WIDENER
HN G89I 5

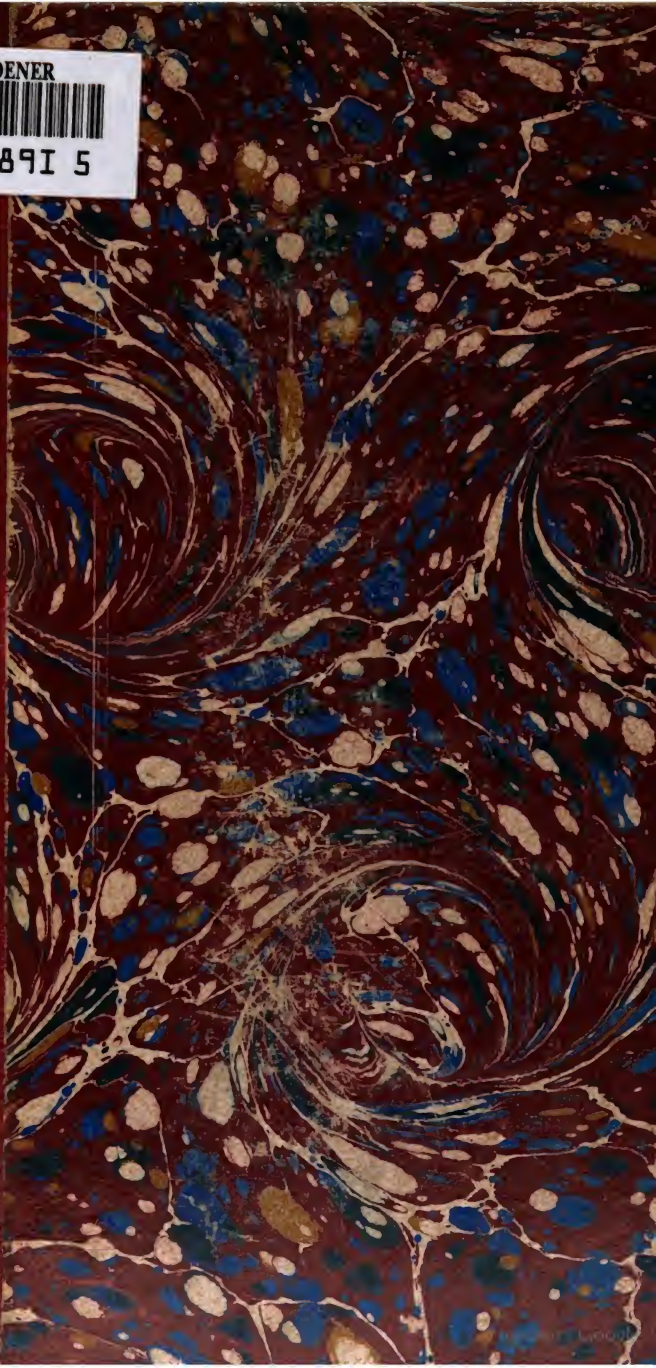

r 45.3.16

HARVARD COLLEGE LIBRARY

No. 8410

Digitized by Google

Digitized by Google

Neues
vaterländisches Archiv
oder
Beiträge zur allseitigen Kenntniß
des
Königreichs Hannover
und des
Herzogthums Braunschweig.

Begründet
von
G. H. G. Spiel,
weil. Stadtsecretair und Justiz-Canzlei-Procurator
zu Zelle.

Fortgesetzt
von
Ernst Spangenberg
Dr. d. R. und Königl. Großbrit.-Hannoverschem Ober-Appellations-Rathe zu Zelle.

Jahrgang 1830.
Erster Band.

Lüneburg
bei Herold und Wahlstab
1830.

Digitized by Google

~~Ger 45.3.16~~
~~Ger 34.8~~

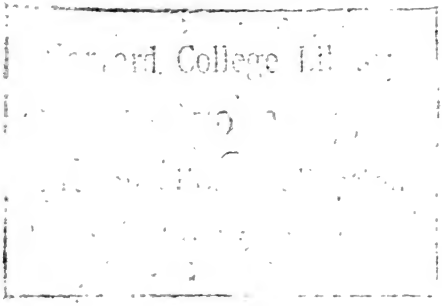

Digitized by Google

Inhalt.

I. Beitrag zur Geschichte der Erbtheilungen im Hause Braunschweig; mit dem zwischen den Herzögen Friedrich, Bernhard und Heinrich, zu Ülzen Montags nach St. Ulrici abgeschlossenen, bisher ungedruckten Vertrage. Eingesandt vom Herrn Landsyndicus Pricelius zu Braunschweig . . . . . S. 1

II. Actenstücke, die Inthronisation Sr. Bischöflichen Gnaden, des hochwürdigsten Herrn Godehard Joseph Osthaus, Bischofs zu Hildesheim und Administrators der Diöcese Osnabrück, betreffend . . . . . S. 23

III. Einige Notizen über das Leben und die Amtsführung des Bürgermeisters der Altstadt Hannover und Consistorial-Raths Christian Ulrich Grupen. Von dem Hrn. Stadtgerichts-Director Dr. Iffland in Hannover. S. 48

IV. Miscellen historischen Inhalts. Mitgetheilt von dem Hrn. Geheimen Canzleyrath Blumenbach in Hannover. . . . . S. 87

V. Bemerkungen zur Geschichte und Verfassung der Nieder-Sächsischen und Westphälischen Marschländer. Vom Hrn. Landdrosten von Wersebe zu Meienburg. . . . . S. 111

VI. Über den Zustand von Gartow im XIV. Jahrhundert. . . . . S. 138

VII. Verhandlungen in der vierten Diät der dritten allgemeinen Ständeversammlung. S. 159

Digitized by Google

VIII. Übersicht der vaterländischen Gesetzgebung des Jahrs 1828. . . . . S. 172
IX. Miscellen. . . . . S. 178
1. Taubstummeninstitut in Hildesheim. 2. Einladung zur Subscription. 3. Ankündigung. 4. Über das verlorene Bremische Todten-Register.
X. Fragmente aus Möser's, in der Bibliothek des Rathsgymnasii zu Osnabrück aufbewahrtem, literarischen Nachlasse . . . . . S. 185
XI. Bemerkungen zur Geschichte und Verfassung der Nieder-Sächsischen und Westphälischen Marschländer. Vom Hrn. Landdrosten von Wersebe zu Meienburg. (Fortsetzung.) S. 217
XII. Noch Etwas über die räthselhaften metallenen Taufbecken. . . . . S. 317
XIII. Allgemeine und specielle Uebersicht und Charakteristik der Gemüthskranken, welche im Jahre 1829 im St. Michaelis-Kloster zu Hildesheim aufgenommen wurden. Mitgetheilt vom Herrn Hofmedicus Dr. Bergmann, Director der Irren-Anstalt. S. 324
XIV. Ueber die bischöflichen Wahlkapitulationen, als bisher unbeachtete Quellen der Hildesheimischen Specialgeschichte. Nebst Nachweisungen und Mittheilungen für die Benutzung dieser Urkunden. (Mit vier Beilagen.) Vom Hrn. Justizrath Koken in Hildesheim. S. 334
XV. Miscelle. . . . . S. 363
Eine geborne Türkin als Gattin eines evangelischen Geistlichen. Ein merkwürdiges Ereigniß, welches in unserm Braunschweigischen Vaterlande Statt gefunden hat.

Digitized by Google

I.

Beitrag

zur Geschichte der Erbtheilungen im Hause Braunschweig; mit dem zwischen den Herzögen Friedrich, Bernhard und Heinrich, zu Ülzen Montags nach St. Ulrici abgeschlossenen, bisher ungedruckten Vertrage.

(Eingesandt vom Herrn Landsyndicus Pricelius zu Braunschweig.)

Die erste unter den drei Söhnen Herzogs Heinrich des Löwen im Jahre 1203 vorgenommene Theilung der väterlichen Erblande ward folgenlos durch die schon nach einigen zwanzig Jahren unter dem Herzoge Otto (puer) erfolgte Wiedervereinigung sämmtlicher dadurch von einander getrennter Länder.

Den Anfang in der Geschichte der Theilungen bildet daher erst die zweite, im Jahre 1267 zwischen den Herzögen Albrecht und Johann Statt gefundene Sonderung; sie hat bis in die spätesten Zeiten fortgewirkt, nie sind die

Digitized by Google

danach getrennten Provinzen unter einem Regenten völlig wieder vereinigt.

Je wichtiger sich diesemnach die letzterwähnte Theilung dem Geschichtsforscher darstellen mußte, desto lebhafter ist der Mangel zuverlässiger Nachrichten über dieselbe von je her gefühlt. Alle Bemühungen, die Überlassungsurkunden aufzufinden, sind bis jetzt fruchtlos gewesen; der unter Vermittelung des Markgrafen Otto von Brandenburg, Oheims der Herzöge, am 1sten April 1267 zu Braunschweig abgeschlossene Vertrag [1]) ist, nebst einigen unzuverlässigen Bemerkungen späterer Chronisten, das Einzige darüber auf die Nachwelt gekommene.

Aus jenem Vertrage ist ersichtlich, daß das Loos den Herzog Albrecht zu theilen, den Herzog Johann zu wählen, bestimmt hatte; für die Theilung aber die Trennung der nördlichen Besitzungen mit Lüneburg, von den südlichen mit Braunschweig, als Vorbestimmung angenommen, der einen Hälfte Gifhorn, der andern Celle beizulegen, dem Theilenden anheim gestellt, und festgesetzt war, daß die Abteien zum St. Petrus in Lutter und St. Ägidius in Braunschweig von dem, welcher das Braunschweigische, die zu Lüneburg und Nordheim, imglei-

1) Orig. Guelf. Tom. IV. p. 15. der Vorrede.

chen die Probstei zu Ölsburg von dem, welcher Lüneburg erhalten würde, die übrigen Präbenden dagegen abwechselnd vergeben werden sollten, und daß man die Stadt Braunschweig, die Gerechtsame an Höxter und Hameln, die freien Leute und außer Landes wohnenden Ministerialen ungetheilt lassen wollte.

Daß Herzog Albrecht im Wesentlichen die Bestimmungen jenes Vertrages bei der vorgenommenen Theilung befolgt habe, ergiebt die in weiteren Umrissen statthafte Übersicht des Landes, welche die beiden Fürstlichen Brüder nachmals besessen und auf ihre Nachkommen vererbt haben. Die von ihm zwischen dem Braunschweigischen und Lüneburgischen gezogene Grenzlinie genauer zu verfolgen, deren Abweichung von der nachmals veränderten Scheidelinie, auch nur ohngefähr anzugeben, ist jedoch um so weniger möglich gewesen, da die nächstfolgenden Abänderungen der ursprünglichen Grenzbestimmung bisher nicht so im Einzelnen ausgemittelt sind, daß man daraus Folgerungen für die letztere hätte machen können.

Die am Schlusse vollständig mitgetheilte Urkunde, welche ich so glücklich war, unter den Papieren des um die vaterländische Geschichte so hoch verdienten weiland Geheimen-Raths von Praun aufzufinden, dürfte die gedachte Lücke größten Theils ausfüllen. Der

Digitized by Google

desfalsigen Erwägung ihres Inhalts möge Folgendes vorangehen.

Die Nachkommen des Herzogs Johann, welcher nach der von seinem Bruder entworfenen Theilung das Lüneburgische zu wählen veranlaßt wurde, fanden häufig Gelegenheit zur Erweiterung ihres Landes. Dessen Sohn Herzog Otto der Strenge [2]) erwirkte die Rückgabe des Amts Hitzacker [3]), kaufte halb Hal-

2) Regiert von 1287 bis 1330.

3) Zeit und Umstände des Wiedererwerbes von Hitzacker, welches Herzog Otto (puer) im Jahre 1230, zu seiner Lösung aus der Gefangenschaft, an Herzog Albrecht von Sachsen abgetreten hatte, sind mit völliger Gewißheit noch nicht ausfindig gemacht. Die Bestimmung, welche der Einigungsvertrag Königs Erich VII. von Dännemark und des Fürsten Heinrich von Mecklenburg mit dem Markgrafen Woldemar von Brandenburg, St. Catharinen-Tag 1317, zu Gunsten des den ersteren verbündet gewesenen Herzogs Otto von Lüneburg mit den Worten enthält:

de castro Hidtzakker ac aliis controversiis inter Ducem Luneborg et ducem Saxonie predictum pendentibus, dominus Marchio et dominus Magnopolensis predicti placitare debuerit, si possunt eos in amicitia concordare, quod si facere non poterunt, ex tunc jus dicet dux Saxonie super eo, cui jure stabitur utrobique super damnis inter vos-

lermund von den Grafen mit dem Näherrechte auf die andere Hälfte, die Grafschaften Wölpe, vom Grafen Otto von Oldenburg [4]); Danneberg

---

sallos Marchionis et ducis Luneburgensis factis etc.

läßt vermuthen, daß die Rückgabe damals vermittelt sei.

4) Herr Geheime-Rath von Spilker hat in dem ersten Bande seiner schätzbaren Beiträge zur ältern Deutschen Geschichte p. 269. einen Auszug aus dem Kaufbriefe vom 26. Januar 1302, den Preis zu 6500 Mark Bremer Silbers angebend, imgleichen einen Revers des Grafen Otto von Hoya vom 23. April d. J. beigebracht, in welchem dieser das Amt Drakenburg vom Herzoge Otto zu Lehn empfangen zu haben bekennt und, bei der Begrenzung desselben gegen die Grafschaft Wölpe, dieser als dem letzteren zuständig, gedenkt. Beide Urkunden haben zwar nicht die Gewißheit, wohl aber hohe Wahrscheinlichkeit archivalischer Quelle für sich; auch stimmt die Zeit der Belehnung des Grafen von Hoya mit der von Koch p 225. auf den Grund des bezogenen Hoffmann-Kotzebueschen Manuscripts gemachten Angabe. Uebrigens kann der im Reverse, für den Fall entstehender Streitigkeiten, Seitens des Herzogs zum Schiedsrichter bestellte Henricus praepositus frater ducis, wie auch schon seine Bezeichnung „vir honorabilis Dominus" vermuthen läßt, nur ein unehlicher Sohn des Herzogs Johann gewesen sein.

Digitized by Google

vom Grafen Nicolaus, letztem dieses Geschlechts [5]; Lüchau vom Grafen Günther von Käfernburg [6]; und erwarb dazu Brome, Vorsfelde und den Hasenwinkel vom Herzoge Heinrich dem Wunderlichen zu Grubenhagen [7];

---

5) Nach der bei Scheid O. G. T. IV. praef. p. 22. not. o. abgedruckten Urkunde wurde dem Grafen eine lebenslängliche Rente von 40 Mark Lüneburgischer Denarien zugesichert, auch die Belehnung für seine Lebzeit ihm vorbehalten.

6) Die Ueberlassungsurkunde von 1320 bei Scheid Cod. diplom. p. 679

7) Herzog Heinrich, welcher diese von seinen übrigen Besitzungen abgelegenen Stücke höchst wahrscheinlich nach seines Bruders Wilhelm Tode erst erlangt hat, ließ, nach der von Koch pragm. Gesch. p. 122. Nota a. mitgetheilten Urkunde, daselbst im Jahre 1300 Verschanzungen anlegen, um, wie sich nachher zeigte, unter deren Schutze in die angrenzenden Länder einzufallen. Herzog Otto von Lüneburg und die Markgrafen von Brandenburg entledigten sich bald des unruhigen Nachbars und theilten am Donnerstage vor Weihnachten 1309 den eroberten Landstrich. In dem bei Lentz, Beckmanns enucleatus p. 79. und Brandenb. Urkunden p. 184., abgedruckten Vertrage sagen die Theilenden, der Herzog Otto und die Markgrafen Woldemar und Johann von Brandenburg: daß sie und ihre Vorfahren dem Herzoge Heinrich Brome, Vorsfelde, Stellfelde und den Hasenwinkel, mit

Neubruck von denen von Meinersen, und wenn nicht Meinersen 8) selbst, doch wahrscheinlich

ihrem Heerschilde, zu der eigenen Sicherheit (in einem rechten Hand-Frede) abgenommen hätten, weil sie davon beraubt und gebrannt und ihnen deshalb kein Recht geworden sei. Hinsichtlich der Theilung selbst heißt es darin: „Hertogen Otten to Lüneborch ist thogefallen Stellevelbt und de Hasenwinckel, ok ist ome thogevallen dat Dorpe tho Ehre mit allem Rechte, alße ede von older gelegen heft, dat Dorpe to Wesdorp, Schwenckendorp, Kliuerde und Wellekamp, düsse vere Dorpe schall he hebben mit allem Rechte, alse ose Heren se gehad hebben, und dat Water, so Haselbeck heet, dat schall de Scheide wesen twischen Vorsfelde und Stellevelde. Vorsfelde an Huß und Stadt, dat Gerichte tho Vimbeere one de veer Dorpe, de hiervor beschreven stat, dat Werder tho Vorsfelde, de Stadt tho Brome mit dem Lande ohne dat Dorp tho Ehre, de sindt den Markgraven an ohrem rechten Deel gevallen." Auf welche Weise die den Markgrafen zugetheilten, im Jahre 1388 zum Lüneburgischen gerechneten Stücke wieder zum letzten gekommen sind, ist mir nicht bekannt.

8) Ob die Edlen von Meinersen unzweifelhaft Reichsvasallen waren, wie dieses aus den Worten im Testamente Kaiser Otto IV. „Comites de Waldenburg habeant feodum suum; Luthardus de Meinersen feodum suum, Arnoldus de Borgtorp turrim suam cum feodo suo et aliis

das den Anfall an seine Söhne begründende Recht.“

---

sicut ab imperio tenere debent, habeant feodum suum“ gefolgert ist; oder ob der Kaiser nur dadurch dem Anspruche auf eine Lehnsherrschaft Seitens seiner Erben entgegen treten wollte? steht dahin. Erwägt man, daß im ersteren Falle jene Worte nur etwas sich von selbst Verstehendes sagen würden, der Erwerb von Meinersen auch in dieser Voraussetzung an die Kaiserliche Zustimmung geknüpft wäre, von welcher keine Spur vorhanden ist, und daß nur beim Zweifel über das Vorhandensein eines Lehnsverbandes und die Lehnsherrschaft, es den bei Abfassung des Testaments gegenwärtig gewesenen, unter den Zeugen mit genannten Grafen Heinrich von Wolenberg, Luthard von Meinersen, und Arnold von Burgdorf um ein das anscheinend lästigste Verhältniß ausschliessende Attest zu thun sein konnte: so scheint die letztere Ansicht vorzüglicher und es als höchst wahrscheinlich, daß die vom Reiche nicht weiter verfolgte Lehnsherrschaft den Herzogen von Lüneburg von denen von Meinersen über deren gesammtes Besitzthum in eben dem Maße zugestanden sei, wie Burchard Edler von Meinersen sie hinsichtlich seines Schlosses Neubrück in der Urkunde anerkennt, mittelst welcher er dasselbe 1321 dem Herzoge Otto überläßt (Falk, Trad. Corb. p. 792). Die von Meinersen kommen um die Mitte des 14ten Jahrhunderts zuletzt in Urkunden vor, und

Anderer minder wichtiger Erwerbungen nicht zu gedenken, brachten die Söhne von Otto dem Strengen, die Herzöge Otto und Wilhelm 9) durch Kauf hinzu: 1337 Fallersleben mit der Goe Grevenla und die comitia über Papenteich von den Grafen von Woldenberg 10); 1348 Campen vom Herzog Magnus zu Braunschweig 11), und 1366 den übrigen Theil der Grafschaft Hallermund von den Grafen Heinrich, Gerhard und Ludolph 12). Herzog

---

wird der Anfall von Meinersen an das alt Lüneburgische Haus, welchen Koch in seiner pragm. Geschichte p. 303., der sächs. Chronik folgend, weit später angenommen hat, durch die am Schlusse beigefügte Urkunde von 1388 über jeden Zweifel erhoben.

9) Otto reg. von 1330 bis zu seinem Tode 1352 mit Wilhelm gemeinschaftlich, letzterer † 1369.

10) Grupen, observ. for. p. 693.

11) Die Topographia Brunsv. verweist, mit Erwähnung des Preises zu 1250 Mark löthigen Silbers, auf den am Tage Fabian Sebastian 1348 ausgefertigten Kaufbrief, welcher mir noch nicht vorgekommen ist.

12) Nach dem am St. Laurentii Tage ausgestellten Kaufbriefe (Orig. Guelf. T. IV. p 28. praef.) ist dafür 9050 Mark Silbers Hann. Währung versprochen, einige Wochen später aber die Herrschaft den Grafen für 800 Mark Hann. Währung wieder verpfändet (Scheid, Cod. diplom. p. 622.). Erst

Digitized by Google

Wilhelm, von Johann's männlichen Nachkommen der Letzte, wünschte anfänglich dem Churſächsisch-Ascanischen Hause, welchem seine älteste Tochter Elisabeth, Gemahlin des Herzogs Otto [13]), einen Erben [14]) gegeben hatte, das Lüneburgische zuzuwenden und erwirkte sogar 1355 die kaiserliche Eventualbelehnung für den Churfürsten Rudolph und dessen Nachkommen; bald aber die Rücksicht für die Erhaltung der Macht und des Ansehns seines Hauses als die höhere erkennend, entschloß er sich, diesem die Erbfolge zuzusichern, nahm den Herzog Ludwig von Braunschweig, dem er seine zweite Tochter Mathilde zur Gemahlin gab, zum Mitregenten an, und blieb dem letzteren Vorsatze treu,

---

nach dem 1411 erfolgten Tode des Grafen Otto ist Herzog Bernhard in den wirklichen Besitz von Hallermund und Adenoys gekommen, und scheint nach dem Vorbehalte, welchen der Bischof Wulbrand von Minden, bei Verleihung der vom Stifte relevirenden Stücke der Herrschaften an den Herzog, (Scheid, Cod. diplom. p. 634.) dahin macht, daß ein von der Wittwe des Grafen etwa noch zeitig geborener Sohn von jenem mit der Herrschaft und deren Zubehörungen wieder belehnt werden müsse, das Verhältniß in ein Pfandlehn später umgewandelt zu sein.

13) † 1350.

14) Herzog Albrecht † 1385 vor Ricklingen.

Digitized by Google

obwohl sein Schwiegersohn 1367 kinderlos verstarb. Herzog Magnus, welcher als Mitregent in seines Bruders Stelle trat, ward nach Herzog Wilhelm's Tode in den blutigen Streit [15]) mit den Sächsischen Fürsten gezogen, welcher erst unter seinen Söhnen Friedrich, Bernhard und Heinrich, vorläufig durch den an sich unhaltbaren Vertrag von 1373, endlich aber durch die entscheidende Schlacht bei Winsen am Frohnleichnahmstage 1388 und die Seitens der Ersteren am 21. Januar 1389 erfolgte förmliche Entsagung beendigt ward.

Wenige Tage nach dem erfochtenen Siege ordneten die Brüder [16]), 26—29. Juni, zu Soltau unter Beistande der berufenen Stände ihre Verhältnisse [17]).

---

15) Man sehe des Herrn Drosten von Holle gründliche Beschreibung dieses Streits, im 3ten Hefte 1828 und 1sten u. 3ten Hefte 1829. des Archivs.

16) Der 1387 in Gefangenschaft, der Ritter Hans von Schwichelt und Cord von Steinberg gerathene Herzog Bernhard scheint unmittelbar nach der Schlacht bei Winsen mit dem Vorbehalte des Lösegeldes der Haft entlassen zu sein.

17) Des Geheimerath von Praun's handschriftlicher Nachlaß enthält eine Abschrift der Urkunde über diese Einigung, welche zwar im Wolfenbüttelschen Archive nicht hat aufgefunden werden können, doch aber Koch, nach dem p. 257. und 258. der pragm.

Digitized by Google

Herzog Friedrich sollte das Braunschweigische mit den dazu zu legenden Schlössern Gifhorn, Lichtenberg, Witmershagen, Campen, Vorsfelde, Wendhausen, Brunsrode, Bordorf, Thune und Tweflingen, halb Meinersen und halb Neubruck einschließlich ihrer Zubehörungen, ferner behalten, das Lüneburgische aber an die Herzöge Bernhard und Heinrich überwiesen, und von diesen die gesammte wegen des Lüneburgischen auf das Braunschweigische contrahirte Schuldenlast übernommen werden. Herzog Bernhard sollte, nach Heinrich's Rathe, die Amtleute einsetzen und entlassen, auch die Belehnungen ertheilen, keiner aber ohne des Anderen Zustimmung Verpfändungen vornehmen, oder seiner Hausfrau Städte, Schlösser und Weichbilde verschreiben. Für den Fall, daß einer der letztgedachten beiden Brüder ohne männliche Erben versterben würde, ward, mit Vorbehalte der Rechte des Sächsischen Hauses, dem Andern und seinen männlichen Erben die Succession im Lüneburgischen zugesichert, und Friedrich's Nachkommenschaft bis zum Aussterben des Mannsstammes seiner beiden Brüder davon ausgeschlossen.

Prälaten, Ritter, Städte, Land und Leute

Geschichte Angeführten, dem Inhalte nach bekannt gewesen sein muß.

sollten dazu helfen, daß Herzog Bernhard und die Seinigen ihrer Haft los würden, sämmtliche Schlösser und Güter in der Herrschaft Lüneburg ihm und seinem Bruder Heinrich überantwortet und, als Lösegeld für die bei Winsen Gefangenen, denselben die 17000 Mark frei gegeben werden, für welche mehrere Schlösser an die Stadt Lüneburg verpfändet waren 18).

18) Die betreffende Stelle der vorerwähnten Urkunde lautet folgendermaßen:

VI. Welkere der Sassesschen Heren na Hertogen Bernde to der Herschop Luneborg queme, de scolde Hertoge Hinrik edder sinen eruen dat gelt wedder geuen, dat de rad to Luneborg umme losinge der vangene vorlet alse nascreuen is.

VII. De vorscreuen heren twe scollet leddich und los hebben Wynsen, Luchowe, Bodendike, und Nyenstad, und de Vogedie to Hanovere, und wat van anderen sloten und guden in der Herschop Luneborg unvorpendet is, und wan Zelle los wert dat scollet se ok tozamene hebben.

VIII. Dar to scollet se loshebben von de vangene de benomet sint alse nascreuen is, dat gelt dat de rad to Luneborg heft in nascreuen sloten, an Gifhorne XII C. lodige marc und alle Jar van utgift der vrone LXX lodige marc, to tynse in der gantzen summen scollet XL lodige marc wedder afgan. An der Brugge C lodige marc. An Rethem IIII C. lodige marc, doch scal de rad to Luneborg Rethem beholden, alse nascreuen

Die Bestimmung, daß der dem Herzoge Bernhard in der Regierung folgende Fürst aus dem

---

is. An der Helfte der Welpe XIII C. lodige marc. An Luchowe III lodige marc. An Bodendike IX C. lodige marc. An Winsen und an Luchowe VIII M. marc und III. marc pennige. An Meynersen VI C. lodige marc. An Luchowe, Bodendike, Rethem und Nyenstadt II M. lodige marc.

IX. Ok scal de Radte to Luneborg vorscreuen twen heren alle Jar geuen M. marc pennige de helfte to Paschen, und de helfte to sunte Michaelis dage so lange bet de tolne de de Hertoginne van dem zolte to lifftucht het los werden, und so scal de rad to Luneborg der betalinge de M. marc los wesen.

X. Men wat de Herschop denne van renthe in der Stad Luneborg unvorpendet hedde, der scolden se denne bruken.

XI. Alle vangene de bescreuen geuen sint scollet los wesen. Were dar jemand vorgheten de darto horde, dat scolde ane var wesen, und de scolden ok los wesen.

XII. Woldeme dem rade edder den de vangene in ere rote nemed hebbet, des nicht louen, dar se dar to horen, de scolden de vangene beholden mit eren rechte. Me scal enen dach holden to Luneborg des negesten sondages vor sante Jacobus dage, na utgift desses breues. Dar scollet Hertoge Frederic und Herloge Hinric alle be-

Digitized by Google

Sächsischen Hause dem Herzoge Heinrich diese Summe erstatten müsse, läßt voraussetzen, daß Herzog Albrecht von Sachsen sie erborgt habe, zugleich aber ersehen, daß unter den den Sächsischen Herren vorbehaltenen Rechten, die aus dem Vertrage von 1373 erworbenen verstanden sind. Die Schwierigkeit der Aufbringung jener für die damalige Zeit überaus hohen Summe mag übrigens den später erfolgten Verzicht der Sächsischen Fürsten auf die wechselnde Regierung im Lüneburgischen als wahrscheinlich haben voraussehen lassen.

Die von Mehreren aufgestellte Behauptung, daß die Stadt Lüneburg aus eigenen Mitteln die Gefangenen ausgelöset habe, wird durch die mitgetheilte Stelle jenes Vertrags nicht unterstützt; man kann das in Bausch und Bogen behandelte Lösegeld danach nur als einen vom Rathe zu Lüneburg gemachten Vorschuß, für die in einem besondern Verzeichnisse aufgeführ-

---

nomde vangene alse vorscreuen is der se mechttig sin leddig und los laten. Der se auer nicht mechtichen sin, dar scal Hertoge Hinrik vorwaringe vor don, na beseeginge der Prelaten und Manschop de desse Zone gedegedinget hebbet so lange bethe de vangene ok all ledeghe. Kont eme der degedinges lude dar welk nicht bihebben, so scol deme andere ute der Herschop Prelaten und manne in de stede nemen. ꝛc.

ten Gefangenen ansehen, welche sich, ihres Beitrags wegen, mit jenem abzufinden hatten.

Die Einräumung der Schlösser, Übertragung der Gelder an Herzog Heinrich, Leistung der Huldigung, Seitens der Stadt Lüneburg, so wie der übrigen Städte an letzteren und Herzog Bernhard, auch die Beibringung der Urkunde, wegen Übertragung des Lüneburgischen vom Herzog Friedrich auf seine beiden Brüder, sollten nach der Soltauer Einigung an einem und demselben Tage erfolgen, und erklärt es sich aus dieser Bestimmung des Vertrags, welchen auch nur die Herzöge Bernhard und Heinrich haben besiegeln lassen, daß die drei Brüder, am Montage nach St. Ulrichs Tage, wegen der Landes-Überweisung zu Ülzen noch eine besondere Urkunde haben aufnehmen lassen.

Das Original dieser vorhin schon vorläufig erwähnten Urkunde befindet sich nicht im Wolfenbüttelschen Archive, wohl aber wird eine Abschrift derselben dort aufbewahrt, mit welcher die nachstehend abgedruckte verglichen ist.

Außer den im Soltauer Vertrage gedachten, vom Lüneburgischen an das Braunschweigische zu machenden Abtretungen, werden hier noch halb Brome, imgleichen Fallersleben als solche genannt, welches letztere den damit verbundenen Hasenwinkel einschließen dürfte.

Digitized by Google

Der vorhin angedeutete Zweck, über die Theilung von 1267 aus den Bestimmungen dieses Vertrags Aufschluß zu bekommen, wird in soweit für erreicht anzusehen sein, als man daraus die Ausdehnung der südlichen Grenzen des Lüneburgischen zur Zeit des Abganges der von Johann gestifteten Linie kennen lernt, und, mit Berücksichtigung der in der Zwischenzeit erfolgten Erwerbungen und Verluste, davon auf die Begrenzung, welche beide Länder durch jene Theilung erhielten, zu schließen, im Stande ist.

Die Annahme, daß diejenigen Stücke, deren jene Urkunde als zum Lüneburgischen gehörig erwähnt, insofern sie nicht den vorgedachten späteren Erwerbungen beizuzählen sind, durch die Theilung zwischen den Herzögen Albrecht und Johann dazu gelegt sein müssen, unterliegt zwar immer noch der Voraussetzung, daß nicht ein Mehreres später vom Braunschweigischen zum Lüneburgischen gezogen sei; es ist jedoch der in der Mitte liegende Zeitraum an sich zu kurz und an Quellen für die Erforschung der Statt gefundenen Veränderungen nicht so arm, daß einer solchen Möglichkeit wegen jene Folgerung für zu gewagt angesehen werden dürfte, wenigstens wird die Bahn zur Wahrheit dadurch gebrochen werden.

Das Ergebniß einer aus diesem Gesichtspunkte vorgenommenen Betrachtung des In-

Digitized by Google

halts jener Urkunde ist: daß Herzog Albrecht nicht allein die Stadt Hannover mit der Grafschaft Lauenrode [19], imgleichen Celle und Gifhorn [20], sondern auch die Ämter Lichtenberg und Bardorf, die Schlösser und Gerichte Thune, Twieflingen, Wendhausen und Brunsrode zum Lüneburgischen gelegt habe, der Braunschweigische Theil aber nördlich durch die demselben einverleibten Ämter und Gerichte Brome, Vorsfelde, Hasenwinkel, Campen und von da ab bis zum Amte Peine, mit Ausschluß des Neubrückschen Dorfes, so wie jetzt, begrenzt worden sei.

Die Sicherstellung des künftigen Besitzers des Lüneburgischen Theils, wegen der in Gemeinschaft gebliebenen Rechte an der Stadt Braunschweig, kann den Herzog Albrecht vermogt haben, dieser Hälfte des Landes so ganz davon getrennte vom Braunschweigischen umgebene Schlösser beizulegen; ihrer Lage nach beherrschten dieselben mehrere zu dieser Stadt führende damalige Hauptstraßen, und waren in

19) erworben vom Herzoge Otto puer 1248.

20) Gifhorn wird in den bei Erath von Erbtheilungen p. 4. ausgezogenen Chroniken als dem Braunschweigischen zugelegt erwähnt, und sind die neueren Schriftsteller fast sämmtlich dieser Angabe gefolgt.

dieser Hinsicht ganz dazu geeignet, dem entfernteren Mitberechtigten das Abhängigkeitsverhältniß zu sichern.

Die Inhaber von Twieflingen benutzten diese Lage zu einer eigennützigen Störung des Verkehrs zwischen Braunschweig und Magdeburg, und veranlaßten dadurch den Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg, das Schloß zu belagern und zu brechen; Thune und Wendhausen suchte der Rath zu Braunschweig durch Geld in seinen Besitz zu bringen.

Friedrich Bernd und Heinrich Brüder H. H. zu B. L. bekennen wegen der Landestheilung sich völlig verglichen zu haben. d. d. Ülßen 1355 des. n. Mond. n. St. Olrici.

We Frederik Bernd unde Henrik van Godis gnaden Hertogen to Brunswig unde Luneborch, bekennen openbare in dussem breue vor allesweme, dat we uns na rade unser Prelaten Manschop unde Stede vordingen hebben umme de land to Brunswig unde Luneborg in dusse nabescreuenen wise. We Frederik vorbenom'd unde unse eruen scullen beholden unde roweliken besitten dat land to Brunswig mit Steden, Sloten unde Wichelden dar enbynnen mit allen lenen gheistlik unde weltlik de dar to

horet unde mit allen tobehoringen, wue man de genomen mach, unde darto sculle we beholden to dem Lande to Brunswig van dem lande to Luneborg dusse nascrevenen slote. Ghefhorne, Vallersleve, Lechtenberge, Witmershagene, Camp, Varsuelde, Wenthusen, Brunsrode, Bardorpe, Thun unde Twiflingen ganz mit allen oren tobehoringen, wu men de benomen mach, mit manschoppen, unde gheistliken unde weltliken lenen de to densuluen sloten horen unde de in den gerichte belegen sint unde de helfte van dussen dren sloten Meynersen, Nygebrucge unde Brome, mit der helfte aller Vogedye Manschopen gheystliken unde weltliken lenen unde aller tobehoringe der dryer slote. Hir enjegen sculle we Bernd unde Henrik vorbenomt unde unse eruen beholden unde romeliken besitten dat land to Luneborg, mit Manschopen, Steden, Sloten, landen unde luden, mit allen gheistliken unde weltliken lenen de darto horen unde sunderliken de gheistliken lene, de de Herschop to Luneborg bette her to gelehnet heft to Brunswig unde mit allen tobehoringen wu men de benomen mach, utgenomen de vorbenomde slote, de to deme lande to Brunswig van dem lande to Luneborch alse vorgescreuen steit gelecht syn mit eren vorbenomden tobehoringen. Unde we scullet allen

ghaden unde ſculde to uns nemen de um den ande to Luneborch upgeſtan is.

Were ouk, dat we vorbenomde Frederik ane mans eruen van uns geboren afgyngen, So ſcolde unſe vorbenomde Herſchop to Brunswig mit alle deme dat darto benomet is in duſſem breue vallen an unſe vorbenomden Brodere, unde ore eruen, were auer dat we Bernd unde Henrik afgyngen ane mannes eruen van uns geboren, So ſcolde de vorſcruene Herſchop to Luneborch mit alle deme dat dar to horet weder vallen an unſen vorbenomden brodere hertogen Frederike unde ſinen eruen mit beholtniſſe der ſeſſeſchen heren rechte. Ouk en ſcal unſer vorbenomden heren van beyden eziden neymant vorkopen, entfernen eder erfliken vorlaten jenige Slote, Stede, Wichelde eder Gerichte ane des anderen willen unde Wulbord. Ouk hebbe we vorbenomden Frederik, Bernd unde Henrik uns vordragen vor uns unde unſe eruen to ewegen tyden, dat we neyne vyande werden en Scullen unſer eyn des anderen, unde unſer neyn en Schal des anderen vyande huſen noch hegen mit vorſate, unde unſer eyn Scal deme anderen behulpen ſyn to alle ſynen noden mit Sloten mit landen unde luden in ghantzen truwen, unde eyn jowelik Scal dat truweliken verwaren dat des anderen land unde lude nicht beſchediget en werde van ſinen ſloten

gelik sek sulven. Worde ouk jenich Schelinge eder twydracht under uns eder unsen erven des sculle we blyven by veren unser mannen, der malk twe keyse, wes de uns scheden in frunschap eder in rechte dat sculle we holden unde malk deme anderen don ane wedersprake, unde de Schedeslude scollen uns scheyden bynnen den neysten ver weken, alse dat an sey gebracht worde, konden sey auer der scheidinge nicht eyn werden, dar scolde her Borchard van Zaldere eyn Ouerman to wesen mit weme de to velle in deme rechten, dar Scolde dat by blyven unde manne de Ouerman afgheit wu dicke dat schut, so scullen we eder unse erven, eyndrechtliken bynnen den nesten achte weken enen anderen weder in de Stede keysen. Worde ouk Schelinge twischen unsen undersaten dat scolde we sulven scheyden in fruntschap eder in rechte. We uns des wederstendich worde dar Scolde unser eyn deme anderen to behulpen syn, also lange dat he recht neme. Ouk Scolle we vorbenomden Heren drey de Hochebornen Furstinnen Brouwen Katherinen Hertoginnen to Sassen unde to Luneborch unse leue moder rowelliken besitten laten in orer liftucht Tzelle unde sinen tobehoringen unde se truweliken vorbidden unde beschermen tigen aller malkeme. Alle dusse vorscreuene Stucke unde Artikele, samend unde eyn jowelik bisunderen,

loue we vorgenanten heren unser eyn deme andern in guten truwen Stede vast unde unvorbroken to holdende ane alle list. Unde hebben des to Orkunde unse Ingesegele witliken unde mit guden willen an dussen breff gehenget laten. De gegeuen is to Ulleſen Na Godisbrod dritteyn hundert jar in dem achte und achtentigesten jare des nesten Mandages na sunte Olrikesdage.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

II.

Actenstücke,

die Inthronisation Sr. Bischöflichen Gnaden, des hochwürdigsten Herrn Godehard Joseph Osthaus, Bischofs zu Hildesheim und Administrators der Diöcese Osnabrück betreffend.

Vorerinnerung.

Die Consecration und Inthronisation geschah am 4ten October 1829, durch den Hochwürdigsten Herrn Bischof zu Paderborn, Friedrich Clemens von Ledebur, nach den Vorschriften im Pontificale romanum Clementis VIII. pri-

Digitized by Google

mum nunc denuo Urbani PP. VIII. auctoritato recognitum. Antverp. ex architypogr. Plantiniana. 1665. p. 60—88. sub tit. De consecratione Electi in Episcopum.

I.

Programm.

Auf den Bischöflichen Stuhl zu Hildesheim, welcher durch das am 11ten August 1825 erfolgte Ableben des hochseligen Fürstbischofs, Franz Egon, erledigt worden war, ist durch die am 26sten März d. J. von Seiten des Dom-Capitels geschehene Wahl der Hochwürdigste Herr Godehard Joseph Osthaus, bisher daselbst gewesener Domdechant, berufen worden.

Da diese Wahl die Zustimmung und Genehmigung Sr. Majestät des Königs erhalten hat, und von Sr. Päbstlichen Heiligkeit in einem am 27sten Julius d. J. gehaltenen Consistorium bestatigt worden ist, so wird nunmehr kommenden 4ten October die feierliche Consecration und Inthronisation des erwähnten Hochwürdigsten Bischofs in der Cathedral-Kirche zu Hildesheim Statt haben, und zwar in folgender Ordnung:

I. Am Vorabend des 4ten Octobers verkün-

diget das große Geläute der Dom-Kirche und das der übrigen katholischen Kirchen der Stadt von 5 bis 6 Uhr die Feier des kommenden Tages. Dieses Geläute wird am folgenden Morgen von 7 bis 8 Uhr wiederholt.

II. Gegen $7^1/_2$ Uhr versammelt sich auf dem hohen Chore der Cathedral-Kirche die Geistlichkeit, als: die sämmtlichen Domcapitularen und Vicarien, die Canonici und Vicarien der aufgehobenen Collegiat-Stifter, der Präses des Seminarium's, die Professoren der Theologie und der höhern Gymnasial-Classen, der Curat-Clerus, so fern derselbe durch Haltung des sonntäglichen Gottesdienstes in der eigenen Pfarrkirche nicht behindert ist, die Geistlichkeit der aufgehobenen Klöster, und endlich die Alumnen des Bischöflichen Seminarium's.

III. Gleichzeitig begeben sich die untern Classen des Gymnasium's, die lateinische Elementar-Classe und die Knaben der Domschule, unter der Aufsicht und Leitung ihrer resp. Lehrer, an den Haupt-Eingang der Cathedrale, und bilden von demselben ab ein Spalier bis zur Wohnung des Herrn Consecrator's, des Hochwürdigsten Bischofs von Paderborn, Friedrich Clemens.

IV. Gegen 8 Uhr begiebt sich das Dom-Capitel und die übrige Geistlichkeit im Zuge nach

Digitized by Google

der Wohnung des gedachten Herrn Conservators, um Hochdenselben sowohl, als auch den zu weihenden Hochwürdigsten Bischof, der sich daselbst eingefunden haben wird, nach der Cathedrale abzuholen. Gleichzeitig wird sich auch eine Deputation nach der Wohnung des zur Beiwohnung dieser feierlichen Handlung abgeordneten Königlichen Commissarius, des Herrn Consistorial-Directors Peliz äus, Ritters des Königlichen Guelphen-Ordens, begeben, um gleichfalls Hochdenselben nach der Cathedrale einzuladen und dahin zu begleiten.

V. Während des Hinzuges nach der Cathedrale wird mit allen Glocken derselben geläutet, und angelangt am Eingange derselben, werden die Eintretenden mit Pauken- und Trompeten-Schall begrüßt, wie auch Hochdenselben das Weihwasser dargereicht.

VI. Vor dem hohen Altare angekommen, werden nach einem kurzen stillen Gebete des Hochwürdigsten Conservator's die handelnden Personen nebst dem Königlichen Herrn Commissarius die gehörigen Stellen einnehmen, die begleitende Geistlichkeit aber, an welche sich nun auch die Lehrer der unteren Gymnasial-Classen in gebührender Rangfolge angeschlossen haben, sich indessen in die unmittelbar an den Pfeilern der Kirche auf beiden Seiten stehenden und bis

Digitized by Google

ans hohe Altar fortlaufenden Stühle, die für sie leer geblieben seyn werden, begeben haben.

Die übrigen, vor den eben genannten, nach der Mitte der Kirche hinstehenden Stühle sind für die Mitglieder der Königlichen Behörden bestimmt, welche der Feierlichkeit beiwohnen wollen.

VII. Hierauf fängt die heilige Handlung an, und werden zunächst die von Sr. Heiligkeit an die Geistlichkeit und Bewohner der Diöcese Hildesheim erlassenen Bullen d. d. Rom, den 27sten Julius 1829 verlesen; hernach aber die Consecration nach den Vorschriften des Römischen Pontificals feierlich vollzogen.

VIII. Wenn dieselbe vollendet ist, wird der Geweihete mit den Bischöflichen Insignien bekleidet, worauf Hochdemselben der Hochwürdigste Consecrator den Bischöflichen Sitz einräumt und den Ambrosianischen Lobgesang anstimmt.

IX. Während des Absingens desselben wird von dem Geweiheten an drei Altären geopfert, demnächst Hochderselbe, nach verrichtetem Gebete daselbst, inthronisirt. Hierauf schreitet Er, begleitet von Seinen beiden Assistenten, rings durch die Kirche, ertheilt dem versammelten Volke den Bischöflichen Segen, begiebt sich dann wieder zum Bischöflichen Throne zurück,

Digitized by Google

worauf das Dom-Capitel für sich und im Namen der sämmtlichen Diöcesan-Geistlichkeit, Gehorsam und Ergebenheit gelobt.

X. Nach beendigtem Ambrosianischen Lobgesange wird von dem Herrn Consecrator die Collecte zur Danksagung und das Gebet für den Diöcesan-Bischof gesungen, worauf der Geweihete Sich vom Bischöflichen Throne erhebt, den Bischöflichen Segen ertheilt, und

XI. mit der Cappa magna angethan, wird Hochderselbe von dem Dom-Capitel und der gesammten übrigen Geistlichkeit bis an den Haupteingang der Cathedrale unter Pauken- und Trompeten-Schalle, und von da unter dem Geläute aller Glocken zur Bischöflichen Residenz begleitet.

2.

Hirtenbrief für die Diöcese Hildesheim.

Godehard Joseph, durch Gottes Erbarmung und die Gnade des apostolischen Stuhles Bischof zu Hildesheim und Administrator der Diöcese Osnabrück.

Der ehrwürdigen Geistlichkeit und allen Angehörigen Unsers Bisthums Gnade und Frieden von Gott, dem Vater, und Jesus Christus, unserm Herrn!

Durch die Fügungen der göttlichen Vorsehung,

Digitized by Google

deren Wege Wir in tiefster Demuth anbeten, auf den ehrwürdigen Sitz dieses Bisthums berufen, flehen Wir mit Inbrunst zu dem, der so gern unsere Bitten erhört, wenn sie auf das Gute gerichtet sind, daß er sich mächtig zeige in dem Schwachen, daß unter seinem Schutze und dem Beistande seiner Gnade die Tage, welche Uns nach dieser großen Veränderung Unserer Lebensverhältnisse hier seinem heiligsten Dienste zu weihen noch vergönnt seyn werden, in erfolgreicher, fruchtbringender Wirksamkeit für das wahrhaft Gute, für das Eine, was noth thut, verfließen mögen; und es ist das durch den Blick auf die großen Vorbilder, welche in frühern Zeiten diesen Sitz verherrlicht haben, noch verstärkte Gefühl der Größe und Heiligkeit Unserer Pflichten, nicht minder, als die Gesinnung besonderer Liebe zu Allen, mit denen Wir dadurch in nähere Verbindung treten, was es Unserm Herzen zum Bedürfnisse macht, gleich beim Antritte Unseres heiligen Amtes ein Wort zu der Unserer oberhirtlichen Sorge anvertrauten Gemeinde überhaupt, und insbesondere zu Unsern in Christo geliebten Brüdern und Mitarbeitern am Werke des Herrn zu sprechen. Die Freude über die Wiederbesetzung dieses so lange verwaiset gewesenen Bisthums, die sich so laut ausgesprochen hat, und deshalb gewiß noch lebendig ist in den

Herzen Vieler, läßt Uns hoffen, daß dies Unser erstes oberhirtliches Wort so aufgenommen werden wird, wie Wir es sprechen, mit den Gesinnungen der Liebe in Christo und des Vertrauens.

Gesinnungen der Liebe und des Vertrauens — möchten diese in unsern Herzen immer mehr geweckt, genährt und gestärkt werden, damit wir uns in Allem des Besten zu einander versehen! Denn das Verhältniß des Freundes und Vaters, in welchem allein Wir forthin zu allen Angehörigen dieses Bisthums Uns denken können, was wäre es ohne diese Gesinnungen? Und so wie Wir als Vater und Freund allenthalben werden zu wirken und zu helfen suchen: so dürfen, ja müssen Wir dagegen wünschen, daß auch Alle, welche der Herr Uns gegeben hat, mit jenem Vertrauen Uns entgegenkommen, ohne welches Unser Wirken, wenn nicht ganz vergeblich, gewiß immer von minder gutem Erfolge bleiben müßte.

Doch die rührenden Beweise des Wohlwollens und zuvorkommenden Vertrauens, welche Uns nicht allein von Unsern verehrungswürdigen Mitcapitularen, sondern auch früher bereits von so vielen Guten, Achtungswürdigen hier geworden sind, versprechen Uns ja das ohnehin von Vielen, wohl von dem größten

Theile schon jetzt; und daß diese Gesinnungen immer allgemeiner werden, sich auch unter denen verbreiten, von welchen Wir das billiger Weise jetzt noch nicht in gleichem Grade erwarten können, weil Wir ihnen, oder sie Uns bisher zu fern standen, das werden Wir Unser eifrigstes Bestreben seyn lassen; hoffen auch überhaupt zu Gott, der die menschlichen Herzen in seiner Gewalt hat, und wie Wasserbäche leitet, daß er, was zur wirksamen Förderung seiner heiligen Sache unter uns so sehr vonnöthen ist, Alle untereinander, und vorzüglich mit Uns, die Wir es zu Unsern Pflichten rechnen müssen, Alle in Liebe zu vereinigen, immer mehr eines Sinnes werden lassen wird in Jesu Christo, — wenn anders, was doch gewiß der Fall ist, das Bewußtseyn der besten Absichten und des redlichsten Willens, wahre Religiosität zu befördern, fortzusetzen nach Kräften das Werk des Herrn, nicht Unsere Ehre, sondern die Ehre Gottes und Jesu Christi zu suchen, nicht Uns selber, sondern dem Herrn zu leben, zu dieser frohen Hoffnung bei Allen Uns berechtigen kann und dafür Raum finden läßt.

So versehen Wir Uns denn gern hierin des Besten zu Allen, versehen Uns zu Allen, daß sie den Anordnungen und Einrichtungen, welche Wir zu machen gut oder nöthig finden

werden, und wobei nur das Heil der Seelen, wie das Beste der Kirche und des Staates uns leiten wird, mit vertrauenvollem Sinne und folgsamer Bereitwilligkeit entgegenkommen; daß insonderheit Alle mit frommen Sinne die hören, welche kraft der von unserm Heilande getroffenen Veranstaltung berufen sind, Unsere Sorge für die Heerde zu theilen, sie zu weiden in der Weisheit und der Lehre, mit dem Worte des ewigen Lebens. Denn die Lehre, welche die Diener des Herrn verkündigen sollen, ist ja nicht ihre, sondern dessen, der da sagte: „Wer euch hört, hört mich;" nicht Lehre der Menschenweisheit, sondern der göttlichen Weisheit; nicht von ihnen erdacht, sondern gegeben von dem Herrn seiner heiligen Kirche, auf welcher, als der Trägerinn, als der Säule und Grundfeste der Wahrheit, sie ruhet, unwandelbar in allem Wechsel der Zeiten, hoch erhaben über Alles, was der Mensch zu erdenken vermag, nimmer erreichbar jener trüglichen Weisheit der Welt, der das Wort vom Kreuze eine Thorheit ist, und welche darum die Gotteskraft dieses ewigen Wortes in matte irdische Zeitbegriffe aufzulösen strebt; nimmer erreichbar dem Irrthume, der in den Niederungen menschlichen Denkens so oft und in vielfach wandelbarer Gestalt sich erhebt, durch dessen Nebelwolken er

Digitized by Google

aber doch immer am Ende nur schöner uns strahlt, der Lichtglanz der Wahrheit des Herrn, welche bleibt in Ewigkeit. Dieser Wahrheit Verkünder und Zeuge, nicht Urheber, ist der Seelsorger; und daß auch die, welche Wir in Zukunft als Unsere Mitarbeiter am Werke des Herrn senden werden, diejenige Bildung erhalten, welche sie haben müssen, um in würdiger Haltung zu wirken und als Haushalter Christi und Auspender seiner heiligsten Geheimnisse zu walten unter der Heerde; um, bevor sie in ihren Wirkungskreis kommen, das gehörig kennen, achten und lieben gelernt zu haben, was sie verkündigen, für dessen Zeugniß sie keine Anstrengung, kein Opfer scheuen sollen; um die Wichtigkeit und Größe ihres heiligen Berufes zu fühlen und mit Treue und Eifer dafür zu wirken: darauf werden Wir unablässig Unsere angelegentlichste Sorgfalt richten.

Denn wichtig und groß ist Ihr Beruf, geliebte Brüder in Christo, die Sie als Unsere Gehilfen in dieser Gemeinde arbeiten am Werke des Herrn! Wo gäbe es eine größere, heiligere Bestimmung, als Wahrheit, Religion und Tugend unter den Menschen zu verbreiten — Menschen den Weg zu führen, auf welchem allein Heilung des Verderbnisses unserer Natur, Gottes Wohlgefallen, wahre Ruhe des Gemüthes und Hoffnung des ewigen

Digitized by Google

Lebens zu finden ist, den Weg zum Himmel, zu Gott!

Dahin giebt es aber nur Einen Weg für uns — Jesus Christus, den eingebornen Sohn vom Vater, den Gekreuzigten und Auferstandenen, welcher der Weg ist, die Wahrheit und das Leben, ohne den Niemand kommet zum Vater. Er also, der Gekreuzigte, sey der vorzüglichste Inhalt Ihrer Vorträge. Wollen Sie nicht umhergetrieben werden von jedem Winde der Lehre, wollen Sie nicht dem Irrthume preis gegeben seyn und der Gefahr, statt Christum und sein göttliches Wort, in dem allein wahres Heil ist, sich selbst und blos trübe Menschenweisheit zu predigen, die doch nimmer ausreichen kann zu dem, was uns frommt nach dem Verluste der höhern sittlichen Kraft unserer Natur: so müssen Sie sich dabei auf das sorgfältigste und gewissenhafteste halten an die Wahrheiten, an die unerschöpflichen Schätze himmlischer Weisheit, die der Heiland niedergelegt hat in jene heilige, von ihm auf Erden gestiftete Kirche, wo sie unter dem Schutze des heiligen Geistes bewahrt werden, unverkümmert und rein bis an's Ende der Zeiten. Diese also seyen immer die Seele all' Ihres Waltens und Wirkens; sogar Gestalt und Farbe erhalte es davon. Jesus

Christus, der Gekreuzigte, der Anfang und das Ende unseres Glaubens, der einzige Grund unserer Hoffnung und unseres Heiles, müsse in Ihnen leben und wirken überall, bei allen Verrichtungen Ihres hochheiligen Berufes. Mögen Sie nun von heiliger Stelle zu Ihren Gemeinden reden, oder als Gewissensräthe, Seelenvertraute und Richter an Christi Statt die Schlüsselgewalt üben, oder die Jugend unterrichten, oder als Freunde Trost bringen den Kranken und Bedrängten: immer und überall sey das Evangelium des Kreuzes die Leuchte Ihren Füßen in der sittlichen Finsterniß des Lebens, überall Ihr Leitstern, den Sie nimmer aus den Augen verlieren; und wenn Sie zugleich, von dem Gefühle Ihres erhabenen Berufes, Botschafter Christi zu seyn und Ausspender der Geheimnisse Göttlicher Erbarmung, durchdrungen, erwärmt, erhoben und begeistert, nie aus den Augen verlieren, wie das, was für andere blos Christenpflicht ist, für Sie, für die Diener des Herrn und seines heiligen Wortes, auch zugleich noch Berufspflicht ist, nämlich in Ihrem sittlich-religiösen Wandel Nachahmer Jesu Christi und seiner heiligen Apostel zu seyn, Vorbilder zu seyn der Heerde: dann werden Sie auch gewiß nie den Weg aus den Augen verlieren, den Sie selbst gehen und Andere führen sollen; dann wird es Ihnen gelingen,

Digitized by Google

unter dem allmächtigen Beistande dessen, der da sitzet zur Rechten Gottes und Alles hält mit seinem Worte, wird es Ihnen dann gewiß gelingen, Ihr hochheiliges Werk; wohlthätig und kräftig werden Sie dann einwirken auf den Geist der Zeit.

Denn einwirken auf die Zeit, wohlthätig und kräftig wirken auch gegen die Zeit, in so weit die Grundsätze und Bestrebungen derselben verwerflich sind, das sollen wir, wir vorzüglich als Diener der Wahrheit, des Wortes, welches gegeben ist, die Menschen zu erleuchten und selig zu machen in allem Wechsel der Zeiten und für alle Zeiten.

Darum sollen wir gehen mit unserer Zeit, aber auch zugleich stehen über unserer Zeit. Gehen sollen wir mit unserer Zeit, kennen lernen und benutzen die Mittel, die sie etwa bietet zu geistiger Bildung und sittlicher Veredlung, nach Möglichkeit uns aneignen und nachstreben dem, was sie Wahres, Liebenswürdiges, Rühmliches und immer Löbliches hat; kennen lernen aber auch, was sie in Grundsätzen und Bestrebungen mit dem Evangelio des Kreuzes Unverträgliches, überhaupt Verwerfliches hat, um ihr nicht unthätig nachzuschleichen, sondern gerüstet zu seyn mit den schicklichsten Waffen zum kräftigen, Achtung gebietenden Kampfe

Digitized by Google

gegen das Böse in ihr. Darum sollen wir gehen mit unserer Zeit.

Aber auch zugleich stehen sollen wir über unserer Zeit, fest stehen da, wo der Gang derselben den Weg dessen verläßt, der die Wahrheit ist und das Leben, um ihn zu hemmen nach Kräften, diesen Gang zum Verderben. Unbedingt dem Geiste seiner Zeit huldigen, ist an sich schon unvernünftig, weil es nie eine Zeit gegeben hat, die ganz rein und frei von Fehlern gewesen wäre; und daß man dies auch von dem Geiste unserer Zeit wohl sagen könne, ohne ihn gerade leidenschaftlich anzuklagen; daß auch unter uns der ewige Feind unseres Geschlechtes noch immer umgehe, suchend, wen er verschlinge: dagegen dürften sich wohl selbst die leidenschaftlichsten Lobredner unsers Zeitalters kaum verblenden können. Muß es nun aber deshalb schon jeder vernünftige Mensch für heilige Pflicht erkennen, zu wachen, daß er nicht in Versuchung falle durch das Böse in seiner Zeit, sich den verderblichen Einflüssen derselben möglichst zu entziehen, sich über die Verirrungen derselben möglichst zu erheben: wie viel mehr der Christ, wie noch mehr der Diener und Haushalter des Herrn, der da zeugen soll für die Wahrheit, wider alles Böse, wider Alles, was der echten Verehrung Gottes und

Digitized by Google

Jesu hinderlich, was der Sittlichkeit und wahren Wohlfahrt unseres Geschlechtes nachtheilig ist oder werden kann! Darum sollen wir zugleich stehen über unserer Zeit, und das werden wir immer, wenn wir nimmer unsere Herzen sich abwenden lassen von der Einfalt in Christo, wenn wir immer fest und treu an das uns halten, was selbst hoch in Herrlichkeit fest stehet über allem Wechsel der Zeiten und dauern wird bis an's Ende der Zeiten.

So werden wir immer eine würdige, Achtung gebietende Stellung haben in jeder Zeit, in welcher wir als Botschafter Christi wirken für die Ewigkeit. Wirken sollen wir aber, jeder zwar mit Eifer, doch mit dem Eifer, den die Liebe erzeuget und der sich verträgt mit dem Geiste der Liebe und des Friedens, nicht mit dem Eifer des Unverstandes; überhaupt in allen Lagen und Verhältnissen mehr mit der That, mit dem Beispiele unseres Lebens und Wandels, als mit Worten, das Böse bekämpfen, das Rechte und Gute lehren. Jeder beherzige doch wohl die schöne Mahnung des heiligen Gregorius, welcher Past. curae p. III. c. 6. sagt: „Der Religionslehrer spreche mehr mit Handlungen, als mit Worten, und besser zeigen die Fußtapfen seines Wandels den Nachfolgenden den Weg, als Reden."

Digitized by Google

Wie wahr! Und zugleich wie gerecht diese Forderung! Denn wenn wir gleich durch die Weihe zu unserm heiligen Berufe nicht aufhören, Menschen zu seyn, und wir Alle, wie der Apostel sagt, mannigfaltig fehlen, — daß man es mit unserer Sittlichkeit genauer nimmt, als mit Andern; daß wir, die wir Andern predigen, nicht selbst verwerflich seyn sollen; daß wir die Tugend selbst üben müssen, die wir empfehlen, den Frieden, die Liebe selbst im Herzen haben müssen, die wir unter Andere bringen sollen; daß die Kraft der göttlichen Wahrheit, die wir über Andere ausgießen sollen, sich zuerst und am kräftigsten an uns selbst erweisen muß, wenn man nicht zweifeln soll, daß ihr Geist uns erfülle; daß die, welche den heiligen Geist empfangen haben, zu vergeben die Sünden, es vorzüglich sollen sichtbar werden lassen, der Geist, der sie regiere, sey der, welcher ausgehet vom Vater und Sohne — wir müssen es gestehen, das ist nicht nur eine billige, es ist eine gerechte, durchaus unerläßliche Forderung. Freuen sollte es Uns, wenn Sie, in Christo geliebte Brüder, in dem von Uns hier Gesagten nichts weiter, als ihre eigenen Gedanken wiederfänden; so wie es Sie hinwiederum freuen muß, wenn Sie in Ihren Gesinnungen und Grundsätzen dem begegnen,

Digitized by Google

mit dem und unter dessen Leitung Sie hinfort gemeinschaftlich, so lange es dem Herrn über Leben und Tod gefällt, die große Sache Christi und seiner heiligen Kirche, die höchste Angelegenheit der Menschen auf Erden, fördern sollen. Lebhafter steht er uns bei dieser feierlichen Gelegenheit vor der Seele, dieser erhabene Beruf, und es ist ja so natürlich, daß man sich gern ausspricht über das, wovon das Herz voll ist. Zu wem sollten wir aber lieber davon sprechen, als zu Unsern geliebten, durch ihr heiliges Amt Uns so nahe verbundenen Brüdern, auf deren bereitwillige und eifrige Mitwirkung Wir rechnen müssen, wenn nicht Unsere besten Absichten unerreicht bleiben sollen?

Und hier richtet sich Unser Blick denn vor Allen auf Sie, geliebteste Freunde in Christo, Unsere verehrungswürdigen Mitcapitularen! Wir fühlen und erkennen zwar, wie schwer es Uns seyn wird, Ihrem Uns bewiesenen, unverdienten Zutrauen so zu entsprechen, wie Wir es zum Besten der Kirche und des Staates wünschen; doch findet dies drückende Gefühl einige Milderung in der auf eben jenes Uns bewiesene Zutrauen gegründeten Hoffnung, daß Sie, die einerlei Zweck mit Uns vereinigt, wie früher, so auch forthin unter Gottes Beistande Uns die Erfüllung Unserer Berufspflichten durch

Digitized by Google

Ihre Einsicht und Ihren Rath erleichtern, und da, wo unsere Schultern zu schwach seyn dürften, mit Ihrer Unterstützung gerne zu Hilfe kommen werden.

Aber auch Sie, Unsere übrigen mit der Seelsorge oder dem Lehramte beauftragten, in Christo geliebten Brüder dieses Sprengels, werden Uns die Lasten Unseres Amtes erleichtern und versüßen, wenn Sie überhaupt die heiligen Pflichten Ihres Berufes mit gewissenhafter Treue, nicht aus Zwang, sondern willig und mit Lust erfüllen; insbesondere aber durch die Leitung und religiöse Bildung der Ihnen Anvertrauten, und vorzüglich durch Ihr eigenes Verhalten stets beweisen und recht sichtbar werden lassen, wie unsere heilige Religion ihre Bekenner eben dadurch, daß sie dieselben bildet und fähig macht zu würdigen Bürgern des Himmels, auch zu guten Bürgern dieser Welt erziehet, zu guten Unterthanen, die der Obrigkeit gehorchen, nicht bloß aus Furcht vor Strafe, sondern aus Gewissenhaftigkeit und um des Herrn willen. Seyn Sie überdies versichert, Wir werden Uns bestreben, überall unter Ihnen das wahre Verdienst zu erkennen und zu befördern.

Die Zöglinge Unseres bischöflichen Seminars ermahnen Wir zum Fleiße und zu gewissen-

Digitized by Google

hafter Benutzung der Mittel, die Wir ihnen zu ihrer Bildung stets werden zu geben suchen; väterlich und dringend ermahnen Wir sie, die Echtheit ihres Berufes zu guten Arbeitern im Weinberge des Herrn dadurch vorzüglich zu beweisen, daß sie sich unter dem Beistande der göttlichen Gnade und unter der Leitung ihrer Lehrer und Vorsteher den Geist anzueignen suchen, welchen sie haben müssen als künftige Lehrer des Volks, als Diener des Herrn, deß Reich nicht ist von dieser Welt, als Männer, die vor Allen den Fußtapfen des Erlösers folgen und für das Heil unsterblicher Seelen sich zu opfern fähig seyn sollen. So nur werden sie den Erwartungen entsprechen, die Kirche und Staat mit Recht von ihnen hegen; so am besten ihre Dankbarkeit beweisen gegen den König und Allerhöchstdessen erste Staatsbehörde, deren edle Bereitwilligkeit, durch Unterstützung die Hilfsmittel zu ersetzen, welche der Sturm der Zeiten zerstört hat, Uns in den Stand setzen wird, mit Erfolg unsere Sorgfalt auf diese Pflanzschule der katholischen Geistlichkeit zu richten.

Alle aber, die der Herr Uns gegeben, erinnern Wir, wie sehr wir Ursache haben, Gott zu danken, daß er uns aus der frühern Bedrängniß unter den Scepter eines Königs gerettet hat, der mit väterlicher Liebe durch Ver-

Digitized by Google

träge mit dem heiligen Stuhle dahin gewirkt hat, daß unsere so sehr zerrütteten kirchlich-religiösen Angelegenheiten sich wieder ordnen konnten. Vereinigen wir denn Alle unsere Gebete zu Gott, daß er Se. Päpstliche Heiligkeit zum Besten der Kirche, und unsern Allergnädigsten König, dessen huldreichster Sorgfalt wir so viel verdanken, noch lange erhalten, Uns aber Licht und Kraft geben wolle, das bischöfliche Amt so zu verwalten, wie es das wahre Seelenheil Aller fordert, welche Unserer oberhirtlichen Sorge anvertraut sind.

Hildesheim, am Tage Unserer Weihe, den 4ten October 1829.

3.

Hirtenbrief für die Diöcese Osnabrück.

Godehard Joseph, durch Gottes Erbarmung und des Apostolischen Stuhles Gnade Bischof zu Hildesheim und Administrator der Diöcese Osnabrück.

Der ehrwürdigen Geistlichkeit und allen Angehörigen des Osnabrückschen Sprengels Gnade und Frieden von Gott, dem Vater, und Jesus Christus, unserm Herrn!

Durch ein Breve Sr. Päpstlichen Heiligkeit vom 7ten August d. J. zum Administrator der Diöcese Osnabrück ernannt, würden Wir beim Hinblicke auf diesen neuen Uns angewie-

Digitized by Google

senen großen Wirkungskreis, in welchem einst die edle Hingebung eines Wiho, die kraftvolle Thätigkeit eines Benno, die fromme Größe eines Adolf, so wie in spätern Zeiten so viele Tugenden und Verdienste glänzten, im Gefühle der Geringheit Unserer eigenen Kräfte vielleicht den Muth sinken lassen, wenn nicht der Gedanke ihn aufrecht erhielte, daß es ja das Werk des Herrn ist, welches auch dort fortzusetzen Wir zum Werkzeuge erkoren sind, und uns eben deshalb auch die Gnade des Herrn, der kein Ding unmöglich ist, und um welche Wir täglich mit Inbrunst beten, da nicht fehlen, daß der Herr da mit Uns seyn und Uns halten wird mit seiner Rechten, wohin Wir durch seinen Rathschluß, der alle unsere Lebensverhältnisse ordnet, gerufen worden, zur Befestigung des Reiches Gottes, zur Beförderung der heiligsten, erhabensten Endzwecke, für welche der Allbarmherzige schon so unendlich Viel gethan, seines eigenen Sohnes nicht geschont, sondern ihn dahingegeben hat; bei deren treuer und gewissenhafter Verfolgung deshalb auch Uns die Hilfe des Höchsten ja nicht mangeln kann.

Dies feste Vertrauen auf Gottes allmächtigen Beistand, verbunden mit der frohen Hoffnung, daß Unsere in Christo geliebten Brüder

Digitized by Google

und Mitarbeiter im Dienste des Herrn das Werk des Herrn nicht lässig treiben, sondern Uns bereitwillig und kräftig unterstützen, als würdige Nachfolger des guten Hirten, der sein Leben für die Schaafe gelassen hat, die Pflichten ihres hochheiligen Berufes unter Unserer Leitung und Aufsicht willig, mit Eifer und jener Liebe erfüllen werden, die kein Opfer scheuet, welches immer die große Sache Jesu Christi, seiner heiligen Kirche und das Heil der ihnen anvertrauten Seelen fordern mag: dies Vertrauen und diese Hoffnung stärkt Uns beim Hinblicke auf die neuen großen Pflichten, denen Wir durch Übernahme der Administration einer so ausgedehnten Diöcese entgegen gehen, und läßt Uns mit ruhiger Entschossenheit sagen: Siehe, ich bin des Herrn Knecht; ich folge, wohin der Herr mich rufet!

Doch mit diesem an Uns ergangenen Rufe des Herrn, zu weiden auch dort seine Heerde, ist zugleich an Alle, die er Uns im Umfange des Osnabrückschen Sprengels gegeben, der Ruf ergangen, zu hören die Stimme ihres Hirten. Für jetzt aber und bis dahin, daß Wir selbst in jene nunmehr Unserer oberhirtlichen Wirksamkeit und Aufsicht anvertraute und deshalb Unserm Herzen theure Diöcese kommen, haben

Wir Unsere Sorgfalt für dieselbe nicht besser an den Tag legen zu können geglaubt, als dadurch, daß Wir den bisherigen hochwürdigen Apostolischen Provicar, Herrn Carl Anton Lüpke, zu Unserm General-Vicar dieser Diöcese, unter Ertheilung aller dabei nöthigen und gewöhnlichen Vollmachten, ernannt haben, und zweifeln um so weniger, daß Alle, die es angeht, Unserer väterlichen Ermahnung folgen werden, Diesem in allen seiner Leitung untergebenen Angelegenheiten den gebührenden Gehorsam zu leisten, da die hohe Achtung, in welcher derselbe während seiner Amtsführung bisher gestanden, ihm solchen Gehorsam ohnehin schon verbürgt.

Obgleich nun aber so der Gedanke Uns beruhigen darf, daß Unsere Administration unter dem Beistande des Allerhöchsten und unter eifriger Mitwirkung Unserer in Christo geliebten Brüder und Mitarbeiter im Dienste des Herrn für das Wachsthum in der Erkenntniß Gottes und Jesu Christi, für wahre Tugend und Religiösität, und so für das Seelenheil aller Glieder der Osnabrückschen Gemeinde nicht ohne glücklichen Erfolg seyn wird: so müssen Wir doch alle Glieder dieser Gemeinde dringend ermahnen, Unserer oft eingedenk zu seyn in ihren frommen Gebeten zu dem, der

Digitized by Google

in uns Allen stets wirken muß Beides, das Wollen und das Vollbringen; so wie denn auch Wir täglich Unsere Hände zu dem Urquell alles Segens erheben, daß er der Kirche und des Staates Wachsthum und Wohlfahrt befördern und wahres Heil über Alle verbreiten wolle, die seine Barmherzigkeit und Gnade Unserer Sorgfalt anvertraut hat.

Hildesheim, den 4ten October 1829.

Digitized by Google

III.

Einige Notizen

über das Leben und die Amtsführung des Bürgermeisters der Altstadt Hannover und Consistorial-Raths Christian Ulrich Grupen.

Von dem Herrn Stadtgerichts-Director
Dr. Iffland in Hannover.

Grupen's Familien-Verhältniß.

Grupen ist geboren

1692 im Junius zu Haarburg, woselbst sein Vater, der nachmalige Fürstlich Waldeckſche Cammer-Rath Joachim Grupen, damals als Amtmann angestellt war; die Mutter war Anne Marie Osterwald, des Amtmanns Osterwald zu Calenberg Tochter.

Grupen erhielt seine erste Bildung, unter Leitung des Rectors Gebhardi, an der Martins-Schule in Braunschweig, der ihm die nie erloschene Liebe zur Römischen Litteratur einflößte;

1710 bezog er die Universität zu Rostock, begab sich jedoch

1711 der Krieges-Unruhen halber von da weg, zu seinem Großvater, dem Amtmann

Digitized by Google

Osterwald zu Calenberg, welcher ihn mit Amts-Arbeiten beschäftigte.

1712 bezog er die Universität zu Jena, woselbst er Hamberger, Wildvogel und Schröder vorzüglich hörte, ganz besonders aber auf's fleißigste für sich studirte.

1715 ward er Advocat in Hannover, zeichnete sich in dieser Eigenschaft sehr bald auf's vorzüglichste aus, und ward

1719 den 21. April zum Syndicus bei dem Magistrate erwählt und verpflichtet.

1722 den 22. Julius verehlichte er sich mit Caroline Dorothea, des Camerarius Droste Tochter.

1725 ward er, durch einstimmige Wahl, Bürgermeister der Altstadt Hannover, und in dieser Eigenschaft den 11. August verpflichtet.

1729 den 15. September ward er zum Königlichen Rath ernannt.

1734 den 17. October Consistorial- und Kirchen-Rath.

1741 den 30. April verhlichte er sich, nach seiner ersten Ehefrau Ableben, mit des Königlichen Oberzahlmeisters Heiliger Tochter, Margarethe Henriette.

1767 der 10. Mai war der Tag seines Ablebens.

Digitized by Google

Von Grupen's Nachkommen sind mir nur die beiden berühmten Enkel desselben, der Herr Geheime Rath Dr. Anton Friedrich Justus Thibaut zu Heidelberg und der Herr Hofrath Dr. Bernhard Friedrich Thibaut zu Göttingen, bekannt. Beide sind Söhne des Majors Thibaut und der Grupenschen Tochter, Marie Antoinette.

Nachrichten über ihn finden sich:

a) in Rotermund's Gelehrtes Hannover. II. Th. S. 189., woselbst von seinen im Druck erschienenen gelehrten Arbeiten 38 derselben angeführt sind.

b) in Weidlichs Geschichte jetztlebender Rechtsgelehrten. Merseburg 1748. Th. I. S. 302.

c) in Nachrichten von Niedersächsischen berühmten Leuten und Familien mit Dr. Winkler's Vorrede. Hamburg 1769. II. B. S. 172.

d) Jenichen's Nachrichten von dem Leben jetztlebender Rechtsgelehrten ꝛc. S. 64. sq.

Digitized by Google

Vorwort.

Der Verfasser des nachfolgenden Aufsatzes über Grupen ist bei Gelegenheit der Feier seines gedoppelten Jubiläi, den 19. Mai 1829, durch das Zureden seiner Freunde veranlaßt worden, einige Bemerkungen über sein eigenes Leben, als Manuscript für die Seinigen und seine Freunde, niederzuschreiben. Derselbe verstand sich, den wiederholt an ihn ergangenen freundschaftlichen Vorstellungen nachgebend, nur in der Erwägung dazu, daß er dabei eine schickliche Veranlassung finden würde, eine kurze Schilderung der großen Verdienste, welche seine Vorgänger im Bürgermeister-Amte, Grupen und Alemann, um die Stadt Hannover sich erworben, — deren er sich nie ohne die höchste Verehrung erinnert, — und von welchen Niemand der Jetztlebenden eine so genaue Kenntniß besitzen möchte, als der Verfasser — seinen Freunden und Zeitgenossen zur dankbaren Erinnerung vorzulegen, um dadurch den wenigen Bemerkungen über sich selbst einiges Interesse bei den Lesern zu verschaffen.

Dieses ist in zwei Aufsätzen geschehen: Notizen über das Leben und die Amtsführung des Bürgermeisters Grupen und des Bürgermeisters Alemann enthaltend, von denen die über Grupen nachstehend dem Leser vorgelegt werden.

Digitized by Google

Da jedoch beide Aufsätze in Beziehung und in Verbindung mit den Bemerkungen aus des Verfassers eigenem Leben entworfen sind, so scheint es, des Zusammenhangs wegen, nothwendig zu seyn, einige Stellen aus den gedachten Bemerkungen hieselbst vorangehen zu lassen, weil sich daraus näher ergiebt, was den Verfasser zu diesen Darstellungen aus dem Leben und Wirken dieser hochverdienten Männer veranlaßte.

Es erfolgt daher hieselbst zuvörderst:

Aus meinem Leben, ein Fragment.

Bei meiner von Jugend an gehegten Verehrung für Grupen, war mir im Jahre 1776 der Eintritt in das Sessions-Zimmer des Magistrats, als Mitglied desselben, höchst feierlich durch die Vorstellung, in demselben Zimmer Platz zu nehmen, in welchem Grupen sechs und vierzig Jahre hindurch sein Amt verwaltet und merkwürdige Dinge zum Besten der Stadt unternommen und ausgeführt hatte!

Schon im Knaben-Alter hatte ich Grupen's Namen, als eines verehrten Mannes, von meinem Vater oftmals nennen gehört, als des Erbauers des vor dem Steinthore befindlichen, zu Beschäftigung der Armuth, zur Parchent-Fabrik eingerichteten Hauses, — des nemlichen

Gebäudes, welches später Alemann zum Arbeitshause erweiterte — und als des Erbauers des freundlich sich darstellenden Ägidien-Anbaues, zu einer Vergrößerung der Stadt um mehr als hundert neu erbauter Wohnhäuser! — Dabei hörte ich, diese schöne Einrichtung habe dem Manne Feindschaft und große Widerwärtigkeit zugezogen, bei der Festigkeit seines Charakters aber, und bei seiner Überzeugung von dem großen Nutzen dieser Einrichtung für die Stadt, habe er die ihm entgegen gesetzten Hindernisse zu überwinden gewußt, und habe des Königs Georg II. Genehmigung zu dem entworfenen Plane erhalten.

Diese Hochachtung für die Verdienste des Mannes ward ungemein erhöht, als mein theurer, mir und allen seinen Schülern unvergeßlicher Lehrer in der ersten Classe des hiesigen Lycei, der verdienstvolle vormalige Director Ballhorn, im Vortrage über die Gelehrten-Geschichte Grupen's höchst ausgezeichnete Vorzüge auseinander setzte, seine, auch in Grupen's höheren Jahren nicht erlöschende Liebe für die alten Classiker, seine vielseitige Gelehrsamkeit, seine großen Verdienste um unsere Vaterstadt in mannigfacher Hinsicht, seine unermüdete Arbeitsamkeit und seine patriotische Bestimmung der mit beträchtlichen Kosten von ihm ange-

Digitized by Google

schafften, sehr großen und schätzbaren Bücherſammlung und Manuſcripte zum allgemeinen Beſten für die Bibliothek des Königlichen Tribunals in Celle, mit Ausſetzung eines Capitals zu deren Vermehrung! Dazu kam in den ſpäteren Zeiten, während meines Aufenthalts in Göttingen, die nähere Kenntniß von Grupen's Bemühungen zur Geſchichte des Mittelalters, des Sächſiſchen und Schwäbiſchen Land- und Lehnrechts u. ſ. w., welche alle von des Mannes großer Gelehrſamkeit und unglaublicher Arbeitſamkeit zeugen.

Mit dieſem tiefen Gefühl der Verehrung für Grupen trat ich, als ich im Junius 1776 cum voto in Civil- und Criminal-Sachen als Secretair bei dem Magiſtrate der Altſtadt erwählt war und eidlich verpflichtet wurde, in das Magiſtrats-Collegium ein, und von dem Augenblicke an war es unausgeſetzt mein angelegentliches Geſchäft, ſorgfältig dem nachzuforſchen, was ich von des Mannes Arbeiten, Unternehmungen, Anordnungen und Plänen zum Beſten der Stadt — in den Regiſtraturen auffinden konnte. Aber wie kann ich es ausdrücken, in welchem Maaße meine hohe Achtung für die ausgezeichneten Verdienſte dieſes ſeltenen Mannes zur höchſten Verehrung, und ich kann ſagen, zur Bewunderung erhöht ward,

als ich sehr bald wahrnahm, was die Stadt den ausgebreiteten Kenntnissen des Mannes, seiner Gelehrsamkeit, seinem Verstande, seiner unermüdeten Arbeitsamkeit und seiner, sowohl auf alle Fächer der Verwaltung ohne Ausnahme, als auch des Justizwesens, gerichteten und wirkenden Sorge und Bemühung verdankt.

Es bedurfte keiner großen Bemühung, um hierüber zur lebendigsten Überzeugung zu gelangen. Denn nicht allein die Leitung aller Angelegenheiten der Stadt nach Grupen's Plänen und Vorschlägen sind dem Forschenden vor Augen, sondern auch in allen Verzeichnissen, Registern und Acten der früheren Jahre wird man Grupen's eigenhändige Bemühungen zur Berichtigung und Vervollständigung und zur Erregung der Aufmerksamkeit für die Zukunft wahrnehmen.

Daher kam es, daß ich nach der von Grupen's großen Verdiensten um unser Stadtwesen, nach seinem ganzen Umfange, mir erworbenen Kenntniß, in der Folge sehr oft gegen meine Collegen, welche als Bürgermeister mit mir in den nemlichen Fächern arbeiteten, zu äußern mich nicht enthalten konnte:

Wir alle wandeln mit Sicherheit auf den von Grupen bereiteten Wegen und ruhen auf seinen Schultern!

Digitized by Google

Im Verfolg wird man die vorzüglichsten Gegenstände bemerklich gemacht finden, deren einsichtsvolle Bearbeitung Hannover seinen Bemühungen verdankt. Durch Ansicht dieses Verzeichnisses wird man, wenn es dessen bedürfte, die Wärme gerechtfertigt finden, mit welcher ich über diesen Mann geredet habe. Jedoch kann ich mir es nicht versagen, das Urtheil seiner Zeitgenossen, denen die Arbeiten des Mannes und seine großen Verdienste um unsere Vaterstadt leuchtend vor Augen standen, zur Ehre des Verstorbenen wörtlich hieselbst einzurücken, weil es, unpartheiisch und wahr gefasset, der höchsten Landesbehörde vorgetragen ist, und zu unserer Zeitgenossen Kenntniß schwerlich gelangt seyn wird. Es ist im Berichte des Magistrats vom 29. Febr. 1732, welcher, nachdem Grupen's Arbeiten zum Besten der Stadt, soweit sie damals (1732) nur erst vollführt waren, namentlich aufgeführt worden sind — auf eine Remuneration von 800 Thalern — damals noch eine beträchtlichere Summe, als gegenwärtig — für ihn anträgt, mit dem Zusatze: „daß sämmtliche Mitglieder „des Magistrats auf Eid und Pflicht dafür „halten, Grupen habe diese Erkenntlichkeit wohl „verdient, und zweifeln sie nicht, das Königliche Ministerium werde dem Manne dieses „darum gern gönnen, damit er dadurch aufge-

Digitized by Google

„munkert werden möge, mehr nützliche Angele-
„genheiten zu Stande zu bringen, indem
„vielleicht Secula verlaufen könnten,
„bevor die Stadt wiederum einen sol-
„chen Mann bekomme, welcher, nebst ei-
„ner solchen ausnehmenden Fähigkeit zur Ar-
„beit, in all' und jeden Stadt-Sachen so ge-
„naue Wissenschaft habe und sich zu erwerben
„im Stande sey ꝛc." enthalten.

Mit großem Interesse habe ich diese Äußerungen wörtlich hieselbst vorgetragen, weil sie dem Empfohlnen wie den Empfehlenden in gleicher Maaße zur Ehre gereichen und die Genehmigung des Vorschlags [1]) mit rühmlichen Äußerungen über Grupen's Verdienste in dem sehr bald auf den Bericht erfolgenden Rescripte des Königlichen Ministerii vom 8. März 1732 zur Folge hatten.

Grupen's kräftiger und thätiger Geist ward durch die ganze Dauer seines Lebens von zwei völlig einander entgegen stehenden Seiten ohne Unterbrechung in Bewegung erhalten: durch Beschäftigungen, von denen man, nach dem Maaße gewöhnlicher Fähigkeiten zu urtheilen, hätte glauben mögen, daß die sorgsame Erle-

---

1) Beiträge. Th. II. S. 179.

Digitized by Google

digung des einen Theils die Unternehmung und Vollführung des andern nicht zulasse. Die tiefste speculirende Gelehrsamkeit, verbunden mit einer unermüdlichen Neigung, in den ältesten Annalisten zu forschen, und in innigster Vertraulichkeit mit ihnen zu leben, um dadurch die neueste Zeit auf die ältere zurückzuführen, oder, vielleicht richtiger zu sagen, um die ältere Zeit zu der gegenwärtigen hervorzuheben.

Daneben aber war er unausgesetzt und unermüdet beflissen, seine allenthalben zu Hause seyende, ihm jederzeit zu Gebote stehende Gelehrsamkeit, — mit beständiger und heller Übersicht von dem, was der Gegenwart nützen konnte — auf das practische Leben und zum Besten des Gemeinwesens, dem er mit Leib und Seele diente, anzuwenden.

Durchläuft man das große Verzeichniß seiner in aller Hinsicht tief gelehrten Schriften und Werke [2]), von denen 38 mit ihren vollständigen Titeln, die Manuscripte nicht gerechnet, nachgewiesen werden, so möchte man fragen:

Wie wird dem in gelehrten Forschungen vertieften Manne Zeit geblieben seyn, als

---

2) in Rotermund's Gelehrtes Hannover. Th. II. S. 190. 195.

Bürgermeister einer nicht kleinen Commüne, jeden Augenblick zu thätigem Handeln bereit zu seyn? —

Beachtet man aber von der andern Seite das, was er in jeder Hinsicht für Hannover that und zu Stande brachte, — in großen Geschäften und im Detail — so würde der Gelehrte bezweifeln, daß eine solche ununterbrochene Achtsamkeit auf Gegenstände, an sich betrachtet, von geringem Belange, dem Geiste des Mannes die Fähigkeit zu tiefen Forschungen habe frei lassen können.

Diese Mißverhältnisse konnten nur durch Grupen's höchst eminente Fähigkeiten, verbunden mit einem unglaublich ausdauernden Fleiße und einem ununterbrochen gleich kräftig wirkenden Gedächtniß, auf eine bewunderungswürdige Weise ausgeglichen werden, daher urtheilten seine Mitarbeiter im Magistrats-Collegio gewiß sehr richtig, wenn sie in dem Berichte vom Jahre 1732 sagten:

„Es könnten wohl Secula verlaufen, bevor „die Stadt einen Mann von solcher aus„nehmenden Fähigkeit zur Arbeit und solchen „Kenntnissen wieder bekäme ꝛc.“

Es darf nicht mein Geschäft werden, über Grupen, als einen höchst ausgezeichneten, tief forschenden Gelehrten, mich hieselbst zu äußern,

dafür ist er in der gelehrten Welt längst und allgemein anerkannt, nicht allein von den gelehrtesten Männern seiner Zeit [3]), sondern auch bekanntlich von den neuesten Gelehrten unsers Jahrhunderts, von denen mehrere auf das Rühmlichste seiner erwähnen und seine gelehrten Werke früherer Zeiten in neuen Ausgaben der Welt in einer der Gegenwart angemessenen Form darlegen. Auch Grupen's Bemerkungen, in den kleinern seiner Werke, werden von den gelehrtesten Bearbeitern der mittlern deutschen Geschichte nicht unbeachtet gelassen.

Bei den Gelehrten ist daher Grupen's hochgeachteter Name fortwährend im verehrten Andenken geblieben, welches seine ausgebreiteten Kenntnisse, seine Liebe für die Wissenschaften und seine höchst schätzbaren, uneigennützigen

3) Ich darf wohl an Scheid's Urtheil über Grupen erinnern, in den Anmerkungen zu Moser's Braunschweig-Lüneb. Staatsrechte. I. S. 332. „Die Stadt Hannover hat an dem hochberühmten Grupen einen solchen Geschichtsschreiber gefunden, der nach seiner großen Kenntniß in Allem, was zu der deutschen Geschichte und den deutschen Alterthümern gehört, und

da er auch die Archive der Stadt seit vielen Jahren zu seinem völligen Gebrauche gehabt, Andern wenig von ihr beizubringen übrig gelassen."

Digitized by Google

Bemühungen zum Besten der altdeutschen Rechte, des Sächsischen Land- und Lehn-Rechts ꝛc. im höchsten Maaße verdienen. Sehr vortheilhaft hat dazu Grupen's Vermächtniß seiner zahlreichen und kostbaren Sammlung von Büchern und Handschriften an das Königliche Oberappellations-Gericht in Celle [4]) und dessen Bibliothek gewirkt, indem dadurch die glückliche Veranlassung gegeben ist, daß noch vor wenig Jahren von einem jetzigen Mitgliede desselben nebst andern Beiträgen zu den deutschen Rechten des Mittel-Alters, auch mehrere von Grupen's Arbeiten über die Sächsischen Rechtsbücher ꝛc. in einer sehr interessanten und freundlich eingerichteten Ausgabe durch den Druck mitgetheilt worden sind [5]). Und

4) Grupen schenkte seine sehr vollständige Bibliothek, nebst allen mit großen Kosten von ihm angeschafften Handschriften und seinen eigenhändigen Manuscripten, durch eine feierlich, am 19. October 1743, im Königlichen Oberappellations-Gerichte von ihm vollzogene Schenkung, nebst einem Capitale zur Vermehrung der Bibliothek von 700 Thlr., welchem er 1746 noch ein Capital von 2000 Thlr. hinzufügte.

v. Bülow's Verfassung des Königlichen Oberappellations-Gerichts zu Celle. 1801. I. Th. S. 379. sq.

5) Beiträge zu den teutschen Rechten des Mittelal-

Digitized by Google

so wie der Herausgeber dieses Werks über Grupen sehr wahr das Urtheil ausspricht: „daß derselbe zu Untersuchungen über diese „Rechtsbücher durch seine in's Unermeßliche „steigende Belesenheit, ganz vorzüglich geeig„net gewesen sey 6)," so urtheilt auch über Grupen mit hoher Achtung über das, was derselbe in diesem Fache der Rechtskunde, aus warmer Liebe für die Sache selbst, mit großer Kenntniß und unermüdetem Eifer geleistet hat, der gelehrte Recensent des obenbemerkten Werks in der Leipziger Litteratur-Zeitung mit den Worten:

„Wie sehr wird das Gemüth dessen ergrif„fen, der damit beschäftigt war, die litterari„schen Reliquien großer Gelehrten zu betrach„ten 7)!"

Wie oft habe ich, als ein späterer Nachfolger des Mannes, die Wahrheit dieser Bemerkung auf das Lebendigste empfunden, wenn ich im städtischen Archive allenthalben, bei dem,

---

ters, vorzüglich zur Kunde und Kritik der altgermanischen Rechtsbücher und des Sachsen- und Schwaben-Spiegels, vom Dr. Ernst Spangenberg ꝛc. Halle 1822.

6) Beiträge ꝛc. S. 5. a.

7) Leipziger Litteratur-Zeitung vom Jahre 1825. Nr. 118. Nr. 120. S. 954.

Digitized by Google

was ich zur Hand nahm und wohin ich meine Augen richtete, des verehrten Mannes Einrichtungen, seine Bemerkungen, seine, sind es auch nur eilig hingeworfene, dennoch hohe Aufmerksamkeit erregende, kürzeren Noten, vor Augen hatte, und kaum ein Actenstück zur Hand nehmen konnte, ohne auf diese Weise betroffen zu werden!

Wie würde es auf der andern Seite auf Grupen gewirkt haben, wenn man sich die Möglichkeit denken dürfte, daß er es hätte erfahren können, in welcher Achtung seine Arbeiten und Ansichten noch gegenwärtig, nach dem Verlaufe von beinahe einem Jahrhundert bei denjenigen gelehrten Männern stehen, welche das Feld der mittlern deutschen Geschichte, welches er so gern und mühsamst bearbeitete, durch ihre gelehrten Forschungen und einsichtsvollen Zusammenstellungen mit so hellem Lichte erleuchtet haben, daß auch in den Werken dieser Männer seine Ansichten und Combinationen, und selbst seine kleineren Werke und Arbeiten, als das Werk vom Ursprunge der Stadt Hannover und mehrere seiner kleinen Aufsätze im Hannoverschen Magazine, mit Achtung angeführt und benutzt worden [8]).

8) Obiges wird gesagt in Beziehung auf mehrere Werke jetziger hochverdienter Schriftsteller, beson,

Digitized by Google

Ich gehe nun zu Grupen's Amts-Verhältnissen, als Bürgermeister der Stadt Hannover, über, und beschränke mich auf folgendes Verzeichniß.

Die vorstehenden Zeilen enthalten die Veranlassung, welche den Verfasser vermochten, von den Verdiensten Grupen's um unsere Vaterstadt eine möglichst genaue Kenntniß sich zu verschaffen. Sie lag in der von Jugend auf für Grupen gehegten hohen Achtung, und später in seinem Dienstverhältniß, in welchem er seit 1776 als Secretair bei dem Magistrate angestellt und demnächst als Syndicus und Bürgermeister Grupen's Nachfolger wurde.

Dasjenige nun, was an

Notizen über Grupen

gegenwärtig mitgetheilt wird, betrifft eigentlich nur des hochverdienten Mannes Amtsführung

---

ders in Hinsicht auf die Werke des Herrn Landdrosten von Wersebe, und zunächst auf dessen Preisschrift: Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale, Weser ꝛc. Hannover 1829., in welcher, in der Reihe der berühmtesten Männer, eines Schannat, Lindenbrog, Leibnitz, Würdtwein, Möser u. a., auch Grupen's, mit Anerkennung seiner Verdienst gedacht wird.

Digitized by Google

als Bürgermeister, und wenn auch dieser Darstellung noch manches hinzuzufügen seyn möchte, so wird man nicht übersehen, daß Data dazu nicht ohne sorgfältige Bemühung aufzufinden und zusammen zu stellen waren, so sehr auch meine Lage und Neigung mir dabei zu Statten kamen.

Wäre auch dieses Verzeichniß noch nicht vollständig, so verdient jedoch das, was der sel. Grupen zum Besten der Stadt gethan hat, die dankbarste Anerkennung eines Jeden, dem Hannover werth ist. Daher hat der Verfasser gern dazu beitragen wollen, das Andenken daran aufzubewahren durch die nachstehenden Data, welche seit langer Zeit gesammelt waren, von deren Zusammenstellung und Berichtigung aber der Verfasser durch das Ungemach der im Jahre 1804 eingetretenen Occupation, welches, nebst seinen Folgen, ihn, wie eine jede obrigkeitliche Person, betroffen hat, abgehalten worden ist.

Jede Vervollständigung oder Berichtigung wird der Verfasser dankbarst aufnehmen.

Digitized by Google

Verzeichniß
der
vorzüglichsten Angelegenheiten,

die Stadt Hannover betreffend, welche, so weit ich zu erforschen im Stande gewesen bin, von dem Bürgermeister Grupen eingeleitet und erledigt worden sind.

1.

1726. Magistrats-Verordnung, die von den Amtsmeistern zu erlegenden Amtsgelder betreffend, vom 18ten September, landesherrlich bestätigt den 28sten October.

2.

1727. Geistliche Register-Ordnung vom 9ten Mai 1727, siebenzehn Register betreffend.

3.

— den 26sten Julius. Abschluß über den Ankauf der außerhalb des Stein- und Ägidienthores ꝛc. belegenen sogenannten St. Gallen-Güter, der dazu gehörigen Meyergefälle u. s. w., zum Behuf der Stadt-Cämmerey.

4.

1728 den 1sten April. Abschluß des Vergleichs mit den Gevettern von Blum, wegen

Digitized by Google

verschiedener vor der Stadt belegener Grundstücke, landesherrlich bestätigt den $\frac{30.\ \text{April}}{11.\ \text{Mai}}$ 1728.

5.

1728. Anfang der Erbauung des an die Stelle des im Jahre 1284 vom Magistrate errichteten Hospital-Gebäudes St. Nicolai, außerhalb des Steinthores, aufgeführten, zweckmäßig und anständig eingerichteten, neuen Hospital-Gebäudes, vollendet 1730.

6.

— Ankauf des von Kniggenschen Hofes an der Oster- und Röseler-Straße, und Erbauung der, gegenwärtig daselbst befindlichen, unter die städtischen onera gesetzten fünf Bürgerhäuser.

7.

1729. Bearbeitung der Leihhaus-Ordnung vom 27sten October, anstatt des Wechsels von 1598.

8.

— Untersuchung und Beschreibung der Stadtforst.

9.

1731. Kirchenstuhl-Ordnung vom 16ten November.

Digitized by Google

10.

1731. Steinwegs-Ordnung, der Königlichen Regierung eingesandt im August 1730.

11.

— den 20sten November. Entwurf und, nach vorgängiger Genehmigung Königlicher Landes-Regierung, geschehene Promulgation der Bau-Statuten, mit Zugrundlegung der ältern Statuten von 1523 und 1572.

12.

1732. Sammlung sämmtlicher städtischen Register, von den ältesten Zeiten her, Einrichtung und Ordnung der Register-Registratur, imgleichen Einrichtung und Ordnen des Stadt-Archivs und der darin befindlichen Diplome, Documente und Acten.

13.

— Sammlung der Privilegien der Stadt, und Abschrift derselben, in einen Band in Folio gebunden.

14.

— Aufstellung des corporis bonorum der Stadt, zum Behuf der Verwaltung der Cämmerey-Güter, der 17 geistlichen und Kirchen-Register, von denen die Sammlung der Urkunden

Digitized by Google

und Nachrichten, allein des geistlichen Lehn-Registers, drei Volumina ausmacht.

15.

1732. Sammlung der Urkunden und Nachrichten, die adelichen und sogenannten Freihäuser der Altstadt betreffend, für das Stadt-Archiv.

16.

1734—1737. Die Erbauung und Einrichtung des Stadt-Lazareths in dem Gebäude an der Leine, um so schwieriger, je unbedeutender die Mittel waren, um das Vorhaben, so dringend auch das Bedürfniß dazu aufforderte, zu vollführen.

17.

1741. Vergrößerung der Stadt durch Abbrechung des unmittelbar an dem Armenhause befindlichen Steinthors, und Erbauung sämmtlicher an beiden Seiten der Straße, bis an das neu erbauete Steinthor, errichteten zwölf Bürgerhäuser.

18.

1742. Vergrößerung der Capelle auf dem Nicolai-Kirchhofe, durch Hinwegräumung des baufällig gewordenen Theiles derselben, und Hinzufügung zu dem beibehaltenen alten Theile der Capelle, eines neu erbaueten größeren Theils

Digitized by Google

der noch gegenwärtig vorhandenen. Wobei Grupen, nach seiner Ehrfurcht für das aus dem Alterthume Vorhandene, sorgfältigst beflissen war, alles von daher auf uns gekommene, und dahin gehörende, unverletzt zu erhalten.

19.

1744. Einrichtung des bis dahin noch nicht vorhandenen Stadt-Pfande- oder Hypotheken-Buchs, welchen höchst wichtigen, den Credit der Hauseigenthümer und die Sicherheit ihrer Gläubiger in gleich hohem Maaße begründenden Gegenstand Grupen bereits unterm 30sten Mai 1738, mittelst eines von ihm gefaßten Berichts, dringend empfohlen hatte.

20.

1745. Ausbauung des heil. Geist-Hospitals an der Schmiedestraße.

21.

1746. In diesem Jahre und den vier folgenden ward der Versuch gemacht, in Gemäßheit eines höhern Orts empfohlnen Vorschlages, den Torf vom Stadt-Torfmoore durch Schiffe auf dem Schilfgraben durch die Eilenriede nach der Stadt zu bringen und denselben am Stadtgraben auszuladen, in der Hoffnung, diesem Brennmaterial einen wohlfeilern Preis zu verschaffen. Der Erfolg war aber

Digitized by Google

nicht günstig; daher ward, nach vieler Bemühung, die Sache einige Jahre nachher aufgegeben.

22.

1746. Geltendmachung des ältern Statuts der Altstadt, nach welchem die Witwe eines Bürgers der Altstadt nach des Ehemannes Ableben an seinem Nachlaß gleichen Theil mit ihren Kindern erhält 9).

23.

1746. 1747. Grupen's thätige Unterstützung des Projects, zum Besten der vor den Thoren

---

9) Von diesem Statut würde nie die Rede gewesen seyn, wenn nicht Grupen's archivarische Arbeit und Kenntniß derselben zur Geltung verholfen hätte, wie dieses Struben R. B. 11. n. 52. §. 2. bezeuget, verbis:

„der Hannoverische liber burgensis ist seit „undenklichen Jahren, und so lange unbekannt „geblieben, bis die jetzigen Magistrats-Personen, „aus rühmlicher Liebe zu den Alterthümern, ihn entdecket und an das Licht gebracht „haben."

Abgedruckt sind die Hannoverschen Statuten bekanntlich

ex Apographo Grupeniano

in Pufendorf Obs. IV. p. 143.

Digitized by Google

hiesiger Stadt wohnenden Gartenleute eine Pfarre zu errichten, eine Kirche, eine Wohnung für den Prediger und ein Schulhaus für dieselbe zu erbauen [10]).

---

10) Grupen's thätige Unterstützung beförderte diese Angelegenheit dringendst, bei dem Königlichen Ministerio, dem Consistorio und dem Magistrate.

Unentgeldlich wurden, auf sein Befördern, die Risse zur Kirche und der Wohnung des Predigers verfertigt, vom Königlichen Baumeister geprüft, und, nach erfolgter höherer Genehmigung, der Bau selbst unter Aufsicht des Stadt-Bauamts vollführt und der Kosten-Aufwand berechnet. Der Platz, auf dem die Gebäude stehen, ward vom Magistrate unentgeldlich dazu hergegeben, und auf Grupen's Vermittelung an Materialien zum Werthe von 600 Thlr. geschenkt, nebst einem Beitrage von 100 Thlr., und durch eine Collecte der wohlthätigen Altstadt 600 Thlr.

Diese nicht unbeachtet gebliebenen persönlichen Verwendungen des hochgeachteten Grupen und seiner Freunde im Magistrate, zum Besten der Stiftung, veranlaßten ferner viele Handlungen der Wohlthätigkeit zu Beförderung dieser heilsamen Sache.

S. Die Stiftung und Einrichtung der neuen Kirche vor Hannover, von Carstens, erstem Prediger derselben. Hannover 1750. S. 56., 58., 88.

24.

1747 und die folgenden Jahre beschäftigten Grupen sehr ernstlich die Vorbereitungen zur Vergrößerung der Stadt um eine Zahl von etwa 100 Häusern, nach dem Magistrats-Patent vom 20sten September 1747, durch Erbauung der Ägidien-Neustadt, und vorläufiges Abbrechen des vormaligen Ägidien-Thores, unfern dem ehemaligen Canzley-Gebäude bei der Ägidien-Kirche, Wegbringung der Windmühle und der Kalk-Röse von dem südwärts des Thors befindlichen Ravelin u. s. w. So in die Augen fallend nützlich und nothwendig dieses Unternehmen war, und in der Folge sich als solches ergeben hat, so hat dennoch dasselbe dem verdienten Grupen die höchste Unlust zugezogen, welcher aber, bei seinem festen Sinne, diese, und die mit dem sehr bedeutenden Unternehmen verbundenen großen Schwierigkeiten glücklich überwunden hat [11]).

25.

1748. Dringende Unterstützung des Böttcherschen Unternehmens, der Stiftung des hiesigen Schullehrer-Seminarii, bei Königlichem Ministerio und Erwirkung der Verfügung ad

11) S. Nachricht von Niedersächsischen berühmten Gelehrten. 2. B. (1769.) S. 174.

mandatum regis etc. vom 15ten August 1748 [12]).

26.

1752. Publicandum vom 19ten Januar, die gerichtliche Anmeldung der Hypotheken betreffend.

27.

1754. Versuchte Einrichtung einer Parchent-Fabrik, in dem (nachmals zum Arbeitshause eingerichteten) Gebäude vor dem Steinthore, in der Absicht, den Armen Nahrung dadurch zu verschaffen.

28.

1764. Umständliche Beschreibung der Hut- und Weide-Befugniß der Stadt Hannover, vom 18ten Juli 1764.

29.

1765. Protocoll, die Ingrossation der Hypotheken im Stadt-Pfandebuche betreffend, vom 13ten Februar.

30.

— Publicandum vom 20sten Februar, die

12) S. Dr. Salfeld's Geschichte des Königlichen Schullehrer-Seminarii. Hannover 1800. S. 29.

Haus = Verbesserungen betreffend, wodurch die Verfügungen vom 14ten April 1744, 19ten Juni 1752, und 13ten und 20sten Februar 1765, unter der Rubrik: Rathhäusliche Gerichts-Ordnung zusammen gebracht worden sind.

Indem ich hiemit das Verzeichniß der vorzüglichsten Unternehmungen und Einrichtungen schließe, durch welche der verewigte Grupen sich im höchsten Maaße um unser Stadtwesen verdient gemacht hat, und welchem ich noch sehr Vieles hinzufügen könnte, besonders wenn ich auf die schriftlich zum Besten der Stadt und ihrer Geschichte hinterlassenen Nachrichten, und mühsam verfaßten, voluminösen Manuscripte Rücksicht nehmen wollte, erlaube ich mir, in Ansehung einiger der aufgeführten Gegenstände, ein Paar kleine Bemerkungen. Nemlich

ad 12., das Archiv betreffend;
ad 16., das Lazareth;
ad 21., den Versuch, den Torf zu Schiffe an die Stadt zu bringen.

---

ad 12., das Archiv betreffend.

Grupen hat, wie nach seiner großen Liebe für archivalische Arbeiten und alte Urkunden, und nach seiner Kenntniß von dem Werthe der

Diplome und Documente, zu Begründung der durch sie verliehenen Befugnisse, von ihm nicht anders zu erwarten war, im städtischen Archiv sorgsamst dahin die Einrichtung getroffen, daß alle diese Urkunden ꝛc. in einem, eine große Wand einnehmenden Schranke, in gehöriger Ordnung, verwahrlich niedergelegt wurden. Dazu sind 131 geräumige Schiebladen eingerichtet, in welchen die den nemlichen Gegenstand betreffenden Urkunden neben einander niedergelegt sind. Die Schiebladen sind nach der Außenseite anständig vermalet und jede Lade ist mit einer allgemeinen Andeutung des Inhalts versehen. Große, vor dem Repositorio befindliche Flügelthüren verschließen das Ganze und auf dem Tische, dem Schranke gegenüber, liegt eine Zeichnung von dem Repositorio, auf welchem die Schiebladen mit ihren Inschriften deutlich angegeben sind, wodurch ein jeder in das Archiv Eintretende sich sehr leicht in den Stand setzen kann, den Ort zu finden, wo er dem Vorhandenen nachzusehen hat.

Diese in die Augen fallend nützliche, vollkommen instruirende, und zugleich freundliche Einrichtung hat der Stadt das Archiv unverletzt erhalten, als man in der Westphälischen Periode die Absicht hatte, in den Raum des Archivs, anstatt desselben die am

Markte befindliche Militair-Wache dahin zu verlegen.

Beide Präfecten hatten schon zu mehreren Malen diese Idee sehr ernstlich gegen mich geäußert, welche ich jedoch immer, aus Pflicht gegen die Stadt, und aus besonderer Neigung für archivarische Beschäftigungen zu entfernen gesucht hatte.

Nun aber sollte der letzte Beschluß an Ort und Stelle gefaßt werden, und ich befand mich, beschiedener Maaßen, im Zimmer des Präfecten, um mit demselben an Ort und Stelle mich zu begeben, als ganz zufällig, zum glücklichsten Momente, der Braunschweigsche Oberjägermeister, Freiherr von Siersdorpff hereintrat. Da derselbe uns zum Weggehen bereit antraf, und der Präfect demselben unser Vorhaben eröffnete, gab mein oder Hannover's guter Genius es mir ein, den Herrn von Siersdorpff, welchem ich einige Jahre zuvor bekannt geworden war, zu ersuchen, daß er uns begleiten möge. Derselbe war dazu bereit, und als wir, im Archiv angekommen waren, machte ich, nach Öffnung der vor dem großen Behältniß befindlichen, die sämmtlichen Schiebladen verschließenden Flügelthüren, beide Herren mit der von Grupen der Anstalt gegebenen Einrichtung bekannt, und trug meine Gründe gegen die beabsichtigte Hineinlegung des Militairs und un-

Digitized by Google

vermeidlich dadurch veranlaßte Zerstörung der jetzigen Einrichtung, nach meiner lebendigsten Überzeugung von dem großen Werthe des Archivs für die Stadt und die Geschäfte ꝛc., nochmals vor. Beide Herren unterbrachen meinen Vortrag nicht, nach dessen Vollendung der Herr von Sierstorpff, welcher Alles aufmerksam angehört und die vorhandene Einrichtung betrachtet hatte, zu dem Präfecten die für mich höchst tröstlichen Worte sagte:

„Das ist eine vortreffliche Einrichtung! Diese „schöne Vorrichtung des Archivs wollten „Sie zerstören? Das wäre ja ewig Schade! „Dazu mögte ich nimmer rathen!"

Nach ein Paar Worten der vorzubehaltenden weitern Entschließung, schieden wir von einander, und — von der Einlegung der Corps de Garde in die Zimmer des Archivs war nicht weiter die Rede. —

So hatt Grupen's vortreffliche Einrichtung, durch ihre Wirkung auf einen einsichtsvollen Mann und dessen Verwendung für die gute Sache, dieses Ungemach von der Stadt für das Mal abgewandt. Wie oft habe ich dieses, zur rechten Zeit gesprochenen, Vorworts dankbarst mich erinnert! und zugleich mir selbst Glück gewünscht, daß es mir — so unbedeutend auch mein Verdienst bei dem Vorgange ist — dennoch gelungen war, zur ehrenvollen

Erinnerung an meinen berühmten Vorgänger im Amte eines Bürgermeisters, die von ihm gestiftete musterhafte Einrichtung zu erhalten!

ad 16., das Stadt-Lazareth betreffend.

Man hat es dem Magistrate und besonders Grupen, welcher die erste Einrichtung der Anstalt besorgte und betrieb, zur Last legen wollen, daß dieses Institut zu dürftig und zu kleinlich für eine Stadt, von dem Umfange wie Hannover, eingerichtet sey. Dieser Vorwurf ist aber sehr ungerecht.

Vor dem Jahre 1737 ermangelte es gänzlich an einer Anstalt zur Aufnahme dürftiger Kranken; daher kann man leicht denken, wie mannigfache Verlegenheiten dadurch veranlaßt werden mußten.

Dadurch ward Grupen bewogen, durch Erbauung eines Kranken-Hauses dem Übel einigermaaßen abzuhelfen, obgleich ein besonderer Fonds dazu nicht vorhanden war. Von seiner eigenen Hand entworfen sind die ersten Aufträge an das Stadt-Bauamt zu Anschaffung der Bau-Materialien, vom 19ten Februar 1734, und mehrere der folgenden Anweisungen. Die Genehmigung des Königlichen Ministerii erfolgte am 21sten Juni desselben Jahrs. Für's erste wurden die Kosten der Einrichtung aus

dem Stadt-Aerario vorschüssig genommen, jedoch den Umständen nach Alles mit der äußersten Beschränkung eingerichtet. Die ganze Verwendung auf den Bau, incl. der Bettstellen, belief sich auf 4201 Thlr. Die Errichtung des Instituts war im ersten Anfange so wenig mit einer Erwartung erregenden Aussicht verbunden, daß am Ende des Jahrs 1737 die ganze Einnahme nicht mehr betrug, als 1073 Thlr. 15 Gr. Indessen half dennoch diese kleine Vorrichtung der Wohlthätigkeit den ersten und härtesten der bisherigen Verlegenheiten einigermaaßen ab, und es ward durch Geschenke gutherziger Einwohner möglich, daß, neben den Verpflegungen der Kranken, das Lazareth im Jahre 1742 bereits 4550 Thaler zinsbar belegtes Capital erübrigt hatte.

Zu bewundern ist es, was dieses sehr dürftig angefangene und, bei seiner fortwährenden Ausgabe, nie zu bedeutendem Vermögen gelangte Institut dennoch auf eine ganz unglaubliche Weise wohlthätig gewirkt hat.

Dabei trafen aber, höchst erwünscht, die glücklichsten Umstände zusammen.

Denn zuvörderst sind die in das Institut aufgenommenen Kranken seit seiner Eröffnung, den 23sten Mai 1737, von den ersten Ärz-

Digitized by Google

ten unserer Stadt [13]), ohne irgend eine Vergütung ihrer sorgsamsten Bemühung, unausgesetzt beachtet und behandelt, die Wundärzte waren geschickte, mit einer sehr mäßigen Vergütung ihrer Mühe sich begnügende Männer, und dabei hatte für's zweite, das Institut das seltene Glück, seit länger als 50 Jahren seine häusliche Besorgung und Verwaltung, so wie die Beachtung und Verpflegung der Kranken der achtungswerthen Familie Hagemann anvertrauet zu sehen, welche einen jeden dem Lazareth zuge-

13) Man darf nur die Namen dieser höchstschätzbaren, allgemein verehrten Männer hieher setzen, welche nach einander ihre menschenfreundlichen Sorgen dem Institute gewidmet haben.

Die Leibärzte: Ebell, Heimann, Wichmann, Lodemann, Holscher. Eine Einleitung zur Erkenntlichkeit für die Bemühungen des Lazareth-Arztes hat vor mehreren Jahren der verstorbene Herr Ober-Cämmerer Graf von Schwicheldt dadurch gegeben, daß derselbe ein Capital von Einhundert Pistolen, welches von ihm zu einem wohlthätigen Zwecke bestimmt wurde, auf Vorstellung des Verfassers von der großen Wohlthätigkeit dieses Instituts, dem Hospital St. Spiritus zuwandte, unter der Bedingung, daß davon die Zinsen zu 25 Thaler dem Lazareth-Arzte jährlich zugewandt werden mögten.

führten Kranken und Leidenden nicht anders, als zu ihrer Verwandtschaft gehörend, liebevoll und mit theilnehmender Empfindung aufzunehmen gewohnt war, und deshalb einer ruhmvollen Erwähnung höchst würdig ist. Nie habe ich in meiner langen, mehr als funfzigjährigen Beziehung auf dieses Krankenhaus, diese Familie, und besonders die noch lebende Witwe Hagemann, anders gefunden, und ich bin sehr oft von den menschenfreundlichen Gesinnungen und dem mitleidsvollen Betragen dieser würdigen Frau auf das herzlichste gerührt worden.

Den silbernen Ehrenbecher, welchen der Hochlöbliche Magistrat dieser menschenfreundlichen und religiösen Frau am Tage ihres zurückgelegten funfzigsten Dienstjahrs überreichen lassen, hat diese würdige Frau auf das Vollkommenste verdient!

ad 21., die Torfflöße vom Moor zur Stadt betreffend.

Man hatte Grupen den Vorwurf gemacht, daß er ohne alle Aussicht des Gelingens diese Operation unternommen habe, und durch die Lebhaftigkeit seines zu Speculationen aufgelegten Geistes sich dazu habe hinreißen lassen.

Dieser Vorwurf trifft ihn aber keinesweges.

Digitized by Google

Eines Theils ging diese Idee von höherer Verfügung aus, nach einem Rescripte vom 3ten Mai 1746, und nach allen damals vorwaltenden Umständen war ein guter Erfolg gar wohl zu erwarten; auch war es Grupen's Schuldigkeit, an seinen Bemü'ngen zur Erreichung des beabsichtigten heilsamen Zwecks es nicht ermangeln zu lassen. Wie denn auch bis zum Jahre 1751 wirklich 75 Schiffsladungen an die Stadt gebracht waren.

Übrigens haben späterhin, nemlich im Jahre 1802, einige hiesige Einwohner abermals das nemliche Project zur Erwägung gebracht, welches aber, allen damaligen Umständen nach, nicht angemessen befunden werden konnte.

Nur die ausgezeichnetsten Gegenstände der Bemühungen des unvergeßlichen Mannes und der rastlosen Sorgen und Verwendungen seiner Einsichten zu Verbesserung und Vervollkommnung unsers Stadtwesens habe ich im vorstehenden trocknen Register angedeutet. Aber dennoch bin ich gewiß, daß ein Jeder, der dieses Verzeichniß lieset — hätte er auch nur die oberflächlichste Kenntniß von den bemerkten Gegenständen der Art — mit Verwunderung darüber nachdenken wird: Wie es einem Manne möglich war, dieses Alles, mit Beseitigung der

Digitized by Google

dabei zu überwindenden Hindernisse, zu vollführen, und zwar um so mehr, wenn man die Unterbrechungen, denen Grupen bei Ausübung seines Bürgermeister-Amts, zu dem, nach der ehemaligen Verfassung, noch so manche polizeiliche Gegenstände gehörten, täglich, ja stündlich, ausgesetzt war, bedenkt.

Unbekannt konnten auch seinen Mitbürgern diese mühsamen, nur ihr und der Ihrigen Bestes bezielenden und dasselbe wesentlich befördernden Arbeiten nicht bleiben, welche ihre höchste Verehrung und Dankbarkeit hätten begründen sollen. Aber, leid thut es mir, daran erinnern zu müssen, mit welcher Undankbarkeit dieses bis auf den heutigen Tag für Hannover wohlthätig wirkende Bestreben des trefflichen Mannes gelohnt ward, in dem Maaße [14]), daß im Jahre 1748 von einem Theile seiner Mitbürger sogar eine Anklage bei der höchsten Behörde gegen ihn erhoben ward, darüber: daß er eigenmächtig und eigennützig handle, daß er durch seine Unternehmungen den Wohlstand der Stadt untergrabe, und seine Mitbürger unvermeidlich in's Verderben stürzen werde, wenn ihnen nicht von der höchsten Behörde Einhalt geschähe! Kann man sich eine solche Sinnes-

14) Nachrichten von berühmten Gelehrten. Th. 2. S. 182.

Digitized by Google

Verkehrtheit, bei dem übrigens von jeher den Hannoveranern eigenthümlichen rechtlichen und ehrlichen Character, gedenken? — Nur Mißleitung übelgesinnter Menschen konnte sie dazu veranlaßt haben.

Die höchste Landesbehörde, jederzeit gleich milde und gerecht handelnd, konnte freilich nicht umhin, eine commissarische Untersuchung der geführten Beschwerde anzuordnen. Deren Erfolg hat jedoch, bei dem Ungrunde der Beschwerde und der Kenntniß von des Beschuldigten Verdiensten, selbst um Hannover, eine nachtheilige Wirkung auf des Angeklagten Person oder seine Ehre nie gehabt, obgleich die Veranlassung zur Untersuchung auf Grupen's Empfindung tief kränkend wirken mußte.

Der Verfasser dieses Aufsatzes hat vor mehreren Jahren selbst eine Vorstellung seiner Mitbürger in Händen gehabt und, bei der Kenntniß von des Beklagten Unschuld und seinen Verdiensten um die Stadt, mit tiefem Unwillen des Schriftverfassers Anträge gelesen:

> Er sey bereit, eidlich zu erhärten, daß Grupen dahin arbeite, die Bürgerschaft unglücklich zu machen, und daher seines Amts entsetzt werden müsse.

Hauptsächlich legte man nach den irrigen Ansichten der klagenden Einwohner über die Erbauung der Ägidien-Neustadt, diese Grupen

zur Last, weil man sehr fehlsam in der beträchtlichen Anzahl neu zu erbauender Häuser eine Veranlassung zu finden glaubte, daß die vorhandenen ältern Häuser an ihrem Werthe verlieren würden.

Wie vollkommen richtig übrigens Grupen die vormalige Lage der Sache beurtheilte und die Zukunft übersah, als er die, wahrlich nicht geringe, Mühe und Beschwerde sich aufbürdete, die Vergrößerung der Stadt, durch Wegräumung des alten Thors und Verlegung der, außerhalb der Stadt, nach der Masch hin, auf den Festungswerken befindlichen Windmühle an einen andern Ort, mit Überwindung so vieler andern großen Schwierigkeiten, zu Stande zu bringen — das hat der Erfolg bis auf die gegenwärtige Zeit überzeugend gelehrt! — Alles geschah ja überdem vor den Augen der höchsten Behörden.

Auf Grupen's Betragen hatte dieser Vorgang keinen Einfluß. Er ging seinen Geschäftsgang, möglichst zum Besten der Stadt wirkend, wie zuvor.

Ich schließe diesen Vortrag über diesen seltenen Mann, mit Zurück-Erinnerung an die, auch damals von der höchsten Behörde billigend aufgenommenen Worte des Magistrats-Berichts vom 29sten Februar 1732.

Digitized by Google

IV.

Miscellen historischen Inhalts.

Mitgetheilt von dem Hrn. Geheimen Canzleyrath Blumenbach in Hannover.

Die nachstehenden Miscellen sind nichts weiter, als kurze Notate aus Acten und Handschriften, und beziehen sich größtentheils nur auf die Sittengeschichte unsers Vaterlandes. Was darunter sonst, als historisches Factum betrachtet, der Mittheilung kaum werth erscheint, erhält in dieser Hinsicht ein Interesse, und wird Anstoß zum Denken und Vergleichen. Die mit G. bezeichneten Artikel sind aus den Gebhardischen handschriftlichen Collectaneen auf der Königlichen Bibliothek zu Hannover genommen.

Lüneburg. Im Jahre 1013 war ein großes Erdbeben am Fuße des Kalkberges. Ditmar in seiner Chronik schreibt: In civitate Luinberg eodem anno aëris fit mira mutatio, et immensus terrae hiatus. Der Platz heißt noch jetzt das Meer, und ist eine Straße, deren Bewohner verschiedene

Digitized by Google

Male beim tiefen Graben in der Erde Dächer von Häusern entdeckt haben. (G.)

Liegt nicht hier ein zweites Pompeji oder Herkulan begraben?

Celle. In der Registratur des Klosters Michaelis zu Lüneburg befindet sich die alte Notariatscopey eines Vergleichs vom Jahre 1457. „1sten Frytag in der Paschen" zwischen Bernd und Otto, Gebrüdern Herzoge, und ihrem Vater, Herzog Friedrich dem Ältern [1]). Weil der Vater jetzt Alters halber geistlich werden will, hat er sich mit den Söhnen, der Regierung des Landes halber, vertragen. Er reservirt sich dazu unter Nr. 4. „Alle Camern in der Borgk Tzelle von dem Underhuse wente an de olde Capelle; de Harnscramer (Herrncammer), darüber de Camer vor dem Camerknecht, die Holz- und Kohlen-Cammer." (G.)

Lüneburg. War Lüneburg, die Stadt, wendisch? In Münzverträgen mit Hamburg, Wismar und Rostock nennt sie sich allzeit „die wendische Stadt." Auch heißt der Theil der Stadt, welcher an der Stadtmauer am Bardowicker Thore liegt, und wo das Scharnbecker

1) Fridericus pius, wovon Pfeffinger. Th. 2. S. 34.

Haus und der Sternsche Salzraum ist, „dat wendische Dörp.“ (G.)

Jene Benennung bezog sich wohl nur auf die Verhältnisse der Stadt zur Hanse. Doch hat die Benennung sowohl, als der daraus herfließende Zusammenhang mit jenen Städten noch lange fortgedauert. Aus Regiminal-Acten erhellt, daß noch im Jahre 1721 eine allgemeine Zusammenkunft der Grob- und Kleinschmiede der sechs wendischen Städte zu Lübeck statt fand. In den aufgenommenen Protocollen werden die Städte ausdrücklich noch die „sechs wendischen Städte“ genannt, und als solche aufgeführt: Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg [2]).

Lüneburg. Herzog Georg Wilhelm ließ das Schloß am Markte und der Bardowicker Straße zu Lüneburg 1698 bauen, und es zum

---

2) Noch vor wenigen Jahren mußte zu Lüneburg bei der Aufnahme in eine Gilde der Recipiendus schwören, daß er nicht wisse, noch glaube, von wendischer Geburt zu seyn. Herzog August bestätigte dieses Privilegium bei der Schustergilde zu Dannenberg im Jahre 1637 dahin: daß sie in ihrem Amte keine anrüchtige, unehrliche und wendischer Geburt Personen nicht sollen leiden, wie in Lüneburg, Uelzen und Lüchow Amtsgebrauch ist.

Digitized by Google

Witwensitze für seine Gemahlin Eleonore von Olbreuse einrichten. Diese besaß es nebst den Ämtern Büttlingen, Scharnebeck und Lüne von 1705 bis 1722. (G.) „Im Jahre 1712 machte ich der verwitweten Herzogin, die hier residirt, meine Aufwartung. Diese Prinzessin hält hier einen angemeßnen Hofstaat. Ich ward zur Tafel geladen, wo die Nachricht von dem Tode des Königs von Schweden (Carl XII.) viele Fragen veranlaßte. Ich konnte die Nachnicht leicht als ungegründet widerlegen. Zwei bis drei Tage mußte ich Ihro Durchlaucht auf's Land begleiten. Sie ist von leichter Unterhaltung, hat viel Verstand, und ist für ihr Alter noch schön zu nennen; denn sie ist 74 Jahr alt." (Voyages de la Moteraye.)

Scharnebeck. Das Kloster ist 1243 gestiftet. Fundatores sind gewesen: Herzog Otto und Lüders, Bischof zu Verden. 1601 sind daselbst zwei türkische Kindlein, ein Knabe und ein Mägdlein, welche der Herzog Franz aus Ungarn mit sich an diesen Ort gebracht, getauft und Christianus und Christina genannt worden. (G.)

Eva von Trott. Sie war von rittermäßigem Geschlechte in Hessen, und ward von Herzog Heinrich dem Jüngern von Wolfenbüttel

Digitized by Google

unter die Hoffrauenzimmer gethan. „Sie war ein stark, wohlgebildet, jung Mensch.“ Das Gerücht ging aber bald laut, der Herzog verführe das Mägdlein. Plötzlich hieß es, sie sey gestorben. Sie spielten die Komödie ihres Todes recht vollständig. Sie legten ein hölzernes Bild in ihren Sarg; sie räucherten mit Wachholderbeeren, denn die Krankheit, woran Eva gestorben, sollte pestartig gewesen seyn. Der Sarg ward bei den Franciskanern beigesetzt. Unterdessen ward Eva auf dem Schlosse Staufenburg, wo Heinrich sie fleißig besuchte, bis zum siebenten Male Mutter. Doch ging wieder ein Gemurmel durch das Land; die Trotts wurden rege; sie gingen endlich 1541 an den Kaiser.

Indeß scheint sich die Sache in die Länge gezogen zu haben; man weis das Ende nicht. Nur zuletzt, nach zehn Jahren, kommt zu Cassel eine Trottin an's Licht, die wohl keine andere, als diese Eva, gewesen seyn kann. (Meiners und Spittler, histor. Mag. Bd. 3. St. 1.) v. Rohr, Merkw. des Oberharzes 1739. schreibt von der Starfenburg: „Diese Geschichte ist den Einwohnern hiesigen Orts noch gar sehr bekannt, da sie solche von ihren Ältervätern erzählen gehört. Man will auch in dem alten Thurme des Schloßgebäudes an einem Balken zeigen, wie dieser Eva von Trott

ihre Kinder im Schweben gewiegt worden, so daß man weder unten noch oben etwas von dem Geräusch, so die Wiege verursacht, vernehmen können." — Als Herzog Heinrich seine zwei ältesten Prinzen in der Schlacht von Sievershausen 1553 verlor, da er mit seinem dritten Sohne, Herzog Julius, in Uneinigkeit lebte, und da er endlich aus zweiter Ehe keine Kinder bekam: „da unterstund sich der Teufel, durch einen andern Weg Gottes Vorsehung zu hindern, und erweckte einige Leute zu Hofe, die sollten Herzog Heinrich dahin bereden, daß er seinen Bastardsohn, Eitel Heinrich von Kirchberg (welcher mit Eva von Trott erzeugt war), vom Papste sollte lassen legitimiren und zum Erben einsetzen. Es ist ihm auch solche Ehre und Hoheit von solchen Leuten angestellt worden; er ist aber des redlichen, aufrichtigen Gemüths gewesen, daß er es fein höflich respuirt und mit den Worten abgeschlagen: Wenn ihn der Allmächtige zu einem Fürsten ausersehn und haben wollen, so hätte er ihn wohl dazu werden lassen. Dasselbe hat nachmals Herzog Julio dermaaßen wohlgefallen, daß er je und allezeit viel von Eitel Heinrich gehalten, und wenn man ihn übergehen wollen, pflegte er zu sagen: Man sollte ihn lassen gewähren; denn wäre er schon nicht von Echte, so wäre er doch von Geschlechte, und wüßte seine Stelle zu

Digitized by Google

vertreten." (Algermann's Leben des Herzogs Julius, herausgegeben von von Strombeck. 1823.)

Falkenfang im Herzogthume Bremen. Jährlich kommt ein gewisser Falkenjäger aus Holland, der sein Glück in diesem Herzogthume versucht. Er findet sich gemeinlich um Bartholomäi (im August) ein, und verweilt allhie bis Martini (November), nach Beschaffenheit des Wetters auch wohl bis Weihnachten. Seine Hütte schlägt er in der Gegend des Hiemensees auf. Dieser liegt im Amte Bederkesa. Der Fang ist nicht allemal gleich. Wenn er auch nur 6 bis 8 große Falken gefangen hat, so hält der Falkenjäger seine Mühe für belohnt. Denn sie werden abgerichtet, nach Frankreich gebracht, und daselbst wohl mit 600 Fl. das Stück bezahlt. Im Jahre 1765 bekam er dreizehn Stück, und darunter einen ganz weißen. (Hannov. Magaz. 1766. St. 93.)

Perlenfang im Lüneburgischen. „Von Gottes Gnaden Herzog zu Braunschweig und Lüneburg. Demnach Wir in Gnaden verordnet, daß der Perlenfang von gegenwärtigen, Madame de Haerbourg Cammerdiener, Jacques Rennier, als dazu von Uns sonderlich veror-

denten Inspectore durch die dazu bestellten Perlen-Fischer, als Jacob Peppern zu Wülfsen, Hans Rickemann zu Toppenstedt, Amts Winsen, und Jacob Bungenern zu Bölsen, Amts Bodenteich, hinwieder angetreten und fortgesetzt werden soll: so befehlen Wir Unsern Beamten in denen Örtern, wo der Perlenfang exercirt wird, hiemit gnädigst, daß sie vorberührten Jacques Rennier und dessen obgedachte beeydigte Gesellen zu sothanen Perlenfang verstatten, und ihme Rennier uff benöthigtem Fall von einem Ort zum andern mit einer Wagenfuhr forthelfen sollen, gestalt denn auch ein jeder an seinem Ort, daß aller Unterschleif und Partierey vermieden bleibe, fleißig mit Aufsicht führen, hiemit ernstlich befehligt wird. Zelle, den 22. April 1671. Georg Wilhelm." (G.)

Küchenzettel. 1514 Abends am Feste Petri legte man dem Rathe zu Lüneburg die „Rekenschap" (Rechenschaft) ab. Bei dem Schmause gab man Wein, Bier und zwei Schouver mit Cinemonen und Cubeben. Das übrige „Crud" war „Muschaten, Enghever, Annyß-Confect, Drosseyen; zuletzt Stomaticum ase dat gülden Crut." Eben das geschah am andern Tage mit Claretwein und Einbeckschem Bier. Unter dem Confect war „creutelde Erveten" und unter dem Gebackenen: Etzelo vorte gebacken met Rasyne. (G.)

Sachsen-Recht. So wie größere Städte des nördlichen Deutschlands in schwierigen Fällen nach Magdeburg sich wandten, um über den eigentlichen Sinn des Magdeburgischen Stadtrechts oder Weichbilds, das schon früh einen sehr ausgebreiteten Gebrauch erhalten hatte, belehrt zu werden: eben so waren kleinere Städte in den hiesigen Landen angewiesen, sich Raths bei den größern zu erholen. So heißt es in dem Landesherrlichen Privilegio für die Stadt Rehburg vom Jahre 1533: „und ist sothan Weichbild fürder an unsere Stadt Hannover gewißt, dasülvest wenn es Noth seines Rechtes zu bekommen." Was darunter gemeint, erhellt deutlicher aus dem darauf folgenden Privilegio vom Jahre 1557. „Item daß sie an schweren Sachen, so über ihren Verstand, sich bei dem Rath von unser Stadt Hannover Rechtens mögen belehren lassen."

Der relative Maaßstab bei gesetzlichen Bestimmungen über Grenzen, Maaße und Gewicht scheint ein characteristisches Zeichen in der Sächsischen Gesetzgebung gewesen zu seyn. Man kann kaum begreifen, wie aus so schwankenden Bestimmungen des Gesetzes in der Anwendung nicht immer neue Processe entstanden sind, wenn man nicht bedenken müßte, daß solche Bestimmungen bloß ein Anlehnungspunkt für das Arbitrium und den gesunden Menschen-Verstand

der Richter und Geschwornen seyn sollten, wobei es auf keine factische Probe ankam. So heißt es im Sachsenspiegel Bd. 1. Art. 52.: daß der Mann ohne der Erben Erlaubniß über seine fahrende Habe disponiren kann, so lange er, mit einem Schwerdt umgürtet und mit einem Schilde, von einem Steine, einer Elle hoch, ohne eines Menschen Beihülfe auf sein Pferd steigen kann.

Nach einer Handschrift aus dem 16ten Jahrhundert über die Bestimmung der Frauen-Gerade heißt es: Ein Kettel, da man ein Kind inne baden kann; und ein Degel, darin ein seßwekens Frawe ein Berenbrod in maken kann. (G.)

Bei der Bestimmung des Heergewettes in Fallersleben vom Jahre 1607 kommt vor: Ein Kettel, darin man mit Stefell und Sporen treden kann. (Vaterl. Archiv. Bd. 3. S. 154.)

Nach den Goslarschen Berggesetzen. (Script. Brunsw. T. 3. p. 549.) soll eine Grube fünf Fuß lang, sieben Fuß breit seyn, der Vote schal en sin geschoet, de ander bevot.

In einem Vertrage der Stadt Lüneburg mit denen von Bleckede vom Jahre 1503 wird festgesetzt: „Diese Knechte mogen nehmen ere luchtere ore (ihr linkes Ohr) in de rechten hand und stecken den luchteren arm tuisschen

den rechteren arm und dem luchteren ore durch. Sovere (so weit als) se nach sodane wise von dem Wege mit einer ploch: barden (Blockbarte oder Axt) konnen werpen, so weit vom Wege ab dürfen sie pfanden. (G.)

In den Gesetzen Howel Dha's, Fürsten von Wales, der im Jahre 948 starb, hieß es unter andern: „Wer den Kater tödtet oder wegfängt, der auf des Fürsten Kornboden mauft, verfällt in so viel Waizen, als den Kater bedeckt, wenn er am Schwanz aufgehangen wird und sein Bart den Boden berührt."

Lüneburg. Magistratsbeschluß vom Jahre 1488. „De loße unerlicke Frouwen sollen nicht tragen lange Hoyken beter als Leidensch wand, zyden wand, kleynode edder smeide van golde efte sülvere, vodder (Unterfutter) außer allein Pelzwerk, Perle und Corallen."

Molckesche Verschwörung. I. Die Churfürstin zu Brandenburg meldete dem Herzoge Ernst August zu Hannover im Anfange Decembers 1691, daß sein jüngster Prinz Maximilian sich mit dem Oberjägermeister von Molcke gegen den Prinzen Georg Ludwig verschworen habe. Der Prinz Maximilian Wilhelm ward daher in Celle, der Molcke aber

in Hannover verwahrt. Es fand sich, daß dieser Letztere den Prinzen allein verführt hatte. Der Herzog begnadigte ihn in soweit, daß er am 15ten Julius 1692 auf dem Reitwalle (zu Hannover) enthauptet wurde. Sein Bruder, der Obristlieutenant, erhielt Befehl, das Land zu meiden. Dieses sollte auch den Secretair Blume treffen, der aber nachher im Amte blieb. Der Prinz Maximilian Wilhelm war Venetianischer General und hatte sich in Morea als ein tapferer Kriegsheld gezeigt. Da sein älterer Bruder den 10ten Januar 1691 als Kaiserlicher Generalwachtmeister beim Recognosciren aus einem Busche von Janitscharen in Siebenbürgen erschossen worden war, so glaubte er, er müsse nach dem Herkommen im Hause Hannover erben, sein Bruder aber nur Celle haben. Die beiden Herzöge Georg Wilhelm und Ernst August aber hatten die Primogenitur eingeführt, und ihm eine jährliche Apanage von 12tausend Thalern ausgesetzt. Molcke versprach, den Prinzen Georg Ludwig aus dem Wege zu räumen. Der Prinz ward nach Hameln gebracht. Allein Herzog Georg Wilhelm schlug sich in's Mittel und ließ die Sache auf dem Landtage zu Celle den 26sten Februar 1692 dahin vergleichen, daß er eidlich und schriftlich aller Regierung und Prätensionen entsagte, und die Versicherung von einem Jahrgelde von

Digitized by Google

24tausend Thalern, nach seines Vaters Tode, vom ganzen Lande erhielt. (Aus Zegemann's geschr. Chronik.)

II. „Als ich in den Jahren 1798 bis 1803 in dem Hause des Hrn. Hofbuchhändlers Hahn wohnte [3]), wurde oft bei den nächtlichen Umtrieben der Katzen auf den über unserm Zimmer befindlichen Böden den jungen Ankömmlingen erzählt, der Graf Molcke schiebe mit seinem Kopfe Kegel. Bald darauf bekam ich denn auch diesen Kopf wirklich zu sehen. Ich war nemlich bei dem Ankaufe der Ritscherschen Buchhandlung von Seiten der Herren Hahn in dem dortigen Handlungshause am Neustädter Markte längere Zeit, und zwar gerade in der Periode beschäftigt, als gerade die Neustädter Kirchhofmauer weggeräumt wurde. Die an der Kirche nach jener Häuserreihe hin befindlichen Leichensteine lagen zu hoch und wurden durch Wegnahme des darunter befindlichen Gemäuers tiefer gelegt. Bei dieser Gelegenheit rollte einer der Steine hinunter, zerschlug den morschen Sarg, und der alte Wundarzt Mühry holte mit seinem langen spanischen Rohre einen Schädel hervor, der noch stark mit Haar,

3) Das Haus des Herrn Hahn soll ehemals das Molckesche gewesen seyn.

welches wie ein Strohdach in der Nackengegend abgeschnitten, versehen war. Der verstorbene Bibliothekschreiber Rischmüller, welcher eben zugegen war, merkte sich das auf dem Leichensteine noch lesbare, eilte nach der Königlichen Bibliothek, und kam bald mit der Nachricht zurück: daß dies das Grab des enthaupteten Grafen Molcke sey 4)." (Privat-Mittheilung.)

Görde. Das Jagdschloß zur Görde baute, auf Georg I. Befehl, der Graf Quirini von Holz. Der Speisesaal ist ansehnlich, aber nicht groß. In den Zimmern ist eine vollständige Sammlung von Portraits der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses. Das Theater ist klein.

Stechinelli. Als Herzog Georg Wilhelm in Venedig war, meldete ihm ein Bettelknabe, Stechinelli, daß zwei Mörderbrüder den Anschlag gefaßt, den Herzog zu ermorden. Die Angabe ward gegründet befunden; der Herzog

4) Eine andere Erzählung der Molckschen Verschwörung aus der Redenerschen geschriebenen Chronik s. in Jacobi und Kraut's Annalen, Bd. 3. S. 1., woraus erhellt, daß der Körper an der Neustädter Kirche an der Chormauer eingesenkt wurde.

Digitized by Google

kleidete den Stechinelli in seine Liverey, ließ ihn unterrichten, und hat ihn nachmals mit Nutzen an verschiedener Herren Höfen gebraucht; hatte ihn stets um sich, und gab ihm nach und nach ein paar Tonnen Goldes. Doch ward er zuweilen hoffärtig, da ihm denn der Herzog seine aufgehobenen Bettlerkleider wies, und ihn an seine Herkunft zu denken ermahnte. 1689 kaufte er für 36tausend Thaler von Herzog Rudolph August zu Wolfenbüttel die selbigem 1679 überlassenen Verdenschen Land- und Salzgüter, Zehnten und Häuser in Lüneburg. Der Herzog verwandelte dieses in Mannslehn, schenkte aber das Obereigenthum dem Herzog Georg Wilhelm. (Zegemann's Chronik.)

Lüneburg. 1649 den 4ten September hielt Herzog Christian Ludwig seinen Einzug mit vier Compagnie Reuter, die die Pistolen in der Hand hielten, und vielen vom Adel und Landsassen zu Pferde und in Carreten, hinter welchen ein lustiger Rath auf einem Dromedarius ritt. (Ebendas.)

1667 ging Herzog Johann Friedrich nach Venedig; Ernst August und Georg Wilhelm aber im October auf sechs Monate nach Lüneburg. Der Bischof Ernst August wohnte für baare Bezahlung im Wietzendorfschen Hause

Digitized by Google

am Markte; Georg Wilhelm im Fürstenhause. Die Französischen Comödianten hatten ein Theater in Töbing's Hause. Georg Wilhelm gab auf dem großen Tanzsaale einen Bal, wie es auf Französisch heißt, der um 6 Uhr Abends bei 1000 Lichtern anfing. Die Gäste waren maskirt. (Ebendas.)

1684 kamen verschiedene vornehme Engländer nach Lüneburg; besonders einer, Waller, der im Wietzendorfschen Hause am Markte seine Capelle anlegte und einen presbyterianischen Geistlichen bei sich hatte. Dieser sollte an Carl I. Hinrichtung Theil genommen haben. Mit diesen kamen die ersten Kaffamachers und andere dergleichen Leute hierher. Da der König von England die Anhänger des Herzogs von Monmouth begnadigte, und die Englischen Manufacturen hier nicht recht fort wollten, weil die Hamburger ihre Waaren niedriger setzten, so verließen die Engländer Lüneburg im Frühjahr 1686. Der vornehmste von ihnen war Graf Cockeran, der jährlich 30,000 Rthlr. verzehrte. Der Kaffameister, ein Perückenmacher, ging den 1sten Julius weg. Waller, der am Königsmorde Schuld war, entwich. (Ebendas.)

Lüne (Aus alten Kloster-Documenten).

1557. Einige Nonnen fuhren curru, qui vulgariter dicitur Fettelyn.

Digitized by Google

Die eingekleideten Nonnen waren zum Theil 9, 10 und 11 Jahr alt; gewöhnlich 25 bis 26.

1509. In eodem anno fuit hic in nostra curia quidam scholaris nomine Jacobus Heynemann, qui didicit nobis artem renovandi antiquas Casulas et Birras. Etiam didicit nobis artem colorandi fila.

1524 fing Luther's Lehre an, großen Beifall im Lüneburgischen zu erlangen. 1529 begann Herzog Ernst die Reformation des Klosters. Er kam selbst, trat vor das Gitter, und drohte gewaltig. Die Nonnen sollten sub utraque communiciren, deutsch singen und predigen hören. Sie schützten conscientiam vor. Er ließ ein Loch in die Klostermauer brechen und dahinein predigen. Sie entschlossen sich zum Zuhören. Sie versteckten ihre Kleinodien in kleine Laden, die sie in die Altäre und Heiligenbilder schoben; wurden aber von dem Klosterdiener, der darum wußte, bestohlen. Dieser alte Famulus hieß Kok. Der Kanzler, der dem Herzoge so harte Maaßregeln anrieth, war Johann Forster. Doch geschah ihnen in Glaubenssachen keine Gewalt. Einige wurden lutherisch, andere blieben katholisch; erst 1573 waren alle lutherisch.

(G.)

Kloſter St. Michaelis zu Lüneburg. 1441 ward Johann von Cramm Prior. Die Fürſtliche Hofhaltung des Abts und Biſchofs Boldewein hatte die Kloſterſitten ſehr verderbt. Cramm wahnte deshalb in einem Hauſe außer dem Kloſter, wo ſtark gezecht und mit Würfeln geſpielt wurde. Sein Freund, der Abt zu Lüne, Thiderich Schaper, ſchweifte in allen Laſtern aus, und zu ihm und dem Prior geſellte ſich eine Anzahl Bürger, die den Magiſtrat abſetzen wollten.

Anton Grymoldi, Prior, ließ ſich 1476, zuſammen mit dem Kellner, einen neuerfundenen Burgundiſchen Wagen auf Koſten des Kloſters machen.

Herbort von Holle; unter ſeinem Priorat ſchaffte Herzog Ernſt die katholiſche Lehre ab, und führte allmählig die lutheriſche ein. Hier widerſtand ihm der Abt nebſt dem größern Theile des Capitels mit Nachdruck; auch der Senat der Stadt Lüneburg. Der Landadel und die Bauern aber verachteten die Mönche überhaupt, und beſchimpften die Kloſterherren, wenn ſie ſich auf dem Felde in der Benedictiner-Tracht zeigten. Prior Herbort gebrauchte daher außer dem Kloſter weltliche Kleidung und ließ ſich die Platte zuwachſen. Er und einige Capitularen wurden Luthers Lehre zugethan und ließen ſich ſeit 1528 heimlich wegen

Abschaffung des Katholicismus in Unterhandlungen mit dem Herzoglichen Reformator, Urban Regius, ein. 1532 wagte er es endlich, sich am 9ten December mit einigen Chorherren das Abendmahl auf lutherische Weise vor dem kleinen Altar am Chor geben zu lassen. Der Abt ward, da er dies sah, vom Schlage gerührt, und starb den 11ten December, worauf Herbort zum Abt gewählt wurde. (Aus Kloster-Acten.)

Versorgung. Wie die Herzoginnen durch Schenkungen an die Klöster für ihre Kammerfrauen sorgten, erhellt aus einer

„Verschreibung des Klosters Wienhausen von zween Kornzehnten zu Borstel, um zwo von der Frau Herzogin Annen zu Braunschweig und Lüneburg Dienstmägden eine jährliche Rente aus dem Closter zu entrichten. Vom Jahr 1505." und

„Revers des Klosters Wienhausen wegen 3 Florin und 1 Schf. Roggen der Frau Herzogin Annen zu Braunschweig und Lüneburg Ihrer Kamerjungfer Wobbecken Pannings aus dem Kloster zu entrichten. Vom Jahr 1512."

Verzeichniß der Namen derer ehrlichen Leute, so uff diesem Zugk in Frankreich auf der Navarischen Seite geblieben. (Manuscript

aus dem 16ten Seculo) [5]). Darunter sind viel Namen adeliger Familien des Landes. Als der letzte Einfall geschehen, hat Adam von Eisleben, Reitmeister, von seiner Fahnen nicht mehr, als 6 reisige Pferde und 8 Wagenpferde übrig behalten, und seyn den andern Tagk unter seiner Fahne zwölf vom Adel zu Fuß gangen, die alle ihre Pferde verloren. (G.)

Herzog Heinrich Julius. Den 20sten Julius 1613 starb Herzog Heinrich Julius zu Prag mitten in Entwürfen für das Beste des Österreichischen Kaiserhauses. Als darauf am 8ten October die Fürstliche Leiche zu Wolfenbüttel eingesenkt werden sollte, gingen von dem Magistrate zu Hannover drei Personen zur Beiwohnung der Begräbniß-Feyer dahin ab. (Hannov. Magazin 1811. S. 84.)

„Nachricht von der Krankheit, dem Tode, Section und Einbalsamirung Herzogs Heinrich Julius, Bischofs zu Halberstadt, von Octaviano Roberto a Freiberg, Rudolphi II. medi-

---

5 Hierzu gehört anscheinend eine andere Notiz aus den Gebhardischen Collectaneen: „Herzog Erich's Marschordnung seiner Truppen 1557 in die Picardie gegen die Franzosen." Die Truppen versammelten sich bei Harburg. Das Landvolk hatte acht Stück Büchsen bei sich.

co, von Hectore Mascaglia Veron. Rudolphi II. medico cubiculari und von Jano Stommenitz, Principis medico," (welcher letztere den Aufsatz gemacht hat). Heinrich Julius trank am 7ten Julius im Kaiserlichen Garten auf Slawata Gastmahl zu Prag von seinem eignen Weine sehr viel, und bekam Stiche im Magen. Er mußte daher nach Hause fahren, wollte aber keine Medicin gebrauchen, auch keinen Doctor leiden; die Natur sollte sich selber helfen. Am 12ten Julius entstand ein doppeltes dreitägiges hitziges Fieber. Endlich kamen 18 Plechiae oder Beulen dazu, und da er keine Medicin nahm, starb er die morbi 23. Abends 8 Uhr. In der Gallenblase waren 10 Steinlein, im Magen eine böse rothe Materie; das Gehirn an der rechten Seite inflamirt. Dann folgen die Recepte und Ingredienzen zur Einbalsamirung der Leiche. (G.)

Schultheater. 1468 dominica adorate führten der Magister und die locati (Hülfslehrer) bei der Michaelisschule zu Lüneburg einen Rhytmum auf, wozu eine Wagenburg gebraucht wurde. 1516 spielten die Schüler vor dem Convente „comoediam Terentii," welche vermuthlich ein Locate von der Johannisschule herlieh, denn diesem sind gleich darauf 8 Sß. pro comoedia Terentii ausgezahlt worden.

Digitized by Google

Nach der Religions-Änderung wurden diese Spiele noch fortgesetzt. Der Conrector bat 1605 den Abt um die Erlaubniß, die Komödie „in habitu“ auf der Schule aufführen zu dürfen. Der Abt schlug es ab, weil gerade die Klostertrauer wegen Ablebens des Priors war. Der Conrector sagte: wenn die Komödie in ordentlichen Kleidern dargestellt würde, so gäben die Eltern der Schüler nichts, und stellte man sie ein, so würde die Schule verlassen. Doch ward die Komödie „sine habitu“ aufgeführt, und die Eltern gaben dem Conrector und Cantor nichts. Der Abt zahlte daher dem Conrector 10 Thlr. und dem Cantor 6 Thlr., „da die Komödie ihr Accidenz sey.“ Seit 1611 fiel das Komödiespielen weg, und von nun an bekam der Conrector in salarium „Comödiengeld“ auf Fasten. (G.)

Klosterschule zu St. Michaelis in Lüneburg. Diese Schule ward zugleich mit dem Kloster angelegt, und hat schon in den ältesten Zeiten berühmte Lehrer gehabt, die zugleich Mönche waren und scholastici hießen. Seit dem XIII. Seculo findet man keinen scholasticum mehr. Später ward dieser Schule ein rector secularis vorgesetzt. Nach vollendetem Schulcursus wurden die Novitii emancipirt und eingekleidet, und durften mit einem

Scheine nach Universitäten ziehen, wo sie Theologie, Philosophie, Astrologie und Astronomie lernten. (G.)

Loder oder gherende Mann. In den alten Lüneburgischen Eddagsartikeln heißt es: wenn „ein Loder oder gherende (begehrende, bettlende) Mann" in die Stadt kommt, Geld nimmt „dor synes ghylens willen," und einen guten Mann mit Worten verhöhnt oder mit Thaten, so soll er mit drei Würfeln werfen und so viel Pfennige dem Beleidigten Strafe geben, als er Augen geworfen hat. „Dat enschulde (entschuldige) aver nich unsen unser heren gesinde edder der stadt" (vermuthlich, Stadt- und Herzogs-Diener müssen in solchem Falle als Injurianten bestraft werden [6]). Loder sind auch Possenreißer, herumziehende Gaukler und Spielleute. Einige Städte salarirten öffentliche Possenreißer. Nach den gedachten Lüneburgischen Eddagsartikeln können auf großen Hochzeiten vier Possenreißer seyn: Quatuor jocu-

5) So vermuthet Gebhardi. Allein wie sollen Stadt- und Herzogs-Diener als Bettler in die Stadt kommen? Der Sinn möchte daher eher der seyn: Damit allein sind die beleidigten Stadt- und Herzogs-Diener noch nicht entschuldigt, d. h. abgefunden oder zufrieden gestellt.

Digitized by Google

latores, tum habere potiuerit quos 1 Mc. denariorum solummodo remunerabit. Unter den Klosterbedienten steht 1560 des Priors Narr. (G.)

Recht, veniam aetatis zu ertheilen. Arndt de Eddele to Dorstadt belehnt Cord und Diderick Doeringe mit einem Hofe zu Olbere „to ervemanlehn" und fährt so fort: „und hebben se darto jährig und mundig gemaket und jährigen in desen breve" 1432. Jus Feud. Sax. c. 26. sagt: der Dominus directus sey Vormund des Vasallen. Sachsenspiegel Glossa ad Art. 23. Bd. 1. sagt: Die Kinder werden mündig nach Lehnrecht im 13ten, nach Landrecht im 12ten Jahre. Der von Dorstadt war vermuthlich Tutor legitimus als Lehnsherr derer von Döring, und weil Jeder seinem Rechte renunciiren kann, so gab er sein Recht der Vormundschaft auf. (G.)

Digitized by Google

V.

Bemerkungen

zur Geschichte und Verfassung der Nieder-Sächsischen und Westphälischen Marschländer.

Vom Herrn Landdrosten von Wersebe zu Meienburg.

In den politischen Verhältnissen der Marschländer im nördlichen Teutschlande, an den Ufern der Elbe, Weser, Ems und der Nordsee, befindet sich viel Eigenthümliches und von den in dem übrigen Teutschlande geltenden, Abweichendes, und da dieses bisher die Aufmerksamkeit der Geschichtsforscher nicht in der Maaße auf sich gezogen hat, wie es der Gegenstand wohl verdient hätte, so bin ich hiedurch veranlaßt, einige geschichtliche Bemerkungen hierüber vorzulegen, die übrigens auf keine Vollständigkeit Anspruch machen.

Diese Verschiedenheiten betreffen drei Punkte: 1) die Art, wie das Grund-Eigenthum unter die Einwohner vertheilt ist; 2) die Verhältnisse der Einwohner zu dem Staats-Verbande; und 3) die Verfassung und die Vorrechte des Adels. Es sind selbige nicht etwa die Folgen neuerer Begebenheiten, welche im Gegentheil einige

Annäherung an die Verhältnisse der übrigen Gegenden bewirkt haben, sondern sie sind in der Urverfassung gegründet, welche, besonders in Ansehung des bei den beiden übrigen zum Grunde liegenden ersten Punkts, noch jetzt in ihren Grundzügen fortdauert.

Meine Bemerkungen über diese Gegenstände sind theils allgemeine, theils specielle. Jene betreffen die Darstellung und Begründung der angegebenen, den sämmtlichen Marschländern gemeinschaftlichen, Eigenthümlichkeiten und einige allgemeine Gründe nachmaliger Modificationen; die letzteren hingegen die verschiedenen Schicksale der einzelnen Marsch-Districte, deren jeder seine besondere Geschichte hat, vermittelst deren die vorliegenden Verhältnisse in jedem derselben nähere Bestimmungen erhalten haben. Mein Aufsatz zerfällt hiedurch in einen allgemeinen und einen speciellern Theil.

I. Allgemeine, die sämmtlichen Marschländer gemeinschaftlich betreffende Bemerkungen.

1. In Hinsicht des ersten der drei angegebenen Punkte muß es dem aufmerksamen Beobachter sogleich auffallen, daß das Grund-Eigenthum in den Marschländern ganz anders

Digitized by Google

als in den übrigen Gegenden Teutschlands unter die Bewohner vertheilt ist. In den letzteren befindet sich dasselbe, insofern nicht neuere Veräußerungen dieses verändert haben, in den Händen weniger Gutsbesitzer als Grundherren ganzer Feldmarken, denen die Bebauer des Landes für den ihnen verstatteten, wiewohl meistens erblichen Genuß zu Zinsen und Diensten verpflichtet, zum Theil auch noch als Leibeigene unterworfen sind. In den Marschländern hingegen kennt man ein solches Verhältniß gar nicht. In diesen ist das Grund-Eigenthum ganzer Feldmarken nirgends in einer Hand vereinigt, sondern die einzelnen Höfe haben ihre besonderen einander gleich berechtigten Eigenthümer, deren keiner von dem andern abhängig ist. Die meisten derselben cultiviren auch noch jetzt ihre Höfe selbst, und wenn auch die neueren Verhältnisse mehrere derselben veranlaßt haben, solche durch Andere bewirthschaften zu lassen, so ist doch dieses durchgängig auf solche Bedingungen geschehen, die sich von den in jenen übrigen Gegenden üblichen, mehrere Beschränkung der Freiheit mit sich führenden, merklich unterscheiden. Statt der hier allgemein geltenden erblichen Zins- oder Meyer-Verhältnisse, oder des Leibeigenthums, macht dort die bloße Zeitpacht noch immer die Regel aus, und wenn auch hin und wieder statt derselben

erbliche Benutzungs-Contracte in die Stelle getreten sind, so führen diese doch nur uneigentlich den Namen der Meyerbriefe. Insbesondere scheint es mir bemerkenswerth, daß in allen dergleichen Contracten in der Marsch blos Leistungen an Geld oder Früchten, aber durchaus keine Dienste übernommen sind, wogegen in den übrigen Provinzen eine mit anderen Abgaben verbundene Dienstpflicht bei den Obliegenheiten der erblichen Censiten dergestalt die Regel ausmacht, daß sich davon in älteren Verträgen kaum eine Ausnahme finden dürfte.

Diese letzteren Verhältnisse lassen mit großer Evidenz darauf zurückschließen, daß bei denselben eine ehemalige, im Laufe der Zeiten allmählig gemilderte Leibeigenschaft zum Grunde liege, mit welcher dem in jeder Feldmark vorhandenen Gutsherrn die übrigen Einwohner verhaftet gewesen sind. Umgekehrt deutet dagegen in den Marschländern Alles auf eine ursprüngliche Freiheit der sämmtlichen Bewohner und ein, jedem derselben zugestandenes, Eigenthums-Recht ihrer Besitzungen, obgleich diese zwar wohl einträglicher, aber an Umfange nicht größer, sondern meistens kleiner sind, als die der pflichtigen Censiten auf der Geest; denn, wenn die Marschleute jemals dergleichen Beschränkungen der Freiheit und des Eigenthums unterworfen gewesen wären, so hätten die Spuren derselben sich unmöglich so ganz, wie es

der Fall ist, verlieren können. Dieselbe Erscheinung zeigt sich, außer den Marschländern, auch noch in den höheren, dem Ackerbau unzugänglichen oder doch erst spät zugänglich gewordenen Gebirgs-Gegenden, in denen jene Kennzeichen ursprünglicher Leibeigenschaft eben so gänzlich fehlen; ich bin indessen mit der speciellern Geschichte dieser mir weiter entlegenen Gegenden zu wenig bekannt, als daß ich davon etwas Befriedigendes beibringen könnte. Ich beschränke mich demnach auf diese allgemeine Bemerkung, die ich als ausgemacht und unbestritten annehmen darf, und bleibe übrigens bei den Marschländern, als einzigen Gegenständen meiner Untersuchungen, stehen.

Es befinden sich außerdem in dem Bezirke derjenigen Provinzen, wo die Leibeigenschaft gilt oder gegolten hat, einzelne kleinere Districte, deren Bewohner diesem Joche nie unterworfen gewesen sind; da es sich aber in Hinsicht derselben allenthalben geschichtlich nachweisen läßt, daß selbige erst zu einer Zeit, wo die Umgegenden schon seit Jahrhunderten von pflichtigen Censiten bewohnt waren, von freien Ansiedlern in Besitz und Cultur genommen sind, so können selbige bei Erforschung der Urverfassung nicht in Betracht kommen, sondern sind als Ausnahmen zu betrachten, welche da, wo sich kein solcher Ursprung ergiebt, die Regel bestätigen.

Ich glaube, demzufolge diese Urverfassung dahin angeben zu können, daß im Allgemeinen in Teutschland, blos die Marschen und höchsten Gebirge ausgenommen, bei den Verhältnissen der Landbewohner die Leibeigenschaft zum Grunde liegt; dagegen diese den erwähnten Marsch- und Gebirgs-Gegenden ganz fremd gewesen und geblieben ist. Wenn auch eine so wesentliche Verschiedenheit des innern Zustandes unmittelbar aneinander grenzender Districte bei dem ersten Anblicke sich als unwahrscheinlich darstellt, so glaube ich doch in Hinsicht dieser Behauptungen wenigen Widerspruch fürchten zu dürfen, da die Spuren der angegebenen zwiefachen Verfassung in den noch jetzt Statt findenden Verhältnissen so deutlich vorliegen, daß solches jenen Zweifel weit überwiegt. So wenig auch im Allgemeinen hierauf geachtet worden, so kömmt doch hie und da die Bemerkung vor, daß nur die höchsten Gebirge und die niedrigsten Ufer-Gegenden von dem sonst allenthalben verbreiteten Joche der Leibeigenschaft frei geblieben sind; und ich finde bei keinem mir bekannten Schriftsteller eine Äußerung, die dem entgegen wäre, indem keiner derselben behauptet, daß in jenen Gegenden jemals eine Leibeigenschaft statt gefunden, oder daß sie in einer der übrigen gänzlich gefehlt hätte. Es wird sich alles dieses noch mehr und bis zur

völligen Evidenz durch dasjenige bestätigen, was ich in Hinsicht der beiden übrigen oben erwähnten Punkte noch ferner bemerken werde, und nur aus diesen zwiefachen Verhältnissen des Grund-Eigenthums und der Freiheit der Bewohner abgeleitet werden kann.

Forscht man nun aber weiter nach den ersten Grund-Ursachen dieser Verschiedenheit, so finden sich bei dieser Untersuchung desto größere und fast unüberwindliche Schwierigkeiten, indem es hiebei darauf ankömmt, den Ursprung der Leibeigenschaft ausfindig zu machen. Dieses eröffnet, bei dem Mangel directer Zeugnisse, einen weiten Spielraum zu Hypothesen, deren nähere Prüfung mich hier zu weit führen und für diese Blätter nicht geeignet seyn würde. Die neueren Geschichtsforscher stimmen zwar hiebei, abweichend von den meisten älteren, in Ansehung der Haupt-Ansicht überein, daß die ersten Ansiedler ürsprünglich alle gleich freie Eigenthümer gewesen und die meisten derselben erst in der Folge gewaltthätiger Weise zur Leibeigenschaft herabgedrängt wären; in Ansehung der Art, wie es mit dieser Vergewaltigung zugegangen seyn, und der Zeit, wo sie Statt gefunden haben soll, sind aber kaum zwei derselben einstimmig. Ich muß gestehen, daß ich mich überhaupt von diesem Hauptsatze nicht überzeugen kann, sondern denselben als eine

Ausgeburt des Parteigeistes betrachte, der durchaus dem Adel eine Unterdrückung freier Mitbürger zur Last legen will. Denn eines Theils begreife ich die Möglichkeit nicht, daß eine so große Mehrzahl freier Eigenthümer hätte gezwungen werden können, sich einigen wenigen ihrer Miteinwohner als Leibeigene zu unterwerfen, andern Theils sehe ich aber auch nicht ab, weshalb dieselben Ursachen, die dieses veranlaßt, nicht in den Marsch- und Gebirgsländern gleiche Wirkung hätten hervorbringen sollen. Ich glaube mir vielmehr die Sache dadurch zu erklären, daß ich die Leibeigenschaft als Folge des Ackerbaues betrachte, indem diejenigen, die zuerst feste Sitze occupirt, das Land nicht eigenhändig bebauet, sondern durch angesiedelte Knechte haben bearbeiten lassen. Da nun in den Marsch- und Gebirgs-Gegenden in den ersten Zeiten, wo dergleichen Knechte noch zu haben waren, noch kein Ackerbau Statt gefunden hat, so ergiebt sich daraus zugleich ein hinlänglicher Grund, weshalb hier nicht, so wie sonst allenthalben, die Leibeigenschaft hat entstehen können.

Die weitere Ausführung und Begründung dieser Ansichten, die ich gleichwohl kurz andeuten zu müssen geglaubt habe, und die Widerlegung der gegenseitigen, bleibt einer eigenen Abhandlung vorbehalten. Hier beschränke ich

Digitized by Google

mich, mit Beiseitesetzung solcher auf ungewissern Muthmaßungen beruhenden Hypothesen, auf dasjenige, was sich in Ansehung der angegebenen drei Punkte und deren ferneren Geschichte aus erwiesenen Thatsachen mit mehrerer Bestimmtheit folgern läßt. Auf diesem Wege wird es indessen in Betreff des ersten Punkts durch die obigen Bemerkungen hinlänglich bestätigt seyn, daß das Grund-Eigenthum in den Marschländern ursprünglich auf ganz andere Art, als in den übrigen Gegenden, unter die Einwohner vertheilt gewesen, und dieses in den Verhältnissen der Freiheit und Leibeigenschaft seinen Grund habe, weil die factisch vor Augen liegende jetzige Verfassung, die auch, so weit unsere Nachrichten reichen, von jeher Statt gefunden hat, damit so zutreffend übereinstimmt, und ein anderer irgend wahrscheinlicher Entstehungs-Grund derselben sich nicht angeben läßt. Ich weiß übrigens in Hinsicht dieses Punkts keine weitern geschichtlichen Bemerkungen hinzuzufügen; denn, wenn gleich in neueren Zeiten in einzelnen Fällen öfterer von den ursprünglichen Verhältnissen abgewichen worden, so sind doch diese nicht so häufig, daß man eine wesentliche Veränderung der Verfassung daraus folgern dürfte, welche vielmehr im Ganzen noch jetzt in eben der Maaße, wie in den ältesten Zeiten, fortdauert und sichtbar ist.

Digitized by Google

2. Ich gehe demnach zu dem zweiten Punkte über, welcher das Verhältniß der Einwohner zu der Landes-Verfassung und Staats-Verwaltung betrifft. In Ansehung desselben zeigt sich auch noch jetzt einige Verschiedenheit; indessen hat sich doch dieserhalb im Laufe der Zeit mehreres verändert, und obgleich auch hier der jetzige Zustand einigermaßen auf den ursprünglichen zurückschließen läßt, so würde doch dieses zu einer bestimmtern Kenntniß des letztern nicht hinreichen, wenn nicht eines Theils diejenigen Schlußfolgen, welche der erste Punkt an die Hand giebt, und andern Theils deutliche geschichtliche Zeugnisse hinzukämen.

Anjetzt sind die Marschländer, so wie die übrigen Landgegenden Teutschlands, durchgängig und schon seit Jahrhunderten erblichen Regenten unterworfen; nur in denjenigen Marsch-Provinzen, die mit der Niederländischen Republik vereinigt gewesen sind, ist dieses erst seit Kurzem der Fall. Sie bilden indessen einzelne, theils von einander, theils von den übrigen abgesonderte Districte, und sie unterscheiden sich von den Letzteren noch immer durch die Art ihrer Concurrenz zu den landständischen Rechten. Insofern dergleichen Rechte vor der neuesten Organisation der teutschen Staaten schon Statt fanden, welches in den meisten der Fall war, beschränkte sich die Theilnahme an denselben in

den übrigen Provinzen, außer den Marschländern, auf die erblichen Besitzer größerer Güter, welche eine Ritterschaft bildeten, mit Ausschluß der übrigen Landbewohner. In den Marschen konnte dieses hingegen nicht der Fall seyn, da dergleichen Gutsherren daselbst nicht existirten, sondern die Einwohner einander an Rechten gleich waren; und dieses hat einer Seits zwar veranlaßt, daß man diesen weniger angesehenen Landleuten das volle Recht der Landstandschaft nicht zugestehen wollen, anderer Seits jedoch auch bewirkt, daß sie eigene von jener Ritterschaft gänzlich getrennte Zusammenkünfte zu Wahrnehmung ihrer Rechte haben anstellen dürfen, welche sodann die behufigen Vorstellungen, wiewohl nicht in corpore, sondern durch erwählte, nicht erbliche Deputirte haben anbringen können. Das hat denn auch die Folge gehabt, daß bei der neuesten Verfassung des Königreichs Hannover, welche den gutsherrlich freien Landleuten, zu denen hauptsächlich die Bewohner der Marschländer gehören, ausgedehntere landständische Rechte verleihet, diese gleichwohl ganz anders, als in den übrigen Districten, modificirt, und dadurch jene von diesen noch schärfer abgesondert sind. Besonders erheblich scheint mir hiebei die Bemerkung, daß in denjenigen Marschländern, wo ein Adel existirt, welches, wie ich bald näher darlegen werde, nicht in

allen der Fall ist, dieser sich an die Ritterschaft der ganzen Provinz angeschlossen hat, neben demselben aber die übrigen Einwohner jedes Marsch-Districts ihre Deputirten zu den Marschlands-Conventen abgesandt haben, dergleichen auf der Geest, so wie in allen, blos von Unterfassen der größeren Gutsbesitzer bewohnten Gegenden gar nicht Statt finden konnte. Erst in der neuesten Organisation des Königreichs Hannover ist den Freien auf der Geest, nachdem deren mehrere sich von der Gutsherrschaft losgekauft haben, die Ernennung von Deputirten zu den ständischen Zusammenkünften gestattet, wovon sie noch fast gar nicht Gebrauch gemacht haben.

Auch in Ansehung der Gerichts-Verfassung zeigt sich noch jetzt in den Marschländern manches Eigenthümliche, welches auf eine ehemalige, noch größere Verschiedenheit von den Verhältnissen der übrigen Gegenden schließen läßt. Ich begnüge mich indessen damit, dieses hier nur anzudeuten, da es im Allgemeinen jedem Beobachter bekannt ist, und eine geschichtliche Entwickelung dieser Bestimmungen mich zu weit führen würde.

Vergleicht man nun diese Bemerkungen mit denjenigen, die den ersten Punkt betreffen, so ergiebt es sich deutlich, daß selbige mit diesen auf einem gemeinschaftlichen Grunde beruhen,

Digitized by Google

indem die noch jetzt vorhandenen besonderen Verhältnisse der Marschländer in Hinsicht der Staats-Verfassung sich nicht zutreffender, als aus dem Umstande erklären lassen, daß diese Länder ursprünglich von freien Grund-Eigenthümern bewohnt gewesen sind. Dieses vorausgesetzt, sind diese Eigenthümlichkeiten nicht die Folge neuerer Begebenheiten, sondern in der Urverfassung begründet gewesen. Im Gegentheil läßt es sich eher gedenken, daß die Verfassung der Marschländer ursprünglich von der der übrigen Gegenden noch mehr verschieden gewesen und nur durch spätere Ereignisse denselben näher gebracht sind. Die jetzigen Verhältnisse enthalten zwar keine so deutliche Spuren hievon, daß man ohne hinzukommende bestimmte geschichtliche Zeugnisse annehmen dürfte, es sey dieses wirklich der Gang der Sache gewesen; insofern aber diese sich finden, enthalten die jetzigen Verhältnisse nicht allein nichts das dem widerspräche, sondern sie stimmen damit völlig überein.

Dieses ist nun aber allerdings der Fall, indem die einleuchtendsten Beweise es außer Zweifel setzen, daß es früher eine Zeit gegeben hat, wo die Marschländer keine erbliche Oberherren erkannt haben, sondern die Staats-Verwaltung und Regierung derselben sich in den Händen democratischer Volks-Versammlungen

Digitized by Google

befunden hat, von deren ehemaligen Befugnissen die jetzt noch vorhandenen landständischen Rechte nur noch Bruchstücke sind. Die Spuren hievon finden sich jedoch durchaus nur in den Marschländern, und wir haben um so mehr Ursache, diese denselben eigenthümlichen Verhältnisse als die ursprünglichen zu betrachten, da wir durchgängig, theils ganz bestimmt, theils höchst wahrscheinlich, geschichtlich erforschen können, wie und wann jeder dieser Districte unter die Landeshoheit geistlicher oder weltlicher Fürsten gekommen ist. Ich werde dieses in Beziehung auf jeden einzelnen derselben in dem zweiten speciellern Theile meiner Abhandlung näher darlegen; ich kann jedoch diesem auch noch einige allgemeine Bemerkungen voranschicken.

Eine solche besonders merkwürdige scheint mir die zu seyn, daß ich in den Marschländern keine Spuren der sonst so allgemein verbreiteten Gau-Verfassung habe finden können. In Ansehung der Bremischen Marsch-Gegenden beziehe ich mich dieserhalb auf dasjenige, was ich darüber in meiner Preisschrift über die Gauen zwischen Elbe und Weser gesagt habe [1]); das hier Vorgetragene findet aber auch bei den Gegenden an der linken Seite der Weser, und namentlich in Friesland, in gleicher Maaße

1) S. 273—275.

seine Anwendung. Diese theilten sich allerdings auch in besondere Districte, in derem jeden die Einwohner mit einander in näherer Verbindung standen; es werden aber diese Abtheilungen hauptsächlich nur in neueren Angaben aus einer solchen Zeit, wo die Gau-Verfassung längst in Abgang gekommen war, als pagi bezeichnet. Dahin gehört es insbesondere, wenn der Scholiast zu Adam von Bremen [2]) sieben pagos in Friesland benennt, die zu dem Bremischen Sprengel gehört hätten. Diese finden sich allerdings in und an der Oldenburgischen und Ostfriesischen Marsch: in früheren Nachrichten fehlt dagegen eine solche Bezeichnung derselben; es wird vielmehr in den ältesten die erste Stiftung des Bremischen Bisthums betreffenden Erzählungen, die in dem Chronico Moissiacensi [3]) und der Lebensbeschreibung des heiligen Willehad [4]) enthalten sind, übereinstimmend gesagt, daß dieser Apostel zum Bischofe über Wigmodia, Laras, Riustri, Asterga, Nordendi et Wanga ernannt sey, ohne gleichwohl diese Di-

2) In Lindenbrog, script. rer. Septentr. edits. Fabricii, pag. 4. schol. 3.

3) Dessen Worte sind eingerückt in Eccard, Comm. de rebus Franc. orientalis, Tom. 1. pag. 721.

4) cap. 9. in Langenbeck, Scriptor. rerum Daniae. Tom. 1. pag. 349.

Digitized by Google

stricte als pagos zu benennen, obgleich die beiden ersteren, Wigmodi und Lorgoe, wirkliche Gauen waren. Wenn übrigens auch in älteren Chroniken oder Legenden der Ausdruck: pagus, in Beziehung auf irgend einen Marsch-District vorkommen sollte, so kann selbiger füglich im uneigentlichen Sinne genommen seyn und nur einen besondern Landestheil andeuten sollen, welches meine vorliegende Bemerkung nicht umstößt, so lange nicht Urkunden beigebracht werden, vermittelst deren über Güter in der Marsch, mit Angabe des pagi, zu welchem sie gehören, und des demselben vorstehenden Gaugrafen disponirt wird. Dergleichen finden sich nun aber an der Westseite der Weser eben so wenig, als an der Ostseite, und so wenig hier ein Hadeler, Wurster oder Kedinger Gau existirt hat, so wenig kennen wir aus ächten Diplomen einen Rustringischen oder Stedingischen Gau, wogegen in den unmittelbar angrenzenden Geest-Districten die Gauen Ameri um Oldenburg und Hatterun um Hatten erscheinen; deren ersterer wenigstens auf ungezweifelten Urkunden beruht [5]).

---

5) Grupen, Observ. rerum et antiq. German. pag. 551.; v. Leutsch, Blicke auf das Königr. Hannover in der vorangeschickten Gau-Geographie, S. XX. XXI. Das Daseyn des pagi Hatterun bezeugt

In dem Diplome des Kaisers Otto III. vom Jahre 988, vermittelst deren derselbe dem Bremischen Erzbischofe Adaldag die Exemtion des von demselben errichteten und mit Gütern zu Repesholt und More dotirten Stifts verleihet [6]), werden diese Güter bezeichnet: als in Friesland, im Gau Astringa, in der Grafschaft des Herzogs Bernhard belegen [7]); dieser Gau lag aber im Amte Friedeburg [8]), welches aus Geestlande besteht, und Repesholt selbst befindet sich auf der Geest; es wurde hier nur deshalb zu Friesland gerechnet, weil der Herzog Bernhard auf die Regierung dieser ganzen Provinz Anspruch machte, und bei der neuen geistlichen Stiftung wahrscheinlich auf deren Einfluß in dem benachbarten Friesslande vorzüglich gerechnet war. Ich erinnere mich keiner Urkunde, in welcher, in Beziehung auf ein in der

uns freilich nur die Meginhardische Legende in Scheid's Bibl. histor. Goetting. pag. 16. die indessen in Angabe der Gauen sehr glaubhaft ist; Vergl. Grupen, a. a. O. S. 549.

6) In Lindenbrog, script. rer. septentr. edits. Fabricii. pag. 133. 134. num. 13.

7) In Fresia in pago Astringa in comitatu Bernhardi Ducis.

8) Wiarda Ostfries. Geschichte. I. Bd. S. 140. Der Herr von Leutsch hat diesen Gau in seine Gau-Geographie nicht mit aufgenommen.

Digitized by Google

Marsch belegenes Gut, die Angabe des pagi und comitatus in gleicher Maaße vorkäme.

Diese Verschiedenheit in Hinsicht der Gau-Verfassung steht nun in der genauesten Übereinstimmung damit, daß in den Marschländern, und nur in diesen, solche democratische Regierungs-Verhältnisse sich gebildet haben, wie es die Geschichte bestätigt. Die Gau-Verfassung, so wie ich sie mir gedenke 9), war ganz aristocratisch, indem sie den größten Theil der Einwohner, als Unfreie, von der Theilnahme an Beschlüssen über Staats-Angelegenheiten, Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten, und dem angesehenen Ritterdienste im Kriege ausschloß. Bei den Vorzügen, deren die freien Gutsbesitzer hierunter genossen, gewöhnten diese sich leicht, die Würden der Gaugrafen und die höheren der Herzoge, Markgrafen, Pfalzgrafen u. s. w., als an erblichen Gütern klebend, anzuerkennen, da man die höheren Staatsbeamten noch nicht, wie anjetzt, mit Gelde besoldete, und so kam es bald dahin, daß in jedem Gau ein Graf und in größeren Provinzen ein Fürst erblich an der Spitze stand, in deren Reihen sich jedoch in der Folge auch Bischöfe und Erzbischöfe für sich und ihre Nachfolger mit eindrängten.

9) S. meine Preisschrift über die Gauen zwischen Elbe und Weser u. s. w. im Anhange S. 279—282.

Digitized by Google

In den Marschländern mußte sich das alles anders gestalten, da unter so vielen gleichberechtigten Einwohnern, deren Besitzungen nur klein waren, es ungleich schwerer für einzelne seyn mußte, sich so hoch über die Mitbürger emporzuschwingen, und es erklärt sich hiedurch leicht, daß in diesen Ländern Statt der Fürsten und Grafen democratische Volks-Versammlungen als Regenten erscheinen. Den Vorsitz in diesen Versammlungen führten zwar gewisse Vorsteher unter verschiedenen Benennungen (Voigte, Richter, Consuln, Geschworne, Schlüter u. s. w.); jedoch nicht erblich und nur als primi inter pares, und neben ihnen hatte jeder Miteingesessene seine Stimme. Ich glaube dieses ursprüngliche Nicht-Daseyn erblicher Oberhäupter in den Marschländern ganz allgemein behaupten zu können, indem ich die wenigen anscheinenden Beispiele des Gegentheils, deren ich hier noch kürzlich erwähnen will, nicht als solche erkenne.

Wenn sich in Friesland zu den Zeiten der National-Kriege, welche das friesische Volk gegen die Franken zu führen hatte, Könige zeigen, so beweiset dieses nicht, daß im übrigen eine aristocratische Regierungs-Form und eine der Gau-Verfassung ähnliche Einrichtung daselbst Statt gefunden hätte. Die Ober-Feldherren, deren es bei so ausgedehnten Kriegen

Digitized by Google

bedurfte, konnten, wenn auch sonst eine Democratie in dem einzelnen Districte zum Grunde lag, sich leicht eine königliche Gewalt anmaßen, und solche auf einen dazu tüchtigen Sohn vererben; ob dieses Letztere der Fall gewesen sey, ist nicht einmal völlig gewiß. Diese Könige verschwanden aber, nachdem die ganze friesische Nation durch Carl Martell den Franken unterworfen und zum Christenthum bekehrt worden war, von selbst, und seitdem zeigt sich in den friesischen Marschländern keine weitere Spur einer Monarchie, und noch weniger einer aristocratischen Gau-Verfassung; sondern wir finden, so weit die Nachrichten hinaufreichen, die Regierung der einzelnen friesischen Districte in den Händen unabhängiger Volks-Versammlungen 10).

Die Grafen, deren hin und wieder in Beziehung auf friesische Provinzen, die dann auch comitatus, aber nicht pagi, benannt werden, Erwähnung geschieht, waren, wie ich bald näher bemerken werde, keine Eingeborne sondern auswärtige Prätendenten, die bei dem Widerstande der Democraten nicht zum wirklichen

10) Eine Schilderung dieser Democratie nach den alten friesischen Statuten und Willkühren liefert Wiarda, Ostfries. Geschichte im 1. Bde. 2s B. 6r Abschn. §. 4 fgg.

Besitze gelangt sind; auch werde ich weiter unten darlegen, daß, wenn auch nicht völlig dasselbe, doch ein ähnliches Verhältniß bei den Grafen von Dithmarschen, die dort auf kurze Zeit zum Vorschein kommen, Statt gefunden habe.

Die Grafen von Holland hingegen waren daselbst ohne Zweifel einheimisch; denn, wenn auch der Ursprung derselben übrigens im Dunkeln liegt, so kann selbiger doch wohl nur in der Provinz, wo sie ohne Widerspruch regierten, gesucht werden. Ich erkenne nur deshalb das Daseyn derselben für keine Ausnahme gegen meine obigen Behauptungen, weil sie erst zu einer Zeit erscheinen, wo die Gau-Verfassung längst in Abgang gekommen war, welchemnach die Vorrechte derselben neuer waren und auf einem andern Grunde beruhten, als bei den Gaugrafen, die an der Spitze eines Vereins angesehener Gutsbesitzer standen, und deren Abkömmlingen. Die ursprünglichen Regierungs-Verhältnisse hatten sich hier erst in der Folge dahin verändert, daß, Statt der vorigen Volks-Versammlungen, oder vielleicht neben denselben, die Grafen sich zu Oberhäuptern ihrer Provinz emporgeschwungen hatten; so wie dieses bald nachher durch ganz Friesland in Ansehung der Häuptlinge der Fall war, deren einige sich zuletzt die gräfliche und fürstliche Würde erworben haben, die jedoch alle erweislich

Digitized by Google

aus der ursprünglichen Democratie hervorgegangen sind.

Die Grafen von Oldenburg kommen hiebei gar nicht in Betracht, denn diese stammten ohne Zweifel von den Gaugrafen des Gau Ameri ab, der weder zur Marsch, noch zu Friesland gehörte [11]).

In diesem Mangel einheimischer Fürsten und Grafen in den Marschländern lag nun aber auch die hauptsächlichste Veranlassung dazu, daß die Regenten benachbarter Gebiete, welche den Volks-Versammlungen keine den ihrigen gleiche Rechte zugestehen wollten, diese Districte ihrer Botmäßigkeit zu unterwerfen suchten. Die Volks-Versammlungen waren jedoch keineswegeges geneigt, dieses anzuerkennen, sondern wollten von keinem, als allenfalls dem Reichs-Oberhaupte abhängig seyn; und es ist hierüber in den einzelnen Districten während einiger Jahrhunderte mit sehr verschiedenem Erfolge gekämpft und unterhandelt worden. Gänzlich

11) Der erste bekannte Stammvater derselben, Egilmar der Aeltere, wird in der Urkunde vom Jahre 1108 (bei Möser, Osnabr. Geschichte. 2r Theil, S. 55. der Documente, und v. Halem, Oldenb. Geschichte, 1r Bd. Num. 1. der Urkunden.), als comes in confinio Saxoniae et Frisiae potens et manens bezeichnet.

verfehlt ist indessen der Endzweck der Fürsten nur in Friesland, welche Provinz, da sie im Ganzen angegriffen wurde, mehrere Kräfte zum Widerstande entwickeln konnte, daher sich denn hier die Democratie so lange behauptet hat, bis sie durch das Emporkommen der Häuptlinge in sich selbst untergegangen ist. Die übrigen kleineren Marschländer waren, da sie einzeln in Anspruch genommen wurden, hiezu nicht stark genug, sondern haben sich zuletzt sämmtlich unterwerfen müssen, jedoch zu sehr verschiedener Zeit und unter sehr verschiedenen Umständen. Einige derselben sind, nach längerem oder kürzerem Widerstande, theils schon im 13ten, theils erst im 16ten Jahrhunderte, durch Gewalt der Waffen, vermittelst blutiger Expeditionen, unterjocht worden, andere haben sich gutwillig zum Ziele gelegt, und noch andere haben der gänzlichen Unterwerfung dadurch auszuweichen gesucht, daß sie sich einem entfernten Regenten ergeben, dem sie Anfangs neben ihren fortbestehenden Volks-Versammlungen nur einige Reservat-Rechte zugestanden haben, die indessen in der Folge immer weiter ausgedehnt sind.

In dem zweiten speciellern Theile dieser Abhandlung werde ich nun die Schicksale, welche jeden einzelnen Marsch-District in dieser

Hinsicht betroffen haben, kürzlich angeben; ehe ich hiezu übergehe, will ich indessen noch

3. einige auf den dritten der oben erwähnten Punkte, welcher den Adel in den Marschländern betrifft, sich beziehende allgemeinere Bemerkungen vorlegen.

Der Ursprung des niedern Adels in Teutschland erklärt sich am natürlichsten aus dem, den Grund-Eigenthümern größerer, mit zins- und dienstpflichtigen Unterfassen besetzten Güter, als Folge dieses Gutsbesitzes, zustehenden Vorzuge vor anderen mit solchen Gütern nicht versehenen Staatsbürgern. Aus dieser Quelle kann nun aber in den Marschländern kein Adel hervorgegangen seyn, weil es hier bei der ursprünglich gleichen Vertheilung des Grund-Eigenthums keine solchergestalt bevorzugte Gutsbesitzer gab. Noch jetzt stehen in den Marsch-Districten, in denen ein Adel erwachsen ist, die Edelleute in keinem solchen Verhältnisse zu ihren Miteinwohnern, vermöge deren einige der letzteren von ihnen abhängig wären, sondern ihre Adels-Vorrechte beschränken sich, außer dem persönlichen Range, auf die Theilnahme an der Ritterschaft und Landstandschaft und die damit verknüpfte Contributions-Freiheit. Aus dem allen wird sich dann schon mit Grunde schließen lassen, daß ursprünglich in den Marschländern kein Adel Statt gefunden hat, und daß derselbe

da, wo er sich findet, erst später als in den übrigen Gegenden, entstanden, und dem in diesen vorhandenen nur nachgebildet, auch in Ansehung einiger Verhältnisse von demselben verschieden ist.

Es bestätigt sich dieses durch den merkwürdigen Umstand, daß in ein und anderen der Marschländer alle Spuren der Existenz eines Erb-Adels, sowohl in älteren als neueren Zeiten, gänzlich fehlen, wogegen schwerlich ein solches Beispiel in anderen Landstrichen von ähnlichem Umfange zu finden seyn wird, da vielmehr sonst allenthalben Edelleute und Rittergüter in Urkunden und beglaubten geschichtlichen Nachrichten zum Vorschein kommen. Als solche Districte, in denen sich nie ein Adel gefunden hat, kann ich insbesondere das Land Wursten und das Butjadinger Land namhaft machen; ich werde aber auch unten in dem speciellen Theile zu zeigen suchen, daß eben dieses im Dithmarschen der Fall war. In den übrigen Marsch-Districten existirte ursprünglich, nach meiner eben dargelegten Ansicht, eben so wenig ein Adel; es ist aber in diesen ein solcher in der Folge erwachsen. Den Grund hievon glaube ich nun in dem Umstande zu finden, daß diese Districte sich der Regierung benachbarter Fürsten haben unterwerfen müssen, und dadurch mit solchen Gegenden, in denen von jeher ein Adel vorhanden war, unter

einem Regenten vereinigt worden sind. Dieses gab den wohlhabenderen und angeseheneren Einwohnern der ersteren eine natürliche Veranlassung zu dem Bestreben, sich den in den letzteren vorhandenen Edelleuten gleichzustellen und anzuschließen. Wahrscheinlich hat man nun jene in die Ritterschaften, deren Anzahl und Wohlstand dadurch einen Zuwachs erhielt, gern aufgenommen, und die neuen Regenten haben dieses begünstigt, um selbige von der vorigen Democratie loszureißen und fester an sich zu knüpfen. Dadurch wurde denn die den Mitgliedern der Ritterschaft allenthalben zugestandene Contributions-Freiheit auch diesen neuaufgenommenen zu Theil, und es sind selbige in Hinsicht dieses Vorrechts, welches sich bis in die neuesten Zeiten erhalten hat, mit den Edelleuten auf der Geest vereinigt geblieben und denselben fortwährend an die Seite gestellt worden, obgleich übrigens mit ihren Gütern nicht völlig gleiche Berechtigungen und Verhältnisse zu ihren Miteinwohnern, wie mit den Gütern auf der Geest, verknüpft sind.

Es waren indessen nur die früheren Zeiten günstig dazu, daß sich auf diesem Wege ein Adel in den Marschländern ausbilden konnte; späterhin, da die inneren Verfassungen der Provinzen sich allmälich fester bestimmten, konnten dergleichen wesentliche Veränderungen derselben

Digitized by Google

so leicht nicht mehr Statt finden. Daraus erklärt es sich denn ferner von selbst, daß in Dithmarsen, Wursten und Butjadingen die Unterwerfung dieser Länder unter die Regenten größerer Provinzen keine gleiche Folgen haben konnte, indem dieselbe hier erst im 16ten Jahrhunderte, in Dithmarsen von dem Könige Friedrich II. von Dänemark, im Lande Wursten von dem Bremischen Erzbischofe Christoph, und im Butjadinger Lande von dem Herzoge Heinrich von Braunschweig und den Grafen von Oldenburg, durch Gewalt der Waffen, nach hartnäckigem Widerstande, erzwungen ist. Damals war eines Theils in diesen Districten die Democratie zu fest begründet, als daß man einzelnen Familien dergleichen erbliche Adels-Vorzüge eingeräumt haben sollte; andern Theils würden aber auch die Ritterschaften der Provinzen, mit denen sie verbunden wurden, nicht mehr geneigt gewesen, und denselben auch von dem Landesherrn wohl kaum gestattet seyn, in ihre, damals schon geschlossenen und durch aufgenommene Roßdienst-Matrikeln fixirten, Societäten solche Mitglieder aufzunehmen, die bisher vor ihren Miteinwohnern nichts Feststehendes voraus gehabt hatten.

Mit diesen allgemeineren Bemerkungen wird denn auch dasjenige übereinstimmend befunden werden, was ich im zweiten Theile als Er-

gebnisse specieller, auf die Adels-Verhältnisse jedes einzelnen Marsch-Districts sich beziehender Forschungen vorlegen werde, als wodurch es sich bestätigen wird, daß in jedem derselben, nur mit Ausnahme der eben erwähnten, erst spät eroberten, ein Adel existirt hat und in den meisten noch vorhanden ist, der jedoch allenthalben erst seit der Zeit zum Vorschein kömmt, wo sich jedes dieser Marschländer einem auswärtigen Regenten, in dessen Stamm-Gebiete schon ein Adel vorhanden war, hat unterwerfen müssen.

(Die Fortsetzung folgt.)

VI.

über

den Zustand von Gartow im XIV. Jahrhundert.

Herr Landdrost von Wersebe sagt in seiner gekrönten Preisschrift: „Beschreibung der Gaue zwischen Elbe ꝛc." pag. 253.:

„die Schlösser Wustrow, Gartow und Schnakenburg waren ehemals Branden-

Digitized by Google

burgisch, sie wurden aber, nebst Klötze, im Jahre 1390 von den Lüneburgischen Herzogen Bernhard und Heinrich, den damaligen Inhabern der Mark Brandenburg, Jodocus und Procop von Mähren, abgenommen, und diese Herzoge setzten sich, bei der seitdem noch lange fortdauernden Zerrüttung der Mark, in diesen Erwerbungen so fest, daß ihnen in der Folge selbst Klötze, welches mitten in der alten Mark liegt, und von dieser ganz umgeben ist, nicht mehr entrissen werden konnte."

In Beziehung auf Garlow möchte über diese Anführungen zu bemerken seyn:

a) daß das Schloß und Städtchen Garlow, vielleicht einstens, vom Anfange des XIV. Säculi an, aber gewiß nicht mehr, Brandenburgisch — vielmehr von dieser Zeit an bis 1371 unbestritten Lüneburgisch — war. (1371 wurde es nicht an Brandenburg, sondern an den Johanniter-Orden abgetreten!)

b) daß gedachtes Schloß — 1389 oder 1390 den Markgrafen Jodocus und Procop von den Lüneburgischen Herzogen nur insofern abgenommen worden, als erstere selbiges militairisch besetzt haben mögen; — nicht als Landesherren!

Digitized by Google

c) daß die Herzoge Bernhard und Heinrich das Schloß Gartow zwar belagert und erstürmt, sich dort aber auf keine Weise festgesetzt, den Besitz desselben vielmehr — wahrscheinlich sehr bald, und schon vor 1391 — wieder aufgegeben haben; indem in letztgedachtem Jahre der Meister des Ordens, Bernhard von der Schulenburg, dort residirte; daß vielmehr

d) von Lüneburgischer Seite — im November 1594 zum ersten Male (seit 1371) — wieder versucht wurde, ein Hoheits-Recht über Gartow zu prätendiren.

Im Anfange des XIV. Säculi, und wahrscheinlich längst früher, gehörte das Schloß und Städtchen Gartow, mit den Districten

Hobeck,
auf der Heide,
Krummendyk,

den Herren von der Ghartowe, in vier Antheilen resp. am Schlosse und Städtchen, und in jedem der drei genannten Districte. — Schloß und Städtchen Gartow — und der District auf der Heide gingen — nach übereinstimmenden Angaben alter Saalbücher und anderer Urkunden (vor und um 1318) — unbestritten von Lüneburg, der Hobeck aber von

Braunschweig zu Lehen, — und es findet sich keine Spur einer Brandenburgischen Landeshoheit, oder eines andern (Lehns- o. a.) Anspruchs von Seiten der Markgrafen an Gartow und die erstgenannten zwei Districte — wogegen der dritte, nemlich der Krummendyk (zwischen der Elbe, dem Aland und dem Seege- oder Gartefluſſe und dem Hobeck belegen) von den ältesten Zeiten an Brandenburgisch war und bis in neuere Zeiten geblieben ist. — Nur allein wegen Offenhaltung des Schlosses Gartow, in Kriegszeiten, bestand ein in seinem Ursprunge unbekannter Vertrag dahin, daß jenes Schloß und Städtchen beiden Fürsten, den Markgrafen von Brandenburg, wie den Herzogen von Lüneburg, in ihren Nöthen offen stehen sollte, jedoch mit bestimmter Ausnahme derjenigen Fehden, welche zwischen ihnen selbst (Brandenburg und Lüneburg) entstehen möchten. Diese gegenseitige Reservatio aperturae castri in casu belli contra quoscunque, exceptis Luneburgicis Ducibus (March. Brandenb.), kommt oft vor, und wird sowohl von Ludovico Rom. und Otto, Markgrafen von Brandenburg, als von den Herzogen Wilhelm und Magnus von Braunschweig-Lüneburg, mehrfach bedungen, und in Lehns-Reversen, Kauf-Contracten u. s. w. (namentlich auch von Seiten des Ordens als

Lehnsträger bis 1371) als Verpflichtung aufgeführt und erkannt. —

Zwar führt Gerken, in seinen Verm. Abhandlungen III. 218., 219., eine, angeblich im Archive zu Hannover befindliche, Urkunde an, nach welcher Markgraf Waldemar von Brandenburg dem Grafen Günther von Kevernbergh Anno 1319 die Grafschaft Lüchow ꝛc. verlieh, mit dem Beisatze

„dat is geschеen by der Garthau,"

indessen wird hieraus (auch wenn die Jahrszahl 1319 richtig wäre, wie doch vielleicht zu bezweifeln) um so weniger schon eine Landeshoheit, ein Lehnrecht ꝛc. von Brandenburg in oder an Gartow, Anno 1319, herzuleiten seyn, als gerade 1318 (von Herzog Otto dem Milden), wie später (1330, 1354), die Herren von der Ghartowe mit ihren Antheilen, tor Gartowe, up der Heyde und der terra Hobecke, von den Herzogen zu Lüneburg und Braunschweig belehnt worden sind, und dabei ausdrücklich erwähnt ist, daß diese Lehnstücke in ihrem Herzogthume belegen seyen.

Es mag ebenfalls hier der Ort seyn, eine Anführung und einen Zweifel des weil. Hofraths Lenz, in einer, Gartow betreffenden, Abhandlung, im 6ten Stücke der Braunschweigischen Anzeigen de 1757, zu widerlegen; wo er sagt: „ich kann nicht in Abrede seyn, daß

„schon unter Churfürst Ludwig die von Buch „Unser (i. e. das Lüneburgische) Gartow als „ein Markgräflich Lehn inne gehabt und be„sessen haben; nach einer Urkunde de 1337 in „Ludwig Reliq. VII. 42.“

Hier hat sich Lenz sehr versehen; die Worte der angezogenen Urkunde sind:

„Nolentes etiam quod predicti castri „et oppidi (Wittenberg) reemptio per „nos, heredes et successores nostros „facienda, sibi (Dr. Joh. de Buch) vel „heredibus suis, in territorio vel domi„nio dicto Garstowe, vel in ipsorum „pertinentiis quibuscumque gravamen „et praejudicium aliquot inferat vel „inducat.“

Das verpfändete Castrum war Wittenberge in der West-Prignitz, am Ausflusse der Stepenitz in die Elbe, Garstowe aber das mit Wittenberge grenzende Garsedow (so heißt es jetzt) an der Elbe. In Gartow haben die von Buch nie etwas besessen, und man kann leicht nachweisen, daß die Herren v. d. Gharstowe bis nach 1354 alleinige Besitzer des ganzen Dominii, sowohl Lüneburgischen, als Brandenburgischen Lehns (der Krummendyk), gewesen sind.

Die letzten (4) Besitzer aus gedachtem Geschlechte, des Dominii quaest., verkauften ihre

Antheile einzeln, zwischen 1354 und 1359, resp. an den Ordensbruder Albrecht von Dannenberghe, und an mehrere (4) von der Schulenburg mit lehnsherrlicher Genehmigung. Letztere (die von der Schulenburg), welche, wie A. v. Dannenberghe, wahrscheinlich nur für den Orden gekauft hatten, verkauften bereits 1360 zwei der Antheile an Gartow, welche von Friedrich dem Ältern und dem langen Heinrich, beide von der Garthowe, erkauft waren, an den Meister und Gebieter des Ordens des Hospitals von Jerusalem, Hermann von Werberghe, für den gedachten Orden, nachdem kurz vorher, im selbigen Jahre 1360, Ludwig der Römer und Otto, Markgraf von Brandenburg, dem ebengenannten Hermann von Werberghe für seinen Orden, in zwei besondern Urkunden

1) vergönnt hatte, das erkaufte Haus zu Gartow ꝛc. einzunehmen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß solches Haus Gartow, ihnen, ihren Erben und Nachkömmlingen, in allen ihren Nöthen offen seyn sollen, ausgenommen wenn die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg der Markgrafen Feinde würden und sie mit ihnen kriegen wollten.

„dartu scal Unß ꝛc. dat Huß nicht open syn."

2) alle Lehns- und andere bisher gehabte Rechte an den s. g. Krummendyk, für 500 Gold-Gulden verkauft hatten (unter ausdrücklicher Reservatio Oppidi et Thelonii Snakenborgh).

Über den vorerwähnten Verkauf der von der Schulenburg an den Orden, von zwei Antheilen an das Gartow, ist der Kauf- und Verkaufs-Contract vorhanden, nicht aber über die zwei anderen Antheile; es geht indessen aus anderen Urkunden unleugbar hervor, daß letztere zwei Antheile (nach 1360) ebenfalls an die v. d. Schulenburg kamen (mit lehnsherrlicher Genehmigung) und von diesen an den Orden, denn schon 1364 erscheint der Orden als Besitzer des ganzen Dominii, in Folge käuflicher Überlassung der von der Schulenburg; zur Validität dieser verschiedenen Kauf-Verträge und des Besitzes von Gartow durch den Orden gehörte indessen die lehnsherrliche (Lüneburgische) Genehmigung, und diese wurde nur mit Mühe, und nur unter sehr lästigen Bedingungen, namentlich der eines Wiederkaufs (wovon bei denen von der Ghartowe und von der Schulenburg die Rede nicht gewesen war) erlangt; dem Orden fiel es gar nicht ein, die Nothwendigkeit dieser lehns- und landesherrlichen Genehmigung zu verkennen, und er ging alle Bedingungen nachgiebig ein. In solchem

Consense Herzogs Wilhelm heißt es: „daß, nachdem der Herzog mit dem Gebieter und den Brüdern des St. Johanni-Ordens von Jerusalem, und sie mit ihm, verhandelt (ghededinghet) haben, letztere mit seinem (des Herzogs) Willen und Genehmigung (Vulborde) gekauft haben das Haus zu Ghartowe u. s. w." —

„von denen fromen Knapen, de se hefet van der Schulenborch, also alse id de van der Ghartowe vore und van der Schulenborch na van Uns to Lene het hebben — — — — — — — —

— — — — — — — — — —

mit dem Huß to der Ghartowe und mit al den Ghuden de darto horen, also al se ligghen in Usem Hertoghedome und in Unsen herschup — — — — — — und iß mit Usem Willen ghescheen, mit dem underschede dat We und Use Eruen und Nakomelinghe dat vorbenomende Huß to der Ghartowe mit den Ghuden de dar to horen alse verschreuen iß, wederkopen moghen, wan we willet vor seuen hundert lodigher Marck — — — —."

Nachdem nun, wie schon erwähnt, der Ordensmeister über alle landes- und lehnsherrliche (Lüneburgische) Bestimmungen die bündigsten Reverse (1364) ausgestellt hatte, blieb der Orden, hinsichtlich der Lüneburgischen

Districte des Dominii Gartow, in der durch jene Bestimmungen neu begründeten Stellung bis 1371, in welchem Jahre Herzog Magnus, zu Gunsten des Ordens-Gebieters Hermann von Werberghe und des Johanniter-Ordens, auf alle und jede Rechte über das Haus und Städtchen Gartowe, über den Hobeck mit den Dörfern, „de dar inne ligghen," und über die Heide mit den Dörfern, „de dar inne ligghen — —" mit allen Lehnen u. s. w. völlig und rein verzichtete (wahrscheinlich gegen eine namhafte, jedoch nicht näher anzugebende Summe Geldes) in den bestimmten Worten

„und laten und verkyen Alles Rechtes dat We dar an hadden"

unter dem alleinigen Vorbehalte, daß das Haus und das Städtchen to der Gartowe

„Use und Usere Eruen open Slot syn (scal) to alle Usen noden. Jeghen allermenlleken ane Jeghen den Markgrauen von Brandeborch."

Diese sehr bekannte Cessions-Urkunde ist noch 1699 bei Grenz-Verhandlungen zwischen Brandenburg und Lüneburg, von ersterer Seite originaliter produzirt, und von den Lüneburgischen Commissarien pure anerkannt worden.

Von 1371 an hörten nun, in Folge selbiger Abtretung, alle Beschränkungen, Ansprüche (außer der Reservatio Aperturae Castri in

casu belli etc.) von Lüneburgischer Seite an das Gartowsche (Ordens-) Gebiet gänzlich auf. Gartow wurde eine Commenthurei und diente häufig zur Residenz der Ordens-Meister; namentlich hat der Nachfolger Hermann's von Werberghe im Meisterthume, Bernhard von der Schulenburg, (einer der vorgedachten 4 Acquirenten und Wiederverkäufer von Gartow, welchem seine Vettern und Brüder wohl nur ihre Namen geliehen haben mögen) von 1391 bis 1397 meistens dort residirt. In Kaiser Carl's IV. Landbuche der Mark Brandenburg de anno 1375, heißt es: Gartow est ordinis St. Johannis Hierosol. — ohne nachfolgende Angabe der Pertinenzien, Hebungen ꝛc., wie bei den Besitzungen des Adels, zum Beweise, daß der Orden in den seinigen meistens unabhängig war, wie es ja auch die nachherigen, durch Kauf in seine Stelle getretenen Besitzer von Gartow, bis 1594, ganz unbestritten geblieben sind. Die Belagerung und Eroberung des festen Schlosses Gartow, durch die Herzoge Bernhard und Heinrich 1389 oder 1390, zeigt nun, daß sich die Markgrafen von Brandenburg damals unrechtmäßig in den Besitz des gedachten Schlosses gesetzt hatten, da selbiges in den Fehden zwischen den Nachbar-Fürsten keinem derselben offen seyn sollte; sie war lediglich eine militairische Operation, wie etwa

die Belagerung ꝛc. von Mainz 1793, und es fehlt (so viel dem Referenten bekannt) an jedem Beweise, daß die erwähnten Lüneburgischen Herzoge damals Gartow (und Schnakenburg) als ihnen gehörig und nur unrechtmäßig entzogen, angesprochen, deshalb belagert, erobert und behalten hätten. Die Worte in Cranzii Sax. lib. X. c. 13.:

pro quibusdam arcibus quae pridem ducatui Luneburgensi paruisse dicerentur

sind zu allgemein gefaßt, und, auf Gartow angewandt, reiner Irrthum! — Allerdings hat Schnakenburg das häufige Schicksal eroberter Orte gehabt, und ist dem Sieger verblieben, wegen Ohnmacht des Gegentheils, nicht aber Gartow, welches behalten zu wollen nie die Absicht der Eroberer gewesen zu seyn scheint; vielmehr ist der Johanniter-Orden ohne alle Störung im Besitze des Dominii Gartow mit allen 1371 neu erlangten Rechten geblieben; bis, im Jahre 1438, der Meister desselben (Nicolaus Törrebach) und das Ordens-Capitel sich bewogen fanden, die Commende Gartow (mit Ausnahme einiger Höfe und Pertinenzien, welche etwas früher den von Redern verliehen waren, nachher aber von diesen ebenfalls an Vicke von Bülow verkauft wurden) in zwei gleichen Antheilen, jedem zur Hälfte, an Werner von der Schulenburg dem Ältern und Vicke

von Bülow, zu Dannenberg gesessen, zu verkaufen, mit der Befugniß zum Wiederverkauf. Dieser fand schon 3 Jahre nachher Statt, indem Werner von der Schulenburg 1441 seinen Antheil an Vicke von Bülow veräußerte, welcher dadurch alleiniger und unabhängiger Besitzer von Gartow cum pertinentiis wurde. Die Reservatio aperturae Castri etc. für beide angrenzende Landesherren wurde in allen hiebei vorkommenden Verträgen ausdrücklich salvirt und anerkannt, d. h. von den Transigenten selbst, indem weder die Markgrafen von Brandenburg noch die Herzöge von Lüneburg einigen Antheil an den erwähnten Kauf- oder Verkauf-Verhandlungen genommen haben, um ihren Consens angegangen sind, oder dergl. Die Familie von Bülow hatte schon vor dem Kaufe des Dominii Gartow ansehnliche Besitzungen in dortiger Gegend von den Herzogen von Lüneburg zu Lehn, und erwarb deren auch noch nach 1441; welche, wie sich von selbst versteht, durch die Acquisition von Gartow in ihren Verhältnissen und Verpflichtungen gegen die Landes- und Lehnsherren nicht verändert wurden; nur das ehemalige Ordens-Gebiet war und blieb unabhängig (bis 1594). Zu ersteren (Bülowschen) Besitzungen ꝛc. gehörten u. a. Lomitz, Splitow, Nebenstedt, Marleben, Schreyan, Trebel, Cacherin, Gülden, Trabuhn, Brese, Witzetze, Pretzier,

Volzendorf, Clauße, Schmarsow, Krauße ꝛc., wovon gegenwärtig nur noch ein Theil zum Gerichte Gartow gehört.

Wie öfter, und noch eben, erwähnt, ist bis 1594 von Lüneburgischer Seite keine Landeshoheit, keine Lehnsherrlichkeit, keine Ober-Gerichtsbarkeit oder ein anderes Recht, unter irgend einer Benennung, in und an Gartow c. p. (so weit der Orden es besessen) zu üben oder zu erlangen versucht worden; der erste Versuch dieser Art geschah im November 1594 unter Herzog Ernst, im folgenden Jahre huldigten ihm, ohnerachtet der Bülowschen Protestation, die unzufriedenen Bürger zu Gartow; später, nach und nach, die Einwohner in den Dörfern (allemal mit Ausschluß der s. g. Insel Krummendyk, welche erst 1720 unter Lüneburgische Hoheit gekommen ist).

Wie, nach 1594, ohnerachtet der nicht versagten, aber zu matten Brandenburgischen Intervention, die von Bülow successive, in ihrem Dominio Gartow die wichtigsten und nutzbarsten Rechte verloren, und, sey es dadurch oder mit durch andere Veranlassungen, in kaum einem Jahrhunderte gänzlich verarmten (d. h. zu Gartow), so daß 1694 Gartow mit Allem was dazu gehörte, also auch mit den früher genannten Lüneburgischen Lehns-Pertinenzien und mit dem Krummendyk, in fast gänzlicher

Deterioration aus dem Sequester, verkauft werden mußte, gehört nicht zum Zweck dieses Aufsatzes, wird indessen vielleicht bei anderer Gelegenheit mitgetheilt werden. Die im Vorstehenden angezogenen Urkunden haben als bekannt und leicht aufzufinden vorausgesetzt werden dürfen, da Gerken's, Lenz's, Pfeffinger's, Dittmar's ꝛc. Schriften sich wohl in den Bücher-Sammlungen aller derjenigen Geschichtsforscher finden, welche der Gegenstand dieses kleinen Aufsatzes interessiren möchte!

Da in den Märkischen Urkunden-Sammlungen über den Ort Gartow vor dem XIV. Säculo nichts vorkommt, wenn gleich mehrere Individuen des edlen Geschlechts von der Chartowe oder Ghartowe weit früher genannt werden, so möchte eine gründliche Belehrung und Nachweisung hierüber, welche hiedurch erbeten wird, für manche Leser dieser Zeitschrift angenehm seyn. — Aus mehreren zutreffenden Sagen und Überlieferungen, Local-Umständen, Namen ꝛc., dürfte (nicht blos als Hypothese) angenommen werden, daß der Hobeck, mit dem daran stoßenden Masch-Districte, zwischen der Elbe, dem Aland, und dem Seege- oder Gartefluſſe, schon im 9ten und 10ten Säculo von Christen eingenommen, angebauet und successive

gegen die anliegenden Gewässer eingedeicht wurde, während die durchaus waldige Gegend, im Süden des vorbeschriebenen Districts, am linken Ufer der Seege oder Garte, noch Jahrhunderte hindurch von Slaven bewohnt blieb, mit alleiniger Ausnahme des Orts Gartow und dessen nächster südlichen Umgebung. — Das Schloß Gartow ist, nach seiner Lage fast unzweifelhaft, zum Schutze des vorerwähnten Masch-Districts, und zur Deckung des Hauptpasses (Damm und Brücke) zu selbigem, gegen die Slaven (als Brücken-Kopf) erbauet worden; indem das meistens sumpfige Thal der Seege nur wenige Übergänge gestattet, in einer vor Anwendung des Schießpulvers außerordentlich festen Lage. Den Namen Gartow mag der Ort nach seiner erwähnten Lage, hart an dem linken Ufer des Garte- oder Seegeflusses, von diesem oder von einem, ehemals sehr großen, in neuerer Zeit durch Ausrodung beschränkten Ellern-Bruche oder Walde (an jenem Flusse), die Garte (noch jetzt) benannt, erhalten haben, welcher das Castrum Gartow früher, und fast bis zur Schleifung der Werke am Ende des XVII. Säculi, im Osten und Süden, theilweise auch im Südwesten, umgeben und zu seinem Schutze viel beigetragen hat. Der ältere Namen des erwähnten Flusses war Garte, und die später aufgekommene Benennung

Seege ist eine Corruption von Zehre (dem Brandenburgischen Namen des Bachs oder Flusses, welcher erst durch Aufnahme eines Haupt-Abwässerungs-Grabens aus der s. g. Wische, oberhalb Bömenzien, der Landgraben genannt, zum Flusse wird); bei und unterhalb Gartow bildet er mehrere größere und kleinere Seen, und ist in den meisten Jahrszeiten nur bei Gartow und Bömenzien zu passiren. Ob die Vorfahren der schon früh im XIII. Säculo vorkommenden Herren von der Ghartowe die Erbauer, oder zuerst Burgmänner des Castri Ghartow gewesen, oder wie sie sonst zu diesem Lüneburgischen Lehen gekommen, liegt für den Referenten im Dunkel. Dieses Geschlecht, und namentlich auch die vier letzten Gesammt-Besitzer von Gartow, besaßen ansehnliche Güter und Hebungen in der Alten Mark, wohin sie sich nach dem Verkaufe von Gartow (1355—1360) gezogen haben, und dort vorkommen. — Genannt werden mehrere dieses Geschlechts in den Orig. Guelf., in Ludw. Reliq., in Beckmann's, Mader's, Scheid's, Gerke's, Lenz's u. a. Schriften, wie auch in Carl's IV. Landbuche der Mark Brandenburg. Ihr Hauptsitz war und blieb, bis zum Erlöschen des Mannsstammes (nach 1629), Berkow oder Berkau bei Bismark im Stendalschen Kreise der Altmark. Der Letzte der Familie war Johann von Garthou, einziger

Sohn von Joachim von Garthou auf Berkow, und Margarethe von Plate aus dem Hause Quitzow. Sein vollständiger Stammbaum de anno 1629, von sechszehn ritterbürtigen Ahnen ist vorhanden. Das Wappen der Herren von der Garthou war eine ausgebreitete Hahnenklaue mit dem Schenkel, roth im weißen Felde. — Die Lehn-Güter des ausgestorbenen Geschlechts fielen dem Churfürsten anheim, und wurden später (1703) vom Könige Friedrich I. von Preußen der Familie von Kouen als feuda aperta verliehen. —

Über den Pagus, oder die Provincia Linegow (bei Lüchow und Salzwedel).

Dieser District, jetzt Lemgow genannt, dessen Keyßler, II. pag. 1376., unter dem zur Zeit seines Aufenthalts in Gartow nicht mehr üblichen Namen Lennigau erwähnt (der Herr Landdrost von Wersebe aber p. 254. seiner Preisschrift über die alten Gaue ꝛc. unter dem Namen Lennego), begreift das Kirchspiel Predöhl mit 12 Dörfern, wovon Keyßler nur 11, und diese zum Theil nicht ganz richtig, anführt, es sind solche:

1) Schlekow,
2) Siemander,

Digitized by Google

3) Trabuhn,
4) Crivitz,
5) Bokleben,
6) Puttball,
7) Schweskau,
8) Predöhl, mit der s. g. hohen Kirche,
9) Schmarsow,
10) Pretzier,
11) Volzendorf,
12) Wietzetze,

und außerdem noch

13) das einzelne Gehöfte Hohe Krug,
14) der Forsthof Bohldamm.

Von diesen Ortschaften gehören Nro. 1 bis 8. 13. und 14. ganz, von Nro. 9. aber der größere Theil zum Amte Lüchow; Nro. 10., 11. und 4 Höfe in Nro. 9. zum Gerichte Gartow; Nro. 12. aber den Herren von dem Knesebeck zu Colborn. Die Dörfer qu., außer Volzendorf, mit ihren fruchtbaren Feldmarken, liegen auf einer erhöheten Ebene oder Hügelfläche, über welche im Südwesten die größere Höhe hervorragt, auf welcher die s. g. hohe Kirche liegt; begrenzt im Norden von dem schönen Laubholzwalde, die Planken und der s. g. Landwehre, einem durch sumpfige Wiesen und Bruchhölzungen gezogenen Abwässerungs-Graben; in Osten und Südosten von sehr niedrigen Brüchen und dem s. g. zweier Fürsten

Holz, welches von der Landesgrenze mit Brandenburg der Länge nach durchschnitten wird; im Westen, wohin der Abfall am sichtbarsten ist, gleichfalls durch Niederungen, auf deren anderer Seite sich ein ähnlicher Hügel oder erhöhete Ebene, der Öhring, erhebt, auf welcher die Amt = Lüchowschen Dörfer Dangersdorf, Woltersdorf ꝛc. mit ihren Feldmarken liegen. Im Süden des größern Hügels, im Lemgow, liegt ein ähnlicher kleinerer, worauf das Dorf Volzendorf mit seiner Feldmark sich findet. Letzterer tritt stark in das Brandenburgische Gebiet ein, bis ziemlich nahe an Salzwedel, wohin der Weg über den s. g. Bohldamm, einen sonst wahrscheinlich festen Paß, führt, an dessen Ende gegenwärtig ein Preußisches und ein Hannoversches Forstgehöft fast zusammenstoßen. —

Die, ohnstreitig wendischen, Einwohner der Dörfer im Lemgow zeichnen sich durch verschiedene Eigenheiten, aber, neben diesen, durch gute Ackerwirthschaft und einen bedeutenden Wohlstand, aus.

Der District auf der Heide, dessen Grupen, und nach ihm der Herr Landdrost von Wersebe, in seiner oben angeführten Preisschrift pag. 225., als unbekannt erwähnen, ist

Digitized by Google

der im Anfange dieses Aufsatzes mehrmals genannte Gartowsche (bis 1371 zum Herzogthume Lüneburg gehörende) District dieses Namens, und lag im Süden und Südwesten von Gartow, auf dem linken Ufer des Gartesflusses, war wenig angebaut, und bestand, wie noch jetzt, meistens aus Wald und raumer Heide. Einige Dorfsfeldmarken, deren im XIV. Säculo, als darin belegen, Erwähnung geschieht, lassen sich einigermaaßen nachweisen; die Dörfer, zu welchen sie gehörten, sind wahrscheinlich mit so vielen anderen im Gerichte Gartow, deren Daseyn vor 1389 gewiß ist, am Ende des XIV. Säculi zerstört und ihre Einwohner zerstreut worden.

Digitized by Google

VII.

Verhandlungen *)
in der vierten Diät der dritten allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Hannover.

1.

Staatshaushalt.

Der Nettoertrag der Steuern im J. 1827/1828 betrug 3,151,917 ℳ 4 ℊ 6 ₰, also ein Plus gegen das vorige J. von 24,147 ℳ 15 ℊ 6 ₰.

Die Grundsteuer hat eingetragen

	1,215,631 ℳ	12 ℊ	9 ₰
— Häusersteuer	47,821 -	15 -	7-
— Personensteuer	691,946 -	2 -	-
— Gewerbesteuer	122,832 -	12 -	9-
— Besoldungssteuer	35,995 -	6 -	2-
— Einkommensteuer	23,094 -	22 -	9-
— Stempelsteuer	139,499 -	21 -	9-

Die Consumtions- und Eingangssteuern

a. Brennsteuer	338,097 ℳ	8 ℊ	9 ₰
b. Biersteuer	31,936 -	22 -	4-

*) Nur einzelne Notizen können aus denselben stets ausgehoben werden, da der Mangel an Raum einen umfassenden Auszug verbietet.

Digitized by Google

c. Salzsteuer	74,040 ℔	6 ℊ	— ß
d. von ausländischen Gegenständen	640,159 -	17 -	8-
e. Mahlsteuer	75,874 -	16 -	9-
f. Schlachtsteuer	77,878 -	4 -	— -

Die Summe aller Einnahmen pro $^{1827}/_{1828}$ war: 3,582,463 ℔ — ℊ 6 ß.

Für das Rechnungsjahr vom 1. Jul. 29 bis dahin 30 ist das Bedürfniß berechnet auf 3,122,042 ℔ 20 ℊ 1 ß.

Dagegen ist die Einnahme für jenes Rechnungs-Jahr berechnet:

1. directe Steuern:

Grundsteuer	1,350,000 -	— - — -
Häusersteuer	50,000 -	
Personensteuer . . .	694,000 -	
Besoldungs-, Gewerbe- u. Einkommensteuer	187,000 -	
	2,281,000 -	

2. indirecte Steuern:

Brennsteuer	320,000 -	— - — -
Biersteuer	30,000 -	
Salzsteuer	72,000 -	
Eingangs- u. Viehst.	615,000 -	
Mahl- u. Schlachtlicent	152,000 -	

Digitized by Google

Zettel-, Blei- u. Siegelgebühren	3100	-	
Consumtionssteuerfixa	12,805	- 17 -	4-
Defraudirte Gefälle u. extraordinair . . .	3500	-	
Stempelsteuer	135,000	-	
Insgemein	5118	- 17 -	6-
Unmittelbare Einnahme d. Generalsteuercasse	16,000	-	
	3,202,324	- 10 -	10-
Davon gehen ab:			
Administrationskosten	390,000	-	
Remissionen u. s. w.	53,200	-	
Bleibt Nettoertrag	3,186,324	- 10 -	10-
Bleibt Überschuß . . .	80,281	- 14 -	9-

2.

Contingent.

Die Gesammtzahl der militairpflichtigen Mannschaft des Jahrs 1807 betrug 15,695 Individuen, von welchen

5601 für dienstpflichtig erklärt,
796 in die erste
621 in die zweite } Reserve versetzt,

Digitized by Google

430 als schon dienend
3133 als noch zu schwach
1479 wegen langer Abwesenheit } zurückgesetzt
3635 gänzlich befreiet worden sind.

3.

Budget

der Generallandescasse vom 1. Jul. 1829 bis dahin 1830.

Ordinaria.

A. Allgemeine.

I. Behuf des Militairetats:			
Jährlicher Beitrag ad statum militiae . .	1,400,000	fl	— kr — h
Verpflegungskosten während der Exercierzeit	30,000	-	
Zuschuß zum Infanterie-Service	36,700	-	
Gehalt der Districtscommissarien und Kosten	14,000	-	
	1,480,700	-	
II. Behuf des Landdragoner-Corps	44,889	-	14 -
III. Behuf des O. A. Gerichts	58,486	-	16 -

Digitized by Google

IV. Behuf allgem. Landesanstalten:			
a. Unterrichtsanstalten:			
Für die Universität Göttingen	24,000	—	—
Für d. Schullehrerseminar zu Hannover .	IIII	2	8
Für den Unterricht der Taubstummen . . .	2000	—	—
	27,III	2	8
b. Landes-Öconomie-Anstalten:			
Landes-Öconomie-Collegium zu Zelle . .	15,055	13	4
Landwirthschaftsgesellschaft daselbst . .	IIII	2	8
c. Landesindustrieanstalten:			
Leggen	3868	21	4
d. Zucht- und Irrenhäuser	24,000	—	—
e. Medicinalanstalten	17,842	5	5
f. Behuf des Wasserbaues	11,845	—	—
V. Etappenverpflegung	6000	—	—

Digitized by Google

VI. Landesschuldenwesen:			
Zinsen auf landschaftliche Obligationen u. auf Entschädigungsobligationen der Exemten . .	796,078 ℛ	2 gℳ	— ₰
Entschädigung der Domainencasse für Aufhebung sonstiger in dieselbe geflossenen Grundabgaben	11,011 -	22 -	6 -
Behuf des Tilgungsfonds	111,120 -	— -	— -
VII. Verschiedene Ausgaben:			
Allgemeine Stände-Versammlung	12,450 -	— -	— -
Behuf des Schatzcollegii	74,970 -	— -	— -
Aversum für die Portofreiheit in Steuersachen	2500 -	— -	— -
Landschaftl. Expeditionen	1611 -	8 -	— -
Summa Ordinaria (Allgemeine)	2,700,651 -	11 -	11 -

B. Besondere.

I. Calenberg-Grubenhagensche Landschaft.

a. Justizkosten:

Wegen des Hofgerichts .	4255 -	13 -	4 -

Digitized by Google

b. Waisenanstalten:			
zu Moringen	2305 ℛ	13 gℋ	4 ℒ
" Nörten	27 -	18 -	8 -
" Einbeck	880 -	— -	— -
c. Armenanstalten:			
zu Hannover	222 -	5 -	4 -
d. Behuf der Provinzialstände:			
Besoldungen	4196 -	— -	— -
Kosten	800 -	— -	— -
e. Insgemein:			
Landschaftliches Haus.	812 -	22 -	6 -
Wasserleitung in Hannover	76 -	7 -	1 -
	13,576 -	7 -	9 -

II. Lüneburgische Landschaft.

a. Justizkosten:			
Wegen des Hofgerichts	1766 -	— -	5 -
b. Unterrichtsanstalten:			
Behuf Verbesserung der Schullehrerstellen .	333 -	8 -	— -
c. Behuf der Provinzialstände:			
Besoldungen	6516 -	16 -	— -
Kosten	300 -	— -	— -
d. Insgemein:			

Digitized by Google

Landschaftliches Haus . .	259 ℛ	10 ggr.	8 ₰
Für die Schützenkönige .	136 -	2 -	8-
	9311 -	18 -	4-

III. Hoyaische Landschaft.

a. Justizkosten:

Wegen des Hofgerichts .	555 -	13 -	4-

b. Deich- u. Uferbau:

Besoldungen	298 -	16 -	—
½ der Deichkosten . . .	300 -	— -	—

c. Provinzialstände:

Besoldungen	1281 -	16 -	—
Kosten	500 -	— -	—
Miethe für das Archiv	55 -	13 -	4-
	2991 -	10 -	8-

IV. Bremen- u. Verdensche Landschaft.

a. Unterrichtsanstalten:

Stipend. des alten Landes	222 -	5 -	4-
Schullehrersem. zu Stade	1000 -	— -	—

b. Deich- u. Uferbau:

Besoldungen	944 -	10 -	8-
Kosten	2022 -	5 -	4-

c. Provinzialstände:

Besoldungen	3503 -	8 -	—
Kosten	200 -	— -	—

Digitized by Google

d. Insgemein:			
Landschaftliches Haus .	100 Rthl.	— ggr.	— Pf.
	7992 -	5 -	4 -

V. Land Hadeln.

Gehalt des Syndici .	333 -	8 -	— -

VI. Osnabrückſche Landſchaft.

a. Juſtizkoſten:

Juſtizcanzlei	1912 -	4 -	— -
Conſiſtorium A. C. . .	246 -	— -	— -
Weihbiſchof	105 -	— -	— -
Generalvicar	100 -	— -	— -
Druckkoſten für denſelben	20 -	— -	— -

b. Privinzialſtände:

Beſoldungen	1160 -	— -	— -
Koſten	1182 -	— -	— -

c. Unterrichtsanſtalten:

zum landſchaftl. Stipendio	96 -	7 -	1 -
	4821 -	11 -	1 -

VII. Meppen und Emsbühren.

Aversionale als Zuſchuß zu den Verwaltungs-koſten	12,500 -	— -	— -

Digitized by Google

VIII. Lingen.

Gymnasium	2555	3 ggr.	4 ₰

IX. Bentheim.

a. Justizkosten:			
Zuschuß zur standesh. Justizcanzlei	2024	5	—
b. Provinzialstände .	34	6	11
c. Wegbesserung . .	1240	—	—
d. Insgemein:			
Correspondenzgelder an die K. Generalcasse . . .	270	20	—
	3569	7	11

X. Hildesheimische Landschaft.

a. Justizkosten:			
Wegen des ehemal. Hofgerichts	3188	15	1
Wegen des ehemal. Consistorii A. C.	792	22	2
b. Provinzialstände:			
Besoldungen	2486	20	—
Kosten	200	—	—
c. Insgemein:			
Landschaftliches Haus .	200	—	—
Besoldung des Thierarztes Braes	70	21	1
	6939	6	4

Digitized by Google

XI. Ostfriesische Landschaft.

a. Justizkosten:

Beitrag zur Justizcanzlei	5028	ℳ 13	ggr. 9	₰

b. Unterrichtsanstalten ꝛc.:

Fixirte Gehalte der Lehrer	551	- 7	- 8-
Stübergelder zu milden Zwecken	1428	- 13	- 9-
Stipendium	380	- 22	- 10-
Lehnanstalten	700	- —	- —-

c. Provinzialstände:

Besoldungen	4369	- 9	- 11-
Kosten	700	- —	- —-
	13,158	- 19	- 11-

Summa Ordinaria (Besondere) . . 77,749 - 8 - 1 -

Extraordinaria.

I. Solche, die noch einige Jahre fortdauern.

A. Allgemeine.

1) Rücksichtlich der jetzigen Steuerwaltung:

Pensionen, Zulagen, Wartegelder	29,987	- 13	- 2 -
Licentäquivalentgelder . .	4033	- 8	-— -

Entschädigung für Lingen	297	22 ggr.	— ₰
2) In sonstiger Beziehung:			
Civilpensionen	665	13	4
Militairpensionen und Wartegelder	30,400	—	—
Flora Hannoverana . .	1765	—	—
Neubau der Chausseen	50,000	—	—
Beihülfen zum Bau nicht chaussirter Landstraßen	3000	—	—
An die Tilgungscasse	200,000	—	—
Zulagen für Wasserbaubediente	1583	14	8
	321,732	14	8

B. Besondere.

Pensionen, Besoldungen für Lehrer einzelner Institute in den einzelnen Landestheilen, u. dergl. . . .	14,659	—	11

II. Solche, die nur für das Rechnungs-Jahr vom 1. Jul. 1828 bis dahin 1829 bewilligt sind.

1. Zuschuß zum Waterloo-Institut	2000	—	—
2. Zuschuß zur Etappenverpflegung	4000	—	—

Digitized by Google

3. Büreaukosten der Exemtencommission	3000	℔	— ß	— ₰
4. Baukosten der Brücke zu Hoya	400	-	— -	— -
5. Zuschuß zu den Kosten des Waterloomonuments	3500	-	— -	— -
	12,900	-	— -	— -
Summa Ordinaria	2,778,400	-	20 -	— -
— Extraord.	349,292	-	— -	1 -
Summa aller Bewilligungen	3,127,692	-	20 -	1 -

4.

Die Stände haben den Entwurf einer Verordnung über die Collocation des Liedlohns im Concurse proponirt, und aus eine authentische Interpretation der Frage, ob nach gemeinem Rechte ein Seperationsrecht ex jure crediti zulässig sey, angetragen.

VIII.

Übersicht der vaterländischen Gesetzgebung des Jahrs 1828.

A.

Königlich-Hannoversche.

I.

Kirchen- und Schulwesen.

Hier dürfte bemerkungswerth seyn, die Ausschreiben der Consistorien zu Hannover, vom 4. März, und zu Osnabrück, vom 22. März, das Zudrängen zum Studium der Theologie betreffend; das Ausschreiben des Consistorii zu Stade vom 11. Februar, die Regulirung der Schuldistricte betreffend; übergangen werden hier mehrere localere Beziehungen habende Ausschreiben der einzelnen Consistorien.

II.

Justiz.

Auf das Lehnrecht bezieht sich die Declaration vom 31. Dec. 1827, wegen der in der Verordnung vom 24. Mai 1822 enthaltenen Entscheidung über die Lehnfolge-Ordnung nach II. F. 50.

Digitized by Google

Auf das gerichtliche Verfahren, die Verordnung vom 31. Januar über die Form der einzusendenden Criminaltabellen; das Ausschreiben des Cabinets-Ministerii v. 18. März, die Erhebung und Berechnung der Gebühren bei den Ämtern und Gerichten betreffend; die Verordnung vom 29. Jul., das bei der Mediat-Justizcanzlei zu Bentheim Statt findende Rechtsmittel der Revision betreffend; das Ministerial-Ausschreiben vom 3. Dec., betreffend die Einrichtung der in Gemäßheit der Verordnung vom 30. April 1823. an die Pupillen-Collegien einzusendenden Verzeichnisse.

Auf das Privatrecht, die Landdrosteilichen Ausschreiben, die den Israeliten im Königreiche auferlegte Annahme unveränderlicher Familiennamen betreffend; die Verordnung vom 6. Jun. über Ausdehnung des Eimbecker Statuts über Erbfolge der Ehegatten auf die Stiftsfreiheit; die Verordnung vom 13. Jun. über die Zuständigkeit der Gerichte zur Bestellung öffentlicher Hypotheken u. s. w. und deren Declaration vom 17. Oct.; die Verordnung vom 18. Nov. über die Zahl der Kinder, welche von der Vormundschaft befreien.

Auf das Criminalrecht, die Verordnung vom 22. April wegen Erstreckung der Verordnung vom 1. Nov. 1817 wegen Bestrafung gegen ihre Eltern widerspenstiger Kinder

auf die Stadt Goslar betreffend; die Ministerial-Bekanntmachung einer mit Sachsen-Weimar abgeschlossenen Convention, wegen Auslieferung der Verbrecher, vom 20. Mai.

III.

Administration.

Zu den bemerkenswerthesten Verfügungen gehört die Ministerial-Bekanntmachung vom 1. Mai, die Einführung der neuen Ämter- und Gerichtsverfassung im Herzogthum Aremberg-Meppen betreffend; die Verordnung vom 13. Jun., die Verlegung der Colonie Neu-Moor von dem Amte Aurich an das Amt Stickhausen betreffend; die Verordnung vom 11. Sept., die Vereinigung des Amts Winzenburg mit dem Amte Bilderlahe betreffend.

Einzelne, nur locale Beziehung habende Ausschreiben der Landdrosteien werden hier übergangen; dagegen sind bemerkenswerth die Verfassungsurkunden, für die Stadt Fürstenau vom 11. Jan., für die Stadt Münden vom 29. Oct., und für die Stadt Quakenbrück vom 5. Dec.

IV.

Finanzen.

Hieher gehört die Ministerial-Bekanntmachung vom 21. April, die Beobachtung der

Digitized by Google

Stempelsteuergesetze in Lehnssachen betreffend; die Bekanntmachung der Ober-Zoll-Direction, über die Zoll-Directionen, Kreis-Zoll-Cassen und Grenz-Haupt- und Neben-Recepturen, vom 25. Jun.; die Verordnung vom 27. Oct., die veränderte Einrichtung der Beschreibung und Erhebung der directen Steuern betreffend; die Verordnung vom 27. Nov., die Errichtung eines Creditvereins für die Grundbesitzer im Fürstenthume Ostfriesland und Harlingerlande; das Königliche Patent vom 22. Dec., den in Cassel abgeschlossenen Handels- und Zollvertrag betreffend; und mehrere locale Ausschreiben des Obersteuer-Collegii u. s. w.

V.

Polizei.

Die Sicherheitspolizei betrifft die Verordnung vom 24. Jan., die Beaufsichtigung der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten betreffend.

Die Bevölkerungspolizei betreffen die landdrosteilichen Ausschreiben, die von den Schutzjuden zu haltenden Knechte und Schulmeister betreffend.

Auf die Handelspolizei bezieht sich die Ministerial-Bekanntmachung vom 22. August über die mit der Regierung der Nordamericanischen Staaten abgeschlossene Schifffahrtsconvention.

Digitized by Google

Die Forstpolizei betrifft die Ministerial-Bekanntmachung einer mit Braunschweig abgeschlossenen Convention, wegen Sicherung der Entdeckung und Bestrafung der an den Grenzen vorfallenden Holz-, Wild- und Fisch-Entwendungen, vom 19. September.

Local sind, das Ausschreiben der Landdrostei zu Stade vom 15. März, die zur Hemmung der Sandwehen anzuwendenden Maaßregeln betreffend; das Ausschreiben der Landdrostei zu Lüneburg vom 9. Aug., die künftige Ausübung des Viehverschnitts betreffend; das Ausschreiben der Landdrostei zu Hannover vom 29. Dec. wegen Anlegung der Flachsröthen, und mehrere dergleichen, theils nur das temporaire Bedürfniß betreffende Ausschreiben.

B.

Herzoglich-Braunschweigische.

Die wichtigsten legislativen Verfügungen des Jahrs 1828 sind, die Verordnung vom 15. Jan. wegen Declaration der §§. 6. u. 9. der Wegeordnung von 1804; vom 24. Jan. wegen Declaration der Gewerbssteuerordnung von 1821; vom 28. Jan. wegen Declaration der Verordnungen von 1782, 1787 und 1797, die Belegung der Pupillen- u. s. w. Gelder bei

Digitized by Google

dem Leihhause; vom 8. Febr. wegen Declaration der Verordnung von 1827, die Competenz der Gerichte zur Erkennung von Zuchthaus- und Zwangsarbeitsstrafen betreffend; vom 10. März, die neue Grenz-Zoll-Entrichtung und die Accise betreffend; vom 15. Febr., wegen Declaration der Verordnung von 1819, das Alter der Volljährigkeit in Beziehung auf den Anfang der 4jährigen Frist zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend; vom 6. Mai, die Verwaltungs- und Nutznießungsrechte des Vaters an dem Vermögen seiner Kinder betreffend; vom 13. und 15. Dec. wegen Declaration der Gewerbe- und Gildeordnung von 1821; endlich die Verordnung vom 20. Dec. wegen eines mit Hessen-Cassel abgeschlossenen Handelsvertrags.

Digitized by Google

IX.

Miscellen.

1.

Taubstummeninstitut in Hildesheim.

Bereits unter dem 23sten März 1827 hatten die Stände dem Königlichen Cabinets-Ministerio ihren Wunsch, daß im hiesigen Königreiche eine Einrichtung zum Unterrichte der Taubstummen unter öffentlicher Aufsicht getroffen werden möge, angezeigt, und diesen Wunsch unter dem 17ten März 1829 erneuert, auch sich erboten, die Kosten dieser Einrichtung zu jährlich 1500 bis 2000 Rthlr. auf die Landescasse bis dahin zu übernehmen, daß der geistliche Güterfonds bis zu deren Übernahme im Stande seyn werde.

Hiedurch ist es möglich geworden, im Laufe dieses Jahrs ein solches Institut in das Leben treten zu lassen; es ist in der Stadt Hildesheim errichtet, steht unter der obern Direction des Königlichen Cabinets-Ministerii und unter besonderer Aufsicht der Landdrostei zu Hildesheim. Vorsteher der Anstalt ist Herr Kuhlgatz; zur Führung einer Specialaufsicht und Controle ist demselben Herr Hofmedicus Dr. Bergmann und Herr Oberstlieutenant

Kuckkuck zugeordnet. Die Aufnahme der Taubstummen ist an das kindliche Alter zwischen dem 8ten und 14ten Lebensjahre geknüpft; indessen sind Ausnahmen nicht ausgeschlossen. Der Unterricht bezieht sich zunächst auf Erlernung der Mittheilungsfähigkeit durch Aufmerksamkeit auf die Sprache, namentlich die Tonsprache, dann aber auch auf Handarbeiten und alle Gegenstände, wodurch Taubstumme in den Stand gesetzt werden können, sich in Zukunft auf anständige Weise selbst, vornehmlich durch Handarbeiten, ernähren zu können.

2.

Einladung zur Subscription *).

Eine der reichhaltigsten Quellen für die vaterländische Geschichte ist Jac. Schomaker's bisher noch ungedrucktes Chronicon Luneburgense von 1269—1561, nebst mehreren Zusätzen, besonders einer noch ganz unbekannten Fortsetzung desselben von Dirik Meineke, von 1562—1617, und Nachträgen von 1526—1630 ꝛc., wie ich sie aus fünf verglichenen Handschriften der Herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel zusammengetragen habe. Ich glaube, den Freunden

*) Ich bin gern erbötig, Subscription anzunehmen.
Spangenberg.

Digitized by Google

und Forschern der vaterländischen Geschichte einen nicht unwichtigen Dienst zu thun, wenn ich auch dieses Werk als Ergänzung von Leibnitii Scriptor. Rer. Brunsv., wie das bei Vogler in Halberstadt d. J. erschienene Shigt-Bök der Stad Brunswyk, und in derselben Einrichtung herausgebe, und dieselben zur Subscription einlade. Das Ganze wird an $1\frac{1}{2}$ Alphabet, gr. 8., auf Druckvelin betragen, so daß man den Subscriptionspreis von $1\frac{1}{2}$ Rthlr. Preuß. Cour. gewiß sehr billig finden wird. Der Druck wird sogleich beginnen, sobald die Kosten gedeckt seyn werden; und die Pränumeranten werden ihre Exemplare gebunden erhalten.

Braunschweig, im December 1829.

Dr. Karl F. A. Scheller.

3.

Ankündigung.

Der zweite Theil der von mir bearbeiteten

Beiträge zur ältern deutschen Geschichte

liegt zum Drucke bereit und kann unverzüglich erscheinen, wenn außer, den bisherigen Subscribenten, noch mehrere meinen Herrn Verleger bei der Unternehmung unterstützen.

Digitized by Google

Dieser Theil wird die Geschichte der reichen, in Nieder-Sachsen, an beiden Ufern der Weser, an der Leine, in Westphalen, in Pommern und Dänemark begütert gewesenen

Grafen von Everstein

und eine Menge noch ungedruckter Urkunden enthalten.

Was das Publikum von mir erwarten kann, zeigt der erste Theil der Beiträge, welcher die Geschichte der Grafen von Wölpe mittheilt.

Ich wende mich an alle Freunde geschichtlicher Forschungen, und ersuche sie, das Unternehmen zu befördern.

Arolsen, am 1sten September 1829.

B. C. von Spilcker,
Fürstl. Waldeckischer wirklicher Geheimer-Rath und Regierungs-Präsident.

4.

Über das verlorene Bremische Todten-Register.

(S. Neues Vaterländisches Archiv. Jahrgang 1829. Heft. 4. S. 187.)

Seit mehreren Jahren habe ich vergeblich darnach geforscht, wohin das Bremische Todtenbuch, welches der Dr. Gerhard Meier, Pastor an der St. Stephani-Kirche in Bremen, besaß, und dem Amtmann Kelp

mittheilte, oder die von diesem verfertigte Abschrift gekommen ist. Der Meiersche Nachlaß ist wahrscheinlich an einen vor mehreren Jahren in Bremen gestorbenen Obergerichts-Secretair Dr. Schumacher gekommen, dessen Bücher-Vorrath aber meistbietend verkauft. Die Kelpschen Papiere sind zum Theil in der Königlichen Bibliothek in Hannover, unter denen sich die gesuchte Abschrift nicht gefunden hat. Ob von jenen auch etwas in das Landes-Archiv oder in das Archiv in Stade abgegeben ist, weiß ich nicht. Eine öffentlich von mir erlassene Aufforderung [1]) hat bis jetzt keinen Erfolg gehabt.

Ein Geschichtsforscher darf nicht ermüden, und so kann die angegebene Spur immer noch verfolgt werden.

Außer den Nachforschungen in den Archiven in Hannover, Bremen und Stade und in öffentlichen und Privat-Bibliotheken in unseren Gegenden, mag auch in Copenhagen, Schweden und Rom nachgesucht werden. Durch die Verhältnisse, in welchen Schweden und Dänemark sich zu den Stiftern Bremen und Verden befanden, sind manche alte Papiere in diese Reiche gebracht worden. In Upsala befinden sich unter den, von der Universität angekauften Handschriften, welche Palmsköld, Vater und Sohn, beide Königliche Archivare, aus Urkunden ꝛc. in beinahe 300 Bänden gesammelt haben, auch Acta Bremensia; und in der Bibliothek der Königin Christina, welche der Vaticanischen in Rom einverleibt ist, waren mehrere aus Bremen geholte Sachen [2]). In den Archiven derjenigen schwedischen Familien,

1) S. Bremisches Unterhaltungsblatt für Leser aus allen Ständen vom 3. Februar 1824.

2) s. Arckenholtz, Mémoires concernant Christine Reine de Suede. T. I. p. 5. T. II. im Append. unter dem Titel: Notes des pièces en Manuscripts. p. 11.

welche mit Gütern im Brem- und Verdenschen reichlich beschenkt waren, findet sich gewiß noch Manches; und so mag ein Versuch gemacht werden, ob in den Papieren von Königsmark, Schering Rosenhann, Wrangel, Salvius, Bidal, von der Linte, Löwenhaupt, Mathiae, Schlangenfeld, de la Gardie, Douglas u. A. für die ältere Geschichte von Bremen und Verden noch Ausbeute anzutreffen ist.

Die letzten Erzbischöfe von Bremen können wohl Urkunden und Papiere über die Elbe gebracht haben. In Gottorp fanden sich mehrere, welche das Herzogthum Bremen betreffen [3]).

v. Spilcker.

---

3) s. Pratje, in d. Herzogth. Brem. u. V. Th. III. S. 104.

Die höchstwichtige Urkunde, welche hier unter Nr. 2. erwähnt ist, habe ich durch die gnädige Fürsorge Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Hrn. Landgrafen Carl zu Hessen aus dem Königlichen Archive in Copenhagen in Abschrift erhalten, und werde solche bei einer andern Gelegenheit bekannt machen. Sie ist am 25. October 1195 in Gelnhausen ausgestellt, und enthält eine Auseinandersetzung zwischen dem Erzbischofe Hartwig und dem Grafen Adolph von Schowenburg. Dasjenige, was Arnold. Lubec. Libr. IV. c. 22. bei Leibnitz in scr. r. Br. II. 700. anführt, findet durch diese Urkunde Bestätigung. Im Auszuge ist der Inhalt mitgetheilt in Suhm's Danske Histor. VIII. 360.

Druckfehler.

Neues Vat. Archiv 1829. Heft 4.

S. 2. Z. 13. v. o. l. fratres
— — Z. 14. — ist zwischen villam und et zuzusetzen et allodium Wedele
— 4. Z. 4. — l. hunczinge
— — Z. 5. — l. XIV areas
— — Z. 9. — l. dimid.
— 5. Z. 5. v. u. l. Skerebart
— 6. Z. 1. v. o. l. Skerebart und Hildemar
— — Note 6. Z. 4. v. o. l. Ministerial dem Kloster
— — — — Z. 7. — l. Bruwele st. Brurele
— — — — Z. 12. — l. Biscopinge
— — — — Z. 15. — l. Thorney
— 7. Z. 1. v. o. l. Otterstedt
— — Note 9. Z 8. u. 9. l. Othendorp und Täterdorf
— 9. Z. 8. v. u. l. Ochtmund
— 10. Note 13. Z. 3. v. o. l. Cadenberc
— — — — Z. 4. ist zwischen curia und vnum einzurücken Thiedero duos mansos. Item Reinhero
— — — — Z. 11. v. o. l. Mane.

Digitized by Google

X.

Fragmente

aus Möser's, in der Bibliothek des Rathsgymnasii zu Osnabrück aufbewahrten, literarischem Nachlasse.

(Über Religion.) Er fiel auf sein Angesicht und betete an. — Dieser Ausdruck religiöser Empfindung hat mir immer der mächtigste unter allen geschienen, deren der Mensch fähig ist; und er ist die wahre Sprache des nicht verbildeten Menschen, der die ganze Wirkung der Schöpfung empfindet, aber nicht gelernt hat, sie mit Hülfe seiner Gedanken und Worte in kleine Theilchen zu zerlegen, und jedes derselben allein zu betrachten.

(Die Religion das beste Hausmittel.) Ew. Gnaden fragen: wo wir endlich wiederum Stand fassen wollen, wenn wir alle Offenbarung und alle Wunder wegphilosophirt haben. Allein so weit wird es wahrscheinlich nie kommen; der Mensch, welcher sein Brod mit Arbeit verdienen muß, und dieser macht doch wohl den größten und eigentlichen Theil der Menschenkinder aus, wird keines von bei-

den aufgeben, so lange es noch Kreuz und Elend in der Welt giebt; und was den Menschen von Hofe oder den Gelehrten anlangt, der sich, weil er auf der Erde nichts zu thun hat, mit seinen Speculationen über die Fixsterne hinaus verliert, der meint es in der That so böse nicht, als Sie wohl glauben. Sein Geist ist blos der Religion satt, so wie solche den einen Tag, wie den andern, für Hohe und Niedrige aufgetragen wird, und er wünscht sie nun auch einmal à la glace oder mit einer Sauce au diable zu genießen. Dies ist die natürliche Folge der Seelen-Üppigkeit, die zuletzt aus dem vielen Untersuchen und Genießen entsteht; die Zärtlichen spinnen die Religion in einen empfindsamen Roman aus, und die stolzen Weisen können sich nicht entschließen, mit dem Pöbel einerlei Gott zu glauben. Aber im Grunde sind es Gottes verwöhnte Geschöpfe, die sich recht gern bedeuten lassen, sobald sie seine Hülfe nöthig haben. Ich habe einen der kühnsten und feinsten unter ihnen gekannt; der Himmel nahm ihm das Weib, woran seine Seele hing, ein liebes vortreffliches Geschöpf, und nun fing er an, ein ewiges Leben zu glauben, weil er den Gedanken nicht ertragen konnte, daß eine so edle Seele auf ewig für ihn vernichtet, auf ewig von ihm getrennt seyn sollte. Ich habe nachher oft mit ihm über

diese Veränderung gescherzt und ihn gefragt: ob die Religion nicht vortreffliche Hausmittel habe? — der simple Trost: er ist bei Gott, hat schon mehr Kummer in der Welt gestillt, als alle Feinheit der Metaphysik.

(Über Toleranz.) O sorgen Sie nicht, liebster Freund, die Religion wird immer oben bleiben, wenn sie auch noch so sehr gedrückt wird; der Mensch bedarf ihrer zu sehr, um sie gänzlich zu entbehren; er wird sie immer unter den Ruinen wieder hervorsuchen, wenn es jemals einem Herostratus gelingen sollte, ihren Tempel zu verbrennen. Daß viele der scharfsinnigsten Männer sich gegen sie verbunden haben, irret auch nicht. Zu scharfe Sinne geben unrichtige Empfindungen, und zu scharfes Nachdenken macht schwindeln. Die Religion ist für Menschen von gesundem Verstande; und ihr weiser Urheber hat wohl dafür gesorgt, daß wir ihn aus seinen Werken anschauend erkennen, lieben und verehren können. Wie viele Millionen Menschen würden nichts von ihm wissen, und folglich ohne Trost, ohne Hoffnung, und ohne Furcht dahin leben, wenn sie sich an dem Faden der Metaphysik zu ihm hinaufspinnen müßten? — Jedoch, Sie wollten eigentlich nur wissen: ob eine unbeschränkte Duldung aller Meinungen nicht zuletzt eine

gänzliche Gleichgültigkeit gegen alle Religion hervorbringen werde? Auch dieses, liebster Freund, besorge ich nicht. Denn eine solche unbeschränkte Duldung, welcher Atheisten, Deisten und Christen zu Einem Zweck oder zu Einem Staat verbinden soll, wird sich nirgends einführen lassen. Der Atheismus isolirt seiner Natur nach, und kann niemals ein Band der Menschen abgeben. Der Deismus, so lange er ganz rein bleibt und nichts exoterisch versinnlicht, ist nur für wenige Eklektiker; die christliche Religion hingegen bindet die größte Gesellschaft, wenn sie auch noch so sehr gemischt ist, und kömmt überall den Bedürfnissen der Menschen im Glück und Unglück bestens zu statten. Eine allgemeine Duldung wird sich also nur auf Christen erstrecken, und hievon hat man um so viel weniger eine Gleichgültigkeit gegen alle Religion zu befürchten, je gewisser uns eine lange Erfahrung von dem Gegentheil überzeugt hat; denn ihre verschiedenen Secten lehren nichts, was das allgemeine Band der bürgerlichen Gesellschaft schwächen kann; oder, wo sie es thun, werden sie solches mit der Zeit gewiß ablegen, wenn der Duldungsgeist sich erst völlig ausgebreitet hat.

(Geist der Zeit.) Das Leben aller Heiligen zeigt, daß sie durch anschauliche, sinnliche

Reizungen in Versuchung geführt worden. Jetzt hingegen sucht man erst das Herz zu interessiren, und überhaupt sind alle Versuchungen jetzt auf scheinbare Tugenden gebauet. Mitleid, Wohlthätigkeit, Freundschaft, alle führen jetzt zur Liebe, und man fällt ihr so natürlich in die Arme.

Wer jetzt einen Heiligen verführen wollte, müßte ihm in der Gestalt eines verirrten Schafes begegnen.

(Aberglauben.) Es wird so viel von dem Aberglauben unserer Vorfahren erzählt, und so mancher Schluß zum Nachtheil ihrer Aufklärung daraus gezogen, daß ich nicht umhin kann, etwas, wo nicht zu ihrer Rechtfertigung, doch wenigstens zu ihrer Entschuldigung, zu sagen. Meiner Meinung nach, hatten dieselben bei allen ihren sogenannten abergläubischen Ideen keine andere Absicht, als gewissen Wahrheiten ein Zeichen (Wahrzeichen) aufzudrücken, wobei man sich ihrer erinnern sollte, so wie sie dem Schlüssel ein Stück Holz anknüpften, um ihn nicht zu verlieren, oder ihn um so geschwinder wiederzufinden. So sagten sie z. B. einem Kinde, das ein Messer auf den Rücken, oder so legte, daß sich leicht Jemand damit verletzen konnte: die heiligen Engel würden sich, wenn sie auf dem Tische herum-

Digitized by Google

spazierten, die Füße daran verwunden; nicht, weil sie dieses so glaubten, sondern um dem Kinde eine Gedächtnißhülfe zu geben. Sie lehrten, daß Jemand so manche Stunde vor der Himmelsthür warten müsse, als er Salzkörner in seinem Leben unnützer Weise verstreuet hätte, um ihren Kindern, oder ihrem Gesinde einen Denkzettel zu geben, und sie vor einer gewöhnlichen Nachlässigkeit in Kleinigkeiten, die, zusammengenommen, beträchtlich werden können, zu warnen. Sie sagten zu einem eitlen Mädchen, welches sogar noch des Abends dem Spiegel nicht vorübergehen konnte, ohne einen verstolenen Blick hinein zu thun; der Teufel gucke derjenigen über die Schulter, welche sich des Abends im Spiegel besehe, und, was dergleichen Anhängsel mehr sind, wodurch sie eine gute Lehre zu bezeichnen oder einzuprägen sich bemüheten. Mit einem Worte: sie holten aus der Geisterwelt, wie wir aus der Thierwelt, belehrende Fabeln, die dem Kinde eine Wahrheit tief eindrücken sollten.

(Abgerissene Gedanken.) Oft liest man: Es wird hier und da ein guter Böttcher, ein guter Weber, ein Schulmeister verlangt, — aber kein Philosoph, kein Mathematicus.

Gelehrte haben nichts erfunden, es sind immer Künstler und Practici gewesen.

Digitized by Google

Gelehrte Pferdekenner werden von Roßkämmen betrogen.

Die besten Arzeneimittel giebt doch die Erfahrung.

Die großen Leute sind zu ordinairen Arbeiten unbrauchbar.

Ziethen ist nicht in die Kriegsschule gegangen — Garrick und Clairon verstanden keine einzige Regel der Psychologie, und das Geschrei gegen Barbarei ist die Losung der gelehrten Marktschreier, die gern ihre Pillen verkaufen wollen.

Die Griechen und Römer sind nicht durch eine einförmige Methode groß geworden.

Die Staaten sind nicht gebessert, die tausend Schreiber ernähren. Unglücks genug, wo so viele nöthig sind, um alle Auflagen zu berechnen und wieder überzurechnen.

Unsere Processe sind dadurch nicht abgekürzt worden, daß wir gelehrte Richter haben. Zur Zeit des gesunden Menschenverstandes ging es ehrlicher und kürzer zu.

Die vorzügliche Ehre, die die Dilettanten aller Art genießen, erstickt den Muth des rechtlichen ordinairen Mannes, und Ordenszeichen für gelehrte Verdienste sind Spornen für die Üppigkeit.

Das genaue Anatomiren verdirbt den Mediciner, die Gelehrsamkeit den guten Christen.

Digitized by Google

Der gemeine Mann bedarf nicht den zehnten Theil der Trostgründe wider Tod und Unglück, er verliert Hab' und Gut, ohne sich wie ein Philosoph zu geberden.

Der Gelehrte kann nicht pflanzen, nicht graben, und noch weniger vierzehn Tage unter blauem Himmel schlafen, ohne Schnupfen und Fieber.

(An einen jungen Staatsmann.) Ew. empfangen die mir gütigst mitgetheilten Gedanken über die bessere Organisation unsers Staatskörpers hiebei zurück. Sie sind, meiner Meinung nach, unverbesserlich. Ein Glied muß dem andern nicht im Wege stehen, und jedes muß das Seinige mit der mindesten Aufopferung verrichten; die Füße müssen den Körper sicher und fertig tragen, der Körper muß alles, was er zu thun hat, wohl und bequem verrichten, die Circulation muß frei und mächtig seyn, der Kopf weit umher schauen, und die Operation des Ganzen ein solches Resultat hervorbringen, wie es der Anlage nach, möglich ist; — man kann sich nicht richtiger ausdrücken; und es ist sichtbar, daß ein Staatskörper auf diese Art zur größten Vollkommenheit gebracht werden könne. Nur bitte ich, sich in der Cur des unsrigen nicht zu übereilen. Er hat, da er in seiner Jugend nicht gehörig behandelt

Digitized by Google

worden, sehr viele steife, verwachsene, verhärtete und gebrechliche Theile; und wenn Sie diese alle mit heroischen Mitteln in Ordnung bringen wollen, so laufen Ew. Gefahr, alles zu zersprengen und auch dasjenige zu zerstören, was bisher noch halbwege seine Dienste gethan hat. Ich bitte weiter zu überlegen, daß man von dem Staatskörper, eben wie von jedem menschlichen Körper, nicht blos gesundes, natürliches Vermögen, sondern auch Kunstfertigkeiten verlangt, und daß sich diese nicht anders erreichen lassen, als wenn man mit dem Kinde anfängt und dasselbe stufenweise zur Vollkommenheit führt. Alle Fertigkeiten, insofern sie das Werk der Kunst sind, lassen sich dem Körper nicht plötzlich beibringen und man macht aus einem alten steifen Manne eher einen Krüppel, als einen Seiltänzer. Ferner, so gewiß ein wohlgebauter Körper, dessen Glieder das Ihrige mit der möglichsten Fertigkeit und Bequemlichkeit verrichten, und sich einander wohl und sicher tragen, ein weit schönerer Anblick ist, als der Tölpel, dem Hände und Füße im Wege stehen, und der, indem er das Eine hier aufnimmt, das Andere umstößt: so gewiß ist es, daß viele Lehrmeister dazu gehören, um einen solchen zu bilden, und daß man nicht gleich aus einem wilden Holzapfelbusch einen schönen fruchttragenden Spalierbaum macht. Der Staat, welchen

Sie jetzt in seinem besten Wachsthum sehen, und, wie es scheint, sich zum Muster genommen haben, ist nicht anders gebildet worden; er ist die Frucht einer vieljährigen unabläßigen Arbeit, nicht aber das Werk eines kühnen Reformators. —

(Über den Tanz als Volksbelustigung.) O mein lieber Junge! lobe und tadle mir doch die Freuden der Menschen nicht; du hast ja noch blutwenig davon genossen, hast noch nie ein Stück Brod im Schweiße deines Angesichts gekostet, und weißt traun noch nicht, wie einem ehrlichen Kerl zu Muthe ist, der ein gutes Weib braucht und jetzt findet. Wahre Freuden entstehen blos aus einer angenehmen Befriedigung unserer Bedürfnisse, und du hast sicher noch sehr wenige Bedürfnisse in der Welt gekannt. Du hast gegessen, wenn die Glocke schlug, getrunken, wenn es der Wohlstand erforderte, und geschlafen, weil ein Jeder schlief. Mit deiner Arbeit hast du es eben so gemacht. Du hast Kaffé getrunken, gelesen, geschrieben, gefrühstückt, bist umher gewandelt. Zudem suchst du die Freuden da auf, wo sie Niemand findet, am Hofe und in den sogenannten guten Gesellschaften, wo Jedermann ißt und trinkt, spielt und tanzt, liefet und arbeitet, — aber Alles zum Zeitvertreib. Freuden,

Digitized by Google

wie gesagt, sind nur da, wo wahre Bedürfnisse auf eine angenehme Art befriedigt werden, wo Hunger zu stillen und Durst zu löschen ist. Nur da weiß man, was Rasten am siebenten heißt, wo man sechs Tage von einer Dämmerung bis zur andern im Joche gezogen hat.

Und was ist der Hof und die schöne Gesellschaft gegen die Welt und ihre Freuden! Den Landmann und den Bürger mußt du in seiner Ruhe und in seinen Lustbarkeiten folgen, wenn du Freuden kennen lernen und beurtheilen willst. Wate selbst einen Tag und mehrere Tage in heißem Sande, wenn du die Freuden eines kühlenden Bades genießen willst. In den arabischen Wüsten kannst du lernen, was es sey, am Abend eine Hütte, und ein Bett in derselben, ein Böcklein von der Heerde wohlbereitet zu finden. Aber, wer in einem wohlbespannten Wagen von einem prächtigen Gasthofe zum andern reiset, und überall antrifft, was er wünscht, der weiß es nicht, was das ist, nach frischem Wasser lechzen, und eine frische Quelle finden. Er badet sich auch, aber genießt das Bad nicht; er ißt und trinkt auch, aber nicht, wie Philemon und Baucis, er fühlt nichts von der Dankbarkeit, womit eine gastfreie Aufnahme den müden Wandersmann da erquicket, wo es sonst keine Herberge giebt. Nur darum sind uns die alten Dichter so schön, weil sie Bedürfnisse

Digitized by Google

gefühlt und gestillet haben, und dann von Empfindungen überfließen. Du kannst nur nachempfinden und nachdichten, so lange du nicht selbst oder blos zum Zeitvertreibe Freude genossen hast. Alle Vergnügungen am Hofe und in den guten Gesellschaften sind wie die Freude des Kaisers, wenn er den Pflug treibt: Spielwerke des Kindes, nicht Freuden des Mannes. Du sprichst vom Tanzen, und untersuchst, ob es ein anständiges und erlaubtes Vergnügen sey; aber der Cirkel, worin dein Richterstuhl steht, ist ein enger Ballraum in der Stadt, worin einige Müssiggänger herumhüpfen, und sich von der Eitelkeit spornen lassen, weil sie kein Bedürfniß, sich zu bewegen, empfinden. Warum gehst du dafür nicht in die Schneiderschenke, und siehst, wie die Leute, die eine Woche mit untergeschlagenen Beinen auf einem Tische gesessen haben, ihre Glieder gerade dehnen? Warum folgst du nicht dem Schuster, der einen Monat lang vom frühesten Morgen bis zum spätesten Abend krumm in einer engen Werkstatt gesessen, und jetzt im Freien athmet? Warum gehst du nicht in die Dorfschenke, und lernst dich mit Männern freuen, die mit dem Stolze einer wohl und mühsam zu Stande gebrachten Arbeit sich der Erholung widmen? Hier würdest du wahre Menschenfreuden finden, wenn es anders noch Leute sind, die Muth

und Kraft haben. Hier würdest du sehen, wie die harmonische Bewegung des Tanzes den steifen Gliedern Geschmeidigkeit giebt, und die Menschenkinder erheitert, die einen Tag und alle Tage aus einem Joche in das andere gespannt werden. In der Arbeit hielten sie ihren Sclavengang, und schienen nur Maschinen zu seyn. Aber jetzt fühlen sie Daseyn und freuen sich dessen. Ruhe ist der Tod des Menschen, welcher die Arbeit gewohnt ist; eine leere Stunde ist schon unerträglich; sie will gut oder böse ausgefüllt seyn, und er muß spielen oder trinken, wenn er nicht tanzen soll. Andere Erholungen kennt er nicht. Er kann kein gutes Buch, wie du, genießen. Die Predigt rührt, bewegt und bessert ihn, wenn sie ihm durch die ganze Action des Predigers sinnlich gemacht wird; aber das todte Buch — er genießt es nicht, er hat auch keine Werkzeuge, um es zu genießen. Der alte Vater schläft auf der Postille ein, und der Junge geht gar nicht daran. Das kannst du aus der Erfahrung lernen, und ich will es dir zu anderer Zeit aus physicalischen Gründen beweisen, daß Leute, die sich durch Lesen vergnügen sollen, auch viel gelesen und sich dazu gewöhnt haben müssen; und das ist der Fall nicht, worin sich der arbeitsame Theil des menschlichen Geschlechts befindet. Willst du Erbauungsstunden zur Erholung?

Digitized by Google

Gut! dahin läßt sich der Mensch wenden; aber nur auf kurze Zeit und mit Untermischungen, wodurch diese Kost gehoben wird. Die gute starke Natur der Jugend, welche du die böse nennst, bricht durch, und schielt durch die Larve, welche du ihr auf das Gesicht gezwungen hast. Sie ist dann gefährlicher, als wenn du sie ihre Triebe im Tanze ausdampfen lässest. Das Tanzen ist dem Menschen eine lustige Arbeit, wobei die leere Ruhe wegfällt, und wodurch ihr zugleich ein Feld der Ehre eröffnet wird. Hier schwingt der Bauerbursche sein braunes Mädchen öffentlich, und die Alten gehen ab und zu, und freuen sich ihrer Kinder, anstatt sich traurig an den Heerd zu setzen und auf den Stühlen zu betrinken. Die junge Frau reißt ihren Mann vom Spieltische, wo er nur sein Geld verliert, und ruft dem Spielmanne auf der Tonne zu, den rechten Tanz zu spielen. Ihre Kinder bewegen sich draußen unter dem Fenster, um den Schall der Violine nicht umsonst verfliegen zu lassen; Alles freuet sich, weil es hungerig auf Freude ist, und freuet sich einmal satt, da es der Lust nur selten genießt, und ihrer bedarf, um sich von der langen, schweren Arbeit zu erholen. So ist der Tanz des arbeitsamen, eines großen Theils der Menschen; und, wo sie diesen nicht lieben, da sitzen die Männer in traurigen Stuben, schwel-

Digitized by Google

gen und spielen, und ihre Jugend schleicht in Winkel zusammen, um sich in heimlichen Lastern zu wälzen. Je roher der Mensch ist, desto mehr sucht er den Ausdruck der Bewegung. Seine Sprache dünkt ihm zu schwach, sein Auge, wenn es nicht erhitzt ist, zu blöde; er muß springen, wenn er seine Freude selbst fühlen und Andern mittheilen will. Daher lieben auch die Wilden den Tanz so sehr; er ist ihnen wahres Bedürfniß, und die Nation ist die glücklichste, die viel Freuden auf diese Art auszudrücken hat, oder, wo sie gedrückt ist, viel Leid vertragen kann.

(Also sind die Regeln nicht zu verachten!) Sie können, mein lieber Freund, Ihr regelloses Werk bei mir nicht damit entschuldigen, daß die Regeln nur Leitbänder für Kinder seyen, die der Mann nicht gebrauche, und daß nichts so sehr dem Fortgange aller Künste schade, als die ängstliche Regelmäßigkeit, womit die mehrsten unter uns arbeiten. Dergleichen Trugschlüsse verführen den Kenner nicht. Jede Regel muß das Resultat einer richtigen und glücklichen Erfahrung seyn; und, wenn Sie mir dieses einräumen müssen, so frage ich Sie jetzt: wo Sie die Erfahrungen angestellt haben, nach welchen Sie sich bei ihren Arbeiten gerichtet? Ihr Werk mißfällt mir; folglich

haben Sie meine Erfahrung wider sich; und diese damit abzuweisen, daß Sie sich durch keine Regeln fesseln lassen, ist, im Vertrauen gesagt, ein bischen unfreundlich. Niemand verwehrt es dem Genie, alle vor ihm gewesene Regeln zu überschreiten, und man kann mit Recht sagen, das Genie sey daran gar nicht gebunden, und es gebe gar keinen Gesetzgeber für das Genie. Aber, indem der Adler solchergestalt seinen eigenen kühnen Flug nimmt, so muß er sich doch in einer Bahn halten, wo ihn die Sonne nicht verbrennt; dann nennt man es eine richtige und glückliche Erfahrung, wenn ihm hierin auch kein Adler vorgeflogen ist, oder nachfliegen kann; und diese Erfahrung ist seine Regel. Sie sehen also, lieber Freund, daß auch der höchste Flug sein Maaß und seine Regel hat, und daß einer sich nicht leicht davon entfernen kann, ohne einen Fehler zu begehen. Wenn Sie mich aber fragen, was ein Schriftsteller für Erfahrungen machen könne, um zu wissen, ob sein Werk gut oder schlecht gerathen sey: so ist dieses eine andere Frage. Einmal kann er so hoch fliegen, daß ihm kein sterbliches Auge folgen kann; und dann kann er machen, was er will. Niemand sieht ihn, und Niemand beurtheilt ihn; er ist Schöpfer seiner eigenen Welt, worin er sich einsam so lange selbst bewundern kann, als es ihm gefällt.

Digitized by Google

Hiernächst kann er auch einen Flug nehmen, worin er blos den gewaffneten Augen sichtbar bleibt; und, wenn er dieses thut, so ist der große Beifall, den er von diesen erhält, für ihn eine glückliche Erfahrung. Will er aber von allen Augen gesehen, beurtheilt und bewundert werden, so schadet ihm der Tadel der gewaffneten Augen so sehr nicht, wenn er nur, wie ich hier ohne weitere Einschränkung unverfänglich zugeben will, dem größten Theile gefällt. Hat er aber so wenig das Eine, als das Andere für sich: so ist sein Flug eine Verwegenheit, die sich damit, daß das Genie keinen Gesetzgeber erkenne, keinesweges entschuldigen läßt.

(Aus seinem Leben.) Es scheint vielen Männern sehr leicht geworden zu seyn, ihr eigenes Leben zu beschreiben; mir aber wird es schwer; nicht sowohl, weil ich nicht eben so gut, als ein Anderer schreiben kann, ich sey den 19ten December 1720 geboren, und von meinen lieben Eltern fleißig zur Schule gehalten worden, als, weil ich die Aufrichtigkeit in Allem liebe; und da ich von mir selber reden soll, solche nicht allemal beachten kann. Die Eigenliebe triumphirt unter allen guten und bösen Eigenschaften, die ich von mir anzugeben weiß, und ihr Triumph ist dann am vollkommensten, wenn ich mich in den höchsten Grad

Digitized by Google

der Aufrichtigkeit versetzt habe. Ich habe auch die Schwachheiten der menschlichen Tugenden zu genau kennen gelernt; und, wenn ich mich nicht unterweilen mit dem Gedanken beruhigte, daß die reine Tugend überall in keiner menschlichen Seele anzutreffen sey: so würde ich manchen verdrießlichen Augenblick haben, anstatt daß ich jetzt sehr oft über die schlauen und künstlichen Wendungen lache, wodurch mich meine Eigenliebe zu ihrem Zwecke führt. Mein Glück ist dabei, daß mich die Natur mit einem sehr ehrbaren Gesichte, und gerade mit so viel Phlegma beschenkt hat, als nöthig ist, um meine lebhafte Empfindung aller Gegenstände zurück zu halten. Nur in meinem Lehnstuhle, oder an meinem Schreibtische lache ich oft ungesehen und ungehört: aber in Gesellschaften und selbst unter meinen besten Freunden schützt mich mein Phlegma wider alle bittere Ausbrüche meines Herzens. Daher habe ich auch sehr selten Jemanden mit einem Worte, oder mit einer Miene beleidigt, so lange er ein Thor für sich blieb. Indessen mag ich doch früh schon viele Gefälligkeit gegen mich selbst gehabt haben; denn ich schrieb schon im 14ten Jahre meines Alters meinen Lebenslauf. Die Gelegenheit dazu gab, daß ich aus Furcht vor einer wohlverdienten Strafe meinen Eltern entlaufen und nach Münster gegangen war, wo

ich hungerig ankam; und, weil ich kein Geld mitgenommen hatte, mein Brod vor den Thüren suchen sollte. Ich ging von dem Morgen bis zum Abend die Stadt im Kreise herum, wollte immer Jemand um eine Gabe ansprechen, und konnte kein Wort hervorbringen. Endlich aber brach mir der Hunger den Mund, und ein Mann, dem ich stammelnd meine Noth eröffnete, gab mir sechs Pfennige, und den Rath, geschwind wieder zurück und zu meinen Eltern zu gehen. Wie reich war ich nicht mit dieser Summe! ich kaufte mir Brod und ging vor das Thor, was nach meiner Vaterstadt führte. Hier setzte ich mich müde an einen Bach nieder, um zu trinken, und eine Weibsperson, die, wie ich nachher erfuhr, eine Landstreicherin war, ward mein Engel. Ich erzählte ihr meine Noth, und weil sie eben den Weg wollte, welchen ich zu gehen hatte, so nahm sie mich mit, brachte mich Nachts in eine Bauernscheune, und versorgte mich des andern Tages von dem Brode, was sie bettelte; doch lernte ich auch von ihr zum ersten Male ein Ei in der Asche kochen. Nachdem ich aber vier Meilen mit ihr zurückgelegt hatte, begegnete mir schon mein Lehrmeister, den meine Eltern bei mir hielten, und der mir, sobald er meine Flucht vernommen, zu Fuße nachgeeilt war. Ich mußte also meine getreue Gefährtin verlassen, und dieses

geschah ohne Thränen. Meine Eltern waren froh, ihren verlornen ältesten Sohn wieder zu haben, und auf Vorbitte meines Großvaters, des Bürgermeisters Elberfeld, ward mir die Strafe geschenkt. Die Schicksale auf dieser Reise füllten meinen 14jährigen Lebenslauf. Doch war derselbe nicht ganz von gelehrten Streichen leer. Der nachherige Senior Bertling in Danzig, der Helmstädtsche Professor Lodtmann und ich, wir hatten im zwölften Jahre unsers Alters eine gelehrte Gesellschaft errichtet, worin wöchentlich allerhand Abhandlungen, deren eigentlicher Werth darin bestanden haben würde, daß sie in einer selbstgemachten Sprache geschrieben waren, verlesen werden sollten. Wir waren aber damit nicht viel weiter gekommen, als daß wir eine Grammatik und ein Wörterbuch dazu verfertigt hatten, und, wie sich das versteht, eine gelehrte Zeitung darin schrieben. Hiemit schieden wir aus der Schule des Cantors; aber unser folgender Lehrer, dem mein Lebenslauf, welchen ich in jener Sprache geschrieben hatte, in die Hände fiel, nöthigte uns mit Schlägen zu unserer Muttersprache. Oft habe ich nachher gewünscht, daß er unsern Trieb genutzt, und uns, weil wir doch weiter nichts, als etwas ganz Besonderes suchten, im Hebräischen oder Arabischen zu schreiben, aufgemuntert hätte. Dafür

Digitized by Google

quälte er uns mit der lateinischen Poesie, und ärgerte sich, daß wir die Aufgaben, welche er uns in Prosa gab, sofort in Versen niederschrieben, und ihm dieselben sodann vorlasen, um ihn zu vermögen, uns etwas Mehreres zuzumuthen. Aber es half nichts, wir wurden mit Schlägen angehalten, die Aufgaben erst in Prosa aufzuschreiben. Doch war er der beste Lehrer für langsame Köpfe. So sehr uns dieser unterdrückt hatte, so flüchtig machte mich sein Nachfolger, der Conrector Ponat. — —

März 1782. Meine Nervenzufälle kommen noch immer wieder, und unterhalten mich oft so sehr, als sie mich quälen. Im vorigen Winter hatte ich sie, wiederum durch meine eigene Schuld, zu einer außerordentlichen Höhe gebracht. Es waren nun schon sechs Nächte vergangen, ohne daß ich auch nur des allergeringsten Schlafs genossen hätte, und die siebente, welche jetzt heranrückte, machte mir auch nicht die mindeste Hoffnung dazu, indem alle meine Sinne ganz besonders gespannt waren. Von Unmuth hingerissen, setzte ich unbesonnener Weise meine Fußsohlen an einen warmen Ofen und erhitzte solche über eine Stunde, in der Meinung, dadurch irgend eine günstige Veränderung zu bewirken. Allein dieses sonst in meinem Leben nie versuchte Mittel that eine ganz verkehrte Wirkung. Vorhin hatte ich, so oft

Digitized by Google

mich das Nervenfieber heimsuchte, und sobald ich des Nachts die Augen schloß, nur ein weites, schönes, lichtes Feld vor mir, worauf allerlei Formen von Gegenständen, die jemals durch's Auge einen Eindruck auf mich gemacht hatten, sich in den schönsten und herrlichsten Farben zeigten und in fortgehender Bewegung unaufhörlich veränderten. Die Farben richteten sich mehrentheils nach den Tapeten des Zimmers, worin ich den Tag zugebracht hatte, und waren einmal alle feurig, da ich des Abends auf meinem Ruhebette gelegen, und die Augen gegen einen Windofen, worin die Flamme spielte, gerichtet gehabt hatte. Dieses fiel mir so beschwerlich, daß ich des Nachts die Augen offen halten mußte. Die Formen aber, welche sich zu anderer Zeit in sanften Farben hervorthaten, spielten mehrentheils nur als Malereien auf einem lichten Grunde und erhoben sich nur selten zu ganzen hervortretenden Figuren. Jetzt aber, da ich den bösen Versuch mit den Füßen am Ofen gemacht hatte, konnte ich die Schöpfung, welche ich nach geschlossenen Augen vor mir hatte, schlechterdings von der wirklichen Welt nicht unterscheiden. Der Saal, worin ich saß, war vollständig in seiner Art; eine Menge von Personen, in deren Gesellschaft ich mich befand, war in ihrer ganzen Gestalt und im vollkommensten Putze so leibhaft vor mir,

Digitized by Google

daß ich den Entschluß faßte, ob ich diese Schöpfung nicht in meine Macht bekommen, und mir diejenigen Personen und Sachen, welche ich zu sehen wünschte, darstellen könnte. Allein dieses wollte mir, aller Anstrengung der Gedanken ungeachtet, schlechterdings nicht gelingen. Der Saal, die Gesellschaft, und alles, was ich sah, bildete sich unter beständigen Veränderungen nach seinen eigenen Gesetzen, ohne sich nur im mindesten von mir befehlen zu lassen; und ehe ich mir's versah, saß ich in einer großen Gesellschaft an einer wohlbesetzten Tafel. Mich selbst sah ich nicht, aber meinen Arm, soweit er einem selbst bei Tische insgemein in's Auge fällt, sah ich mit einem Glase Wein nach dem Munde fahren, und, weil ich in diesem Augenblicke noch mit dem Gedanken beschäftigt war, diese Schöpfung, so wie ich zuvor gedacht, nach meinem Verlangen abzuändern: so ging mir der Mund offen, und ich erschrak, als der Wein nicht kam, weil ich glaubte, das Glas verschüttet zu haben. Eben so ging es mir mit einem Stück Braten, was mein Arm, gleich darauf, da ich über das verschüttete Glas nachdachte, auf der Gabel zum Munde führte. Die Gesellschaft war übrigens in der völligen lebenden Bewegung, worin eine zu Tisch sitzende Gesellschaft zu seyn pflegt; die Tafel war in der besten Ordnung, die Teller mit Speisen

gingen herum, und ich hörte eine mir zur Seite sitzende Dame die Worte sagen: „Es ist wirklich ein betrübter Fall!“ Doch war ich in dem Augenblicke zweifelhaft, ob ich diese Worte mehr aus ihrer Physiognomie, als aus ihrem Munde vernommen hatte. Wenn ich aber dennoch schwören sollte, würde ich das Letztere mit Glauben annehmen. Es folgten auf diese Scene mehrere ähnliche; aber keine einzige unter allen hatte fremde, von mir ungesehene Gestalten oder neue Formen; und, daß ich die Personen nicht erkannte, mochte daher rühren, weil ich kurzsichtig bin und auch im wirklichen Leben keine scharfen Eindrücke von den Gesichtszügen der Menschen erhalte, welche sich um und neben mir befinden. Bei dem Allen ist es doch sonderbar, daß die Nerven, deren Zitterung ich deutlich in mir fühlte, so eigenwillig mit den erhaltenen Eindrücken spielen und gleichsam einen Staat im Staate formiren. Wenn ich hierüber nachdenke, so freut es mich oft, daß ich nicht einen Tropfen dickes Geblüt und nicht den mindesten Hang zur Schwermuth habe. Was für Erscheinungen würde ich daraus machen, wenn ich Malagrida wäre und etwas zu inbrünstig vor der heil. Therese gekniet hätte! Aber nicht meine Augennerven allein erlauben sich diese Schwärmerei, sondern auch meine ganze Phantasie ist alsdann unaufhörlich mit

Gegenständen des Denkens beschäftigt, die sie, ohne sich von mir einreden zu lassen, nach ihrem Willen behandelt. Oft widerstehe ich ihr und wende sie eine Zeitlang auf einen von mir gewählten Gegenstand. Allein dieser Kampf greift mich außerordentlich an; ich halte ihn selten über zwei Minuten aus, und merke am Ende, daß die Phantasie gar nicht nachgegeben, sondern für sich fortgearbeitet hat, und ich nur bei dem Haften meiner Seele an dem erwähnten Gedanken ihr Spielwerk nicht beachtet habe. Daher gebe ich ihr auch jetzt nur immer nach, und lasse sie schwärmen. Bringt sie durch ihre Combinationen was Gutes, so behalte ich es, und vergesse das Übrige. Sie hält aber selten lange bei einer Sache aus, und geht durch den geringsten Nebenumstand leichtfertig zu einem andern über, oder es müßte ein besonderes Lieblingsthema seyn, woran ich den Tag vorher nicht gedacht hatte. Also, denke ich, liegt auch dieses Vermögen der Nerven, oder des darin befindlichen Saftes, was nicht blos die Eindrücke der Sinne aufgefangen, sondern auch von den daraus gezogenen Schlüssen und Wahrheiten seinen Eindruck empfangen hat, und nach den daraus entstandenen Regeln verbindet oder absondert, nicht unter den Befehlen unserer Seele; und, wenn diese gleich allein das Recht hat, was jene verbindet oder absondert,

Digitized by Google

zu billigen oder zu verwerfen: so mag es doch ein sehr trauriger Zustand seyn, wenn ein Mensch von Jugend auf mit schlechten oder schwarzen Eindrücken erfüllt, oder von Gram und Kummer heimgesucht ist, und einer mit solchen Gegenständen allein beschäftigten Phantasie das Feld überlassen muß. — —

(Die Geschichte in der Gestalt einer Epopöe.) Die Geschichte in der Gestalt einer Epopöe wird zwar Vielen seltsam scheinen, und vielleicht wird man gar befürchten, ich dächte, das Wahre mit dem Großen, das Nackte mit dem Schönen, und das Schlechte mit dem Aufgestutzten zu vermischen; oder wohl gar die Begebenheiten in einen Roman und die Apostelgeschichte in eine Messiade zu verwandeln. Die Besorgniß ist auch nicht ohne allen Grund; zumal wenn man das Costüme der jetzigen Zeiten und besonders der Franzosen bedenkt, welche in der Geschichte gern schildern, ihre Schilderungen gern übertreiben und oft das Ideal verfolgen, wenn das Wahre nicht genug entzücken oder kitzeln will. Und wer in der Versuchung gewesen, der wird leicht erkennen, wie geschwind man eine Geschichte von der Seite fasset, nach welcher sie mit unserm Plane, mit einer schmeichelnden Entdeckung, oder mit unserm Vorurtheile passet. Nichts ist leichter

und bequemer, als eine Ursache unterschieben, daraus den Vorfällen eine Erklärung zu geben, und damit, nach Art eines Voltaire, das Angenehme und Unterhaltende auf Kosten der Wahrheit zu befördern. Und dieses würde gewiß der Geist der Epopöe mit sich bringen, wenn eine Geschichte in dieser Art und von Männern geschrieben würde, welche nothwendig viel Feuer, und mit diesem auch einen Hang zum Ausschweifenden, zum Malerischen und zu Erfindungen besitzen müßten. Demungeachet aber wünsche ich doch, daß diese Art erwählt und ein Geschichtschreiber vorhanden seyn möchte, welcher alle Vortheile eines Genies, ohne die fast nothwendig damit verknüpften Fehler, besitzen müßte. In einzelnen Stücken der Geschichte, in Lebensläufen besonderer Helden, in Beschreibungen großer Revolutionen, in Erzählungen gewisser Kriege, welche nur Einen Endzweck gehabt haben, mangeln auch dergleichen Genies nicht. Und die Wahrheit zu bekennen, so scheinen auch dergleichen einzelne große Handlungen, welche ihre gewisse Dauer, ihre bestimmten Charactere, ihre völlige Größe und den Vortheil haben, daß sich alle darin vorkommende Zwischenfälle in Einer Hauptabsicht vereinigen und durch eine einzige Triebfeder geweckt werden, sich einzig und allein den Epopöen anzubieten; wohingegen die lange und schleppende

Digitized by Google

Reihe mehrerer neben einander herlaufender Begebenheiten, welche gar keine Verbindungen mit einander haben, in keinen gemeinschaftlichen Knoten zusammen laufen, und nicht als Episoden mit untergeordnet werden können, sich gleichsam wider die Hand des Dichters zu sträuben scheinen. Dieses ist überhaupt wahr. Nur dürften sich noch viele Geschichten finden, welche zur ersten Art bequem gemacht werden können, bisher aber nicht also abgehandelt worden. Viele Geschichtschreiber bedienen sich der Abtheilung in gewisse Perioden, ohne den Vortheil zu kennen, welchen ein geschicktes Genie daraus ziehen kann. Eine Periode sollte nicht das Leben einer gewissen königlichen Familie, sondern eine ganze Reichsveränderung enthalten. Das Leben eines Königs ist gewissermaßen das Leben eines Privatmannes, und der Geschichtschreiber sollte sich dieser Abmessungen nicht weiter bedienen, als um dem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen. Es sollte der Tod eines Königs, oder der Ausgang einer herrschenden Familie keinen Absatz in einer Reichsgeschichte machen. Mit dem Ausgange der Könige zu Rom schließt sich eine Periode; mit dem Tode Alexander's des Großen wird eine Monarchie zertrümmert; der Ausgang des Carolingischen Stammes zieht eine ganze Staatsveränderung nach sich. Dieses sind und sollten Perioden seyn. Und wenn

Digitized by Google

man so den Begriff davon festsetzt, so wird es meines Ermessens möglich seyn, der Geschichte den Schwung der Epopöe zu geben. Im Anfang einer Periode arbeiten gemeiniglich Freiheit und Unterdrückung gegen einander. Sie bringen ein Hauptwerk, entweder eine Monarchie, oder eine Demokratie, oder eine Republik hervor. Dieses steigt zu einer gewissen Vollkommenheit, schwächt sich, sinkt, und fällt am Ende der Periode wieder. Dieses wird man fast in allen Ländern bemerken. Und, wo dieses ist, da lassen sich alle Bemühungen der sich sträubenden Freiheit, alle Unternehmungen und Gesetze der drückenden Macht, alle Fehler von beiden Seiten, der mit der Freiheit blühende Handel, der mit der Monarchie steigende Glanz der Wissenschaften, die wirkende Ehre, die kriechende Furcht, und sehr viele andere Dinge in eine Epopöe zusammenflechten, und fast alle untere Begebenheiten als Episoden und Zierrathen gebrauchen. In Frankreich haben die Monarchen, in England die Edeln und Freien, in Deutschland die Kronbediente gesiegt. Die Vollkommenheiten einer jeden von diesen freien Verfassungen ist das Hauptwerk, welches durch mehr als tausendjährige Arbeiten gewirkt worden. Hier hat der Geschichtschreiber also ein Ganzes, und kann bei dem Schlusse eines jeden mit dem Dichter sagen: Tantae molis erat Romanam

condere gentem. Allein auch in diesem Ganzen liegen Perioden, welche, für sich allein genommen, die gehörige Größe, die Hoheit der Absicht und allen Vortheile der Epopöe darbieten. Ehe Carl der Große die Sachsen überwand, zeigt sich die schönste Periode des freien Adels. Dessen Einrichtung, die Oconomie ihrer Kräfte zur gemeinsamen Erhaltung ihrer Staatsverfassung im Kriege und im Frieden, ihre Religion, welche der Freiheit und Tapferkeit günstig seyn mußte, ihre dahin abzielenden Gesetze, ihre Gebräuche, ihre Kriege mit den Franken, kurz Alles, was man nur von ihnen weiß, arbeitet zu dem gemeinschaftlichen Endzweck der Freiheit. Und die Fehler in ihrer Verfassung gegen eine besser vereinte Macht, und die für solche Fälle unzulänglichen Gesetze bereiten ihren langsamen Untergang, und schließen diese glückliche Periode. — —

(Historische Bemerkungen.) Man kann die Periode Carls des Großen die goldene nennen. Und wer die Capitularien dieses Mannes ohne Rührung lesen kann, wer seine Sorgfalt für den gemeinen Landeigenthümer, ohne von einer bewundernden und erkenntlichen Andacht zur Anbetung auf seine Knie gerissen zu werden, betrachten kann, der muß das Herz eines Finanzpächters besitzen. — Man kannte

in Ägypten den Begriff nicht, quod territorium faciat subditum, sondern nur die Hörigkeit inter dominum et servum. Joseph wollte also keine Unterthanen in Leibeigene, sondern einzelne wilde Wohner oder Nomaden auf ägyptischem Boden in Unterthanen verwandeln, oder zu einer gesellschaftlichen Vertheidigung vereinigen. — Die Abgötterei war ehemals gemeiner, weil man den Territorial-Begriff nicht hatte, und die Unterthanen durch Hörigkeit an gewisse Götter binden wollte. Der damalige Religionszwang ging auf das Unterthanenbekenntniß. Nebucadnezar's goldnes Bild war Huldigung. — Der jährliche Gang des jüdischen Volks nach Jerusalem sollte ihre Freiheit wahren. Wären sie jedes Orts in die Capelle ihres Patrons gegangen, so wären sie vielleicht dessen Sclaven geworden. — Die Götter der von den Römern überwundenen Völker erhielten ihr Bürgerrecht in Rom.

(Über Cornelius Nepos. Chabrias. Cap. I.) Mir scheint die Erzählung des Nepos hinlänglich deutlich zu seyn, wenn ich ihr folgende Stellung unterlege. In derselben setzt der Soldat den rechten Fuß vor, beugt das rechte Knie, und streckt den linken Fuß zurück. Die Lanze hält er mit beiden Händen vor sich, jedoch so, daß sie mit dem hintersten Ende sich

Digitized by Google

auf den Schild stützt, welchen er vor der Brust hat, und mit dem rechten Knie in einer Spannung hält. Dadurch, daß die Lanze sich auf den Schild, der Schild auf den Körper, und der Körper sich auf den zurückgestreckten linken Fuß stützt, setzt der Soldat, der den Angriff des Feindes in dieser Stellung erwarten soll, diesem die größte Kraft entgegen, deren er fähig ist, und sie würde mir stärker scheinen, als die mit dem Bayonet auf der Muskete, welche der mit einem Knie knieende Soldat jetzt an das Knie setzt, wenn die hintersten Glieder nicht feuerten. Wahrscheinlich hatte auch Chabrias mehrere Glieder also hintereinander, und solchergestalt dem Feinde eine Mauer von Lanzenspitzen entgegengestellt. Denkt man hiebei nun noch, daß Nepos eine bekannte Sache beschrieb, worin die Lage der Lanze und des Schildes die Hauptsache ausmachten: so ist es eben nicht zu verwundern, daß er den kleinen Umstand, wie die Lanze an dem Schilde, und der Körper an dem linken Fuße einen Rückhalt gehabt, jedem Leser hinzuzudenken überlassen habe. Es verstand sich auch von selbst, weil die Lanze zurückgewichen, und der Soldat auf den Hintern gefallen seyn würde, wenn er diese offenbare Hülfe nicht gehabt hätte. So simpel wird hiedurch die ganze Erfindung des Chabrias.

Digitized by Google

XI.

Bemerkungen

zur Geschichte und Verfassung der Niedersächsischen und Westphälischen Marschländer.

Vom Herrn Landdrosten von Wersebe zu Meienburg.

(Fortsetzung.)

II. Specielle, auf jeden einzelnen Marsch-District sich beziehende Bemerkungen.

Ich gehe nun zu den speciellen Bemerkungen über, die sich in Betreff der eigenthümlichen Verhältnisse der Marschländer in Beziehung auf jedes dieser Länder oder Ländchen besonders darbieten.

Der erste Gegenstand jener Verschiedenheiten, welcher darin besteht, daß das Grund-Eigenthum in der Marsch anders, als auf der Geest, unter die Einwohner vertheilt ist, giebt hiezu keinen Stoff, da es in Ansehung dieses Punkts sich in den sämmtlichen Marschgegenden gleichförmig verhält und ohne Zweifel von jeher verhalten hat. Dagegen hat in Hinsicht der beiden übrigen Punkte, welche die Regierungsrechte und die Adelsverhältnisse betreffen,

Digitized by Google

jeder einzelne Marsch-District seine eigene Geschichte, deren Grundzüge ich anzugeben und dadurch darzulegen suchen werde, wie die jetzige Verfassung in Ansehung dieser Punkte sich im Einzelnen gebildet hat.

Ich werde hiebei zur bessern Übersicht diese beiden Punkte von einander trennen und demnach in zwei Unterabtheilungen dasjenige zusammenfassen, was 1) in Beziehung auf die Landes-Hoheit und Regierungs-Rechte, und 2) in Betreff der Adels-Verhältnisse in jedem einzelnen Districte geschichtlich merkwürdig ist.

Erste Unterabtheilung.

Bei den den ersten dieser Punkte betreffenden Forschungen mache ich

1. den Anfang mit Friesland, als der wichtigsten und größesten der Marsch-Provinzen, die auch allein unter denselben die Unabhängigkeit von auswärtigen Regenten behauptet hat.

Daß die älteste Verfassung daselbst democratisch gewesen sey, das wird außer den angeführten allgemeinen Gründen eben durch die Versuche auswärtiger Fürsten, sich dieses Land zu unterwerfen, bestätigt; denn diese würden, wenn dasselbe erbliche einheimische Regenten gehabt hätte, schwerlich unternommen seyn; man

Digitized by Google

wollte nur den Volks-Versammlungen keine Unabhängigkeit zugestehen.

Der sächsische Herzog Bernhard II. oder Benno nahm ganz Friesland als ein Zubehör seines Herzogthums in Anspruch, und da die Einwohner sich ihm widersetzten, rückte er in Gesellschaft des berühmten Bremischen Erzbischofs Adelbert, der den Vermittler spielen wollte, mit Heeres-Kraft gegen sie an, erlitt aber eine gänzliche Niederlage [12]). Der Sohn und Nachfolger desselben, Ordulf, verwüstete einen Theil Frieslands mit Feuer und Schwerdt, überwarf sich jedoch darüber mit dem Erzbischofe [13]), und gelangte nicht zum Besitz, indem vielmehr der Letztere von dem Kaiser Heinrich IV., dessen Günstling er war, und der überhaupt anfing, den Bischöfen die gräflichen Rechte in ihren Sprengeln zu übertragen, die Verleihung der Grafschaften Hunsingo und Firelingo für sich selbst erwirkte [14]), andere friesische Grafschaften aber dem Bischofe von Utrecht verliehen wurden [15]). Wenn nun auch

12) Adamus Bremens. lib. 3. cap. 44.

13) Adamus, lib. 4. cap. 1—3.

14) S. die Urkunde in Lindenbrog script. rer. septentr. edits. Fabricii, pag. 139. und Adam. Bremens. lib. 4. cap. 5.

15) Wiarda, Ostfries. Geschichte. I. Bd. 2s Buch. 2r Abschnitt. §. 11.

Adelbert, was doch wohl sehr zweifelhaft ist, von den Einwohnern jener Grafschaften als ihr Oberhaupt anerkannt seyn sollte, so hatte das doch mit seinem Tode ein Ende, denn nunmehr fand der Kaiser wiederum für gut, einen weltlichen Grafen in Friesland anzustellen, wozu er, da er mit dem Herzoge Ordulf in Uneinigkeit lebte, den thüringischen Markgrafen Ecbert von Braunschweig ausersah [16]). Bald überwarf er sich indessen auch mit diesem, und übertrug die demselben verliehen gewesenen Grafschaften Ostergo und Westergo dem Bischofe von Utrecht [17]). Dennoch suchte sich in der Folge Ecbert's Schwiegersohn, Heinrich der Dicke von Nordheim, bei der Oberherrschaft über Friesland zu behaupten; da er aber in dem deshalb erhobenen Kriege sein Leben verlor [18]), so endigten sich damit die Versuche auswärtiger Fürsten zur Unterjochung Frieslands, in welchem sich seitdem die democratische Republik der sieben Seelande bildete [19]).

---

16) Wiarda, a. a. O. S. 142. §. 10.

17) Wiarda, ebendas. S. 143.

18) Albert. Stadens. ad ann. 1105. in Schilter. script. rer. Germ. pag. 257.

19) S. von diesen sieben Seelanden Wiarda, Ostfries. Gesch. 1r Bd. S. 128—132. und an mehreren Orten. Von den Landtagen derselben bei

Von dieser blieben nur einige, theils den einheimischen Grafen von Holland, theils den Bischöfen von Ütrecht unterworfene Districte ausgenommen; die Auflösung derselben ward aber in der Folge durch das Emporkommen der Häuptlinge bewirkt.

Es war dieses das Resultat eines langjährigen Wechsels mannichfaltiger Begebenheiten, vermittelst deren es allmählig dahin kam, daß die Häuptlinge aus der Familie Cirksena in den Grafen- und zuletzt in den Fürstenstand erhoben wurden. Ich beschränke mich indessen auf diese allgemeine Angabe, da ich mich in ein unabsehliches Feld verlieren würde, wenn ich auf die Ereignisse, welche dahin geführt haben, specieller hineingehen wollte. Es gehört dieses um so weniger zu meinem Zwecke, da sich hiebei keine Veranlassung zu neuen Forschungen und Erläuterungen darbietet, sondern Alles in den Geschichten Ostfrieslands, besonders in dem trefflichen Wiarda'schen Werke deutlich und vollständig vor Augen liegt.

Nur das muß ich hiebei bemerken, daß das Gebiet jener neuen ostfriesischen Grafen nicht den ganzen Umfang der sieben Seelande, sondern nur das jetzige Ostfriesland und Har-

---

Upstallsboom hat derselbe in einer eigenen kleinen Schrift gehandelt.

lingerland befaßte. Es blieben demnach von demselben nicht nur die westlichen, nachmals mit der Republik der Niederlande vereinigten friesischen Provinzen, die ich ohnehin, als nicht eigentlich zu Teutschland gehörig, hier bei Seite setze, sondern auch an der Ostseite, längs der Weser bis an deren Ausfluß, das aus dem Stadt- und Butjadinger Lande bestehende Rustringen abgesondert. Daß dieses zu dem eigentlichen Friesland und den sieben Seelanden mit gehörte, beweiset insbesondere eine merkwürdige Urkunde vom Jahre 1324 [20]), vermittelst deren die zu Upstallsboom versammelten Richter jener Seelande als Schieds-Richter und Vermittler bei einem zwischen der Stadt Bremen und den Richtern der Rustringer entstandenen Streite auftreten, und den gestifteten Vergleich erforderlichen Falls mit gewaffneter Hand aufrecht zu erhalten versprechen. Nachdem aber der Bund der Seelande sich aufgelöset hatte,

20) Zuerst ist selbige herausgegeben v. Matth. von Wicht in der Vorrede zum Ostfries. Landrecht. S. 112 fgg. in der Note, unter der Angabe, daß das Original in einem auswärtigen Archive aufbewahrt werde, von da ihm dessen Abschrift mitgetheilt worden. Hernachmals ist sie ferner abgedruckt in Cassel's ungedruckten Urkunden. S. 239—242., und Wiarda Ostfries. Geschichte. 1r Bd. S. 295—298.

Digitized by Google

wurden die Rustringer, besonders in Folge der Einfälle der Bremer, von den übrigen Friesen getrennt, und hatten ihre eigenen, von denen der Letzteren gänzlich verschiedene Schicksale, worüber ich demnach unten noch einige Bemerkungen beizubringen haben werde.

Außerdem sind auch noch die Bewohner einiger benachbarten Marsch-Districte dem Sprach-Gebrauche nach zu den Friesen gerechnet worden, jedoch nur im uneigentlichen Sinne, indem sie, so weit die Geschichte hinaufreicht, mit jenen eigentlichen Friesen in keiner staatsrechtlichen Verbindung gestanden haben. Dahin gehören namentlich die Stedinger und die Wurster, von denen ich daher gleichfalls unten besonders zu handeln haben werde. Man nannte sie Friesen, weil sie, bei ähnlichen Local-Verhältnissen, auf gleiche Unabhängigkeit Anspruch machten; in dem Bunde der sieben Seelande waren sie aber nicht begriffen; insbesondere die Wurster nicht, da dieser Bund sich auf die Bewohner des linken Weser-Ufers beschränkte [21]).

---

21) Die Länder jenseits der Weser haben nie einen mit Friesland verbundenen Staat ausgemacht, schreibt Wiarda a. a. O. S. 130. Die Wurster hatten dann auch ihre eigenen Volks-Versammlungen, und es finden sich nicht einmal Spuren von Bündnissen, die zwischen denselben und den

Die Stedinger konnten aber auch an diesem Vereine nicht Theil nehmen, weil sie zu der Zeit, da selbiger sich bildete, schon besiegt und der behaupteten Unabhängigkeit verlustig geworden waren. Von einer frühern ursprünglichen Verbindung derselben mit den Friesen haben wir keine sichere Kunde [22]), und die Lage des Stedinger Landes begründet deshalb keine erhebliche Vermuthung [23]). Seit der

---

eigentlichen Friesen geschlossen wären. Die hie und da vorkommende Hypothese von einer großen friesischen Nation, von welcher auch die Wurster abgestammt wären, ist um so weniger haltbar, da die Bewohner des ganzen Raums zwischen der Ems und Weser ursprünglich nicht zu den Friesen, sondern zu den Chauken gehörten, und erst nach mehreren Jahrhunderten in Folge neuerer Begebenheiten mit jenen vereinigt sind. S. meine Abhandl. von den teutschen Völkerschaften, S. 99. Note 100. am Schluß; S. 105. Note 107. und S. 159. §. 1.

22) Es scheint vielmehr für das Gegentheil zu reden, daß die Stedinger, aber nicht die Friesen, sich so sehr bei den zwistigen Bremischen Erzbischofs-Wahlen eingemischt haben.

23) Godofr. Monachus in Freher. script. rer. Germ. tom. I. pag. 399. sagt sehr richtig: die Stadingi wären populi in confinio Fresiae et Saxoniae siti: sie wohnten also nicht in Friesland, sondern an dessen Grenze.

Digitized by Google

Schlacht bei Altenesch waren auf jeden Fall die Stedinger von den eigentlichen Friesen gänzlich getrennt.

Soviel von Friesland. Zunächst nach demselben ist besonders

2. Dithmarschen wichtig und merkwürdig. Hier kommen schon im 11ten Jahrhunderte Grafen zum Vorschein, die jedoch ohne Zweifel nicht einheimische Gaugrafen, sondern auswärtige Prätendenten waren. Von den drei Ehemännern der berühmten Gräfin Ida aus Schwaben, die zu Ebstorf im Amte Rotenburg residirte, werden die beiden Letzteren, Dedo und Etheler, von Albert von Stade Grafen von Dithmarschen genannt; doch fügt dieser sogleich hinzu, daß Beide von den dortigen Einwohnern erschlagen worden [24]). Diese Ida erklärte den Stadischen Grafen Udo, ihren Verwandten, obgleich derselbe ihren Sohn Egbert getödtet hatte, auf Vermittlung des Pabstes für ihren Erben, und darauf gründen sich wahrscheinlich die Ansprüche der Nachkommen desselben auf die Regierung über Dithmarschen: es finden sich indessen keine Nachrichten davon, daß einer dieser Grafen von Stade, die inzwischen Markgrafen der nördlichen Mark geworden waren, bis auf den unglücklichen

24) In Schilter script. rer. Germ. pag. 261.

Rudolf II. dergleichen Ansprüche wirklich geltend zu machen versucht hätte. Dieser Rudolf suchte solche wieder hervor, da er durch die eingetretenen Ereignisse der Markgrafschaft verlustig geworden war, und nun hier ein gräfliches Gebiet zu erlangen hoffete; es fiel aber sehr nachtheilig für ihn aus, indem die Dithmarschen sich ihm widersetzten, und er von denselben im Jahre 1144 eine gänzliche Niederlage erlitt und das Leben verlor. Mit ihm erlosch der weltliche Mannsstamm des gräflich Stadischen Hauses, und einer der Haupt-Prätendenten an die Grafschaft Stade und deren Zubehörungen war Heinrich der Löwe. Dieser fand sich denn auch berufen, den Tod Rudolf's an den Dithmarschen zu rächen, und erfocht im Jahre 1148, in Verbindung mit den Holsteinern, Stormarern und Eiderstedtern, einen großen Sieg über selbige, wovon die Folge war, daß ein gewisser Reinhold zum Grafen von Dithmarschen ernannt ward. Da indessen dieser zu Rendsburg (Reinholdsburg) seinen Sitz hatte, so ist es wohl sehr die Frage, ob er in der großen Dithmarsischen Marsch viel zu befehlen gehabt habe. Ohnehin regierte derselbe nicht lange, sondern ward im Jahre 1164 in der Schlacht bei Verchen von den Slaven getödtet [25]), und seit-

25) Helmold Chron. Slavor. lib. 2. cap. 4. num. 4 et 8.

dem ist von Grafen von Dithmarschen keine Rede mehr. Dennoch dauerten nun zwar die Kämpfe zwischen den ihre Unabhängigkeit behauptenden Volks-Versammlungen der Dithmarser und den benachbarten Regenten, die eine solche Democratie nicht anerkennen wollten, noch lange fort; es ergiebt sich jedoch deutlich genug aus dem Gange der Begebenheiten, deren speciellere Darlegung mich hier zu weit führen würde, daß, wenn auch ein oder anderes Mal die Dithmarser, bald von den Erzbischöfen von Bremen, bald von den Grafen von Holstein besiegt worden, doch weder jene, noch diese eine fortdauernde Unterwerfung derselben, besonders in den großen Marsch-Districten, zu bewirken vermocht haben. Mit mehrerem Erfolge soll dieses zwar von dem Könige Waldemar II. von Dänemark während der Zeit, da er Nord-Albingien in Besitz hatte, unternommen seyn, als von welchem verschiedentlich bezeugt wird, daß er Dithmarschen erobert und daselbst einen gewissen Schack von Westensee als Grafen angestellt habe [26]); es scheinen indessen die Feldzüge des Königs nicht sowohl gegen die Eingesessenen in der Marsch, als gegen den Grafen Adolf von Holstein gerichtet gewesen zu seyn, und hauptsächlich die Festung Rendsburg, welche

26) Arnold. Lubec. lib. 6. cap. 13.

bald von Waldemar, bald von Adolf erobert, zerstört und hergestellt wurde [27]), mit den umliegenden Geest-Districten zum Gegenstande gehabt zu haben. Auf jeden Fall hat aber dieser Besitz des Königs mit der Niederlage desselben bei Bornhövede im Jahre 1227, welche seiner Regierung diesseits der Eider gänzlich ein Ende machte, sein Ziel erreicht. Diese Schlacht soll hauptsächlich dadurch zum Nachtheile Waldemar's entschieden seyn, daß die bei dessen Heere befindlichen Dithmarser ihre Waffen gegen ihn gekehrt haben, wogegen ihnen der Graf Adolf von Holstein die Bestätigung ihrer Freiheiten versprochen haben soll. Aus dieser Verzichtleistung des Grafen ziehet nun zwar ein neuerer Schriftsteller (Bolten in seiner Dithmarsischen Geschichte) die Folge, daß die Dithmarser unter die Herrschaft der Erzbischöfe von Bremen, denen sie vorhin unterworfen gewesen, zurückgekehrt wären [28]); ich finde jedoch davon keine Beweise, sondern vielmehr Anzeigen des Gegentheils [29]). Ich halte

27) Vergl. Bolten Dithmarf. Geschichte. 8r Zeitr. 1r Abschnitt. §. 66. fgg.

28) 2r Theil. S. 328. fgg.

29) Ich schließe dieses insbesondere aus der Rubrik einer Urkunde vom Jahre 1298, welche Bolten selbst a. a. O. S. 351. für sich anführt, und so

demnach die Unabhängigkeit der democratischen Volks-Versammlungen eben von dieser Zeit

---

lautet: „Erzbischof Giselbertus zu Bremen ver-„weiset die Kirchspiel-Leute zu Delff und Telling-„stede an Graf Heinrich zu Holstein, welchem er „dieselbe Kirchspiele geschenket, mit Befehl, dem „Grafen gehorsam und gewärtig zu seyn." Der Graf von Holstein glaubte, meiner Ansicht nach, die Kirchspiele Delve und Tellingstede, welche an der nordöstlichen Ecke Dithmarsens an der Geest belegen sind, von dem unabhängigen Dithmarsischen Marsch-Districte absondern und zu seinem Gebiete, zu welchem ohne Zweifel auch Rendsburg gehörte, welches seitdem niemals wieder zu Dithmarsen gerechnet ist, ziehen zu können; und zu Bestätigung dieser Behauptung ließ er sich von dem Erzbischofe Giselbert, dessen Vorfahren auch Ansprüche auf Dithmarsen gemacht hatten, dessen Rechte an diesen Kirchspielen cediren. Der Erzbischof möchte aber hiezu wohl schwerlich so bereitwillig gewesen seyn, wenn er es nicht längst aufgegeben hätte, dergleichen Prätensionen auf Dithmarsen für sein Erzstift geltend zu machen. Bolten allegirt auch noch a. a. O. S. 354. folgende anderweite Rubrik einer Urkunde: „Der „Erzbischof Giselbertus verpfändet Graf Heinrich „zu Holstein das Kirchspiel Langenbrock cum de-„cima, Teich-Scheidunge, Hochding, proventibus, „für 500 Mk. Hamburger Pfennig cum pacto „reluitionis. Haseldorf Ao. 1304." Wäre dieses

an für völlig fest gegründet, und kann der Meinung des gedachten Schriftstellers nicht

---

Langenbrock, wie Volten behauptet, in Dithmarschen belegen gewesen, so würde daraus allerdings folgen, daß der Erzbischof sich dort im Besitz der Regierungs-Rechte, und insbesondere des Hochdings oder Obergerichts (cometia), befunden hätte; allein es scheint mir klar, daß, wenn auch in Dithmarsen jemals ein Langenbrock existirt hätte, wovon gleichwohl alle bestimmten Nachrichten fehlen, doch hier nur von demjenigen Orte dieses Namens die Rede seyn könne, der in einem Verzeichnisse bei Staphorst, Hamburg. Kirchen-Geschichte, I. Bd. 8. 467. unter den ecclesiis in Stormaria vorkömmt, und anjetzt Nienbrock genannt wird, welches sich auch dadurch bestätigt, daß der Contract in Haseldorf geschlossen war. Es hatten sich nemlich damals, zwar nicht Dithmarser, wohl aber, wie ich bald näher bemerken werde, die Kremper und Haseldorfer Marsch dem Erzstifte Bremen unterworfen: Nienbrock liegt nun aber in der Kremper Marsch, und zwar an deren nördlicher Grenze, daher dem benachbarten Grafen Heinrich mit der Acquisition desselben gedient war; für den Erzbischof hingegen war dessen Besitz nicht nur wegen der Entlegenheit, sondern auch wegen der unruhigen Gesinnungen der Einwohner, die sich bald nachher gegen ihn empörten, unsicher; woraus sich dann hinreichende Gründe zu dieser Verpfändung ergeben, die in Ansehung eines Orts

beistimmen, nach welcher die Oberherrschaft der Bremischen Erzbischöfe über Dithmarschen noch während desjenigen Krieges aufrecht erhalten seyn soll, den der Erzbischof Giselbert in seinem letzten Lebensjahre, also 1306 [30]), gegen die Kehdinger und die Einwohner von sieben Kirchspielen jenseits der Elbe, als welche sich gegen ihn aufgelehnt, hat führen müssen. Unter diesen sieben Kirchspielen will Bolten ganz Dithmarschen verstanden wissen, und da die Empörer mit Beihülfe der Herzoge von Sachsen und Lüneburg, der Grafen von Holstein und der Bremischen Ritterschaft besiegt worden, so giebt er zwar zu, daß damals dennoch der Grund zu der democratischen Freiheit der Dithmarscher gelegt sey, will aber nicht anerkennen, daß solche früher Statt gefunden hätte [31]). Ich glaube nun aber nicht, daß jene Erwähnung von sieben Kirchspielen auf ganz Dithmarschen zu beziehen sey, welches aus mehreren

---

im Innern der Dithmarsischen Marsch gänzlich gefehlt haben würden.

30) Ultimo aetatis suae anno sagt die historia archiepiscopor. Brem. apud Lindenbrog. pag. 102. Daß aber Giselbert im Jahre 1307 gestorben ist, beweiset Staphorst, Hamburg. Kirchen-Geschichte. 2r Band. S. 561.

31) A. a. O. 2r Theil. S. 360.

Digitized by Google

Kirchspielen bestand, auch ohne Zweifel bestimmter benannt seyn würde, sondern ich deute solche auf die Kremper und Haseldorfer Marsch, deren Einwohner sich nach einer damals nicht ungewöhnlichen Politik, um sich den Grafen von Holstein zu entziehen, den entferntern Erzbischöfen von Bremen angeschlossen haben mochten, welches sich besonders dadurch bestätigt, daß Giselbert zu Krempe eine Festung besaß [32]). Der erwähnte Krieg ist ohne Zweifel derselbe, den, nach dem Zeugnisse anderer Geschichtschreiber [33]), die Grafen Gerhard und Johann von

---

32) In der historia archiepiscoporum Bremensium apud Lindenbrog script. rer. septentr. edits. Fabricii. pag. 101. und in dem Manuscripte des Erzbischofs Johann Roden wird diese Festung castrum Rempe oder Rempempee genannt, und an dem erstern Orte hinzugefügt, daß Giselbert selbige hernachmals pro quibusdam bonis domini Hinrici de Barmstede ultra Albiam constitutis vertauscht habe.

33) Contin. Alberti Stadens. pag. 42. 43.; Alb. Cranz. Saxonia lib. 8. cap. 38. Bolten scheint diesen Krieg von demjenigen, den der Erzbischof Giselbert geführt hat, unterscheiden zu wollen. Die Identität läßt sich jedoch nicht wohl bezweifeln, obgleich der Verfasser der historiae archiepiscoporum nach seinem Endzwecke nur dasjenige von diesem Kriege anführt, was auf den

Holstein gerade auch im Jahre 1306 gegen einige Holsteinische Edelleute, die sich mit den Dithmarsern und den Einwohnern der Wilster Marsch verbunden, zu führen hatten. Die Grafen erfochten mit Hülfe ihrer Alliirten (nemlich des Erzbischofs Giselbert und dessen eben genannten Verbündeten) nach einem schweren Kampfe den Sieg, und ließen den gefangenen gegenseitigen Anführer rädern und viertheilen. Hier erscheinen nun zwar die Dithmarser als Feinde des Grafen, mithin auch des mit demselben verbundenen Giselbert; daß sie aber dessen Unterthanen gewesen wären, davon kömmt weiter nichts vor, als in Beziehung auf jene sieben Kirchspiele; auch folgt daraus, daß die Dithmarser mit ihren Anhängern besiegt worden, noch keinesweges, daß ihr Land erobert und sie dem Erzbischofe unterwürfig gemacht wären. Die Schlacht wurde zu Ütersen, also weit von Dithmarsen, an der Grenze der Haseldorfer Marsch, geliefert.

Nach Bolten's Meinung sollen die Dithmarser um das Jahr 1304 die vorhin dort

---

Erzbischof Giselbert Beziehung hat, dessen dagegen die übrigen Schriftsteller nicht namentlich gedenken. Ohne Zweifel war aber derselbe unter den von den Letzteren überhaupt nicht genannten Verbündeten der Grafen von Holstein mitbegriffen.

Digitized by Google

gewesenen Edelleute vertrieben haben, und das soll der erste Schritt derselben, sich der Oberherrschaft des Erzbischofs zu entziehen, und zugleich der eigentliche Grund des erwähnten Kriegs gewesen seyn; dieses ist aber eine ganz unbegründete Hypothese. Ich leugne gänzlich, daß es jemals Edelleute in Dithmarsen gegeben hat [34]); und von einer solchen Ursache jenes Kriegs kömmt nirgend ein Wort vor. Es waren zwar allerdings vertriebene Edelleute dabei mit im Spiele [35]), allein diese waren nicht von den Dithmarsern sondern, von den Grafen von Holstein ausgetrieben, und vielmehr Verbündete der Dithmarser.

Daß nun seitdem die Dithmarser ihre Unabhängigkeit bis zum Jahre 1559, ohngeachtet der stets anwachsenden Übermacht der Holsteinischen Regenten, kräftig aufrecht erhalten haben, ist aus der Geschichte bekannt. Sie waren einige Male nahe daran, sich den Letzteren schon früher unterwerfen zu müssen, doch wurde es immer glücklich abgewandt. Der Graf Gerhard der Große war im Jahre 1319 schon bis in das Innere Dithmarsens eingedrungen; als er aber die Kirche zu Wörden, in die sich

34) In der zweiten Unterabtheilung werde ich dieses näher ausführen.

35) Albert. Cranz. l. c. cap. praeced. 37.

viele der Einwohner geflüchtet hatten, anzünden ließ, und das geschmolzene Blei des Kirchendachs auf selbige herabfiel, thaten sie in der Verzweiflung einen Ausfall, und nun wurden die Holsteiner, die sich wegen der Beute zerstreut hatten, einzeln niedergemacht und zurückgetrieben. Im Jahre 1404 verlor der Herzog Gerhard von Schleswig bei einem unternommenen Einfalle in Dithmarsen sein Leben, und die Dithmarser behaupteten ihre Freiheit. Im Jahre 1500 schlugen und vernichteten hiernächst dieselben die berühmte schwarze Garde, die der König Johann von Dänemark gegen sie in Sold genommen hatte.

In den letzten Zeiten ihrer Unabhängigkeit haben die Dithmarser, um sich den Holsteinischen Ansprüchen zu entziehen, sich für Untersassen des Bremischen Erzstifts erklärt, und dadurch erwirkt, daß der Erzbischof Heinrich von Schwarzburg [36]) und der Pabst Sixtus IV. [37])

---

36) S. dessen Erklärungen in Christiani Geschichte von Schleswig und Holstein unter dem Oldenb. Hause. 1r Thl. Beilage C. u. D. S. 522. fgg.

37) S. dessen Bullen vom Jahre 1476 in Volten Dithmars. Geschichte. 3r Thl. S. 83. fgg. und den von dessen Commissair, dem Breslauischen Scholasticus Friedel von Corbeke erlassenen Befehl ebendas. S. 89. fgg.

sich ihrer angenommen, ja selbst der Kaiser Friedrich III. die Belehnung mit Dithmarsen, die er dem Könige Christian I. von Dänemark ertheilt hatte, ausdrücklich als irrig widerrufen hat 38). Indessen war das ein bloßes Spiegelfechten, da sich von einer Unterthanen-Pflicht der Dithmarser gegen die Erzbischöfe gar keine weitere Spur findet, als daß einige der letztern bei ihrem Regierungs-Antritte von dem erstern einen Willkommen von 500 alten Marken empfangen haben 39). Die Dithmarser

38) Die von dem Kaiser hierüber im Jahre 1481 ausgestellte Erklärung hat der Erzbischof Johann Roden seinem bekannten Manuscripte p. m. 244. sq. eingerückt.

39) Die Ueberschrift einer Urkunde in Joachim Niehusen Inventarium bei Staphorst, Hamburgische Kirchen-Gesch. 1r Bd. S. 490. scheint zu ergeben, daß der Hamburgische Domprobst Erich von den Dithmarsern für den Erzbischof Burchard Grelle 500 Mk. pro jucundo adventu gefordert habe (vergl. Bolten a. a. O. 2r Theil. S. 388.). Wirklich bezahlt ist ein solcher Willkommen den Erzbischöfen Johann Roden und Christoph, deren Quitungen darüber bei Bolten a. a. O. 3r Thl. S. 117. fg. und 198. fg. abgedruckt sind; diese beiden Zahlungen fallen aber erst in die Zeit, da die Dithmarser ihre schon behauptete Eigenschaft Bremischer Unterfassen hiedurch zu bestätigen suchten. Auffallend ist es, daß der erstere jener bei-

hatten gewiß nie die Absicht, die Erzbischöfe für ihre wirklichen Regenten anerkennen zu wollen. Bei der endlichen Unterjochung derselben im Jahre 1559 hat der Erzbischof Georg zwar eine Protestation dagegen eingelegt, diese ist jedoch ganz unwirksam geblieben.

Die Einwohner der übrigen Marsch-Districte, von denen ich nun auch noch einiges zu sagen habe, konnten den andringenden mächtigen Nachbaren keinen so kräftigen Widerstand leisten; indessen suchten sie sich doch auch der Oberherrschaft derselben möglichst zu entziehen,

---

den Erzbischöfe in dem gedachten Manuscripte des von ihm selbst empfangenen und quitirten Willkommens aus Dithmarsen mit keinem Worte erwähnt, ohngeachtet er von dem, jedem antretenden Erzbischofe von sämmtlichen Untersassen zu leistenden jucundo adventu in einem eigenen Capitel ausführlich handelt. Ueberhaupt scheint er vermieden zu haben, in diesem Manuscripte von den Verhältnissen des Erzstifts zu den Dithmarsern etwas bestimmtes anzuführen. S. 121. sagt er nur: „wat de Dittmarschen geven und doen, dat findt man wohl, wo de Rechtigkeit des Stichtes van Bremen in dem Lande to Dittmarschen beschreven iß.“ Eine solche Beschreibung liefert er aber nicht, sondern rückt nur weiter unten die obgedachte kaiserliche Erklärung vom Jahre 1481 ein, ohne irgend eine Bemerkung hinzuzufügen.

Digitized by Google

wovon der Erfolg in jedem dieser Districte verschieden war. Ich will selbige in dieser Hinsicht einzeln durchgehen, sodann aber in Beziehung auf die Adels-Verhältnisse in denselben noch einige Bemerkungen in der zweiten Unterabtheilung hinzufügen.

3. Die Lage des Alten Landes läßt nicht daran zweifeln, daß dasselbe schon früher den Grafen von Stade und den in deren Stelle getretenen Erzbischöfen von Bremen unterworfen gewesen ist; ausdrückliche Zeugnisse finden sich zwar nicht dafür, jedoch auch keine für das Gegentheil. Die Erzbischöfe hatten an der einen Seite an dem Haupt-Passe zu Stade, und an der andern zu Harburg feste Schlösser, und nachdem das letztere in den Besitz der Herzöge von Lüneburg übergegangen war, befestigte der Erzbischof Giselbert Buxtehude; auch hatten die von der Borch, welche sich zu der Bremischen Ritterschaft rechneten, den Paß zu Horneburg mit einer Burg besetzt, so daß die Alteländer von allen Seiten eingeschlossen waren. Daß gleichwohl die Unterwerfung derselben auch nicht ganz unbeschränkt gewesen sey, scheint sich aus den Vorrechten zu ergeben, deren sie in Ansehung der Ernennung eines ihrer Grafen, der Mitbesetzung der Gerichte und anderer Punkte noch bis zu unseren Tagen genossen haben.

Digitized by Google

4. Im Lande Kehdingen hatte der Erzbischof Hartwig I. im Jahre 1154 eine Burg zu Freyburg, die er im Jahre 1167 anderweit befestigte [40]), und daraus glaube ich schließen zu dürfen, daß die Kehdinger denselben für ihren Oberherrn erkannt haben. Das scheint zwar auffallend, da die Lage dieses Districts eine solche Unterwerfung nicht so sehr, als die des Alten Landes begünstigte, wie denn auch die Folge ergeben hat, daß den Kehdingern, wenn sie sich widersetzten, so leicht nicht beizukommen war; ich glaube indessen den Grund davon in den damaligen politischen Verhältnissen zu finden. Der gedachte Erzbischof hatte, als letzter Abkömmling des Gräflich-Stadischen Hauses die Grafschaft desselben an sein Erzstift gebracht; diesem wurde sie jedoch von Heinrich dem Löwen bestritten, der seine Absicht ohne Zweifel auch mit auf die benachbarten Marschländer gerichtet hatte. Die Furcht vor der Übermacht und der strengen Regierung desselben kann demnach die Kehdinger bewogen haben, sich dem Erzbischofe, der auch Harburg in Besitz [41]) und ohne Zweifel die Alteländer auf seiner Seite hatte, anzuschließen, und dem-

40) Helmold Chron. Slavor. lib. 1. cap. 79. num. 4. et lib. 2. cap. 8. num. 6.

41) Nach Helmold's Zeugniß a. a. O.

selben die Errichtung einer Burg zu verstatten. Dennoch wurde diese im Jahre 1167 von dem Herzoge erobert und geschleift [42]). Da aber der Erzbischof Hartwig im folgenden Jahre starb, so hatte der Herzog vor der Hand hier keinen Gegner mehr zu bekämpfen, indem Hartwig's Nachfolger Balduin [43]) demselben die Grafschaft Stade nicht, wenigstens nicht mit den Waffen, streitig machte; daher bedurfte es denn auch der Herstellung der Burg zu Freyburg nicht, von der die Geschichte seitdem nichts weiter meldet. Diese dem Herzoge günstigen Verhältnisse waren aber von keiner langen Dauer; denn da nach Balduin's Tode der Erzbischof Siegfried sich von dem Kaiser Friedrich I. mit der Grafschaft Stade belehnen ließ, und bald nachher selbige in Besitz bekam,

42) Helmold. l. c. lib. 2. cap. 9. num. 7. 8. Die Besatzung von Harburg widerstand dagegen dem Herzoge (ibid. num. 8.); und ist wahrscheinlich bis zum Jahre 1170 in erzbischöflichen Händen geblieben, in welchem Jahre es, vermuthlich mit Bewilligung des Erzbischofs Balduin, demolirt wurde. Castrum Horeborch destruitur, sagt Albertus Stadens. ad ann. 1170. apud Schilter. pag. 291.

43) Von den Verhältnissen dieses Balduin zu Heinrich dem Löwen s. meine Abhandl. von den Colonien, 1r Bd. S. 106—110. und in den Noten 94. 95.

so wurde diese Grafschaft ein Gegenstand fortwährender, mit sehr abwechselnden Schicksalen geführter Kriege, bei denen sich auch Adolf von Holstein einmischte; indessen ist Heinrich der Löwe während dieser Begebenheiten niemals, und dessen Sohn, der Pfalzgraf Heinrich, nur auf wenige Jahre zum ruhigen Besitze von Stade gelangt, und da bei allen diesen Vorgängen von den Marschländern keine Rede ist, so glaube ich, daß diese, und insbesondere die Kehdinger, sich aus dem Spiele gezogen und sich in ihren Sümpfen neutral und unabhängig erhalten haben.

Diese Lage der Sache veränderte sich nun aber gänzlich, seitdem die Bremischen Erzbischöfe durch die Verträge von den Jahren 1219 und 1236 sich den unwidersprochenen Besitz der Grafschaft Stade gesichert hatten, indem sie diese Ruhe von außen zur Befestigung ihrer Regierung im Innern benutzten, und dabei insbesondere ihr Augenmerk darauf richteten, sich die Marschländer zu unterwerfen. Gerhard II. beschäftigte sich hauptsächlich mit den ihm zunächst benachbarten Stedingern; unter Hildebold kam aber auch die Reihe an die Kehdinger. Diese widersetzten sich ihm, und konnten erst von dessen Nachfolger Giselbert, der im Jahre 1273 zur Regierung kam, bezwungen werden, welcher unter dem Vorwande eines in

Stade angestellten Turniers ein starkes Heer zusammenzog, und mit diesem in das Land Kehdingen einfiel [44]). Daß demohngeachtet die Kehdinger unter dem Beistande mehrerer Bundesgenossen im Jahre 1306 sich empört haben, ist oben [45]) näher dargelegt. Sie sind nun zwar damals in einem blutigen Treffen besiegt; indessen leidet es keinen Zweifel, daß sie, nachdem Giselbert im folgenden Jahre gestorben, während der langen unglücklichen Regierung des elenden [46]) Erzbischofs Jens, gewöhnlich Johann oder Jonas genannt [47]), wieder abgefallen seyn müssen, da dessen Nach-

---

44) Historia archiepisc. Bremensium in Lindenbrog. script. rer. septentr. edits. Fabricii. pag. 100.

45) Note 30—33.

46) Mit Recht kann er elend genannt werden, da er so in Verfall kam, daß er sowohl in Dithmarsen, als in Ostfriesland durchgeprügelt wurde. Er floh zuletzt zu dem Pabste nach Avignon, wo er auch gestorben ist.

47) Die historia archiepisc. Brem. l. c. pag. 103. nennt ihn Johannem Dacum (er war ein Däne), dictum Fursat, das wird aber Fürfat, Feuerfaß, bedeuten sollen, und sich auf seine aufbrausende Hitze beziehen. Sein eigentlicher Familien-Namen war Grant. (S. Staphorst, Hamb. Kirchen-Geschichte. 1r Thl. 2r Bd. S. 563. 564.)

Digitized by Google

folger, Burchard Grelle, ein ganzes Heer von Sachsen, Dithmarsern, Westphälingern und Holsteinern aufbieten mußte, um die Kehdinger und Ostinger wieder zum Gehorsam zu bringen [48]). Er erbauete im Lande Kehdingen zur Befestigung seiner Oberherrschaft die Burg Kiek in de Elve [49]); diese wurde jedoch sogleich nach seinem Tode von den Einwohnern niedergerissen [50]), und wie wenig diese noch lange nachher den folgenden Erzbischöfen gehorchten, davon zeugen besonders zwei Urkunden von den Jahren 1423 und 1425, die uns Pratje aufbehalten hat [51]). Die erste derselben enthält einen förmlichen und ausführlichen Friedens- und Allianz-Tractat, in plattteutscher Sprache zwischen den gemeinen Einwohnern der Kirchspiele Bülkau, Belum, Oppeln und Bülstorf (jetzt Kehdingbruch) an einer, und den vorsichtigen, ehrbaren Gräfen, Hauptleute und der ganzen Gemeinheit des Landes zu Kehdingen an der andern Seite, vermittelst dessen die beiderseitigen Gemeinheiten einander wechselseitige Beihülfe, erforderlichen Falls mit gewaffneter Hand,

48) Histor. archiepisc. Brem. l. c. pag. 111.
49) Ibidem.
50) Ibidem. pag. 112.
51) In den Herzogth. Bremen u. Verden. 4te Samml. S. 308. fgg. und S. 233.

Digitized by Google

zusagen, und in Ansehung mehrerer etwaiger Fälle die erforderlichen speciellen Bestimmungen hinzufügen. Dieser Vertrag ist übrigens ganz so gefaßt, als wenn solcher unter zwei unabhängigen Republiken geschlossen wäre, außer daß dabei von Gräfen, die an der Spitze der Kehdinger ständen, die Rede ist, welches, da diese Gräfen ohne Zweifel von den Erzbischöfen gesetzt waren, auf einige Abhängigkeit von den Letzteren hindeutet. Das andere jener Diplome ist eine gleichfalls plattteutsche Bekanntmachung des Erzbischofs Nicolaus von Delmenhorst, vermittelst deren derselbe mit Zustimmung und Mitvollziehung des Dom-Capitels, öffentlich an Jedermann erklärt, daß weder er, noch seine Nachfolger in allen künftigen Zeiten einige Burgfrieden, Bollwerke, Feste oder andere Gebäude, es sey von Steinen oder Holz, außer der Grift des Hammers zu Belum, von denen dem Lande Kehdingen Schaden oder Überfall geschehen möchte, erbauen oder erbauen lassen sollten. Die letzte Clausel beweiset, daß diese Versicherung dem Erzbischofe von den Kehdingern abgedrungen war, obgleich derselbe, um dieses nicht ausdrücklich anzuerkennen, selbige nicht in der Form eines mit den Kehdingern geschlossenen Vertrags, sondern als ein allgemeines, freiwillig erlassenes Patent gefaßt hatte. Im folgenden Jahre 1426 wurde dieser Erz-

Digitized by Google

bischof von dem friesischen Häuptlinge Focko Ukena in der Schlacht bei Detern gefangen, und legte nach seiner bald erfolgten Entlassung die Regierung nieder; die Nachfolger desselben wußten nun aber allmählig die landesherrlichen Rechte im Innern ihrer Gebiete mehr zu befestigen, und insbesondere das Land Kehdingen fester an das Erzstift zu knüpfen [52]). Dasjenige, was der Erzbischof Johann Rode in seinem Manuscripte am Schlusse des 15ten Jahrhunderts in Beziehung auf das Land Kehdingen angemerkt hat, beweiset deutlich, daß dieser District dem Erzstifte damals zwar keinesweges unbeschränkt, aber doch ohne Widerspruch unterworfen war. Zuvörderst wird da-

52) Der Erzbischof Balduin von Wenden, dem Nicolaus das Erzstift resignirte, erbauete, nicht recht übereinstimmend mit der eben erwähnten Erklärung seines Vorgängers, nach dem Zeugnisse des Rodenschen Manuscripts, eine Burg zu Neuhaus, vermittelst deren er die Marsch-Districte an der linken Seite der Oste in Abhängigkeit erhalten konnte, welches ihm dann auch den Zugang zu dem Lande Kehdingen erleichterte. Das obgedachte Bündniß der Kehdinger mit den Bewohnern der Kirchspiele jenseits der Oste mußte sich dadurch von selbst auflösen. Dagegen wollte demselben ein Angriff gegen die Wurster nicht gelingen. S. Wolter's Chronik bei Meibom. S. 76.

selbst gesagt [53]: der Erzbischof ernenne für das Land Kehdingen drei oder vier Gräfen (comites) als höchste Obrigkeit, denen zwölf von den Einwohnern zu wählende Hauptleute (capitanei) zugeordnet würden, auch setze der Erzbischof die Schultheißen und Richter zu Bülkau, Belum und Kehdingburch; sodann [54] werden die Alteländer, Kehdinger und Ostinger als diejenigen angegeben, die sich vor dem Erzbischöflichen Botding zu Stade stellen mußten; auch [55] werden 27 Familien im Lande Kehdingen als Dienstleute des Erzstifts verzeichnet. Von dem Flecken Freyburg wird gesagt [56]: es werde demselben gegen einen zu zahlenden Willkommen ein Privilegium gegeben, welches man aber nicht achte. Seitdem ist nun die Oberherrschaft des Erzstifts über die Kehdinger nicht weiter bestritten, sondern immer mehr befestigt worden; mehrere denselben verbliebene Vorrechte zeugen indessen von ihrer ehemaligen mehrern Unabhängigkeit.

---

53) Sect. 2. cap. 3. pag. 66.

54) Sect. 4. cap. 2. pag. 102.

55) Sect. 7. cap. 3. pag. 220. 221.

56) Die Einwohner dieses Fleckens, heißt es Sect. 2. cap. 2. pag. 51. et 54., zahlten pro jucundo adventu 20 Mk. und erhielten in recompensam certum privilegium libertatis, nullius tamen valoris.

Digitized by Google

5. Von der Kremper und Haseldorfer Marsch ist oben schon die Rede gewesen. Die Oberherrschaft über selbige hatte der Erzbischof Giselbert bis zu seinem Absterben noch mit Mühe behauptet; hernachmals erscheinen aber die Einwohner derselben mit unter denjenigen Empörern, gegen welche Burchard Grelle zu kämpfen hatte [57]). Dieser blieb nun zwar Sieger und unterwarf sich die Kehdinger und Ostinger; in Ansehung jener über-elbischen Gegenden konnte dieses aber nicht in gleicher Maaße Statt finden, wenigstens nicht von Dauer seyn, und die folgenden Erzbischöfe scheinen selbst die Regierung derselben den so mächtig gewordenen Holsteinischen Regenten überlassen zu haben. In dem Manuscripte des Erzbischofs Johann Rode ist nicht allein von Ansprüchen des Erzstifts an diese Gegenden gar nicht die Rede, sondern es sind auch demselben zwei Urkunden ohne weitere Bemerkung eingetra-

57) In der historia archiepisc. Bremens. apud Lindenbrog. l. c. pag. 111. heißt es: et exemplo horum (der Kehdinger und Ostinger) Albenses recalcitrant, qui spectant ad forum. Darunter sind die überelbischen Unterfassen des Erzstifts (trans Albini qui spectant ad superioritatem seu forum Archiepiscopatus Bremens.) zu verstehen.

Digitized by Google

gen [58]), aus denen sich ergiebt, daß das Schloß Haseldorf schon vor dem Jahre 1378 von dem Erzbischofe Albrecht den Grafen von Holstein für 7000 Mark unterpfändlich übertragen worden. Die Wieder-Einlösung ist zwar ausdrücklich ausbedungen, aber gewiß nie geschehen.

6. Das Land Hadeln rechneten die Söhne Heinrich's des Löwen bei der im Jahre 1203 zugelegten Theilung nebst Dithmarsen und Wursten zu den von ihrem Vater nachgelassenen Gebieten, und überwiesen diese Districte dem Pfalzgrafen Heinrich auf den demselben zugefallenen westlichen Theil [59]); dieser vermochte sie aber nicht zu behaupten. Zu der Zeit, da

58) Sect. 9. cap. 4. pag. 247—252.

59) In dem die Portion des Pfalzgrafen bestimmenden Recesse in Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 626. sq. heißt es am Schlusse: praeter praememorata cesserunt parti suae in Westfaliâ et praedia quae communia habuimus in Ditmarsia et in Hadele. Comitia quoque Stadii successit ei, — praeter haec praedium in Wortsatia. Daß unter den hier erwähnten praediis nicht einzelne Landgüter, deren Heinrich der Löwe in diesen Gegenden wohl keine gehabt haben kann, sondern die Regierungs-Rechte über die ganzen Districte zu verstehen sind, als auf welche derselbe als Herzog von Sachsen und Prätendent auf die Grafschaft Stade, Anspruch gemacht hatte, scheint mir nicht zweifelhaft zu seyn.

Digitized by Google

jene Recesse errichtet wurden, befand sich zwar der Pfalzgraf im Besitz von Stade, wo im folgenden Jahre 1204 dessen erste Gemahlin starb und beerdigt wurde; schon im Jahre 1205 bekam aber der Erzbischof Hartwig II., da der Pfalzgraf abwesend und von seinem Bruder, dem Kaiser Otto IV., abgefallen war, diese Stadt wieder in die Hände; und wenn auch bei den nachmaligen Zerrüttungen des Erzstifts 60) der stets wechselnde Besitz von Stade einmal anderweit auf den Pfalzgrafen übergegangen

60) S. von diesen Begebenheiten Lappenberg, Grundriß der Bremischen Geschichte in Pratje Herzogth. B. u. V. 2te Samml. S. 313—319. Die Veranlassung dazu gab hauptsächlich die zwistige Erzbischofswahl, indem der von dem Bremischen Dom-Capitul gewählte ehemalige Bischof von Schleswig, Waldemar, die päbstliche Bestätigung nicht erhalten konnte, und eine mächtige Partei, an deren Spitze der König Waldemar II. von Dänemark stand, gegen sich hatte. Nachdem sein erster Gegner, der Domprobst Burchard, gestorben war, ernannte der Pabst den Bischof von Osnabrück, Gerhard I. von der Lippe, zum Erzbischofe; diesem waren nun zwar der Kaiser Otto IV., den der Pabst in den Bann gethan hatte, und dessen Bruder, der Pfalzgraf, entgegen; er behauptete sich aber dennoch auf dem erzbischöflichen Stuhle, und Waldemar ging in's Kloster.

seyn mag [61]), so hat dieser es doch nie ruhig und ohne thätlichen Widerstand besessen. Noch weniger haben dann ohne Zweifel die Ansprüche desselben auf Dithmarsen, Hadeln und Wursten geltend gemacht werden können; es haben vielmehr höchstwahrscheinlich die Einwohner dieser entlegenen Marschländer so lange einer democratischen Unabhängigkeit genossen, bis die Hadeler durch die anwachsende Übermacht der Bremischen Erzbischöfe veranlaßt sind, sich den weiter entfernten Herzögen von Sachsen, die sich das Polaber Land im Lauenburgischen zugeeignet hatten, zu unterwerfen. Es scheint schon im Jahre 1211 ein dahin zielender Versuch von dem Herzoge Bernhard, Sohne Al-

61) Im Jahre 1209 ertheilte der durch die Ermordung seines Gegners Philipp wieder emporgekommene Kaiser Otto VI. auf dem Reichstage zu Altenburg der Stadt Stade das bekannte Privilegium; da aber in demselben des Pfalzgrafen gar keine Erwähnung geschieht, so ist es nicht glaublich, daß dieser sich schon damals wieder im Besitz von Stade befunden hätte. Daß dieses jedoch im Jahre 1218 der Fall war, ist daraus zu schließen, daß der Erzbischof Gerhard zu Schwinge eine Burg, Schwingeborg, anlegte, die aber der Pfalzgraf zerstörte. Dennoch fühlte dieser, nachdem auch sein Bruder, der Kaiser, gestorben war, sich zu schwach, die Grafschaft Stade länger zu behaupten.

Digitized by Google

berts des Bären, gemacht zu seyn, als welcher, nach dem Zeugnisse Albert's von Stade, in diesem Jahre nach der Zurückkunft vom Lande Hadeln zu Bernburg gestorben ist [62]); es kann dieses bei der Gelegenheit geschehen seyn, da dieser Herzog den Schleswigschen Waldemar mit Gewalt als Erzbischof zu Bremen eingeführt hat. Den bestimmtern Beweis, daß dessen Sohn, der Herzog Albert, als Regent im Lande Hadeln anerkannt worden, giebt uns aber die merkwürdige Urkunde desselben vom Jahre 1219, vermittelst deren er seinen lieben Marschleuten die Befugniß verleihet, am Medem-Flusse, da, wo sie es dem gemeinen Besten zuträglich finden würden, Schleusen anzulegen, und die dazu erforderlichen Grundstücke anzukaufen. In der bekannten Hadeleriologie des Pastors Bülkau ist dieses Diplom nur in einem Auszuge in teutscher Sprache beigebracht [63]); neuerlich

62) Albert. Stadens. ad ann. 1211 (in Schilteri script. rer. Germ. pag. 300.) sagt: Dux Bernardus Berneborg de Hathelaria reversus obiit.

63) Diese schätzbare Compilation eines Predigers zu Wanna ist nach dessen Tode von seiner Mutter zu Hamburg im Jahre 1722 unter dem Titel: Hadeleriologia historica, das ist: historischer Bericht von dem Lande Hadeln, herausgegeben worden.

Digitized by Google

hat aber der Herr Ober-Appellations-Rath Spangenberg dasselbe ganz abdrucken lassen 64), und obgleich hiebei eine äußerst fehlerhafte Abschrift zum Grunde liegt, so ist doch die Urkunde überhaupt glaubwürdig und unverdächtig 65). Im vorhergegangenen Jahre 1218

Die hier in Frage kommende Stelle befindet sich S. 52.

64) In dessen corpore privilegiorum et constitutionum terrae Hadeleriae, welche einen Theil der von dem Herrn Herausgeber gesammelten Verordnungen und Ausschreiben für die sämmtlichen Hannoverschen Provinzen ausmacht. 4r Theil. 3te Abtheilung. S. 1. Nro. 1.

65) Da die Urkunde nur kurz ist, so will ich sie hier ganz einrücken, und die auffallenden in dieselbe eingeflossenen Unrichtigkeiten bemerklich machen.

Albertus Dei gratia Dux Saxoniae. Ut ea quae ratiorabiliter statuuntur, perpetue robur capiunt (vermuthlich capiant) notum igitur esse volumus universis praesentibus et futuris, quod nos dilectis nostris paludinis pro communi utilitate provinciae et commodo libertatem concessimus, ut aquaeductus suos qui Schleusen vocantur (statt dieses hochteutschen Worts wird wohl ein plattteutsches im Original stehen, in der Hadeleriologie ist die Rede von Sielen und Schleusen); in fluvio Medeme ponant, pro suo placito, ubi velint, ita ut fundum eorundem ponendorum comparent et emant, ubi et (ver-

hatte der Herzog Albert an einem Kreuzzuge nach Liefland Theil genommen 66), und da derselbe in der vorliegenden Urkunde selbst sagt, daß selbige im Juni 1219, zur Zeit seiner Expedition nach Liefland, ausgestellt sey, so schließe ich daraus, daß derselbe damals auf seiner Rückreise in Hadeln gelandet sey, und die Hul-

muthlich id) utilius Reip. reputaverint, super Medeme sursum sive deorsum. Ut igitur haec concessio maneat inconvulsa, nec ab aliquo successorum nostrorum valeat immutari, duximus ipsam literarum nostrarum in (vermuthlich et) sigilli testimonio roborandam. Testes huius rei sunt, Arnoldus venerabilis praepositus de Brote (richtig setzt die Hadeleriologie statt dessen: de Broke, d. i. Altenbruch). Hogerus de Uperu Boldestorp; Conradus de Orinninge Dapifer; Alavericus et Vedolphus jane Comites Hadeleriae (statt dessen steht in der Hadeleriologie: Alavericus et Vedolphus Comites tum Hadeleriae; ich zweifle nicht, daß das Wort jane fehlerhaft sey, und iam oder tum heißen müsse). Dat. per man. Notarii nostri Henrici, anno incarnationis MCCXIX. Vto. Nonas Juni, tempore peregrinationis nostrae in Lovanium (soll ohnfehlbar heißen: Livoniam, wie die im Texte vorkommenden Bemerkungen deutlich ergeben.).

66) Dieses bezeugt die glaubwürdige von Gruber herausgegebene Liefländische Chronik in dessen Originibus Livoniae pag. 127.

digungen der sich ihm anschließenden Einwohner angenommen habe. Die beiden unter den Zeugen aufgeführten comites Hadeleriae, Alavericus et Vedolphus, waren, meiner Vermuthung nach, von dem neuen Regenten eben damals als Gräfen des Landes Hadeln angestellt 67). Ein sehr einleuchtender Grund zu

67) Die Benennung comites kann hier nicht durch Grafen übersetzt werden, sondern sie kann nur Gräfen bedeuten. Von Gau-Grafen, wenn es deren auch jemals in den Marschländern gegeben hätte, konnte damals, im 13ten Jahrhunderte, nicht mehr die Rede seyn, auch waren diese beiden nicht etwa Schloß-Grafen, wie z. B. die von Stotel, denn solche würden sich von ihrem Schlosse benannt haben und nicht als comites des ganzen Landes Hadeln bezeichnet worden seyn. Gräfen wurden in den einem auswärtigen Regenten unterworfenen Marsch-Districten diejenigen höchsten Obrigkeiten benannt, die von diesem Oberhaupte eingesetzt wurden, um seine Stelle zu vertreten; in den unabhängigen democratischen Provinzen standen dagegen judices oder consules an der Spitze. Es konnten demnach im Lande Hadeln nicht wohl eher Gräfen oder comites existiren, als bis die Herzöge von Sachsen für dortige Regenten anerkannt waren; sobald aber dieses geschah, mußte die Anordnung der Gräfen das erste Geschäft des neuen Oberhaupts seyn. In der Folge nannte man die Gräfen des Landes Hadeln gewöhnlich vice comites.

Digitized by Google

diesem Entschlusse der Hadeler, sich dem Herzoge Albert zu unterwerfen, ergiebt sich aus dem Umstande, daß in eben dem Jahre 1219 der wichtige Vergleich zwischen dem Pfalzgrafen Heinrich und dem Bremischen Erzbischofe Gerhard I. zu Stande gekommen war, vermittelst dessen jener dem Erzstifte alle seine Rechte auf die Grafschaft Stade und deren Zubehörungen abgetreten hatte [68]). Es hatte sich zwar derselbe vorbehalten, die Grafschaft auf seine Lebenszeit als erzbischöfliches Lehn zu besitzen; er hat aber hievon, da er sich fast gar nicht in Stade aufgehalten, wenigen Gebrauch gemacht; auch ist dessen Neffe und Erbe, der Herzog Otto I., der jenen Vergleich nicht anerkennen wollte, nie zum wirklichen Besitz der Grafschaft Stade gelangt. Ohne Zweifel würden demnach die mächtigen und kräftig regierenden Erzbischöfe Gerhard II., Hildebold und Giselbert das Land Hadeln eben so wohl wie des Land Kehdingen in Anspruch genommen

---

Diese Benennung kann aber später üblich geworden seyn. Wenn im Original jene beiden Männer als iam comites angegeben seyn sollten (s. die obige Note 65.), so würden sie dadurch sehr deutlich als neu angestellte bezeichnet werden.

68) Abgedruckt in der Assertione libertatis Bremensis, pag. 786, und aus dieser in Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 662 sqq.

Digitized by Google

haben, wenn jenes sich nicht unter den Schutz der Herzoge von Sachsen-Lauenburg begeben gehabt hätte.

Nach dem Zeugnisse der Hadeleriologie 69) hat der Herzog Albert im Jahre 1239 der Dorfschaft Süderleda ein Privilegium in Beziehung auf den Emelken-Strom gegeben und sich dadurch als Oberherrn benommen. Überhaupt ist die Oberherrschaft der Lauenburgischen Herzöge über das Land Hadeln seitdem niemals und insbesondere nicht von den Erzbischöfen zu Bremen angefochten worden. Ausdrücklich anerkannt ist selbige vielmehr von dem Erzbischofe Gerhard II. in der Urkunde vom Jahre 1246, vermittelst deren dieser dem

69) S. 53. Der Herr Ober-Appellations-Rath Spangenberg hat demnach auch die Rubrik dieser Urkunde in seinem corpore privilegior. unter Nro. 2. mit aufgeführt. Der Herr Archivar Dr. Lappenberg in seiner Schrift über ältere Geschichte und Rechte des Landes Hadeln S. 13. (Auch im Neuen Vaterl. Archiv. 1828. Bd. II.) findet an diesem Emelken-Flusse die Holländer Hufe zu Amlake in Elingewerg, die das Kloster Osterholz von Lüdinger Loden acquirirt hatte. Ich gestehe indessen meinen Zweifel dagegen, daß dieses Kloster eine einzelne Hufe in so weiter Entfernung und außerhalb des erzbischöflichen Gebiets an sich gebracht haben sollte, wiewohl ich freilich dieselbe auch anderswo nicht mit Sicherheit aufzufinden weiß.

Digitized by Google

ten, was sie bis dahin den Herzogen zu Sachsen Herzoge die Hälfte des an der Grenze seines (des Herzogs) Landes Hadeln belegenen Orts O (der jetzigen Insel Neuwerk) zugesteht, wobei aber auch schon von einem daselbst von den Hamburgern zu errichtenden Leuchtfeuer und anderen Begünstigungen der Hanse-Städte die Rede ist 70).

Dagegen waren die Gerechtsame der Herzoge über die Einwohner des Landes Hadeln, der von diesen bei der Unterwerfung gehegten Absicht gemäß, anfangs noch sehr beschränkt, und es behaupteten sich selbige insbesondere noch lange Zeit bei dem Rechte, Bündnisse und sonstige Verträge mit anderen Volks-Gemeinheiten und Städten ohne Zuziehung der Herzöge und deren Gräfen abzuschließen. Im Jahre 1298 verglich sich die Hadelnsche Volks-Versammlung mit der Stadt Lübeck wegen des Strandrechts 71); im Jahre 1300 trat dieselbe

70) Die Urkunde ist abgedruckt bei Lünig Spicil. eccles. Contin. 3. S. 953 sq. Der Namen O. bedeutet eine Insel. Wenn man die Grenz-Linie zwischen dem Hadelnschen Amte Ritzebüttel und Wursten in gleicher Richtung fortziehet, so stößt sie gerade auf das neue Werk, und darauf gründet sich die Bestimmung, daß dieses dem Erzbischofe und dem Herzoge jedem zur Hälfte zugehören sollte. Dieses Verhältniß gab denn auch den Hanse-Städten Gelegenheit, sich daselbst festzusetzen.

71) S. die darüber zu Hamburg 13. kal. Maii 1298

einem Vergleiche, den die Herzoge von Sachsen im vorhergehenden Jahre mit der Stadt Hamburg wegen des von dieser auf Neuwerk errichteten Thurms geschlossen hatten, gleichsam als eine unabhängige Republik bei, und im Jahre 1310 vereinbarte sich dieselbe direct mit der Stadt Hamburg in Betreff des Strandrechts 72).

---

ausgestellte Urkunde in Dreyer specim. jur. Lubec. circa jus naufragii pag. 227 sq. Die Hadeler hatten aus einem gestrandeten Schiffe einige Lübecker Bürgern gehörige Waaren zu sich genommen, und deshalb hatten die Lübecker einen Hadelnschen Einwohner, Marquart Schulte, verhaftet. Dieser war nun losgegeben; dagegen mußten aber die Hadeler für immer sich verpflichten, die in gestrandeten Schiffen befindlichen Güter der Lübecker den Eigenthümern derselben herauszugeben. Die paciscirenden Hadeler nennen sich hier: jurati consules et universi terram Hadhelerie inhabitantes; in nachmaligen Urkunden werden statt der Geschwornen und Consuln scultеti, scabini, auch wohl judices genannt; s. die Schrift des Herrn Dr. Lappenberg über ältere Geschichte und Rechte des Landes Hadeln. S. 34. 35. Von dem Herzoge und den Gräfen ist hier keine Rede.

72) Diese beiden Urkunden vom Jahre 1300 und 1310 kann ich nur aus demjenigen, was der Herr Dr. Lappenberg a. a. O. S. 17. von denselben anführt, indem ich mir Schuback's Abhandlung de

Wenn in diesen Verträgen keiner Gräfen Erwähnung geschieht, so kann dieses auch seinen Grund darin haben, daß deren damals keine vorhanden gewesen sind. Der Herr Ober-Appellations-Rath Spangenberg allegirt wenigstens die Rubrik einer Urkunde, welche so lautet: „Der Hadelnschen Einwohner Ansuchen an Herzog Erich um einen Vice-Gräfen vom 15ten Juni 1319 73)," indessen hat derselbe so wenig den vollständigen Inhalt der Urkunde beigebracht, als die Quelle *), aus welcher er diese Rubrik genommen hat, angegeben 74). Im

---

jure littoris, welcher sie als Anlagen beigefügt sind, nicht habe verschaffen können.

73) Corp. constit. terrae Hadeler. S. 1. wo diese Rubrik unter den Hadelnschen Privilegien Num. 3. mit aufgeführt wird.

*) Die Quelle ist die von Sprekelnsche Sammlung Hadelerscher Landesnachrichten zu Otterndorf. M S. Spangenberg.

74) Dieser Umstand macht die Angabe um so mehr etwas verdächtig, als die glaubwürdige Hadeleriologie davon nichts enthält. Ueberhaupt war es in jenen Zeiten wohl nicht gewöhnlich, dergleichen Gesuche als Urkunden auszufertigen; glaubhafter würde die vorliegende mir seyn, wenn sie als eine von dem Herzoge ertheilte Genehmigung des Gesuchs um einen Vice-Grafen abgefaßt wäre. Wenn übrigens der Herr Ober-Appellations-Rath Spangenberg a. a. O. S. 9. in einer Note

Jahre 1324 kömmt wirklich ein herzoglicher Vice-Graf zum Vorschein [75]; da gleichwohl auch in späteren Verträgen von den Jahren 1357 [76] und 1397 [77] keiner Gräfen Erwähnung geschieht, so scheint es doch wohl, daß die Gemeinheit sich angemaßt habe, dergleichen ohne Zuziehung der Gräfen abzuschließen.

Demohngeachtet haben sich die Hadeler der herzoglichen Oberherrschaft niemals ganz entzogen, welches sich am deutlichsten aus denjenigen Verträgen ergiebt, die sie mit der Stadt Hamburg zu der Zeit, da dieser das Land Hadeln verpfändet war, errichtet haben. Sie sind im Jahre 1414 der Verpfändungs-Urkunde beigetreten, und haben Briefe und Siegel darüber gegeben, daß, wenn man sie bei ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten lasse, sie der Stadt Hamburg alles dasjenige thun und leisten woll-

---

sagt: „Der erste Gräfe (vice comes) wurde auf das Gesuch der Hadeler vom 15. Jun. 1319 vom Herzoge Albert (sollte heißen: Erich) bestellt," so scheint mir das in der Maaße durch die allegirte Rubrik nicht begründet zu werden, da aus derselben nur zu folgern ist, daß es um das Jahr 1319 an einem Gräfen gefehlt habe, nicht aber, daß vorher nie ein solcher angestellt gewesen sey.

75) Herr Dr. Lappenberg a. a. O. S. 19.

76) Lappenberg a. a. O. S. 21. und 35.

77) Ebendas. S. 27.

Digitized by Google

zu leisten schuldig gewesen 78). Noch bestimmter hatten schon im Jahre 1402 zehn Kirchspiele des Landes Hadeln erklärt, den Rath zu Hamburg zu ihren Gräfen und Amtleuten angenommen zu haben, und denselben Grevenschatz, alle sieben Jahre eine Bede und alle ihren Herrn schuldige Gerechtigkeit entrichten zu wollen 79).

Es entstanden indessen bald Differenzen zwischen den Hadelern und Hamburgern. Zu Vermittelung derselben erließ der Verpfänder, Herzog Erich der Ältere, im Jahre 1407 ein Schreiben an die Einwohner und ein anderes an den Magistrat, vermittelst deren er einige Punkte zu reguliren und insbesondere die allgemeine Gültigkeit des Sachsen-Rechts festzustellen suchte 80). In der Folge erwuchsen jedoch solche Zwistigkeiten, die in einen verderblichen Bürgerkrieg ausarteten 81), und um diesen abzuhelfen, wurde die Sache einer Versammlung von Schieds-Richtern, unter denen sich der Erzbischof Gerhard III. von Bremen,

78) Hadeleriol. S. 60. 61.

79) Herr Dr. Lappenberg a. a. O. S. 27. 28.

80) Diese beiden Schreiben hat der Herr Dr. Lappenberg seiner oberwähnten kleinen Schrift in den Anlagen I. und II. beigefügt.

81) S. die Hadeleriologie S. 65.

Digitized by Google

der Herzog Adolf von Schleswig-Holstein, und die Magistrate von Lübeck, Bremen und Stade befanden, anheim gestellt, welche sich dann auch im August 1456 zu Stade versammelten, und einen Ausspruch abgaben 82). Die Hadeler, welche mit demselben nicht in allen Punkten zufrieden waren, erwirkten indessen im Jahre 1458, durch Vermittelung des Herzogs von Schleswig-Holstein einige Modificationen 83), worunter die wichtigste wohl die war, daß, nach jenem Ausspruche, die Schultheißen blos von den Gräfen gewählt werden sollten, nach dieser neuern Bestimmung aber die Wahl der Kirchspiels-Hauptleute dem Gräfen und dem Lande gemeinschaftlich zustehen sollte.

In den bisher erwähnten Verhältnissen, Begebenheiten und Verträgen liegen die Entstehungs-Gründe mancher noch jetzt bestehenden

---

82) Die Hadelerlogie S. 65. 66. enthält nur einen Auszug dieses schiedsrichterlichen Spruchs; den vollständigen, in mehrerer Hinsicht sehr interessanten Inhalt desselben, wovon auch noch einiges unten näher erwähnt werden wird, hat uns der Herr Dr. Lappenberg in der Anlage III. der angezogenen Schrift mitgetheilt.

83) Auch diese Urkunde findet sich bei Lappenberg a. a. O. Anlage IV.

Digitized by Google

Eigenthümlichkeiten der ziemlich verwickelten Verfassung des Landes Hadeln [84]).

7. Die Einwohner des Landes Wursten bedurften bei ihrer mehrern Entlegenheit, und da ihnen das Land Hadeln zur Vormauer diente, eines solchen auswärtigen Schutzes nicht, sondern sie behaupteten sich im Besitze völliger Unabhängigkeit bei einer ganz democratischen Verfassung. Die Ansprüche der Söhne Heinrich's des Löwen in ihrem Theilungs-Recesse sind, so viel man findet, niemals wirklich geltend gemacht worden. Wenn hernachmals dem Bremischen Erzbischofe Gerhard II. im Jahre 1246 von dem Herzoge Albert von Sachsen die Hälfte der Insel Neuwerk zugestanden wurde [85]), so scheint dabei freilich die Voraussetzung zum Grunde zu liegen, daß das Land Wursten in der Grenze des erzbischöflichen Gebiets begriffen sey; die Wurster waren aber bei diesem Vertrage nicht zugezogen, und man darf um so gewisser annehmen, daß selbige die in demselben nur angedeutete und nicht ausdrücklich erklärte Prätension nicht anerkannt haben, da sich in der Folge ein ganz entgegengesetztes

84) Eine kurze Darstellung der Hadelnschen Verfassung, so wie sie im 15ten Jahrhunderte bestand, giebt Lappenberg a. a. O. S. 34—36.

85) Vergl. oben Note 70.

Digitized by Google

Verhältniß zeigt. Es haben nemlich im Jahre 1316 [86]) die Richter, Rathsherren und ganze Gemeinheit des Landes Wursten dem Rath und der Bürgerschaft der Stadt Hamburg einen Revers darüber ausgestellt, daß, wenn irgend einige Fürsten, Barone, Gutsherren oder sonstige Friedensstörer [87]), den von der Stadt Hamburg mit großen Kosten zum gemeinschaftlichen Besten errichteten Thurm auf dem Neuenwerke angreifen oder belagern würden, sie, die Wurster, den Hamburgern mit gewaffneter Hand und allen Kräften ihres Landes zu Abwehrung solcher Angriffe beistehen wollten.

Zu der Zeit, da diese Urkunde ausgestellt ward, vermittelst deren die Wurster Volks-Versammlung sich als eine unabhängige Republik darstellt, war das Erzstift Bremen unter

---

86) Die Urkunde ist abgedruckt in Langenbecii Orig. Hamburg., welche den Lindenbrogischen scriptor. rer. septentr. edits. Fabricii beigefügt sind, lib. 2. pag. 81. Der Eingang lautet: Nos judices, consules et universitas terrae Wortsatiae recognoscimus. Sie ist auf dem Neuenwerke ausgestellt (datum et actum in novo Ocht) und mit dem Siegel des Landes Wursten bedruckt.

87) aliqui principes, barones aut terrarum domini sive quicunque pacis aemulatores.

Digitized by Google

der schlechten Regierung des Erzbischofs Jens 88) in großen Verfall gerathen; es hatten indessen die Wurster schon früher im Jahre 1304, als Giselbert noch lebte, einen Vertrag mit der Stadt Bremen auf völlig gleichen Fuß und mit gänzlicher Beiseitesetzung des Erzbischofs geschlossen 89). Auch in der Folge findet es sich nicht, daß der Erzbischof Burchard Grelle, Besieger der Kehdinger, es unternommen hätte, die Wurster sich zu unterwerfen, welche sich vielmehr durch fernere, dem vorigen ähnliche Verträge mit der Stadt Bremen von den Jahren 1369 90)

88) Vergl. oben Note 46. 47.

89) Cassel hat denselben in seinen ungedruckten Urkunden S. 218 fgg. herausgegeben. Die Wurster Contrahenten nennen sich auch hier: judices consiliarii totusque populus terre Wortzacie, auch werden am Schlusse achtzehn derselben nebst zwei Geistlichen, worunter der Pfarrer zu Cappeln (Thidericus rector eclesie de Uccapella) namentlich angegeben. Das Wurster Landes-Siegel war beigedruckt und die Urkunde in Bremen ausgefertigt.

90) Abgedruckt bei Cassel a. a. O. S. 246 fgg. Diese Urkunde benennt im Eingange 19 Personen als judices, und setzt dann, ohne consules oder consiliarios zu erwähnen, hinzu: nec non tota universitas terre Wurtzacie. Das Instrument war in terra nostra ertheilt, und mit dem majori sigillo tocius terre nostre bedruckt, welches an-

und 1406 [91]) als fortwährend unabhängig zeigen.

Zuletzt konnten indessen auch die Wurster dem allgemeinen Schicksale der kleinern democratischen Republiken nicht entgehen. Nachdem sie sich während der letzten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts der wiederholten Angriffe theils der Herzöge von Sachsen-Lauenburg, welche letztere ihnen einmal die berühmte schwarze Garde in das Land schickten, tapfer erwehrt hatten, wurden sie im Jahre 1518 von dem Erzbischofe Christoph überwunden und zur Unterwerfung gezwungen. Sie empörten sich zwar dennoch im folgenden Jahre unter Sachsen-Lauenburgischem Beistande, zerstörten die zu Weddewarden angelegte Schanze, erschlugen den Dom-Dechanten von Klenke und andere von dem Erzbischofe an sie Abgeordnete; und be-

---

deutet, daß jedes Kirchspiel auch sein besonderes Siegel hatte.

91) Die diesen Vertrag und dessen wichtige Bestimmungen enthaltende Urkunde ist in plattteutscher Sprache verfaßt und von Cassel a. a. O. S. 251—258 nach dem Original herausgegeben. In derselben sind keine judices, dagegen aber sechszehn Ratgever (consiliarii oder consules), welche einzeln benannt werden, unde de Landlüde meenliken des Landes to Wursten, als Contrahenten aufgeführt.

Digitized by Google

gingen im erzbischöflichen Gebiete große Excesse; dadurch ward aber der Erzbischof so aufgebracht, daß er im Jahre 1524 das ganze Land Wursten durch ein großes Heer von Söldlingen grausam verwüsten ließ, wodurch die Einwohner größtentheils bewogen wurden, auszuwandern und ihre Besitzungen im Stiche zu lassen. Ihr Widerstand ward indessen nicht eher gänzlich gebrochen, als im Jahre 1557, wo ein Ausschuß der Bremischen Stände einen Vergleich zu Stande brachte, vermittelst dessen die damals anderweit Ausgewanderten von dem Erzbischofe zu Gnaden aufgenommen und die ihnen obliegenden Verpflichtungen festgesetzt wurden 92). Der Inhalt dieses merkwürdigen Vergleichs ergiebt, daß das Land Wursten lediglich als ein erobertes Land behandelt worden; wie denn auch in der jetzigen Verfassung desselben keine erhebliche Spuren der ehemaligen Unabhängigkeit zurückgeblieben sind 93).

---

92) Die Urkunde ist herausgegeben von Cassel, Bremensia. 2r Bd. S. 667—679.

93) Eine kurze Uebersicht dieser Schicksale des Landes Wursten giebt v. Kobbe, Geschichte und Landesbeschreibung von Bremen und Verden, Ir Theil. S. 145—150., wo oben S. 147., statt der Jahrszahl 1514, 1519 gelesen werden muß.

Digitized by Google

Wie eifersüchtig die Wurster in jenen früheren Zeiten auf jeden Einfluß der Erzbischöfe in die Regierung ihrer Provinz waren, das scheint sich auch noch durch die Bemerkung zu bestätigen, daß eben zu der Zeit, wo die Grafschaft Stade dem Erzstifte abgetreten war, nur außerhalb der Grenze des Landes Wursten 94), wiewohl unmittelbar an derselben, das Kloster zu Midlum, welches in der Folge nach Altenwalde und von da weiter nach Neuenwalde verlegt ist 95),

94) Daß Midlum damals nicht zum Lande Wursten gerechnet wurde, beweiset die Stiftungs-Urkunde sehr klar, in welcher gesagt wird, der Ort liege in Hatheleria. Dadurch sollte jedoch ohne Zweifel nur angedeutet werden, daß solcher nicht in Wurtsacia belegen sey; denn für einen Theil des Landes Hadeln ist der dortige ziemlich entlegene Geest-District gewiß noch weniger geachtet worden. In der Folge ist vielmehr Midlum mit dem Lande Wursten wirklich vereinigt, und eben dieses hat, meiner Vermuthung nach, die Veranlassung dazu gegeben, daß das Kloster von hier weg und nach Altenwalde hat verlegt werden müssen. Im Lande Hadeln hatte übrigens das Kloster, so viel ich finde, keine Güter und Einkünfte, wohl aber im Lande Wursten, wo dasselbe zu Spika eine Korn-Scheuer (spicarium) hatte.

95) Die Stiftungs-Urkunde vom Jahre 1219 ist mehrmals gedruckt, zuerst in Lindenbrog script. rer. septentr. edits. Fabricii, pag. 174. Ue-

errichtet werden konnte. Es geschah dieses in eben dem merkwürdigen Jahre 1219 durch sechs

---

ber die nachmaligen Verlegungen des Klosters im Jahre 1282 nach Altenwalde und im Jahre 1334 nach Neuenwalde sind die sehr interessanten Bestätigungs-Urkunden, wegen der erstern von dem Erzbischofe Giselbert und dessen Dom-Capitel, und wegen der letztern von dem Erzbischofe Burchard Grelle in Spangenberg's neuem v. Archiv Jahrg. 1825. 4s Heft. S. 234. fgg. zum Vorschein gekommen; der Herr Archivar Zeppenfeld in Hildesheim hat die in seinen Händen befindlich gewesenen Originale derselben, nachdem er sie a. a. O. abdrucken lassen, der Bremischen Ritterschaft überlassen, in deren Archive selbige anjetzt aufbewahrt werden. In dem Diplome Giselbert's wird gesagt: Altenwalde liege in Hatheleria; auch hat derselbe vermittelst einer besondern Urkunde dem Archidiacono Hadeleriae, zum Ersatz für das demselben zugestandene Patronat der Capelle daselbst, das Patronat der Kirche zu Hasbergen verliehen. Das Kirchspiel Altenwalde wurde allerdings zum Lande Hadeln gerechnet; das Kirchdorf liegt jedoch auf der Geest und ist in der Folge mit dem Lande Wursten in Verbindung gekommen, wodurch vielleicht die anderweite Translocation des Klosters nach Neuenwalde verursacht seyn kann. Als Ursache beider Verlegungen wird zwar in den Bestätigungs-Urkunden angegeben, daß es den Nonnen an den bisherigen Aufenthalts-Orten an

Edle von Diepholz 96), jedoch ohne Zweifel

---

mehreren Bedürfnissen fehle; daß aber selbige eigentlich von den Wurstern und Hadelern verdrängt worden, giebt insbesondere der Erzbischof Giselbert zu erkennen, indem er a. a. O. S. 235. sagt: ipsum monasterium situm est in medio nationis pravae et perversae, quae magis incendit enormibus et illicitis quam Dei placitis intendere videtur, daher dann schon auf den hernachmals wirklich eingetretenen Fall, si quamquam contingeret, dictum monasterium alias transferri quod absit, in voraus Rücksicht genommen, und dem Convente verstattet ward, alsdann das demselben verliehene heilige Kreuz und andere Reliquien mit sich nehmen zu dürfen. Ja es hielt sich der Convent auch nicht einmal zu Neuenwalde völlig sicher, sondern erwirkte im Jahre 1400 von dem Erzbischofe Otto I. von Braunschweig propter justas et rationabiles ymmo potius necessarias et oportunas causas die Erlaubniß, das Kloster noch weiter abwärts, nach Flögeln, zu transferiren (s. die Urkunde bei Spangenberg a. a. O. S. 241 fg.), welches jedoch nicht zu Stande gekommen ist.

96) Die drei ersten derselben waren Domherren, Johann zu Bremen, Wilhelm zu Minden und Cono zu Halberstadt; sie gehörten zu dem nachmals gräflichen Geschlechte und kommen auch in anderen gleichzeitigen Urkunden vor (s. meine Abhandlung von den Colonien, II. Bd. S. 1027 fg.). Die unter

Digitized by Google

auf Antrieb und unter Begünstigung des Erzbischofs Gerhard I. 97).

---

den Zeugen mit aufgeführten Jacobus et Everhardus de Berrevere waren ohne Zweifel zu Barver bei Diepholz begütert.

97) Die Fundatoren sagten zwar, daß sie das Kloster in proprietate nostra in Hatheleria erbauen wollten; indessen übertrugen sie doch zu diesem Endzwecke capellam Middelhem cum omnibus suis attinentiis, tam hiis quae ad nos hereditariae successionis jure pertinent, quam hiis quae per emtionem, seu donationem, vel alio modo praedictae capellae accesserunt, dem Erzstifte Bremen (Bremensi ecclesiae duximus conferendam) und behielten sich nur auf den Fall, da das Kloster nicht zu Stande kommen würde, das Eigenthum der tradirten Güter bevor. Es ist demnach sichtbar, daß der Erzbischof hiebei die Hand im Spiele hatte; wahrscheinlich wollte er nur deshalb nicht öffentlich auftreten, um bei den Wurstern keine Besorgniß einer beabsichtigten Oberherrschaft zu veranlassen, die er damals noch nicht ausdrücklich zu behaupten wagte. Ich lasse es denn auch dahin gestellt seyn, ob die sechs Fundatoren wirklich Erbherren der Capelle zu Midlum und deren Zubehörungen gewesen sind, oder sich nur, zu Begründung eines rechtlichen Titels der Fundation und Beobachtung der üblichen Formen, für solche ausgegeben haben. Unter ähnlichen Verhältnissen stifteten fünf bremische Edelleute (Meinhard von

8. So klein das Land Würden ist, so strebten doch dessen Einwohner gleichfalls nach Unabhängigkeit, und sie suchten sich insbesondere der anwachsenden Übermacht der Bremischen Erzbischöfe dadurch zu entziehen, daß sie sich unter den Schutz der entfernt und jenseits der Weser wohnenden Grafen von Oldenburg begaben. Die ersten Spuren davon finden sich in einer im Jahre 1275 zu Oldenburg ausgestellten Urkunde 98) der Grafen Christian und Otto, vermittelst deren diese kund thun, daß sie durch ihre Verwendung die Befreiung eines als Strandfriesen, d. i. als Schiffs-Räuber, in Bremen verhafteten Würdeners, Namens Eymar aus Oldendorf 99), bewirkten, dagegen jedoch

---

Bederkese, genannt Grimme, Expo von Lunenberg, Dieterich von Wersebe, und Expo von Line, Ritter, und Johann von Stelle Knape) im Jahre 1294 das Kloster Blankenburg bei Oldenburg; diese erklärten sich jedoch nicht für Eigenthümer des dazu gewidmeten Grundstücks, sondern sagten gerade heraus, daß sie solches von dem Grafen Johann von Oldenburg gekauft hätten. S. die Stiftungs-Urkunde bei v. Halem, Oldenburg. Geschichte, 1. Bd. Urkunde Nro. 3. S. 461 fg.; vergl. auch meine Abhandl. von den Colonien. I. Bd. S. 73 fg.

98) In Cassel's ungedruckten Urkunden, (Bremen 1768. 8.) S. 44—46.

99) Die Worte: Eymarus Friso de Oldendorpe a Strant Frisonibus werden anzeigen sollen, daß die-

von mehreren benannten Blutsfreunden und Gesellen desselben sich die Urphede und das Versprechen, sich aller Räubereien zu enthalten, unter der Bedingung hätten leisten lassen, das sie und die Stadt Bremen, falls dem zuwider gehandelt würde, von denselben eine Strafe von 100 Mark durch Pfändung sollten beitreiben können. Ein gleiches Versprechen leisteten die Schultheißen, Aldermänner und ganze Gemeinheit des Landes Würden in einer von denselben zu Elsfleth im Jahre 1285 verfaßten Urkunde [100]), in welcher sie die Strafe auf 400 Mark erhöhen, übrigens aber, obgleich die Abfassung ergiebt, daß sie ihre democratische Verfassung beibehielten, doch den Grafen Christian von Oldenburg ihren Herrn nennen [101]). Eben

ser Eymar ein Friese und zwar ein Strand-Friese gewesen sey. Er war in civitate Bremensi pro quodam spolio detentus.

100) Dieses Diplom hat Cassel in einer kleinen Flugschrift: Historische Nachricht von der Reichsstadt Bremen ehemaliger Verbindung mit dem Lande Würden, Bremen 1770. 4. Anlage I. S. 10. nach dem Originale abdrucken lassen. Im Eingange nennen sich die Aussteller: Sculteti, Oldermanni, tota universitas terre Wordensis.

101) tunc dabimus nobili viro Christiano Comiti in Aldenborg Domino nostro seu suis heredibus et predicte civitati Bremensi quadrin-

Digitized by Google

dieselben bestätigten und erneuerten im Jahre 1291 zu Bremen diese von ihnen geständlich gebrochene Sühne und Urphede mit Consens und Bewilligung der edlen Grafen Otto und Johann von Oldenburg, ihrer Herren [102]). Dabei ward hinzugefügt, daß es der Bremischen Bürgerschaft freistehen solle, im eintretenden Falle die Hälfte der Strafe mit 200 Mark einseitig beizutreiben: die gedachten Grafen Otto und Johann genehmigten indessen dieses, und erklärten, daß sie die Bremer wegen eines solchen Unternehmens nicht anfeinden wollten [103]),

---

gentas marcas Bremensis ponderis et argenti. Dem war auch noch Folgendes hinzugesetzt: praeterea recognoscimus, quod quicunque nostrum predictam compositionem ot et Orvedhe violare ausu temerario presumserit, ipso facto officio, quod habet a dicto Comite, est privatus. Dieses scheint anzudeuten, daß der Graf einige Würdener in seinen Diensten hatte.

102) Dieses Diplom, dessen Aufsteller sich, wie in dem vorigen: Sculteti, Oldermanni, totaque universitas terre Wordenn, benennen, befindet sich in Cassel's ungedruckten Urkunden. S. 216 fg.

103) Diese hinzugefügte Clausul ist im Namen der Grafen verfaßt, die demnach insofern an der Ausstellung der Urkunde Theil genommen haben. Et nos Otto et Johannes comites in Aldenborch antedicti, ad premissa omnia dictis Wordensibus consentimus etc.

Digitized by Google

worin doch die Behauptung liegt, daß dieses ohne Einwilligung der Grafen nicht würde Statt finden können. Dagegen ist nun freilich eine anderweite von der Würdenschen Gemeinheit zu Dedesdorf im Jahre 1306 ausgestellte Urkunde [104]) anders abgefaßt; in derselben wird nemlich bezeugt, daß einige ihrer in Bremen verhafteten Landsleute durch Vermittelung ihres Herrn, des Erzbischofs Giselbert, und der edeln Grafen Johann und Christian von Oldenburg, als welche stets gegen ihr Land und dessen Einwohner eine besondere Zuneigung gehegt hätten [105]), freigelassen worden; und die dem hinzugefügte Urphede und Sühne wird blos gegen die Bürgerschaft zu Bremen gerichtet. Indessen ergiebt doch die Folge, daß das Band, durch welches das Land Würden mit Oldenburg verknüpft ist, hernachmals immer fester angezogen worden, wozu auch wohl vieles beigetragen hat, daß dieses Land über 100 Jahre

104) Abgedruckt unter den Beilagen zu der in der Note allegirten kleinen Schrift des Professors Cassel Nro. 11. S. 10. 11.

105) ad preces venerabilis patris Domini nostri Gyselberti sancte Bremensis ecclesie Archiepiscopi et nobilium virorum Johannis et Christiani comitum in Oldenborch, et ob dilectionem quam ad nostras terras et earum incolas habuerunt etc.

Digitized by Google

lang von den Grafen der damals mächtigen und streng regierenden Stadt Bremen verpfändet gewesen ist.

Diese urkundlichen Nachrichten stimmen freilich mit demjenigen nicht überein, was einige Chronikenschreiber des 16ten und 17ten Jahrhunderts, namentlich Renner [106]) und Hamelmann [107]), von der Art, wie das Land Würden an Oldenburg gekommen sey, erzählen und denselben von allen neueren Geschichtschreibern, Mushard [108]), Winkelmann [109]) und selbst von Halem [110]), nachgeschrieben wird. Es soll nemlich nach deren Angabe das Land Würden den Grafen von Stotel unterworfen gewesen und durch die Tochter eines solchen, die an einen Grafen von Oldenburg

106) In der handschriftlichen Chronik ad ann. 1501 in meinem Exemplare Vol. I. fol. 542. Mushard und von Halem allegiren fol. 114., was doch wohl schwerlich, auch nach anderen Exemplaren, richtig seyn kann.

107) Oldenburg. Chronik. S. 64.

108) Monum. nobil. S. 40 fg.; doch macht dieser gegen Hamelmann's Angaben einige gegründete Einwürfe.

109) In notitia veteris Saxo Westphaliae, aus welcher Mushard a. a. O. die hieher gehörige Stelle einrückt.

110) Oldenburg. Geschichte. I. Bd. S. 215 fg.

Digitized by Google

verheirathet worden, diesem zugebracht seyn; es beruht jedoch dieses, meiner Überzeugung nach, auf bloßen Muthmaßungen, denen ich keinen Glauben beimessen kann. Renner sagt nur ganz kurz, das Land Würden habe vor Alters zu der Grafschaft Stotel gehört, und sey von dem Grafen Geverd, der eine Tochter nach Oldenburg verheirathet, dem dortigen Grafen zum Brautschatz mitgegeben [111]). Der erste bekannte Stammvater der Grafen von Stotel hieß allerdings Gevehard und kömmt in Urkunden der Jahre 1171 bis 1202 vor; er hat sich aber nie einen Grafen genannt, welchen Titel erst sein Enkel Gerbert seit dem Jahre 1234 zu führen angefangen hat; er war demnach ein bloßer Schloßbesitzer [112]), der von den Würdenern gewiß nicht als ihr Oberherr anerkannt wurde; und wenn er es gewesen wäre, würde er schwerlich dieses Land, zum Nachtheil seines Sohns Rudolf [113]), einer

111) Dütt Land hefft oldinges gehöret tho der Greveschup Stotel und itz dem Greven van Oldenborg mit tho Brutschatte gegeven van Greven Geverde, de sine Dochter na Oldenborg gaff.

112) Die Beweise hievon befinden sich in meiner Abhandlung von den Colonien, I. Bd. S. 38. in der Note und S. 197 fgg. Note 37.

113) S. Pratje's Herzogth. B. u. V. 4te Samml. S. 16.; Vogt Monum. ined. I. Bd. S. 391.

Digitized by Google

Tochter zum Brautschatz mitgegeben haben. Wenn nun aber Hamelmann diesen Veräußerer Ulrich benennt und als den letzten Grafen von Stotel bezeichnet, so ist das auf jeden Fall unrichtig. Die Tochter desselben nennt Hamelmann Cunigunde und deren Gemahl Burchard, und das will auch nicht zutreffen; denn dieser Graf Burchard, der im Jahre 1233 von den Stedingern erschlagen wurde, gehörte zwar zu dem Oldenburgischen Geschlechte, jedoch zu der Wildeshausischen Linie, und es soll erst durch den unbeerbten Tod seines Sohns Heinrich's des Bogeners das Land Würden der Oldenburgischen Linie zugefallen seyn [114]). Stotel und Hagen gehörten freilich zu den Burgen, die an den nach der Marsch herabführenden Pässen angelegt wurden; indessen dienten diese zur Zeit ihrer Erbauung mehr zur Vertheidigung gegen die Einfälle der Marschleute, als zur Unterwerfung der Letzteren, welche erst die Folge späterer Begebenheiten gewesen ist; und so sind auch die Würdener schwerlich den Besitzern der Burg zu Stotel unterworfen gewesen, die im Jahre 1213 einmal von den Stedingern zerstört wurde [115]).

---

114) Das gedenkt sich wenigstens von Halem a. a. O. S. 216.

115) Gelegentlich rüge ich hier noch eine andere auf

9. Von dem Osterstade, welches den Namen des östlichen Stedinger-Landes führte, sind

---

die Familie der Grafen von Stotel sich beziehende Legende, welche Wolter und der Verfasser der Rastedtischen Chronik erzählen, daß nemlich ein Graf Trutbert von Stotel wegen unternommener Räubereien auf dem Paulusberge bei Bremen enthauptet worden, hernachmals aber für dessen Seelenheil an dieser Stelle die Abtei St. Paul habe gestiftet werden müssen. In der Stiftungs-Urkunde dieser Abtei vom Jahre 1138 (deren Aechtheit ich übrigens auch dahin gestellt seyn lasse, denn Mushard, der sie a. a. O. S. 42. 43. beibringt, hat sie sichtbarlich nicht aus dem Original genommen) sagt der Erzbischof Adalbero nur, es habe quidam familiaris noster Trudbertus die capellam S. Pauli reich dotiren wollen, da aber derselbe durch den Tod daran behindert worden, habe er, der Erzbischof, daselbst ein Kloster fundirt; es ist jedoch hiebei so wenig von jener Mordgeschichte die Rede, als davon, daß der gedachte Trudbert ein Graf von Stotel gewesen wäre. Der hiebei als Advocat bezeichnete comes Gerbertus war auch nicht der Graf Gerbert von Stotel, der erst 100 Jahre später lebte, sondern ein anderer, der in mehreren Urkunden vorkömmt, dessen Familien-Namen aber nicht bekannt ist, und von dem ich in der Abhandlung von den Colonien, I. Bd. S. 60. 61., gehandelt habe. Noch ist ein Trudbertus junior de Stotle pincerna

uns hauptsächlich nur solche Ereignisse bekannt, die mit den Schicksalen des westlichen in Verbindung stehen, und es scheint mir daher angemessen, von beiden gemeinschaftlich zu handeln. Hierüber verbreite ich mich aber etwas ausführlicher, weil die bisherigen Darstellungen der Stedingischen Geschichte mir zu mehreren wichtigen Berichtigungen Veranlassung geben.

10. Das westliche oder eigentliche Stedinger-Land an der linken Seite der Weser ist von einer Reihe von Brüchen umgeben, deren Besitz die Erzbischöfe von Bremen an sich zu bringen und dadurch dieses von selbigen umschlossene Marsch-Land mit ihrem Gebiete zu verbinden suchten 116). Es sind diese Brüche schon im Jahre 1063 von dem Kaiser Heinrich IV. dem Erzbischofe Adelbert, oder doch gewiß im Jahre

---

Archiepiscopi, der aber nie existirt hat, von Hamelmann in der Vorrede seiner Chronik in die bekannte, von ihm verfälschte Urkunde des Gegenkönigs Philipp unter den Zeugen eingeschoben. S. von dieser groben Verfälschung Orig. Guelf. Tom. III. pag. 198. nota. l. u. besonders Bolten Dithmarsi. Geschichte, II. Thl. S. 221—223., wie auch Staphorst Hamburg. Kirchen-Gesch. I. Thl. 1. Bd. S. 600—603.

116) S. von der Lage dieser Brüche meine Abhandl. von den Colonien, I. Bd. S. 88—93.; desgl. S. 95.

Digitized by Google

1158 von Friedrich I. dem Erzbischofe Hartwig I. verliehen [117]). Das Verhältniß der Stedinger zu diesem Letzteren, der schon im Jahre 1149 in einem jener Brüche, an der Ulle, ohne deren Widerspruch eine Colonie angelegt hatte [118]), war indessen freundschaftlich; dagegen widerstrebten Beide gemeinschaftlich Heinrich dem Löwen. Insbesondere kam dieser im Jahre 1156, da er mit dem Erzbischofe im Streite war, mit einem Heere nach Bremen, um die Rustringischen Friesen, worunter hier die Stedinger zu verstehen sind [119]), anzugreifen,

---

117) Von diesen Urkunden habe ich in jener Abhandl. I. Bd. S. 85—88. und 93—102. gehandelt und den Inhalt angeführt. Als Berichtigung muß ich jedoch dabei bemerken, daß in diesen Diplomen die gedachten Brüche zwar zugleich mit dem Hofe zu Leßum, keinesweges aber als Zubehörungen desselben den Erzbischöfen verliehen sind.

118) S. von dieser Colonie bei Horsebe meine angeführte Abhandlung, I. Bd. S. 66—72.

119) Der Namen: Rustringer, welcher sich auf das dort wachsende Rusch oder Binsenkraut bezieht, erstreckte sich ursprünglich und vorzüglich mit auf das Stedinger-Land; die verschiedenen Schicksale der Stedinger veranlaßten es aber in der Folge, daß diese von den Rustringern unterschieden wurden.

Digitized by Google

mußte aber bald wieder umkehren [120]). Ob hierbei der Graf Christian von Oldenburg, wie man vermuthet [121]), als Verbündeter des Herzogs und wegen eigener Ansprüche an das Stedinger-Land, mit im Spiele gewesen sey, das ist mir, obgleich derselbe damals allerdings ein Anhänger des Herzogs war, doch zweifelhaft, weil er gar nicht genannt wird, und in der Folge mit den Stedingern fest verbunden war [122]).

120) Albert von Stade sagt ad ann. 1156 apud Schilter. pag. 288.: Henricus dux Fresiam hostiliter ingreditur, sed macte (inacte) revertitur. Helmold, Chron. Slavor. lib. I. cap. 82. erzählt von dem Herzoge: ille offensus Fresonibus qui dicuntur Rustri venit Bremam in Calendis Novembris et fecit comprehendi quotquot ad forum venerant, et substantias eorum diripi. Der Bischof Gerold von Oldenburg, der ihn hier traf, und eine Aussöhnung zwischen demselben und dem Erzbischofe Hartwig zu vermitteln suchte, begleitete ihn auf der bald angetretenen Rückreise nach Braunschweig. Auch hieraus ist es klar, daß dieser Zug des Herzogs, der sich ohne Zweifel nicht getrauete, bei so später Jahrszeit in die Marsch einzudringen, keinen erheblichen Erfolg hatte.

121) S. von Halem Oldenburg. Geschichte. I. Bd. S. 158 fg.

122) Für diese Vermuthung redet indessen der Umstand, daß man es sich dadurch am leichtesten erklären

Als in der Folge das politische System sich änderte, und mehrere bisherige Anhänger Heinrich's des Löwen von ihm abfielen, befand sich unter denselben auch der Graf Christian von Oldenburg. Nachdem dieser im Jahre 1167 die Burg zu Weihe zerstört hatte und nun der Herzog gegen ihm heranrückte, zog er sich mit einem starken Heere von Friesen, d. i. Stedingern [123]), nach Bremen, dessen Einwohner ihn, um das Joch des Herzogs abzuschütteln,

---

kann, wie der Herzog dazu gekommen sey, von weiter Ferne her einen Zug gegen die Rustringer zu unternehmen. Doch kann dem Herzoge der Zeitpunkt dazu günstig geschienen haben, selbige seinem herzoglichen Gebiete zu unterwerfen, da der Erzbischof Hartwig von dem Kaiser in die Reichs-Acht und seiner weltlichen Regierung verlustig erklärt worden war (Helmold, l. c. num. 6.), daher der Herzog auch in Bremen ohne Widerstand einrückte. Es ward jedoch dieser Bann gegen die Gebühr bald wieder gelöset. S. meine Abhandl. von den Colonien. I. Bd. S. 79.

123) Helmold, Chron. Slavor. lib. II. cap. 7. num. 4. sagt: Christianus comes de Amerland collecta Fresonum manu, occupavit Bremani. Albert von Stade ad ann. 1167 apud Schilter. pag. 291., dem ich übrigens in meiner Erzählung folge, erwähnt hier der Friesen nicht, wohl aber bei den ferneren Begebenheiten in Oldenburg.

Digitized by Google

gern aufnahmen. Der Erzbischof Hartwig hatte sich nach Hamburg zurückgezogen [124]). Christian verwehrte nun durch eine an dem Flusse Geta genommene feste Stellung dem Herzoge so kräftig den Übergang, daß dieser, nachdem die Heere einander vier Tage im Gesichte gestanden hatten, wieder abzog [125]). Der Her-

124) Helmold l. c. cap. 8. num. 4.

125) Christianus, sagt Albert. Stadens. l. c., vada occupans fluminis Getae, Duci transitum prohibuit virtuose etc. Diesen Fluß Geta hat man bisher nicht zu finden gewußt. Lappenberg, im Grundriß der Bremischen Gesch. bei Pratje Herzogth. B. und V. 2te Samml. S. 293. Note 111. gesteht dieses selbst aufrichtig, äußert jedoch, daß derselbe nach der Seite von Thedinghausen oder Wildeshausen gesucht werden müsse. Das trifft aber nicht zu, denn der Herzog, der von Magdeburg herkam, rückte ohne Zweifel an der rechten Seite der Weser heran. von Halem a. a. O. I. Bd. S. 162. sagt: die Geta sey die Gerste, die bei Leßum in die Weser fließe; dieser Fluß ist aber nie Gerste benannt worden, sondern heißt die Leßum und wird durch den Zusammenfluß der Wumme und Hamme gebildet. Die wirkliche Gerste befindet sich sechs bis sieben Meilen weiter nordwärts und fließt zwischen Gerstendorf und Lehe nach der Weser zu; dennoch erklärt der Herr von Kobbe, B. und V. Geschichte, II. Thl. S. 151. die Geta ohne

zog kam indessen bald mit stärkerer Mannschaft zurück, bemächtigte sich der Stadt Bremen, deren Bürger 1000 Mark Strafe bezahlen mußten, und rückte gegen Oldenburg. Dieses konnte er nun zwar, da ihm das während der Belagerung erfolgte Absterben des Grafen Christian verheimlicht wurde, nicht erobern, da jedoch bald darauf auch der Graf Heinrich, Christian's

weitere Bezeichnung für die Gerste. Richtiger und ganz bestimmt kann ich diesen Fluß nach Anleitung einer Urkunde des Erzbischofs Gerhard II. vom Jahre 1226 (bei Pratje, Herzogth. B. und V. 4te Samml. S. 18.) nachweisen. Vermittelst derselben verleiht dieser Erzbischof dem Kloster Osterholz mit anderen Gütern ein praedium in Herstede prope Getam, und hiebei ist in dem Osterholzischen Copialbuche die Bemerkung hinzugefügt: „Baven St. Pawls Marsch by Bremen." Diese Note ist freilich nicht gleichzeitig, aber sie ist um so gewisser glaubwürdig, da der in der Urkunde benannte Ort Harstede ohnfehlbar kein anderer als Hastedt bei Bremen ist. Die Geta ist demnach derjenige Wasserlauf, der vor der Osterthors Vorstadt von der Pauliner Marsch herabfließt und die Hastedter Feldmark begrenzt. Ehe die jetzige Chaussee angelegt wurde, führte über denselben eine Zugbrücke. Sehr zweckmäßig konnte der Graf Christian, um die Stadt Bremen zu decken, sein Heer an der Westseite dieses Gewässers aufstellen.

Digitized by Google

Bruder, starb, und jeder der beiden Brüder zwei Söhne hinterließ, so entstanden in Oldenburg innere Uneinigkeiten, bei denen die Partei des Herzogs die Oberhand behielt, und das verdroß die Friesen dergestalt, daß sie sich die gröbsten Excesse erlaubten [126]).

126) Sie sollen einem Priester, der Messe gelesen, den Kelch ausgegossen und weggenommen haben. Wenn man die Worte Albert's von Stade im Zusammenhange lieset, so ergiebt es sich deutlich, daß diese Ausschweifungen Folgen des Uebergewichts der herzoglichen Partei waren. Aldenburgenses, sagt er, bello se fodiunt intestino, ita ut sacerdoti missam celebranti calicem effunderent et deferrent. Unde, also in Folge dieses innerlichen Krieges, eadem urbs in manus Henrici ducis data est, eamque obtinuit. Auch Helmold l. c. lib. II. cap. 8. num. 3. bestätigt es, daß nach Christian's Tode die Oldenburger sich auf des Herzogs Seite gewandt haben, indem er sagt: Christianus autem comes post paucos dies mortuus est, et sopita sunt mala rebellionis eius molimine suscepta. Der Herr v. Halem a. a. O. S. 164. meldet von diesen Zwistigkeiten noch nähere Umstände, die aber auf bloßen Muthmaßungen beruhen und mir sehr ungegründet zu seyn scheinen. Er bringt nemlich Christian's Vettern Johann und Burchard mit in's Spiel, und behauptet, daß insbesondere Johann die Uebergabe an Heinrich den Löwen bewirkt habe,

Digitized by Google

Bei diesen Begebenheiten spielten die Stedinger eine Hauptrolle, und wir dürfen um so

---

und dafür demselben mit Verdrängung, der Söhne Christian's, die Grafschaft Oldenburg von dem Herzoge zugewandt sey. Ich finde nun aber bei keinem irgend glaubhaften Schriftsteller ein Wort davon, daß jene Grafen Johann und Burchard, die zu Wildeshausen und Bruchhausen residirten, an Oldenburg Ansprüche gemacht hätten; Albert von Stade erwähnt vielmehr der entstandenen Unruhen unmittelbar nach der Angabe, daß die Grafen Christian und Heinrich jeder zwei Söhne nachgelassen haben, jedoch auch noch der Bruder derselben, der Domprobst Otto, am Leben gewesen und tutor pupillorum geworden sey, ohne jener Wildeshauser im geringsten zu gedenken. Wenn die vier jungen Grafen in ungetheilten Gütern lebten, so konnten leicht Zwistigkeiten unter ihnen, besonders in Beziehung auf das Verhältniß zu Heinrich dem Löwen, ausbrechen; vielleicht waren sie aber auch, wie es selbst die obigen Worte Albert's von Stade anzudeuten scheinen, nicht unter sich, sondern nur mit den Friesen uneins, deren sie sich entledigen und dem Herzoge unterwerfen wollten. Jener Domprobst Otto scheint zwar in der Folge dem Herzoge abgeneigt gewesen zu seyn (s. meine Abhandl. von den Colonien, I. Bd. S. 107. und S. 110 fg. Note 97.); vielleicht hielt er es aber damals für seine Curanden gerathener, der Uebermacht zu weichen. Wenn

gewisser annehmen, daß sie ihre völlige Unabhängigkeit behauptet haben, da ihre abgelegenen Sümpfe als ein sicherer Zufluchts-Ort für die auswandernden Bremer und Oldenburger angegeben werden [127]). Dieselben Verhältnisse erhielten sich noch während langer Jahre, wie die folgenden Vorgänge, die uns sämmtlich Albert von Stade bei den angegebenen Jahren bezeugt, beweisen. Im Jahre 1207 wollte der Erzbischof Hartwig II. die Stedinger mit Krieg überziehen, ließ sich aber mit Gelde abfinden und starb bald nachher. Bei der darauf erfolgten zwistigen Erzbischofswahl, da dem in Bremen erwählten schleswigischen Bischofe Waldemar der Domprobst Burchard und nach dessen Tode Gerhard I. von der Lippe entgegen gestellt wurde, nahmen die Stedinger anfangs Partei für den Ersteren. Im Jahre 1211 zerstörten sie die Burgen Münzow und Sehusen, und belagerten Hagen; da sie aber im Jahre 1213 auf Antrieb Waldemar's (dessen Anhänger

übrigens Albert von Stade sagt, Heinrich der Löwe habe Oldenburg in die Hände bekommen und bis zu seiner nachmaligen Demüthigung behauptet, so soll das ohne Zweifel nur bedeuten, daß die Inhaber dieser Burg denselben für ihren Oberherrn erkannt haben.

127) fugerunt in abditas Fresiae paludes sagt Helmold l. c. lib. II. cap. 8. num. 2.

Digitized by Google

sie folglich waren) weitere Streifzüge unternahmen, wurden sie von dem Grafen Heinrich von Hoya mit großem Verluste zurückgeschlagen, und nun erbauete ihr Gegner Gerhard die Burg Schlüter bei Delmenhorst. Im folgenden Jahre 1214 hingegen eroberten und zerstörten sie Stotel. Die Angriffe auf Hagen und Stotel geschahen ohne Zweifel von den Osterstadern; dagegen befand sich Seehausen im Vielande bei Bremen, und wahrscheinlich auch Münzow, dessen Lage ich nicht kenne, an der linken Seite der Weser, und diese werden von den westlichen Stedingern erobert seyn. Im Jahre 1216 gingen nun aber die Stedinger zum Verdrusse der Bremer zu der Partei Gerhard's über, welchem dann auch bald die Bremer sich anschlossen, und im Jahre 1217, gemeinschaftlich mit den Stedingern, Waldemar'n vertrieben und Gerhard einführten, der sich seitdem auf dem erzbischöflichen Stuhle behauptet hat. Zu Bestätigung des wichtigen und fast entscheidenden Einflusses, den die Stedinger auf diese Ereignisse gehabt haben, dient eine Urkunde, die Gerhard im Februar 1217 zu Neumünster ausgestellt hat [128]). Der Inhalt derselben besteht

128) Abgedruckt bei Westphalen monum. ined. Tom. II. pag. 27. 28. Acta sunt haec apud novum monasterium ann. 1217. 6. kal. Martii.

Digitized by Google

zwar nur in einer Zusicherung für das dortige Kloster, allein die Zeugen sind merkwürdig [129]), da sich unter denselben Hildeward von Horsebe und Reinald von Bardenfleth, die beide Stedinger waren [130]), als Ministerialen des Erzstifts, wie auch Thrulus, Truchseß des Königs von Dänemark [131]), befinden. Dieser König Wal-

---

129) Es sind zuvörderst einige hamburgische Domherren als Zeugen genannt (das hamburgische Domkapitul hatte Gerhard's Partei genommen), sodann aber folgende weltliche: Fredericus de Haselthorp, Heithenricus de Holhövede, Hildewardus de Morsebe, Reinaldus de Bartesflete, ministeriales ecclesiae; Thrulus dapifer regis Danorum.

130) Daß der Namen des Ersteren derselben de Horsebe war, habe ich in meiner Abhandl. von den Colonien, I. Bd. S. 206. 207. in der Note näher dargelegt. Der Ort Horsebe liegt im Stedinger-Lande ohnweit Bardewisch (s. meine allegirte Abhandlung. S. 68.). Bardenfleth liegt in der Voigtei Moorriem, deren Einwohner sich den Stedingern angeschlossen hatten.

131) Dieser Thrulus ist derselbe Trugillus dapifer, der im Jahre 1230 als einer der Bürgen genannt wird, die der aus der Gefangenschaft entlassene König Waldemar für ein noch nachzuzahlendes Lösegeld von 7000 Mark Silbers zu Befreiung seiner Söhne und Geißeln stellen mußte. S. die Urkunde in Orig. Guelf. Tom. IV. praef. pag. 89.

Digitized by Google

demar war der eifrigste und unversöhnlichste Gegner des schleswigschen Waldemar bei der streitigen Erzbischofswahl, und da dessen Abgeordneter hier mit Gerhard auf halbem Wege zusammen kam, so deutet das auf einen Congreß zu Verabredung der gemeinschaftlichen Maaßregeln, zu welchem denn auch jene Deputirte der Stedinger zugezogen waren. Noch in demselben Jahre erscheint der eine derselben, Hildeward von Horsebe, als Zeuge einer Urkunde Gerhard's für das Kloster Lilienthal, die ohne Zweifel zu Bremen, nachdem derselbe dort als Erzbischof eingeführt war, gegeben ist [132]).

Verwöhnt durch diese seit unvordenklicher Zeit genossene Freiheit und Wichtigkeit, wußten die Stedinger sich nicht darin zu schicken, daß der Erzbischof Gerhard II., seitdem er sich im ruhigen Besitze des Erzbisthums und der Grafschaft Stade befand, danach strebte, sich selbige zu unterwerfen. Er fühlte sich hiezu stark genug, die Stedinger hatten jedoch auch viele Kraft zum Widerstande, nicht nur wegen ihrer schwer zugänglichen Sümpfe, sondern auch wegen der Beihülfe, die sie von einigen Feinden

132) Vogt Monum. ined. II. Bd. S. 419., wo jedoch dessen Namen unrichtig de Wersebe geschrieben ist. Vergl. darüber meine Abhandlung von den Colonien. S. 206. 207.

des Erzbischofs, insbesondere dem Herzoge Otto von Lüneburg, zu erwarten hatten. Im Jahre 1230 wurden sie nun, wegen ihrer Insolenz, wie Albert von Stade sagt, von dem Erzbischofe angegriffen; da aber dessen Bruder Hermann von der Lippe sogleich das Leben verlor, so löseten die ganze Expedition sich auf. Im Jahre 1232 ließ sodann der Erzbischof die Burg Schlüter erbauen, oder eigentlich wohl herstellen, indem sie schon im Jahre 1213 angelegt, wahrscheinlich aber seitdem von den Stedingern demolirt war; diese zerstörten sie jedoch anjetzt sogleich wieder; und nun nahm der Erzbischof die geistlichen Waffen zu Hülfe, indem er den Pabst Gregor IX. bewog, die Stedinger im Jahre 1233 in den Bann zu thun und gegen sie, als Ketzer, das Kreuz zu predigen.

Als Bewegungsgrund dieser Excommunication wird in der päbstlichen Bannbulle ganz kurz angegeben, daß diese Ketzer die Gläubigen dortiger Gegend gleich Raubthieren zerrissen und tödteten [133]), welches sich wohl haupt-

133) Diese Bulle ist in Lindenbrog script. rer. septentr. edits. Fabricii pag. 171. und an mehreren Orten abgedruckt. In derselben sagt der Pabst nur folgendes: clamante ad nos dudum Bremensi ecclesia contra perfidiam haereticorum qui Stedingi vocati, fideles populos re-

sächlich darauf, daß Hermann von der Lippe von ihnen erschlagen worden, gründen wird; ja in der nachmaligen Begnadigungsbulle sagt der Pabst nur, die Stedinger wären deshalb in den Bann gethan gewesen, weil sie sich gegen den Erzbischof ungehorsam bewiesen und rebellirt hätten [134]). Sie sind also der unsinnigen Abgöttereien, die ihnen nach der Angabe neuerer Geschichtschreiber zur Last gelegt seyn sollen [135]), nicht einmal beschuldigt worden; der Pabst war vielmehr aufrichtig genug, zu erklären, daß er sie deshalb als Ketzer verfolge, weil sie dem christgläubigen Prälaten nicht gehorchen wollten, sondern die Waffen gegen denselben ergriffen hätten [136]). Von der andern

---

gionis illius ferali more lacerant et exstingnunt.

134) Diese ebendas. pag. 172. num. 66. abgedruckte Bulle ist an den Erzbischof Gerhard und dessen Domkapitul gerichtet. In dieser heißt es, die excommunicationis sententia sey gegen die Stedinger super eo, quod vobis inobedientes et rebelles diutius extiterunt, ausgesprochen gewesen.

135) Unter diesen befindet sich freilich auch Albert von Stade ad ann. 1234 apud Schilter. pag. 306. 307., den hier, so glaubwürdig er sonst ist, der Mönch in den Nacken stößt.

136) Das sieht diesem Pabste ähnlich genug, der bei aller Gelegenheit wegen weltlicher Angelegenheiten

Seite halte ich jedoch auch alles dasjenige für Erdichtung, was die Rastedtische Chronik und Schiphower [137]) von den Ausschweifungen und Bedrückungen erzählen, welche die Burgmänner auf den Burgen zu Lichtenberg und Line, die der Erzbischof angelegt haben soll, an deren Existenz ich aber gar nicht glaube [138]), und andere Dienstmänner des Erzbischofs gegen die

---

den Bannstrahl schleuderte, und überhaupt die Kreuzzüge liebte. Der Kaiser Friedrich II., den er zweimal in den Bann that, setzte sich darüber hinaus. S. Walch Historie der Päbste, S. 274—276.

137) Von diesen Erzählungen s. Lappenberg in Pratje Herzogth. B. und V. 6te Samml. S. 541 fgg. und v. Halem Oldenb. Gesch. I. Bd. S. 192 fgg., wo das alles auf Glauben angenommen wird.

138) Lichtenberg liegt, nach der Hunrichsschen Charte, an der Hunte bei Huntebrück und Line an der Weser, an der Grenze des Stadtlandes. So tief im Stedinger-Lande unternahm es der Erzbischof gewiß nicht, Burgen zu befestigen; hätte er es thun wollen, so würden die Stedinger, die das außer ihren Grenzen belegene Schlüter sogleich demolirten, mit Niederreißung dieser Burgen gewiß nicht so lange gewartet haben, daß die Burgmänner die ihnen angeschuldigten Unthaten hätten verüben können. Albert von Stade erwähnt dieser Burgen mit keinem Worte.

Digitized by Google

Stedinger angeblich verübt hätten [139]); und eben so die berühmte Geschichte von dem kupfernen Pfennige, den, nach Hamelmann's Angabe [140]), ein Priester einer Stedingerin statt der Hostie in den Mund gesteckt haben soll. Meiner Überzeugung nach handelte es sich bei diesem Kreuzzuge blos um die Oberherrschaft, und sobald die Stedinger sich dieser unterwarfen, wurde der Bann gelöset.

---

139) Sie setzen hinzu, die Stedinger hätten alle Edelleute, nur mit Ausnahme der von Keyhusen, aus dem Lande getrieben; auch beschreiben sie uns einen tiefen Graben, mit welchem die Stedinger ihr Land von der Ochtum bis zur Lindow umzogen hätten; und einen längs desselben angelegten mehr als haushohen Damm, durch den man nur vermittelst einer steinernen Pforte habe passiren können. (Die Lindow ist ein kleines Gewässer, welches bei Blankenburg in die Hunte fällt; s. meine Abhandlung von den Colonien, I. Bd. S. 73. Note 55.). Alles das beruhet blos auf der Angabe jener Chronikenschreiber, die als die ärgsten Fabulisten bekannt sind.

140) Oldenburgische Chronik. S. 98. Auch diese Geschichte haben Lappenberg a. a. O. S. 545. und v. Halem a. a. O. S. 194 fg. zu interessant gefunden, um sie zu bezweifeln. Doch erwähnt Ersterer S. 548—550 in der Note l. eines erheblichen Einwurfs der gegen die Richtigkeit derselben aufgestellt worden.

Digitized by Google

So stark nun auch das Kreuzheer war, so wurde doch der Sieg demselben schwer gemacht. Eine Urkunde des Erzbischofs Gerhard vom März 1233, vermittelst deren derselbe der Stadt Bremen, um diese zum Beitritt zu bewegen, erhebliche Begünstigungen verspricht, giebt deutlich zu erkennen, daß diese damals schon mächtige Stadt, eifersüchtig auf dessen anwachsende Übermacht, den Absichten des Erzbischofs abgeneigt gewesen sey [141]); wahrscheinlich ist auch

141) Dieses merkwürdige Diplom hat Cassel in den ungedruckten Urkunden S. 123 fgg. herausgegeben. Im Eingange desselben sagt der Erzbischof: die Stedinger wären auch von dem Kaiser (Friedrich II.) in die Acht erklärt, hätten sich aber dennoch so hartnäckig widersetzt, daß der Pabst nicht umhin gekonnt, sie als Ketzer zu erkennen (ipsos haereticos discernens) und gegen selbige cum maxima indulgentia ad eorum exterminium (ein sonderbarer Zusammensatz) das Kreuz predigen zu lassen. Der Pabst habe auch durch ein an die Bürger Bremens erlassenes besonderes Mandat dieselben aufgefordert, zu dem Geschäfte kräftig mitzuwirken, und er, der Erzbischof, ersuche sie gleichfalls darum. Diese Aeußerungen stimmen sehr mit demjenigen überein, was ich oben aus den päbstlichen Bullen bemerklich gemacht habe. Außer anderen sehr wichtigen Begünstigungen die der Erzbischof den Bremern in dieser Urkunde bewilligt, verspricht er ihnen auch den dritten

Digitized by Google

dieselbe nur zur Neutralität bewogen worden. Der Herzog Otto von Lüneburg kehrte sich vollends nicht an den Bannstrahl, sondern fiel dem Erzbischofe feindlich in das Land [142]). Demohngeachtet erlitten noch in diesem Jahre die Osterstader von dem Kreuzheere eine gänzliche Niederlage und Ausplünderung; indessen

---

Theil der rechtmäßig zu machenden Beute und der etwaigen Kriegs-Contributionen. Man findet indessen keine Spur davon, daß bremische Bürger mit bei dem Kreuzheere sich befunden hätten. Der Erzbischof ließ diesen Vergleich auch noch von dem Prior und Convente der Prediger-Mönche oder Dominikaner, die sich eben damals in Bremen niedergelassen hatten und die ärgsten Ketzer-Verfolger waren, vermittelst einer eigenen Urkunde, bei Cassel a. a. O. S. 462—464., bestätigen.

142) Albert. Stadens. ad ann. 1233 sagt: dominus de Brunswick, Bremensi ecclesiae contrarius, comeliam Stadensem interea populatus. Auf diesem Kriegszuge hat wahrscheinlich der Herzog dem Kloster Heiligenrode die in Vogt's monum. ined. Bd. II. S. 421 fg. abgedruckte Bestätigung des Hofes Machtenstede ertheilt, welche zwar von dem Herausgeber dem Sohne desselben, Johann, zugeschrieben wird, wirklich aber, wie ich in Spangenberg's neuem vaterl. Archiv. Jahrg. 1825. Heft I. S. 21—23. dargelegt zu haben glaube, von ihm selbst ausgestellt ist.

Digitized by Google

kam dieses den Siegern theuer zu stehen, da der Graf Burchard von Oldenburg mit beinahe 200 Kreuzbrüdern das Leben einbüßte [143]). Im folgenden Jahre wurden aber auch die westlichen Stedinger, da ihr Bundesgenosse, der Herzog Otto, sie ihrem Schicksale überließ [144]), das Kreuzheer hingegen sich vermehrt hatte [145]), in der entscheidenden Schlacht bei Altenesch zur Unterwerfung gezwungen. Sie wehrten sich zwar als Verzweifelte, und widerstanden lange dem Herzoge von Braband und Grafen von Holland, welche mit starker Macht vermittelst einer über die Ochtum geschlagenen Schiffbrücke

---

143) Orientalis Stedingia, sagt Albert. Stad. l. cit. a peregrinis (d. i. den Kreuzbrüdern) occisis Stedingorum plurimis, devastatur; er fügt aber unmittelbar hinzu: Borchardus comes de Aldenburg, a Stedingis pene cum C. C. prosternitur peregrinis.

144) Er ließ sich selbst mit dem Kreuze bezeichnen und erhielt dafür von dem Pabste ein Belobungsschreiben und einen Schutzbrief. Beide Stücke sind nach den Originalien abgedruckt in den Orig. Guelf. Tom. IV. pag. 138—140. Es findet sich gleichwohl nicht, daß der Herzog an dem Kreuzzuge wirklich Theil genommen hätte.

145) Daß jedoch dieses Heer, wie die Neueren angeben, 40,000 Mann stark gewesen wäre, das sagt Albert von Stade überall nicht.

Digitized by Google

auf sie eindrangen; als aber der Graf von Cleve mit einem andern Corps ihnen in die Flanke fiel, mußten sie unterliegen. Es blieb gleichwohl auch von der Gegenseite der Graf Heinrich von Oldenburg, Bruder des im vorigen Jahre erschlagenen Burchard; und so sehr auch der Verlust der Stedinger den ihrer Überwinder überstiegen haben muß, so ist es doch lächerlich, wenn der der ersteren auf 6000, der der letzteren hingegen, außer jenem Grafen nur auf 9 Mann angeschlagen wird [146]). Die Kreuzbrüder zogen nun nach erreichtem Endzwecke, nemlich der Unterwerfung der Stedinger, wieder ab [147]), die Geächteten wurden im Jahre 1236 förmlich des Kirchenbannes entledigt [148]), und so viele Einbuße selbige auch durch Plünderung und Brandschatzung erlitten haben müssen, so zweifle ich doch nicht daran,

146) Das thut freilich auch Albert von Stade l. c. pag. 307.

147) Der Graf von Holland kam auf der Rückreise zu Nimwegen bei einem Turnier um das Leben; Alb. Stad. ibidem.

148) S. die oben Note 133. allegirte Bulle. Vermittelst einer besondern Bulle (bei Lindenbrog ebendas.) verordnete jedoch der Pabst, daß die Kirchhöfe, auf denen etwa einige der Geächteten begraben seyn möchten, von neuem geweiht werden sollten.

Digitized by Google

daß ihnen der erbliche Besitz ihrer Grundstücke verblieben sey.

Die Folgen dieser Ereignisse sind in Hinsicht des Osterstade dahin klar, daß dieses den Erzbischöfen seitdem stets unterworfen geblieben ist, welche denn auch die zu dessen Behauptung dienende Burg zu Hagen immer in Händen behalten haben. Andere Verhältnisse scheinen sich dagegen in dem westlichen Stedinger-Lande zu ergeben. In dieser Provinz, welche anjetzt unbestritten einen Theil der Grafschaft Oldenburg ausmacht, zeigen sich nemlich bald nach der großen Niederlage die Grafen von Oldenburg und nicht der Erzbischof Gerhard als Besitzer dort neu errichteter Burgen. Der Graf Otto der Ältere datirte eine Urkunde, die jedoch nur durch einen Schreibfehler zum Jahre 1231 gerechnet seyn kann und wahrscheinlich zehn Jahre später ausgestellt ist, von Delmenhorst [149]),

149) Sie ist abgedruckt in Vogt's Monum. ined. I. Bd. S. 40. 41. und führt die Unterschrift: datum et actum in Delmenhorst anno Domini MCCXXX primo. In diesem Jahre kann das schon in der Hinsicht schwerlich Statt gefunden haben, weil erst im folgenden Jahre der Erzbischof Gerhard das benachbarte Schlüter herstellte und die Stedinger solches niederrissen, für welches Delmenhorst eigentlich in die Stelle getreten ist. Noch bestimmter ergiebt sich aber auch die Un-

Digitized by Google

welches um so mehr auffällt, da die benachbarte, nun zerstörte Burg Schlüter von dem Erzbischofe angelegt war. Dessen Bruders Sohn Johann stellte aber im Jahre 1252 eine andere in seiner neuen Burg bei Berne aus 150).

richtigkeit des Datum aus dem Inhalte der Urkunde; diese enthält nemlich die Bestätigung eines Contracts, vermittelst dessen Meinard, Ritter von Oldenesche, der Aebtissin und dem Convente zu Lilienthal eine Viertheil-Hufe zu Trupe verkauft. Dieses kann im Jahre 1231 unmöglich geschehen seyn, denn das gedachte Kloster ist erst im Jahre 1232 zum Andenken des im Jahre 1230 umgekommenen Hermann von der Lippe gestiftet. S. die Stiftungs-Urkunde bei Vogt a. a. O. II. Bd. S. 17—20. Wahrscheinlich ist in der Abschrift der Urkunde in der Jahrszahl ein X weggelassen; es wird also 1241 heißen müssen. Burgmänner zu Delmenhorst waren die Mulen, welche so oft in erzbischöflichen Urkunden vorkommen, daß ich der Mordgeschichte des Rastedtischen Chronikenschreibers, durch welche sie bewogen seyn sollen, ihre dortigen beträchtlichen Güter gegen andere im Amerlande zu vertauschen und dahin auszuwandern, keinen Glauben beimessen kann.

150) Bei Vogt a. a. O. S. 44. 45. Datum in novo castro juxta Berne, anno Domini 1252. Bald nachher verpflichtete sich der Graf Johann gegen die Stadt Bremen, diese Burg nicht massiv von Steinen aufzubauen. Er versprach nemlich

Demohngeachtet glaube ich jedoch nicht die Grafen von Oldenburg als eigentliche Theilnehmer der erkämpften Oberherrschaft über die Stedinger betrachten zu dürfen, indem der Erzbischof Gerhard sowohl in den päbstlichen Bullen, als sonst allenthalben als der Einzige angegeben wird, dem diese Oberherrschaft gebühre, und gegen den die Stedinger eigentlich rebellirt hätten. Es geschieht dieses selbst in der obgedachten, der Stadt Bremen im Jahre 1233 ertheilten Versicherung, in welcher vier Grafen von Oldenburg [151]) nebst Gerbert, Edeln von Stotel, von dem Erzbischofe zwar als Bürgen gestellt werden, dieser jedoch das ganze Geschäft blos in seinem Namen betreibt. Ich erkläre mir die Sache durch die Voraussetzung, daß der Erzbischof jenen beiden Grafen, in Hinsicht ihres geleisteten kräftigen Beistandes, und da er selbst der Erbauung so vieler Burgen nicht

---

in der Urkunde vom Jahre 1250 (in Cassel's ungedr. Urkunden. S. 40.) item nos castrum prope Bernam lapidibus penitus non debemus edificare, sed lignis in terra, quantum voluerimus, poterimus construere.

151) Die Brüder Burchard und Heinrich von der wildeshausischen Linie, welche beide im Kriege umkamen, und die Brüder Christian und Otto von der oldenburgischen.

Digitized by Google

sogleich vorkommen konnte [152]), verstattet habe, die obgedachten beiden zu errichten, daß sie ihn aber in Ansehung derselben für ihren Lehns- und Oberherrn haben erkennen müssen [153]). Weitere Beweise einer damals von den Oldenburgischen Grafen ausgeübten Oberherrschaft über das Stedinger-Land finde ich nicht. Die daselbst begüterten Edelleute erscheinen als Zeugen oder Contrahenten wenigstens eben so oft in erzbischöflich-bremischen, als in gräflich-oldenburgischen Urkunden; und wenn die Stedinger bei der streitigen Erzbischofswahl nach Gerhard's Tode für den bisherigen Administrator Simon Partei nahmen, so waren eben hiebei die oldenburgischen Grafen ihre Gegner, als welche dem Simon eine solche Niederlage beibrachten, daß er gänzlich vom Schauplatze abtrat. Nachdem hierauf der von der Gegen-

152) Er erbaute Wittenburg bei Reckum und Langwedel und befestigte Hagen.

153) Delmenhorst ist wirklich von dem daselbst residirenden Grafen als ein erzbischöflich-bremisches Lehn anerkannt worden. Der Erzbischof Johann Rode beschreibt in seinem Manuscripte Sect. 1. cap. 1. §. 4. pag. 44 eq. und bei Leibnitz pag. 271. die bei der Belehnung üblichen Feierlichkeiten, wozu es gehörte, daß der Erzbischof dem Grafen einen Friedens-Kuß, pacis osculum, gab.

Digitized by Google

Partei erwählte Hildebold die päbstliche Bestätigung erhalten hatte [154]), haben sich demselben, wie ich nicht zweifle, auch die Stedinger unterworfen, obgleich die Versicherungs-Urkunde, welche die sechszehn Rathgeber und das ganze Rustringer-Land im Jahre 1260 hierüber ausgestellt haben sollen, gewiß erdichtet ist [155]).

---

154) Diese Vorgänge erzählt uns die Historia Archiepiscoporum Bremensium apud Lindenbrog. script. rer. septentr. edits. Fabricii, pag. 100., aus welcher auch Wolter in seiner Chronik die hievon redende Stelle abgeschrieben hat.

155) Cassel hat selbige in seinen ungedruckten Urkunden, S. 130. 131., in plattteutscher Sprache herausgegeben und darunter Folgendes notirt: „Diese „Urkunde ist aus dem Lateinischen übersetzet, und „aus einem Buche, worin dergleichen alte Docu„mente mehr übersetzet sich finden, abgeschrieben.“ Das giebt mir keine Ueberzeugung davon, daß das angeführte, nicht näher beschriebene Buch glaubwürdig sey und ein lateinisches Original dieser Urkunde jemals existirt habe. In derselben thun die sechszehn Rathgeber und ganz Rustringer-Land Jedermann, gebornen und ungebornen, kund und zu wissen, daß die Stedinger über der Hunte, seitdem sie wieder in ihres gnädigen Herrn Hildeboldi, Erzbischofs zu Bremen, und der Kirchen Hulde gekommen wären, geschworen hätten, daß sie künftig nimmermehr sich gegen den Erzbischof

Ein großes Hinderniß bei Ausübung der Regierungs-Rechte über das Stedinger-Land fanden die Erzbischöfe in dem der Stadt Bremen zu Sicherung ihrer Schifffahrt schon in der obgedachten Urkunde vom Jahre 1233 geleisteten und hernach öfterer wiederholten Versprechen, keine Festungen längs der Weser, von Hoya abwärts bis an die gesalzene See, anlegen zu wollen; ohne dergleichen Burgen war

---

und die Kirche zu Bremen setzen, sondern denselben in Ewigkeit treu seyn wollten. Sie erklären dabei, daß, wenn die Stedinger diesem eidlichen Versprechen in irgend einem Stücke zuwider handeln würden, sie, die Rustringer, selbige für ihre Todfeinde halten, und dem Erzbischofe und der Kirche behülflich seyn wollten, sie zu verfolgen. Der angeblich besiegelte Brief soll gegeben seyn in Rustringen am Tage Matthiä des Apostels im Jahre 1260. Es ist mir nun schon verdächtig, daß kein bestimmter Ort der Ausstellung dieser Urkunde angegeben, sondern selbige im Allgemeinen aus Rustringen datirt ist; sodann kann ich aber auch nicht glauben, daß die Butjadinger, welche sich dem Erzstifte selbst nicht unterworfen hatten, sich mit demselben solchergestalt zu Unterdrückung ihrer Nachbaren jenseits der Hunte verbunden haben sollten, wenn auch diese, wie ich nicht zweifle, den Erzbischof Hildebold für ihren Oberherrn erkannt haben. Der Grafen von Oldenburg geschieht hiebei gar keine Erwähnung.

Digitized by Google

die Herrschaft über ein solches Land schwer zu behaupten. Der Erzbischof Hildebold unternahm es nun zwar auf den Rath einiger Edelleute [156]), seinen wiederholten Versicherungen zuwider, eine Burg zu Warfleth im Stedinger-Lande, hart an der Weser, anzulegen, und behauptete sich eine Zeitlang in deren Besitze [157]); der Widerstand der Bremer und der Friesen (unter denen ich hier doch lieber die Rustringer, als die Stedinger verstehen möchte [158]), war

156) Consilio quorundam ministerialium aedificavit Versflete, pro qua aedificatione est magna guerra facta, sagt die Historia Archiepiscoporum l. c. pag. 100.

157) In einer Urkunde Hildebold's für das Kloster Lilienthal vom Jahre 1271, in Vogt's monum. ined. II. Bd. S. 232. erscheint unter den Zeugen Ludolfus advocatus noster in Warenflete.

158) Die Stadt-Länder und Butjadinger strebten ebenfalls für die Freiheit der Weser-Schifffahrt, welche durch dergleichen Burgen beeinträchtigt wurde. Gemeinschaftlich mit der Stadt Bremen, hatten sich die Rustringer im Jahre 1260 von dem Erzbischofe Hildebold, mit Zustimmung des Dom-Capitels und der Ritterschaft (ministerialium), wie auch dem Grafen Johann von Oldenburg versprechen lassen, daß ohne ihre, der Bremer und Rustringer, Genehmigung keine Burg oder Befestigung an beiden Seiten der Weser von Bleren bis zur Stadt Bremen angelegt werden solle

Digitized by Google

aber so stark, daß er es doch wieder aufgeben, und selbst für die erschlagenen Friesen ein Sühngeld bezahlen mußte. Diesen Hindernissen kam nun in der Folge noch hinzu, daß die Stadt Bremen bei ihrer stets anwachsenden Macht das am linken Weser-Ufer belegene Vieland bis an die Ochtum allmählig an sich zog, oder doch den Erzbischöfen entzog, wodurch diese von dem Stedinger-Lande abgeschnitten wurden. Durch alles dieses und den oftmals eingetretenen großen Verfall des Erzstifts läßt es sich hinlänglich erklären, daß die Stedinger, da sie es nicht wieder wagten, auf eine Unabhängigkeit Anspruch zu machen, sich immer mehr an die Grafen von Oldenburg angeschlossen haben, von denen sie in dieser Hinsicht milde behandelt seyn werden.

(Cassel's ungedruckte Urkunden, S. 214—216.); es war also sehr natürlich, daß die Rustringer gegen dieses Unternehmen des Erzbischofs mit der Stadt Bremen gemeinschaftliche Sache machten. Hätten die Stedinger, in deren Lande die Burg errichtet wurde, sich dem widersetzen wollen, so möchte der Erzbischof sie so leicht nicht zu Stande gebracht haben; auch würde der Geschichtschreiber dann wohl nicht von Friesen, sondern von Stedingern geredet haben, da er kurz vorher des Stedinger-Landes erwähnt hat.

Digitized by Google

Alles dasjenige, was ich bisher von dem Stedinger-Lande angeführt habe, findet indessen

11. auf das Stadt- und Butjadinger-Land keine Anwendung, in denen sich zwei besondere, ganz unabhängige Democratien gebildet hatten, deren Freiheit selbst zu der Zeit, da die benachbarten Stedinger durch Kreuzzüge unterjocht wurden, unangefochten blieb. Die Eroberung dieser Länder würde bei ihrer Größe und weitern Entlegenheit damals unausführbar gewesen seyn; auch hatten die Einwohner derselben sich nicht, so wie die Stedinger, in die politischen Händel des Erzstifts gemischt und in die Kriege desselben verflochten, daher man sie gänzlich in Ruhe ließ. Den Umfang dieser beiden Republiken zeigen uns am deutlichsten die beiden Urkunden eines Bündnisses mit der Stadt Bremen, welches im Jahre 1472 von jeder derselben besonders und nicht an einem Tage, wiewohl übrigens völlig gleichlautend, geschlossen wurde [159]). Die eine derselben ist ausgestellt und besiegelt von Rathgebern und gemeinen Inwohnern des Landes Buten Jade zwischen der Jade und der Heeth, die andere aber von den Rathgebern und der gemenen Meente in dem Stadt-Lande zwischen der Herger-Brake und der

159) Abgedruckt bei Cassel, ungedruckte Urkunden, S. 270—273.

Heeth. Diese Hethe, ein Gewässer, welches von Stollhamm bis Atens das Land durchfließt, machte demnach die Grenze zwischen dem sich nordwärts bis an die Jade und Nordsee erstreckenden Butjadinger-Lande und dem Stadt-Lande, dessen südlicher Grenzpunkt Brake war, welches hier von dem benachbarten Orte Harrien die Harrier- oder Hergser-Brake genannt wird [160]). Diese letztere Bestimmung ergiebt zugleich, daß das Stedinger-Land nordwärts nicht durch die Hunte begrenzt, sondern die Voigtei Moorriem noch dazu gerechnet wurde, welches auch dadurch bestätigt wird, daß die hier begüterten oder doch von hier abstammenden von Line und von Bardenfleth unter den Zeugen und Contrahenten vom Ritterstande öfterer in Urkunden vorkommen, wogegen man keinen solchen Edelmann finden wird, der von einem weiter nördlich belegenen Orte den Namen führte. Hamelmann [161]) hat uns auch noch zwei frühere Urkunden von den Jahren 1333 und 1341, die eine ziemlich vollständig, die andere im Auszuge, aufbehalten, die er beide den Stedingern zuschreibt, von denen aber ge-

160) In völlig gleicher Maaße sind die Grenzen des Stadt- und Butjadinger Landes auf der Hunrichsschen Charte von Oldenburg angegeben.

161) Oldenburg. Chronik S. 97. 98.

wiß die eine von der Stadtländischen und die andere von der Butjadingischen Volks-Versammlung ausgestellt ist, wie denn auch die von Hamelmann abgezeichneten Siegel gänzlich von einander verschieden sind. Jene Versammlung benennt sich: Richter und gesammtes Volk der Stedinger des Rustringer-Landes; diese blos: des Rustringer-Landes; welches mit obigen, späteren Bezeichnungen völlig übereinstimmt [162]). Zu Zeiten handelten die Vorste-

162) Die Aussteller der ersteren nennen sich: judices ac universus populus Stedingorum terrae Rustringiae, die der andern aber: judices totusque populus terrae Rustringiae. Die Umschrift des Siegels ist bei jener: S. Stedingorum Rustringie, bei dieser aber: Secretum terre Rustringie. Die Stadtländer waren also Mitteldinge zwischen Stedingern und Rustringern, und benannten sich nach Beiden. Die beiden vorliegenden Urkunden sind Bestätigungen eines und desselben Vergleichs, wodurch ein langjähriger Streit beigelegt worden; es war damals nicht ungewöhnlich, dergleichen Verträge bei mehreren Gerichten bestätigen zu lassen. Der Gegenstand war ein Viertheil Landes bei Line, also im Stedinger-Lande, die Interessenten wohnten aber zum Theil zu Rotenkirchen und Schmalenfleth im Stadt-Lande. Unter den judicibus Stedingorum Rustringiae wird Immo von Boitwarden, welches im Stadt-Lande liegt, benannt; die übrigen

her dieser beiden Abtheilungen auch gemeinschaftlich, und dann schrieben sie sich: Richter und Gemeinheit des ganzen Rustringer-Landes [163]). In dem Bunde der sieben Seelande waren Beide, wie oben bemerkt ist, mit begriffen.

Jene beiden Diplome vom Jahre 1472 dienen übrigens auch noch zu Berichtigung desjenigen, was die Geschichtschreiber, besonders die ostfriesischen, von den ferneren Verhältnissen des Rustringer-Landes erzählen. Unter der Anga-

---

sind blos mit Taufnamen angegeben. Unter den Zeugen sind indessen drei Stedinger aus Hamelwarden. Nach einigen Jahren mag sich dann noch eine Veranlassung gefunden haben, denselben Vergleich der Butjadingischen Volks-Versammlung zur Confirmation vorzulegen; es sind in dem hievon vorhandenen Fragmente noch einige mehrere Mit-Paciscenten benannt, unter anderen Eda de Honigehusen (einen Ort dieses Namens kenne ich jedoch nicht) die vielleicht Butjadinger gewesen seyn mögen. Als Zeugen kommen hier freilich zwei Stadt-Länder vor, nemlich Ameko de Ubbehusen (Abbehausen) und Dodeco de Esemessam (Esenshamm), deren Wohnorte an der Südseite der Hete lagen.

163) judices et universitas totius terre Rustringie. Beispiele davon geben die Urkunden von den Jahren 1331 und 1334 in Cassel's ungedr. Urkunden, S. 468 und 243.

be, daß der Häuptling Edo Wiemken im Jahre 1353 zum Oberhaupte der Rustringer erwählt sey [164]), suchen selbige die Sache so vorzustellen, als wenn derselbe erblicher Regent von ganz Rustringen geworden, und diese seine Eigenschaft auf seine Nachkommen, Sibeth Papinga, Tanne Düren, und Edo Wiemken den Jüngern übergegangen wäre. Von einer solchen Erblichkeit finden sich jedoch in Beziehung auf ganz Rustringen keine Beweise, wohl aber vom Gegentheil. So mächtig und angesehen auch jene Männer zu ihrer Zeit waren, so erscheinen sie doch als erbliche Häuptlinge nur in Hinsicht auf das von ihrem Stammvater erbaute Schloß zu Jever und dessen Zubehörungen. Wahrscheinlich gründet sich aber auch die obige Angabe von Edo Wiemken's Ernennung zum Oberhaupte überhaupt nur darauf, daß man in einigen Urkunden denselben als Häuptling in Rustringen bezeichnet gefunden hat [165]); diese Benennung, in, nicht über Rustringen deutet aber nur an, daß Jever mit zu Rustringen im weitern Sinne gerechnet worden [166]).

---

164) Wiarda, Ostfries. Geschichte. I. Bd. S. 314.

165) Z. B. in der vom Jahre 1398, bei Cassel ungedruckte Urkunden, S. 488 fg.

166) Daß Edo Wiemken nicht Oberhaupt der eigentlichen Rustringer gewesen seyn könne, schließe ich

Digitized by Google

Im Stadt- und Butjadinger-Lande hatte jedes Kirchspiel seine eigenen Häuptlinge, die uns auch zum Theil die Chronikenschreiber benennen [167]). Alle diese mußten sich nun aber im Anfange des 15ten Jahrhunderts der Stadt Bremen unterwerfen [168]), deren Rath und Bür-

---

auch daraus, daß derselbe diesen, als sie im Jahre 1368 von den Bremern und Oldenburgern angegriffen wurden, gar nicht zu Hülfe gekommen ist, welches Wiarda a. a. O. S. 323. nicht hinlänglich zu erklären weiß. Die Butjadinger erfochten indessen unter einem andern Anführer, Itzo Boling, einen glänzenden Sieg.

167) Dide Lübben war Häuptling zu Rotenkirchen, Hajo Hosken zu Esenshamm, Dide Onneken zu Langwarden, Lübbe Sibeths zu Burhave u. s. w. S. v. Halem Oldenburg. Geschichte. I. Bd. S. 274, 276, 279, 285. Dieses Lübbe Sibeth Sohn, Sibeth Papinga, mag auch wohl neben dem von seinem mütterlichen Großvater, Edo Wiemken, ererbten Jever (s. Wiarda a. a. O. S. 344) als Häuptling zu Burhave fungirt haben; in Hinsicht auf ganz Rustringen konnte er aber nicht hiezu gelangen.

168) Die Bremer ließen sich darüber in den einzelnen Kirchspielen Reverse ausstellen. Ein solcher vom Jahre 1403 befindet sich in Cassel's ungedr. Urkunden S. 249 fg., vermittelst dessen die Hövetlinge Haven, Berntzen und Consorten und sämmtliche Kirchspielleute zu Langwarden zu Die-

gerschaft durch die Seeräubereien der Rustringer gereizt waren, selbige mit Krieg zu überziehen, ihr Land zu erobern und Festungen in demselben anzulegen. Die Söhne des Dide Lübben von Rotenkirchen, Dide und Gerold, die im Jahre 1418 es wagten, sich gegen die Bremer zu empören, wurden gefangen genommen und zu Bremen auf dem Markte enthauptet [169]). Nach wenigen Jahren gelang es indessen den Rustringern dennoch, sich dem Bremischen Joche zu entziehen. Dazu kam ihnen nun zwar der Beistand des Sibeth Papinga zu Jever, welcher durch seine Verbindungen mit den berühmten ostfriesischen Oberhäuptern Occo tom Broke und Focke Ukena sehr mächtig war, dergestalt zu statten, daß die Bremer vermittelst eines gütlichen Vergleichs im Jahre 1423 sich dazu verstanden, das Stadt- und Butjadinger-Land zu räumen und die Rustringer für freie Friesen zu erklären; es gelang jedoch dem Sibeth Papinga und dessen Verbündeten auch nicht, sich selbige zu unterwerfen, sondern sie mußten sich gefallen lassen, daß die von den Bremern angelegten Festungen, die sie gern für sich behal-

---

nern der Bürgermeister und Rathmänner der Stadt Bremen aufgenommen werden und denselben in dieser Eigenschaft huldigen.

169) v. Halem a. a. O. S. 285—287.

Digitized by Google

ten hätten, geschleift wurden [170]). Seitdem haben sich nun die Rustringer bei ihrer wiederhergestellten Democratie beinahe ein Jahrhundert hindurch behauptet. Sehr richtig sagt davon v. Halem [171]): „Seitdem Stadt- und „Butjadinger-Land sich der Bremischen Herr„schaft entzogen hatte, erhielten sich die Bewoh„ner dieses gesegneten Marschlandes durch die „Eifersucht ihrer Nachbaren, der Bremer, Ost„friesen, Jeveraner und Oldenburger, unabhän„gig." Es war hiebei nicht einmal von Häuptlingen weiter die Rede [172]), sondern es standen nur sogenannte Rathgeber an der Spitze der Volks-Versammlungen, wie solches auch außer den vorliegenden Urkunden vom Jahre 1472 mehrere Nachrichten bestätigen.

Die von mehreren Seiten unternommenen Angriffe gegen diese Unabhängigkeit waren lange fruchtlos. Die Grafen von Ostfriesland aus

170) v. Halem a. a. O. S. 291.

171) a. a. O. S. 403.

172) Daß insbesondere jene jeverschen Häuptlinge in Rustringen nichts weiter zu sagen hatten, beweiset sehr klar die Urkunde vom Jahre 1448 (in Cassel's ungedr. Urkunden, S. 264—267.), welche von Tanne Düren und dessen Bruder Sibeth, als Häuptlingen zu Jever, und von Lübbe Onneken als Häuptling zu Kniphausen, ohne einige Beziehung auf Rustringen, ausgestellt ist.

Digitized by Google

dem Cirksenaischen Hause sind zwar wiederholt von dem Reichs-Oberhaupte mit Butjadinger-Land belehnt worden, auch waren die Einwohner nicht abgeneigt, sich denselben, als entlegenern, auf gewisse Bedingungen zu unterwerfen, es ist ihnen aber nie gelungen, daselbst festen Fuß zu fassen. Wenn dagegen die Grafen von Oldenburg diesen Endzweck zuletzt erreicht haben, so verdanken sie es blos den zufällig angeknüpften Verbindungen mit den Herzögen von Braunschweig, ohne deren Beihülfe sie die tapfern Butjadinger schwerlich besiegt haben würden, welches ihnen auch mit denselben schwer genug wurde. Anfangs unternahmen sie es nicht einmal, die Landeshoheit des Rustringer-Landes für sich selbst direct in Anspruch zu nehmen, sondern sie eigneten selbige dem Erzstifte Bremen zu, und wollten das Land, wenn ihnen die Kosten der Eroberung erstattet seyn würden, nur als Bremisches Lehn besitzen [173]). Damals wurden indessen die Verbündeten im Jahre 1501 zurückgeschlagen; und bei dem im Jahre 1514 erneuerten anderweiten Angriffe war von keinen Rechten des Erzstifts Bremen weiter die Rede. Daß nunmehro das Stadt- und Butjadinger-Land wirklich erobert worden und

---

173) v. Halem a. a. O.

seitdem den Grafen von Oldenburg unterworfen geblieben ist, das ist aus der Geschichte zu bekannt, als daß ich hier noch ein mehreres darüber sagen sollte.

(Die Fortsetzung folgt.)

XII.

Noch Etwas über die räthselhaften metallenen Taufbecken.

Im Jahrgang 1824 dieses Archivs. Bd. I. Nro. 3. ist ein altes metallenes Taufbecken in der Kirche zu Holdenstedt, im Amte Bodenteich, abgebildet und beschrieben, welches zu der Classe derjenigen in neuerer Zeit so viel besprochenen gehört, deren Umschrift bis jetzt noch nicht sicher hat gedeutet werden können. Auch sind dort die verschiedenen Erklärungs-Versuche jener Umschrift mitgetheilt worden.

Zu diesen Versuchen kommen nun noch einige neuere.

Einen sehr gehaltreichen Aufsatz über diesen Gegenstand hat seitdem Herr Prof. Kruse in den „deutschen Alterthümern" Bd. I. Heft 4. geliefert, worin er zugleich zwei neue Becken

Digitized by Google

dieſer Art, die Verkündigung Mariae enthaltend, von denen das eine in der Moritzkirche zu Halle, das andere in Schleſien ſich befindet, beſchreibt. Zugleich werden dergleichen Becken zu Giebichenſtein, zu Glaucha, zu Arroe, Fyen und ein norwegiſches erwähnt, ſo wie ähnliche zu Träden in Dänemark, zu Tönningen, und ein ſchwediſches. Das Giebichenſteiner, das Tönninger und einige in Schweden ſtellen den Sündenfall vor, das Glauchaer einen Hirſch, als Anſpielung auf Pſalm XLII. 1., das Trädener die Weintraube mit Joſua und Caleb.

Ferner iſt ein ſolches Becken, gleichfalls den Sündenfall vorſtellend, zu Wien entdeckt, und von Büſching in den wöchentlichen Nachrichten, Bd. IV. S. 65., beſchrieben.

Die neueſte Abhandlung über dieſe räthſelhaften Taufbecken findet ſich endlich in der: „Variscia. Mittheilungen aus dem Archive des Voigtländiſchen Alterthumsforſchenden Vereins, herausgegeben vom Diac. Fr. Alberti. Greiz 1829. Erſte Lieferung. Nro. 5. von Alberti.“ Hier wird ein ſolches, welches die Verkündigung Mariae enthält, und aus einer Kirche im Fürſtenthum Lobenſtein ſtammt, abgebildet und beſchrieben.

Alle dieſe Becken ſtimmen nun wiederum zunächſt darin mit einander überein, daß ſie ſämmtlich die bekannte räthſelhafte Umſchrift

enthalten, und so ist dieselbe also von neuem Gegenstand der Erklärungs-Versuche geworden.

Pastor Bynch, welcher die Becken der Kirchen zu Träden und Tönningen beschrieben hat, macht zuerst auf die Schreibart des Alterthums aufmerksam, vermöge welcher man, unbekümmert um die Ordnung der einzelnen Buchstaben, öfters mehrere Worte in einer Figur zusammengezogen und die Endung der Worte selbst durch die angebrachten Krüllen ausgedrückt habe; er gewinnt auf diesem Wege folgende Erklärung: In nomine castae virginis sanctae matris Jesu Christi.

Professor Thorlacius in Kopenhagen hat mehrere solcher Becken in Dänemark beschrieben; auf allen will er die Buchstaben M. V. C. A. E., welche von ihm Maria virgo casta ave gelesen werden, erblickt haben.

Professor Kruse erblickt die Buchstaben N. Ψ. V. C. H. V. E. M. V. auf dem Becken der Moritzkirche, auf dem Giebichensteiner N. Ψ. V. C. H. E., und auf dem Glauchaischen N. Ψ. V. C. E. E. M. V., und erklärt sie: nomen Jesu Christi vobiscum, have virgo Maria, oder nomen Jesu Christi vobiscum hujus et verbum et Maria virgo, oder auf dem Glauchaer Becken nomen Jesu Christi vobiscum et virgo Maria.

Digitized by Google

Diaconus Alberti räumt ein, daß Kruse den Anfang der Legende und die einzelnen Buchstaben richtig bestimmt habe, tadelt es aber, daß er auf die Schnörkel oder Krüllen derselben nicht Rücksicht genommen habe. Gestützt auf den Gebrauch der alten orthodoxen Kirche, ihre Denksprüche immer aus der heiligen Schrift zu wählen, und nur selten Inschriften eigener und menschlicher Erfindung auf heilige Orte oder Geräthschaften zu setzen, sucht er darzuthun, daß das ursprüngliche Bild der Becken, in der Verkündigung Mariae, gefunden werden müsse, und bemerkt er in dieser Voraussetzung folgendes: „Wir lesen also die Buchstaben N mit einer querdurchgehenden und unten wieder aufwärts gebogenen Krülle, wodurch fast immer us, öfters auch ejus angedeutet wird. Dann folgt ein sehr gewöhnliches Monogramm des Namens Jesu, hierauf V, verbunden mit C, welches durch die Krülle im C, die bis an das V reicht, angedeutet wird; die Krülle bedeutet aber et und ist in der gewöhnlichen Abkürzung von etcetera noch üblich. VC ist aber eine im Alterthum gebräuchliche Abkürzung von vocare. Dann erblicken wir ein einfaches H, hernach ein V mit einer von oben nach unten zugeschlungenen Krülle, stets ir, is und er andeutend. Der letzte Buchstabe ist ein einfaches E. Wir lesen also: nomen ejus

Jesum vocabis et hic vir erit (magnus), Worte, die der Engel nach Luc. 2., 42. zu der Maria sprach, „du sollst seinen Namen Jesus heißen und er wird groß und ein Sohn des Höchsten genannt werden.“ Daß diese Inschrift auf mehreren Becken spätern Ursprungs noch fortgeführt wird durch m. v. magnus vocaturque, — dürfte wohl als Beweis für die Richtigkeit der Erklärung dienen, zumal wenn man annimmt, daß diese uns jetzt räthselhafte Legende einst wohl verstanden sey, und deshalb wohl gar leicht mit einigen Versetzungen der einzelnen Buchstaben von den verschiedenen Beckenschlägern ausgedrückt werden durfte, wenn nur der Sinn der nämliche blieb.“

Mehrere der genannten Becken, und auch das Lobensteinische, haben überdem die zweite bekannte Rand-Umschrift, die man gewöhnlich REKOR. DE. NOI. SECAL liest. Bynch erklärt sie, in Rücksicht auf die bildliche Vorstellung des einen dänischen Beckens, welche Josua und Caleb darstellt, aus der veralteten Sprache des Nordens: Suchet alle die neuen Reiche.

Thorlacius will den Namen der Beckenschläger darin finden und erklärt: RECORdare DE Nicolao Georgi Sancta Lucia und RECORdare DE Nicolao Corvi Sancta Lucia (heilige Lucie gedenke des Niels Görgensen und

Digitized by Google

Niels Ravesen). Der schwedische Alterthumsforscher Brockmann lieset Alrekor de eglise und hält dieses für den Namen des Gebers. Büsching giebt von dem Wiener die Erklärung: Sanctus Calix recordationis Dei nostri Jesu Christi.

Alberti bemerkt, daß auf dem Lobensteiner Becken diese Inschrift so laute: REKOR. DE IG†. SECAL, und fügt hinzu: „Wenn wir aber wissen, daß IG† gleichsam ein Monogramm des Namens Jesu ist, wie es auf den Oblaten der griechischen Kirche noch jetzt vorkommen soll, und auf den Korssunschen Thüren in Novgorod eben so wohl als an der Vorderseite des Doms zu Spoleto noch über dem Haupte Jesu (IG XC) zu lesen ist, und SECAL sich auf ungezwungene Weise für Secula, Alleluja erklärt, so ist der Sinn der Legende sehr leicht zu errathen. Recordare de Jesu † per Secula Alleluja, Worte aus 2. Tim. 2, 8. mit der hinzugesetzten kirchlichen Formel per Secula, Alleluja, welche vorzüglich nach der Handlung der Confirmation von dem Volke gesungen wurde. Paulin. epistol. ad Seren. XII. Ebendeshalb darf es uns nicht auffallen, daß das Wörtchen in oder per ausgelassen ist; auch recordari de aliquo ist nicht ungewöhnlich in der kirchlichen Latinität, und selbst von Cicero hin und wieder gebraucht."

Digitized by Google

Statt dieser Umschrift befindet sich auf dem Becken der Moritzkirche zu Halle: EH BART ALZEIT GELVEK, welche Inschrift mit diesem noch drei Becken, zu Ärroe, Fyen und ein norwegisches, überein haben.

Übrigens meint Kruse, daß das Becken der Moritzkirche zu Halle, welche schon 1156 zu bauen angefangen, eben so alt wie diese Kirche sey, und Alberti vermuthet, daß das Lobensteiner aus dem 9ten oder 10ten Jahrhundert abstamme.

Digitized by Google

XIII.

Allgemeine

und specielle Übersicht und Charakteristik der Gemüthskranken, welche im Jahre 1829 im St. Michaelis-Kloster zu Hildesheim aufgenommen wurden.

Mitgetheilt vom Hrn. Hofmedicus Dr. Bergmann, Director der Irren-Anstalt.

	Geschlecht: Männl.	Geschlecht: Weibl.	Summa
Aufgenommen im J. 1829	36	17	53
Verheirathet . . .	16	9	25
Unverheirathet . .	20	8	28
Witwen	—	2	2
Lebensalter:			
von 13 Jahren . .	1	—	1
" 20—25 Jahren .	5	4	9
" 25—30 " .	8	3	11
" 30—35 " .	5	3	8
" 35—40 " .	5	2	7
" 40—45 " .	2	—	2

Digitized by Google

	Männl. Geschlecht	Weibl. Geschlecht	Summa
Lebensalter:			
von 45—50 Jahren .	3	1	4
„ 50—55 „ .	2	2	4
„ 55—60 „ .	2	2	4
„ 60—65 „ .	2	—	2
Dauer der Seelen-Störungen:			
Angeboren	1	1	2
von ½ bis 1 Jahr .	—	—	2
„ 1 „ 2 „ .	—	—	3
„ 2 „ 3 „ .	—	—	6
„ 3 „ 4 „ .	—	—	8
„ 4 „ 5 „ .	—	—	1
„ 5 „ 6 „ .	—	—	10
„ 6 „ 7 „ .	—	—	3
„ 7 „ 8 „ .	—	—	6
„ 8 „ 9 „ .	—	—	6
„ 9 „ 15? „ .	—	—	1
	—	—	1
	—	—	2
	—	—	1
Religions-Cultus:			
Lutheraner	—	—	48
Katholiken	—	—	4
Israeliten	—	—	1

Digitized by Google

Profession und Stand.	Summa
a. Männlichen Geschlechts:	
Theologen	2
Juristen	2
Officiere	1
Soldaten	3
Handwerker	7
Kaufleute	3
Ackerleute	4
Ökonomen	2
Dienstleute / Tagelöhner	5
Schreiber	1
Sprachlehrer	1
Schulmeister	1
Gärtner	1
Schiffer	1
Wirthe	1
Hirten	1
b. Weiblichen Geschlechts:	
Hausfrauen und Mütter	9
Dienstmädchen	5
Töchter höherer Bildung	3

Digitized by Google

	Geschlecht: Männl.	Geschlecht: Weibl.	Total
Bestand am 31. Dec. 1828	85	56	141
Aufgenommen im J. 1829	36	17	53
Summa	121	73	194
Gestorben im Jahr 1829	8	1	9
Entlassen " " "	9	11	20
Zusammen	17	12	29
Bestand den 31. Dec. 1829	104	61	165
Unter den Neuaufgenommenen sind unheilbar .	—	—	8
Mit geringster Wahrscheinlichkeit heilbar . .	—	—	17
Unter den Verstorbenen litten an:			
melancholischem Wahnsinne	2	—	2
Melancholie mit Manie	1	—	1
unheilbarem Blödsinne .	5	1	6
Unter den hergestellt Entlassenen litten an:			
Manie	3	5	8

Digitized by Google

	Männl. Geschlecht	Weibl. Geschlecht	Total
Unter den hergestellt Entlassenen litten an:			
Melancholie	1	4	5
Manie mit Melancholie .	5	2	7
Von der im J. 1829 in der Anstalt befindlichen Gesammtzahl sind:			
Genesen	25	19	44
Gebessert	44	24	68
Wegen eines plötzlichen Recidivs zurückbehalten .	—	1	1
Unter den Neuaufgenommenen waren von:			
Temperament:			
Sanguinisch	—	—	14
Cholerisch	—	—	25
Melancholisch	—	—	30
Phlegmatisch	—	—	12
Gemischt darunter . .	—	—	29
Constitution:			
Robust und vollsaftig .	—	—	33
Zart und schwächlich .	—	—	17
Kränklich	—	—	9

Digitized by Google

Charakter:	Geschlecht: Männl.	Geschlecht: Weibl.	Total
Still, sanft, gutartig .	—	—	14
Zornmüthig, eigensinnig, heftig, zänkisch ꝛc. . .	—	—	25
Schwermüthig, trübsinnig	—	—	9
Leichtsinnig	—	—	5
Stolz, hochmüthig, eitel .	5	1	6
Geizig	—	1	1
Fröhlich, heiter . . .	—	—	9
Zerstörungssüchtig . .	—	—	8
Krankheitsformen:			
Manie	6	3	9
Manie mit Melancholie	—	—	8
Melancholischer Wahnsinn	—	—	19
Verrücktheit	—	—	7
Blödsinn	—	—	12
Blödsinn mit Manie .	—	—	3
Erblichkeit, directe und indirecte:			
Obgleich bei manchen unbekannt, dennoch 1/3 .	10	8	18

	Geschlecht: Männl.	Geschlecht: Weibl.	Total
Prädisponirende moralisch-pathologische Ursachen, und moralische Gelegenheits-Ursachen:			
Kummer, Verdruß, Sorgen, Gram	—	—	19
Unglückliche Liebe . .	1	2	3
Stolz, Ehrgeiz, Hochmuth	6	1	7
Ärger	—	—	3
Verletztes Ehrgefühl . .	4	—	4
Vereitelte Hoffnung . .	—	—	2
Eifersucht	3	1	4
Neid, Haß, Mißgunst .	—	—	3
Geiz	—	1	1
Schreck	1	—	1
Zornmüthigkeit . . .	3	1	4
Bösartigkeit	—	1	1
Unordentliche Lebensweise	1	2	3
Prädisponirende physisch-pathologische Ursachen und physische Gelegenheits-Ursachen:			
Nervenfieber, biliöse und miasmatische Fieber .	—	—	3

Digitized by Google

	Geschlecht: Männl.	Geschlecht: Weibl.	Total
Congestionen	—	—	10
Hirnentzündung	—	—	7
Paralyse	—	—	7
Schädeldruck	—	—	1
Gehirn: Epilepsie	—	—	1
Allgemeine Krämpfe	—	—	3
Hypochondrie	8	—	8
Hysterie	—	2	2
Gicht	—	—	4
Krätze	—	—	6
Herzkrankheiten	—	—	2
Lungenkrankheiten	—	—	8
Unterleibskrämpfe	1	1	2
Unterleibsfehler versch. Art	—	—	12
Gelbsucht	1	—	1
Fehlerhafte Menstruation	—	4	4
Hämorrhoiden	2	—	2
Folgen des Wochenbettes	—	2	2
Sinnestäuschungen	—	—	2
Taubheit	1	—	1
Masturbation	1	—	1
Trunksucht	5	—	5

Digitized by Google

	Geschlecht: Männl.	Geschlecht: Weibl.	Total
Lebensüberdruß und Hang zum Selbstmorde . .	5	2	7
Perioden und Wechsel .	—	—	18
Anhaltender Zustand . .	—	—	35
Todesarten:			
Erstickung mit Schlagfluß und Paralyse . . .	—	—	1
Auszehrung mit Paralyse und Brand	—	—	2
Schlagfluß mit Convulsionen und Brand . .	—	—	4
Lungenschwindsucht mit Paralyse	—	—	1
Allgemeine Wassersucht mit Lungensucht . . .	—	—	1

Durch die Section gefundene Todes-Ursachen:

1) Allgemeine Wassersucht des Hirns mit Desorganisation und Erweichung.
2) Wasser im Hirn, große allgemeine Fehler in den Brust- und Bauchorganen.

Digitized by Google

3) Verhärtung der Lungen, Vereiterung der Brustmuskeln, Wasser in den Hirnhöhlen.
4) Brust- und Herzbeutel-Wassersucht, Verwachsung der Gallenblase, Brand der Därme.
5) Scirrhöse Brüste, Wasser im Herzbeutel, total verhärtete Lungen, Wasser in den Hirnhöhlen und Schwinden des Gehirns.
6) Desorganisation der Baucheingeweide, viele und große Markschwämme, gänzlicher Mangel der linken Lunge, Wasser in der Scheidewand des Hirns, Exsudate und Adhäsionen.
7) Krankhafter Darmcanal, allgemeine Wassersucht des Hirns mit Erweichung.
8) Wasser im Hirn mit Erhärtung und Exsudat, merkwürdige Verkleinerung der rechten arteria vertebralis, fehlerhafte Lage der Gedärme, Gallenstein, Brand.

Digitized by Google

XIV.

Über die bischöflichen Wahlkapitulationen, als bisher unbeachtete Quellen der Hildesheimischen Specialgeschichte. Nebst Nachweisungen und Mittheilungen für die Benutzung dieser Urkunden.

(Mit vier Beilagen.)

Vom Herrn Justizrath Koken in Hildesheim.

Für das Staatsrecht der vormaligen deutschen geistlichen Wahlstaaten enthalten die Wahlkapitulationen der Bischöfe eine reichlich fließende Quelle. Als der Weg einmal geöffnet war, die Regierungsrechte des Bischofs zu beschränken, und die Einwirkung der Domkapitel auf die Ausübung wesentlicher Hoheitsrechte des Regenten zu erweitern und die Güter der Erstern zu vermehren, ward er fleißig benutzt, und, fast von einer Erledigung des bischöflichen Stuhls zur andern, die Macht der Kapitel und ihr Vermögensbestand in eben der Maaße ausgedehnter, als die des nachfolgenden Herrschers eine Verringerung erlitten. Diese Erscheinung zu beobachten und den Wechsel der gegenseitigen Verhältnisse der geistlichen Wähler und des Gewählten in's Auge zu fassen und darzustellen,

Digitized by Google

ist eine Aufgabe, die der Geschichtschreiber der vormaligen deutschen Bisthümer zu lösen und am Schlusse seiner Erzählung das zuletzt bestandene öffentliche Recht des geistlichen Wahlstaats seinen Lesern vorzulegen hat.

Hiezu gehört aber die Möglichkeit der Benutzung der vorhandenen Wahlkapitulationen. Wer diese erleichtert, trägt ein nicht zu verachtendes Scherflein für eine künftige Geschichte der geistlichen Wahlstaaten bei. Wenn von dem vormaligen Hochstifte Hildesheim die Rede ist, so sieht man in den historischen Arbeiten, die wir über dieses kleine geistliche Wahlreich haben, irgend einer Mittheilung vergeblich entgegen. Keiner der vorhandenen Geschichtschreiber hat sein Augenmerk darauf gerichtet. Bei Letzner, Bünting, Reutel, Elbers, Lauenstein sucht man vergeblich danach.

Diese Historiker haben auch nicht eine Ahndung von der Wichtigkeit und Erheblichkeit dieses Gegenstandes.

Man findet hingegen an einem Orte, wo man sie nicht leicht suchen wird, drei Wahlkapitulationen Hildesheimischer Bischöfe abgedruckt und mit Anmerkungen über die immer wachsenden Anmaßungen der Domkapitel in Beziehung auf die Theilnahme an den bischöflichen Regierungsrechten und die Vermehrung des kapitularischen Vermögens begleitet. Der Kano-

Digitized by Google

nikus Sonnemann [1]) im Andreasstifte, vorhin Advokat in Hildesheim, vertheidigte die seinem Stifte zustehende Gerichtsbarkeit über dessen, selbst auf der Domfreiheit wohnenden, Mitglieder, als Sachwalter und Bevollmächtigter. Der Proceß gedieh an die Rota Romana, und Sonnemann, dem das Domkapitel wehe that, gerieth seiner Seits in eine nicht wenig gereizte Stimmung, und so griff er seine Widersacher in einer gedruckten Deduktion mit nicht geringer Heftigkeit und Bitterkeit gerade über ihre, bei jeder Bischofswahl gesteigerten Anmaßungen an, und belegte seine Behauptungen mit den Wahlkapitulationen der Bischöfe Burchard von Oberg, Maximilian Heinrich von Baiern und Jobst Edmund von Brabeck [2]).

Diese Wahlkapitulationen sind die einzigen mir bekannten, vollständig abgedruckten Verträge dieser Art.

Aus der Wahlkapitulation Heinrich's III., eines Sohns Albrecht's des Feisten, der am 28.

---

1) Die Biographie dieses merkwürdigen Mannes befindet sich in den Hannoverschen gelehrten Anzeigen vom Jahre 1754 Nro. 39.

2) Licita legitimaque defensio jnrium a. r. capituli saecularis collegiatae St. Andreae a Joan. Theodoro Godefr. Sonnemann. Hild. 1703. fol.

Digitized by Google

August 1331 zum Bischofe erwählt wurde, ist ein einziger Artikel, die Litonen der Kirche betreffend, durch den Druck bekannt gemacht [3]).

Es wird also eine Mittheilung mehrerer Materialien für diesen Gegenstand der Hildesheimischen Geschichte einem künftigen kritischen Bearbeiter derselben wohl nicht unwillkommen seyn. Ich lege daher dasjenige, was ich davon besitze, mit einigen Bemerkungen und dem Wunsche vor, daß dieser geringe Stoff bald von geschickten Händen für ein solches kritisches Geschichtwerk, wie andere vormalige geistliche Staaten es längst besitzen, während das Feld unserer Vorzeit so höchst dürftig angebauet ist, mit benutzt werden möge.

In älteren Zeiten, in denen, außer den Kapiteln, die übrige Geistlichkeit und die Laien bei den Wahlen der Bischöfe mitwirkten, konnte von einem Vertrage des Domkapitels mit dem zu erwählenden Candidaten des Bisthums nicht die Rede seyn.

Das Kapitel war nur das Presbyterium des Bischofs und konkurrirte nicht allein bei der Wiederbesetzung des erledigten erzbischöflichen Stuhls; und so stand es nicht in seiner Macht, für sich Wahlbedingungen festzusetzen.

---

3) Deduct. jurisd. meyerdingicae eccl. cath. Hild. praep. et cap. competentis. Hild. 1756. fol. Anlage Nro. 10.

Digitized by Google

Wir treffen dergleichen in den deutschen Hochstiftern nicht früher an, bis die Domkapitel sich in den Besitz des alleinigen Wahlrechts für die bischöflichen Stühle gesetzt hatten 4).

Noch gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts, im letzten Jahre seiner zwanzigjährigen Regierung, ertheilte der Bischof Adelog dem Kapitel durch eine Urkunde im Style der Gnadenverleihungen die Zusicherung: „daß, nach den Bestimmungen der heiligen Väter, und in Gefolg des Ansehens der Kirchen-Versammlungen, die wichtigern bischöflichen Beschlüsse über das Kirchen- und bischöfliche Tafelgut nur mit Zustimmung der Chorherren des Hochstifts gefaßt werden sollten, und fügte dieser Versicherung noch einige andere Verwilligungen hinzu."

Sobald man anfing, den neuerwählten Oberhirten die eidliche Bestärkung gewisser Artikel abzudringen, so findet sich darunter das Versprechen: daß der künftige Bischof seines Vorgängers Adelog Privilegium anerkennen und aufrecht erhalten wolle. In die am 7ten Februar 1763 vollzogene Wahlkapitulation des vorletzten Fürstbischofs, Friedrich Wilhelm von Westphalen, ward zuerst das

4) Posse, über Grundherrschaft und Wahlkapitulationen der deutschen Domkapitel, §. XXV.

Privilegium Adelogi vom 28sten März 1189 wörtlich eingerückt.

Etwa dreißig Jahre nach dessen Hintritte geschah vom Domkapitel die erste einseitige Wahl in der Person des gelehrten Bischofs Konrad II.

Wie sehr die Vasallen und Dienstmänner der Kirche durch ihren Ausschluß von der Wahl sich gekränkt fühlten, welche Verdrießlichkeiten dem Neuerwählten daraus erwuchsen, und welcher kräftigen Unterstützung er bedurfte, um zum Besitze seiner Würde zu gelangen, ergeben die Origines Guelficae [5]).

Es ist hier nicht der Ort, bei diesen Anständen zu verweilen, welche in die Hildesheimische Geschichte oder in eine eigne Biographie Konrad's gehören. Hier war nur der Zeitpunkt zu bezeichnen, in welchem das Domkapitel zu dem alleinigen bischöflichen Wahlrechte gelangte.

Jetzt konnte erst die Rede seyn von articulis, quos jurare debet episcopus capitulo suo.

Dieser waren jedoch anfangs nur wenige, die zum größern Theile blos die Erfüllung unstreitiger bischöflicher Pflichten zum Gegenstande hatten, und weniger die eignen Vortheile der Kapitulanten bezielten.

Sie sind in der Anlage Nro. I. enthalten.

5) Orig. Guelph. III. P. 679. 680—684.

Digitized by Google

Von dem Bischofe Siegfried II., der im Jahre 1279 gewählt wurde, konstirt es zuerst, daß er sie eidlich bekräftigt habe [6]), wenn gleich schon einer seiner drei, nach Konrad II. im Amte gewesenen Vorgänger den Eid geleistet haben mag.

Seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts finden sich diese kürzeren Wahlverträge bei mehreren deutschen Hochstiftern. Posse bringt in seiner in der Note 4. angeführten Abhandlung 7) zwei ähnliche Verpflichtungen der Bischöfe zu Passau und Eichstedt von den Jahren 1252 und 1259 bei, und eben deswegen ist es nicht unwahrscheinlich, daß schon einer von Siegfried's Vorgängern sich auf ähnliche Weise verpflichtet habe; indessen besagen die archivalischen Quellen nichts darüber. Eben so wenig geben sie über die Verpflichtungen seiner beiden nächsten Nachfolger Kunde.

Dagegen findet sich die umständliche Kapitulation des am 28sten August 1331 gewählten Prinzen Heinrich von Braunschweig, eines Sohnes Albrecht's des Feisten. Sie enthält vierzig Artikel und bezielt weit mehr die Vortheile und die Rechte der Mitregierung des Domkapitels, als die Pflichten des bischöflichen

6) Archiv des Domkapitels, Kapf. IV. Nro. 30.
7) Beilage I. und II. S. 135 und 139.

Amts. Dieser Vertrag bildet die Grundlage der nachfolgenden Wahlkapitulationen, und verdient ebenfalls, daß er mitgetheilt werde. Ich gebe also in der Anlage Nro. II. eine Abschrift davon [8]).

Eben so war in den Wahlverträgen anderer deutschen Stifter der Kapitular-Eigennutz vorherrschend, wovon Posse gleichfalls ein Dokument beibringt [9]). Von diesem Zeitpunkte an steigen die Zunöthigungen der Wähler; die Beschränkungen der bischöflichen Regierungsrechte nehmen zu, so wie die Theilnahme der Domkapitel an der Verwaltung der Bisthümer sich mehr und mehr ausdehnt.

Bei dem nächsten Nachfolger Heinrich's III. hatte jedoch das Hildesheimische Domkapitel keine Gelegenheit, durch einen Wahlvertrag für sich zu sorgen. Der römische Stuhl verlieh das Bisthum, weil Heinrich II. zu Avignon, also in curia Romana, verstorben war, und er das ihm dieserhalb, bei der damaligen und der nächstfolgenden Erledigung des Bisthums, zustehende Ernennungsrecht nicht ausgeübt hatte, einem zu Avignon sich aufhaltenden Dominikaner

8) Das Original liegt im domkapitul. Archive, Kapf. IV. Nro. 1.

9) Beilage Nro. III. S. 143.

Digitized by Google

Johann Schadelandt. Es war also keine Gelegenheit zu kapituliren.

Dem Theologen Schadelandt stand die ritermäßige Stellung, in welcher sich der Bischof von Hildesheim gegen mächtige Nachbaren und fehdelustige Ritter zum Schutze seiner Kirche stets halten mußte, so wenig an, daß er, etwa zwei Jahre nach seiner Ernennung, das Bisthum dem Pabste resignirte, welcher solches dem Bischofe von Verden und Domdechanten zu Hildesheim Gerhard von Berge im Jahre 1364 verlieh. Dieser Verhältnisse wegen scheint ein Vertrag mit diesem Bischofe und dem Domkapitel bei seinem Regierungs-Antritte nicht abgeschlossen zu seyn. Erst im Jahre 1377 stellte er demselben einen Revers aus, den Hofmann in den Hildesheimischen Antiquitäten [10]) aufbewahrt hat, dessen Original aber im domkapitularischen Archive nicht mehr vorhanden seyn soll. Eine Abschrift davon folgt in der Anlage Nro. III.

Die Kapitulationen der Bischöfe Johann III. und Magnus sind im domkapitularischen Archive vorhanden [11]).

Bei der des Letztern liegt die Kapitulation Heinrich's III. zum Grunde, allein die

10) S. 1191.

11) Kapf. IV. Nro. 29. und ebendas. Nro. 2.

Digitized by Google

Artikel sind verweitert und vermehrt. Was Art. 21. vom Hause Steuerwald gesagt ist, wird auf Peine und Winzenburg ausgedehnt, und sowohl der 18te Artikel mit auf die Überlassung von Steinbrück bezogen, als in einem besondern Artikel dem Bischofe zur Pflicht gemacht, das Eigenthum dieses Schlosses dem Kapitel zu schenken.

„Et castrum Steinbrügge cum attinentiis „suis et cum loco juxta dictum castrum „pro oppido seu munitione constituenda „apto in proprietatem donabo capitulo „ecclesiae Hildesiensis cum omni juris„dictione alta et bassa, quod merum et „mixtum imperium appellatur.

So klar leuchtete der Eigennutz des Kapitels aus den vorigen Kapitulationen noch nicht hervor, wie aus dieser, durch welche der unterpfändliche Besitz eines ganzen Schlosses in ein wirkliches Eigenthum verwandelt wurde.

Es ist zu bedauern, daß der Raum die Mittheilung dieser Kapitulation verbietet, und die gesteigerten Anmaßungen des Kapitels vollkommen zu übersehen, nicht verstattet. Hofmann hat übrigens auch eine Abschrift davon [12]).

Von den mit den folgenden beiden Bischöfen Bernhard II. und Ernst I. abgeschlossenen

12) S. 1307. der Hild. Antiq.

Kapitulationen sollen sich so wenig im domkapitularischen, als im landesherrlichen Archive Nachrichten befinden, und eben dieses Verhältniß in Ansehung der auf Henning von Haus folgenden sechs Bischöfe eintreten.

Die Wahlkapitulationen Henning's, Friedrich's von Holstein, Burchard's von Oberg, Ferdinand's und Maximilian Heinrich's von Baiern, Jobst Edmund's von Brabeck, Joseph Klemens und Klemens August's von Baiern und Friedrich Wilhelm's von Westphalen sind aber vorhanden.

Von diesen letzten Wahlverträgen sind, wie oben schon angemerkt ist, drei durch den Kanonikus Sonnemann öffentlich bekannt gemacht. Es sind die des Bischofs Burchard, des Churfürsten Maximilian Heinrich und des Bischofs Jobst Edmund.

Sonnemann stellt über den Inhalt dieser Verträge und die eigennützige Tendenz derselben Vergleichungen an und begleitet sie mit rechtlichen Bemerkungen. Text und Noten liegen vor, und da einem künftigen Geschichtschreiber von Hildesheim Sonnemann's Streitschrift unter seinen Materialien nicht fehlen darf, so ist es hinreichend, auf diese Quelle verwiesen zu haben.

Digitized by Google

Hier mag nur die Bemerkung stehen, daß dem Bischofe Maximilian Heinrich wieder ein Amthaus abgedrungen wurde, worüber in den Anmerkungen zu der Kapitulation des weiland Fürstbischofs Friedrich Wilhelm, Anlage unter Nro. IV., das Nähere vorkommen wird.

Zwischen Jobst Edmund und Klemens August fällt nur die Regierung des Churfürsten Joseph Klemens. Wenn auch die Kapitulation desselben hier nicht zur Hand ist, so wird man diesen Mangel nicht sehr zu beklagen haben, da die vorletzten beiden Kapitulationen in den Beilagen mitgetheilt werden, und zeigen sollen, wie weit man seit der Wahl Jobst Edmund's wieder in eigennützigen Stipulationen vorschritt.

Hieher gehört vorzüglich der 70ste Artikel, durch welchen das Kapitel sich für volle sechs Monate die bischöflichen Einnahmen und das Recht, die erledigt werdenden geistlichen und weltlichen Ämter nach Willkühr zu besetzen, vorbehält.

Dieser Artikel ist in beiden Kapitulationen gleichlautend, so wie dieselben überhaupt wenig verschieden sind. Die Abweichungen und Zusätze der letztern sind durch gesperrte Schrift kenntlich gemacht, und in den Noten einige erläuternde Bemerkungen beigefügt.

Gern würde ich den Wahlvertrag des letzten Fürstbischofs Franz Egon, den er wohlbe-

Digitized by Google

dächtlich mit der Klausel: in quantum de jure teneor unterschrieb, mitgetheilt und mit diesem die früheren Vereinbarungen der Wähler und des Gewählten verglichen haben, wenn ich mir eine Abschrift davon hätte verschaffen können. Ein sehr unterrichtetes Mitglied des hiesigen vormaligen Domkapitels äußerte mir aber noch kürzlich, daß seine Bemühungen, diese Urkunde einzusehen, vergeblich gewesen wären, da sie im Archive des Domkapitels nicht anzutreffen sey. Ich muß dieses dahin gestellt seyn lassen, und nur bemerken: daß sich in diesem Wahlvertrage wenige Abweichungen von dem vorherigen finden sollen. Für die halbjährigen Einnahmen des Stifts soll der Erwählte dem Kapitel eine runde Summe prästirt und sich in dieser Maaße mit demselben verglichen haben, worüber jedoch, aller Wahrscheinlichkeit nach, die Kapitulation nichts enthalten wird.

Die hier mitgetheilten Notizen verdanke ich übrigens großen Theils einem vormaligen ansehnlichen Officianten des Domkapitels, der durch seine Geschicklichkeit eben so bekannt geworden ist, als durch die bunten Gewinde seiner Schicksale, in deren ärgsten Bedrängniß ihn der Tod abrief.

Mit dem Ende der weltlichen Herrschaft der deutschen Bischöfe hat das Unwesen der eigennützigen Wahlverträge der Domkapitel, wel-

Digitized by Google

ches weder päbstliche, noch kaiserliche Verbote aus dem Wege räumen konnten, und welches unter den alten Staatsverhältnissen auch für die Zukunft ohne Zweifel würde bestehen geblieben seyn [13]), seine Endschaft erreicht.

Die Hildesheimischen Wahlverträge waren für die Landes-Unterthanen um so drückender und beschwerlicher, als dadurch den evangelischen Landes-Eingebornen sämmtliche, von der alleinigen landesherrlichen Ernennung abhängende Staatsdienste verschlossen und den Landesleuten der meistentheils zu dem westphälischen oder rheinischen Adel gehörenden Domherren die Verwaltung des Landes und der Justiz fast einzig anvertraut wurde.

Da der gesammte Hildesheimische Adel und die Stiftsstädte sich im Verlaufe des sechszehnten Jahrhunderts dem Augsburgischen Glaubensbekenntnisse zugewandt hatten, so fanden sich nach dem 1643 abgeschlossenen Vertrage mit dem Durchlauchtigsten Braunschweig-Lüneburgischen Hause und der dadurch vereinbarten Herausgabe der seit früherer und späterer Zeit definirten Stiftstheile keine zur Besetzung der Staatsdienste geeignete katholische Eingeborne vor, weshalb nach dem 42sten Artikel der Wahl-

13) Moser's persönliches Stadtrecht der deutschen Reichsstände, I. 124.

kapitulation, Ausländer herbeigerufen werden mußten.

Von diesen stammen, mit geringer Ausnahme, die sämmtlichen hier angesessenen katholischen Familien des höhern Bürgerstandes her; und, ohnerachtet eines Zeitraums von mehr als hundert Jahren, fehlte es dennoch unter der Regierung des Fürstbischofs Friedrich Wilhelm an einer hinreichenden Anzahl eingeborner kapitulationsmäßig befähigter Subjekte für den Staatsdienst, indem gedachter Fürst mehrere Ausländer für denselben heranzuziehen sich veranlaßt sah.

Unter der Regierung des letzten Fürstbischofs Franz Egon war dieses weniger der Fall, und vielleicht möchte in späteren Zeiten die Nothwendigkeit, katholische Ausländer anzustellen, ganz aufgehört haben; indessen würde den zu Staatsdiensten geeigneten Protestanten ihr altes Loos des Ausschlusses verblieben seyn, und ohne die Auflösung der weltlichen Regierung der deutschen Bischöfe hätten jene zurückgesetzten Kinder eines Landes schwerlich auf ihre Emancipation rechnen dürfen, die endlich durch die deutsche Bundes-Akte in einer völligen Gleichstellung der verschiedenen christlichen Glaubensbekenntnisse ihre feste Bestätigung erhalten hat.

Möge das Band gleicher Rechte und gleicher Verpflichtungen im Staatsvereine die Ein-

Digitized by Google

tracht unter den Angehörigen der verschiedenen christlichen Kirchen mehr und mehr verstärken, und dies gute Einverständniß durch unbesonnene Anregungen überspannter Eiferer, die man leider unter allen Religionstheilen antrifft, auch nicht einen Augenblick gestört oder getrübt werden!

Mit diesem Wunsche schließe ich die gegenwärtigen Zeilen, und gebe hier noch eine chronologische Übersicht der vorhandenen, mir bekannten Wahlverträge und Versicherungen.

Verzeichniß
der bekannten Wahlkapitulationen der Hildesheimischen Bischöfe.

---

1) Articuli jurandi per episcopum Hild. Archiv. Cap. cath. Caps. IV. Nro. 37. Beilage Nro. I.
2) Juramentum episcopi Sigfridi, absque anno et die, ibid. Nro. 30.
3) Capitulatio Henrici princip. Brunsv. d. V. Kal. Septembr. 1331. ibid Caps. IV. Nro. 1. Anlage Nro. II.
4) Liberae reversales episcopi Gerhardi capitulo datae, feria quinta post miserisord.

Digitized by Google

dom. Hofmann antiquitat. Hildes. Pag. 1191. Anlage Nro. III.

5) Juramentum episcopi Johannis comitis de Hoya de ao. 1399. Archiv. cap. cathedr. Caps. IV. Nro. 29.

6) Juramentum episcopi Magni ducis Saxon. de ao. 1421. Hofmann l. c. Pag. 1307.

7) Juramentum episcopi Henningi d. anno 1472. Arch. cap. cathedr. Caps. IV. Nro. 33.

8) Capitulatio Friderici episcopi Hild. Ducis Holsatiae de 24. Octobr. 1551. ibid. Caps. IV. Nro. 3.

9) Juram. sive capitulatio ep. Burchardi de ao. 1562, ibidem Caps. IV. Nro. 4. et in Sonnemann deduct. pro capitulo Sti Andr. Pag. 79.

10) Capitulatio ep. Ferdinandi de 26. Octbr. 1611. Arch. cap. cath. Cap. IV. Nr. 5.

11) Capitulatio dni. Maxim. Henrici, postulati d. 24. Nov. 1633., et jurejurando confirm. d. 30. Sept. 1650. Sonnemann l. c. pag. 15. Arch. cap. cathedr. Caps. IV. Nro. 6.

12) Capitulatio Jodoci Edmundi d. 9. Jul. 1688. Sonnemann l. c. Pag. 16. Archiv. cap. cath. Caps. IV. Nro. 39.

13) Capitulatio Josephi Clementis d. 8/18 Jan. 1694. Arch. cit. C. IV. Nro. 40.

Digitized by Google

14) Capitulatio Clementis Augusti d. 8. Febr. 1724. ibid. Nro. 41.
15) Capitulatio Frider. Wilhelmi d. 7. Febr. 1763. ibid. Nro. 42. Anl. Nr. IV.

Nro. I.

Articuli,

quos jurare debet episcopus Hildesiensis capitulo suo.

Inprimis per omnia et singula monasteria et coenobia regularium personarum utriusque sexus mee jurisdictioni atque inspectioni subdita et personas in illis pro tempore degentes et professas a regulari observantia morum ordinis et professionis collapsa seu collapsas ad regularem observantiam hujusmodi reducam et obstringam et eandem regularem observantiam in illis reformabo et manutenebo pro posse meo.

Item testamenta fratrum, videlicet canonicorum ecclesie Hildensemensis et omnium rectorum civitatis et dioecesis Hildesemensis sive sint a me confirmata, sive non, non infringam et que per se vel per suos juxta et fecer unt, rata habebo atque firma.

Digitized by Google

Item sententias predecessorum meorum et capituli prelatorum, archidiaconorum et singulorum canonicorum, nisi praevia satisfactione, non relaxabo.

Item jura archidiaconorum in sententiis et aliis juribus et preeminentiis suis fideliter conservabo.

Item officialis generalis sive vicarius per me constitutus premissorum duorum articulorum fidele capitulo majori exercitium in judiciis jurabit.

Item prepositos, decanos et capitula nec non canonicos et personas majoris et aliarum ecclesiarum nec non abbatissas, priores et conventus monasteriorum utriusque sexus civitatis Hildesiensis et dioecesis conjunctim et divisim in omnibus suis rebus, tam in bonis, personis, necessitatibus, quam utilitatibus et honoribus, juribus et privilegiis jurisdictionis et consuetudinibus et statutis ecclesiasticis aut dignitatibus, personatus seu officia et beneficia que in civitate et dioecesi aut territorio Hildesemensi obtinuerunt, in libertate ecclesiastica quoslibet concernente fideliter defendam et cum diligentia conservabo, nec quemquam predictorum aut subditos, litones et villicos eorundem scienter contra justiciam opprimam, nec, quantum in me fuit, opprimi sustinebo.

Digitized by Google

Item singulos alios subditos ecclesie Hildensemensis presentes et futuros utriusque sexus et status spirituales et seculares similiter cum suis juribus, rebus, patrimoniis et bonis per violenciam aut injuste non opprimam, nec damnificabo, neque, quantum in me fuit, opprimi aut damnificari sustinebo.

Item debita predecessorum meorum et alia debita juste et legitime contracta, eciam sede vacante, solvam vel saltem rationabili sufficiente et idonea cautione pro ipsis solvendis faciam, quantum jure teneor, juxta posse.

Item concilia maguntina quoad occisores, captivatores, mutilatores et depredatores clericorum firmiter observabo et faciam observari.

Item capitulum ecclesie Hildes. aut archidiaconos et alia capitula et prelatos civitatis et coetus cleri Hilden. in electionibus, collationibus, provisionibus, presentationibus et quibuscunque aliis dispositionibus suorum beneficiorum non impediam, sed in conventualibus ecclesiis primaria prece contentabor.

Item de correctione aut captivatione aut spoliationibus nullius canonici majoris, aut aliarum ecclesiarum civitatis et coetus cleri hilden. intra, et S. Mauritii et Johannis extra muros, me intromittam, nisi decanus ejus, de cujus obedientia existit, eum incorrigibi-

Digitized by Google

lem denunciet, judice capituli saniore parte vel majore.

Item nullum prelatorum aut canonicorum predictarum ecclesiarum privabo, sine consensu judicio et sententia capituli sui, vel majoris partis, nec quemquam scienter injuste gravabo.

Item servicia ad castra fieri consueta, moderabo juxta posse.

Item privilegium episcopi Adelogi per eum capitulo Hilden. concessum innovabo sub titulo et nomine meo postquam ab eodem capitulo ad hoc fuero requisitus.

Nro. II.

Wahlkapitulation

des am 28sten August 1331 zum Bischofe von Hildesheim erwählten Prinzen Heinrich von Braunschweig.

Anno Domini Mo. CCCXXXI. v. Kal. Septembris omnes et singuli de capitulo Hildesemensi juraverunt articulos infrascriptos, vt quemcunque eorum contigerit ad episcopatum Hildensemensem promoveri, eos inuiolabiliter obseruet, prout inferius continentur.

Digitized by Google

1) Redditus mensae episcopalis non alienabit, et alienata pro viribus recuperabit.

2) Monetam non depravabit, sed in valore praesenti eam conservabit, ita quod XXVIII solidi in principio solvant marcham, et de ea nihil innovabit, sine consensu capituli.

3) Cum monetam locare vult, assumet Praepositum et Decanum et Praelatos, quorum consilio et consensu eam locet.

4) Aduocatiam civitatis non infeudabit, et Dapiferatum similiter.

5) Turres castrorum sibi conservabit, et faciet eas conservari per fideles ministeriales aut litones ecclesiae.

6) Aduocatos non faciet in castris nisi ministeriales ecclesiae, et de consilio maioris capituli.

7) Si contigerit vacare feuda nobilium maiora, videlicet castra, munitiones, comecias et advocacias, de hiis nihil ordinabit, sine consensu capituli, nisi velit ea pro suis vsibus retinere.

8) Archidiaconatus, capellas sive alios redditus, qui habentur de manu episcopi, extra Capitulum non locabit.

9) Ratum habebit, quod Episcopus Conradus et alii Episcopi de theloneo nouae civitatis fecerunt.

Digitized by Google

10) Feuda nobilium vel ministerialium nulli ecclesiae dabit sine consensu capituli.

11) Testamenta fratrum et omnium clericorum istius diocesis, sive sint ab ipso beneficiati, vel a quocunque beneficiati existant, non infringet, et quae per se vel suos fecerint, rata habebit.

12) Pueris in scholis non concedet beneficia, curam animarum habentia, nec praelaturas.

13) Sententias praedecessorum et capituli, nisi praehabita satisfactione, non relaxabit.

14) Jura Archidiaconorum in sententiis suis et aliis suis juribus, fideliter observabit.

15) Privilegia ecclesiae de redditibus Episcopi concedentia, in suo jure conservabit.

16) Jura capituli et litonum, et aliorum hominum, qui sunt in servitio dominorum ex parte consulum civitatum, non permittet infringi, et quod non arrestentur, quando portant censum dominis, vel vocati sunt ab ipsis.

17) Seruos aut litones suos non manumittet, aut permutabit, sine consensu capituli, neque pro vllo seruo aut litone intercedat apud praepositum aut capitulum, aut aliam personam de capitulo, vt manumittantur, nisi velint sacros ordines suscipere.

18) Commutationem bonorum episcopalium, factam capitulo, ratam habebit.

Digitized by Google

19) Allodium V. mansorum in Babenstede, quando vacabit per mortem Frisonissae senioris nomine Eueschen, dimittet capitulo pro V. mansis in Vorsethe maiori, quos nunc habet Cellerarius.

20) Munitiones ecclesiae, quas habet et habebit, fideliter conservabit.

21) Castrum vero sturwalt, tanquam episcopale peculium et patrimonium ecclesiae, non alienabit, non infeudabit, aut obligabit, nec infirmabit, etiam de consensu Capituli, imo conservabit et fortificabit illud pro posse.

22) Similiter et Dampmonem non alienabit, non obligabit, non infeudabit, nec etiam infirmabit, imo infirmantibus ipsum resistet, et incolas ipsius Dampmonis in jure suo, et possessione juris sui pro posse seruabit.

23) Bona praepositurae et omnia bona nostra spiritualia tuebitur, sicut sua, et in eis exactionem per se et suos Advocatos non faciet.

24) Praepositum a jurisdictione sua alta et bassa, quod merum et mixtum imperium appellatur, per se et suos seu alios non impediet, imo pro posse conservabit.

25) Libertatem habendi et vendendi vinum, etiam sine solutione denariorum, qui in vulgari amepenninge dicuntur, toto posse defendet, et capitulo fideliter assistet ad defen-

Digitized by Google

dendum, sicut seruatur, et hactenus est seruatum.

26) Item debita praedecessorum, et alia debita, quae contracta sunt, sede vacante, soluet.

27) Statutum praedecessoris sui et capituli de praelaturis et beneficiis, quae de manu episcopali tenentur, seruabit, secundum privilegium super eo confectum.

28) Concilia Moguntina quoad occisores, mutilatores, captiuatores et deprauatores clericorum firmiter obseruabit.

29) Praelatos ecclesiarum et clericos suae dioeceseos defensabit pro posse contra quoslibet inuasores.

30) Praepositum sanctae Crucis quibuscunque juribus et jurisdictionibus praepositurae suae libere vti permittet; Et super eo, quod deteriorata vel dampnificata per aedificationem castri Sturwalt dicta praepositura dinoscitur, ad dictum majorum de capitulo, congruam faciet recompensam, quando ab ipsis fuerit requisitus.

31) Jura Scholastriae et Cantoriae seruabit; Et concedet Scholastico, quod scolaribus per civitatem et dioecesin Hildensemensem constitutis, super iniectione manuum inuicem, vel vnius in alterum in eadem civitate et dioecisi admissa, possit absolutionis

Digitized by Google

beneficium auctoritate episcopali impendere. Et quod magistros et scolares jugum disciplinae scholasticae contempnentes per civitatem et dioecesin Hildesemensem possit eadem auctoritate per censuram ecclesiasticam cohercere, quae etiam antiquitus dicitur habuisse.

32) Litones ecclesiarum et Hospitalis nostri abstractos iniuste per Aduocatos Episcopi, quum de jure eorum docuerint, ipsis restituet absolutos.

33) Capitulum nostrum, praelatos, archidiaconos et alia capitula, et praelatos eorum, in electionibus, collationibus, provisionibus, praesentationibus, seu quibusvis aliis dispositionibus suorum beneficiorum non impediet; Sed in conventualibns ecclesiis sua primaria prece sit contentus.

34) Non intromittet se de castris et munitionibus, nisi honus solvendi debita praedecessoris assumpserit, et fideiussores de indempnitate certos reddiderit.

35) Item omnes obedientias et obedientiarios et specialiter obedientiam in Emberke, praecipue in Holtgravia, in juribus suis conseruabit.

36) De correctione nullius canonici se intromittet, nisi Decanus eum incorrigibilem denunciet, judicio totius capituli.

37) Nullum Praelatorum aut canonicorum

Digitized by Google

privabit, aut gravabit, sine consensu, judicio et sententia totius capituli.

38) Quicunque ad honorem dei et remedium animae suae bona immobilia comparaverit et donaverit Ecclesiae Hildensemensi proprietatem gratis et liberaliter donabit.

39) Statutum capituli de fructibus beneficiorum ecclesiae Hildensemensis ad collationem, provisionem vel quamcunque aliam dispositionem ejusdem capituli, seu singularum personarum ipsius spectantium, quocunque modo vacantium servabit, et factus Episcopus sigillabit pro voluntate capituli, et nullo colore quaesito, revocabit.

40) Item haec omnia et singula statim post electionem iterum jurabit, et ea sigillo proprio eadem die sigillabit, et post confirmationem et consecrationem eadem omnia et singula statim denuo jurabit, et sigillo episcopali infra mensem sigillabit.

Nos Hinricus de Brunswic, dei gratia Hildensemensis ecclesiae Canonicus et in Episcopum electus, praemissos articulos omnes et singulos ante electionem vna cum aliis canonicis in capitulo nostro juravimus, et statim post electionem iterum juravimus, et sigillum nostrum eis apposuimus ipsa die.

Digitized by Google

Nro. III.

Reversales

des Bischofs Gerhard, ausgestellt zu Steuerwald am Freitage nach Misericordias Domini 1377.

Nos Dei et apostolicae sedis gratia Gherhardus, episcopus ecclesiae Hildesemensis, recognoscimus et obligamus nos, defensores fore et permanere velle praepositi, decani, canonicorum et capituli nostrae ecclesiae Hildesem. conjunctim et divisim, in omnibus necessitatibus et utilitatibus suis, ecclesiam ac jura dignitatum, personatuum, officiorum et aliorum quorumcunque beneficiorum, quae in dicta ecclesia obtinent, et libertates ecclesiasticas concernentibus, ac cum diligentia conservare illis possessiones omnes, honores, jura, consuetudines, privilegia, statuta et libertates, secundum scire et posse nostrum, et scienter ipsos et litones, aut villicos et subditos eorumdem non opprimere contra justitiam, nec, in quantum in nobis est, opprimi sustinere. Item quod exactionem, petitionem et ad servitia coactionem in bonis seu litonibus praepositurae Hildes. absque praepositi et capituli, seu saltem praepositi quoad servitia, expressa voluntate, seu in

Digitized by Google

bonis, decani et capituli ecclesiae nostrae Hildensemensis, per nos vel alios, contra voluntatem aut sine consensu eorum, non faciemus. Item possessiones, redditus, jura et jurisdictiones mensae nostrae episcopalis, seu ad Episcopatum pertinentes, non vendemus, non donabimus, neque impignorabimus, neque ea, quae ad nostram mensam episcopalem pertinent, infeudabimus, vel praedicta aliquo modo alienabimus, absque capituli ecclesiae nostrae consensu, etiam alienata et praecipue castra Vienenborch et Levenborch pro posse nostro recuperabimus. Item permittemus et observari faciemus antiquas consuetudines in eligendis sive assumendis comitibus, qui Gogreven et Hollgreven vulgariter appellantur et in judiciis, quae Goding dicuntur, exercendis et contra justitiam, per nos vel nostros, in hiis non faciemus impedimenta. Datum Sturwoldis anno domini M°. CCCo. LXXVII. feria quinta post misericordias dni., nostro sub sigillo praesentibus appenso in testimonium praemissorum.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

XV.

Miscelle.

Eine geborne Türkin als Gattin eines evangelischen Geistlichen. Ein merkwürdiges Ereigniß, welches in unserm Braunschweigischen Vaterlande Statt gefunden hat.

In dem alten Kirchenbuche zu Heimburg findet sich folgende biographische Notiz, die merkwürdig genug ist, daß sie wohl weiter bekannt zu werden verdient. Sie stehe hier so, wie sie sich im Kirchenbuche befindet, und wenn etwa eine oder andere kleine Abweichung in den Namen Statt finden sollte, so betrachte man dieselbe als Folge der Undeutlichkeit, mit welcher die Notiz geschrieben ist.

Sollten etwa noch Nachkommen der Verstorbenen in unserer Gegend befindlich seyn, welchen gegenwärtige Nachricht zu Gesicht kommt, so kann ihnen dieselbe keinesweges unangenehm, sondern muß ihnen vielmehr lieb seyn, da sie hiedurch vielleicht manches ihre Familie Betreffende erfahren, was ihnen ohnedies nicht so bekannt ist. Die Nachricht lautet so:

Den 29sten October (1766) ist meine, des zeitigen Pastoris, C. M. Grimm, liebste Frau

Anna Charlotte Rhebisch, welche den 27sten Abends um 8 Uhr am Friesel sanft entschlafen ist, Abends unter dem Geläute der Glocken auf dem Kirchhofe beerdigt worden. Ihr merkwürdiger Lebenslauf ist den folgenden Sonntag, als den 1sten November, von dem Herrn Collegiaten J. Chr. Grimm nach der Predigt verlesen worden.

Sie war nämlich in der türkischen Festung Oczakow ohngefähr 1722 bis 1724 geboren, wo ihr Vater Cadir und Schatzmeister des türkischen Kaisers gewesen und Abbas geheißen hat. Ihre Mutter ist eine geborne Georgianerin gewesen, welche sie aber nicht mehr im Leben gekannt. Vor ihrer Taufe hat sie sich geschrieben: Abbas Kaechianen Kaefe Rhebisch, welcher letztere Name nachmals die Stelle ihres Geschlechtsnamens vertreten hat.

Als diese Festung den 27sten Juli 1737 durch den Feldmarschall Grafen Münnich mit Sturm erobert worden, ist sie nebst ihrem Vater, ihrer Stiefmutter, rechten Schwester und kleinen Stiefbruder zu Gefangenen gemacht, und von des Herzogs Anton Ulrich Durchlaucht, welcher als Volontair daselbst gewesen, nebst ihrer Schwester und noch 13 Anderen nach Petersburg gebracht worden, wo sie 8 Tage nach Weihnachten angekommen, nachdem sie in Moskau 7 Wochen lang die Bequemlichkeit der

Digitized by Google

Schlittenfahrt hatte erwarten müssen. Des Herzogs Durchlaucht haben dieselbe in Petersburg dem D. Jaquemin, als Dero Leib-Medico, welcher in der Kaiserin Diensten als Hof-Medicus stand, anvertraut. Durch dieses frommen Mannes Fürsorge hat sie daselbst nicht nur Menschen von allerlei Religionen, sondern auch ihren verschiedenen öffentlichen Gottesdienst kennen gelernt, da ihr denn der evangelische sogleich als der beste in die Augen geleuchtet. Der fromme Wandel und insonderheit das Singen evangelischer Lieder des Herrn Doctors und seiner Haushälterin zündeten hierauf insonderheit das Verlangen nach unserer Religion in ihrem Herzen an, welches von beiden genannten Personen durch gute Vorstellungen unterstützt wurde.

Da sie sich aber an den Geheimnissen des Evangelii und des Kreuzes Christi, wie auch an einigen Kirchen-Ceremonien, und sonderlich am Genusse des Schweinefleisches sehr stieß, und zugleich durch die Vorstellungen ihrer ältern Schwester, welche bei dem Holländischen Residenten, Herr von Schwarz, war, und durch die Furcht vor ihren verwandten Mitgefangenen, worunter der Seraskier war, in Unschlüssigkeit erhalten wurde, auch der Sprache wegen keines öffentlichen Unterrichts fähig war, so erschien der allbarmherzige Gott ihr endlich des Nachts im Traume, hielt ihr das Bild des

gekreuzigten Jesu vor, und rief ihr zu: „An diesen glaube, so wirst Du selig.“ Sie entdeckte dieses dem Herrn Doctor, welcher nebst seiner Haushälterin nicht unterließ, solches zu ihrem ewigen Heile anzuwenden. Und da sie solchergestalt sich entschlossen, die Religion Jesu Christi anzunehmen, hat der Herr Doctor sie zuvörderst in der deutschen Sprache und den 5 Hauptstücken unterrichten lassen, mit der heiligen Taufe aber eilen müssen, ehe sie noch die Gebote recht gelernt, weil der Frieden geschlossen und in demselben bedungen worden, daß alle Türken, die nicht religionem mutirt, auf freien Fuß gestellt werden sollten.

Sie wurde also den 19ten Januar 1739 des russischen Kalenders von einem französisch-reformirten Prediger, Herrn Robert Dunant, getauft. Als aber ihr Vetter, der Seraskier, solches erfahren, hat er vor Wuth die schrecklichsten Drohungen ausgestoßen, und sie heimlich zu entwenden gesucht, so daß des Herzogs Durchlaucht vor des Doctors Thür Wache stellen müssen. Hochgedachten Herzogs Durchlaucht haben dieselbe darauf im Junio 1740 durch den Herrn Dr. Jaquemin Dero Frau Großmutter, der verwitweten Herzogin zu Blankenburg Christine Luise, zugeschickt. Diese große Fürstin hat dieselbe nicht nur sogleich als Kammerfrau in Dero Dienst genommen, sondern

auch durch den Hof-Capellan, Herrn P. Söllig, im Christenthume, und durch einen Schüler im Schreiben und Rechnen unterrichten, und darauf öffentlich confirmiren, und unserer evangelisch-lutherischen Kirche durch das heilige Abendmahl einverleiben lassen. In solchem Dienste hat sie sich dergestalt verhalten, daß ihre gnädige Fürstin sie einer so vorzüglichen Gnade und mütterlichen Fürsorge gewürdigt, und dieselbe gewünscht, vor Ihrem Tode sie an einen Prediger verheirathen zu können.

Als ich hierauf 1747 Höchstdenselben solche Absicht entdeckt, haben Ihro Durchlaucht selbst bei unserer Verlobung Mutterstelle zu vertreten, und sie einer fernern mütterlichen Fürsorge zu versichern geruhet, auch bis in Dero Tod, welcher leider schon den 12ten November 1747, als wir Vormittags zum 2ten Male proclamirt worden, erfolgte, gnädigst bewiesen. Dadurch wurde sie in den Zustand einer verlassenen Waise gesetzt, da der Neid nicht unterließ, ihr, wo er konnte, bei der Antoinette Durchlaucht zu schaden. Es wurde gleichwohl die Trauung und priesterliche Copulation durch Fürsorge dieser Fürstin den 1. Dec. 1747 wegen Trauer in der Stille vollzogen.

19 Jahre weniger 5 Wochen habe also mit ihr im Ehestande gelebt, nemlich in Sorge beinahe 10 Jahre, und allhier 9 unter beständigen außerordentlichen Trübsalen und großem Kummer.

Digitized by Google

Gott hat uns mit 9 Kindern, nämlich 6 Söhnen und 3 Töchtern gesegnet, wovon die beiden ältesten, 1 Sohn und 1 Tochter, bereits in Zorge gestorben, ein Sohn aber hier seiner seligen Mutter in die Ewigkeit vorangegangen. Ihren Wandel hat sie solchergestalt geführt, daß sie wegen ihrer ungeheuchelten Gottesfurcht, großen Menschenliebe, ihres aufrichtigen Mitleids gegen Unglückliche, und wegen ihrer außerordentlichen Geduld in den größten Trübsalen, auch unüberwindlichen Ergebenheit gegen ihren Ehegatten, von Jedermann unter die würdigsten Nachfolger Christi gerechnet, und auch von den Ärmsten außerordentlich in ihrem Tode beweint worden. Im Lesen des Wortes Gottes und im Gebete war sie ihrer besondern Andacht und treuesten Zuneigung wegen mir so erbaulich, als ich ihr immer mit meinem Predigen seyn mögen.

Als Gott endlich ihrer mühseligen Wallfahrt ein Ziel setzen wollte, so wurde sie, nachdem sie den 1sten August d. J. von ihrem letzten Söhnchen glücklich entbunden worden, und sich völlig erholt, den 20sten dieses, Abends, nachdem sie den ganzen Tag mit dem Katharre beschwert gewesen, von einem Fieber befallen, in welchem durch den Gebrauch der vom Herrn Hofmedicus Schulze verordneten Arzneimittel den folgenden Donnerstag das rothe Frieſel ausbrach, da sie indeß Stiche in der Brust und

Husten beständig begleiteten. Sie hatte gegen Verschiedene ihr nahes Ende prophezeiht, und sonderlich ihr Söhnchen einer Frau empfohlen. In der Nacht vom 26sten bis 27sten rang sie beständig mit dem Tode, bereitete sich aber unter meiner Anführung dergestalt zu, daß sie, ihrer künftigen ewigen Seligkeit versichert, ihre Kinder segnete, den folgenden Morgen aber, nachdem sie sich erholt, mir herzlich dankte. Diesen Morgen schien sie, selbst nach fester Versicherung des gegenwärtigen Herrn Dr. Schulze, alle Gefahr überwunden zu haben. Da sie aber zu keinem Schlafe gelangen konnte, fand sich um Mittag ihre Herzensangst wieder ein, die sie jedoch, nach eigener Versicherung, nicht empfand, und daher ruhig lag, bis sie ihr himmlischer Bräutigam Abends um 8 Uhr ganz sanft erlösete, und sie in die Wohnungen des Himmels einführte, nachdem sie also ohngefähr ihr Alter auf 42 bis 44 Jahre gebracht, einen guten Kampf gekämpft, und den Lauf vollendet hatte. Der Herr hat sie mir durch wunderbare Führung gegeben, und auf eine solche Weise wieder genommen, wobei ich sein väterlich Verschonen und seinen überschwenglichen Trost reichlich erfahren. Der Name des Herrn sey gelobt!

C. Z.

Digitized by Google

Register.

Braunschweig, Uebersicht der Gesetzgebung. 176.
Bremisches Todtenregister. 181.

Celle. 88.

Erbtheilungsvertrag der Herzoge Friedrich, Bernhard und Heinrich. 19.

Falkenfang im Herzogth. Bremen. 93.
Friedrich, Bernhard und Heinrich, Herzöge. s. Erbtheilungsvertrag.

Gartow, Zustand im 14ten Jahrhundert. 138.
Gesetzgebung, Uebersicht derselben. s. Braunschweig und Hannover.

Digitized by Google

Godehard Joseph, Bischof zu Hildesheim, dessen Hirtenbriefe. 28.

Grupen, Bürgermeister zu Hannover, dessen Leben. 48.

Hannover, Ständeversammlung, deren Verhandlungen. 159. Gesetzgebung. 172.

Heinrich Julius, Herzog. 106.

Hildesheim, Actenstücke, die Inthronisation des Hrn. Bischofs betreffend. 23. — Taubstummeninstitut daselbst. 178. — Irrenanstalt. 324. — Wahlkapitulationen der Bischöfe. 334.

Irrenanstalt, Uebersicht der aufgenommenen Gemüthskranken. 324.

Lüne. 102.

Lüneburg. 87. 88. 89. 94. 97. 101. 108. 109.

Marschländer, Geschichte und Verfassung derselben. 111 fgg. 217 fgg.

Miscellen historischen Inhalts. 87.

Möser, Fragmente aus dessen Nachlasse. 185.

Molksche Verschwörung. 97.

Osthaus. s. Godehard Joseph.

Perlenfang im Lüneburgischen. 93.

Digitized by Google

Sachsenrecht. 95.
Scharnebeck. 90.
Schultheater. 107.
Ständeversammlung. s. Hannover.
Stechinelli. 100.

Taubstummeninstitut. s. Hildesheim.
Taufbecken, alterthümliche. 317.
Todtenregister. s. Bremen.
Trott, Eva von. 90.
Türkin, Lebensbeschreibung derselben. 363.

Wahlkapitulationen der Hildesheimischen Bischöfe. 334.

Digitized by Google

Neues
vaterländisches Archiv
oder
Beiträge zur allseitigen Kenntniß
des
Königreichs Hannover
und des
Herzogthums Braunschweig.

Begründet
von
G. H. G. Spiel,
weil. Stadtsecretair und Justiz-Canzlei-Procurator
zu Zelle.

Fortgesetzt
von
Ernst Spangenberg,
Dr. d. R. und Königl. Großbrit.-Hannoverschem Ober-Appellations-Rathe zu Zelle.

Jahrgang 1830.
Zweiter Band.

Mit einem Steindruck.

Lüneburg,
bei Herold und Wahlstab
1830.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

I. Kritische Beleuchtung, die Herkunft der Grafen von Katlenburg und derer von Dassel betreffend. Vom Hrn. Lieutenant Ludwig Schrader in Cassel. . . . . S. 1

II. Einige Nachrichten über das Leben und die Amtsführung des vormaligen Bürgermeisters der Altstadt Hannover, des Hofgerichts-Assessors und Consistorial-Raths, Hofraths August Wilhelm Alemann. Vom Hrn. Stadtgerichts-Director Dr. Iffland in Hannover. . . . . S. 33

III. Henning Friedrich Heinrich Schuster, Amts-Assessor. . . . . S. 71

IV. Bemerkungen zur Geschichte und Verfassung der Nieder-Sächsischen und Westphälischen Marschländer. Vom Hrn. Landdrosten von Wersebe zu Meienburg. (Schluß.) . S. 78

V. Ludolf Graf von Hallermund, welcher etwa 1191 in Palästina starb, besaß Güter im Bremenschen. Vom Hrn. Regierungs-Präsidenten und Geheimen-Rath von Spilcker zu Arolsen. . . . . S. 129

VI. Chronik der Universität Göttingen von Ostern 1828 bis 1829. . . . . S. 135

Digitized by Google

VII. Bevorstehende Errichtung eines polytechnischen Instituts und besonderer Realschulen im Königreiche Hannover. . . . S. 141

VIII. General-Extract aller Gebornen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen in dem Königreiche Hannover vom 1. Januar 1829 bis dahin 1830. . . . . S. 165

IX. Ein merkwürdiger Stein zu Jesteburg und eine daselbst ausgegrabene Urne. Vom Hrn. Pastor Brügmann zu Jesteburg. (Mit einem Steindruck.) . . . . . S. 165

X. Miscellen. . . . . S. 175

1. Eine Reliquie unsers hochsel. Königs.

2. Berichtigungen zu der unter Nro. I. mitgetheilten Abhandlung.

3. Noch ein Beitrag zu meinen in diesem Archive angezeigten, bisher unbekannt gewesenen Münzen. Vom Herrn Dompredi ger Dr. Rotermund.

4. Melchior Balthasars, ein Märtyrer der evangelischen Lehre zu Meppen, im Jahre 1624.

5. Anordnung eines Ober-Schul-Collegii zu Hannover.

XI. Beitrag zu den Nachrichten über den Ursprung der Heinrichsstadt bei der Veste Wolfenbüttel. Vom Herrn Geheimen-Rath v. Strombeck zu Wolfenbüttel. . . . S. 193

XII. Geschichtliche Nachrichten über das in Gifhorn vorhandene geistliche Beneficium, St. Jürgens Lehn genannt. Vom Herrn Oberamtmann von Uslar zu Gifhorn. . S. 206

Digitized by Google

XIII. Beitrag zur Geschichte der Eva von Trott und ihrer Kinder. Vom Herrn Justizrath Koken in Hildesheim. . . . . S. 216

XIV. Über die bischöflichen Wahlkapitulationen, als bisher unbeachtete Quellen der Hildesheimischen Specialgeschichte. Nebst Nachweisungen und Mittheilungen für die Benutzung dieser Urkunden. Von Demselben. (Schluß.) S. 223

XV. Nekrolog. . . . . S. 283

1. C. Gesenius [S. 283]. 2. C. F. A. W. Busse [S. 286]. 3. J. C. Salfeld [S. 287]. 4. G. C. L. Wedemeyer [S. 288]. 5. G. H. Lünemann [S. 302]. 6. J. G. Repsold [S. 303]. 7. J. C. Graf von Schwicheldt [S. 304]. 8. A. D. Graf Grote [S. 304]. 9. C. Niedmann [S. 306]. 10. A. L. Hoppenstedt [S. 306]. 11. J. T. Hemsen [S. 310]. 12. J. F. Stromeyer [S. 310]. 13. Sr. Majestät, Georg IV. [S. 311]. 14. A. v. Wehrs [S. 311]. 15. G. C. Wolbrecht [S. 312]. 16. H. P. F. Albers [S. 312]. 17. C. Graf v. Linsingen [S. 313]. 18. S. Thörl [S. 313]. 19. D. B. von Schrader [S. 314]. 20. A. v. Reitzenstein [S. 314].

XVI. Das Geschlecht der von Engelborstel. Vom Herrn Kaufmann E. F. Mooyer zu Minden. . . . . S. 315

XVII. Verhandlungen in der fünften Diät der dritten allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Hannover. . . . . S. 322

XVIII. Übersicht der vaterländischen Gesetzgebung des Jahrs 1829. . . . . S. 335

Digitized by Google

XIX. Übersicht der vaterländischen Literatur bis Michaelis 1830. . . . . S. 340

XX. Heinrich Christoph Küchenthal, Prediger in Bispingen im Lüneburgschen. Vom Herrn Pastor Müller in Bispingen. . . S. 348

XXI. Noch eine Nachricht von abermals gefundenen seltenen Münzen. Mitgetheilt vom Herrn Dr. H. W. Rotermund, Domprediger in Bremen. . . . . S. 364

XXII. Miscellen. . . . . S. 371

1. Zu des Herrn Landrosten v. Wersebe Aufsatz: Bemerkungen zur Geschichte und Verfassung der Nieder-Sächsischen und Westphälischen Marschländer. Vom Hrn. Bürgermeister Dr. v. Kobbe zu Wunstorf.

2. Bemerkungen den Wulfhardum filium Wulfhardi betreffend. Vom Herrn Landdrosten von Wersebe zu Meienburg.

Digitized by Google

I.

Kritische Beleuchtung,

die Herkunft der Grafen von Katlenburg und derer von Dassel betreffend.

Vom Hrn. Lieutenant Ludwig Schrader in Cassel.

Wie schwierig es ist, den Ursprung unserer alten Dynasten-Geschlechter, ihren Zusammenhang und ihre Besitzungen auszumitteln, ist bekannt genug. Die Urkunden vor dem 13ten Jahrhundert sind spärlich, die Nachrichten gleichzeitiger Chronisten gering, und die alte Gau-Geschichte kann demnach nichts anderes, als ein zusammengesetztes Gewebe einzelner Familien-Geschichten, genealogischer Erläuterungen, mitunter auch Speculationen seyn. Allein das ist ja eben Sache des Geschichtsforschers, die feinen Fäden aufzusuchen, und das Gewebe bis zu seiner Entwickelung zu verfolgen. Somit möge auch dieser Beitrag nur als ein genealogischer Versuch betrachtet werden.

Über die Herkunft der Grafen von Katlenburg sowohl, als derer von Dassel, ist zwar mancherlei geschrieben und gestritten, und auch,

Digitized by Google

wie gewöhnlich, vieles gefabelt worden, ohne daß man zu einem sichern Resultate hätte gelangen können. Da sich nun der Verfasser dieses Aufsatzes gegenwärtig mit der Geschichte der Grafen von Nordheim und Katlenburg beschäftigt, welche bald der Presse übergeben werden soll, so hegt er den Wunsch, erfahrenere Männer zu reiferen Untersuchungen und strengen Prüfungen angedeuteter Vermuthungen zu veranlassen, und bittet zugleich um gefällige Mittheilungen etwa noch unbekannter Thatsachen.

Was vorerst die Geschichte der Katlenburger Grafen im Allgemeinen anbetrifft, so ist diese noch sehr dunkel und verworren; selbst Falke, der mit allen edlen Geschlechtern der Gegend so genau bekannt war, und ihre Genealogie in ununterbrochener Folge, aus früheren Jahrhunderten herleitet, scheint diese Familie nur dem Namen nach gekannt zu haben. Harenberg [1]) leistete wenig, und selbst das Wenige, was er lieferte, ist nicht geeignet, einer Kritik zu genügen, mit Leukfeld [2]) hat es eine gleiche Bewandniß; hinsichtlich ihrer Stammfolge, ist Gebhardi'n [3]) noch das größte Ver-

1) Historia ecclesiae Gandersh. dipl. 1385—1389.
2) Antiquitates Katlenburgenses.
3) Historisch-genealogische Abhandl. II. S. 200 fg.

dienst beizumessen; ihre Besitzungen aber sind noch nicht vollständig ermittelt worden.

Die ersten Glieder, die wir aus diesem Hause mit Gewißheit kennen, sind zwei Gebrüder Heinrich und Udo, mit denen uns der berühmte Bischof Dithmar von Merseburg, bei Gelegenheit, wo er die Ermordung des Markgrafen Eckhard von Meißen erzählt, bekannt macht. Nach Kaiser Otto III. im Januar des Jahrs 1002 erfolgtem Tode, bewarben sich nemlich mehrere Prätendenten um den Thron. Markgraf Eckhard, ein Mitbewerber, nachdem er die für ihn so unglückliche Versammlung zu Werla verlassen, und sich nach Hildesheim gewendet hatte, kam nach Paderborn, um den Bischof für sich zu gewinnen. Hier wurde ihm gesagt, daß die Berathung zu Duisburg, derentwegen er sich nach Westen gewendet, keineswegs hätte zu Stande kommen können. Überdies bemerkte er daß dem Bischofe sein Unternehmen sehr mißfiel. Da ging er von dort hinweg, wieder ostwärts. Als er Northeim, die Curtis des Grafen Siegfried erreichte, ward er mit Aufmerksamkeit empfangen, und gefragt, ob er hier übernachten wollte. Die Gräfin Ethelind hatte ihm im Geheimen vertraut, „quod Sigefridus et Benno, senioris suimet filii, confratribus Henrico et Vdone, aliisque conspiratoribus suis“ ihm nach dem Leben

trachteten und lauernd im Hinterhalte lägen, und bat ihn inständig, daß er bis morgen hier verweilen, oder wenn das durchaus nicht anginge, einen andern Weg einschlagen möchte. So weit Dithmar. Der weitere Hergang der Sache gehört nicht hierher, und wird deshalb übergangen [4]). Liest man jene Stelle Dithmars, so sollte man allerdings nicht zweifeln, daß Heinrich und Udo, Brüder Siegfried's und Benno's, der Söhne des Grafen von Nordheim, also die Grafen von Katlenburg, unter welchem Namen wir die Familie Udo's kennen lernen, mit den Nordheimer Grafen von einer Abkunft gewesen wären. Da indessen Dithmar den Ausdruck confratres öfters von Vollbrüdern braucht, so konnte er mithin auch hier nur die beiden Katlenburger als Brüder gemeint haben, besonders da der sächsische Annalist diese Brüder von Katlenburg nennt, und ausdrücklich als zu einem andern Geschlechte gehörend, bezeichnet [5]).

4) Vergl. Dithmar. Merseb. lib. 6. ap. Leibnit. S. R. Br. I. 366.

5) Annal. Saxo ap. Eccard. Corp. Hist. medii aevi, ad a. 1057: Pollebat hisdem temporibus in Saxonia Otto Dux de Northeim genere Saxo; Dux autem Bavariae — — — — filius Bennonis de Northeim, cujus frater nomine Sigefridus cum Henrico et Udone fratri-

Digitized by Google

Um die Genealogie der Grafen von Nordheim hat sich vor Allen Eckhard in den Origines Guelficae verdient gemacht, die Scheid durch zweckmäßige Erläuterungen verbesserte [6]). Nun wird nach dem S. Annalisten (a. a. O. 563.) die Mutter der Grafen Siegfried und Benno, Mathilde genannt; weil auch die Gräfin Ethelind jene Brüder nicht als ihre, sondern ihres Herrn oder Gemahls Söhne angiebt: so vermuthet Scheid mit Recht, daß unter Ethelinde, die Stiefmutter der Nordheimer, und die zweite Gemahlin Siegfried I. zu verstehen sey. Zugleich folgert er aber aus obigen Worten Dithmars in Verbindung mit denen des Annalista Saxo, weil Siegfried und Benno, als Brüder der Grafen von Katlenburg bezeichnet würden, nothwendig Mathilde, ehe sie sich an Siegfried von Nordheim verheirathet, vorher einem Grafen von Katlenburg ver-

---

bus de Catelenburch Ekkihardum Marchionem Guntarii filium interfecit. Der Chron. Saxo ap. Leibnit. access. hist. I. 214. nennt außer Siegfried nur den Udo (ohne Geschlechtsnamen); das Chron. vet. Ducum. ap. Leibnit. S. R. Br. II. 14. giebt fälschlich den Dietrich von Katlenburg als Helfershelfer der Grafen von Nordheim aus.

6) Tom. IV. 474 etc.

mählt gewesen seyn müsse 7). Der ältere Gebhardi 8) nimmt des merseburgischen Bischofs Angabe so, als ob Ethelinde, nachdem sie Witwe des Grafen von Katlenburg geworden, den Siegfried von Nordheim zum Manne genommen; Leukfeld 9) hingegen macht sowohl die Nordheimer als Katlenburger zu Söhnen Ethelindens. Doch genug über die Urtheile der früheren Historiker hinsichtlich der dunkeln Worte Dithmars. Obgleich man sonst alle möglichen Verhältnisse, in denen jene vier Interessenten zu einander gestanden haben können, angenommen, so ist es dennoch Keinem eingefallen die Brüder Heinrich und Udo von Katlenburg als Söhne Siegfried I. und der Ethelinde, mithin durch Halbbrüder der beiden Grafen von Nordheim zu erklären 10). Da es aber bei allen dergleichen

7) l. c. 478.

8) Der europ. Kaiser- und Königl. Häuser histor.-geneal. Erläuterungen, Tab. VIII. S. 14. Anhang zum Stamme der sächsischen Kaiser.

9) Antiquitates Nordheimenses. 221.

10) Wachter allein, der in seiner thüring. u. obersächs. Geschichte I. 177., den Tod Markgr. Eckhard's aus Dithmar am getreuesten nacherzählt, scheint jene Stelle so verstanden zu haben, wenn er die Grafen Siegfried und Benno als frühere Söhne von Ethelindens Manne aufführt.

Digitized by Google

Fällen darauf ankommt, selbst zu forschen und zu prüfen, so will ich hier den Versuch wagen, es wenigstens sehr wahrscheinlich zu machen, daß die Katlenburger mit den Nordheimern, eines Stammes waren, und von einem Stammvater originirten, wozu mir schon Herr von Wersebe in seiner schätzbaren Preisschrift die Hand geboten hat [11]).

Was den Ausdruck der confratres bei Dithmar anbetrifft, worauf es hier der Sache nach ankommt, so habe ich meine Ansicht hierüber schon ausgesprochen; bedenkt man aber, wie jener Chronist der Bezeichnung confratres, consorores durchgängig sich bedient, so ist auf der andern Seite betrachtet, nicht abzusehen, ob diese Conjectur gerade nicht hier auf die Nordheimer ausgedehnt seyn sollte. Zudem lebte Bischof Dithmar, dem wir die Überlieferung der näheren Umstände bei Ermordung des Markgrafen Eckhard verdanken, gleichzeitig mit jenem Ereignisse, und es konnten ihm deshalb die verwandschaftlichen Verhältnisse der Verschwornen weit besser bekannt seyn, als dem spätern Annalisten, der ohnehin meist aus Dithmar schöpfte. Doch, ich gestehe es selbst, jene Stelle ist durchaus noch nicht hinreichend, einen

11) Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale und Unstrut, Weser u. Werra ꝛc. Hann. 1829. S. 30.

Beweis meiner Vermuthung abzugeben, indem weder der Annal. Saxo noch irgend ein späterer Historiker, auf die angebliche Brüderschaft Rücksicht nimmt, und der Ausdruck confratres einer so zweideutigen Auslegung unterworfen ist. Es müssen demnach anderweitige Gründe hervorgesucht werden, die für meine Angabe sprechen, und obige genealogische Stelle unterstützen. Diese glaube ich noch in folgendem zu finden:

Schon im Jahre 982 erscheint ein Siegfried als Graf im Rittega [12]), der um so gewisser eine Person mit dem Nordheimer Siegfried I. ist, den wir eben näher kennen lernten, weil auch dessen Stammgut Nordheim innerhalb dieses Gaues lag. Daß damals das Grafen-Amt fast allgemein in den Familien erblich war, ist zu bekannt, als daß es eines neuen Beweises bedürfte; wirklich finden wir auch nach ihm, im Jahre 1013, seinen Sohn Bernhard oder Benno dieses Amt inne haben [13]). Sechs Jahre später (im Jahre 1019)

12) „curtem Medenheim in pago Riedtegvwa in comitatu Sigefridi comitis." Schannat Trad. Fuldens. num. 592. pag. 243. und Orig. Guelf. IV. 477. Medenheim gehörte noch zu den Besitzungen des letzten Grafen Siegfried von Bomeneburg. Urk. in Orig. Guelf. IV. 525.

13) „curtem Honstede dictam in pago Rittiga in Comitatu Brihardi comitis." Schaten Ann.

Digitized by Google

hat ein Udo die Grafschaft im Besitz [14]) (zu einer Zeit wo der Nordheimer Benno noch lebte), dessen Identität mit dem Katlenburger Udo um so weniger einem Zweifel unterliegt, indem auch sein Sohn, oder Enkel Theoderich ihm in dem Amte succedirte [15]). Wie sollen wir uns dieses erklären?

Die nordheimsche Familie war damals im höchsten Flor, und an eine Verdrängung aus

---

Paderborn. I. 402. Vita Meinwerci ap. Leibnit. l. c. I. 402. v. Fürstenberg der in den Monum. Paderb. 132 dieselbe Urkunde citirt, setzt sie in's Jahr 1012, und liest statt Brihardi, richtiger Bernhardi comitis. Auch der Lebensbeschreiber Bischof Meinwerks nennt ihn Bernhard.

14) „curtem Hammonstedi dictam in pago Rittiga in Comitatu Utonis Comitis sitam." Schaten. l. c. 435. Ebenso wird im Jahre 1033 Marsvelde in pago Rietega in comitatu Vdonis comitis gelegen, angegeben l. c. 490. u. Vita Meinw. l. c. N. 121.

15) Nach einer ungedr. Urkunde, die in die Regierungszeit Bischof Imads von Paderborn (zwischen 1051 und 1076) fällt, und welche in der angekündigten Geschichte der Grafen von Nordheim und Katlenburg mitgetheilt werden soll, wird die villa Ascoluingerothe (ein wahrscheinlich ausg. Ort) als in pago Rittiga in comitatu theoderici Comitis angeführt. Udo's Sohn Dietrich I. starb 1056, sein gleichnamiger Enkel 1085.

Digitized by Google

dem Gaue kann nicht gedacht werden; obschon wir auch die folgenden Descendenten dieses Geschlechts nicht im Besitze der Gaugrafschaft finden, so ist das wohl nur dem Mangel an Urkunden zuzuschreiben. v. Werfebe in seiner oben citirten Schrift, war bereits der Meinung, den Grafen Udo, für einen Abkömmling des nordheimischen Hauses anzunehmen, und hierdurch läßt sich auch der gemeinschaftliche Besitz des Rittega's mit Benno von Nordheim erklären. Da nun höchst wahrscheinlich die Grafschaft der Nordheimer außer dem Rittega und Morunga, sich auch über den benachbarten Suilbergi erstreckte [16]), in welchem das katlenburgische Hauptgut Eimbeck lag; das Schloß Katlenburg selbst aber noch zum Rittega gehörte,

16) Als im Jahre 1062 König Heinrich dem Bischofe Hezilo von Hildesheim einen forestum und bannum verlieh, dessen Grenzen genau bezeichnet wurden, so war in der Urkunde ausdrücklich bemerkt, daß dieser consentiente et consavente Ottone Bavariorum Duce ceterorumque omnibus qnorum praedia et possessiones sitae erant intra eos terminos, so bestimmt wären. Schaten l. c. ad a. 1062. Falke Trad. Corb. 577. 578. v. Werfebe (a. a. O. S. 156.) erklärt den Interessenten Otto mit Recht als Grafen im Suilbergi, wofür auch noch stimmt, daß ein Theil seiner Hauptbesitzungen in dem Gaue gelegen waren.

Digitized by Google

so ließe sich wohl eine Gütertheilung unter den Söhnen beider Ehen Siegfried's voraussetzen. Die alte Heerbanns-Grafschaft, welche einst, der karolingischen Verfassung gemäß, sich nur über einen Gau erstreckt hatte, bestand damals nicht mehr in ihrer Urverfassung. Durch die häufigen Exemtionen der geistlichen Güter wurden die Gaue zerrissen, und seitdem die Stifter selbst Grafschaften erwarben, die dann stückweise verliehen wurden, so trugen schon im 10. Jahrhundert die Gaue einen Keim der allmähligen Auflösung mit sich. Wir finden jetzt mehrere Grafen im Besitze eines Gaues, d. h. der Comitat eines Grafen konnte sich über mehrere Gaue erstrecken, während dem ein Gau mehrere Comitialbezirke in sich fassen konnte. Die Urkunden bei Schaten zeigen dies zur Genüge.

In den Jahren 1014 und 1022 treffen wir eben den Udo als Gaugrafen im Lisgo an [17]). Die Belehnung mit diesem Comitate rührte vom Kaiser Conrad dem Salier her, und wir lernen

17) „Berneshusun situm in pago Lisga in comitatu Udonis comitis," welches dem Bischofe Meinwerk im Jahre 1014 von Heinrich II. überwiesen wurde. Vita Meinw. l. c. p. 525. und in den Güter-Verzeichnissen des Michaelis-Klosters zu Hildesheim kommen mehrere Orte, als in praefectura Udonis comitis in pago Lisca gelegen, vor. Grupen Orig. Hannov. 107. 110.

Digitized by Google

sie aus einer Urkunde von 1157 kennen, nach welcher Herzog Heinrich der Löwe vom Kaiser Friedrich I., als ein Abkömmling dieses Udo („quia supra nominatus nepos noster Henricus Dux Bawariae et Saxoniae praetaxatum praedium in Einbike situm haereditario jure nunc possidet et a praefato Comite Vtone et uxore ejus Beatrice consanguinitatis successione originem ducere perhibetur") mit der Grafschaft dieses seines Vorfahren und mit dem Harzwalde beliehen wird. Der Kaiser bezog sich hierbei auf eine zwischen Kaiser Conrad und jenem Udo ehemals getroffene Übereinkunft, vermittelst deren letzterer, die seiner Gemahlin Beatrix zugehörigen Güter zu Niordinge in pago Nikkerga (Närtingen im Neckargau in Schwaben) und Holzhusen in pago Hessiga, dem Kaiser überlassen habe, dagegen aber von diesem, außer anderen Gütern mit der Grafschaft im Lisgau und dem Harzwalde dergestalt beliehen sey, daß jeder seiner Nachkommen beiderlei Geschlechts, der dessen Gut Einbike besitzen würde, auch jene Grafschaft und den gedachten Wald zu Lehn erhalten solle 18). Da hier die Grafschaft

18) Es scheint in der That zweifelhaft, indem Kaiser Friedrich aus der Vergangenheit erzählend redet, ob der Sinn der Urkunde einen, vom Grafen Udo

im Lisga an den Besitz von Eimbeck geknüpft wird, welches zu einem ganz andern Gaue (dem

hergebrachten Besitz des erwähnten Gaues ausdrücke, der nur damals auf die weibliche Descendenz ausgedehnt worden, oder ob die Belehnung von Conrad ganz neu war. Entweder ist aber das letztere der Fall gewesen, oder Udo hatte den Comitat doch erst kurz zuvor durch kaiserliche Gunst erlangt, nachdem der frühere Gaugraf ohne Nachkommenschaft verstorben war, wie ich gleich weiter berühren werde. Man vergl. die Urkunde bei Mader in den Antiq. Brunsv. 118.; richtiger in den Orig. Guelf. III. 468., in Kupfer gestochen daselbst im T. IV. 428.

Eckhard in den Orig. Guelf. III. 46. widerspricht dem Hofmann, welcher Udo'n im Ehrenkleinod für den Katlenburger zu Conrad II. Zeiten ausgegeben hatte, und glaubt ihn richtiger in der Person Otto's, eines Sohnes Heinrich des Dicken von Nordheim suchen zu müssen, der unter Conrad III. gelebt haben sollte, welcher Annahme auch Wenck in der hess. Landesgeschichte II. 895. gefolgt zu seyn scheint. Gebhardi hat dieses indeß in seinen histor.-genealog. Abhandlungen II. 203. gründlich widerlegt, und ich füge nur noch hinzu, daß, als Conrad von Hohenstaufen zur Regierung kam, Heinrich des Dicken Sohn nicht mehr lebte. Der Annal. Saxo l. c. 487. bezeichnet Udo's von Katlenburg Gemahlin, als Bertrada von Schwaben (de Suevia nomine Bertrada). Daß Bertrada und Beatrix gleichbedeutend sind, daran wird

Suilbergau) gehörte, dies liefert den Beweis, daß der Katlenburger Udo hier gemeint sey.

Wie wir aus der allegirten Urkunde ersehen haben, so war Heinrich der Löwe als ein Verwandter des Grafen Udo bezeichnet, und leitete aus dieser Verschwägerung zugleich sein Erbrecht an dem oftgedachten Gaue her. Woher diese Verwandtschaft rührte, ist nicht weit zu suchen. Sie entsproß von der Ältermutter Gertrud, die in erster Ehe an Udo's Enkel, Graf Dietrich II. vermählt war, und jenes katlenburgsche Erbe, durch ihre, mit Heinrich von Nordheim in zweiter Ehe erzeugte Tochter Richenza an die Welfen weiter vererbte [19]). —

Man findet nicht die geringste Spur einer Verbindung Udo's mit dem vorigen Grafen im Lisgo, einem Sigebert, der gewöhnlich für den Bruder des Pfalzgrafen Dietrich angesehen wird, und muthmaßlich ohne männliche Nachkommen verstorben war. Es ist demnach um so glaubhafter, die Belehnung mit dem Lisgo

---

Niemand zweifeln, der mit der verschiedenen Schreibart der Namen im Mittelalter, nur einigermaßen vertraut ist.

19) Dieses bestätigt auch eine Urkunde in Leukfeld's Antiq. Katlenburg. S. 65., und eine andere das. S. 18., wo Herzog Heinrich die Fundatoren des Klosters Katlenburg, als seine progenitores bezeichnet.

Digitized by Google

sey nur eine Folge des mit dem Kaiser getroffenen Güterkauſches geweſen.

Ein anderer, wenn auch weniger triftiger Grund für die Einbehörung der Katlenburger in das nordheimiſche Geſchlecht, läßt ſich noch in der engen Verbindung ſuchen, in der beide Zweige beſtändig zu einander ſtanden. Sie ſpricht ſich nicht nur bei Ermordung des Markgrafen von Thüringen, und in dem innigen Verhältniſſe Herzogs Otto mit Dietrich von Katlenburg im ſächſiſchen Kriege, ſondern auch bei anderen Gelegenheiten aus. Im Jahre 1082 war es, als der Erzbiſchof Siegfried von Mainz durch die vereinte Fürſprache des Herzogs Otto und des Grafen Dietrich bewogen wurde, die Curtis Howegeismari (Hofgeismar in Niederheſſen) dem Kloſter Haſungen zu verleihen [20]; 1088 aber, als beider Söhne, die Nordheimer Heinrich und Siegfried, nebſt Dietrich III. von Katlenburg gemeinſchaftlich durch Abtretung verſchiedener Güter, der Stiftung des Nonnenkloſters Lippoldsberg beförderlich waren [21]. Durch den ganz andern Namen von Katlenburg kann man ſich unmöglich irre leiten laſſen.

---

20) Nach einer ungedruckten, im Original vorhandenen Urkunde.

21) S. die Urkunde in Lebderhoſe kleinen Schriften. I. 202.

Digitized by Google

Beide Stamm-Verwandten lebten in einer Periode, in der es selbst unter dem hohen Adel noch nicht üblich war, Geschlechtsnamen zu führen, zumal in Sachsen, wo nicht nur die meisten Schlösser, sondern auch die Sitte, sich darnach zu benennen, später entstanden. Wenn schon das gräfliche Haus in Nordheim gewöhnlich nach seinem Stammsitze benennt wird, so kann indeß aus keinem alten Zeugnisse jener Familien-Namen bewiesen werden [22]). Gleichzeitige Chronisten und Urkunden lehren uns die Glieder der Familie nur unter ihrem Tauf-Namen kennen, und selbst die Grafschaft, worin sie das Grafen-Amt verwalteten, wird blos nach ihrem Vornamen bezeichnet, z. B. die Grafschaft Bennos, des Grafen Udo u. s. w. Erst die letzten Sprößlinge gehören einer Zeit an, wo es gebräuchlich wurde, von den Schlössern und Haupthöfen Zunamen anzunehmen. So ist Cuno, der jüngste Sohn Herzogs Otto, der erste, der sich nach seiner Burg Beichlingen benennt, Siegfried IV., welcher den nordheimischen, so wie Dietrich III., der den katlenburgschen Stamm endigte, folgten dann jener Sitte, und nennten sich nach ihren Schlössern:

22) Eine gleiche Bewandniß hatte es mit dem gräfl. Geschlechte in Stade. Vergl. v. Spilcker, Beiträge zur ältern deutschen Gesch. I. 25. Note ***).

Digitized by Google

ersterer bald von Bomeneburg, bald von Homburg, der letztere eben so abwechselnd, theils von Katlenburg, theils von Eimbeck. Hieraus ersieht man, daß die Geschlechts-Namen noch sehr wandelbar waren, und des bloßen Namens wegen, dürfen wir uns die Katlenburger von den Nordheimern nicht zu entfernt denken.

Den größten Aufschluß über die Verbindung beider Geschlechter, könnte uns endlich die Vererbung der katlenburgischen Güter darbieten, wenn uns hierüber etwas Näheres bekannt wäre; allein die Urkunden jener Zeit reichen nicht aus, und wir können deshalb nur Vermuthungen und Scheingründen Raum geben. Gewöhnlich nimmt man an, der Gräfin Gertrud von Nordheim, nachherigen Markgräfin von Eilenburg, Erbin der braunschweigischen Lande, die in erster Ehe an Dietrich II. von Katlenburg verheirathet, und rechte Mutter Dietrich III. war, welcher im Jahre 1106 den Mannsstamm der Katlenburger Grafen beschloß, wäre die Verlassenschaft ihres Sohnes ohne Unterschied zugefallen [23]). Gertrud soll aber

23) So Gebhardi a. a. O. §. 14. S. 221., und Amtmann Wedekind in seinem trefflichen, für die vaterl. Geschichte so vieles Licht verbreitendem Werke: Noten zu einigen Geschichtschreibern des deutschen Mittel-Alters. S. 168.

überhaupt Vieles ererbt haben, was sich nicht gut einräumen läßt. Einige Schriftsteller reden so allgemein davon, als habe sie auch die nordheimschen Besitzungen ihres 1101 verstorbenen Mannes Heinrich, gänzlich erhalten [24]). Wie konnte sie das? Heinrich's beiden Brüdern Siegfried und Cuno stand doch wohl ein näheres Recht auf dessen Erbschaft zu; wirklich findet sich auch die Abtei Nordheim, die ohne Zweifel dem ältesten Bruder zugehört, unter den Allodial-Besitzungen von Siegfried's gleichnamigem Sohne [25]). Und hinterließ nicht Graf Dietrich seine Gemahlin Adela von Beichlingen, die in zweiter Ehe erst 1123 mit Tode abging? Es ist vielmehr höchst wahrscheinlich, daß Gertrud die katlenburgischen Allodial-Besitzungen: Katlenburg, Eimbeck und den damit verbundenen Lisgau, theils erblich oder käuflich an sich brachte [26]); die Lehne fielen

24) Herr A. Wedekind a. a. O. Nach Scheid in Orig. Guelf. II. 333., erbte Gertrud regionem ad Visurgim, oder das. T. IV. 521. den Ducatus ad Weseram.

25) S. Kindlinger Münst. Beitr. III. Beil. Nro. 35. S. 13. u. die Urk. in Orig. Guelf. IV. 524. In dieser Urkunde sagt Siegfried selbst, das Kloster wäre ihm nach Erbrecht zugefallen.

26) Einen Theil dieser Allodien mögen schon damals die Grafen von Dassel erhalten haben. We-

sicher Siegfried III. von Nordheim zu, dessen beide Brüder bei Dietrich's Ableben, nur mit

---

der Katlenburg noch Eimbeck werden unter die Allodialgüter des letzten Siegfried gezählt, woraus wenigstens hervorgeht, daß beide Erbstücke, als unbezweifelt ächtes Eigenthum, nicht an ihn gefallen waren. Gewiß erhielten die Winzenburger nach Dietrich's von Katlenburg im J. 1106 erfolgtem kinderlosen Tode, den Lisgo nicht, wie Herr von Holle vermuthete (Vergl. Vat. Arch. Jahrg. 1825. I. Bd. S. 103.). Hätte Graf Hermann aber durch König Heinrichs Gnade diesen Gau wirklich acquirirt, so würde Herzog Lothar, als er im J. 1125 den Kaiserthron bestieg, schon die Ansprüche seiner Gemahlin Richenza, dem Privilegium Conrad II. gemäß, geltend gemacht haben. Zur Verwaltung (ad vicem regis im engern Sinne) konnte späterhin dem Grafen der Comitat vielleicht übertragen seyn, aber eine förmliche Verleihung hatte sicher nicht Statt gefunden. Nachdem der Winzenburger im Jahre 1130 aller seiner Reichswürden verlustig erklärt ward, so übertrug vielleicht Lothar, die Grafschaft im Lisgau an Siegfried von Bomeneburg, während er Hermanns Landgraviat an den Thüringer Ludwig verlieh. Als mit Lothar's 1137 erfolgtem Tode, Hermann von Winzenburg sein voriges Ansehen und alle seine Würden wieder erhielt, so mochte er durch die Gunst des neuen Kaisers den gedachten Gau, den er früher nur mit kaiserlicher Vollmacht verwaltete, an sich gerissen

Hinterlassung von Töchtern bereits verstorben waren. So treffen wir namentlich Siegfried von Bomeneburg in demselben Auschede begütert, welches zu den Liegenschaften des letzten Katlenburgers gehört hatte [27]); auch unter den katlenburgschen Gütern Rotheshusen und Walbernhusen sind ohne Zweifel die demselben Siegfried zugehörigen Rotholwishusen und Walpenhusen zu verstehen [28]).

Nach Erläuterung aller dieser Punkte, dürfte man wohl das Resultat wagen, daß rücksicht-

---

haben, auf ähnliche Weise, wie ihm auch mit Uebergehung Heinrich des Löwen das corveische Vogtei-Amt zu Theil ward. Heinrich der Löwe, der bekanntlich in der ersten Regierungszeit Kaiser Friedrich's so viele Güter mit herzoglicher Gewalt zu sich nahm, daß hierüber bei Friedrich I. manche Klage mochte entstanden seyn, wird auf eine desfallsige Erkundigung des Kaisers, nach den Verhältnissen des Lisgau, um so bereitwilliger gewesen seyn, hier einen Grund Rechtens vorschützen zu können, da diese Grafschaft, als ein katlenburgsches Kunkel-Lehen schon seine Urgroßmutter Gertrud ererbt hatte.

27) Vergl. die Urkunde in den Orig. Guelf. VI. 525 und 546.

28) Ueber das erstere Scheid l. c. 525.; das andere in dem oben allegirten Verzeichnisse von Siegfried's Allodien bei Kindlinger.

Digitized by Google

lich der Bezeichnung confratres, womit ein gleichzeitiger Schriftsteller die Urväter des nordheimschen und katlenburgschen Geschlechts belegt, verbunden mit dem Umstande, daß neben den Nordheimern auch die Grafen von Katlenburg einem Comitate in demselben Gaue vorstanden, welcher beider Stamm- und Haupt-Besitzungen umfaßte; hierzu noch gerechnet, die nahe Verbindung, in welcher diese Grafen seit den ältesten Zeiten zu einander standen, und daß ferner höchst wahrscheinlich der katlenburgsche Zweig von seinen Stamm-Vettern, den Nordheimern, nach Familien-Erbrecht beerbt wurde; nimmt man, sage ich, das Alles zusammen, so möchte wohl die Einbehörung der Grafen von Katlenburg in das nordheimsche Haus, kaum noch einem Zweifel unterworfen seyn. Da es nun auch ohnehin bekannt ist, daß Siegfried I. von Nordheim zwei Gemahlinnen hatte, von denen die frühere die Grafen Siegfried und Benno geboren, so lassen sich wohl die Brüder Heinrich und Udo, als Söhne zweiter Ehe rechtfertigen, besonders da ein anderer Vater dieser Herren, noch nicht hat erwiesen werden können.

Vorher Note 26. ist die Vermuthung geäußert worden, den Grafen von Dassel möchte wohl auch aus der katlenburgschen Erbschaft ein Stück zugefallen seyn. Um dieses

zu erläutern, iſt es nöthig, die Herkunft dieſer Familie näher zu unterſuchen [29]).

Kurz nach dem Ausgange der Grafen von Kattenburg (ſeit dem Jahre 1113) lernen wir den Stammvater der Daſſeler in einem Reinold (auch Reinhold und Reinbold) kennen, der in dieſem Jahre als Graf im Suilbergau auftritt [30]), 1116 und 1119 in demſelben Gaue Placita bei Oldendorf hält, wo er Traditionen unter Königsbann confirmirte [31]), im Jahre 1120 den Beinamen dassalus führt [32]), und

---

29) Bothonis Chron. Brunsv. Pictur. ap. Leibnit. III. 331. „Marggrevinne Gerdrudis, Markggreven „Eggebrechtes dochter to Brunſwick, de nam den Gre„ven Hinrick to Northem, des vetten, Hertoghen „Otten ſone van der Weſer — — — — — — „Do nam ſe wedder Greven Diderken van Katte„lenborch, de dat münſter ſtichtede in Embeke ſunte „Alexander. Van dem telde ſe eynen ſone de heyt „ock Diderick unde de ſone de funderde dat Cloſter „van der borch dar ſe upp wonden Kattelenborch, „aſſe dat Cloſter noch het Kattelenborch by der „ſtadt Embecke, unde de Herrſchopp krech in „de Rugreven van Daſſel.“ In Erwägung der erſtern falſchen Angabe, verdient die letztere zwar keiner Berückſichtigung.

30) Kindlinger a. a. O. II. 93.

31) Falke l. c. 582.

32) l. c. 215.

sieben Jahre darnach (1127) zum letzten Male in einer Urkunde erscheint, in der er zugleich als corveischer Vogt bezeichnet wird 33). Falke hat ihn zuerst für einen nachgebornen Sohn des Grafen Siegfried III. von Nordheim ausgegeben, und sich dabei auf eine ungedruckte Urkunde bezogen, in welcher er frater Sigefridi Comitis atque Advocati Corbeiensis genennt werde 34). Obgleich Scheid dieses mit Recht bestritten hat, und auch jene Urkunde nie zum Vorschein gekommen ist, so hat Falk's Annahme dennoch in dem berühmten und scharfsichtigen Historiker Wenck einen Verehrer gefunden 35). Man weiß aber nur zu gut, wie

---

33) Kindlinger. III. S. 10.

34) Falke 140 et 141.

35) S. dessen hessische Landesgesch. II. 878 fg. Assessor Wigand in seiner corveischen Geschichte, pflichtet ebenfalls Falken bei, und nimmt auch den Hiddico für einen Bruder Siegfried's; da aber dessen gelehrtes Werk, wie der Verfasser in der Vorrede selbst sagt, mancher Hülfsmittel entbehrt hatte, so ist es billig zu entschuldigen, wenn jener gründliche Forscher einem Falke zu viel vertraute. v. Wersebe a. a. O. 22. stimmt zwar auch für Wenck, sagt aber doch wieder in Note 76.: ‚Falcke in trad. Corbei. pag. 140, 141, 683. ‚behauptet zwar, daß es Urkunden gebe, in denen ‚dieser Reinhold nicht allein als Schutzvoigt von

dieser Schriftsteller durchgängig jüngere Geschlechter in ältere einpropft, um hierdurch den Güter-

---

„Corvey, sondern auch als Bruder Siegfried's von „Bomeneburg des Jüngern bezeichnet werde: in„dessen enthalten diejenigen Urkunden, die derselbe „mit Anführung der Jahrszahlen speciell allegirt, „von dem letztern Umstande nichts, sondern bestätigen „blos den erstern. So sehr ich nun auch mit „Wenck a. a. O. S. 878. Note b. darunter ein„stimmig bin, daß Falcke in Ansehung desjenigen, „was er bestimmt aus Urkunden beibringt, allen „Glauben verdiene, so läßt sich doch bei jener all„gemeinen, und auf kein specielles Document ge„gründeten Angabe leicht ein Gedächtnißfehler des„selben voraussetzen." Dasselbe im Vaterl. Archiv 1825. S. 229. Note *). — Um hier sogleich aus Falk's northeimscher Genealogie in Trad. Corb. p. 144. ein Beispiel zu geben, wie leicht dieser übrigens verdienstvolle Mann irrt, und aus einem übereintreffenden Namen, auf eine Verwandtschaft schließt, möge noch folgendes zur Warnung dienen. Er rückt nemlich einen Gumbertus, der im Jahre 1113 als Bruder Reinold's bezeichnet wird (Urk. bei Kindlinger M. B. II. p. 93.) mit in die Stammtafel der Grafen von Nordheim ein, und hält ihn zugleich — natürlich ohne allen Grund — für den Stammvater der Herren von Plesse. Daß dieser jedoch derselbe Gumbert ist, welcher in einer Urkunde bei Falke p. 215. vom Jahre 1120 unter dem Geschlechts-Namen von Wartburg

besitz einer solchen Familie zu erklären. Bedurfte es denn durchaus einer solchen Ableitung; konnten nicht jene jüngern, die Güter ausgestorbener Geschlechter durch das Lehnsband, welches im Mittel-Alter das kleinste Verhältniß umschloß, erlangt haben? So läßt Wenck nach seiner herrschenden Maxime die Dasseler Grafen aus den Nordheimern, und die Dynasten von Schonenberg wieder aus jenen hervorgehen, obgleich die letztere Angabe erst kürzlich von mir widerlegt worden ist [36]). Die Raisonnements Falk's und Wenck's für, so wie Scheid's gegen die Abkunft der Grafen von Dassel aus dem nordheimschen Geschlecht, sind bekannt. Ohne mich deshalb in den Streit jener Gelehrten und auf eine Wiederholung des Gesagten einzulassen, will ich hier nur noch einige, bis dahin unbeachtet gebliebene Gründe, welche gegen die beiden Erstern zeugen, anführen.

Von der angeblichen Brüderschaft Siegfried's und Reinold's findet sich auch nicht die geringste

(Warburg), Bruder eines Reinbold von Kaanstein, genennt ist, daran wird Niemand zweifeln. Diese Brüder, welche indeß Edle und im Ittergau seßhaft waren, besaßen corveische Lehne und sind verschieden von den spätern burgmännischen Familien des Namens.

36) Vergl. Wigand's Archiv, IV. Bandes 2s Heft. S. 137 fg.

Spur, ungeachtet mehrere Urkunden aus jener Zeit vorhanden sind. Selbst die Fasti Corbeienses [37]), welche die letzten Schicksale der nordheimschen Geschwister ziemlich ausführlich behandeln, gedenken keines Reinold's in Verhältnissen zu ihnen. Reinhold von Dassel konnte vielleicht ein weitläuftiger Verwandter des Grafen Siegfried seyn, dieses will ich gerade nicht in Abrede stellen [38]); dessen Bruder war er aber gewiß nicht. Was mich noch mehr in dieser Meinung bestärkt, ist der Umstand, daß nach Hermann's von Winzenburg Tode, die nordheimsche Erbschaft, die dieser von den Geschwistern Siegfried's von Bomeneburg, dem Abte Heinrich von Corvei und der Äbtissin Judith erkauft hatte, mit Übergehung der Söhne Reinold's an Heinrich den Löwen fiel. Wenn wir späterhin die Dasseler im Besitze nordheimscher Güter erblicken, so läßt sich ein solcher Besitz recht gut aus einer Vasallenschaft erklären, da sie ohnehin mit den Grafen von Nordheim in derselben Gegend zu Hause waren.

---

37) ap. Harenberg in Monum. ined. 21 etc. 43.

38) Nach einer Urkunde bei Falke, 212., vom Jahre 1113 hatte Graf Reinhold einen Bruder Thiatmar, und in dem Précarien-Contracte des Edlen Sigebert (von 1113) werden Siegfried und Tietmar als cognati Sigeberti bezeichnet.

Digitized by Google

Häufig findet man den Ludolf von Dassel, des Grafen Reinhold Sohn, im Gefolge Herzog's Heinrich, und als dessen Lehnsmann, mag er, oder einer seiner Nachkommen, auch Nienover erworben und in der Folge sich zu eigen gemacht haben. Ein offenbarer Mißverstand aber ist es, wenn man glaubt, Graf Reinhold wäre corveischer Schirmvogt gewesen. Zu seiner Zeit war Graf Siegfried von Bomeneburg oberster Kirchenvogt dieser reichen Abtei. Im Besitze der Vogtei verblieb er, bis an seinen, im Jahre 1144 erfolgten, Tod; eine Resignirung hatte also nicht Statt gefunden. Da nun auch Reinhold in der Eigenschaft eines corveischen Advocaten nur ein einziges Mal, im Jahre 1127, bei Gelegenheit eines Gütertausches zwischen dem merseburgschen Bischof Meingotz und dem corveischen Abt Erkenbert erscheint 39), so wird er hier ohne Zweifel in Abwesenheit des Obervogts, als dessen Stellvertreter blos mit dem Handel beauftragt gewesen seyn. Ein geistliches Stift konnte für seine verschiedenen Güter mehrere Vögte haben. „Es fanden nicht nur Stellvertretungen „statt, sondern es wurden auch für einzelne „Erwerbungen und gerichtliche Akte, Vögte ge-

39) Kindlinger a. a. O. III. S. 10.

„wählt 40)." Als Vogt dieser Art hatte sich Reinbold schon einmal gezeigt 41). Nimmt man nun darauf Rücksicht, daß nach seinem Tode, die Schirmvogtei über Corvei sich nicht bei seinem Sohne, sondern in den Händen des Grafen Hermann von Winzenburg befindet, so ist sie nach dessen Ableben unwidersprechlich auf Heinrich den Löwen, als nächsten nordheimischen Erben, übertragen worden, von dem sie an das braunschweigische Haus überging. Ich bin daher der Meinung, die Grafen von Dassel unbedingt einem niederern Adel anzurechnen, als dem Stamme Herzogs Otto von Baiern 42). Nur ein seltener Fall war es, wenn ein altes Gaugrafen-Geschlecht so herunterkam, daß es zum Stande bloßer nobiles oder Amtsgrafen herabsank, welches bei dem mächtigen nordheimischen Hause nicht seyn konnte. Einem Sieg-

40) S. Wigand Gesch. der gefürsteten Reichs-Abtei Corvei. II. S. 54.

41) Vergl. die oben allegirte Urkunde über die Precarie des Edlen Sigebert von 1113. „Que item confirmatio ab heredibus facta est in Concilio Reinoldi Comitis, ipso recipiente et Advocato super sibi vicina constituto."

42) In dieser Ansicht stimme ich Herrn v. Rommel vollkommen bei (s. dessen hessische Geschichte, I. Anmerk. S. 176.).

Digitized by Google

fried von Bomeneburg ward, als Hauptherrn des Landes, vom Kaiser der Ehren-Namen princeps beigelegt, nicht so dem Grafen von Dassel. Wir erklären vielmehr das Aufkommen dieses gräflichen Hauses nach folgendem historischen Ereignisse.

Mit dem Beginn des 12ten Jahrhunderts sehen wir eine neue Art Grafen entstehen, die, im Gegensatz der alten Gaugrafen, nicht unrichtig Amts- oder Gerichtsgrafen genennt werden können 43). Es sind dieses wohl meist die alten Vicecomites, welche, während die Gauverfassung sich nach und nach auflößte, und erblichen Territorien Platz machte, an die Stelle der Grafen im Gericht (placitum, conciliam), getreten waren. Ihrem Stande nach, waren sie bloße Edle, hatten aber Gelegenheit gefunden, durch Anmaßungen, Dienstverhältnisse, Erbschaften u. dergl. ihre Gewalt mehr auszudehnen. Wer jetzt eine Burg besaß, dem gab sie Gewicht, waren daher Umstände und Verhältnisse ihnen günstig, so baueten sie auf dem al-

43) Der Ausdruck Schloß- oder Burggrafen scheint mir hier nicht anwendbar, weil das Burggrafen-Amt in der Regel Ministerialen verwalteten. Dagegen wird in einer Urkunde bei Kindlinger a. a. O. Beil. S. 26., Rether von Werder, ein Graf dieser Art so bezeichnet: Comes Concilii Retherus.

Digitized by Google

ten Haupthofe ein Schloß, nach dem sie sich benennten, und bald früher, bald später, den Titel eines comes ihrem Namen vorsetzten. Die übrigen Edlen und Vice-Grafen, die nicht so glücklich gewesen, oder deren Verhältnisse ihnen nicht erlaubten, eine Burg aus eignen Mitteln aufzuführen, blieben zwar jenen neuen Grafen ebenbürtig, nahmen jedoch den Grafentitel nicht an. Zu der Klasse der erstern gehörten dann auch unstreitig die Grafen von Dassel 44). Ihr Ahnherr, Graf Reinhold, tritt, wie schon bemerkt, kurz nach dem Abgange der Grafen von Katlenburg auf den Schauplatz, und zeigt sich als Vorsteher eines Comitats im Suilbergi, in demselben Gaue, in welchem das katlenburgsche Hauptgut Eimbeck lag. Die Nähe Dassel's von Eimbeck, und der Umstand, daß die dasseler Grafen Ansprüche auf

44) Unter den Zeugen der Stiftungs-Urkunde des Klosters Bursfelde, vom Jahre 1093, steht gleich nach den Grafen, den freien Männern, womit man damals nur Edle zu bezeichnen pflegte, vorn an: ein Ludolfus. Schaten. Ann. Pad. I. ad h. a. Leukfeld, Antiq. Bursfeld. S. 6 fg. Zeit, Gegend und Lehnsverhältnisse, so wie rücksichtlich dessen, daß auch Reinold's von Dassel Sohn, Ludolf hieß, in dessen Linie wir diesen Namen immer wiederkehren sehen, ließen wohl vermuthen, in ihm den unbekannten Vater Reinhold's zu ahnden.

Digitized by Google

Eimbeck machten, welches Recht sie erst im Jahre 1274 an den Herzog Albert von Braunschweig resignirten; alles dieses zusammengenommen, ließe wohl auf eine frühere Verbindung jener Herren mit den Grafen von Katlenburg schließen, so daß sie erst durch den Zufluß von katlenburgschen Gütern im Stande gewesen wären, sich zu erheben, und als angesehene Grafen aufzutreten. Eine solche Verwandschaft glaube ich in weiblicher Linie suchen zu müssen. Die katlenburgsche Stammfolge hat überhaupt noch nicht vollständig erwiesen werden können, und daß z. B. nur eine einzige katlenburgsche Tochter, und in drei Generationen nur immer ein Sohn vorhanden gewesen seyn sollten, läßt sich nicht erwarten. Vielleicht war Reinold's Gemahlin oder Mutter eine geborne Gräfin von Katlenburg. Aber wer will das freilich rechtfertigen? Wir wissen von der Sache zu wenig, um mit einiger Zuversicht entscheiden zu können. Zwar will Scheid [45]) „mit einer völligen Gewißheit bestimmen, daß die Stadt Eimbeck nach Abgang der Grafen von Katlenburg mit dem Herzogthum an der Weser vereinigt, und mithin nebst der reichen nordheimschen Erbschaft an das guelfische Haus gebracht

45) in Cod. dipl. zu Moser's Braunschw.-Lüneb. Staatsrecht. S. 325—326.

worden sey, und also den Grafen von Dassel damals gewiß nicht zugehört habe, wie Letzner will. Nach der unglücklichen Achts-Erklärung Heinrich des Löwen aber suchten diese Grafen von Dassel sich auch der Stadt Eimbeck zu bemächtigen." Ob jene Grafen gleich nach dem Tode Dietrich's von Katlenburg oder späterhin ihre Ansprüche auf Eimbeck geltend machten, stehet dahin; von einer wirklichen Besitznahme ist mir nichts bekannt. Ich kann solchemnach blos auf Scheid's Angabe erwidern, daß man in der Regel nur zu geneigt ist, aus der Ächtung und der damit verbundenen politischen Ausplünderung Heinrich des Löwen, Erwerbungen herzuleiten, die man anders nicht zu erklären weiß.

Digitized by Google

II.

Einige Nachrichten

über das Leben und die Amtsführung des vormaligen Bürgermeisters der Altstadt Hannover, des Hofgerichts-Assessors und Consistorial-Raths, Hofraths

August Wilhelm Alemann.

Vom Herrn Stadtgerichts-Director Dr. Iffland in Hannover.

Die freundliche Aufnahme, welche die, von dem Verfasser dieses Aufsatzes neulich mitgetheilten Notizen, über seines großen Vorgängers im Amte eines Bürgermeisters der Stadt Hannover, des berühmten und hochverdienten Grupen, gefunden haben, veranlaßt ihn, von den, über merkwürdige Hannoveraner von Zeit zu Zeit niedergeschriebenen Bemerkungen, gegenwärtig dasjenige mitzutheilen, was er über einen andern seiner Vorgänger im Amte eines Bürgermeisters,

den um Hannover vielfach wesentlich verdienten Alemann,

freilich nur noch einzeln hingestellte Daten — vorzulegen im Stande sich befindet, in der Hoffnung, daß auch diese — so viel an ihrer Vollständigkeit noch fehlen mag — dennoch dazu

Digitized by Google

dienen werden, ein dankbares Andenken an die großen Verdienste dieses seltenen Mannes um die Stadt Hannover zu erneuern.

Alemann's Familien-Verhältniß.

Alemann ist geboren

1728 den 27. September zu Berlin, woselbst sein Vater, Engelhardt von Alemann, Königlich-Preußischer Hofrath war. Seine Mutter, Clare von Böttcher, war die Tochter des Professors der Medizin, Siegfried Justus von Böttcher zu Helmstedt, welche nach des ersten Ehemanns Ableben an den Abt und ersten Calenbergischen Landrath, Georg Ebell, verehelicht war.

1748 bis 1752 studirte Alemann die Rechte zu Göttingen.

1752 den 7. September vertheidigte er daselbst seine Disputation unter dem Professor Seip.

1753 Auditor bei dem Hofgerichte in Hannover.

1754 Bürgermeister zu Münder und Deputatus im Calenbergschen Schatz-Collegio.

1755 Hofgerichts-Assessor extraordinarius und in demselben Jahre ordinarius.

1755 am 10. Mai verehelicht, mit Luise Char-

lotte Ebell, des Königlichen Leibmedicus Ebell Tochter.

1759 Consistorial-Rath zu Hannover.

1761 Bürgermeister der Altstadt Hannover, verpflichtet den 16. Juni.

1769 zum Königlichen Hofrath ernannt.

1784 der 4. März war der Tag seines Todes.

Man sehe:

Rotermund, gelehrtes Hannover. I. S. 24.

Büsch, zum Andenken Alemann's des Menschenfreundes. Hamburg 1784.

Review of public and private Life of Joh. Howard the Philantropist, compiled from his own diary in the possession of his family, by James Baldwin Brown. L. l. d. second edition, London printed for Thomas Underwood. 1823.

Emilie von Berlepsch, als an einem Redouten-Abend ein verdienter Staatsmann starb. Beilage zum 21. Stück des Hannoverschen Magazins vom Jahre 1784.

Ephemeriden der Menschheit, 1784. St. 4. 8.

Digitized by Google

Der Bürgermeister, Hofrath Alemann war die Veranlassung meines Eintritts in den städtischen Dienst, und er beehrte mich bis an seinen Tod, mit ganz besonderem Vertrauen. Nicht allein dieses Verhältniß ward die Ursache, daß mir aus der Zeit von 1776 bis 1784 dieses thätigen Mannes rastlose Bemühungen, von welchen ich täglich Zeuge war, nach dem Verlauf vieler Jahre, noch gegenwärtig meiner Erinnerung auf das Lebendigste gegenwärtig sind, sondern der hochverdiente Mann eröffnete mir, bei der besondern Vertraulichkeit, durch welche er mich beglückte, seine Ansichten über das, was geschehen könne, über die Pläne, welche er auszuführen gedachte und zum Theil ausgeführt hat, auch über die Art und Weise, durch welche von ihm die Hindernisse beseitigt worden, welche sich den bereits in früheren Jahren von ihm zu Stande gebrachten Einrichtungen entgegen gesetzt hatten.

Mit inniger Liebe und höchster Achtung muß ich mich der Freude erinnern, mit welcher er sich darüber, und über den glücklichen Fortgang des bereits Unternommenen äußerte und Vorbereitungen einleitete, zu dem, was er künftig zu unternehmen beabsichtigte.

Da ich diesemnach Alemann's unausgesetzte Bemühungen und dadurch erworbene Verdienste um unsere Vaterstadt kannte, und mir

Digitized by Google

dieselben noch gegenwärtig auf's genaueste vor Augen stehen, so war es mir sehr oft wahrhaft schmerzlich wahrzunehmen, daß man, in ruhiger Benutzung des Guten, welches Alemann in so mancher Hinsicht geschaffen hat, des Stifters unserer schätzbarsten Wohlthätigkeits-Anstalten, gänzlich vergaß und seines Namens, welcher gewiß ein höchst dankbares Andenken verdient — kaum ermähnte!

Ich erachte es daher für die Erfüllung einer, meinem Herzen theuren Pflicht, wenn ich von den großen Verdiensten dieses trefflichen Mannes um unsre Stadt, dasjenige mittheile, was ich davon, aus vertraulichen Eröffnungen und aus eigner Erfahrung kenne, um es der gänzlichen Vergessenheit zu entreißen, um so mehr, da dieses Alles keinem meiner Zeitgenossen so in der Maaße bekannt ist.

Über Alemann's Persönlichkeit muß ich etwas voraufschicken. Wer hat den einzigen Mann so ununterbrochen, mehrere Jahre hindurch beobachtet, wer ihn so gekannt als ich ihn auf's genaueste kennen zu lernen Gelegenheit hatte? —

Alemann war ein Mann von hellem Verstande, ein überaus tüchtiger Jurist. Der Punkt, von dessen Entscheidung eine verwickelte Sache

abhing, ward ihm sehr bald klar, und er blieb ihm, ohne daß er sich durch Kleinlichkeiten hätte aufhalten lassen, unverrückt im Auge.

Praktische Anwendung alles Wissens, aller Erfahrungen war sein eifriges Streben, insbesondere, insofern er dahin wirken konnte, unserer Stadt, deren Bestes zu befördern sein angelegentlichster Wunsch war — durch neue, fortdauernde Einrichtungen und Verbesserung der vorhandenen, zu nützen.

In Alemann's Person erblickte man einen deutschen Mann und in seinem äußern Benehmen, in seiner persönlichen Darstellung, selbst in seiner Kleidung — er trug gewöhnlich ein blaues Kleid, nach damaliger Sitte mit Gold besetzt, nicht leichte Stiefel und Sporn — war Etwas hinweisend zu militärischer Haltung. Wie denn überall seine Handlungsweise dahin überging, insofern er entschied, oder befahl. Er war ein guter Reuter und nahm sich, bei seiner Persönlichkeit, zu Pferde sehr gut aus. Alemann war in seinem Betragen gegen Andere offen und freimüthig, und überhaupt, ohne sich etwas zu vergeben, und, ohne daß in seinem Betragen eine gesuchte Manier zum Grunde gelegen hätte — so wohlwollend entgegen kommend, daß er Jedermann's Vertrauen sehr bald gewann, obgleich man nicht lange ungewiß darüber seyn konnte, ob man mit einem Manne

Digitized by Google

von Einsicht und Entschlossenheit oder von langsamer zurückhaltender Überlegung zu thun hatte.

Daß diese persönliche Darstellung von Alemann nicht zur Repräsentation angenommen war, sondern von dem ihm eigenthümlichen Character ausging, welcher schon in seinen Universitäts-Jahren einem andern, zu gleicher Zeit (1751) in Göttingen mit ihm Studirenden, der, wie er selbst sagt, als Theologe Alemann nur entfernt kannte, auszeichnend bemerklich geworden war — erhellet aus des Professors Büsch Äußerung über ihn, welcher nach Alemann's Tode, im Jahre 1784, von ihm sagt [1]):

„Ich habe nie einen jungen Mann gesehen, der so viel männlichen Ernst in seinem Gesichte zeigte und ihn schon damals — als Student in Göttingen — in seinem Betragen behauptete. Es war wahrer Mannes-Ernst, in Handlungen, durch sein ganzes Leben bestätigt: Er durfte nicht erst, als er zu Ämtern und Würden kam, seinem Gesichte eine Maske vorlegen, um sich achtungswürdig zu machen. Aber dieser ernste Blick, die ihm eigenthümliche Kürze

1) Zum Andenken Alemann's, des Menschenfreundes, vom Professor Büsch (dem rühmlichst bekannten Gelehrten, Stifters der Hamburgischen Handlungs-Academie). Hamburg 1784.

Digitized by Google

im Ausdruck, deutete keinesweges auf Steifsinn und Härte des Herzens."

„Als ich im Jahre 1773 in Hannover vernahm, Alemann habe in der großen Theurung des Winters 1772 es dahin gebracht, daß er sich im Stande sah, einen Tisch für mehrere hundert Hungrige zu decken, und diese Anstalt, durch freiwillige, blos von ihm erbetene Gaben, so lange die Vorsorge dafür, bei seinen übrigen, ihn überhäufenden Geschäften, allein getragen, bis die nahe Hoffnung einer gesegneten Erndte die Theurung endigte, da, dies muß ich gestehen, da erkannte ich Alemann nicht mehr. Ich hatte ihn nur für den Mann gehalten, der seine Pflichten mit Rechtschaffenheit und Gewissenhaftigkeit standhaft erfüllen würde, aber nicht für den, in solchem Maaße, über seine Pflicht hinaus menschenfreundlichen Mann, als ich nachmals in ihm kennen lernte."

Ich habe mich nicht enthalten können, diese Stelle aus des würdigen Verfassers kleinen Schrift wörtlich einzurücken, als ein Opferscherflein, welches ich den Manen meines hochverehrten Gönners, mit tiefer Rührung, indem ich die Worte niederschrieb, darbrachte; zum Beweise, daß des Verstorbenen ausgezeichnete Güte gegen mich, mich nicht bestochen habe, dasjenige zu sagen, was ich Ruhmwürdiges über ihn, nach meinem eignen Urtheile, zu äußern mich gedrungen fühlte.

Digitized by Google

Der Verfasser erlaubt sich, — wie auch in dem früher mitgetheilten Aufsatze über Grupen geschehen ist — aus einer kleinen Schrift, welche er auf Veranlassung der, von seinen hohen Gönnern und Freunden am 19. Mai 1829 eingeleiteten Feier seines funfzigsten Dienstjahres, für die Seinigen und seine Freunde, entworfen hat, unter der Inschrift:

Aus meinem Leben
hieselbst;
ein Fragment

einzuschalten, weil es ihm scheint, daß es wesentlich dazu diene, das Verhältniß darzustellen, in welchem er mit dem verstorbenen Alemann sich befunden.

Nachdem nemlich dort im Allgemeinen die Gegenstände bemerklich gemacht worden, in Ansehung welcher Alemann vorzüglich bleibende Verdienste um Hannover sich erworben, und um welcher willen sein Andenken den späteren Nachkommen in dankbarer Erinnerung erhalten zu werden höchlich verdient, nemlich:

1) die Speisung mehrerer hundert Arme, in der Theurung des Jahres 1772,
2) die Erwerbung von mehr als 700 Morgen Landes, durch Auseinandersetzung mit den Dorfschaften: Buchholz, Kirchrode ꝛc. hinter dem Pferdethurme,

Digitized by Google

3) die Verbesserung der nächtlichen Gassen-Erleuchtung in der Stadt,

4) die Vergleichs-Unterhandlung und deren Abschluß, über die mancherlei seit geraumen Jahren in Bewegung erhaltenen Streitigkeiten mit Königlicher Cammer,

5) die Einrichtung des Korn-Magazins,

6) die Errichtung und Einrichtung des Arbeits- und Erziehungs-Hauses hieselbst, vor dem Steinthore, auf eine anerkannt musterhafte Weise,

7) das Hebammen- und Accouchir-Institut für unsere Stadt und die umliegende Gegend;

heißt es in der angezeigten Schrift weiter:

Indem ich großentheils diese höchst schätzbaren Gegenstände und Einrichtungen unter meinen Augen habe entstehen gesehen, und da ich bei dem besondern Vertrauen, mit welchem der Verstorbene mich bis an seinen Tod beehrte, Zeuge davon gewesen bin, mit welcher Sorgfalt und rastlosen Thätigkeit er sich angelegen seyn ließ, neue Einrichtungen zu Stande zu bringen und die gemachten Einrichtungen zu vervollkommnen; so habe ich es für meine Pflicht gehalten, das Andenken an diesen trefflichen Mann und seine vielfachen Verdienste um unsere Vater-

Digitized by Google

stadt, bei meinen Freunden, und durch diese, bei mehreren andern unserer Zeitgenossen, zu erneuern, und, soweit ich hiedurch dazu beitragen kann, der Vergessenheit zu entreißen.

Die höchst ausgezeichnete Personalität Alemann's nach allen Verhältnissen sehr verschiedener Art, in denen ich ihn täglich sah, zusammen genommen, worüber ich in den diesem Aufsatze beigefügten Nachrichten, seinen Character und seine Persönlichkeit näher zu entwickeln und darzustellen gesucht habe — stellen meinen Erfahrungen und Erwägungen einen Mann dar, dessen Gleichen, ad res agendas, diesen Ausdruck in seinem ganzen Umfange genommen, ich außer ihm, keinen gesehen habe.

Wenn ich nun noch bemerklich mache, daß dieser höchst vorzügliche, verehrte Mann, von meinem Eintritte in das Magistrats-Collegium an, bis an seinen Tod, mich mit seinem besondern Vertrauen beehrte und beglückte, daß er über die wichtigsten städtischen Angelegenheiten, oder seine Pläne, zum Besten derselben, sich vertraulich mir mittheilte, auch seine guten Absichten über die Leitung meines eignen künftigen Schicksals freundlich mir eröffnete, und im väterlichen Vertrauen so weit ging, mich da wohlmeinend zu warnen, vor den Abwegen, welche zu vermeiden, er selbst nicht immer stark genug war: so wird man sich sagen können,

Digitized by Google

welchen unersetzlichen Verlust ich erlitt, als der Tod
im März 1784
ihn, uns allen unerwartet, seinen Ämtern, welche er bei dem Hofgerichte, dem Königl. Consistorio verwaltete und besonders dem Magistrats-Collegio, der Stadt und den von ihm gestifteten Anstalten entriß; von dem, was meinen Aussichten und Hoffnungen für die Zukunft durch diesen Todesfall genommen wurde, wage ich nicht, Etwas hieselbst zu sagen.

Wie oft habe ich die Worte, welche mein Lieblings-Dichter Horaz seinem Freunde Virgil zuruft, O. 1, 24.:

Multis ille bonis flebilis occidit,
Nulli flebilior quam tibi!

als an mich gerichtet, mit tiefer Empfindung in meinem Gemüthe wiederholt! Schon die persönliche Trennung von diesem höchstgeschätzten Manne wirkte auf mich schmerzhaft genug!

Alemann war nicht lange krank; ich sprach ihn zwei Tage vor seinem Tode, auf dem Krankenlager, wohin er mich zu sich rufen ließ, um die Besorgung eines Geschäfts mir zu empfehlen, und ich fand ihn im vollkommnen Gebrauche der Kräfte seines Verstandes. Wenige Tage darnach stand ich, mit vielen seiner Freunde, neben seiner, im offnen Sarge liegenden Leiche, in Trauer und Schmerz versunken!

Digitized by Google

Auch in der Leiche war des Verstorbenen Character unverkennlich, und es war wohl sehr wahr, was in dem Augenblicke ein neben mir stehender, geistvoller Mann zu mir sagte:

liegt Alemann nicht da, in der vollen Würde eines römischen Consuls!

Der große Verlust dieses einzigen Mannes ward allgemein erkannt und tief empfunden, und es ward, wie aus dem Herzen Aller gesprochen, anerkannt, wenn die berühmte Dichterin, Emilie von Berlepsch, in ihrem, auf Alemann's Tod am Tage seines Hinscheidens — einem Redouten-Abend — verfertigten Gedichte unter andern sagt:

Dort stirbt der Mann .....
der Mann, der stets nach seines Herzens Triebe
dem Wohl der Menschheit sich geweiht,
der Weißheit, Edelmuth und Liebe
verband mit Kraft und Thätigkeit [2]).

2) Auf Alemann's Tod. Beilage zum Hannoverschen Magazin vom Jahre 1784. 21. Stück.

Die vorzüglichsten von Alemann zum Besten unserer Stadt unternommenen Bemühungen und getroffenen Einrichtungen, durch welche er sich

bleibende Verdienste

um Hannover erworben, und in Ansehung welcher er dem ungeachtet als Stifter kaum noch gekannt, oder genannt wird, sind folgende:

1.

Die Speisung einer großen Anzahl Armer auf öffentliche Kosten, während der großen Theurung des Jahres 1772.

Die Theurung dieses Jahres, eine hartdrükkende Folge der allgemein schlechten Erndte des vorhergehenden Jahres, und der zu besorgende Mangel an Brodte, gab Alemann die Veranlassung, daß er als Bürgermeister, welcher die Angelegenheiten des, von dem, nicht ohne die höchste Dankbarkeit von uns zu nennenden Hannoverischen Bürgers und Mitgliedes der hiesigen Kaufmanns-Innung Johann Duve vor fast zweihundert Jahren (1643) gestifteten Armen- und Waisenhauses zu leiten hatte, und zugleich als Präses des Königl. Armen-Collegii, die Einrichtung traf, daß auf dem Armenhause mehrere hundert Arme zu Mittag gespeiset wurden, bis die Aussicht zu einer bessern Erndte,

Digitized by Google

mehreren Vorrath des, von den hiesigen Bäckern täglich zu liefernden Brodtes, und zu milderem Preise, herbeiführen würde, indem es zu Zeiten an Brodte bei den Bäckern wirklich fehlte und ein größerer Mangel desselben noch zu besorgen war.

Im Drange des täglich zunehmenden und fühlbarer werdenden Mangels am ersten Nahrungsmittel, dem Brodte, zögerte Alemann nicht lange. Nur den guten Zweck im Auge habend, vertrauend auf wohlthätige Hülfe gutherziger Gemüther, an denen es in unserer Stadt nie zu mangeln pflegt — fing Alemann, wie weiland Hermann Franke in Halle, auf Gottes Beistand sich verlassend — seine wohlthätige Einrichtung an, suchte durch persönliche freundliche Bitten und durch Vorstellungen von der Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit seines, menschenfreundlich unternommenen Instituts, Beiträge und Unterstützung zu erlangen und — erhielt sie in der Maaße, daß nach der, am 1. Januar 1773, erlassenen Aufforderung, schon fünf Tage darnach, an 250 Thaler in seinen Händen waren [3]), welche bis zum 3. März zu 2192 Thaler, außer einem Königlichen Geschenke von 500 Thaler, hinanwuchsen [4]), wodurch Alemann sich im Stande

3) Hannoversche Anzeigen 1772. Nro. 1.
4) a. a. O. Nro. 18.

befand, mehrere Monate hindurch, täglich

über 700 Personen

mit warmer Speise zu versehen [5]). Für Hausarme veranstaltete Alemann eine besondere Sammlung durch eine bekannt gemachte, menschenfreundliche, nachdrückliche Empfehlung [6]).

Nicht allein für unsere Stadt war diese Bemühung Alemann's von den wohlthätigsten Folgen, sondern selbst für andere Städte auch dadurch, daß dieses in Hannover gegebene Beispiel, andere Städte im Lande zur Nachahmung heilsamst veranlaßte [7]).

Über die Verwendung der eingegangenen Beiträge ist öffentlich Rechnung abgelegt [8]).

Je größer die Verlegenheit war, in welcher Hannover und eine so große Zahl seiner dürftigen Einwohner bei der überhand nehmenden Theurung und dem Mangel an den ersten Nahrungsmitteln sich befand, um desto größer war das Verdienst, welches Alemann dadurch sich erwarb, daß er bei seinen mannichfachen Geschäften und Sorgen, sich und seine hochbesetzte Zeit dazu hergab, die Bedürfnisse der Hungernden zu befriedigen und den nachtheiligen

---

5) loc. cit.
6) loc. cit. S. 43.
7) loc. cit. S. 298 und 426.
8) loc. cit. 1772. S. 315, 738. 1773. S. 158.

Digitized by Google

Ereignissen vorzubeugen, welche der zunehmende Mangel so leicht herbeiführen konnte. Büsch hat gewiß vollkommen Recht zu sagen: „daß „er bei allem Vertrauen zu Alemann's Thä„tigkeit und menschenfreundlichem Sinne es den„noch nie erwartet hätte, daß derselbe in der „Maaße über seine Pflicht hinauseilen und „neben seinen vielen andern Verrichtungen, mit „der ganzen Last dieser Einrichtung sich al„lein beladen würde."

Wer wird nicht theilnehmend einstimmen in Büschens menschenfreundliche Anerkennung von Alemann's Verdienste, welches derselbe durch die Unternehmung und Ausführung dieser Angelegenheit in hohem Maaße sich erworben hat, nicht allein zunächst um die leidende Armuth, sondern auch, bei dem Drange der Verlegenheit, um die Stadt selbst? Und, wie höchlich mußte nicht Alemann, nach der ihm eignen patriotischen Gesinnung, für seine Bemühung sich belohnt erachten, durch das Gute, welches er stiftete und durch die huldreiche Anerkennung seines Verdienstes, von Seiten unsers wohlwollenden Monarchen des noch unsern spätesten Enkeln unvergeßlichen hochseligen Königs, Georg des Dritten 9)!

9) Man sehe Alemann's Erklärung vom 2. März 1772. S. 315. der Hannoverschen Anzeigen von

Aber, mit welcher Wärme würde Büsch des trefflichen Mannes Verdienst erhoben haben, wenn er, wie wir, aus den Acten der ersten vier Monate des Jahrs 1772 die, zwischen Alemann und dem Freiherrn von Gemmingen (dem damaligen hiesigen städtischen Minister) über diesen Gegenstand geführte Privat-Correspondenz gekannt hätte, wenn er gewußt hätte, mit welcher unermüdeter Sorge Alemann, nicht allein für die damalige Zeit der höchst dringenden und täglich noch zunehmenden Verlegenheit, durch eine beabsichtigte, und zum Theil von ihm selbst bereits veranstaltete Bäckerei, abzuhelfen, sorgsamst beflissen war, sondern daß er, eben in dieser Verlegenheit, die Idee faßte und näher entwickelte, durch Ankäufe ausländischen Korns, nicht allein der damaligen Verlegenheit abzuhelfen, sondern auch, für die Zukunft, durch Fixirung eines feststehenden Kornpreises vorzubeugen!

Aus diesen Verlegenheiten und Berathungen darüber, entstand nun

---

1772. — Welcher Mann von Gefühl und Ehre würde nicht von den nemlichen Empfindungen belebt und durchdrungen seyn?

Digitized by Google

2.

Die Einrichtung der Stadt-Korn-Magazin-Anstalt.

Das Korn-Magazin ward in der Absicht errichtet, um die auf öffentliche Kosten angekauften Kornfrüchte den hiesigen Bäckern gegen einen bestimmten Preis zu überlassen, damit im Verhältniß zu demselben, von den Bäckern das Brod zu einem obrigkeitlich festgestellten Preise verkauft werden solle 10).

Die Einrichtung einer Magazin-Anstalt war bereits höchsten Orts, unterm 23. Juli 1771, empfohlen, und sie ward durch Alemann's Betreiben, unter ministerieller Genehmigung in der Maaße eingeleitet, daß die erforderlichen Summen, zum Ankauf des Korns von außen her, durch Erlegung einer bestimmten Abgabe vom vermahlenen und verbackenen Korn, aufgebracht werden sollte. Dieses geschah und zwar mit dem wohlthätigsten Erfolge, so, daß bis zum Jahre 1789 der Preis des Rockens zu 27 mgr. herunter gehalten, die zum Ankauf des Korn-Vorraths verwandte Summe ersetzt und zu nützlicher Verwendung für die Zukunft, ein Vorrath von mehr als 80,000 Thaler gewonnen war.

10) Patent des Magistrats vom 13. Juni 1772. Hannoversche Anzeigen 1772. S. 822.

Digitized by Google

Die Magazin-Einrichtung, welche wir Alemann und seinen ruhmvollen, von Wenigen gekannten Bemühungen und Segen verdanken, hat während der ganzen Zeit, so lange durch dieselbe den Bäckern Korn geliefert wurde, ganz unglaublichen, großen Nutzen gestiftet, nicht für unsre Stadt allein, sondern für die ganze umliegende Gegend, worüber die Zeit der Magazin-Wirksamkeit zu interessanten Erfahrungen und Bemerkungen reichlich Veranlassung gegeben hat, von denen jedoch etwas zu sagen hieselbst der Ort nicht seyn kann. Übrigens wirket diese Einrichtung auch noch gegenwärtig fortwährend auf die wohlthätigste Weise.

Daher sind noch die späteren Nachkommen dem verdienten Stifter dieser Einrichtung, zu einer dankbaren Anerkennung seines, auch in dieser Hinsicht großen Verdienstes, höchlich verpflichtet.

3.

Die Auseinandersetzung wegen der Länderei hinter dem Pferdethurm mit den Gemeinden Buchholz, Kirchrode ꝛc. 1776.

In dem bemerkten Jahre ward die Unterhandlung über die Auseinandersetzung mit den Dorfschaften Buchholz, Kirchrode ꝛc. wegen der

Gemeinschaft, in Ansehung des Landes hinter dem Pferdethurme, welche bereits im Jahre 1750 einzuleiten versucht war, und seit 1775 von Alemann außergerichtlich, nach den mir darüber bekannt gewordenen merkwürdigen datis, mühevoll und sorgsamst betrieben wurde, Inhalts der Commissions-Protocolle vom 11ten und 12ten September 1776 gerichtlich abgeschlossen und durch das Decret des Königlichen Hofgerichtes vom 14ten November 1776 bestätigt.

Die Stadt gewann dadurch über siebenhundert Calenbergische Morgen Land zum Eigenthume und freier Benutzung, von welchen bekanntlich drei Meyerstellen ausgethan sind, das übrige Land aber verpachtet ist, nicht zu geringer Verbesserung der, seitdem dadurch der Stadt-Casse zugefallenen baaren Geld-Einnahme.

4.

Die verbesserte Einrichtung der nächtlichen Gassen-Erleuchtung durch Kugel-Leuchten von weißem Glase. 1779.

In diesem Jahre ward die verbesserte nächtliche Gassen-Erleuchtung, nach Alemann's Vorschlage, durch ihn zu Stande gebracht, wozu er die Idee, bei Gelegenheit seines, in diese Zeit fallenden Aufenthaltes in Wien, aus der Einrichtung entnommen hatte, welche nach des

damals berühmten v. Sonnenfels Erfahrungen und Vorschlägen, bei der Wiener Gassen-Erleuchtung eingeführt war.

Die Gassen-Erleuchtung ward, wie ich beiläufig bemerke, in hiesiger Stadt zuerst im Jahre 1696 eingeführt, mit einer Zahl von 390 Leuchten, welche aber, da die Scheiben des grünen Glases, aus welchen die viereckigen Leuchten bestanden, an den vier Kanten herunter in Blech gefaßt waren, bei der dadurch veranlaßten Entziehung des Lichtes, eine helle Erleuchtung nicht verschafften. Wogegen die, von Alemann eingeführten, aus weißem Glase verfertigten Kugel-Leuchten, mit besserem Brennmaterial versehen, eine hellere Erleuchtung gewährten, und desfalls, bis zu der neulich eingeführten Erleuchtung durch Gas, beibehalten wurden. Die Zahl der von Alemann eingeführten Leuchten belief sich zuletzt auf 714. Die neue Erleuchtung erfolgte am 6. März 1779., und das Bild Alemann's ist mir noch gegenwärtig in lebhafter Erinnerung, wie er froh und vergnügt an diesem Abend der ersten Erleuchtung, bei heiterem Frühlings-Wetter, auf der Leinstraße, woselbst die Besitzer der ansehnlichsten Häuser, auf Alemann's persönliches Ersuchen, aus Gefälligkeit für seinen Wunsch, an ihren Häusern zwei Leuchten angebracht hatten — wie er da, unter zahlreich umher Wandelnden,

Digitized by Google

die Gasse auf und abging, sich mit ihnen der stattlichen Erleuchtung zu erfreuen.

5.

Die Einrichtung eines Arbeitshauses, für ältere dürftige Menschen, und eine Erziehungs-Anstalt für die dürftige Jugend. 1779.

Schon lange vorher hatte Alemann die Idee mit sich umher getragen, von der Nothwendigkeit: um die Bettler von den Gassen zu entfernen, **ein Institut zu errichten, in welchem die älteren dürftigen Menschen mit Arbeit versehen werden könnten, und die dürftige Jugend zur Arbeit angeleitet und zu gleicher Zeit, so viel thunlich, moralisch und religiös gebildet würde.**

Diese Idee wirkte so lebendig auf sein Gemüth, daß er, ohne ängstlich zu untersuchen oder nachzufragen, woher die Kosten zu Bestreitung des Aufwandes zu nehmen seyn mögten, im vollen Vertrauen auf das einleuchtend Heilsame seines Zweckes, das Werk sofort unternahm, dasselbe nach seinen Grundsätzen und Ansichten einrichtete und völlig zu Stande brachte.

Er benutzte dazu das, mehrere Jahre vorher, von seinem Vorgänger, dem Bürgermeister Grupen zur Parchent-Fabrik eingerichtete Ge-

bäude vor dem Steinthore, dasselbe, welches noch gegenwärtig zum Arbeitshause benutzt wird — indem er dieses Gebäude weiter ausbauen ließ, einige angränzende Stücke Landes ankaufte und Alles zu dem vorhabenden Zwecke, auf eine sehr angemessene Weise, einrichtete.

Alemann hatte dazu kein Capital in Händen. Er fing aber dies Geschäft, hoffend auf das Vertrauen, welches er sich erworben hatte, und welches, wie auch Büsch sagt [1]), Jedermann auf ihn als einen Mann setzte, der nichts zur Hälfte that — unbedenklich an, erbat sich von wohlhabenden Bekannten und milde gesinnten Gönnern Unterstützung und erhielt sie, bei der allgemeinen Achtung und dem Zutrauen, welches bei seinen früher sehr verständig und sorgsam eingeleiteten Unternehmungen, ihm entgegen kam, in der Maaße, daß er die Summe von 4000 Thaler, deren er zur Ausführung seines Planes zu bedürfen glaubte, sofort zusammen brachte.

Die große Nützlichkeit dieses Arbeits- und Erziehungs-Hauses erhellt unwidersprechlich daraus, daß es bis jetzt, seit 40 Jahren, nach seiner Stiftung, fortdauert und mannigfaltigen Nutzen gewährt.

---

1) in der angezogenen Schrift S. 11.

Digitized by Google

Sehr würdige und gewiß vollkommen classische Zeugen, welche das Institut in den ersten Jahren besuchten, reden für seine, schon damals hervorleuchtende vollkommne Zweckmäßigkeit so bestimmt, daß ich mich nicht enthalten kann, zu des längst Verstorbenen Ehre, ihre Äußerungen wörtlich hier einzurücken. Diese Männer sind

der ehrwürdige John Howard,

welcher Europa durchreisete und sogar über diesen Welttheil hinaus seine Reisen erstreckte, in der menschenfreundlichen Absicht, um wo möglich die Leiden der, in pflichtwidrig behandelten Detentions-Behältnissen ungebührlich leidenden Gefangenen zu mildern, und

der gleich verehrungswerthe, vormalige Hamburgische Professor Büsch.

Howard besuchte das Arbeitshaus im Jahre 1780 zu zweien Malen, das erste Mal in Alemann's Beiseyn, zum andern Male aber ganz allein, ohne Alemann's Beiseyn, sogar ohne dessen Vorwissen, um gewiß zu seyn, daß er das Institut, nicht nach getroffener Vorbereitung, sondern in seinem gewöhnlichen Zustande sähe. Nach dieser Besichtigung gab der Reisende dem Stifter das rühmliche Zeugniß: the house of correction for the Hannoverian capital, founded within the last two years, by the Director, Borgh-

master Alemann, to whose memory, sais the kindred spirit of a Howard

> the prison is the best monument that can ever be erected [12]).

Howard fand schon damals in dem Hause 54 Kinder, und sowohl diese, als die älteren Leute, beschäftigt, insbesondere mit Verfertigung des Zeuges zu ihrer eigenen Kleidung, gesund und heiter.

Eben so rühmlich äußert sich Büsch in der kleinen nach Alemann's Ableben von ihm herausgegebenen Schrift [13]) über diese Anstalt. Er sah dieselbe etwa 1782, und fand darin damals 120 Menschen mit Spinnen, Weben und anderen, nach dem verschiedenen Alter der Anwesenden, ihnen vorgeschriebenen Arbeiten, zu welchen auch Bestellung des Gartenlandes gehörte, beschäftigt, neben welchen die Jugend täglich vier Stunden hinlänglich angemessenen Unterricht erhielt. Die anwesenden Personen, besonders die jüngern Hausgenossen, damals 50 an der Zahl, fand er freimüthig und offen.

12) Memoirs of public and private life of John Howard by J. B. Brown L. L. d. second. edition. London 1823. Chapter IX. p. 338. sq.

13) Zum Andenken Alemann's des Menschenfreundes, vom Professor H. C. Büsch. Hamburg 1784. S. 11, 14, 21.

Digitized by Google

Ordnung und Reinlichkeit in jeder Hinsicht, wird rühmlichst von Büsch bezeugt.

Das rühmliche Zeugniß dieses Mannes ist desto merkwürdiger, da derselbe in dem wohlthätigen und reichen Hamburg nur vorzüglich eingerichtete Anstalten zu sehen gewohnt war.

6.

Die Stiftung des Accouchir- und Hebammen-Instituts. 1780.

Alemann faßte die Idee zur Einrichtung dieses Instituts, zur Erreichung eines gedoppelten Zwecks:

Einmal, weil es ihm nothwendig zu seyn schien, um den Hebammen, in Hannover nicht allein, sondern auch denen, in den kleinern Städten und auf dem platten Lande, Gelegenheit zu geben, die für ihren Beruf angemessene Kenntniß sich zu erwerben, und

für's Andere, um zugleich hülflosen, schwangern Frauenspersonen einen Zufluchts-Ort zu verschaffen, wo die Entbindung mit Sicherheit vor sich gehen könne, damit in letzterer Hinsicht durch diese Einrichtung das unglückliche Vergehen des Kindermordes möglichst verhütet werden möge, und damit Mutter und Kind am Leben und gesund erhalten würden.

Digitized by Google

Der von Alemann dem Königlichen Ministerio hierüber gethane Vorschlag fand Beifall, die Sache ward von Demselben unserm unvergeßlichen Könige, Georg dem Dritten vorgetragen und nach der, Ihm eignen Neigung, wohlwollend das Beste des Landes auf jede Weise zu befördern, nicht allein genehmigt, sondern auch zugleich eine Summe von zwölfhundert Thaler in Pistolen zur ersten Einrichtung angewiesen. Durch ein Rescript vom 21. September 1780 erhielt daher Alemann, unter der wörtlichen Bezeugung:

„daß dem Königlichen Ministerio Alemann's Eifer für das allgemeine Beste „thätig zu verfahren, zur Genüge bekannt „sey,"

den Auftrag, zum Versuche das Institut einzurichten, um aus der Erfahrung diejenigen Grundsätze herzuleiten, welche demnächst zur Festigkeit des Instituts gesetzlich festzustellen seyn würden.

Im Kleinen ward daher sofort die nöthige Einrichtung veranstaltet.

Die Hebammen, welche in hiesiger Stadt und ihrer Umgegend angestellt zu werden wünschen, sind seit Einrichtung des Instituts, von erfahrnen Ärzten unterrichtet, die Entbindung der aufgenommenen schwangern Personen von kundigen Hebammen, unter Oberaufsicht des Arztes, vorgenommen und für die Mütter und ihre Kinder

Digitized by Google

jeder Vortheil erreicht, den man sich von der Einrichtung eines so heilsamen Instituts versprechen darf, dessen, bis zu Alemann's Unternehmung, Hannover gänzlich entbehrte. Umsomehr gebührt daher dem Verdienste Alemann's bei der großen Nützlichkeit des Instituts die wärmste Dankbarkeit seiner Nachkommen.

Mein großes Interesse für dieses heilsame Institut ist um so lebhafter geworden, seit ich dasselbe zu mehreren Malen, während Alemann's Unpäßlichkeiten nach seinem Auftrage beachten müssen, und nach Falken's Ableben, einige Zeit dasselbe auf höhern Befehl zu leiten angewiesen war.

Wie würde der wohlwollende Stifter der Anstalt erfreuet seyn, was würde er empfinden, wie würde er seine frohen Empfindungen ausgedrückt haben, wenn er die jetzige verbesserte Einrichtung des Instituts unter seinem gegenwärtigen, ausgezeichneten Dirigenten und Arzte, und in dem geräumigen, vorzüglichen Locale, in welchem anständig und gesund die Aufgenommenen sich befinden, hätte sehen können!

Wenn man zum Voraus ihm hätte sagen können, den Erfolg, welchen das Institut seitdem gehabt hat, nach welchem dasselbe, im vier und vierzigsten Jahre nach seiner Errichtung, im Jahre 1824 die Zahl der bis dahin unterrichteten Hebammen auf 220, und der daselbst

Digitized by Google

entbundenen — mithin vor übeln Zufällen und unglücklichen Handlungen bewahrten — Personen, auf 4470 sich belaufen hat! —

7.

Der Abschluß des Vergleichs mit Königlicher Cammer, über die vielfachen, von langen Jahren her zwischen der Landesherrschaft und der Stadt obwaltenden Streitigkeiten. 1782.

Der Abschluß des Vergleichs mit der Königlichen Cammer, über viele, zwischen der Landesherrschaft und der Stadt, von älteren Zeiten her, vorhandenen Differenzen, über welche der Receß vom 13ten Februar 1782 abgeschlossen und ausgefertigt ist, war nicht ein so leicht zu erledigendes Geschäft, welches durch den Entwurf des Recesses allein, abgethan gewesen wäre. Über die verschiedenen Gegenstände des Recesses sind, seit mehreren Jahren vorher, zwischen Alemann und dem Bevollmächtigten der Königlichen Cammer, dem, nachmals hochberühmten Astronomen, Ober-Amtmann Schröter zu Lilienthal, damaligen hiesigen Cammer-Secretair, unterhandelt. Die Vergleichs-Urkunde ist von Alemann entworfen und das Concept von seiner Hand im städtischen Archive vorhanden, und obgleich diese, nicht geringe

Arbeit bei Alemann's übrigen, mannigfaltigen Verrichtungen und Besorgungen, ein sehr in Anrechnung zu bringendes Verdienst ausmacht, so war doch, wie leicht zu erachten ist, bis alles so weit gebracht war, vorher so Manches zu erörtern, gegenseitig zu besprechen und in's Klare zu bringen, ältere Acten waren durchzusehen, zu extrahiren, im Magistrate Vorträge darüber zu machen, und nach den daselbst, und in Übereinstimmung mit den Repräsentanten der Bürgerschaft gefaßten Beschlüssen, mit Königlicher Cammer zu unterhandeln, — so, daß ich bei den unvermeidlichen Schwierigkeiten in Geschäften der Art, kaum begreife, wie Alemann, bei seinen überhäuften andern Verrichtungen, es habe möglich machen und so viel Ruhe habe finden können, dieses Zeit erfordernde Geschäft zu Stande zu bringen, und noch außerdem den umständlich und förmlich darüber errichteten Receß, eigenhändig zu entwerfen.

Es war nicht Alemann's Weise, seiner Ausrichtungen, auch nicht der mühevollsten, gegen Andere sich zu rühmen [14]), und so habe auch ich ihn im Collegio seine Bemühungen über diesen Gegenstand niemals rühmend bemerklich ma-

14) Dasselbe bezeuget auch Büsch, nach persönlicher Erfahrung, über Alemann's Character a. a. O. S. 4 und 5.

chen gehört — den nothwendigen Geschäfts-Vortrag abgerechnet. — Aber ich habe auch nicht vernommen, daß diese, der Stadt höchst wesentlich nützende Arbeit, von Andern gegen ihn mit der Dankbarkeit anerkannt worden wäre, welche dem Unternehmer und Vollender dieses, — freiwillig, mit nie ermüdender Neigung der Stadt nützlich zu werden, von ihm übernommenen schwierigen Geschäfts, wohl gebührt hätte.

Wenn man zurücksieht auf die, einfach dargestellten, menschenfreundlich und bleibend nützlich vollendeten, mannigfachen Unternehmungen und die Institute, welche Alemann in der nicht langen Zeit vom Jahre 1772 bis 1783, mithin in den letzten eilf Jahren seines Lebens, größtentheils mit fortdauernden, wohlthätigen Wirkungen für seine Mitbürger, eingeleitet und gegründet hatte, nemlich auf:

1) die Speisung einer großen Anzahl Armer 1772,
2) die Korn-Magazin-Anstalt 1773,
3) die Erwerbung einer freien Benutzung von 700 Morgen Landes hinter dem Pferdethurme 1776,
4) die Verbesserung der nächtlichen Gassen-Erleuchtung 1779.

Digitized by Google

5) die Einrichtung einer, von bewährten Kennern als musterhaft dargestellten Arbeits- und Erziehungs-Anstalt 1779,
6) das Hebammen- und Entbindungs-Institut 1780,
7) den Abschluß des Vergleichs mit der Königlichen Cammer 1782,

welches Alles zur Zeit, wie Alemann starb, seinen Mitbürgern und Zeitgenossen in lebhafter Erinnerung vor Augen stand. Wenn man weiß und erwägt, wie sehr dieser hochverdiente Mann, durch die Vorzüge seines Geistes, durch sein unermüdetes, wohlthätiges Wirken zum allgemeinen Besten, verbunden mit der gesellschaftlichen Geltung, bei den Ersten unserer Stadt und unsers Staats, welche ihn nach seinem allgemein anerkannten Verdienste mit der ausgezeichnetsten Achtung beehrten, wodurch für die Wirksamkeit Alemann's in allen seinen Unternehmungen und zur Begründung und Befestigung seines Ansehens bei seinen Untergebenen, ihm die geltendste Unterstützung zu Theil ward; mit einer Auszeichnung, wie keinem in dem Bürgermeister-Amte vor ihm. Wenn man alles dieses erwägt, so wird man sich denken können, in welchem Maaße der unerwartete Tod dieses Mannes in der vollen Kraft seines thätigen Lebens, nach einer Krankheit weniger Tage, die Gemüther Aller ergriff. Dieses zeigte sich unter andern

Digitized by Google

bei der feierlichen und ungemein zahlreichen Begleitung, welche am 8. März 1784 der Leiche des hochverehrten Mannes zur Grabstätte folgte. In diesem Gefolge waren die Collegia, deren Mitglied er war, in Corpore, nemlich, des Hofgerichts, des Consistorii, des Magistrats, nach allen seinen Unter-Abtheilungen, nebst einer großen Anzahl der angesehensten Personen vom Militair- und Civil-Stande und vielen Bürgern der Alt- und Neustadt, welche unaufgefordert dem Leichen-Gefolge sich anschlossen, von Verehrung, Hochschätzung und Dankbarkeit dazu veranlaßt [15]).

Sonderbar und niederschlagend für die, dem Verstorbenen näher stehenden Freunde desselben, ist der Umstand, daß noch bis auf diesen Tag dem Hügel, welcher die Leiche des Mannes bedeckt, nicht einst ein einfacher Stein hinzugefügt worden, welcher die Bestimmung dieses Grabhügels, zum Unterschiede von den umher befindlichen Gräbern, andeutete und daß während der seitdem (1784) verflossenen vielen Jahre, Niemand darauf gedacht habe

eines solchen Mannes

Andenken den Nachkommen, durch irgend ein ehrendes Merkmal in das Gedächtniß zu rufen! —

---

15) Ephemeriden der Menschheit. 1784. St. 4. S. 504. St. 8. S. 129.

Digitized by Google

Unerklärlich müßte dieser Umstand denen seyn, welche die großen Verdienste des Verstorbenen kannten, und welche Zeugen waren, wie höchlich die allgemeine Anerkennung und Verehrung durch die, so ausgezeichnet zahlreiche Begleitung der Leiche zum Grabe, zu erkennen gegeben ward — unerklärlich und fast unglaublich müßte diese Unterlassung sich darstellen, wenn nicht mehrere Beispiele ähnlicher, auf eine Zeitlang eingetretener Vernachlässigungen erinnerlich wären, wenn es uns besonders nicht im Gedächtniß gegenwärtig wäre, daß bei Bestattung der Leiche des von den größten Männern aller gebildeten Völker höchst geachteten, verehrten und gepriesenen Leibnitz, dieses von den beiden gebildetsten Fürstinnen ihrer Zeit, der Churfürstin Sophie und ihrer geistreichen Tochter, der Königin Sophie Charlotte von Preußen höchst geschätzten Mannes — nicht einst diejenigen zur Folge sich einstellten, welche zahlreich dazu eingeladen waren [16]), und daß es, nach einem Zeitverlaufe von beinahe achtzig Jahren, erst der Bemühung

16) v. Murr, Journal zur Kunstgesch. ꝛc. Th. VII. S. 192.

Memoires de Jean Ker de Kersland etc. Rotterdam 1726. T. I. p. 197.

Digitized by Google

geistvoller Männer [17]) bedurfte, um es dahin zu bringen, daß Leibnitzen's Genius das, unfern des Königlichen Archiv's befindliche Monument erbauet ward, nachdem man durch mühsames Forschen, den, nur mit einem einfachen L. bezeichneten Stein entdeckt hatte, der die Grabstätte der Leiche andeutet, des Mannes, welcher mit Recht der Stolz der Deutschen und Hannover's genannt wird.

Muß man bei allen diesen Erinnerungen dem Dichter nicht beistimmen, wenn er dem Vaterlande zuruft [18]):

O Vaterland, befreie dich vom Undank
Und ehre dich in deiner Bürger Ehre!

---

17) Hofrath Ramberg, Geheimer Cabinets-Rath Brandes, Commerz-Rath Höpfner, Geheimer Cabinets-Rath Patje. Wer wird dieser verdienstvollen Männer sich nicht gern erinnern?

18) August Klingemann (auf Veranlassung der Rüge über die Vernachlässigung von Lessing's Grabstätte) in dem Gedichte: das Todten-Opfer, den Manen des deutschen Mannes und Dichters, Johann Anton Leisewitz gebracht. 1806.

Digitized by Google

Nachschrift.

Der Verfasser des vorstehenden Aufsatzes hat gewünscht, zu Erneuerung des fast erloschenen Andenkens, an die großen Verdienste, welche die beiden höchst ausgezeichneten Männer

Grupen und Alemann

um die Stadt Hannover sich erworben haben, sein Scherflein in diesen Blättern niederzulegen. Die Zukunft verstattet ihm vielleicht, wenn Gott sein Leben fristet, eine vollständigere Darstellung, so wie er auch einen seiner angelegentlichsten Wünsche gern erfüllt sehen mögte, über die beiden, jenen Männern folgenden Bürgermeister,

die Geheimen Justiz-Räthe, Dr. Heiliger und Dr. Falcke,

beide durch seltene Vorzüge, vielseitige Talente und große Gelehrsamkeit ausgezeichnete Männer — mit welchen der Verfasser, in langjähriger, amtlicher Beziehung, höchst merkwürdige Ereignisse erlebte — seine Beobachtungen und Erfahrungen mittheilen zu können.

Da jedoch dieses der Zukunft vorbehalten bleibt, so scheint es der Vollständigkeit halber nicht ungemäß zu seyn, hieselbst in Erinnerung zu bringen, daß über beider Männer

Leben und Wirken sehr lesenswerthe Nachrichten bereits mitgetheilt worden sind, und zwar

den Bürgermeister Heiliger betreffend, von dem hochverdienten, seligen Abte zu Loccum, dem Dr. Salfeld [19]);

über den Bürgermeister Falke aber, von dem verstorbenen Probste Bremer zu Nienburg [20]), welche beide, bei ihren vorzüglichen Darstellungen, denen, welche nach ihnen über jene Männer etwas vorzutragen beabsichtigen, eine leichte Arbeit nicht hinterlassen haben.

---

19) in dem Werke: Sammlung zur Geschichte des Königlichen Consistorii zu Hannover und zur Biographie des Herrn Geheimen Justiz-Raths Dr. Heiliger, Hannover 1803.

20) Man sehe Viertheljährige Nachrichten von Kirchen- und Schulsachen, Januar, Februar und März 1809. S. 11 fg.

Digitized by Google

III.

Henning Friedrich Heinrich Schuster, Amts-Assessor.

Er war ein Sohn des Ober-Amtmanns Schuster zu Scharzfels und dessen verstorbener Ehegattin, geb. Flügge. Er wurde geboren am 26sten Februar 1795 zu Wildeshausen. In den frühern Jugend-Jahren erhielt er in dem väterlichen Hause zu Lauenstein Unterricht durch Privatlehrer. Er war darauf nach der Schulpforte bestimmt: weil er aber nach einer überstandenen schweren Nervenkrankheit eine etwas schwache Brust behielt, kam er am 7ten November 1808 auf das Lycaeum zu Hannover. Nachdem er hier von seinen sämmtlichen Lehrern die schönsten Zeugnisse über seinen Fleiß und seinen liebenswürdigen Character erhalten hatte, bezog er Michaelis 1813 die Universität Göttingen, welche er Michaelis 1816 mit gleich guten Zeugnissen verließ.

Nach gut bestandenem Examen wurde er unterm 6ten Januar 1817 als Auditor bei dem Amte Scharzfels angestellt, unterm 23sten Juni 1818 an das Amt Catlenburg versetzt, unterm 1sten Mai 1819 zum sup. Amts-Assessor cum voto daselbst ernannt, und, nach dem Ableben

des dasigen Beamten, des würdigen Ober-Amtmanns Wedemeyer, unterm 18ten Juni 1819 ihm die Interims-Administration dieses Amts nebst der Kloster-Receptur übertragen, wobei er sich so auszeichnete, daß er mehrere Belobungen erhielt. Nach der Wiederbesetzung dieses Amts mit einem wirklichen Beamten wurde er unterm 15ten Juni 1821 an das Amt Osterode, und unterm 19ten April 1822 „wegen bereits früher bewiesener Thätigkeit und Umsicht" mit besondern Aufträgen und einer anerkennenden guten Belohnung an das Amt Münden versetzt. Nachdem er auch hier mit hohem Beifall seine Aufträge beendigt hatte, wurde er unterm 1sten Mai 1823 von dem Königlichen Cabinets-Ministerio mit den Geschäften eines Secretairs bei der neu errichteten Landdrostei in Hildesheim beauftragt und ihm dafür eine jährliche Gratification von 700 Thaler zugesichert. Als man aber sehr bald gewahrte, daß die Zahl der Räthe mit den vorkommenden häufigen Geschäften nicht verhältnißmäßig war, nahm man ihm einen Theil der Secretarien-Geschäfte und übertrug ihm dagegen auch mündliche Vorträge aus den Acten zur Hülfe der Räthe.

Seine Brust war schwach, übrigens, eine aus jener Nervenkrankheit zurückgebliebene Kurzsichtigkeit abgerechnet, war er vollkommen gesund. Sein anhaltender Fleiß vermehrte jene

Digitized by Google

Schwäche. Am 17ten Januar 1826 bekam er Brustweh und Blutauswurf, welches abwechselnd fortdauerte und zunahm, auch seine Kräfte schwächte. Als er diese mit dem Frühjahre in etwas wieder gewonnen hatte, ließ ihn auf den Rath seines Arztes, um der Landluft besser zu genießen, sein Vater durch seinen Bruder, den Amts-Assessor zu Hannover, zu sich nach Scharzfels führen, woselbst er am 13ten Mai eintraf. Hier wurde er, unter Mitberathung seines vorigen Arztes, zwei andern Ärzten und der sorgsamen, liebevollen und unermüdeten Pflege seiner zweiten Mutter übergeben. Es war aber leider zu spät, er war nicht mehr zu retten. Husten und Auswurf vermehrten sich mit dem Fieber, er zehrte ab, die Kräfte schwanden immer mehr, bis am 1sten Juli 1826 sein schöner Geist seine schöne körperliche Hülle verließ.

Er war groß, schlank und schön gewachsen und von einnehmender Gesichtsbildung. Er ritt schön, was er auf der Reitbahn in Göttingen gelernt hatte, tanzte gut und war ein Jäger, wobei ihm seine Brille gute Dienste that. Wenn er bei schlechtem Wetter von seinem Reitpferde keinen Gebrauch machen konnte, beschäftigte er sich zur Leibesbewegung mit Drechsler- und Tischler-Arbeit, welche ihm zugleich Vergnügen machte.

Digitized by Google

Er hatte schöne Kenntnisse im juristischen und im Regiminalfache, hatte ein gutes Gedächtniß und eine richtige Urtheilskraft. Er war ein guter Kenner der Musik, spielte selbst das Clavier, die Guitarre, die Flöte und sang einen schönen Tenor. Außer den alten Sprachen kannte er die französische, englische, spanische und italienische, daher er auch in diesen schöne Werke sich angeschafft hatte. Er war auch Dichter und zeichnete gut. In den wenigen Mußestunden beschäftigte er sich mit der Naturgeschichte, in welcher er auch schöne Werke besaß, und hatte mit eigner Hand ein nicht unbedeutendes Cabinett von einheimischen Schmetterlingen und Insecten auch Mineralien angelegt, systematisch geordnet und beschrieben. Er besaß außerdem ein kleines Cabinett von andern Naturalien und Seltenheiten. Er hatte außerdem vielseitige Kenntnisse, auch Reisen an den Rhein, in das südliche Deutschland und in die Schweiz gemacht, weshalb er ein angenehmer und unterhaltender Gesellschafter war.

Alle diese schönen körperlichen und geistigen Vorzüge aber wurden noch von seinem schönen Herzen übertroffen. Seine unerschütterliche Redlichkeit, seine Herzensgüte, seine Sanftmuth, sein Wohlwollen gegen Jedermann, sein steter aber immer gezügelter Frohsinn, Zeuge der Unschuld und reinen Gewissens, seine große Geduld

Digitized by Google

auch in seinen Leiden, erwarben ihm unzählige Freunde und die Liebe Aller. Und mit einer Ruhe, die nur von einem reinen Gewissen zeugte, ging er aus dieser Welt. Wer so stirbt der stirbt wohl!

Aber, wie viel verloren auch mit ihm, sein Vater, seine Brüder, seine Schwestern, die andern Verwandte und seine Freunde! Multis, multis flebilis occidit ille! Nie wird das Andenken an ihn verlöschen, bis wir auch wieder mit ihm vereinigt sind! — Das Urtheil Anderer über ihn bezeugen folgende Brief-Auszüge:

„der Verewigte hat der hiesigen Landdrostei „sehr wesentliche Dienste geleistet und ist uns „dadurch, so wie durch sein ganzes persön„liches Benehmen sehr lieb geworden."

„Möge der Gedanke, daß der Theure von „Jedermann, der ihn kannte, geachtet und „geschätzt, von seinen Freunden treu geliebt „wurde und so in ihrem Andenken fortleben „wird, Balsam in das wunde Herz träufeln."

„Könnte allgemeines Mitgefühl über den an„erkannten Werth des Verstorbenen die Sei„nigen trösten, so sind sie dessen gewiß. „Der Vater kann von ihm sagen: im Leben

Digitized by Google

„hat er mich nie, aber durch seinen Tod „schmerzlich betrübt.“

„Wäre er auch nicht Dein Sohn, ich würde „ihn doch beweinen, so sehr schätzte und liebte „ihn mein Herz, den Trefflichen in jeder Hin„sicht. Gott gab Dir so schöne Freuden „an ihn, während er hienieden als eine so „freundliche Erscheinung unter uns wandelte. „Gott wird Dir andere höhere Freuden auf„bewahren an ihm, mit ihm in dem höhern „Reiche. Aber auch hier noch giebt Gott „und — wird — Dir geben immer neue „Freuden an den trefflichen an Geist und „Herz reich begabten Kindern, die er noch „mit Dir leben läßt. Und das schöne Bild „des Verklärten wird sie alle wohlthätig um„schweben. Aber nicht blos das Bild dieses „Verklärten soll uns umschweben, ihn selbst „wollen wir wieder sehen in seiner Verklärung.“

„Wir können es uns jetzt ohne Rückhalt ge„stehen, wir haben alle einen unersetzlichen „Verlust erlitten. Aber nur auf eine kurze „Zeit. Es ist eine Trennung, ein Abschied „auf länger als gewöhnlich, aber dennoch „wie kurz! Sehr bald verrinnen die weni„gen Jahre hienieden, welche uns allen nur

Digitized by Google

„noch beschieden sind, bis wir ihm nachfolgen. „Eine wehmüthige Thräne ist der Tribut der „Menschheit bei solchem Scheiden, bei der „Ahnung des ewigen unerforschlichen höhern „Seyns, was uns dort erwartet. Feste Zu„versicht, glaubensvolle Hingebung, ist die „Frucht der geistigen Kraft, der göttlichen „Religion, bei dem Gedanken irdischer Auf„lösung. Sie mögen immer, so wie jetzt, „bei mir weilen. Mich möge immer der „Gedanke beseelen, daß ich jetzt, der älteste „meiner Geschwister, verpflichtet bin, ihnen „mit dem Beispiel der Rechtschaffenheit voran „zu gehen. Er wird es gewiß, ich fühle „es. Ich werde jetzt doppelt bemühet seyn, „liebe Ältern, nach euren Wünschen, zu eurer „Freude zu handeln, um so wenig als mög„lich fühlen zu lassen, was verloren gegan„gen ist."

Dies schrieb sein Bruder, der $3^1/_2$ Jahre jünger war, ihn, den Kranken, von Hildesheim zu seinen Vater brachte und ihm schon $3^3/_4$ Jahre nachher in die Ewigkeit folgte!

Digitized by Google

IV.

Bemerkungen

zur Geschichte und Verfassung der Nieder-Sächsischen und Westphälischen Marschländer.

Vom Herrn Landdrosten von Wersebe zu Meienburg.

(Schluß.)

Zweite Unterabtheilung.

Ich gehe nun zu den, die Entstehung des Adels in den einzelnen Marsch-Districten betreffenden Bemerkungen über, wobei ich diese Districte nach derselben Reihefolge einzeln durchgehen werde.

1. In Friesland konnte, so lange die democratische Verfassung rein und unvermischt bestand, kein Adel Statt finden; und die upstallsboomischen Gesetze erwähnen demnach auch keiner Edelleute. Allmählig bildeten sich indessen Ausnahmen von dieser allgemeinen Gleichheit der Rechte, indem es den Häuptlingen meistentheils gelang, ihre Würde erblich zu machen, zu deren Behauptung sie auf ihren Wohnsitzen Burgen errichteten. In Hinsicht dieser Vorzüge fingen selbige denn auch an, sich bei den Volks-Versammlungen von den übrigen Ständen

Digitized by Google

abzusondern, und sich Adels-Vorrechte zuzueignen. Spuren solcher Anmaaßungen zeigen sich schon im 13ten Jahrhunderte [174]); häufiger und allgemeiner wurden sie aber, nachdem der Bund der sieben Seelande sich aufgelößt hatte, und in den einzelnen friesischen Provinzen erbliche Oberhäupter sich empor schwangen, denen dann Landstände und unter diesen auch ein eigener Stand der Ritterschaft zur Seite standen.

Der hiedurch erwachsene friesische Adel war indessen von demjenigen der in den übrigen Provinzen Teutschands Statt fand, in mehrerer Hinsicht verschieden; nicht nur von dem ungleich ältern und auf einem andern Güter-Verhältnisse beruhenden auf der Geest, sondern auch selbst von demjenigen der sich ohngefähr gleichzeitig in andern Marsch-Districten in Nieder-Sachsen gebildet hatte. Mit dem Letztern kam selbiger zwar darin überein, daß die übrigen Einwohner keine zins- und dienstpflichtige Unterfassen der Edelleute waren, sondern neben diesen einen dritten Stand in den Volks-Ver-

174) S. Wiarda, Ostfries. Geschichte, I. Bd. S. 288. Die Aechtheit der Urkunde, in welcher schon im Jahre 1237 ein vir Bolardus Ripperda nobilis haereditarius arcis in Farmsum vorkommen soll, lasse ich indessen dahin gestellt seyn.

Digitized by Google

sammlungen ausmachten, und daß die Adels-Vorrechte, wenigstens größtentheils, auf erblich gewordenen Staats-Ämtern beruhten: allein die friesischen Herrlichkeiten waren bedeutender, und die Inhaber derselben hielten sich fern von mehreren Verhältnissen an denen der Adel der übrigen Provinzen, mit dem sie überhaupt in keiner Verbindung standen, durchgängig Theil nahm. Die Mitglieder des Letztern erschienen häufig als Zeugen in Urkunden ihrer Landes-Regenten, und werden verschiedentlich als deren Ministerialen, oder auch wohl in Beziehung auf das Institut der Ritterschaft als Ritter oder Knappen angegeben [175]), von welchem allen sich bei den friesichen Häuptlingen keine Spur findet. Ja es haben diese erst seit dem vierzehnten Jahrhunderte Familien-Namen zu führen angefangen; bis dahin bezeichneten sich selbst die angesehensten derselben, so wie alle ihre Miteinwohner durch den ihrem Tauf-Namen angehängten Namen ihres Vaters: Edzard Cirksena, Focke Ukena, Sibeth Papinga u. s. w.

---

175) Der König Wilhelm von Holland ließ sich feierlich zum Ritter schlagen, außerdem erinnere ich mich nicht einen Friesen oder Holländer gefunden zu haben, der als miles oder famulus bezeichnet wäre.

Digitized by Google

2. Dithmarsen betreffend ist es unbestritten und allgemein anerkannt, daß seit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts die daselbst geltende Democratie allen Adel ausgeschlossen hat; dennoch ist es indessen die gemeine Meinung unter den neuern Schriftstellern, daß es früher Edelleute und namentlich Ritter in Dithmarschen gegeben habe, die hernachmals, um das Jahr 1300, ausgetrieben wären [176]); es fehlt jedoch gänzlich an erheblichen Beweisen dieser Behauptung, wofür die Angaben einiger Chronikenschreiber aus dem 17ten Jahrhunderte nicht gelten können. Wenn in der aus einem Copialbuche genommenen Abschrift eines im Jahre 1281 zwischen den Dithmarsern und der Stadt Hamburg geschlossenen Vertrags an Seiten der erstern auch von Rittern die Rede ist, so beruhet dieser einzige Ausdruck [177]), in Erwägung

176) Man sehe darüber Bolten's Dithmarsische Geschichte, 3r Zeitr. 3r Abschn. §. 7. (II. Bd. S. 294 fgg.); und die daselbst allegirten Schriftsteller.

177) Es findet sich außerdem durchaus keine Spur von dithmarsischen Edelleuten in gleichzeitigen Documenten. Der Reinald von Bartesflethe, den Bolten a. a. O. Note 48. S. 296, als einen solchen angiebt, gehörte nicht zu Borsfleth in Dithmarsen, sondern zu Bardenfleth im Stedingerlande zu Hause, welches ich in meiner Abhandl.

aller eintretenden Umstände, höchstwahrscheinlich auf einer der Copei eingeflossenen Unrichtigkeit [178]). Meiner Meinung nach hat in Dithmarsen überhaupt niemals ein Adel existirt.

3. Das Alte-Land war ohne Zweifel, wie ich oben bemerkt habe, mit der Grafschaft Stade verknüpft. Während der kurzen Zeiträume, da der Pfalzgraf Heinrich, Sohn Heinrich's des Löwen, diese Grafschaft in Besitz

---

von den Colonien I. Bd. S. 207 dargelegt habe und unten, wenn ich vom Stedinger-Lande handle, näher bemerken werde.

178) In der vorhandenen Copei sind die Eingangsworte so gefaßt: Milites, advocati et universitas terre Dithmercie; in einem nachmaligen anderweiten Vertrage vom Jahre 1304 lauten sie aber so: Advocati, consules, universitas totius terre Ditmertzie (Volten a. a. O. S. 344 u. 359). Sehr leicht läßt es sich gedenken, daß in jener Abschrift statt: consules, milites gesetzt sey; und wenn man dieses annimmt, so bedarf es auch der erzwungenen und durchaus unerwiesenen Voraussetzung nicht, daß zwischen den Jahren 1281 und 1304 die Edelleute aus Dithmarsen vertrieben worden, zu welcher Volten seine Zuflucht nimmt, um jene beiden Urkunden mit einander in Uebereinstimmung zu bringen. Von dem Kriege, durch welchen dieses Austreiben bewirkt seyn soll, habe ich oben in den Noten 33. bis 35. gehandelt.

Digitized by Google

hatte, zeigen sich in dessen Gefolge einige Gutsbesitzer von der bremischen Geest, insbesondere Thitmar von Vlugelingken (Flögeln im Amte Bederkesa), und Adelhard von Lunenberg 179), aber noch keine Edelleute aus der Marsch, mithin auch keine aus dem Alten-Lande. Indessen kommen doch hier deren einige früher als in den übrigen bremischen Marschländern zum Vorschein, besonders während der Regierung der Erzbischöfe Hildebold und Giselbert. Da sich diese im ruhigen Besitze der Oberherrschaft über das Alte-Land befanden, so konnte dieses leicht Veranlassung dazu geben, daß einige der angesehensten dortigen Einwohner, in

179) Beide waren Zeugen einer Urkunde des Pfalzgrafen für das Kloster Osterholz vom Jahre 1197, in Mushard's monum. nobil. S. 234. In einem andern Diplome verstattet der Pfalzgraf seinem Ministerial Thitmar von Vlugelinghen, einige Grundstücke zu Woldestorpe dem bremischen Domprobste zu verkaufen (Orig. Guelf. Tom. III. pag. 738. sq.). In der Urkunde vom Jahre 1200, vermittelst deren der Kaiser Otto IV. dem Erzbischofe von Cölln das Herzogthum Westphalen abtritt (Orig. Guelf. Tom. III. pag. 762 sq.), kömmt Thietmarus de Vlogelinken mit dem Beisatze: Marescalcus, unter denjenigen Bürgen mit vor, die der Kaiser dem Erzbischofe zur Versicherung der Genehmigung seiner beiden Brüder, des Pfalzgrafen und Wilhelm's von Lüneburg, stellte.

deren Familien obrigkeitliche Würden erblich geworden waren, sich den Gutsbesitzern auf der Geest an die Seite stellten und mit denselben zu einer Ritterschaft vereinigten. Als solche zeigen sich die Schulten von der Lühe; die von Bachtenbrock [180]), nachmals Erbmarschalke des Erzstifts [181]); die Griesen, genannt von Zesterfleth [182]); und die von der Osten [183]),

---

180) Der Ort Bachenbruch liegt im Kirchspiele Steinkirchen in der ersten Meile Alten-Landes.

181) Dieses bezeugt der Erzbischof Johann Roden in seinem Manuscripte Sect. 5. Cap. 1. p. m. 172, wo er sagt: officium Marscalci habent vasalli de Bachtenbrock ab Archiepiscopo. Wahrscheinlich sind einige Abkömmlinge dieser Familie, welche die Hechthausenschen Güter an sich gebracht, die Stammväter der noch blühenden Marschalkischen Familie geworden.

182) Der Ort Zesterfleth (siedoster Fleth), von welchem sie sich benannten, ist das jetzige Borstel, welcher neuere Namen sich auf den daselbst befindlichen Edelsitz (Burgstall) bezieht. Der Erzbischof Johann Roden benennt Sect. 7. cap. 3. pag. 217 unter den Burg-Männern zu Horneburg: de von Zesterflethe wandages geheten de Griesen.

183) Daß man diese nicht am Oste-Flusse, sondern im Alten-Lande zu suchen habe, ergiebt sich daraus, daß sie nur in Verbindung mit andern Alten-Ländern in solchen Urkunden, welche die dortige Umgegend betreffen, vorkommen. Auch rechnet

in glaubhaften Urkunden [184]). Der Erzbischof

---

sie der Erzbischof Roden zu den Burgmännern von Horneburg. Sie wohnten ohne Zweifel an der Este und hatten von diesem östlichen Flusse den Namen.

184) In einem von dem Erzbischofe Hildebold der Stadt Stade im Jahre 1272 ertheilten Privilegium, befinden sich unter den Zeugen Gerlach et Johannes Sculteti de Lüh und Henricus de Osta (Pratjen Herzogth. B. u. V. 6te Samml. S. 132.); desgleichen in einem Diplome Giselbert's für dieselbe Stadt vom Jahre 1284: Augustinus de Oste, Bartoldus Schultetus und Johannes de Bachtenbrok (Pratje ebendas. S. 134.). In einer Urkunde desselben für das alte Kloster bei Burtehude vom Jahre 1287 erscheint Johannes Scultetus de Lüh als Hauptzeuge und Vermittler (Pratje, Herzogth. 4te Samml. S. 192.); und im Jahre 1289 werden in einem Vergleiche den Giselbert zwischen dem hamburgischen Dom-Scholaster und den Einwohnern des Kirchspiels St. Nicolai stiftete, Segebodo Marscalcus noster und Johannes et Bertoldus dicti Sculteti als Zeugen benannt (Lambecii res Hamburgenses edit. Fabricii, lib. 2. pag. 74.). Im 15ten Stücke des Hannoverischen Magazins vom Jahre 1822 hat ein Ungenannter neue Auszüge von Urkunden abdrucken lassen, die in Hinsicht der in denselben benannten altelandischen Edelleute interessant sind.

Johann Roden rechnet diese Familien zu den

In diesen kommen vor: litt. a) ann. 1281. Johannes de Bachtenbrocke miles, litt. b) 1315: strenuus miles Johannes dictus Grys und mehrere discreti viri (sollte dieser Ritter Gries wohl ein Sohn des Johannes Grysus seyn, der in der obgedachten Urkunde vom Jahre 1287 bei Pratje, Herzogth. 4te Samml. S. 193. als einer der Consuln der neuerrichteten Stadt Buxtehude benannt wird?); litt. c) 1336: Bertoldus et Marquardus dicti de Zestervlete milites — Johannes dictus Gris miles, Bertoldus dictus Gris, domini de Tzestervlete et alii, litt. d) 1325: Her Johann von der Osten en Ridder unn Lüder von der Osten desselven Herrn Johannes Broder, als Verkaufer eines Freygerichts tho der Lü; litt. e) 1317: Hermannus miles dictus Sculte als Verkaufer eines halben Viertheils Landes juxta Lü in woste lante, und dominus Johannes de Osten miles als Zeuge; litt. f) 1326: Bertoldus Sculletus senior miles, Bertoldus et Johannes filii ejusdem als Verkäufer einiger Güter in australi parte ville Bachtenbrocke versus campum Hutvlete; litt. g) 1343: honesti viri Bertoldus de Tzestervlete Johannes de Osta milites, Zeghebodo Marscalcus, Bertoldus dictus Gris, als Zeugen eines Contracts, vermittelst dessen Ericus Marscalcus filius quondam Erici Marscalci famulus einen Zehnten zu Twielenfleth im Kirchspiele Zesters-

Burgmännern von Horneburg [185]). Mit diesen sind sie dann auch in nähere Verbindung getreten, und haben dagegen die Güter die sie im Innern des Alten-Landes in Besitz gehabt haben müssen [186]), verlassen und sich theils ganz weg [187]), theils an den äußern Rand dieses Districts zurückgezogen [188]), welcher sich in seinem ganzen Umkreise in den Händen

---

flethe belegen (also existirte damals die Kirche zu Twielenfleth noch nicht), verkaufte.

185) Sect. 7. cap. 3. pag. m. 217.

186) Die Schulten von der Lühe waren erbliche Schultheißen an der Lühe, d. i. in der ersten Meile Alten-Landes; die Namen der von Bachtenbrocke und von Zesterfleth bezeichnen die Lage der Stammsitze derselben.

187) Die von der Osten scheinen ausgestorben zu seyn; die Marschalke von Bachtenbrock aber erscheinen nicht mehr im Alten-Lande, sondern als Gutsbesitzer in der Gegend von Hechthausen, zum Theil auch noch als Burgmänner zu Horneburg.

188) Die von Schulte und von Zesterfleth, besonders die ersteren, haben auf der Geest bedeutende Güter erworben, in der Marsch hingegen besitzen sie nur noch jene das Gut Esteburg, diese das Gut Bergfried, die aber nicht im Innern des eigentlichen Alten-Landes, sondern in den dasselbe umgebenden marschmoorigen und später angebaueten Districten belegen sind.

Digitized by Google

adlicher Gutsbesitzer befindet [189]), wogegen in dem eigentlichen innern Alten-Lande kein ursprünglich adliches Gut mehr existirt [190]). Es veranlaßt mich dieses zu der Vermuthung, daß, während des nach Giselberts Tode eingetretenen Verfalls des Erzstifts, die Democratie im Alten-Lande wieder emporgekommen sey, und die Edelleute dadurch bewogen seyn mögen, den freien Hausleuten hier das Feld zu räumen und sich auf jene Umgebungen zu beschränken. In Hinsicht auf die von Jesterfleth wird zwar eine Wasserfluth, welche deren Wohnsitz zu Borstel nebst der Kirche zerstört, als die Ursache ihrer Auswanderung nach Bergfried angegeben [191]),

189) Bergfried, Ladecop, Esteburg, Rübke Hofe, Leeswieg, Frankop, Brakenburg, sind theils adeliche Güter, theils Zubehörungen derselben und stehen nicht unter dem Gräfen-Gerichte.

190) Die Höfe zu Brak und Melau waren Zubehörungen des Marien-Klosters vor Stade und sind erst zu schwedischen Zeiten in adliche Güter verwandelt; diese kommen hier also nicht in Anschlag.

191) S. Mushard, monum. nobil. S. 566. Wenn ich auch dieser mit keinen alten Zeugnissen unterstützten Angabe den Glauben nicht ganz versage, so ist doch der Zeitpunkt, wo diese Wasserfluth eingetreten ist, ungewiß und nicht bestimmt angegeben. Der Namen Bergfried bezieht sich auf den, in dem dortigen Garten aufgeworfenen Hü-

Digitized by Google

indessen möchten selbige doch wohl Gelegenheit gefunden haben, sich in der Nähe ihrer alten Besitzungen wieder anzubauen, wenn jene Verhältnisse nicht hinzugekommen wären [192]). Die Oberhäupter des Alten-Landes, die man früher auch Schultheißen benannt haben mag, führten in der Folge den Titel der Hauptleute und erhoben als solche von den freien Eingesessenen einen Hoyer-Schatz; dieselbe Abgabe wurde in anderen von dergleichen Freien bewohnten Di-

---

gel, auf welchem das Gericht abgehalten werden sollte; dergleichen Hügel nannte man Bergfriede, weil von diesen Bergen der gerichtliche Schutz oder Friede für die Umgegend verkündigt wurde. Sie dienten zum Symbol der behaupteten Gerichtsbarkeit für solche Gutsbesitzer, denen die Erbauung eines Schlosses zu schwer fiel; zu gleichem Zwecke wurden auch wohl einzelne Thürme errichtet, Burggraben aufgeschossen u. dgl. Man findet den auf solche Gerichts-Hügel sich beziehenden Orts-Namen Bergfried in mehreren Gegenden Teutschlands, selbst in Ostpreußen.

192) Der Theil des Kirchspiels Steinkirchen, in welchem Bergfried liegt, führt den Namen des Guder Hand Viertheils in Beziehung auf die daselbst wohnenden Herren von Zesterfleth als Edelleute oder Guder Hand Leute (Vergl. meine Abhandl. von den niederl. Colonien, I. Bd. S. 258 fg. Note 54); in den übrigen Viertheilen gab es also dergleicheu Guder Hand Leute nicht.

Digitized by Google

stricten, die unter einem Gräfen standen, diesem Gräfen unter der Benennung eines Gräfenschatzes bezahlt [193]). Wenn nun auch die Adels-Vorzüge jener Familien darauf, daß sie während einiger Generationen dergleichen Schultheißen- oder Hauptmanns-Würden bekleidet, ursprünglich begründet seyn mögen, so sind doch in der Folge die Abkömmlinge derselben, seitdem sie sich an die Burgmänner zu Horneburg und die bremische Ritterschaft angeschlossen, zu jenen Ämtern nicht weiter zugelassen worden, und so hat sich der Adel im Alten-Lande, wo selbiger früh erwachsen war, auch früh wieder verloren [194]).

---

193) Von dem Gräfenschatze habe ich in meiner Abhandl. von den niederländ. Colonien im I. Bde. S. 347 fgg. ausführlich gehandelt, und insbesondere die Identität desselben mit dem Hovet-Schatz im Alten-Lande aus zwei Urkunden der Erzbischöfe Giselbert und Balduin von den Jahren 1281 und 1435 bemerklich gemacht (ebendaselbst S. 354.). Die Gräfen im Alten-Lande müssen erst später angeordnet seyn, in diesen Urkunden ist von denselben noch gar nicht die Rede, sondern nur von den capitaneis die in dem letzteren dieser Diplome namentlich angegeben werden.

194) Vergl. hiebei die unten Note 242 fg. vorkommenden nachträglichen Bemerkungen.

Digitized by Google

Ganz entgegengesetzte Verhältnisse zeigen sich dagegen

4. in dem benachbarten Lande Kehdingen; eben dieses stimmt aber auch mit den oben dargelegten Schicksalen dieser Provinz überein. Es findet sich hier anjetzt ein besonders zahlreicher Adel, der auch an Bekleidung der Hauptmanns-Stellen Theil nimmt, neben welchem jedoch auch die übrigen freien Eingesessenen zwei besondere Corporationen, die eine im Bützflethischen, die andere im Freyburgischen Theile, bilden, die anjetzt ihre Deputirten zum Landtage schicken. Der Ursprung dieses Kehdingischen Adels reicht aber bei weitem nicht in so alte Zeiten zurück als der des erwähnten im Alten-Lande. Es wird gemeiniglich dafür gehalten, daß die Kehdingischen Edelleute von denjenigen Rittern abstammen, die der Erzbischof Giselbert bei seinem bekannten Zuge in das Land Kehdingen in seinem Gefolge gehabt, indem man sich denkt, daß diese sich in dem eroberten Lande niedergelassen haben; das ist aber eine bloße Muthmaßung, deren Ungrund sich leicht zeigen läßt. Giselbert hatte zwar Behuf dieser Expedition viele Ritter und Knappen unter dem Vorwande eines Turniers in Stade versammelt, und mit diesem überfiel er die Kehdinger in ihrem Lande, deren einige gefangen, andere erschlagen wurden, und nöthigte sie zur

Unterwerfung; daß aber ganze Familien derselben ihrer Güter beraubt wären und die Überwinder sich solche zugeeignet hätten, davon sagen die geschichtlichen Zeugnisse nichts und es ist auch solches nach damaliger Sitte höchst unglaublich [195]). Wäre es aber auch der Fall

195) Die einzige Geschichts-Quelle dieser Begebenheit ist die oben Note 44. schon allegirte Stelle der historia Archiepiscoporum Bremensium, welche wörtlich folgendermaaßen lautet: Iste Giselbertus Kedingos qui se Hildeboldo ante mortem suam opposuerant, convocatis militibus et famulis in Stadio ad torneamentum cum quadam subtilitate Kedingos detinuit. Terram ipsorum cum eisdem militibus intrans ipsos potenter subiugavit quosdam capiendo et alios occidendo. Das heißt zu Teutsch: „dieser Giselbert wußte die Kehdinger, die sich „dem Hildebold vor dessen Tode widersetzt hatten, „durch eine Kriegslist hinzuhalten, indem er Ritter und Knappen zu einem Turnier nach Stade „zusammen berief. Mit diesen Rittern fiel er „dann den Kehdingern in das Land und nöthigte „sie mächtig zur Unterwerfung, wobei einige derselben gefangen genommen und andere erschlagen „wurden." Der hier angegebene und erreichte Zweck der Expedition war allein die Unterwerfung des Landes unter das Erzbisthum; von einer Ansiedlung der Eroberer in dem eroberten Lande ist dabei gar nicht die Rede.

Digitized by Google

gewesen, so würden ohne Zweifel die neuen Edelleute bei der nach kaum 25 Jahren eingetretenen Empörung der Kehdinger, welche seitdem zwar oftmals besiegt, aber erst nach zwei Jahrhunderten mit dem Erzstifte dauernd verbunden worden, wieder ausgetrieben seyn; oder wenn auch das nicht wäre, so würden die eingewanderten Edelleute sich eben so wie die im Alten-Lande erwachsenen ohnfehlbar in Urkunden zeigen; davon findet sich jedoch keine Spur, und es kann daher keine der jetzt blühenden Kehdingischen adlichen Familien ihr Daseyn in dieser Qualität vor dem 15ten Jahrhunderte nachweisen. Die beiden oben allegirten Urkunden von den Jahren 1423 und 1425 [196]) zeugen vielmehr noch von einer democratischen Verfassung des Landes Kehdingen, und es ist dabei von einem dort existirenden Adel noch gar nicht die Rede.

Aus der einen dieser Urkunden ergiebt es sich indessen, daß damals schon Gräfen, die ohne Zweifel der Erzbischof gesetzt hatte, an der Spitze der Kehdingischen Volks-Versammlungen standen, und da die Oberherrschaft der Erzbischöfe insofern anerkannt wurde, so ist es um so glaublicher, daß nicht lange nachher, nachdem der kräftiger regierende Erzbischof

196) S. oben Note 51.

Digitized by Google

Balduin von Wenden durch Erbauung des Schlosses Neuhaus, die Verbündeten der Kehdinger jenseits der Oste sich unterworfen hatte, auch diese selbst sich völlig zum Ziele gelegt und dem zufolge die wohlhabendsten und angesehensten derselben sich an die Ritterschaft des Erzstifts angeschlossen haben, zu deren Mitgliedern man sie bereitwillig aufgenommen hat. Der Erzbischof Johann Roden benennt schon 27 Familien als Dienstmänner des Erzstifts im Lande Kehdingen [197]). Einige derselben waren zwar schon ausgestorben, auch fehlten unter denselben einige der jetzt blühenden, namentlich die von Plate, von Gruben und von Göben; in dem Sate-Zettel der Ritterpferde vom Jahre 1583, welches erst jetzt für geschlossen erklärt wurde [198]), sind indessen diese nebst mehreren anderen hinzugefügt. Daß in dieser so fruchtbaren und wohlhabenden Provinz deren so viele hiezu geeignet befunden worden, läßt sich leicht erklären, wenn man erwägt, daß die freien Marsch-Bewohner durch keine Zins- und Dienstpflicht von dem Anspruche auf den Adel ausgeschlossen waren, welcher demnach in den Marschländern verhältnißmäßig von meh-

197) Sect. 7. Cap. 3. p. m. 220, 221.

198) Abgedruckt bei Cassel, Bremensia. II. Band. S. 694—699.

reren geltend gemacht werden konnte, als auf der Geest, wo außer den Besitzern der Rittergüter alles meyerpflichtig war. Da die Ritterschaft sich hier allmählig verminderte, so suchte sie sich gern durch Aufnahme angesehener Familien aus der Marsch wieder vollzählig zu machen.

5. In der Haseldorfer- und Kremper-Marsch jenseits der Elbe, wo noch jetzt adliche Güter sind [199]), die dagegen in Dithmarschen ganz fehlen, zeigen sich sehr früh, ungleich eher als im Alten-Lande, schon Edelleute. Friedrich von Haseldorf erscheint in einer Urkunde des Erzbischofs Gerhard I., vom Jahre 1217, als Ministerial des bremischen Erzstifts [200]), und in eben dieser Qualität im Jahre 1228 Theodorich von Haseldorf in einer Vergleichs-Urkunde des Herzogs Albert von Sachsen mit dem Erzbischofe Gerhard II. [201]). Im Jahre 1224 waren

199) Es befinden sich dergleichen zu Seestermühe und Haselau, vielleicht auch noch an mehreren Orten.

200) In Westphalen monum. ined. Tom. II. pag. 28.

201) Diese ist an mehreren Orten, bei Staphorst, Pratje, Lünig, aber allenthalben sehr fehlerhaft abgedruckt; am richtigsten übrigens bei Scheid, Biblioth. histor. Götting. Vorbericht S. 18, 19. außer daß dieser Herausgeber sich nach eigener Mußmaßung ohne solches anzuzeigen, eine

Digitized by Google

Arnold und Bertold von Haselau, nebst Friedrich von Haseldorf und dessen Sohne Theodorich Zeugen einer Urkunde des Abts Robert von Dünamünde für das Kloster Neumünster [202]); und im Jahre 1225 befand sich Hermig von Ütersen zu Stade im Gefolge des Pfalzgrafen Heinrich, und attestirte ein Diplom desselben [203]).

---

unrichtige Abänderung erlaubt hat; es sind nemlich unter den Zeugen als nobiles Godescalcus, Verestus, praefecti aufgeführt, und statt dessen schreibt er: Godescalcus foresti praefectus. Einen solchen kennt man aber sonst gar nicht, und ich wüßte nicht welchem Walde, und unter welchen Verhältnissen derselbe vorgesetzt gewesen wäre. Godeschalk und Verestus waren vielmehr solche Oberhäupter der Ritterschaften, die in Holstein, Stormarn und Wagrien an der Spitze dieser Provinzen standen und auch wohl signiferi oder Overboden genannt wurden, wie ich solches in meiner Abhandl. von den Colonien I. Bd. S. 314, 315. näher dargelegt habe; der hier vorkommende Godeschalk gehörte zu der Familie von Berkenthin. Der Namen Verestus, an den Scheid sich hauptsächlich gestoßen zu haben scheint, kömmt allerdings auch sonst vor; Verestus de Wilen war Zeuge einer Urkunde vom Jahre 1238, in Westphalen monum. ined. Tom. II. pag. 37.

202) Bei Westphalen l. c. pag. 31, 32.

203) In Pratje Herzogth. B. und V. 6te Samml. S. 109.

Nicht lange nachher, noch vor dem Jahre 1240, stiftete Heinrich von Barmstede das Nonnen-Kloster zu Ütersen und erwirkte die Bestätigung eines demselben verliehenen Zehntens von dem Erzbischofe Gerhard II. [204]). Der Wohnsitz dieses Heinrich von Barmstede [205]) lag zwar nicht in der Marsch, aber nicht weit davon, und er hatte daselbst, wie die eben erwähnte Stiftung erweiset, vielen Einfluß. Er machte Anspruch auf den hohen Adel [206]); im Jahre

204) Die hierüber zu Stade ausgestellte Urkunde ist bei Westphalen monum. ined. Tom. IV. pag. 3495. aus dem sehr unordentlich zusammengetragenen Diplomatarium des gedachten Klosters abgedruckt: die daselbst angegebene Jahrszahl MCCXC ist jedoch offenbar unrichtig abgeschrieben und muß MCCXL heißen, denn das Jahr 1240 war das bezeichnete 20ste Regierungs-Jahr des Erzbischofs Gerhard, der im Jahre 1290 längst verstorben war.

205) Welcher von dem weiter nordwärts belegenen Bramstede wohl zu unterscheiden ist.

206) In der in der Note 201. allegirten Vergleichs-Urkunde des Herzogs Albert von Sachsen mit dem Erzbischofe Gerhard II., vom Jahre 1228, wird Heinrich von Barmestede ausdrücklich unter den Zeugen als nobilis aufgeführt. In zwei Urkunden vom Jahre 1238, der einen von dem Erzbischofe Gerhard und der andern von dem Grafen Adolf von Holstein, vermittelst deren dem Kloster

1257 entsagten aber die Gebrüder Heinrich und Otto von Barmestede, Ritter, vermuthlich dessen Söhne, vermittelst der berühmten Urkunde 207), dem Adel und der Freiheit und erklärten sich mit ihren Familien, unter eidlich geleisteter Verpflichtung, für Ministerialen des Erzstifts Bremen 208). Dieses trug ohne Zweifel dazu

---

Neumünster gewisse Rottzehnten zugesichert werden (Westphalen monum. ined. Tom. II. pag. 36 et 36.); steht derselbe unter den weltlichen Zeugen solchergestalt oben an, wie man es bei Edeln öfterer findet; und eben so in einem Diplome der Grafen Johann und Gerhard von Holstein vom Jahre 1248 (bei Westphalen l. c. pag. 40.).

207) In Lindenbrog script. rer. septentr. edit. Fabricii. pag. 175. und an mehreren Orten abgedruckt.

208) Das in dieser Urkunde so bündig verclausulirte Versprechen der zu leistenden Dienstpflicht, hat, vermittelst einer zu buchstäblichen Auslegung, Veranlassung dazu gegeben, daß dieser Fall oftmals als ein Beispiel einer von freien Staatsbürgern freiwillig übernommenen Dienstbarkeit, oder nach dem von Möser geschaffenen Ausdrucke: Hörigkeit allegirt wird. Das kann jedoch nur insofern gelten, als man unter dieser Hörigkeit eine ritterliche Ministerialität versteht; hingegen ist es eine offenbare Misdeutung, wenn man vermittelst dieses zweideutigen Ausdrucks daraus folgern will,

Digitized by Google

bei, die Abhängigkeit jenes Marsch-Districts von dem Erzstifte aufrecht zu erhalten, welche demnach bis zu der im Jahre 1306 ausgebrochenen Empörung fortgedauert haben wird.

Der Ursprung des hier befindlichen Adels kann übrigens von einer Verbindung desselben mit der bremischen Ritterschaft diesseits der Elbe nicht abgeleitet werden, denn eine solche hat bei der weiten Entfernung, und da der Elbe-Strom und die diesseitigen Marschländer dazwischen lagen, schwerlich Statt gefunden; wahrscheinlich hat sich aber dieser Adel dem in

---

daß Freie sich zu Leistung gemeiner Haushaltsdienste verpflichtet hätten. Es fällt von selbst auf, daß dieses bei den übrigen Verhältnissen der Herren von Barmestede sich hier gar nicht gedenken läßt. Noch nach dieser übernommenen Ministerialität, im Jahre 1264 beglaubigte Otto von Barmstede eine von dem Präfecten Godeschalk von Parkenthin ausgestellte Urkunde durch Beidruckung seines Petschafts (Westphalen l. c. Tom. II. pag. 45.). Die Gebrüder von Barmestede ergaben sich deshalb in den Schutz des Erzbischofs Gerhard, weil sie bei der anwachsenden Uebermacht der Grafen von Holstein, die sich angemaßte Reichs-Unmittelbarkeit nicht mehr behaupten konnten, und daher lieber von jenem entlegenern als von den letzteren abhängig seyn wollten.

dem benachbarten Holstein von jeher zahlreich vorhandenen nachgebildet. Es scheint wenigstens dieses in der angrenzenden Wilster-Marsch der Fall gewesen zu seyn, aus welcher mehrere Eingesessene (von Wilstria, Crummendike, Hodingflethe, Beyenflethe) in Urkunden von den Jahren 1247 und 1248 mit andern aus der holsteinischen Umgegend im Gefolge der Grafen von Holstein zum Vorschein kommen [209]). Gleich diesen mögen auch die Haseldorfer ursprünglich den Grafen angehangen und sich von den democratischen Dithmarsern abgesondert erhalten haben; in der Folge mögen sie aber durch die in Holstein eingetretenen unruhigen Zeiten und das Eindringen des Königs Waldemar von Dänemark [210]) veranlaßt seyn, sich an das entferntere Erzstift Bremen anzuschließen,

209) Bei Westphalen Monum. ined. Tom. II. pag. 39, 40. Vergl. noch wegen dieser Zeugen meine Abhandl. von den niederländ. Colonien. I. Bd. S. 236, 237. Note 14.

210) Friedrich von Haseldorf erscheint zuerst als bremischer Ministerial in der neumünsterschen Urkunde vom Jahre 1217, unter deren Zeugen sich auch der Abgeordnete des Königs Waldemar befindet (s. davon oben Note 128 fgg.). Dieser König war ein treuer Beschützer des Erzbischofs Gerhard I. der sich hauptsächlich durch dessen Unterstützung auf dem erzbischöflichen Stuhle behauptete.

Digitized by Google

wogegen der Adel in der Wilster-Marsch den Grafen von Holstein, welche nach und nach immer mächtiger wurden, getreu geblieben ist.

6. Im Lande Hadeln findet sich ein adliches Gut zu Wellingsbüttel, und die mit demselben verknüpfte Exemtion und Gerichtsbarkeit zeugt von dem Adel der vormaligen Besitzer. Diese, die Familie der Kuhlen, gründeten die behaupteten Vorzüge vor ihren Miteinwohnern ohne Zweifel darauf, daß sie herzoglich-sachsen-lauenburgische Vasallen und Burgmänner des Schlosses Bederkesa waren. Außer diesen und den sogleich näher zu erwähnenden nicht eigentlich hieher gehörigen Lappen kenne ich keine Familien, die ich für hadelnsche Edelleute halten könnte. Die Bremer zu Cadenberge und Mannhausen waren nicht im Lande Hadeln, sondern im Amte Neuhaus begütert, und benannten sich eigentlich davon, daß sie bremische nicht sächsisch-hadelnsche Unterfassen waren. In der Hadeleriologie [211]) wird nur beiläufig erwähnt, es hätten im Wester-Kirchspiel vor diesem einige von Adel ihren Sitz gehabt, deren Geschlechter aber vorlängst ausgestorben wären; von Wellingsbüttel wird dagegen ausführlich gehandelt; auf diese kurze Angabe ist indessen um so weniger zu rechnen, da nicht einmal die

211 Seite 10.

Namen dieser Geschlechter angegeben sind. Der Herr von Kobbe [212]) benennt als solche die von Jling, Lüding, beim Graben und von der Weden, er bezieht sich aber dabei auf keine glaubwürdige Quellen, sondern nur auf einen neuern Chronikenschreiber, der auch berichtet, daß diese Edelleute kurz vor der Reformation aus dem Lande vertrieben wären. Von der Familie von Hadeln hat der Herr Dr. Lappenberg die vorhandenen Nachrichten gesammelt [213]); aus diesen ergiebt es sich jedoch nicht, daß selbige im Lande Hadeln als daselbst Begüterte gewohnt hätten.

Das Daseyn eines Adels im Lande Hadeln im Allgemeinen, ohne Angabe der zu demselben gehörigen Familien, beweiset uns indessen der merkwürdige schiedsrichterliche Receß vom Jahre 1456, durch dessen Herausgabe der Herr Dr. Lappenberg sich um die Geschichtskunde verdient gemacht hat, und dessen ich oben in der ersten Unterabtheilung schon erwähnt habe [214]).

---

212) Bremen- und Verdensche Gesch. I. Thl. S. 200.

213) In der neuerlich herausgegebenen kleinen Schrift: Ueber ältere Geschichte und Rechte des Landes Hadeln. S. 36, 37.

214) In der Anlage III. zu der eben gedachten kleinen Schrift. S. 43—48. In der Hadeleriologie. S. 65—66. findet sich ein Auszug dieses Recesses, in

In diesen wird als der erste von den Schiedsrichtern festgesetzte Punkt folgendes angegeben: „Tom ersten schal hebben de Herschup alle gemene Broke unde Richte am Lande to Hadelen. Jedoch scholen de guden Manne am sulven Lande to Hadelen wohnende ere gudere unde Richte na Manne- unde Saßenschem Rechte, alse se oldinges gehat hebben, beholden. Was aver den Inwoneren des Landes to Hadelen anvallende is von erflates wegen, dat schal gan na dem rechte da id inne verstorven is, alse na Engerschen unde Hollerschem rechte, so id oldinges gedaen heft.“ Unter den hier erwähnten guden Mannen sind um so gewisser Edelleute zu verstehen, da man diese sonst oftmals als guder Hand Lüde bezeichnet findet [215]), und sie hier durch die ihnen beigelegten Gerichte (Richte) und das bei ihnen geltende sächsische Lehnrecht (Manne- und Saßensches Recht); von den übrigen Einwohnern, bei denen resp. hollersches und engersches Recht Anwendung finden sollte, unterschieden werden. Die Kuhlen haben obgedachter Maa-

welchem aber gerade die hier in Betracht kommenden Stellen fehlen.

315) S. meine Abhandl. von den niederländ. Colonien, 1. Bd. S. 258 fg. Note 54. desgleichen oben Note 192.

Digitized by Google

ßen eine Gerichtsbarkeit und Lehnbarkeit wirklich behauptet, und die vorliegende Stelle des schiedsrichterlichen Spruchs macht es glaublich, daß mehrere Familien sich gleicher Vorrechte angemaßt und dabei von den Schiedsrichtern unterstützt worden, die aber entweder Widerspruch gefunden haben, oder in der Folge ausgestorben seyn mögen. Eine besondere Corporation in den Volks-Versammlungen haben diese Edelleute ohne Zweifel nicht ausgemacht; selbst in diesem Receſſe wird die gegen die Hamburger streitende Partei als de gemene Inwoneren des Landes to Hadelen bezeichnet [216]).

---

216) Es hat zwar der Herzog Erich der Aeltere einen im Jahre 1407 an die Hadeler erlassenen, von Herrn Dr. Lappenberg a. a. O. Anlage I. herausgegebenen, und von mir oben schon berührten Befehl an „unse leven getruwen Greven „Manscopp Borgheren Buren unde gemeenliken „de ganze Meenheit unses Landes to Hadeln" gerichtet, welches dahin gedeutet werden könnte, daß unter der Manscopp ein von den Bürgern und Bauern verschiedener Stand der Edelleute oder Mannen zu verstehen sey; daß dieses jedoch nicht die Meinung gewesen sey; ergeben andere Urkunden, in denen der Ausdruck: Mannheit, sich auf die sämmtlichen mannhaften oder wehrhaften Einwohner bezieht (s. den Vertrag mit dem Flecken Otterndorf vom Jahre 1460 am Schlusse in

Anfangsweise füge ich hier noch einige Bemerkungen, in Beziehung auf die Familie der Lappen als Edelleute und Besitzer des jetzt hamburgischen Amts Ritzebüttel hinzu [217]).

Spangenberg, corp. privileg. terrae Hadeler. S. 6. und das Privilegium Herzog's Magnus vom Jahre 1514 ebendas. S. 7.). Wenn in jenem Befehle gesagt wird, die Hadeler sollten das sächsische Recht solchergestalt befolgen, wie solches in des Herzog's übrigen Landen von den dortigen Manscopp, Vrigen, Riddern, Knechten, Borgheren und Buren geschehe, so folgt daraus nicht, daß es alle diese Classen der Staatsbürger auch im Lande Hadeln gegeben hätte, sondern es liegt darin vielmehr der Gegensatz, auch wird hier die Manscopp von den Ridderen und Knechten unterschieden. In den von Seiten der Hadeler ausgefertigten Urkunden ist überhaupt von einer Manscopp nicht die Rede; noch im Jahre 1475 schlossen Bürgermeister und Rath zu Hamburg einen Vertrag mit den Greven, Hovetlüden und der ganzen Menheit des Landes to Hadeln, der bei Lappenberg a. a. O. Anlage V. abgedruckt ist.

217) Ich entlehne solche lediglich aus demjenigen, was der Herr Dr. Lappenberg in seiner mehr erwähnten kleinen Schrift, S. 18—26, über die Geschichte dieses Geschlechts gesammelt und beigebracht hat. Einige dabei allegirte Urkunden, insbesondere die von den Jahren 1315 und 1324 scheinen noch ungedruckt zu seyn, wenigstens giebt

Der erste bekannte Stammvater derselben, Wolderich Lappe, wird im Jahre 1315 nur noch als ein Schulte im Lande Hadeln bezeichnet, war indessen schon so mächtig, daß er den hamburgischen Rathmann und Hauptmann auf dem neuen Werke, Gerhard von Cölln, gefangen nahm, dessen Befreiung nur durch Repreßalien und einen darauf erfolgten Vergleich bewirkt werden konnte. Schon im Jahre 1324 erhielten aber dieser Wolderich Lappe und dessen Söhne Johannes und Heinrich von dem Herzoge Erich von Sachsen-Lauenburg, für eine demselben gezahlte Summe von 200 Mark Hamburger Pfennige, die Übertragung der Kirchspiele Wolde (Altenwalde) und Groden, mit allen dazu gehörigen Rechten zu Lande und zur See, doch unbeschadet der Rechte des herzoglichen Vice-Grafen oder Gräfen. Diese beiden Kirchspiele, in deren ersteren das erst später errichtete zu Döse mit begriffen war, machten ohne Zweifel diejenigen Districte aus, denen die Lappen als Schultheißen vorstanden [218]), und eben

der Herr Doctor nicht an, wo sie gedruckt zu finden wären.

218) Im Jahre 1383 haben Wilken und Wolder Lappe dem Herzoge Erich dem Jüngern das Kirchspiel Nordleda abgetreten; da aber hiebei von keiner dafür geleisteten Vergütung die Rede ist, so beschränkt sich dieses wahrscheinlich auf eine bloße

Digitized by Google

diese bilden, mit Ausnahme des Kirchdorfs Altenwalde, das jetzige hamburgische Amt Ritzebüttel. Sie lagen in dem spitzen Winkel, den die vereinigten Mündungen der Elbe und Weser dort formiren; und da die Ufer dieser Flüsse von zwei verschiedenen Völkerschaften, den Hadelern und Wurstern, bewohnt waren, die in diesem Winkel zusammenstießen, und durch wechselseitige Eifersucht etwas von einander entfernt gehalten wurden, so begünstigte dieses die Anmaßungen jener Schultheißen, die sich zwar für Hadeler erklärten, aber doch die Unabhängigkeit von den Herzogen von Sachsen und die Erblichkeit ihrer Würde durch die gezahlten 200 Mark erkauften, und die dem Namen nach vorbehaltenen Rechte des Vice-Grafen gewiß wenig achteten [219]).

Gestützt auf diese günstigen Verhältnisse, auf ihren Wohlstand, und auf ihre Verbindung mit den Hanseestädten, machten dann die Lappen

---

Prätension, die der Herzog zu Befestigung seines Ansehens in jenem Kirchspiele sich cediren ließ.

219) In der Gegend um Döse, welche jetzt ein eigenes Kirchspiel ausmacht, haben die hadelnschen Gräfen wohl nie etwas zu sagen gehabt, denn da dieser District nicht an der Elbe, sondern an der Weser liegt, so war solcher wohl ursprünglich kein Theil des Landes Hadeln. Ich finde jedoch auch nicht, daß die Wurster sich desselben angemaßt hätten.

Digitized by Google

nicht nur auf einen erblichen Adel überhaupt, sondern auch auf einen hohen reichsunmittelbaren Adel [220]) Anspruch, und errichteten zu Behauptung desselben nach damaliger Sitte ein festes Schloß, vermuthlich zu Sohlenburg [221]), für welches seit dem Jahre 1370 das zu Ritzebüttel an die Stelle trat. Von dieser hohen Stufe sanken indessen die Lappen in der Folge allmählig wieder herab. Schon im Jahre 1372 nöthigte sie der Geldmangel, dem Magistrat zu Hamburg für eine Anleihe von 240 Mark die Kirchspiele Wolde und Groden zu verpfänden, und demselben das Öffnungs-Recht des Schlosses Ritzebüttel zu verstatten. Dennoch erhielten sie sich noch über zwanzig Jahre im Besitz; als sie sich aber im Jahre 1393 mit den Hamburgern, es sey wegen des Öffnungs-Rechts oder wegen Beschützung der Seeräuber, überworfen hatten und denselben thätlich widersetzten, stürmten und eroberten diese in Verbindung mit den Wurstern das Schloß Ritzebüttel, und nöthigten die Lappen, ihnen dasselbe nebst den Kirch-

220) Mit gutem Grunde bemerkt dieses Lappenberg a. a. O. S. 19 unten und 20.

221) Lappenberg a. a. O. folgert dieses aus dem Namen des Orts, der sich auf einen Saal oder herrschaftlichen Wohnsitz bezieht; auch sollen sich noch Rudera des alten Schlosses finden.

Digitized by Google

spielen Wolde und Groden gegen eine Summe Geldes gänzlich abzutreten [222]). Seitdem haben dann die Hamburger den Besitz dieses Districts zu behaupten gewußt: mit dem hohen Adel der Lappen, deren Geschlecht im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts gänzlich erloschen ist, hatte es hingegen ein Ende [223]).

---

222) Die Haupt-Begebenheiten meldet Traziger in seiner hamb. Chronik, der aber die Lappen Tappen nennt; in Westphalen monum. ined. Tom. II. pag. 1309 und 1317. Aus diesem damals noch ungedruckten Werke ist dasjenige entlehnt, was Mushard, monum. nobil. S. 343 und die Hadeleriologie S. 58 davon anführen. Der Herr Dr. Lappenberg a. a. O. erzählt die Geschichte specieller nach Urkunden.

223) Nach Lappenberg's Zeugniß a. a. O. S. 25 wird Wohler Lappe in einer Urkunde vom Jahre 1392, in welchem die Streitigkeiten zwischen der Stadt Hamburg und den Lappen sich entspannen, ein Vice-Comes des Landes Hadeln genannt; es ist mir jedoch nicht glaublich, daß er als solcher dem ganzen Lande Hadeln vorgestanden hätte; meiner Vermuthung nach, sollte vielmehr diese demselben beigelegte Qualität nur bedeuten, daß er in den gedachten beiden Kirchspielen im Lande Hadeln die Person des Gräfen vorstelle, wodurch er dann zwar als der Erste in diesem Districte, jedoch zugleich als herzoglich-sächsischer Unterfasse bezeichnet wird. Im Jahre 1397, also zu einer

Dieselben Local-Verhältnisse, die den Lappen zu Behauptung einer Unabhängigkeit zu statten kamen, begünstigten auch die Anlage einer holländischen Colonie in dortiger Gegend. Daß eine solche sich im Lande Hadeln wirklich befunden habe, hat der Herr Dr. Lappenberg neuerlich sehr einleuchtend nachgewiesen [224]), indem dasjenige, was in dem schieds-

---

Zeit da Ritzebüttel schon verloren war, erscheint Wohler Lappe, wahrscheinlich derselbe, als Theilnehmer einer Vereinbarung der Stände des Erzstifts Bremen, welche Renner seiner Chronik eingerückt hat, unter den daselbst benannten Edelleuten und verpflichtet sich zu einem Contingent von vier Gewaffneten (in meinem Exemplare dieser Chronik Fol. 349—353.). Auf diesen Receß gründet sich ohne Zweifel die Angabe des Erzbischofs Johann Roden Sect. 7. cap. 3. p. m. 218: „De Borg-Männer van Ritzbüttel, de Lappen „geheten sind alle Dienstmänner gewesen des „Stichtes van Bremen, alse man findet in allen „(olen) Saten, dar de Stichtes Dienstmänner ge„saten sind." So lange die Lappen das Schloß Ritzebüttel noch in Besitz hatten, würden sie sich wohl nicht für bremische Dienstleute erklärt haben; hernachmals sollen sie aber Burgmänner zu Bederkesa geworden seyn (Mushard monum. nobil. S. 343.), und in dieser Eigenschaft mag Wohler Lappen an jener Sate Theil genommen haben.

224) In der mehrerwähnten kleinen Schrift, S. 12 fg.

richterlichen Recesse vom Jahre 1456 von hollerschen Rechten die bei einem Theile der Einwohner Anwendung fänden [225]), vorkömmt, nur auf dergleichen holländische Einwanderer bezogen werden kann [226]). Sehr zutreffend scheint mir auch derselbe den Sitz einer solchen Colonie in Döse und der Umgegend aufgefunden zu haben; da eben dieser Orts-Namen, welcher holländischen Ursprungs zu seyn scheint,

225) Die hierher gehörigen Worte des Recesses sind oben vollständig eingerückt. Wenn in demselben nicht des sächsischen, sondern des engerschen Rechts als desjenigen erwähnt wird, das bei den nicht holländischen Einwohnern, insofern sie keine Edelente wären, Anwendung finden sollen, so ist dieser Ausdruck wohl nicht so sehr in Beziehung auf besondere Eigenthümlichkeiten engerscher Rechts-Grundsätze, als deshalb gebraucht worden, um dieses Recht von dem sächsischen Manns-Rechte, welches bei den Edelleuten gelten sollte, deutlicher zu unterscheiden, indem das Land Hadeln allerdings zu Engern gehörte. Der engernschen Rechte geschieht auch anderswo verschiedentlich Erwähnung; wie wenig es aber damit auf sich hatte, darüber beziehe ich mich auf meine Preisschrift über die Gauen, S. 276.

226) Dieses erläutert und bestätigt sich durch die in meiner Abhandl. über die niederländ. Colonien, 1. Bd. S. 373—397, beigebrachten Bemerkungen über die hollerschen Rechte.

Digitized by Google

sich auch im Lande Kehdingen in einer Gegend findet, wo mehrere Gründe das Daseyn holländischer Niederlassungen bestätigen [227]). Hier, in dem hadelnschen Döse, war der Grund und Boden zu einer Cultur durch Niederländer recht geeignet, und diese konnten daselbst, an einer unbestimmten Grenze zwischen zwei ganz verschiedenen Völkerschaften sich am leichtesten einnisteln. In Hinsicht auf Nord- und Süderleda möchte ich dagegen ein gleiches nicht annehmen [228]).

Gelegentlich erwähne ich auch noch, in Beziehung auf Altenwalde, der Muthmaßung des Herrn Dr. Lappenberg [229]), daß dieser Ort vielleicht dasjenige Walde seyn möge, wo der Erzbischof Adelbert, nach Adam's von Bremen Angabe, schon im 11ten Jahrhunderte

---

227) S. meine Abhandlung von den Colonien, I. Bd. S. 181 fg.

228) Die Aehnlichkeit des Namens dieser Orte mit dem des Lieth-Gerichts im Alten-Lande scheint mir dieses nicht zu beweisen, denn der Letztere bezieht sich nicht auf eine holländische Abkunft der Gerichts-Untersassen, sondern auf den Klosterhof zur Lieth, jetzt Agatenburg, mit welchem dieses Gericht verknüpft war.

229) a. a. O. S. 5 wird dieses, jedoch blos als Muthmaßung geäußert.

Digitized by Google

einen Domanialhof besessen hat [230]). Ich glaube diesen Hof nicht hier, sondern zu Wallhöfen im Amte Osterholz gefunden zu haben [231]).

7. Vom Lande Wursten, in welchem sich gar keine Spur eines Adels findet, habe ich weiter nichts zu sagen, und eben so wenig

8. vom Lande Würden, in welchem es, so viel mir bekannt ist, daran gleichfalls ermangelt.

Dagegen ist 9. im Osterstade, welches aber auch nicht mit diesen beiden Districten, sondern mit dem Stedinger-Lande in Verbindung gestanden hat, noch jetzt ein Adel vorhanden, den die sogenannten Osterstader Junkern bilden [232]),

---

230) Adamus Bremens. lib. 4. cap. 4. in Schilter. script. rer. Germ. pag. 45.

231) S. meine Preisschrift über die Gauen, S. 263. Wallhöfen liegt im Gau Wigmodi, zu welchem auch Bremen selbst gehörte, auch befand sich indessen Nähe der von Adam mitbenannte erzbischöfliche Hof Ambergon, der wohl kein anderer Ort als das jetzige Hambergen im Amte Osterholz gewesen seyn kann. Altenwalde ist dagegen so weit entlegen, daß man dort nicht mit Wahrscheinlichkeit ein solches Tafelgut suchen kann.

232) Von diesen Junkern handelt Visbeck, Nieder-Weser und Osterstade §. 40. 41. S. 153—162; und noch ausführlicher der von einer Junkern-Familie abstammende P. von Kobbe in Spiel's vaterl. Archiv, V. Bd. 2s Heft S. 295—337;

der aber von ganz besonderer Art ist. Diese Junkern sind, wenn sie die Stammhöfe ihrer Familien besitzen, der Aufnahme in die Ritterschaft fähig, deren Mitglied einer derselben noch wirklich ist; sie waren vor Einführung des neuen Steuer-Systems nicht der Contribution, sondern dem Roßdienste unterworfen, auch findet bei ihren Familien-Verhältnissen das bremische Ritterrecht seine Anwendung; demohngeachtet aber stehen sie mit ihren Gütern unter der Gerichtsbarkeit des königlichen Amts Hagen [233]), und dieser Umstand hat wohl am meisten dazu beigetragen, daß sie sich in ihrer Lebens-Art von ihren Nachbaren vom Haus-

---

desgl. in dessen Bremen- und Verd. Geschichte, I. Thl. S. 82—86; welches alles indessen mehrerer Berichtigungen bedarf.

233) Pratje im Alten und Neuen I. Bd. S. 254 sagt, die Junker könnten von dem Amte Hagen mit Gefängniß-Strafe belegt werden. Es möchte sich nun freilich nicht sonderlich ausnehmen, wenn ein Mitglied der hochlöblichen Ritterschaft von einem Untergerichte in das Gefängniß geworfen würde; doch ist dieses auch wohl niemals wirklich geschehen. Nach Maasgabe einer erzbischöflichen Resolution vom Jahre 1588 (bei Pratje a. a. O. S. 300 fg.) kann ihnen das Amt Bruchstrafen an Gelde dictiren, indessen ist mir auch kein Fall bekannt, da dieses wirklich geschehen wäre.

Digitized by Google

mannsstande nicht unterscheiden, und wahrscheinlich bald ganz zu diesem Stande herabsinken werden [234]). Der Grund dieses sonderbaren Verhältnisses kann wohl nur darin gesucht werden, daß zu der Zeit, da die Osterstader Junkern in die Ritterschaft aufgenommen sind, die Gerichtsbarkeit der Beamten zu Hagen über selbige schon zu fest begründet gewesen ist, als daß sie sich derselben hätten entziehen können; wogegen die kehdingischen Edelleute eine Unabhängigkeit von den dortigen Gräfen, welche keine erzbischöfliche Domanial-Beamten waren, und auf keinem festen Schlosse residirten, leichter behaupten konnten. Daraus folgt dann freilich, daß der Ursprung dieses Adels der Osterstader Junkern nicht alt sey; dafür sprechen aber auch mehrere bald näher zu erwähnende Beweise.

Ehe ich diese berühre, muß ich indessen noch einige geschichtliche Bemerkungen darlegen und prüfen, aus denen das ungleich frühere Daseyn eines Adels in Osterstade gefolgert wird. Diese sind von sehr verschiedener Art, und ich will sie einzeln durchgehen.

---

234) Die von Bardenfleth sind die einzigen, welche diese Lebens-Art verlassen und höhere Staats-Aemter bekleidet haben, diese haben aber ihre Stammhöfe zu Rechte längst veräußert.

1) In Uthlede war schon am Ende des 12ten Jahrhunderts eine angesehene adliche Familie von Uthlede oder auch von Lieth genannt, begütert, von welcher der bremische Erzbischof Hartwig II. abstammte [235]) und deren Mitglieder noch bis zum Jahre 1260 in Urkunden vorkommen [236]). Diese waren indessen keine osterstadische Edelleute, denn das Geestdorf Uthlede gehörte damals gewiß noch nicht zu Osterstade, mit welchem es erst durch spätere Vorgänge in Verbindung gekommen ist. Die gedachten Herren von Uthlede waren ohne Zweifel, wie überhaupt die Gutsbesitzer auf der Geest, Gutsherren des ganzen Dorfs, und es haben sich erst nach dem Erlöschen jenes Geschlechts

---

235) Ich glaube die Abkunft dieses Erzbischofs von dem uthledischen Geschlechte in meiner Abhandlung von den niederländ. Colonien I. Bd. S. 104 fg. bewiesen zu haben. Wenn ich aber daselbst geäußert habe, das Stammgut der neuern Familie von der Lieth, zu der man jenen Erzbischof sonst gewöhnlich rechnete, sey zu Elmlohe gewesen, so bedarf dieses wohl einer Berichtigung. Zu Elmlohe hatten zwar die von der Lieth während langer Zeit ihre hauptsächlichsten Besitzungen; als ihr erstes Stammgut zeigt sich dagegen Lehe, dessen Namen mit dem von der Lieth gleichbedeutend ist, womit auch die Local-Verhältnisse übereinstimmen.

236) S. meine alleg. Abhandl. I. Bd. S. 208—209.

Digitized by Google

einige der größern Censiten, entweder indem sie sich frei gekauft, oder durch andere Verhältnisse, zu dem Stande der freien Erbexen emporgehoben 237); es existiren indessen neben diesen noch jetzt in Uthlede nicht nur zinspflichtige, sondern auch dienstpflichtige Meyer, von welchen letztern man in der eigentlichen Osterstader-Marsch keine Beispiele finden wird. Es können demnach die gedachten ehemaligen Gutsherren von Uthlede gar nicht als osterstadische Edelleute in Anschlag kommen.

2) Die Osterstader wurden mit zu den Stedingern gerechnet, und theilten das Schicksal derselben nach den in den Jahren 1233 und 1234 erlittenen Niederlagen, sie wurden jedoch hiedurch von den westlichen Stedingern getrennt und mehr als diese den Erzbischöfen, unterworfen. Da sich nun schon vor diesen Ereignissen, wie ich bald näher bemerken werde, im westlichen Stedinger-Lande Edelleute zeigen, so kann dieses zu der Vermuthung hinführen, daß es auch im Osterstade dergleichen gegeben habe. Nähere Anzeigen hievon finden sich jedoch weiter nicht als insofern sie aus den Verhältnissen der Familie von Wersebe gefolgert werden können.

237) Einige solcher Freibauern kommen im Jahre 1269 in einer Urkunde als Zeugen vor; s. meine gedachte Abhandl. a. a. O. S. 209.

Diese hat nach der Unterwerfung der Osterstader bedeutende Güter auf der benachbarten Geest erworben, zugleich aber in der Marsch, aus welcher sie ohne Zweifel abstammte, einige Besitzungen, und insbesondere ein Gericht und eine Deichgräfenschaft noch lange beibehalten, woraus sich auf frühere diesem Geschlechte schon in der Marsch zugestandene Adels-Vorzüge nicht ohne Anschein schließen läßt. Dieses vorausgesetzt, läßt es sich dann ferner muthmaßen, daß früher auch in andern Osterstader Dörfern Edelleute sich befunden haben mögen, die nach der erlittenen Niederlage ihre Ansprüche nicht ferner behaupten können, weil sie nicht, wie es wahrscheinlich die von Wersebe gethan, sich in Zeiten dem Erzbischofe unterworfen haben. Indessen sind dieses freilich bloße Vermuthungen. Die Verhältnisse derer von Wersebe sind übrigens von denen der Osterstader Junkern, zu denen sie auch nicht gerechnet werden, sehr verschieden, auch haben sie allmählig ihre Güter und Berechtigungen in der Marsch, von denen sie nur noch das Patronat der Kirche zu Wersebe beibehalten haben, vorlängst veräußert.

3) Hundert Jahre nach der Unterwerfung der Stedinger kommen hiernächst wiederum in Uthlede Edelleute in Urkunden zum Vorschein, und zwar wirkliche Osterstader, die aber dennoch von den bisher erwähnten eben so verschieden

sind, als von den nachmaligen Junkern. Ich habe von diesen schon an einem andern Orte gehandelt [238]), und bemerklich gemacht, daß sie die Besitzer der sogenannten Poggenburg in Uthlede gewesen sind, womit es folgende Bewandniß hat. Es führen von Uthlede aus zwei Zugänge nach der Osterstader Süder-Marsch, der eine nach Rechtbe gegen Westen, der andere nach Bruch gegen Süden. An jedem derselben befindet sich, da wo derselbe von der Geest abgeht, ein anjetzt zu den adlichen Gütern gerechneter canzleisässiger Hof; an dem ersteren der zum Cleve, dessen Besitzer die von Bardenfleth gewesen seyn sollen, und an dem anderen die gedachte Poggenburg. Die Inhaber der letzteren waren seit dem Jahre 1340 die aus dem Osterstade abstammenden Hollinge oder Holler, zu deren Familie auch die Purrik von Uthlede gehörten; an diese kam jedoch nach dem Abgange der Holler die Poggenburg nicht, sondern an die von Gerlstede, nach deren Erlöschen selbige an andere nicht osterstadische Besitzer veräußert worden [239]). Die Adels-Vorzüge, deren die Eigenthümer dieser Höfe sich anmaßten,

238) Von den niederl. Colonien, I. Th. S. 211 fg.

239) Die aus Urkunden geschöpften Beweise dieser Angaben finden sich in meiner erwähnten Abhandlung a. a. O.

beruheten auf der Lage derselben, vermittelst deren sie die nach der Marsch herab führenden Pässe sperren konnten. Wahrscheinlich hatten eigentlich zu diesem Zwecke einige der angesehensten Osterstader sich hier angesiedelt und machten als Besitzer dieser Grenzburgen darauf Anspruch, als Knappen oder famuli bezeichnet zu werden [240]). Im Innern der Osterstader Marsch gab es dagegen damals dergleichen Edelleute und Edelhöfe noch nicht. Es scheint mir im Gegentheil

4) sehr irrig zu seyn, wenn der Herr von Kobbe [241]) schon in dem landständischen Recesse vom Jahre 1397, den uns Renner in seiner Chronik aufbehalten hat, Spuren eines

240) In einer der allegirten Urkunden, welche ein Grundstück zu Hinnebeck zum Gegenstande hat, kömmt auch Gottfried de Rese als Knappe vor. Die Lage von Hinnebeck ist der von Uthlede darin ähnlich, daß von dort ebenfalls ein Paß zu dem Osterstader Landwege in entgegengesetzter Richtung führt, an welchem sich ein Freihof befindet, der noch ganz neuerlich der Familie de Rese, die übrigens in der Folge auch zu den Junkern gerechnet wurde, zugehörte. In Beziehung auf diesen Hof mag Gottfried de Rese sich einen Knappen genannt haben.

241) In dessen oben in der Note 232. erwähnten Schrift.

Digitized by Google

Adels der Osterstader Junkern finden will, die sich erst 150 Jahre später zeigen. In diesen Urkunden werden als Mitpaciscenten „de Swarnen und dat meene Land des Osterstades, des „Olden-Landes, des Landes tho Kehdingen und „des Karspels tho der Osten" genannt; es scheint mir aber sehr klar, daß unter dieser Benennung der Geschwornen keine Ritter oder Edelleute, sondern Oberhäupter democratischer Volks-Versammlungen, deren Würde nicht erblich war, zu verstehen sind, so wie sich dergleichen unter demselben oder ähnlichen Titel in den Urkunden aller übrigen demöcratischen Marschländer finden [242]). Der sicherste Beweis der damaligen

242) Ueber dieses merkwürdige Diplom, dessen ich in der Note 223. nur beiläufig gedacht habe, muß ich hier noch einige Bemerkungen nachholen, die ich oben, wo von dem Alten-Lande und dem Lande Kehdingen die Rede war, schon hätte beibringen sollen, solches aber versäumt habe. Es enthält dasselbe eine Vereinbarung derjenigen die sich damals, nachdem der Erzbischof Otto aus dem Braunschweigischen Hause eben die Regierung angetreten hatte, und durch die schlechte Wirthschaft des Vorgängers desselben, Albert, das Ansehen des erzbischöflichen Stuhls sehr gesunken war, als Landstände des Erzstifts betrachteten. Diese waren nun folgende: a) das Dom-Capitul; b) die Städte Bremen, Stade, Buxtehude und Wildeshausen;

Nicht-Existenz der Osterstader Junkern ergiebt sich daraus, daß der Erzbischof Johann Roden in seinem am Schlusse des 15ten Jahrhunderts zusammengetragenen Manuscripte, in welchem er 26 Kehdinger als Dienstmänner des Erzstifts benennt, keinen einzigen Osterstader als solchen

---

c) viele einzeln benannte Gutsbesitzer von der Geest; und d) die Geschwornen und Gemeinheiten der erwähnten vier Marsch-Districte. Die Wurster nahmen als unabhängig an dem Vertrage gar keinen Theil. Der Endzweck der Vereinigung war, daß die etwaigen Streitigkeiten der Paciscenten, sowohl mit dem Erzbischofe als untereinander, in Entstehung der Güte durch Schiedsrichter erledigt werden sollten; damit nun dieses aufrecht erhalten werden könne, verpflichtete jeder der Theilnehmer sich zu der eventuellen Stellung einer gewissen Anzahl Gewaffneter; für die von Wersebe und das Osterstade ward ein gemeinschaftliches Contingent von 20 Wappens bestimmt. Hilmar von Zesterfleth war für sich allein mit 4 Wappens, außerdem aber das Alte-Land (wo, wie ich oben bemerkt habe, die Democratie wieder emporgekommen war) mit 20 Wappens angesetzt; das Land Kehdingen gleichfalls zu 20 Wappens u. s. w. So wurden, nur mit Ausnahme des von Zesterfleth, in der Marsch keine Gutsbesitzer, sondern nur die Volks-Gemeinheiten, auf der Geest hingegen keine andere als Gutsbesitzer, zu den Landständen gerechnet.

Digitized by Google

namhaft macht. Die erste Erwähnung derselben findet sich

5) in einer Vereinbarung der Ritterschaft vom Jahre 1560 [243]), in welcher sie indessen noch nicht einzeln benannt werden, sondern nur Johann Barneflethe wegen der Osterstader Junkern als Theilnehmer aufgeführt wird [244]).

---

243) Diese Urkunde, deren ich auch schon früher hätte gedenken sollen, ist abgedruckt in Pratjen's Altem und Neuen, I. Bd. S. 294—300. Sie enthält verschiedene von der Ritterschaft, die hier zuerst als ein besonderes landständisches Corpus erscheint, auf einem Landtage zu Basdahl zu Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame gefaßte Beschlüsse, zu deren Behauptung die Mitglieder sich fest verbanden. Interessant ist selbige besonders in Hinsicht des seit 150 Jahren veränderten Zeitgeistes. Aus den democratischen Gemeinheiten der erwähnten Marschländer hatten sich nunmehro die angesehensten Begüterten zu Edelleuten emporgehoben und an die Ritterschaft angeschlossen; jene Volks-Versammlungen hingegen wurden allmählig von der Theilnahme an den landständischen Rechten dergestalt zurückgedrängt, daß sie dieselbe erst durch die neueste Verfassung wieder erlangt haben.

244) Eben so sind aber auch wegen der Kehdinger Junkern Moritz von Niedorf, Claus von der Decken und Christoffer Bremer, und wegen der Ostinger Junkern Gerd von Rönne benannt; wie dann überhaupt nicht alle einzelnen Mitglieder der Rit-

Digitized by Google

Jenes geschieht dagegen

6) in dem oben schon erwähnten Sate-Zettel vom Jahre 1583, welcher deren noch einige mehrere angiebt, als heutiges Tages dahin gerechnet werden [245]). Um diese Zeit scheint die Ergänzung der sich vermindernden Ritterschaft durch die Aufnahme der Marsch-Edelleute solche Begünstigung gefunden zu haben, daß man kein Bedenken getragen hat, auch die angesehensten der Osterstader, ihrer Amtssässigkeit ohnerachtet, zuzulassen. In der Folge sind indessen die Verhältnisse dieser Junkern dahin beschränkt worden, daß nur sieben Familien derselben und sieben Stammhöfe anerkannt werden, und nur Abkömmlinge dieser Familien, wenn sie zugleich den Stammhof ihres Geschlechts besitzen, der Aufnahme in die Ritterschaft fähig sind. Einige dieser Familien sind nun schon ausgestorben, andere aber haben die Stammhöfe veräußert, und so ist anjetzt nur ein Osterstader Junker, Eimer Witmer, wirkliches Mitglied der Ritterschaft [246]).

---

terschaft, sondern nur in Stade derselben etwa zwanzig Gutsbesitzer namentlich angegeben sind.

245) Dieser schon oben Note 198. erwähnte Sate-Zettel ist abgedruckt bei Cassel, Bremens. II. Bd. S. 694—699.

246) Zu dem Geschlechte der Witmer gehörte auch der berühmte hamburgische Geschichtskundige Erpold

10. In Ansehung des westlichen Stedinger-Landes, zu welchem ich nun übergehe, habe ich schon beiläufig bemerkt, daß daselbst schon früher als in den übrigen erwähnten Marschländern erzbischöfliche Ministerialen, folglich Edelleute, in Urkunden zum Vorschein kommen. Insbesondere zeigen sich als solche Hildeward von Horsebe und Reinald von Bardenfleth unter den Zeugen eines im Jahre 1217 von dem Erzbischofe Gerhard I. dem Kloster Neumünster ertheilten Diploms, dessen ich oben ausführlicher gedacht habe [247]), worauf ich mich hier be-

Lindenbrock; die Witmar nannten sich nemlich auch wohl von Linebroke, weil sie aus der Gegend von Line im Oldenburgischen abstammten. Die übrigen sechs Familien sind nicht alle mehr mit Bestimmtheit anzugeben; es gehörten indessen dahin die Resen, von Campen, Fiegen und von Würden. In meiner Abhandl. von den niederl. Colonien, I. Bd. S. 194 hatte ich beiläufig einer Junkern-Familie der Goden erwähnt; diese erkennt aber der Herr von Kobbe nicht an, und ich gebe gern zu, daß diese Angabe irrig seyn mag, da sie sich blos darauf gründet, daß ich mich zu erinnern glaubte, es sey einer der Durchstriche, in welche das Bruch- und Aschwarder Feld getheilt ist, der Goden-Strich genannt worden. Darunter kann mein Gedächtniß mich leicht getäuscht haben.

247) In den Noten 128—132.

ziehe. Mitzeugen derselben waren Theodorich von Haseldorf in gleicher Eigenschaft und Chrulus, Truchseß des Königs von Dänemark; ohne Zweifel waren sie Abgeordnete der Stedinger zu einem wichtigen Congresse, welches die Veranlassung dazu gab, daß sie, nebst Theodorich von Haseldorf, als Ministerialen des Erzstifts aufgeführt wurden, statt daß bei den benachbarten Rustringern und Dithmarsern, die an dem Bündnisse mit dem Könige und Erzbischofe nicht Theil nahmen, alles noch democratisch blieb. Hildeward von Horsebe finden wir ferner im Gefolge desselben Erzbischofs noch in eben dem Jahre [248]), und Gerhard's II. im Jahre 1228 [249]).

Bald darauf empörten sich nun zwar die Stedinger gegen diesen Erzbischof, welches den denselben so verderblichen Kreuzzug zur Folge hatte; daraus folgt indessen noch nicht, daß sie den durch des Erzbischofs Vorgänger bei ihnen eingeführten Adel sogleich wieder abgeschafft hätten, auch kann die Vermuthung, daß dieses geschehen seyn könnte, durch dasjenige nicht glaublicher werden, was die rastedische Chronik und Schiphower von einem Austreiben der

248) S. oben Note 132.

249) In G. L. Böhmer electis juris civilis. Tom. III. pag. 117.

Burgmänner und Edelleute aus dem Stedinger-Lande, offenbar blos nach eigener Erfindung, erzählen [250]); mir ist es vielmehr wahrscheinlich, daß die drei berühmten Anführer der Stedinger in der unglücklichen Schlacht bei Alten-Esch, Bohlke von Bardenfleth [251]), Tammo von Huntorp und Dieterich von dem Dieke, Edelleute gewesen sind. Über das Verhältniß, in welchem diese Edelleute zu ihren freien Mit-einwohnern gestanden haben, weiß ich freilich nichts bestimmtes anzugeben; vielleicht hatten sie ein erbliches Recht auf den Vorsitz in den Volks-Versammlungen.

So viel ist gewiß, daß sogleich nach jener Niederlage in erzbischöflichen- und gräflich-oldenburgischen Urkunden solche Edelleute zum Vorschein kommen, die man an ihren Familien-Namen ganz klar für Stedinger erkennt; insbesondere die von Olden-Esche, von denen ein Zweig sich die Moyliken benannte; die von Line und die von Bardenfleth [252]). Diese

250) S. von diesen Erzählungen oben die Noten 137 bis 139.

251) Vermuthlich ein Sohn oder Abkömmling des Reinald von Bardenfleth, der in der obgedachten Urkunde vom Jahre 1217 als Ministerial des Erzstifts vorkömmt.

252) Die beiden erstern Namen kommen häufig vor, man darf, um sie zu finden, nur Vogt's Mo-

Geschlechter sind indessen vorlängst erloschen, und es hat sich kein neuerer Adel, der in die Stelle derselben getreten wäre, im Stedinger-Lande gebildet, wozu es ohne Zweifel vieles beigetragen hat, daß die Grafen von Oldenburg, in deren Gebieten auch niemals Landstände anerkannt sind, solches nicht begünstigt haben.

Es bleibt mir nur noch übrig 11. und 12. von dem Stad- und Butjadinger-Lande mit wenigen Worten zu sagen, daß diese Districte zu keinen den Adel betreffenden Bemerkungen Stoff geben, da in demselben niemals ein Adel hat aufkommen können, wovon die Ursachen oben entwickelt sind.

Auffallend ist die Verschiedenheit und Mannichfaltigkeit der Verhältnisse des Adels in den einzelnen kleinen Marsch-Districten, welche sich aus den in dieser zweiten Unterabtheilung ge-

---

numenta inedita und Cassel's ungedruckte Urkunden durchblättern. Alexander de Barnvlete erscheint bei Cassel a. a. O. S. 41, als Zeuge eines von dem Grafen Johann von Oldenburg der Stadt Bremen im Jahre 1254 ausgestellten Reverses und mag wohl mit dem oben erwähnten dieses Namens zu einer Familie gehört haben, dagegen glaube ich nicht, daß dieses bei den nachmaligen Junkern von Bardenfleth zu Rechtbe der Fall gewesen sey.

Digitized by Google

sammelten Bemerkungen ergiebt. Eben dadurch bestätigt sich indessen dasjenige, was ich oben im ersten Theile über den Ursprung und die Ausbildung des Adels in den Marschländern im Allgemeinen angemerkt habe, und es zeigt sich hiebei die genaueste Übereinstimmung dieser Adels-Verhältnisse mit der politischen Geschichte jedes der einzelnen Marsch-Districte.

V.

Ludolf Graf von Hallermund, welcher etwa 1191 in Palästina starb, besaß Güter im Bremenschen.

Vom Herrn Regierungs-Präsidenten und Geheimen-Rath von Spilcker in Arolsen.

In einer in Bremen am 15ten Januar 1181 ausgefertigten Urkunde des bremenschen Erzbischofs Sigfried, das Hollerland bei Bremen betreffend [1]), wird nebst andern Zeugen aus

1) Sie ist in einem, vom dem Rathe der Stadt Bremen am — 1312 gemachten Transumpt enthalten und mit diesem mitgetheilt von dem Herrn Senator Dr. Denecken in den Beiträgen zur Kennt-

Digitized by Google

dieser Gegend, ein Comes Ludolfus de Hallermunt angeführt. Es ist, da die Hallermundsche Familie vorzüglich in der Gegend von Hannover begütert war, und sonst keine Mitglieder derselben in bremenschen Urkunden gefunden sind, auffallend, diesen Grafen Ludolf in einer Urkunde des Erzbischofs Sigfried von 1181 als Zeuge angeführt zu sehen [2]). Aus einer Urkunde des K. Heinrich vom 25ten October 1195 [3]) ist indessen ersichtlich, daß die Hallermundsche Familie, wahrscheinlich im Bezirke

---

niß des väterländ. Rechts, S. 192—195, welcher sie aus einer Abschrift hat abdrucken lassen. s. S. 184. Der Urkunde von 1181 ist auch gedacht in der Inaugural-Dissertation des Dr. C. A. Heineken de jure aggerali reipubl. Bremensis. Goett. 1774. p. 7. wo angegeben ist, daß sie sich im Archive in Bremen befinde. Daß sie dort im Originale aufbewahrt werde, ist nicht gesagt, dieses auch nicht zu vermuthen, indem solches Herr Senator Dr. Denecken hätte einsehen können. Renner erwähnt dieser Urkunde ebenfalls in seiner Chronik.

2) s. v. Wersebe über die niederländ. Colonien, Bd. I. S. 34 fg. besonders Note 21. Der Herr Verfasser hatte die vom Herrn Senator Dr. Denecken mitgetheilte Urkunde nicht vor sich.

3) s. Neues Vaterländ. Archiv. Jahrg. 1830. Heft 1. S. 183.

Digitized by Google

der Grafschaft Stade Lehne besessen hat [4]). Ist die geäußerte Vermuthung, daß der alte Hallermundsche Mannsstamm, welcher mit Ludolf und Udo Braud, von denen der erstere 1191 auf der Rückreise aus Palästina, letzterer dort starb [5]), erloschen ist, aus der gräflich Luccaischen Familie hervorging und einen Theil des Nachlasses, des 1130 ermordeten Grafen Burchard von Lucca (Luckenem, Luckem.) erhielt [6]), so läßt es sich erklären,

4) In der angeführten Urkunde heißt es: Item antiqua feoda dominorum de Halremunde contulit (Archiep. Hartwicus) ei (Adolfo Comiti de Scouwenburc) preter forestum, quod concedit filio comitis Guntheri de Keuerenberc se probare noluerit quod iam dictum forestum a dominis de Halremunde recepit in feodum et non coget cum illud forestum a quoquam recipere, sed de manu sua Archiepiscopus inbeneficiabit eundem.

5) s. Vetus narratio de fundatione monasterii Luccensis bei Letzner in d. Nachr. v. Luckem. S. 72; und bei Grupen in orig. et antiq. Hann. p. 303; auch bei Leibnitz in script. rer. Br. III. 690; und in Weidemann's Geschichte von Loccum, S. 121. Die beiden ersteren Abdrücke sind den letzteren vorzuziehen, s. meine Abhandlung über das Kloster Schinna S. 19.

6) s. meine Abhandlung über das Kloster Schinna S. 30 fg.

Digitized by Google

daß Graf Ludolf von Hallermund Güter im Bremenschen und Theile der Grafschaft Stade besaß. Seine Mutter Aliarine nemlich, war eine Großtochter der Gräfin Ida zu Elstorf im Amte Zeven, welche, nachdem ihr Sohn Egbert bei Wistedt bei Elstorf von seinem Verwandten, dem Markgrafen Luther Udo, aus dem Hause der Grafen in Stade, getödtet worden, und sie sich auf Veranlassung ihres Oheims, des Pabstes Leo, mit dem Markgrafen ausgesöhnt hatte, diesem ihr ganzes Vermögen, gegen eine ansehnliche Leibrente aus Gütern in den Ämtern Harburg, Zeven, Westen, Sycke, abtrat 7). Eben so gut

7) Albertus Stadensis ad ann. 1112. Diese Gräfin Ida war aus Schwaben, eine Tochter des Herzogs Ernst, eines Halbbruders K. Heinrich III., und dreimal verheirathet. Der eine ihrer Männer, Lippold, war ein Bayer, die beiden andern Dedo und Etheler sollen Grafen in Ditmarsen gewesen seyn. s. über ihre Familien-Verhältnisse Gebhardi's genealog. Deduction des Geschlechts-Registers der schwäbischen Ida in der Hamburger vermischten Bibliothek. Bd. III. Da sie eine Schwäbin, ihr einer Mann ein Bayer war und die beiden andern als Begüterte im Bremenschen nicht erscheinen, so dringt sich natürlich die Frage auf: wie sie zu solchen ansehnlichen Besitzungen in dem Bremenschen und der

wie Eilmar Graf von Oldenburg, ein Großsohn der Gräfin Ida von ihrer Tochter Rikenza, die Erbschaft seiner Großmutter in Anspruch nahm und sich desfalls verglich 8), eben so wohl können auch ihre Nachkommen von ihrer Tochter Aliarine aufgetreten seyn, und durch Vergleich etwas bekommen haben. Die Urkunde von 1195 nennt die Hallermundschen Besitzungen alte Lehne, welcher Ausdruck nicht vermuthen läßt, daß sie erst in der Zeit erworben worden, wie Ludolf Graf von

---

Grafschaft Stade gekommen ist? Diese löset sich dann leichter, wenn man annehmen darf, daß sie Erbin ihres Mannes Lippold geworden ist, und dieser, in diesen Gegenden, seiner Mutter Glismod wegen, Güter erhalten hat. Der paderbornische Bischof Meinwerc hatte eine Schwester, Namens Glismod, welche an einen vornehmen Bayern verheirathet war. s. Vita Meinwerci bei Leibnitz in scr. rer. Br. I. 519. s. a. Annal. Saxo ad ann. 1104. Ist sie, wie wohl glaublich erscheint, Lippold's Mutter, da auch ein Luitbold als Erbe des Bischofs Meinwerc aufgetreten war, s. Urkunde K. Heinr. von 1053, bei Schaten in annal. Pad. I. 541., so läßt sich, wenn man auch hier Besitzthümer der Immedinger vermuthet, wohl erklären, wie die Gräfin Ida zu diesen Gütern gelangt ist.

8) Albert. Stadensis. l. c.

Hallermund in dem Kampfe gegen Heinrich den Löwen, anfänglich für diesen, nachher gegen ihn stritt 9). Die in der bemerkten Urkunde gemachte Ausnahme zum Besten des Sohnes des Grafen Günther v. Keverenberg unterstützt die Meinung, daß das zweite Hallermundsche Geschlecht durch diesen gestiftet ist. Ein Sohn des Grafen Günther, wahrscheinlich also Ludolf Graf von Hallermund sollte von den alt-hallermundschen Lehnen nur einen Wald erhalten, weil ihm dieser früher schon zugesichert war.

9) s. Wolf, Gesch. d. Grafen v. Hallermund. S. 13.

Digitized by Google

VI.

Chronik
der Universität Göttingen von Ostern 1828 bis 1829.

Von Michaelis 1827 bis 1828 sind Studirende gewesen 1413
Davon Ostern abgegangen 402

Es blieben also 1011
Dazu kamen bis zum 31. Mai 1828 360

folglich war die ganze Zahl 1371
und hat sich die Zahl vermindert um 42.

Von diesen studirten:

Theologie	340	also	— 21	gegen das vergangene Semester.
Jurisprudenz	580	"	— 16	
Medicin	299	"	+ 3	
Philosophie ꝛc.	152	"	— 8	

Von Ostern 1828 bis Michaelis 1828 studirten 1371
Davon gingen Michaelis ab 339

und blieben also 1032
Dazu kamen bis zum 30. November 1828 354

folglich war die Gesammtzahl 1386
und hat sich die Zahl vermehrt um 15.

Digitized by Google

Davon studirten:

Theologie	377	also	+ 37	gegen das
Jurisprudenz	573	"	— 7	vergangene
Medicin	283	"	— 15	Seme-
Philosophie ꝛc.	153	"	+ 1	ster.

Promotionen haben Statt gefunden vom 1sten Januar bis 31sten December 1828:

bei der juristischen Facultät	52	also	+ 15.
bei der medicin. —	45	"	+ 11.
bei der philosoph. —	9	"	+ 4.
bei der theol. (honoris causa)	3.		

Dissertationen sind erschienen:

1) Von promovirten Doctoren der Rechte: keine.

2) Von denen der Medicin: 4.

J. C. Meyer de extirpatione partium degeneratarum ossis maxillae inferioris. 35 S. 4.

L. de Muralte de paroschidio. 28 S. 4.

G. Biehl de febre scarlatina. 26 S. 4.

C. Lamonnerie dict. Fattorini de ovariorum exstirpatione. 46 S. 8.

3) Von denen der Philosophie: 3.

H. G. Bruun de cycloidis aequatione et indole. 20 S. 4.

Digitized by Google

A. G. Bohtz de Aristophanis ranis. 31 S. 4.

H. F. Jaeger disput. Herodoteae duae. 52 S. 8.

Ferner sind an academischen Schriften erschienen:

das Osterprogramm 1828, inest anthologiae Patristicae specimen. III. 12 S. 4.

das Pfingstprogramm 1828, inest animadversionum in nonnullos Psalmorum locos spec. I. 23 S. 4.

das Weihnachtsprogramm 1828, inest animadversionum in nonnullos Psalmorum locos specimen. II.

An Preis-Aufgaben waren für den 4ten Juni 1828 aufgegeben:

1) Von der theologischen Facultät:

praeceptum Christi de abnegatione sui ipsius, ita quidem tractandum, ut ex ipsis verbis Christi, quibus usus est in constituenda obligatione Matth. XVI, 24. 25. Marc. VIII, 35. Luc. IX, 24. adjuncta etiam loci, temporis occasionisque consideratione, fundamentum, consilium, ambitus et limites ejus generaliter quidem,

Digitized by Google

nec tamen nimis latis, nec nimis angustis notis definirentur, tum vero controversa quoque inter nostram et Socinianorum scholam quaestio decideretur, utrum praecepto isti novae prorsus legis a Christo latae natura et forma vel debeat vel possit adscribi?

Den Preis erhielt Herr Georg Heinrich Wilhelm Adolph Wahrenburg aus dem Lüneburgschen.

Die homiletische Aufgabe betraf 1. Brief Petri II, 19—25.

Den Preis erhielt Herr Friedrich Georg Jordan aus Clausthal.

2) Von der juristischen Facultät:

christianae religionis vim et effectum in jus civile praesertim ea, quae Institutiones in primo libro tractant.

Den Preis erhielt Herr Heinrich Otto Emil von Meysenbug aus Cassel.

3) Von der medicinischen Facultät:

de laesionum vel hominibus inter vivos adhuc degentibus vel jam mortuis allatarum dubia notione, auxiliisque certioris ejus reddendae.

Den Preis erhielt Herr Friedrich Cramer aus Cassel.

Digitized by Google

4) von der philosophischen Facultät die ordentliche Aufgabe:

> ut doceretur tum ex scriptoribus, Cicerone, imprimis Plutarcho, Pausania aliis, tum ex monumentis et inscriptionibus in Collectione Berolinensi congestis, qualis fuerit status urbis Athenarum politicus et literarius sub Romanis inde ab interitu foederis Achaici usque ad Antoninorum tempora. Praemittatur prooemii loco brevis historiae conspectus, ut, quae ei maxime secunda, quae adversa evenerint, appareat. Explicetur sectione prima forma et conditio civitatis; sectione altera conditio scholarum tum publicarum tum privatarum.

die außerordentliche Aufgabe:

> philosophorum Graecorum, imprimis Platonis, Aristotelis ac Stoicorum de justitia et jure opiniones et decreta, quonam potissimum different ab iis, quae nostrae aetate philosophis placuerunt.

Für die Lösung beider Fragen waren keine Abhandlungen eingeliefert.

Digitized by Google

In der Societät der Wissenschaften sind im Jahre 1828 folgende Vorlesungen gehalten:

26. Januar 1828, Herr Hofrath Heeren: de Taprobane insula, hodie Ceylan dicta, ante Lusitanorum in Indiam navigationes per viginta fere saecula communi terrarum mariumque australium emporio.

5. Juli 1828, Herr Hofrath Mayer: determinatio quantitatis absolutae caloris in dato corpore contenti.

11. October 1828, Herr Professor Mende: de partu arte praematuro, auxiliisque quibus perficitur.

8. Novbr. 1828, Herr Hofrath Conradi: de bronchitidis historia et diagnosi.

Digitized by Google

VII.

Bevorstehende Errichtung eines polytechnischen Instituts und besonderer Realschulen im Königreiche Hannover.

I.

Auszug aus einem Schreiben des Königlichen Cabinets-Ministerii an die allgemeine Stände-Versammlung, vom 27. Februar 1830.

Es ist unverkennbar, daß bei der mehr und mehr zunehmenden Einwirkung der Wissenschaften, besonders der Mathematik, Chemie und Physik auf die meisten und bedeutenderen Gewerbe, und bei den großen in die Augen fallenden Vortheilen, welche eine rationelle Anwendung der Naturkräfte den Gewerben gewähren kann, das Fortkommen Derjenigen, welche sie betreiben wollen, in vielen Fällen nicht mehr bloß von mechanischer Erlernung gewisser Methoden und Handgriffe abhängt, sondern daß auch selbst der Handwerker, um den höhern Anforderungen, welche Geschmack und Luxus an seine Geschicklichkeit machen, zu genügen, und eines lohnenden Absatzes seiner Arbeiten

sicher zu seyn, neben einer gewissen Fertigkeit in der für den Gewerbstand und für alle in die Technik eingreifenden Beschäftigungen durchgängig wichtigen Zeichenkunst, auch Kenntnisse von der Natur der von ihm zu verarbeitenden rohen Stoffe und Begriffe von den Gründen der in seinem Betriebe anzuwendenden Verfahrungs-Arten, besitzen muß. Sind solche Begriffe und Kenntnisse schon für alle, nicht ganz mechanisch betrieben werdende Gewerbe nützlich, so stellen sie sich als noch weit wichtiger dar, für die mehr zur wissenschaftlichen Auffassung, mithin auch zur Vervollkommnung vorzugsweise geeigneten Gewerbs-Arten; sie sind unerläßlich, um ein solches Gewerbe auf der Bahn der Verbesserungen, deren die gesammten Haupt-Industrie-Zweige des Landes bedürfen, fortzuführen, und als die erste Bedingung der gründlichen Betreibung irgend eines der mannichfaltigen Zweige der höhern Technik anzusehen, welche eine sehr ausgedehnte Kenntniß der Naturwissenschaften voraussetzt. Die Erreichung eines, dem Gewerbtreibenden wie dem Techniker nöthigen, den gegenwärtigen, im Vergleich zu den frühern, bedeutend veränderten Verhältnissen entsprechenden Grades der Ausbildung, kann nur das Resultat eines den Fähigkeiten angemessenen, für den künftigen Beruf

Digitized by Google

geeigneten theoretisch-practischen Unterrichts seyn. Wirft man nun einen Blick auf die hiezu im Königreiche vorhandenen Mittel, so ergiebt sich, daß weder der frühzeitig aus den niederen Volksschulen entlassenen zu den Gewerben übergehenden Jugend, noch den angehenden Technikern, hinlängliche Gelegenheit zur gehörigen Vorbereitung sich darbietet, und daß, während jene zahlreiche Classe, ferneren regelmäßigen Unterricht gänzlich entbehrend, nur auf zunftmäßige Erlernung des Handwerks angewiesen ist, letztere bei etwanigem Besuche der höheren Schulen, nach Zweck und Einrichtung dieser Lehr-Anstalten, die für sie vorzüglich wichtigen Disciplinen, auch nicht einst der Theorie nach, gründlich, und nur in Verbindung mit anderen für ihren Beruf nicht erforderlichen Lehrgegenständen erlernen können. Eine Anleitung zur Anwendung der Natur-Wissenschaften auf die Gewerbe und technischen Künste, oder Gelegenheit zur Benutzung des durch practische Tendenz sich auszeichnenden polytechnischen Unterrichts, finden solche angehende Techniker in keiner der im Königreiche vorhandenen Lehr-Anstalten, und es bleibt für diejenigen, welche denselben suchen, nur übrig, auf die — nicht für eine beträchtliche Anzahl von Individuen zugänglichen — Institute des Auslandes zu recurriren. Könnte nach diesen

Anführungen noch irgend ein Zweifel über die Anräthlichkeit der Einrichtung solcher, schon durch die wichtigen, für Verbreitung allgemeiner Bildung sprechenden Gründe sich empfehlender technischer Lehr-Anstalten obwalten, deren Mangel bisher manche, durch ihre Anlagen und Verhältnisse vorzüglich auf die Gewerbe angewiesene junge Leute bestimmt haben mag, sich dem academischen Studio zu widmen, so würde jedes Bedenken durch die Äußerungen vieler in allen Theilen des Königreichs befragter, mit den Gewerbs-Verhältnissen des In- und Auslandes genau bekannter Sachkundiger, beseitiget werden, indem diese ohne Ausnahme, und übereinstimmend mit den zu Rathe gezogenen Magistrats-Mitgliedern in fast sämmtlichen größeren Provinzial-Städten, die in Antrag gekommene Maaßregel, als ein nahe liegendes Mittel zur Verbesserung der Lage des gewerbtreibenden Standes anerkannt haben, dessen Benutzung nicht ohne heilsame Folgen für die Belebung der Industrie bleiben, und zur Abhelfung eines vorzüglich in den Städten des Landes längst fühlbar gewordenen Bedürfnisses führen werde. Da nun vollends hinsichtlich der im Auslande über den Nutzen solcher Unterrichts-Anstalten gesammelten Erfahrungen befriedigende Nachrichten vorliegen und es sich zeigt, daß bei glücklichem Gedeihen derselben zu weiterer Verbreitung

olcher Einrichtungen, jede Ermunterung gege-
ben wird, und ein allgemeines Interesse für
deren Vervollkommnung sich ausspricht, so darf
auf die Bildung ähnlicher Institutionen im hie-
sigen Königreiche mit Hoffnung gleich günstigen
Erfolgs Bedacht genommen werden, und haben
Wir der löblichen allgemeinen Stände-Versamm-
lung wegen der den projectirten Lehr-Anstalten
zu gebenden Einrichtung und über sonstige bei
den ihnen zum Grunde zu legenden Plänen und
deren Ausführung in Betracht kommende Ver-
hältnisse Folgendes zu bemerken: Es wird zu-
nächst die Einrichtung von Realschulen in
allen durch ihre Bevölkerung dazu geeigneten
Städten bezweckt, in welchen vorzüglich Lehr-
linge und Gesellen Gelegenheit finden sollen, an
Feiertagen und zu gewissen Stunden der Wo-
chentage sich die zu ihrem Berufe nothwendigen
Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Bei
dem für diese Realschulen entworfenen hienebst
erfolgenden Plane ist alles dasjenige benutzt,
was gleichartige, eines vorzüglichen Fortganges
sich erfreuende Anstalten im Auslande an die
Hand geben konnten. Übungen im Kopfrech-
nen, in den Elementen der Geometrie, den er-
sten Anfangsgründen der Mechanik und Tech-
nologie, so wie in der Zeichenkunst werden die
vorzüglichsten Gegenstände dieses mit möglichster
Rücksicht auf practische Benutzung zu ertheilenden

Unterrichts seyn. Es ist dieser Plan in den Städten Hameln, Nienburg, Hildesheim, Goslar, Osterode, Göttingen, Münden, Lüneburg, Celle, Ülzen, Verden, Stade, Osnabrück, Emden, Norden und Clausthal durch die in diesen Orten vorhandenen Correspondenten des Gewerbe-Vereins und unter Mittheilung desselben an die Magistrate geprüft und entweder als Grundlage für die dort zu bildenden von allen Seiten empfohlenen Institute unverändert adoptirt, oder mit Beibehaltung der wesentlichsten darin enthaltenen Bestimmungen nach Erforderniß der Localität modificirt, überall aber die Willfährigkeit der Stadt-Behörde, zur Ausführung desselben auf jede thunliche Weise mitzuwirken bezeugt worden. Eine derartige Anstalt ist sogar neuerlich bereits in der Stadt Norden unter Concurrenz des Magistrats, verschiedener Corporationen und einiger dort ansässiger Lehrer in Wirksamkeit getreten und erfreut sich einer starken Frequenz. Die Zusammenstellung der vorliegenden Daten über die muthmaaßliche Frequenz der Realschulen in jeder einzelnen der genannten Städte ergiebt eine Gesammtzahl von etwa 1600 Schülern. Allein bei dem sehr starken Besuche der in den Städten Göttingen und Osnabrück vorhandenen, wenn gleich unvollkommenen Anstalten zur Ausbildung der Handwerker, ist zu erwarten, daß der zu

Digitized by Google

ertheilende Unterricht einer noch größern Anzahl von Besuchenden werde nutzbar werden, wie denn auch die Einrichtung von Realschulen in einigen bisher nicht in Betracht gezogenen Städten thunlich seyn dürfte, wodurch die Zahl der überhaupt am Unterrichte in denselben Theil nehmenden Schüler sich noch bedeutend vermehren würde. Die in verschiedenen Städten in Vorschlag gebrachten Modificationen des Planes geben demselben eine größere Ausdehnung der Lehrgegenstände, als ursprünglich beabsichtigt war, und dadurch den Anstalten mehr den Character höherer Real- oder Gewerb-Schulen. Sollte die Zweckmäßigkeit dieser Modificationen hier und da durch Erfahrung bestätigt und die Einrichtung solcher höherer Real- oder Bürgerschulen in andern bedeutenden Städten des Landes gewünscht und für erreichbar gehalten werden, so würde dadurch der Übergang zu einer beabsichtigten polytechnischen Anstalt, zu welcher Wir jetzt übergehen, allerdings erleichtert werden. Die in hiesiger Residenz — unabhängig von einer hier ebenfalls etwa zu etablirenden, lediglich städtischen Realschule — nach Maaßgabe des in seinen Grundzügen hiebei erfolgenden demnächst eventuell, unter Zuziehung eines practisch erfahrenen Hauptlehrers näher auszuarbeitenden Planes, beabsichtigte höhere technische Bildungs-

Anstalt, die als allgemeines Landes-Institut zu betrachten und in gewisse Verbindung mit den niedern Lehr-Anstalten gesetzt ist, soll eine Schule für Mathematik, Natur-Wissenschaften und Zeichnen und deren Anwendung auf Landwirthschaft, bürgerliches Gewerbe und technische Künste seyn. In diesem der Anstalt gegebenen Umfange wird sie denjenigen den Vortheil eines gründlichen Unterrichts gewähren, welche sich zu irgend einem höhern technischen Berufe vorzubereiten denken oder zu andern Zwecken mathematische, chemische, physicalische und sonstige in das Gebiet der Naturwissenschaften einschlagende Kenntnisse nicht wohl entbehren können, sie wird mithin ihre Wirksamkeit keinesweges allein auf künftige Gewerbtreibende beschränken, vielmehr dem angehenden Forstmanne, dem Geometer, Pharmaceuten und Künstler, dem Hydrotechniker und dem der Bauwissenschaften oder dem Straßenbau sich Widmenden, dem künftigen Real-Lehrer, dem Kaufmanne, und — da auch die Landwirthschaft im Unterrichts-Plane berücksichtigt ist, für deren Betrieb die Naturwissenschaften mannichfache Hülfsmittel an die Hand geben — dem angehenden Ökonomen Mittel zur Belehrung, Vorbildung oder wissenschaft-

Digitized by Google

lichen Ausbildung darbieten. Über die sonstigen Bestimmungen des Planes, welcher entworfen ist, nachdem zuvor durch einen Sachkundigen über die besten auswärtigen Anstalten an Ort und Stelle zuverlässige Nachrichten eingezogen worden sind, ist Folgendes zu bemerken: Da die Einrichtung Statt finden soll, daß der Unterricht nach Abtheilungen ertheilt wird und den die Anstalt Besuchenden die Wahl der einzelnen Vorträge offen gelassen ist, so kann eine Benutzung des Instituts für so viele verschiedenartige Zwecke der Schüler sowohl, als der sich etwa meldenden Zuhörer, deren sich vermuthlich aus den gewerbetreibenden Classen manche anfinden dürften, erreicht werden. Das Wesen und der Character des polytechnischen Unterrichts liegt in der theoretisch-practischen Richtung desselben, und bei dieser Tendenz ist die, wenn gleich kostbare Einrichtung und Unterhaltung eines chemischen Laboratorii, einer mechanischen Werkstätte, einer Modell- und Instrumenten-Sammlung ganz unerläßlich. Das aufgeführte Lehrer-Personal kann nach dem Urtheil Sachverständiger nicht weniger zahlreich, als im Entwurfe geschehen ist, bestimmt werden. Es wird jedoch thunlich seyn, vorläufig nur drei Lehrer, den für das practisch-mathematische Fach, den für das practisch-mechanische Fach und den für

Digitized by Google

das chemisch-technologische Fach für beständig zu engagiren, die diesen Lehrern nicht obliegenden Lehrvorträge aber hier bereits anderweit in Thätigkeit befindlichen Lehrern, so wie das Bedürfniß dazu mit dem Wachsen der Anstalt sich zeigt, zu übertragen. Die Aussetzung von Stipendien für dürftige, im Julande geborene, jedoch in hiesiger Stadt nicht einheimische, mit guten Zeugnissen, besonders über das Verhalten in den Realschulen versehene junge Leute stellt sich als ein zweckmäßiges Ermunterungsmittel dar und verdient in dieser Hinsicht Empfehlung. Die im Plane vorgeschlagenen Ausnahmen von den Regeln des Zunftwesens zu Gunsten der Schüler der polytechnischen Anstalt scheinen unbedenklich und die im Entwurfe enthaltenen Bestimmungen entsprechen größtentheils demjenigen, was im Auslande bei Einrichtung technischer Anstalten bereits verfügt ist.

Digitized by Google

II.

Entwurf eines Reglements für die Real-Schule zu . . .

A. Einrichtung und Gesetze.

§. 1. Die Real-Schule zu . . . . hat zum Zweck, Gesellen und Lehrlingen, so wie sonstigen jungen Leuten, welche den Gewerben sich zu widmen beabsichtigen, die zu ihrem Berufe erforderliche und ihren Fähigkeiten angemessene Anleitung zu geben.

§. 2. Die Leitung der Anstalt ist unter Ober-Aufsicht der Königlichen Landdrostei von dem Magistrate unter Mitwirkung der in der Stadt vorhandenen Mitglieder des Gewerbe-Vereins zu führen und es sind von dem Magistrate einige, wofern es thunlich und angemessen scheint, auch aus den Handwerksmeistern zu erwählende Vorsteher, zur Führung der Special-Aufsicht auf einen näher zu bestimmenden Zeitraum zu designiren.

§. 3. Jeder Lehrling oder sonstige Schüler, der genügende Zeugnisse seines guten Betragens beibringen kann, hat dem Zutritt zu der Anstalt in der Regel nur nach vollendetem 14ten Jahre, und wenn derselbe einige Vorkennt-

Digitized by Google

nisse im Rechnen und Schreiben erlangt hat, ohne welche Vorsteher und Lehrer die Aufnahme nicht verfügen werden. Bei der Einschreibung der Lehrlinge wird den Handwerksmeistern zu empfehlen seyn, daß sie die Lehrlinge zum Besuche der Real-Schule anhalten.

§. 4. Die Zahl der Aufzunehmenden wird vor der Hand auf . . . . beschränkt. Die einmal Aufgenommenen müssen sich verpflichten, die Schule wenigstens zwei Jahre nach einander zu besuchen. Sind sie in der Lage, ihre Wanderjahre antreten zu müssen, so wird denselben von den Vorstehern ein schriftliches Verzeichniß der Städte mitgegeben, wo gerade ihr Gewerbe oder Handwerk am Besten betrieben wird, und mit einer Empfehlung an die Gewerke ihnen wo möglich Arbeit zu verschaffen.

§. 5. Die Schulgesetze, welche alle Vierteljahr zu verlesen sind, verpflichten die Schüler zum regelmäßigen Besuche der Kirche, zur Ordnung, zum Fleiße und zur Sittlichkeit, sie deuten auch zugleich die Strafen an, welche die Nichtbeachtung der Gesetze zur Folge haben würden. Wer ohne dringende Abhaltung und ohne bestimmte Angabe derselben, im Besuche der Unterrichts-Stunden säumig ist, oder sogar zu dreien Malen ohne erhebliche Ursache wegbleibt, wird ausgeschlossen und die erledigte Stelle einem andern überlassen. Ebenso werden

Digitized by Google

auch diejenigen ausgeschlossen, welche sich sowohl während der Unterrichts-Stunden, als auch außer denselben, eines störenden und unsittlichen Betragens schuldig machen.

§. 6. Jeder Lehrling hat die der Anstalt gehörenden Bücher, Instrumente, Modelle und dergleichen mehr, reinlich zu halten, darf sie nicht verleihen und muß für jede, durch seine Schuld erfolgte Beschädigung Ersatz leisten.

§. 7. Jeder Schüler erhält eine Nummer, mit welcher er in einer dazu bei der Anstalt aufbewahrten Namen-Liste, nebst Angabe des Tages seiner Aufnahme und seines Abganges, eingezeichnet wird. In einem besonderen Buche wird von jedem Zögling über sein Verhalten, seine Anlagen, Fleiß und Geschicklichkeit und in welchem Fache er sich besonders auszeichnet, alle Quartale ein Urtheil von den derzeitigen Lehrern und Vorstehern der Anstalt niedergeschrieben, und dabei der Meister selbst befragt, wie er mit seinem Gesellen oder Lehrlinge zufrieden ist. Diese Censuren werden aufgehoben, damit den Fabrikbesitzern oder Handwerksmeistern, welche geschickte Leute brauchen, auf Verlangen darüber auch späterhin gründliche Auskunft gegeben werden kann.

§. 8. Jeder Schüler zahlt zur Bestreitung der Kosten sonntäglich . . . . als Beitrag an die von einem der Vorsteher zu führende Schul-

Digitized by Google

Casse, und sorgt für Papier, Federn, Bleistift, Dinte ꝛc. selbst. Notorisch Arme sollen, wenn sie übrigens Fähigkeiten haben, und nach §. 3. zur Aufnahme geeignet befunden werden, in der Schule ganz freien Unterricht erhalten.

§. 9. Alljährlich werden die Vorsteher dieser Schule an ihrem Stiftungs-Tage durch die Lehrer der Anstalt ein öffentliches Examen unter Einladung der Beförderer der Anstalt, so wie der Eltern der Schüler, mit angemessener Feierlichkeit veranstalten, wobei die unter den Schülern etwa befindlichen Gesellen, welche Lust und Fähigkeit haben, eine ihrer gelungensten Arbeiten aufstellen können. Dergleichen, zur Ausstellung würdig befundene Gesellen-Arbeiten, sollen dann, wenn es gewünscht wird, zum Besten des Verfertigers oder seines Meisters, von den Vorstehern der Anstalt vier Wochen nach der Ausstellung an den Meistbietenden verkauft werden, nachdem vorher deshalb betreffende Anzeige öffentlich geschehen seyn wird.

§. 10. Der Schüler kann unter Berathung mit seinem Meister frei wählen, was für einen Gegenstand er der öffentlichen Ausstellung zum Stiftungs-Tage der Anstalt übergeben will. Wählt er eine Arbeit, die er nach dem Feierabende in der Werkstatt des Meisters fertigen will, so muß er von diesem ein Zeugniß beibringen, daß ihm Niemand dabei geholfen hat,

Digitized by Google

wählt er aber eine Arbeit die er in der Schule anfertigt, so muß dies unter Aufsicht der Lehrer geschehen; diese werden alsdann attestiren, daß, oder ob er allein den Gegenstand vollendet hat. Fällt seine Wahl auf einen Gegenstand der nicht verkäuflich ist, z. B. einen schriftlichen Aufsatz, eine künstliche Berechnung, oder eine Zeichnung, so wird dergleichen zum Andenken bei der Anstalt aufbewahrt.

§. 11. Diejenigen Fabrik-Arbeiter, Handwerksgesellen oder Lehrlinge, welche in dieser Schule sich gut verhalten, oder sonst bei ihrem Brodherrn, er sey ein Fabrikbesitzer oder ein Handwerksmeister, in Arbeit stehen und sich durch Fleiß, gute Sitten, Geschicklichkeit und ganz vorzügliche Anlagen auszeichnen, sollen ganz besonders empfohlen werden und wenn Mittel vorhanden sind, einige Unterstützung erhalten, um, falls sie es wünschen, sich weiter auszubilden.

§. 12. Es wird vertrauet, daß die Handwerksmeister gern geneigt seyn werden, einige der nöthigsten Inventarienstücke, z. B. Schreibpulte, Tische, Reisbretter, Lineale, Reiszeuge, Dintefässer und andere in den Lehrstunden nöthige Geräthe, so wie auch einen Schrank und ein Schreibepult zur Aufbewahrung von dergleichen der Anstalt als Inventarien verbleibenden Geräthschaften, durch Einsammlung kleiner

Beiträge unter sich aufzubringen, oder aus den Amts-Cassen anzuschaffen.

§. 13. Der größere Aufwand zum Ankauf von Vorlegeblättern, Lehrbüchern, Modellen, auch zur Bestreitung von Honoraren, Heizung und Miethe, erfolgt aus der im Gewahrsam der Vorsteher befindlichen Schul-Casse, zu deren Ausgaben Beiträge, unter Bekanntmachung des Namens der Geber, dankbar entgegengenommen werden.

B. Lehrplan.

§. 14. Die Unterrichtsstunden finden, mit Ausnahme der hohen Festtage, jeden Sonntag nach Beendigung des Gottesdienstes, Vormittags und Nachmittags, und in der Woche am Sonnabend, wo möglich auch Mittwoch Abends, in den Feierstunden statt.

§. 15. Die Gegenstände des zu ertheilenden Unterrichts sind:

a. Unterricht im Ausrechnen gewöhnlicher Exempel mit genannten Zahlen, auch Decimal-Brüche, dann folgt gemein verständliche Anleitung zum Kopfrechnen und zur Berechnung der Flächen und Körper (nach Quadrat und cubischem Inhalte) mit welchen die gegenwärtigen Schüler in ihrem Berufe umzugehen haben. Jeder Schüler bekömmt Aufgaben, welche

Digitized by Google

an den Feierabenden zu Hause gelöset und demnächst dem Lehrer vorgelegt werden müssen. In der Folge wird, wenn zunehmende Kenntnisse zu bemerken sind, auf gemein faßliche Weise über Gegenstände aus der Geometrie und angewandten Mathematik, stets in Bezug auf Gewerbe, denen sich die Zöglinge gewidmet haben, Unterricht ertheilet, und endlich den Fähigern die mechanischen Grundsätze, über Zeit- und Kraft-Ersparung und Eintheilung, so wie über Trag-Vermögen ꝛc. erläutert. Auch hierbei werden Aufgaben mit zu Hause gegeben.

b. Übungen im Zeichnen und Copiiren, im Anfange nach Vorlegeblättern, enthaltend ganz leichte Gegenstände und Figuren; bei zunehmenden Fähigkeiten werden Bildwerke, Blumen, Guirlanden, Töpfe, Urnen, Vasen, Öfen, Meubles, Hausgeräth, Wagen, Reitzeuge, Sattel, Schlüssel, Vorlegeschlösser, Laternenträger, Garten- und Treppen-Geländer, allerhand leichte geometrische, mechanische, architectonische Zeichnungen, späterhin Modelle zum Abzeichnen und Risse von Wohnhäusern, Kirchen, Gewölben, Brücken, Maschinen, Werkzeugen, Webestühlen, Spinnrädern ꝛc. vorgelegt.

c. Die ersten Elemente der Technologie, mit

Berücksichtigung der von den Schülern zu betreibenden Gewerbe, wobei besonders darauf Bedacht genommen wird, sie mit Wesen und Eigenschaft derjenigen Körper und Stoffe bekannt zu machen, mit denen sie in ihren Gewerben umgehen. Dabei wird auch den Schülern, bei deren Beruf viel auf Ersparung der Brennmaterialien ankommt, Anleitung gegeben werden können, wie die Feuerung bei Holz, Torf, Steinkohlen, für die Töpfer, Bäcker, Brauer ꝛc., auch in den Küchen und zur Heizung der Wohnstuben und Säle am zweckmäßigsten eingerichtet werden muß.

d. Diktir-Übungen im Rechtschreiben, Anfertigung von Rechnungen bei Schichten oder Stück-Arbeit, Durchsicht und Correctur des Geschriebenen, mit der Aufgabe, im Laufe der Woche, an den Feierabenden die Fehler zu verbessern, und am nächsten Sonntage die Reinschrift dem Lehrer vorzulegen. Fähigere Zöglinge werden späterhin selbst kurze Aufsätze niederzuschreiben und Beschreibungen von allgemein bekannten und bei den verschiedenen Handwerkern vorkommenden Gegenständen zu fertigen haben. Die Fehler zu Hause zu verbessern und am nächsten Schultage das Ganze verbessert mitzubringen, wird auch

Digitized by Google

hier als eine Aufgabe zur nützlichen Beschäftigung während der Woche empfohlen.

§. 16. Den Lehrern ist zu empfehlen, bei allen Lehrgegenständen, so viel nur immer möglich, auf Benutzung im practischen Leben Rücksicht zu nehmen.

§. 17. Der Cursus des Unterrichts wird auf wenigstens 2 Jahre bestimmt.

§. 18. Bei erheblicher Zunahme der Frequenz der Anstalt, und wenn sich eine bedeutende Verschiedenheit der Fähigkeiten und Kenntnisse der Schüler bemerkbar macht, wird es rathsam seyn, eine Eintheilung derselben in zwei Classen vorzunehmen. In diesem Falle sind zwar beide Classen mit Kopfrechnen zu beschäftigen, jedoch nur den Fähigern der 1sten Classe die Grundsätze der Mathematik in Beziehung auf Gewerbe zu lehren.

§. 19. Die Anschaffung einiger Modelle, und deren Gebrauch und Erklärung beim Unterrichte, in deren Ermangelung aber wenigstens die Herbeischaffung richtiger Zeichnungen davon, wird der Sorge der Vorsteher zu überlassen seyn.

§. 20. Die Vorsteher der Anstalt werden es sich angelegen seyn lassen, abwechselnd, so viel es die Umstände thunlich machen, in den Lehrstunden gegenwärtig zu seyn, um dadurch wirksamer über die Ordnung des Ganzen wachen,

Digitized by Google

und diejenigen Einschreitungen machen zu können, welche etwa erfordert werden möchten. Auch wird es gern gesehen werden, wenn die Meister selbst in einer oder anderer Lehrstunde gegenwärtig seyn und ihre practischen Kenntnisse und Erfahrungen dabei mittheilen wollen.

III.

Grundzüge

eines Planes zur Errichtung einer polytechnischen Unterrichts-Anstalt in Hannover.

§. 1. Die polytechnische Anstalt in Hannover ist eine Schule für Mathematik, Naturwissenschaften und Zeichnen und für deren Anwendung auf Landwirthschaft, bürgerliches Gewerbe und technische Künste.

§. 2. Der Unterricht wird in dieser Anstalt nach einzelnen halbjährigen Abtheilungen ertheilt, von denen, nach Umständen, eine oder mehrere zusammen den ganzen Cursus der betreffenden Wissenschaft bilden und umfaßt folgende Gegenstände:

1) Reine Mathematik, sowohl die niedere als auch die Einleitung zur höheren,

Digitized by Google

so weit solche für die Maschinenlehre nothwendig ist, mit Anwendung auf die Projectionslehre.

2) Practische Geometrie, mit Anleitung zum Feldmessen, Trianguliren, Nivelliren und Markscheiden.
3) Angewandte Mathematik.
4) Practische Maschinenlehre.
5) Einleitung in die Land- und Wasserbaukunst und den Straßenbau.
6) Naturgeschichte des Thierreichs und Pflanzenreichs und Mineralogie mit Anwendung auf Waarenkunde und mit Berücksichtigung geographischer Verhältnisse.
7) Naturlehre mit Erläuterung durch Experimente.
8) Chemie — allgemeine angewandte und practische.
9) Technologie, mit Anwendung auf technische Waarenkunde und technische Statistik.
10) Einleitung in die Landwirthschaft.
11) Freies Handzeichnen, Modelliren und Bossiren.
12) Anleitung zum Buchhalten.

Der Unterricht im angewandten Zeichnen wird zugleich mit dem der betreffenden Wissenschaft ertheilt.

§. 3. Mit der Anstalt wird ein chemisches Laboratorium und eine mechanische Werk-

stätte verbunden, in welchen die dazu geeigneten Schüler Gelegenheit erhalten, sich in practischen Arbeiten zu vervollkommnen. Es wird ebenfalls für Sammlungen von Modellen und Instrumenten aller Art, die zur Erläuterung des Unterrichts und zum Gebrauch bei demselben dienen, Sorge getragen.

§. 4. Als Schüler wird ein Jeder aufgenommen, der die erforderlichen demnächst näher zu bestimmenden Vorkenntnisse besitzt. Wer nicht dazu geneigt ist, sich über seine Vorkenntnisse auszuweisen, kann nur als Zuhörer zugelassen werden. Jeder Schüler und Zuhörer muß wenigstens das 14te Lebensjahr zurückgelegt haben, genügende Zeugnisse über sein sittliches Betragen beibringen können und sich zu der Beobachtung der Schul-Gesetze und Schul-Ordnung verpflichten.

§. 5. Für die Theilnahme am Unterrichte wird von dem Schüler das näher zu bestimmende Schulgeld nach einzelnen halbjährigen Vorträgen entrichtet. Die Zuhörer haben für jede Unterrichts-Abtheilung, an der sie Theil nehmen, einen etwas höheren Betrag an Schulgeld zu erlegen als die Schüler.

§. 6. Zu der Ertheilung des Unterrichts werden folgende Lehrer angestellt:

3 Lehrer für reine und angewandte Mathe-

Digitized by Google

matik, practische Geometrie und Einleitung in die Bau-Wissenschaften,
1 Lehrer für practische Mechanik,
3 Lehrer für Naturwissenschaften, Technologie und Landwirthschaft,
1 Lehrer für freies Handzeichnen,
1 Lehrer für Modelliren und Bossiren,
1 Lehrer für die Anleitung zum Buchhalten.

§. 7. Der Belauf des eingehenden Schulgeldes wird theilweise zur Bildung einer Sammlung von Büchern, Kupferstichen und Zeichnungen, oder sonst zweckmäßig zum Besten der Anstalt verwandt.

§. 8. Insoweit das, der Anstalt eingeräumte Local und die Benutzung der Lehrzimmer in Gemäßheit des festgesetzten Unterrichts-Plans es erlaubt, kann der Gebrauch derselben für anderweitige öffentliche populaire Vorträge über Gegenstände, die mit dem Zweck der polytechnischen Anstalt in näherer oder entfernterer Verbindung stehen, verstattet werden. Diejenigen, welche solche Vorträge übernehmen, haben dafür zu sorgen, daß die der polytechnischen Anstalt dadurch erwachsenden besonderen Kosten gedeckt werden.

§. 9. Um den wohlthätigen Einfluß der Anstalt zu vermehren und die Benutzung derselben zu erleichtern, sollen nicht nur einige fähige aber dürftige Schüler von Bezahlung des

Digitized by Google

Schulgeldes befreiet bleiben; sondern es sollen auch solchen Schülern, welchen es an hinlänglichen Mitteln fehlt, und welche Beweise ihres vorzüglichen Talents, besonders für das mechanische Fach, abgelegt haben, Stipendien bewilligt werden. Bei der Auswahl solcher Schüler wird vorzüglich auf diejenigen Rücksicht genommen, welche sich schon bei dem Besuche der Real-Schulen durch Fleiß und Fähigkeiten ausgezeichnet haben. Zum Genusse von Stipendien werden nur solche im Inlande geborne junge Leute zugelassen, die nicht in Hannover einheimisch sind.

§. 10. Schüler der polytechnischen Anstalt, welche das Zeugniß der Tüchtigkeit für die Ausübung der practischen Mechanik bekommen haben, erhalten damit zugleich die Befugniß, die practische Mechanik und den Maschinenbau als Gewerbe zu betreiben und alle dazu nöthigen Handwerks-Arbeiten vorzunehmen oder in ihren Werkstätten ausführen zu lassen, ohne einem Zunftzwange unterworfen zu seyn. Wollen sie sich für ein bestimmtes zünftiges Gewerbe niederlassen, so vertritt jenes Zeugniß die Stelle des Lehr-Briefes und der Wanderung. Wenn das Zeugniß nicht so günstig ausfällt, so soll ihnen die Zeit, welche sie auf der polytechnischen Anstalt fleißig zugebracht haben, als Lehrzeit angerechnet werden können.

Digitized by Google

A

r a l

n in de 29 bis dahin 1830.

n.	Gestorben.				
na	Sum m tot	Männl.	Weibl.	Summa	Gegen voriges Jahr plus	min.

Digitized by Google

Digitized by Google

(Zu Seite 165.)

al =

bAngabreiche Hannover

Jmar 1

| | | |

Digitized by Google

VIII.

General-Extract

aller Gebornen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen in dem Königreiche Hannover vom 1. Januar 1829 bis dahin 1830.

(Siehe nebenstehende Tabellen.)

IX.

Ein merkwürdiger Stein zu Jesteburg und eine daselbst ausgegrabene Urne.

Vom Herrn Pastor Brügmann zu Jesteburg.

(Mit einem Steindruck.)

Um den Aufforderungen zu genügen, welche seither von mehreren Seiten an mich ergingen, eine ausführliche Beschreibung von dem, auf dem hiesigen Pfarrhofe befindlichen sogenannten Runenstein mitzutheilen, habe ich die glaubwürdigsten Nachrichten über diesen allerdings merkwürdigen Stein gesammelt und zugleich eine möglichst getreue Abzeichnung der auf demselben befindlichen Figuren oder Schriftzüge, wie diese die Anlage darstellt, besorgt. Und

Digitized by Google

so bin ich denn im Stande, folgende Auskunft darüber zu ertheilen.

Dieser Stein, welcher ein weißgrauer Quarz ist, ward vor etwa funfzig Jahren auf einer ziemlich bedeutenden Anhöhe, welche sich links von der Chaussee, welche von Harburg nach Celle führt, zwischen dem Dorfe Seppensen und dem herrschaftlichen Forste Lohbergen erhebt, und zum Theil noch zu diesem Walde gehört, gefunden. Auf einem kleinen Hügel, wahrscheinlich einem Urnen- oder Todtenhügel, deren es hier sehr viele giebt, lag dieser Stein, und zwar so, daß seine ebene Oberfläche, auf der sich die Figuren befinden, einige Zoll über der Erde in die Höhe stand. Einer meiner Vorgänger, der Pastor Runge, fand ihn dort und ließ ihn auf den hiesigen Pfarrhof bringen. Derselbe hielt die auf diesem Stein zum Theil tief eingehauenen Zeichen für Runen, gab sich viele Mühe diese Geheimschrift zu entziffern, und da er glaubte, den Schlüssel dazu gefunden und für die Wissenschaften, besonders aber für die Zeitrechnung, sehr wichtige Aufschlüsse dadurch erhalten zu haben, beeilte er sich, diese Resultate seiner Forschung der gelehrten Welt bekannt zu machen. Jedoch, bevor seine Schrift einen Verleger fand, nahm der gelehrte Verfasser ein tragisches Ende. — Das Manuscript erschien nun weder im Druck, noch kam es je wieder

zum Vorschein. Ein im hohen Alter bereits verstorbener benachbarter Prediger, welchem besagtes Manuscript zur Ansicht mitgetheilt war, sagte mir, daß es eine weitläuftige Abhandlung über die Runenschrift, insbesondere aber eine curiöse und wohl nicht ganz glaubwürdige Entzifferung der Runen des Jesteburger Steins und eine Beschreibung oder vielmehr Deutung der Merkwürdigkeiten hiesiger Gegend enthalten habe; er zweifelte daran, daß diese Handschrift je wieder aufgefunden werden würde.

Es gehört hier nicht zur Sache, zu erweisen, daß mehrere und besonders physische Ursachen, die schon im früheren Jahren vorhanden waren, das tragische Ende, des seinem Amte so würdig vorgestandenen Pastors R. herbeiführten. Allein, weil derselbe sich in der letzten Zeit seines Lebens besonders viel mit dem Aufsuchen der Alterthümer hiesiger Gegend und mit Entzifferung der Runenschrift des besagten Steins beschäftigt hatte; so ward diesem unschuldigen Stein alle Schuld auferlegt und derselbige als die alleinige Ursache angesehen. — Indessen, zur Entschädigung ward der berüchtigte Stein nun auch berühmt; denn von dieser Zeit an hatte er für viele, deren Blicke er auf sich zog, ein Interesse, welches er bei seiner größeren Bekanntwerdung immer mehr zu gewinnen scheint.

Digitized by Google

Indem ich nun nicht fürchte, daß derselbe durch genaue Untersuchung und mehrfache Betrachtungen auch mir, oder sonst Jemandem, ein Stein des Anstoßes werden könnte, theile ich unverholen meine Ansicht über denselben den Alterthums-Freunden und Kennern der Runenschrift mit, und überlasse es deren gründlicherem Urtheil, in wie weit sie die richtigere ist, und welchen Werth, welche Bedeutung und welches Alter die auf diesem Steine befindlichen Charactere haben. Der Stein ist, wie schon oben gesagt, ein weißgrauer Quarz, die Oberfläche desselben, auf der sich allein die eingehauenen Schriftzeichen befinden, ist eine fast ganz gerade und ziemlich ebene Platte, mit einer geraden und runden Seite, welche auf einer unebenen Linie ruhen. Die Platte ist 1 Fuß 10 Zoll breit und 1 Fuß 8 Zoll hoch; der Stein aber scheint nicht über 11 bis 12 Zoll dick zu seyn, seine Stärke läßt sich jetzt nicht genau ausmitteln, da er einige Zeit vor meinem Hierseyn, mitten in der Rückwand eines steinernen Ruhesitzes auf dem Pfarrhofe sehr passend befestigt ist. Der beigefügte Abdruck enthält eine möglichst genaue und deutliche Zeichnung der Oberfläche des Steins mit den darauf befindlichen Figuren.

Daß nun diese Figuren durch die Hand eines Menschen eingegraben und nicht durch

den Zufall, oder irgend eine natürliche und zufällige Einwirkung fremdartiger Körper entstanden sind, leuchtet deutlich hervor und läßt sich wohl beweisen. Wäre es ein Sandstein, so ließe sich ein solches Naturspiel durch zufällige Einwirkungen denken und mehr als ein Beispiel dafür anführen; aber ein harter Quarz, wie dieser, widersteht in der Regel solchen zufälligen Eindrücken, und zwar ist dieser Stein ein solcher, wie er selten in seiner Größe und Farbe in der hiesigen Gegend angetroffen wird, woraus schon hervorzugehen scheint, daß eine Menschenhand ihn unter hundert Feld- und Granitsteinen hervorsuchte und wählte. Ferner sind verschiedene Charactere, vorzüglich die vom Mittelpunkte entferntesten, so tief und scharf eingehauen, daß es keinen Zweifel zuläßt, ein sehr scharfes Werkzeug hat dazu benutzt werden müssen. Auch finden sich noch deutliche Spuren von der Vorrichtung und dem Ebenen des Steins, besonders an der geraden Seite desselben, wo die Figuren einsam stehen. Der größere Theil der Oberfläche scheint jedoch schon ziemlich eben gewesen zu seyn, und ist wohl so, wie die Natur sie gab, benutzt.

Endlich spricht dafür der Hügel, höchst wahrscheinlich ein Urnenhügel, auf welchem der Stein gefunden worden, und die künstliche Form vieler Figuren, von denen sich einige oft wie-

Digitized by Google

derholen, z. B. die Figur T neunmal ∠, nur in verschiedener Stellung, mehrere Male, so wie die verschiedenen, theils langen, theils kurzen, bald tief bald flach eingehauenen Striche mehr denn dreißigmal wiederkehren; ja, bei einer genauen Beobachtung ergiebt sich, daß alle Charactere der Inschrift aus Strichen zusammengesetzt sind. Und dieses möchte wohl die wichtigste Entdeckung seyn, die zu einem weiteren Resultate den Weg bahnen könnte. — Ein Gyps-Abdruck würde dieses noch mehr bethätigen; denn da wo die Striche, wie in der Mitte wegen der großen Vertiefung und des Zusammenflusses der Zeichen, nicht mehr zu unterscheiden sind, konnte die Zeichnung nicht so getreu, wie die Natur dargestellt werden.

Daß aber die siebenzig bis achzig auf dem Steine sichtbaren Charactere eine förmliche und zu entziffernde Runenschrift ausmachen, bezweifle ich, wird auch wohl nicht angenommen werden können. Denn wenn gleich einzelne Charactere Ähnlichkeit mit den nordischen Runen haben, z. B. das Zeichen ⸝ mit thurs, / mit is, ⸜ mit kön und T mit tyr oder noch mehr mit dem T des gothischen Alphabets des Ulfilas, auch ein V statt ⸜ (fe) und die deutsche Rune Y (chon) sich herausfinden lassen; so sind doch die meisten Zeichen nicht zu deuten; und findet keine Ordnung weder in einer

Reihe- noch Kreisschrift statt. Vielleicht ließe sich mehr Ähnlichkeit mit den Helsingischen Runen darthun, nur muß die Ähnlichkeit nicht durch Hülfe der Einbildungskraft geschaffen werden, wozu eine besondere Vorliebe leicht verführt. Überblickt man die Platte des Steins, so sieht das Ganze einem hingeworfenen Würfel- oder vielmehr Figurenspiele ähnlich; im Mittelpunkte drängen sich die Figuren zusammen, und zwar noch enger, als auf der Zeichnung der Deutlichkeit wegen hat angegeben werden können, dann dehnen sie sich im Kreise weiter aus.

Nach meinem Dafürhalten, gehört nun dieser Stein in die Kategorie derjenigen mit Figuren und Schriftzeichen versehenen Grabsteine, welche in den Urnenhügeln seither aufgefunden sind, ohne daß man bis jetzt die Zeichen mit Zuverlässigkeit hat deuten, noch weniger entziffern können. Sehr beachtungswerth und interessant ist es aber, daß sich auf dem Jesteburger Steine mehrere Charactere finden, die denen ähneln, ja gleichen, welche auf den Grabsteinen angetroffen werden, die auf dem Jettenberge bei Willingshausen ohnweit Ziegenhain und im Ruhenthal, in der Grafschaft Mark entdeckt sind [1]). Selbst die Ähnlichkeit ist mit

1) W. C. Grimm, über deutsche Runen. Göttingen 1821. pag. 269.

dieſen Grabſteinen vorhanden, daß einige Zeichen tief und ſcharf, andere hingegen flach eingegraben ſind. Nur zeichnet ſich der hieſige Stein vor jenen beiden noch dadurch beſonders aus, daß er kein Sandſtein iſt, und nicht in der Erde gefunden ward, ſondern als Schlußſtein dem (Grab-) Hügel diente, und ſeine Oberfläche einige Zoll über der Erde hervorragte, ſo daß die darauf eingegrabenen Charactere jedem Auge zugänglich waren. Haben denn ſchon jene Grabſteine die Aufmerkſamkeit der Alterthumsforſcher auf ſich gezogen, ſo möchte dieſer es noch mehr thun. Deswegen hielt ich's auch der Mühe werth, die erſten Nachrichten von ihm, meinem Verſprechen gemäß, in dieſen vielgeleſenen Blättern zu geben. Möge denn das Geſagte dazu beitragen, daß dieſer Stein auf der einen Seite ſeinen zu hohen Ruf verliere, auf der andern Seite aber ſein Werth mehr bekannt und erkannt werde!

Bemerkenswerth iſt eine Urne, welche in der Gegend, wo der oben beſchriebene Stein früher lag, ausgegraben worden iſt. Es waren in dieſer Grabſtätte mehrere Urnen enthalten; aber alle, dieſe eine ausgenommen, zerfielen indem ſie an die freie Luft kamen. Dieſe ſchöne Urne hat eine recht gefällige Form, und zeichnet ſich dadurch, ſo wie durch ihre zwei

Digitized by Google

Henkel und gelben Thon, vortheilhaft vor einer kleinen wendischen Urne aus, welche letztere ich aus Bautzen von einem Freunde erhielt. Die wendische Urne besteht aus schwarzgrauem Thon, ja der Deckel ist fast ganz schwarz. Die hiesige Urne ist $11\frac{1}{2}$ Zoll hoch und enthält im Durchmesser 8 bis 9 Zoll, der vierte Theil ist mit Asche und ausgebrannten Knochenstücken angefüllt, und was ihr hohes Alter zu beurkunden scheint, ist, daß sich darin eine beinahe fünf Zoll lange Spitze eines aus Feuerstein nicht geschliffenen, sondern geschlagenen Speers angefunden hat.

Für die Geschichte und besonders für die vaterländische würde es gewiß von Nutzen seyn, wenn die im Lüneburgischen, und namentlich im Amte Harburg, sich zahlreich vorfindenden Heidengräber mehr untersucht und ihr verborgener schätzbarer Inhalt mit Vorsicht an's Tageslicht gebracht würde. Für den Privatmann ist dieses aber ein zeitraubendes und kostspieliges Unternehmen; da die Hügel in der Regel mit einem Steinkreise umgeben sind, und sich oft oben darauf, so wie im Innern große Felsenstücke befinden, die nur mit vieler Mühe aus dem Wege zu räumen sind. Ich möchte nach mehrfacher Beobachtung fast annehmen, daß die größere Zahl der Steine und vorzüglich die Größe der Felsenstücke, auf die Wichtigkeit

und Bedeutung des Grabhügels schließen ließen; indem man dadurch die Größe und Bedeutung desjenigen, dessen Asche darin niedergesetzt ward, hat bezeichnen und ehren wollen. In dieser Voraussetzung verdient das große Felsengrab zu Steinbeck [2]), das Schloß genannt, die größte und allgemeinste Aufmerksamkeit; indem es durch die außerordentlich großen Felsenstücke, welche es früher deckten und schützten, unter allen mir bekannten und im Amte Harburg befindlichen Heidengräbern, den ersten und imposantesten Rang einnimmt. daher denn auch die Sage geht, es sey das Grabmal Arminii, des ersten Befreiers Deutschlands. Jedoch, welchen wahrscheinlichen Ursprung diese Sage von dem Steinbecker großen Grabmale hat, und in welchem Zustande sich dieses jetzt, nachdem es beim Chausseebau seiner schönsten Zierde beraubt worden ist, befindet, darüber hoffe ich mit der Zeit den Alterthums-Liebhabern nähere und ausführlichere Mittheilungen machen zu können.

2) Steinbeck, ein kleines Dorf im Amte Harburg, an der Chaussee die von Harburg nach Bremen führt.

Digitized by Google

X.

Miscellen.

1.

Eine Reliquie unsers hochsel. Königs.

Hochwürdiger Fürstbischof!
besonders lieber Freund!

Wenn Ich es gleich ungemein beklage, daß das gegenwärtige Befinden Euer Liebden Mich des Vergnügens beraubt hat, von Ihnen selbst denjenigen Glückwunsch zu empfangen, welchen Mir dieselben in Ihrem gefälligen, aus den Händen des Weihbischofs und Domprobsten, Freihern von Wendt und des Domkapitularen, Freihern von Ledebur erhaltenen Schreibens vom 9. d. M. haben bezeugen wollen, so bin Ich Denenselben nicht minder für diejenigen Gesinnungen aufrichtigst verpflichtet, welche Euer Liebden für Meine Person bei dieser Veranlassung ausgedrückt haben. —

Ich erwiedere solche mit der Versicherung Meiner wahren Ergebenheit für einen Fürsten, dessen rühmliche Eigenschaften Mir schon längst eine aufrichtige Theilnahme an allem eingeflößt haben, was Euer Liebden betrifft.

Stets ist es der angelegentlichste Wunsch Meines Herzens gewesen, das Wohl derjenigen

Länder thunlichst zu befördern, welche von der göttlichen Vorsehung Meiner Regierung anvertrauet sind. Meine sämtlichen Unterthanen haben ohne Unterschied gleiche Ansprüche auf Meine landesväterliche Fürsorge und Ich ersuche Euer Liebden daher, überzeugt zu seyn, daß die Bewohner der Denenselben übertragenen Dioeces ebenfalls darauf rechnen können, daß ich ihre Verhältnisse nach Möglichkeit zu berücksichtigen, Mir immer angenehm seyn lassen werde. — Ich verbinde mit dieser Versicherung die aufrichtigsten Wünsche für die Gesundheit Euer Liebden und daß Dieselben des ununterbrochensten Wohlergehens sich noch lange zu erfreuen haben mögen, indem Ich zugleich die Bezeugung der zuneigungsvollsten Hochachtung hinzufüge, mit welcher ich verharre

Euer Liebden

Herrnhausen
den 22. October 1821.

Freundwilligster

George Rex.

An
des Herrn Fürstbischofen zu
Hildesheim und Paderborn
Liebden zu Hildesheim.

E. G. v. Münster.

2.

Berichtigungen zu der unter Nro. I. mitgetheilten Abhandlung.

Da, wo über die Vererbung der katlenb. Güter die Rede ist, bitte ich statt: „Heinrich's beiden Brüdern Siegfried und Cuno stand doch wohl ein näheres Recht auf dessen Erbschaft zu" — zu setzen: „Heinrich's beiden Brüdern u. s. w. stand meiner Ansicht nach, ein eben so nahes Recht auf dessen Erbschaft zu."

Da, wo es ein paar Zeilen hierauf heißt: „Es ist vielmehr höchst wahrscheinlich", zu verändern in: „Unstreitig waltet hier noch manches Dunkel, doch ist es höchst wahrscheinlich, daß" u. s. w.

Gleich hierauf, statt: „die Lehen fielen Siegfried III. von Nordheim zu" — „die Lehen fielen glaubhaft Siegfried III." u. s. w.

In Note 26., statt: „Gewiß erhielten die Winzenburger" — „Anscheinend erhielten" u. s. w.

Dann folgend: „auch unter den katlenb. Gütern R. u. W. sind ohne Zweifel", zu setzen: „sind wohl ohne Zweifel".

Eine Nachschrift, zu der ich mich veranlaßt fühle, ist folgende:

In dieser Abhandlung ist ein Gedächtnißfehler passirt. Ich führte nämlich an, daß man den Grafen Udo in den Jahren 1014 und

Digitized by Google

1022 als Gaugraf im Lisgo anträfe, und später äußerte ich die Muthmaßung, die Belehnung mit dem Comitate rühre erst von Conrad dem Salier (1024—1039) her. Dies ist ein Widerspruch. Ganz kürzlich erhalte ich durch die Güte des Herrn Amtmanns Wedekind das 5. und 6. Heft von dessen schätzbaren Noten zu einigen Geschichtschreibern des deutschen Mittelalters überschickt, in denen sich vortreffliche Notizen über die Katlenburger befinden [Vergl. Heft 6. Note XLI.], und worin der Verfasser nachweiset, daß Udo von Katlenburg die Grafschaft im Lisgo und den Forst im Harzwalde, schon früher als Mannlehn besessen habe. Wir sind diesemnach außer allen Zweifel gesetzt. Den Sigebert kann ich indeß, aus dem alleinigen Grunde, weil er Udo's Vorgänger in dem Gaue war [† 995], nicht als dessen Vater gelten lassen, für welchen ihn auch der Herr Amtmann nicht bestimmt annimmt.

L. Schrader.

3.

Noch ein Beitrag zu meinen in diesem Archive angezeigten, bisher unbekannt gewesenen Münzen.

Folgende höchstmerkwürdige Kupfermünze wurde im September 1828 zu Bremen im Hofe des Herrn Conditors Scheer, in der Buchtstraße, beim Ausgra-

ben der Erde zur Anlegung eines Eiskellers, sechs Fuß tief, von den Maurern gefunden. Sie ist von reinem Kupfer und hat die Größe eines Bremer Vier-Groten Stücks. Man findet sie weder in einer Münzsammlung, noch in einem Münzbuche angeführt.

Der Avers ist:

SAN — TVS * GEOR — IVS.

Der Ritter St. Georg ist zu Pferde von der linken Seite mit hauendem Schwerdt, unter ihm befindet sich der Lindwurm. Die Hinterfüße des Pferdes haben den Raum für das fehlende C im Worte sanctus, so wie die vordern Füße den für G in Georgius eingenommen.

Revers:

Ein Blätter-Kranz mit folgender Inschrift in 5 Zeilen,

LAVS * IN * MORTALIS * SEMPE *
DE * 1565 *

Daß diese Kupfermünze dem 1566 verstorbenen bremischen Erzbischofe Georg, aus dem Hause Braunschweig, angehört, beweiset sein angenommener Wahlspruch: laus immortali semper Deo, den man auf mehreren seiner Goldgulden und Groschen antrifft. Auf einigen der Letzteren steht auch der Ritter St. Georg mit der Umschrift: Solidus Episcopi Bremensis. Auf einer seiner Gold- und Silbermünzen aber findet sich der Ritter St. Georg und der genannte Wahlspruch zusammen. Ob diese Münze eine circulirende oder ein Zahlpfennig gewesen sey, ist ungewiß. Dergleichen Jettons wurden in jener Zeit, besonders in den spanischen Niederlanden zu Ehren der Regenten geschlagen.

In der Gegend von Baireuth wurden vor einigen Jahren viele Heller mit Mönchsschrift, von weltlichen und geistlichen Fürsten auch von Städten in Süd- und Nordteutschland, gefunden. Viele davon kamen in die Hände eines Münzkenners in Leipzig,

Digitized by Google

wovon er die Dupletten vertauschte. Die mehrsten sind in den Jahren von 1470 bis 1555 geschlagen. Darunter befinden sich folgende dem Königreiche Hannover angehende:

Ein einseitiger Heller ⁑ NOBL * CONRAT * D * DIPHOL. mit dem gräflich-diepholzischen Wappen. Der aufgerichtete Löwe, hat kein Schild und sieht von der linken Seite. Das Wappen der Grafen von Diepholz war zur Rechten von Gold und Blau quer getheilt, mit einem rothen blaugekrönten Löwen auf dem Golde und einem silbernen Adler auf dem Blauen.

Ein einseitiger Heller: ⁑ NOBL * RODOLP * D * DIPHOLT. der Löwe wie im Vorigen.

Ein einseitiger Heller mit dem vollständigen Diepholzer Wappen im spanischen Schilde; im obern Felde der zur rechten schreitende Löwe, im untern der ausgebreitete rechtssehende Adler, über dem Schilde ein D und zu beiden Seiten des Schildes ein O.

Einseitiger Heller: Der aufgerichtete Diepholzer Löwe im spanischen Schilde zu dessen beiden Seiten ein O und oben ein D.

Ein einseitiger Heller: Der aufgerichtete diepholzische Löwe ohne Schild, vor sich ein D.

Ein Heller, Avers: Das vollständige Diepholzer Wappen, oben der schreitende Löwe, unten der Adler im spanischen Schilde.

Revers: der rechtsschreitende Adler im spanischen Schilde.

Heller, Avers: der aufgerichtete Diepholzer Löwe.

Revers: der rechtssehende Adler, beide in spanischen Schilden.

Ein bischöflich Osnabrücker Heller. Avers: das Osnabrücker Rad in einem dreieckig runden Schilde.

Revers: der Adler im spanischen Schilde, mit ausgebreiteten Flügeln, rechts sehend.

Digitized by Google

Dieser Heller ist ohne Zweifel Bischof Conrad III. zu Osnabrück zuzuschreiben, welcher am 20sten Mai 1482 gestorben, und ein geborner Graf von Diepholz gewesen ist. Rotermund.

4.

Melchior Balthasars, ein Märtyrer der evangelischen Lehre zu Meppen, im Jahre 1624.

Es gereicht unserm Vaterlande sehr zur Ehre, daß das Werk der Reformation, welches in andern Ländern, z. B. in Frankreich und England, auch selbst in manchen deutschen Gegenden, so vieles Blut gekostet hat, und durch Gewaltthaten von beiden Seiten, von der katholischen sowohl, wie der protestantischen, so oft entstellt und herabgewürdigt wurde, — hier bei weitem weniger mit Zwang und Gewalt, als auf dem Wege ruhiger Untersuchung und Unterweisung ist verhandelt worden.

Wer erkennt nicht insofern die unsterblichen Verdienste des Herzogs Ernst des Bekenners zu Celle, des Grafen Edzard von Ostfriesland u. A., so wie andern Theils auf katholischer Seite, das im Ganzen sehr gemäßigte Verhalten der Bischöfe von Hildesheim, Osnabrück u. s. w.

Eigentliche Märtyrer des einen oder des andern Glaubens giebt es daher aus jener Pe-

riode in den hannoverschen Landen gar nicht. Selbst Heinrich von Zütphen, der in Dithmarschen 1524 ein so trauriges Ende fand, gehört nicht hieher.

Um so auffallender mag folgendes Beispiel einer schon sehr späten Zeit seyn, welches ich aus des Paulus Crocius großem Märtyrer-Buche (Bremen 1682) entnehme.

Dr. Melchior Balthasars, früher Prediger der Kirche zu Wenterswyck in der Grafschaft Zütphen, darnach reformirter Geistlicher der Gemeine zu Meppen, zu Anfang des 17ten Jahrhunderts, war dort bei den Bürgern sehr angenehm, und wurde von dem Gouverneur daselbst, Obersten Limbach, beschützt, so daß er seinen Pfarrkindern oft bei diesem zu ihrem Rechte verhalf, wenn sie von den Soldaten Überlast litten.

Während seines Prediger-Amts zu Meppen starb dort ein Verwandter von Seiten seiner Frau, und Melchior nahm als Erbe des Verstorbenen Haus und Güter in Besitz, cassirte nach einem vorgefundenen Rechnungsbuche die Schulden ein, und wurde von mehreren ehrlichen Schuldnern befriedigt. Manche böse Schuldner aber weigerten sich, so daß er sie durch gerichtliche Hülfe zwingen mußte und sich dadurch ihren Haß zuzog. Er sah auch, daß er wegen seiner Religion und seines Amts keine

Digitized by Google

günstige Richter hatte; so daß er einst aus Ungeduld sagte: weil ihm die Obrigkeit nicht helfen wolle, so wolle er die säumigen Schuldner dem Obersten Limbach und dessen Soldaten übergeben, welche die Schulden wohl besser einzutreiben wissen würden. — Diese Worte merkten sich seine Widersacher, bis daß der Oberst Limbach mit seinem Volke aus Meppen gezogen war. „Da haben sie ihn bei dem Obersten der Jesuiten, genannt Pater Ophaus, übel angetragen, welcher mit zornigem Gemüth gesprochen: Wann er den Ketzer, welcher ohne Consens des Churfürsten allda gepredigt hätte, bekommen könnte, so wollte er ihn, Andern zum Exempel, hart strafen." Ein frommer Christ, welcher dieses vom P. Ophaus gehört hatte, hinterbrachte es stündlich dem Dr. Melchior, und ermahnte ihn, auf's Schleunigste von dort zu ziehen, ehe ihm etwas Böses begegnete. M. that es und hielt sich eine Zeitlang außerhalb der Stadt auf, bis ihm seine Frau, welche dort geblieben war, sagen ließ: er dürfe nunmehr wohl frei wiederkommen, weil Alles vergessen wäre. Sobald aber die Obrigkeit erfuhr, daß er zurückgekommen sey, ließ sie ihn gefänglich einziehen, und seine Bitten, einen Bürgen stellen zu dürfen, wurden ihm abgeschlagen. Als er darauf einen Rechtsgelehrten verlangte, der seine Sache führen sollte, wollte

und durfte es Niemand zu Meppen thun, weil sich Jeder vor den Jesuiten und Beamten fürchtete.

Endlich bekam er einen Procurator von Lingen, dem aber die Sache zum Theil noch unbekannt und fremd war, und der sie ebenfalls nicht auf's Schärfste treiben durfte. Kurz Melchior wurde den 28sten September 1624 nach langem und schwerem Gefängniß, zwischen 11 und 12 Uhr „auf der Brücke, zwischen den Revieren Haas und Ems liegend" von dem Scharfrichter hinausgeführt und enthauptet. —

Tages zuvor ward ihm von dem Vogt angesagt: er solle sich zum Tode bereiten, denn die Sentenz dazu wäre von Münster gekommen. Hierauf hat er geantwortet: muß ich sterben, so ist's nicht darum, daß ich gesagt habe, ich wolle meine Sache dem Oberst Limbach übergeben, sondern darum, daß ich hier die reformirte Religion gepredigt habe und dabei von dem Obersten L. bin beschützt worden.

Der Jesuit, P. Ophaus, kam noch den Abend in das Gefängniß und blieb die ganze Nacht mit seinem Capellan bei dem Gefangenen, und beide wandten alle ihre List und Wissenschaft an, den Betrübten zu der päpstlichen Lehre zu bringen. Aber vergebens. M. wollte lieber mit seinem Blute die Wahrheit besiegeln,

Digitized by Google

als daß er aus Liebe des zeitlichen Lebens sein Glaubensbekenntniß verleugnen sollte.

Der Capellan drohete ihm, daß, wofern er das Sacrament auf päpstliche Weise nicht empfangen würde, keine Gnade für ihn sey, daß er nicht auf den Kirchhof, sondern auf den Schindanger sollte gebracht werden u. s. w. Hierauf antwortete Dr. M.: daran wäre nichts gelegen, denn die Erde wäre des Herrn und es könne seiner Seele nicht schaden, wo der Leichnam begraben würde.

Viele andere dergleichen Reden wurden noch in der Nacht bis auf den Vormittag des Richttages zwischen M. und den Jesuiten gewechselt. Als um 11 Uhr die Gerichtsglocke läutete, trug der Capellan sein Sacrament öffentlich über den Markt in das Gefängniß. Als ihn M. kommen sah, sprach er: „Weder nun, noch in alle Ewigkeit will ich dieß päpstliche Sacrament empfangen," und kehrte sein Angesicht davon ab.

Hierauf trat alsbald der Gerichtsschreiber hervor, welcher dem Gefangenen die Todessentenz vorlas, und welche in sich hielt: „daß er als ein Land-Zwinger verurtheilt wäre, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht zu werden." — Da Dr. M. das hörte, rief er überlaut: „solch ein Mann bin ich nicht! Man thut mir Gewalt und Unrecht!" —

Digitized by Google

Doch dieses alles ungeachtet ward er zwischen dem Jesuiten und Capellan zum Gerichtsplatz hinausgeführt. Im Fortgehen versuchte der Jesuit noch, diesen frommen Prediger von seiner Religion abzubringen, aber er widerstand ihm trefflich, und gab denen, die weit davon standen und seine Worte nicht hören konnten, mit dem Schütteln des Hauptes genugsam zu erkennen, daß der Jesuit nichts an ihm gewinnen könnte.

Als dieser das Gebet that, und Alle mit zu beten ermahnte, wollte M. nicht mit beten, sondern da der Jesuit aufhörte zu beten, erhob der Märtyrer seine Stimme, und sang auswendig überlaut das geistliche Lied: Herr Jesu Christ, war Mensch und Gott ꝛc. von Paul Eber.

Darauf fragte er: ob keine Gnade mehr für ihn wäre? worauf der Jesuit antwortete: Nein! — Da kniete er nieder und sprach: „So erwarte ich denn Gnade bei Gott, meinem himmlischen Vater, um seines lieben Sohnes, meines Seligmachers willen, an dessen Barmherzigkeit ich nicht zweifle!“ — Mit dem schlug der Scharfrichter zu, und hieb ihm mit einem Hiebe den Kopf ab.

Alsbald rief der Vogt den Bauern, die da umherstanden mit ihrem Gewehr, und befahl ihnen, daß sie den Leichnam in den Sarg legen

Digitized by Google

sollten. Aber sie waren dazu nicht zu bewegen. Da rief ein ehrlicher Bürger überlaut: Tretet herzu, ihr Bürger und Nachbaren, lasset uns ihn in den Sarg legen und begraben, nicht als einen unehrlichen, sondern als einen ehrlichen Mann. Hiezu waren alsobald mehrere Bürger bereit, die ihn in den Sarg legten, nach dem Kirchhofe brachten und allda begruben.

Die Paralelle zwischen diesem Unglücklichen und den Märtyrern der ersten Jahrhunderte des Christenthums, bietet sich in mehrfacher Hinsicht dar. Überall suchte man zu ihrer Verurtheilung einen Schein des Rechts in weltlicher Hinsicht, aus Furcht vor dem Volke und vor der Stimme Gottes im eigenen Herzen, die trotz aller Ketzergesetze und Inquisitionstribunale, doch den Gedanken: Jemanden um seines Glaubens willen hinzurichten, — nicht ertragen mag.

Übrigens geben wir von dem Vorgange nur soviel wir haben, und mögten, wenn zu dessen Berichtigung oder Ergänzung sich noch etwas Mehreres findet, die Vaterlandsfreunde, denen die Quellen zugängig sind, recht sehr darum bitten.

Digitized by Google

5.

Anordnung eines Ober-Schul-Collegii in Hannover.

Patent.

Nachdem Wir im §. 12 Unserer Verordnung vom 11. Septbr. v. J. die Anordnung eines Ober-Schul-Collegii in Unserer Residenzstadt Hannover bestimmt und demselben unter der Direction Unsers Cabinets-Ministerii die Oberaufsicht über sämmtliche gelehrte Schulen erster und zweiter Classe im Königreiche gnädigst anvertraut haben, diese Behörde auch nunmehr am 4. d. M. in Wirksamkeit treten wird: so bringen Wir solches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, und verfügen Wir zugleich wegen der Zusammensetzung, Stellung, Befugnisse und Wirksamkeit dieses Collegii Folgendes:

§. 1. Das Ober-Schul-Collegium besteht aus einem den Vorsitz in demselben führenden Ober-Schul-Rath, welcher zugleich General-Inspector sämmtlicher gelehrten Schulen ist, und ferner aus zwei stimmführenden Mitgliedern.

§. 2. Dasselbe bildet ein selbstständiges Collegium, gleich anderen Landes-Collegien, unmittelbar unter Unserem Cabinets-Ministerio, und legen Wir demselben alle diejenigen Befugnisse bei, welche der Zweck der obern Leitung

Digitized by Google

aller höheren Unterrichts-Anstalten des Königreichs in sich schließt. Dahin gehört namentlich:

1) Die Ausarbeitung, Prüfung und Vorlegung der Plane und einzelnen Anträge zur Verbesserung der gelehrten Schulen, um sie nach Erwägung aller Umstände auf den einer jeden einzelnen Anstalt angemessenen Standpunkt zu bringen;
2) die Prüfung und Feststellung der Lehr-Pläne und Schul-Ordnungen dieser Anstalten und überhaupt die obere Leitung ihrer innern Angelegenheiten nach Anleitung und in den Gränzen der bereits erlassenen oder noch zu erlassenden organischen Verordnungen;
3) die Bearbeitung der äußern, namentlich der öconomischen Angelegenheiten jener Anstalten, und zwar bei denjenigen Anstalten, über welche Uns das Patronat zusteht, mit Zuziehung Unserer Provinzial- und Local-Behörden; bei denen aber, über welche Städte oder andere Behörden das Patronat ausüben, durch Communication mit den betreffenden städtischen oder anderen Behörden; beides unter Vorbehalt der Bestätigung und Bestimmung Unsers Cabinets-Ministerii;
4) die Aufsicht über die Ausführung der erforderlich erachteten einzelnen Maaßregeln

Digitized by Google

durch die den Schul-Anstalten unmittelbar vorgesetzten Behörden innerhalb der Gränzen der festgestellten Einnahme- und Ausgabe-Etats und nach Anleitung der bestehenden Verwaltungs-Regeln;

5) die Besetzung der unteren Lehrer-Stellen bis zu Quarta incl. bei den Königlichen Anstalten, dagegen die Bestätigung derselben bei den übrigen gelehrten Schulen.

Was die Besetzung der obern Lehrer- so wie der Director-Stellen betrifft: so hat das Ober-Schul-Collegium für diejenigen Schulen, über welche Uns das Patronat zusteht, die geeigneten Personen Unserem Cabinets-Ministerio in Vorschlag zu bringen. Dagegen communicirt dasselbe über die Besetzung der oberen Lehrer- und Director-Stellen in den übrigen Schulen mit den diesen vorstehenden Patronen, und sind die Präsentation derselben durch jenes Collegium Unserem Cabinets-Ministerio zur Bestätigung vorzulegen;

6) die Aufsicht über die Lehr-Methode und über das Benehmen der bei den gelehrten Schulen angestellten Lehrer.

Wenn endlich 7) zu bestimmen ist, ob eine Schul-Anstalt ein Progymnasium oder ein Gymnasium werden, oder ob eine gelehrte Schule als solche aufgehoben und

Digitized by Google

etwa in eine höhere Bürgenschule verwandelt werden soll: so hat das Ober-Schul-Collegium die deßfalls erforderliche genaue Untersuchung vorzunehmen und die Sache zur Entscheidung Unseres Cabinets-Ministerii vorzubereiten.

§. 3. Das Ober-Schul-Collegium ist den übrigen Landes-Collegien koordinirt, und haben sie sich gegenseitig die erforderliche Erläuterung und Geschäfts-Beförderung zu gewähren.

§. 4. Das Ober-Schul-Collegium hat die Aufsicht und Leitung über alle Angelegenheiten, welche die durch Unsere Verordnung vom 11. September v. J. vorgeschriebene Vorprüfung und Maturitäts-Prüfung, das dabei zu beobachtende gleichmäßige Verfahren und die Anforderungen an die Examinanden betreffen.

Die Prüfungs-Commissionen, so wie die Directoren und Lehrer der gelehrten Schulen haben sich nach den Instructionen desselben zu richten.

Dasselbe bezeichnet Unserm Cabinets-Ministerio diejenigen Lehrer, welche zu Mitgliedern der Prüfungs-Commissionen zu ernennen sind.

In einzelnen Fällen kann das Ober-Schul-Collegium beim Vorhandenseyn sehr erheblicher Gründe von der im §. 14. der Verordnung vorgeschriebenen Beobachtung des biennii dispensiren.

Digitized by Google

Wir befehlen allen, die es angeht, sich hiernach schuldigst zu achten und den von Unserem Ober-Schul-Collegio in Schulsachen nach Maaßgabe des demselben anvertraueten Wirkungskreises weiter zu erlassenden Verfügungen und Anordnungen gebührende Folge zu leisten.

Hannover, den 2. Junius 1830.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Meding. Stralenheim.

Buch.

XI.

Beitrag

zu den Nachrichten über den Ursprung der Heinrichstadt bei der Veste Wolfenbüttel.

Vom Herrn Geheimen-Rath von Strombeck zu Wolfenbüttel.

Vor Herzog Heinrich dem Jüngern († 11. Junius 1568) war von dem, was man jetzt die Stadt Wolfenbüttel nennt, lediglich die Veste, die gewöhnliche Residenz der Herzöge von Braunschweig, Wolfenbüttelschen Theils, vorhanden.

Nur in der Gegend des sogenannten Zimmerhofes und der Damm-Mühle [1]) waren einige Häuser, in welchen solche Personen wohnten, denen es ihre Geschäfte im Schlosse wünschenswerth machten, nicht zu weit von diesem entfernt zu seyn.

Die Heinrichsstadt, welche bei weitem den größten Theil des jetzigen Wolfenbüttel

1) Gebaut nach einer an derselben befindlichen Inschrift 1461.

ausmacht, wurde von dem Herzoge Heinrich dem Jüngern an dem Orte, der damals „zu Unserer Lieben Frauen" genannt wurde, und der eine eigene Kapelle dieses Namens hatte, welche sich an der Stelle der jetzigen Hauptkirche B. M. V. befand, (begonnen von dem Herzoge Heinrich Julius und im Wesentlichen beendigt von dem Herzoge Friedrich Ulrich) zu bauen angefangen, von den Herzögen Julius, Heinrich Julius, Friedrich Ulrich und August immer mehr vergrößert, bis sie endlich unter den Herzogen August Wilhelm († 23. März 1731) und Ludwig Rudolf († 1. März 1735) ihren schönsten Glanz erreicht hatte. Diesen verlor sie durch die Verlegung der Residenz nach Braunschweig (1750) unter dem Herzoge Carl.

Über den früheren Zustand der Gegend, wo die Heinrichsstadt gebauet wurde, finden sich folgende Nachrichten in der Deduction gegen ein Zeugen-Verhör, in Sachen Jahns gegen Grabenstedt, vom Jahre 1607, welche nach ihrem wesentlichen Inhalte aufzubewahren nicht unangemessen seyn möchte.

„Vor 40 Jahren, also um das Jahr 1560, standen zu Wolfenbüttel an der Stelle der jetzigen Heinrichstadt, kaum funfzig Häuser und zwar geringe Hütten, welche den Namen: zu Unseren Lieben Frauen führten. Die

Einwohner dieses kleinen Ortes mußten sich in allen vorfallenden Sachen, wie es auf dem Lande üblich, an das Amt wenden, und weil der Damm und andere vor der Vestung Wolfenbüttel belegene Häuser in das Gericht oder die Voigtey Beddingen gehörig waren, so hatten sie auch dessen Gerichts-Recht und Gewohnheit, wie dieses notorisch und alten Leuten wohl bewußt ist.

Obwohl nun weiland Herzog Heinrich der Jüngere hernach solche Gegend mit einem Graben und Wall eingefaßt und die Heinrichsstadt genannt hat, auch mehrere Fürstliche Diener hier Häuser erbauet, auch Se. Fürstliche Gnaden diesem Orte eine Polizei-Ordnung, wie es mit Kaufen und Verkaufen gehalten werden solle, gegeben [2]); so ist es doch bey dem vorigen Gebrauche in vorfallenden Streitsachen

2) Herzog Heinrich's des Jüngern „Artikelbriefe und bürgerliche Ordnung zu Wolfenbüttel" (ungedruckt) sind 1540 am Montage nach dem Sonntage Misericordias Domini (12. April) datirt. In diesen kommt die Benennung Heinrichsstadt noch nicht vor, sondern es heißt: „Erstlichen sollen alle und jede Inwohner allhier uffm Tham und vor Wulfenbüttel auch unser lieben Frauen u. s. w." jedoch werden diese Einwohner zum Theil Bürger genannt.

geblieben und die ganze Heinrichsstadt bei dem Gerichte Beddingen gelassen. Es hat auch Herzog Julius durch seinen Hogrefen und Hofmeister Hans Plumbaum vor 33 Jahren allhier in der Heinrichsstadt öffentlich Landgericht, wie in den umliegenden Gerichten üblich, hegen und halten lassen, auch selbst dem Gerichte beigewohnt.

Was über den Heinrichsstädtischen Graben nach Linden zu, ostwärts gelegen, hatte nach Salzdahlum gehört; daher denn auch der jetzige Herzog Heinrich Julius das Gotteslager in das Gericht Dalum verwiesen und gewisse Gränzen verordnet, wie weit Schuldheiß und Rath in der Heinrichsstadt zu gebieten haben sollen.

Herzogs Julius Gewohnheit war, daß derselbe am Sonnabend ein Fürstlich Regiment oder Gericht hielt, da Bürger und Bauer, Adel und Unadel zu öffentlicher Audienz und schleuniger Expedition kommen konnten, und wenn wichtige Sachen vorfielen, so ließ Se. Fürstl. Gnaden den Canzler Franciscum Mutzeltin oder sonst einen von den Gelehrten dazu fordern, damit die Leute nicht aufgehalten würden."

Da die oben in einer Anmerkung erwähnten Artikel-Briefe Herzogs Heinrich des

Jüngern nie gedruckt wurden, ihr Inhalt aber Licht auf den damaligen Zustand Wolfenbüttels wirft, so wird es nicht unzweckmäßig seyn, von dieser Urkunde hier einen genauen Abdruck, nach einer gleichzeitigen Handschrift mit diplomatischer Genauigkeit folgen zu lassen.

Artickelbrief vnnd Bürgerliche Ordenung zw Wulffenbuttell:

Wir von gottes gnadenn Heinrich der Junger Hertzog zw Braunschweig vnd Luneburg ꝛc., zeligenn Hertzogen Heinrichs son, Thun allermenigelich Diß Briefs ansichtigern hinmit khunt vnnd zuwissen: Nachdem die teglich erfarenheit leret, das gleichwie durch guete gesetze alle stett vnnd Commun aufnemen vnd erhalten werden, Also zergehn sie vnnd werdenn durch vnordenung In vnderthans abnehmen vnd verderb gebracht. Dasselbig haben wir bedacht vnnd für guet angesehen, Das zue merung vnnser Burgerschafft alhier zue Wulffenbüttell, vnd dieselben In fridlichem wesen zu erhaltenn zum höchsten von nöthen sey, Jne etliche guete leiderliche gesetze vnnd ordenung zu geben, darnach sie vnd Jre nachkhomen zue Jeder Zeytt sich habenn zu richten. Als wir auch Jne dieselbenn ordenung vnnd gesetze hiemit geben In Crafft diss brifs, vnnd wollenn ernestlich,

das dieselbenn sambt vnnd besonder In allen Iren puncten vnnd artickeln gestracks gehalten sollen werdenn.

Erstlichen Sollenn alle vnnd yede Inwoner allhier vffen tham vnd vor wulffenbuttell auch vnnser lieben frawen, Niemants auffgenomen, nicht geduldet vfgenommen noch gelitten werden, Sie haben dann zuuor vor vnnserm grossen vogt, den wir zue yeder Zeyt alhier habenn werdenn, Erstlich gewonliche huldigung eide vnd pflicht gethan: Das sie vnns vnnd vnnsern erben getraw vnd holdt sein vnnd vnnsern schaden warnen vnd pests thun vnd darneben vnsern Burgermeistern, alß alhier Iren Burgerlichen oberherren, schuldigen gepurlichen gehorsam leistenn wollen. So sollen auch die Diensten von mannspersonen, so alhier werden vfgenumen, In gleichen eiden vnnd pflichtenn vor vnnserm Grossen vogt beladen werden. Wo aber einer were, der solchen eyde leiblicher nicht thun wolte, so soll doch der oder die vor vnnserm grossen vogt ein Handtastung vnd Zusag thun, das er vnns dermassen, wie obgeschribener gemeiner eidt lautet, die zeitlanng seins Diennsts verwannt sein wolle. Jedoch das vnnser burger, der sölchen Diennsten haben wolte, Darneben vor Jne söliche Zeitlanng auch verspreche; wo aber die bürger sölchen versprechnus sich waigern wurde

Soll sölcher Diener alhier nicht gelitten werdenn. Vnd söllen die Heuſſling, so mit andern Jnmitten (einmiethen), hier Jn auch begriffen sein. Also das sie nicht sollen gehauſet, geherberget oder gelitten werden, Sie haben denn nach obgeschriebener masse vor dem Grossen vogte huldigung, pflicht vnnd glauben gethan.

Es soll ein yeder hauſſgeſeſſener Burger so vil thauglicher wapfen oder were stets Jn gueter bereydschafft vnnd fertig Jn seinem Hause haben, an kurtzen oder lanngen spiessenn, hellparten oder hanndtpuchsenn, das er damit Jm vall fürsteender nottorfft sich selber vnd sein gesinde vnnd hauſſgenoſſenn, so viel dere werhafftig sein, versorgen, auſſrusten vnnd bewapnen möge. Vnd solche wehre, nach eins Jeden gelegenheytt, zum förderlichſtenn erzeugen vnnd bey sich behaltenn, verwaren vnnd nicht verderben lassenn. Vnnd so ein auflauff oder Lermen vor oder Jn der Vestung alhie zue Wulffenbuttell vfstunde, dann soll ein Jder mit seiner wehre an den orth lauffen, dahin er verordent ist; oder alſsdann noch verordenet wirth, vnnd sich sonnſt nirgent, zu verhinderung der Anndern, finden lassen.

Begebe sich auch, das ein Aufſtand, empörung Prannbt oder vberzug vffem Lannbt, Jn den Gerichten oder sonst in der Naheyt fürhanden were, dann soll sich niemants alhier

von vnnd aus der Vestung begeben, sondern dar Inn verharren, vnd vnnsers Grossen vogts vnd Ampten Befelh vnnd geheis sich gehorsamlich halten vnd dahin gepraucken lassenn dahin er verordennt wirdt.

Ein Jegelicher soll so offt In die wacht trifft, In eigener person wachen. Oder so er des verhindert oder beschwert were, dann soll er kheinen andern an sein statt ausssertigenn, mietten oder dingen, er sey dann vnns, nach vorbeschribener masse vnd artikeln, mit Eiden vnnd pflichtenn verwannt vnnd geschworenn; sonnst soll er nicht zuegelassenn werden, bey peen einer Braunschweigischen markh.

Inn Zeydt besorgelicher leufte, als Itzo vorhannden sein, wann Ine das durch vnnsern vogt angesagt wirdt, wie Itzo geschechen ist, soll keiner vnnser geschworner Burger auch hauß gesessenn alhier ein nacht one vrlaub vnnd mitwissenn vnnsers grossen vogts aus seiner Behausung sein vnnd pleiben, bey peen obgeschribenen marckh.

Niemanndt soll yemandts vnbekanntes beherbergen, einnemen oder hausen. Sonnder so offt als yemant frembdes sich alhier zue wulfenbuttell begibt vnnd benachtet, vnangesehen er sey mit oder one wissenn vnnsers vogts, oder In seinem abwesen anderer vnser befelh haben, nicht aufgelassen werden. Des oder

der namen soll der wirth eigenntlich von Jne erfragen vnnd zu Jeder Zeytt, oder so sie so spatte kheimen, wann die Vestung geschlossen ist, gedachtem vnserm vogt oder dem so an seiner stadt befelche hatte alle abende schrifftlich zu erkhennen geben. So aber Jemanndts were, der sich nicht wolte bekhennen, das soll der wirth vnnserm vogt zurstundt anzeigen.

Item ein Jeder soll bey seinen gethanen Eiden vnd pflichten das fewer vnnd liecht Jn seiner gewarsam Jn fleissiger Huet vnd acht haben vnd one leuchten oder laternen vf die bune Jn die stelle oder schennen nicht gehen oder steygen noch sölchs von Jren gesten zu thun gestatten, Sunder Jne ernnstlichen vndersagen sölchs vnderwegen zulassenn. Dar sie aber das verachten vnnd vngehorsam dar Jnn wurdenn, sollen der oder die, so offt das geschieht, mit dreyen gülden gestrafft werden. Auch welcher nachbar sölchs sähe, das einer oder mehre hier Jnn vngehorsam wurden vnd darwider hanndelten, dasselbig soll er vnnserm vogt, bey seinen Eiden vnnd pflichten vermelden oder angezeigten straff hieromb gewertig sein.

Item nach Michaelis Jnn wintherfagen soll niemants ane ein Laternen vf der gassen gehen, noch ein geschrey mit Rueffen oder schreyen treiben, oder sich hören lassenn, Sonnder still

sein; welcher aber In dem vngehorsam befunden wirdt, der soll von den wechtern vnnd den Jenen, den wir oder vnnser vogt hierauf befelh geben werden, angenomen, vnnd so dieselben vnnsere Burger vmb hilff vnd beystanndt wurden anrueffen, den soll ein Jeder bey seinen eyden und pflichten darzue zu helffenn schuldig sein, oder vnser oder vnnsers Vogts ernnstlicher straff derhalben gewarten.

Dergleichenn Soll ein yeder nachbar den anndern In feuersnöthen anndern fürstehenden nöthen zu hilff khomen vnnd Jne bei seinen Eiden vnnd pflichten zum getreulichsten helffen retten, In massen er von den andern gern wolt gethan nemen. Vnnd zu der behuf soll ein Jeder hausssgesessener einen Yssharken, feuerleytter vnnd zwen Lidderen, Eymer, ein niessings Wassersteenken vnnd annder radtschafft nach seinem vermögen in seinem Hauß stets habenn.

Es soll kheiner In seinem Hauss von reisigen knechten, burgern, hanndtwerkern vnnd anndern gemeinen Haus- vnnd frembden gesinde Jemants vber zehen gulden zu spilen gestatten oder verhengen. Dergleichenn, wo sich zannck, vnlust vnd widerwillen vber dem spil oder beym getrennckh begebe, sollen sie Iren gesten, Inhalts vnnsers Burg- vnnd Hausfriden, den frieden gepieten, vnd wan sich darvber thetlicher zuegrif begebe, oder yemants nach verspilten

zehen gulden nicht aufhörenn wolte, Sollen die wirth, in welcher behausung sich das begibtt, solchs, bey peen zehen gulden, benanten unserm grossen vogt oder seinen befelhabern anzeigen. vnnd durch Jne die vberfarer ernnstlich vnnd nach gelegenheyt gestrafft werden.

Wann auch vil frembds volcks hier ist, oder das wir hofe halten, dann sollen zween von vnnsern purgern verordent werden, die bey nacht In alle heuser gehen vnnd nach dem fewer vnd liecht sollen helffen sehen, Damit derhalb khein schad noch vnrath ennstehen möge.

Nachdem auch von flachs vnnd stroh gewonlich grosse fewer vnd schaden enntstehen: so wollen wir, das hinfürter alhier zu Wulffenbüttell, vffem tham, noch zu vnnser lieben frawen, oder Im Garthofe, bey liecht vnnd des nachts khein flachs gearbeitet nach kornn gedroschenn soll werdenn; wer aber das thete, der soll seins flachs verlustig vnd mit einer marck Jn peen vnd straff verfallen sein.

Stund vff vnnserm schloss ein fewer auf, das der almechtig gott zw Jegelicher Zeytt verhueten wolle, so soll meniglich, der zu were vnnd hilff tauglich, zulauffen vnnd helffen retten, Dampffen, leschen vnd weren, nach seinem höchsten Vermögen.

Ein Jeder soll seinen steinwege Jn pesserung vnnd darzue vor seinen thor es allzeit

sauber vnnd rhein halten, vnd das koht ein Jeder zu seiner nottorfft geprauchen, oder so er dessen nicht bedurfftig, Alß dann dasselbig In das thot mehr am walle, zur außdenung desselben, schütten, oder sonst an das orth, dahin es vnnser vogt vnnd gewaltigen haben wollen, zu yder zeytt, vnnd nirgent wo Anderes, hinbringen.

Keiner soll vf den zweyen wasser füllen vber vnnd vnder der Canntzley waschen, Noch einiges Aeß, gestannkh, khott, dreck oder anndern vnflatt In die Ocker werffen, pey peen einer marck.

Wer auch vieh haben vnnd haltenn will, der soll dasselbig, wann es vom felde Ingetriben wirth, In seinen stellen, höfen und gewarsam versperren vnnd vf der gassenn nicht lauffen lassenn.

Gleicher gestaltt wollen wir Gense Enthen vnd alle wasservögel hiermit verpoten haben; also wer darvber welche habenn vnnd halten will, der soll dieselben von der ocker vnd vnnsern greben, Deichenn vnnd strassen lassen, vnnd zu allem vieh auffsehenns habenn, vnnd verschaffen, das es vf vnnsernn wellen und vestung nicht befunden werde. Welche aber darwf hiervber betretten vnnd begriffen wurden, Sollen darvmb gepfandett werdenn. Vnnd, neben

gepurlicher widerloſung, vnns Inn ſtraff mit einer Braunſchweigiſchen margk verfallenn ſein.

Alle diſe obgeſchriben Artickel wollen wir ſambt vnnd beſonder von vnnſern Burgern vnnd Einwonern Alhier zu Wulffenbüttl vnnd zu vnnſer lieben frawen, neben angezeigten vnd darauf geſetzten penen, bey vermeidung vnnſer vngnad vnd ſchwerer ſtraff, Ernnſtlich gehaltenn vnnd verfolgt habenn. Jedoch wollen wir vnns hier Inn vorbehaltenn habenn, Dieſelben artickel zu yederzeytt zu meren, zu mindern vnnd darvon ab vnd zwzuſetzen, wie das die Zeytt vnnd gelegenhait erfurdernn wirdt, Vnnd vnns zu fürdrung gemeins nutzs vnd peſten guet ſein bedeucht, vnnd haben des zu urkhundt diſe ordenung mit vnnſerm gewonlichen fürſtlichen Großen Secret vndertrucket beſigeln, vnnd deren eine vnnſerm Groſſen vogt vnnd noch eine unſern Burgermeiſtern alhier zu behuef aller einwoner zuſtellen laſſen. Darnach ſich ein Jeder hat zu richtenn. Vnnd geſchehen zu Wulffenbuttel, nach Criſti vnnſers lieben Herren gepurt Thauſennt fünffhundert vnd Im vierzigiſten Jar am Montag nach dem ſonntag Miſericordias Domini.

Digitized by Google

XII.

Geschichtliche Nachrichten über das in Gifhorn vorhandene geistliche Beneficium, St. Jürgens Lehn genannt.

Vom Herrn Ober-Amtmann von Uslar zu Gifhorn.

Ueber die Entstehung dieser, in Gifhorn vorhandenen wohlthätigen Anstalt, die zum Zweck hat, Studirende, dafern sie dazu geeignet sind, auf der Universität zu unterstützen, Lehrlingen einer Kunst fortzuhelfen und fleißige, unbescholtene Jungfrauen auszusteuern, hatte man bisher die Vermuthung: daß solche im sechszehnten Jahrhundert, von einem Diener des Herzogs Franz, dem Einspänner Camrath ursprünglich, fundirt sey.

Der Zufall hat mir eine alte Schrift in die Hände gebracht, die den Titel führt „Nachrichtung von dem geistlichen Beneficio allhier Gifhorn" — leider ohne Unterschrift und Datum — aber von dem weiland Superintendent Kregelius — der von 1631 bis 1656 hier angestellt war — aufgesetzt, welche darüber ganz andere Auskunft giebt. Vielleicht gewährt die Mittheilung dieser Antiquität den hochge-

Digitized by Google

ehrten Lesern des vaterländischen Archiv's, einiges Vergnügen.

Sie lautet folgendergestalt:

„Es haben etwa im Jahre nach Christi Geburth 1382 zween Junckers, als nemblich Eberhard und Conrad des Alten Adelichen Geschlechts der von Marenholtze, nahe vor Gifhorn, da jetzo der Gottes-Acker ist, erbawet und in die Ehre Sant Georgen weihen lassen eine Capelle, maßen desselben auch M. Meibaumius gewesener berühmter Professor und Historicus zu Helmstedt in dem Chronico des Closters Marienthal aus dessen Archiven gedenket, mit folgenden Worten am 61ten Blate.

Anno 1382 fuit Johannes Abbas Monastery Marienthalensis Gifhorne in agro Lüneburgico cum consecraretur Capella Sive Sacellum prope muros oppidi constructum ab Eberhardo et Conradò Marenholtys gubernante Ducatum Alberto ex Lüneburgicis principibus Saxoniae duce.

Wie nun die lieben Alten im Pabstthumb, die Kirchen, Clausen und Capellen, so sie gestiftet, mit Gütern und Jährlichen einkommen aus sonderlicher Christlicher andacht reichlich dotirt und begabet. Also haben auch wolgedachte Junckers von Marenholtze diese Capelle mit Unterschiedlichen Gütern, mehrentheils wi-

Digitized by Google

senwachs vor Giffhorn und im Papenteiche belegen, begabt, darauf wir Zwar keine schreiben und Fundation vorzuzeigen haben, wie man den heute zu tage gahr selten und wir kein einiges stücke unserer Kirchen oder Pfarhebungen darmit wißen zu beweisen, sondern wir müßen uns deßfalls der unstreitigen possession pro fundamento gebrauchen.

So wißen wir auch nicht wohin die gefelle von diesen Gütern zu anfange gewendet (verwendet) wer dieselbe genoßen oder zu was Geistlichen gebrauche Sie sein gegeben worden. Ohne das zu vermuhten, es haben die Geistlichen so in dieser Capellen den Gottesdienst verrichtet, derer genossen.

Es haben es aber zu Unser und Unser Väter Zeiten, die von Marenholtze des Hauses Garssenbüttel den Giffhornischen Kindern zum studiren, oder auch wol die Orgelkunst zu lernen verliehen, Maßen unter den alten Bürgern allhie unterschiedliche vorhanden, derer doch etliche in kurtzen jahren mit Tode abgangen, so guten Bericht darum wißen.

Und noch zu anfange des verderblichen Krieges, der von Marenholtze zu Garßenbüttel nahmens — — — — Und nach deßen absterben seine Wittibe, welche allhie in Giffhorn gewohnet dies Lehn unterschiedlichen Bürgers Kindern conferiret. Nach deren Tode aber hat

Digitized by Google

es die zuletzt verstorbene Ludolff von Marenholtz zu Garßenhüttel Wittibe selbst gebraucht und ist es, wie mir berichtet worden, Ihr zu ihrer Alimentation zugeleget worden. Undt also was sonsten vorhin Gotte gegeben war, zu andern nutzen verwendet.

Nun habe ich von anfange meiner Bedienung her, darumb gesprochen, es hat aber Melchior Levin sehl. sich unwißend gestellet und habe ich bey demselben nichts ausrichten können. Nach dessen Tode habe ich bey Juncker Moritz von Marenholtz als des hinterbliebenen Erben Vormündern (gestallt zu demselben ich einesmahls eine sonderliche reise angestellet) angehalten, unter den etwan vorhandenen brieflichen Uhrkunden nachrichtung so ohne Zweifel davon vorhanden sein mügen, ohnbeschweret aufzusuchen, und groß günstig zu befördern, daß das Beneficium zu seinen alten rechten gebrauch wiederumb gebracht würde welches er Zwar auch verheißen. Es hat sich aber damit verweilet, und hat sein unperhoffter Todt unser Hoffnung und Expectanz zu wasser gemacht. Es ist sonsten eine Wiese alhie vor Gifhorn belegen, in gemein die Marenholtsche genannt, unter andern zu dieser Stiftung gehörig. Davon im Ambtsregister beim Fürstlichen hause vorhanden; in etzlichen alten Jahren stehet, daß Sie zum Geistlichen Lehn gehöre.

Endlich ist bey mir vorhanden ein Altes Verzeichnüß derer Leute in Gifhorn und auf den Dörffern, so die Güter vor iahren im gebrauche gehabt und was sie darvon gegeben. Zu anfange des Langwährigen Kriegeswesens, mag aber der Canon nunmehro wol gesteigert sein, welches mir unwissend, und werden die Alten, so in der zeiten die Güter gebrauchet haben, wol verstorben sein und deren Kinder an die stelle kommen, welche doch sowol alte als junge unsern Leuten genugsamb bekannt. Und vermeine ich ia, es sey aus diesem genugsamb zu beweisen, das dies eine Geistliche stifftung sey, dem lieben Gotte zu seinem Dienste, und nicht zum Weltlichen gebrauche verordnet, wiewohl ich deswegen mit niemand streiten will. Es erfordert aber meine Amtspflicht, daß ich darumb anregung thue. Im übrigen Gottsehligen hertzen und deren Christlichen Andacht und gewißen alles heimschiebend."

Diesem Aufsatz ist ein Verzeichniß beigelegt, welches die beträchtlichen Wiesen und Gärten aufzählt, die zu dieser Stiftung gehört haben und woraus hervorgeht: daß solche an Einwohner in Gifhorn, Leiferde, Hillerse, Adenbüttel, Vollbüttel, Ettenbüttel und Rethen ausgethan gewesen sind, welche dafür jährliche Zinsen bezahlten, woraus die Aufkünfte des geistlichen Beneficii mit bestanden haben werden. Da aber

on allen diesen, in dem Verzeichnisse benannten
rundstücken, keine mehr bey dem hiesigen Be-
eficio vorhanden sind; so gewinnt es den An-
hein, als wenn nach dem Absterben weiland
udolf von Marenholtz Witwe zu Garßenbüt-
el, — welcher, wie oben erwähnt worden,
ieses Lehn zur Alimentation gegeben war —
ene Güter dem Beneficio nicht wieder zurück-
egeben wären.

Auf welche Weise die sogenannten Maren-
holtz-Wiesen, Domanial-Güter geworden sind?
darüber habe ich noch keinen Aufschluß, in der
hiesigen Registratur finden können. Diese von
Marenholtzische Stiftung, das geistliche Bene-
ficium oder St. Jürgens Lehn genannt, hat
als Realität, seit jener Zeit ganz aufgehört
fortzubestehen, wie denn auch nirgend eine Spur
anzutreffen ist, daß die von der Familie von
Marenholtz erbauete Capelle von ihr unterhal-
ten wäre. Doch ist diese Capelle noch vor-
handen und der Name des geistlichen Beneficii.
Zweifelhaft bleibt es aber: ob von der von
Marenholtzischen Stiftung, irgend etwas an das
gegenwärtig bestehende geistliche Beneficium ge-
kommen ist; da die älteren Nachrichten gänzlich
darüber schweigen.

Diese Stiftung lebte im 16ten Jahrhundert
wieder auf, als ein Diener des in Gifhorn re-
sidirenden Herzogs Franz, der Einspänner —

wahrscheinlich eine Art Reisemarschall — Christoph Camrath, in dem Sinne der ursprünglich von Marenholtzischen Stiftung, ein Legat von 200 Goldgulden für arme Gifhorner Kinder durch folgendes Testament aussetzte:

„Ick Christoffer Camradt bekenne hier mit düßen minen open Breve vor Jedermännicklicken, dat ick dewyle my min gnädige Fürste und Herr Herr Franz hertog tho Brunßwig und Lüneborg tho Sinen Fürstlichen Gnaden in Land tho Würtenberg tho vorriden vorschreven, und ick my vormode mit Siner Fürstlichen Gnaden einen Tach tho donde, den Erbarn, Vesten, Ersamen und Achtbarn Caspern von Leiptzigk Marschall, und Herman Holland Amtschriewer hochgemeldetes Fürsten, mine nachgelaten Barschop und Guht befohlen, my dat thom besten tho vorwarende, Alse nemlich hebbe ick öhme den Schlöttel tho miner Kesten, de ick tho Brunßwick in Meynen Prynen huse stahn hebbe ouerantwordet. In der sülvigen Keste ist verschloten, Alse de Breff den ick und Meyne Prine darömer upgerichtet, uht einander geschneden, ick eines, he den andern beholden clerlick vormeldet und medebringet. Den Breff hebben Casper von Leiptzigk und hermann Hollandt ock

empfangen ſammt einer Keſten up der Sülver Kammer tho Giffhorn, darum iſt ein grau virſterwaldiſcher Manteel gefodert (gefuttert)

ein ſchwartz Rock M. g. H. Hofkleding
ein tafften Wammes,
ein Füßen Lyffpeltz (ein Fuchspeltz)
veer pahr Hoſen
ein Vorderdoeck zu einem Rock

Wider hebbe ick Chriſtoff Camradt gemelden Caspar von Leibtzigk und hermann Hollandt vorvolſtendige nohtwentige Teſtamentarien ouer deſulvigen mine errungen und wolgeworuen Güder gebeden, verordnet und geſtellet. Doe dat ſülvige hiemit in Krafft düßes Breues, up de allerbeſten forme, wiſe und mochte, Alſe dat tho rechte thom alderbeſten und Kreftigeſten geſcheen ſchal, kann und mag. Alße und dergeſtalt Wenn et de Allmechtige alſo nach ſinem Göttlichen und väderlichen willen ſchicken würde dat ick in den thoge, ſo vorhanden, von düßen Jammerdal verſcheden würde uud nicht weder tho Hueß käme, Alſe denn ſchüllen genante mine Teſtamentarien de Sövenhundert Goldgulden dar över de Breff in der Keſten tho Brunßwick helt, uht geuen und vordelen wie folget

Erstlich — — —

Tom andern geue ick Tweyhundert Goldgulden in de Hände de Armen, dar man arme Kinder mede tho den Ehren helpen schall, edder dat seluige tho der behoff beleggen, nach der Testamentarien wohlgefallen und gutbedüncken. des tho gröterem und mehren gelauen und Seckerheit hebbe ick vorgemelte Christoffer Camrath min gewöhnlicke Pitzier upe dat Spatium düßes Breves witliken gedruckt. Do de gegeuen tho Gifhorn den Sonnavendt na Misericordias Domini im Jahre Vefftеinhundert Twey und vertig.

(L. S.)

Der Testator verstarb schon auf seiner Zurückreise von Pest in Ungarn, im selbigen Jahr und das Vermächtniß wurde den Legatarien ausbezahlt.

Anfänglich schienen die Zinsen von diesem Capital eine feste Bestimmung nicht gehabt zu haben. Auch fand die sichere Belegung des Geldes in den damaligen unruhigen Zeiten viele Schwierigkeiten; das Capital selbst, war oftmals in Gefahr ganz verloren zu gehen. Endlich nahm sich der damalige Superintendent Magister Heinrich Kregel in Gifhorn, dieser Stiftung mit regem, beharrlichen Eifer an.

Digitized by Google

Auf seinen Betrieb beschlossen die damaligen Beamten, der Hauptmann Otto Asche von Mandelsloh, auch der Amtmann Wulbrand von Dassel, und der Magistrat in Gifhorn, im Jahre 1651, von den Zinsen dieses Legats, ein Stipendium für die Gifhorner Jugend zu errichten, und nach dem Inhalt des Camrathschen Testaments, junge Leute aus Gifhorn recht zu Ehren zu helfen. Nachmals wurde zu Zeiten auch anderer Gebrauch von diesem Gelde gemacht, doch stets mit der Berücksichtigung, daß die Zinsen zum Besten der Gifhorner Jugend verwendet werden mußten.

Diese Einrichtung erwarb der Stiftung großen Beifall und es fanden sich nach und nach mehrere Gifhorner Einwohner, welche solche letztwillig bedachten, mit der ausdrücklichen Bestimmung: daß dafür dürftiger Leute Kinder erzogen, oder daß diese Gelder zu Fortsetzung ihrer Studien verwendet werden sollten. Auch sind verschiedene — wahrscheinlich unbedeutende — Gelder die auf dem Schlosse zu Gifhorn bei dem vormals daselbst in der noch vorhandenen Schloß-Capelle gehaltenen Gottesdienst, in dem Klingelbeutel gesammelt worden, dem Beneficial-Fonds einverleibt; so daß derselbe allmählig und besonders weil in den älteren Zeiten, nicht so viele Bürgersöhne eine gelehrte

Bildung zu erhalten verlangten als jetzt, etwas zu Kräften kam.

Durch eine genaue und vorsichtige Verwaltung, über welche die Regiminal-Behörde die Ober-Aufsicht und die jedesmalige Kirchen-Commission zu Gifhorn von jeher die unmittelbare Leitung führt, ist der Fonds des Beneficii nach und nach verbessert; so daß auf dessen Fortbestehen, wenn die bisher beobachteten Grundsätze beibehalten werden und nicht außerordentliche Vorfälle eintreten, mit ziemlicher Sicherheit gerechnet werden kann.

XIII.

Beitrag zur Geschichte der Eva von Trott und ihrer Kinder.

Vom Herrn Justizrath Koken in Hildesheim.

Von dem Liebeshandel Herzogs Heinrich's des Jüngern mit der bekannten Eva von Trott geben fast die sämmtlichen Bearbeiter der Braunschweig-Lüneburgschen Special-Geschichte diejenigen Nachrichten weitläuftiger oder kürzer,

Digitized by Google

die bereits der gleichzeitige Sleidan [1]) ertheilt. Es heißt Heinrich habe sieben Kinder mit dieser seiner Geliebten erzeugt und darunter einen Sohn, den Eitel Heinrich von Kirchberg, welcher den Edelmuth hatte, in die Absichten des Vaters, Land und Leute auf ihn, mit Ausschluß des in rechtmäßiger Ehe erzeugten Prinzen, nachmaligen Herzogs Julius, zu vererben, nicht einzugehen und diese Zurücksetzung seines Halbbruders zu vereiteln.

Von den endlichen Schicksalen der schönen Eva und ihrer Kinder geschieht indessen keine Erwähnung. Blos Steffens sagt im Vorbeigehen, sie sei im Jahre 1541 gestorben [2]). Diese Angabe ist indessen offenbar unrichtig, da noch 1542 die Schmalkaldischen Bundeshäupter dem Herzoge in ihren Manifesten diesen Liebeshandel vorwarfen und die Verwandten der Eva über Heinrich's Verführung dieses Mädchens beim Kaiser Beschwerde erhoben.

Die neuesten Bearbeiter der vaterländischen Special-Geschichte, Hüne und Halliday, erwähnen der zärtlichen Verhältnisse, von denen hier die Rede ist, ziemlich umständlich, ohne

1) Commentar. Lib. XV. ad ann. 1544.

2) Auszug aus der Braunschweig-Lüneburgischen Geschichte. III. Thl. Abschn. I. §. 139.

Digitized by Google

über die Eva und ihre Kinder mehrere Aufschlüsse, als ihre Vorarbeiter zu geben [3]).

Ich glaube daher auf Nachsicht rechnen zu dürfen, wenn ich einige Nachrichten in dieser Beziehung mittheile. Enthalten sie gleich nur einzelne Bruchstücke, so mögen sie vielleicht die Veranlassung sein, daß Andere aus einem reichern Vorrathe von Materialien ein Mehreres geben und wir von der fürstlichen Geliebten und ihren Kindern, nach Auflösung der Verbindung mit Heinrich, eine vollständigere Kunde gewinnen.

Im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts war Thilo Brandis, der Rechte Doctor und Domherr zu Hildesheim, der Erbauer des noch vorhandenen und gegenwärtig in den Besitz eines Privatmannes übergegangenen Probstei-Gebäudes neben der Kreuzkirche, Probst des dabei befindlichen weltlichen Kollegialstiftes. Er starb am 5ten Julius 1524 und der Pabst providirte nach dessen Ableben den Prinzen Georg aus dem mittlern Hause Braunschweig, Heinrich des Jüngern Bruder, mit dieser Pfründe. Dieser Prinz ward 1553 zum Bischofe zu Minden und 1558 zum Erzbischofe zu Bremen und Bischofe

3) Geschichte von Hannover und Braunschweig. I. S. 65 sq. History of the house of Guelph. P. 96.

zu Verden erwählt. Er konnte daher der kleinern Pfründe bei dem Hildesheimischen Kreuzstifte leicht entrathen und resignirte dieselbe am 9. Julius 1559 auf Heinrich Karl von Kirchberg. Daß dieser Resignatarius ein natürlicher Sohn der Eva von Trott und Heinrich des Jüngern war, wird von den Hildesheimischen Chronisten ausdrücklich bemerkt und mehrere Umstände sprechen außerdem dafür.

Einmal macht es die Resignation des väterlichen Oheims wahrscheinlich, denn es ist eher anzunehmen, daß dieser den Neffen von Kirchberg, als ein anderes Individuum desselben Namens durch die Resignation begünstigen wollte, und für's Andere finden wir, daß grade die Eva von Trott die letzten Tage ihres Lebens in der Hildesheimischen Probstei zum heiligen Kreuze zubrachte, von welchem Umstande nachher die Rede seyn wird.

Dieser Heinrich Karl von Kirchberg war entweder die nemliche Person mit dem Eitel Heinrich, dem Heinrich die Nachfolge in seinen Staaten zuwenden wollte, oder ein zweiter bisher unbekannter Sohn der nemlichen Eltern.

Letzteres läßt sich nicht wohl annehmen, da sämmtliche Geschichtschreiber des Braunschweischen Hauses bestimmt behaupten, daß unter den sieben natürlichen, von der Eva von Trott

Digitized by Google

geborenen, Kindern Heinrich's des Jüngern nur ein Sohn gewesen sey. Hätte es sich nicht so verhalten, so ist auch nicht abzusehen, weshalb der Vater, als dieser Sohn seinen Halbbruder Julius von der Regierungs-Nachfolge nicht verdrängen wollte, einem zweiten Kirchberg nicht dazu ausersehen und diesen berücksichtigt haben sollte. Vielleicht wäre bei weniger edelmüthigen Gesinnungen der Antrag freudig angenommen und der Widerwille des Vaters gegen den guten Julius zu eignem Vortheile benutzt worden.

Wahrscheinlich hatte der Eitel Heinrich mehrere Taufnamen, wie er denn bei Selchow und Steffens [4]) auch mit dem Taufnamen Friedrich vorkommt, und dies mag der Grund seyn, weshalb er in den öffentlichen Verhandlungen, die seine Beförderungen zu geistlichen Stellen betreffen, als Heinrich Karl bezeichnet wird.

Das so bezeichnete Individuum trat also im Jahre 1559 die erwähnte Probstei und außerdem diejenige des Moritzstiftes vor Hildesheim an, welche der Prinz Georg ebenfalls bekleidet hatte, und sie dem Neffen gleichzeitig abtrat. Sechszehn Jahre stand Heinrich Karl von Kirchberg diesen ansehnlichen geistlichen

4) Grundriß der Geschichte des Hauses Braunschweig-Lüneb. §. 230. Note 2. Ausz. a. a. O.

Ämtern vor, allein im Jahre 1575 kam er zu dem Entschlusse, sie zum Besten des Hildesheimischen Domherrn, Ernst von Wrisberg, zu resigniren.

Der Pabst fand indessen diese Abtretung nicht in der Ordnung, genehmigte sie nicht, sondern verlieh die Probstei beim Kreuzstifte dem Domdechant Wilken Freitag und die zu St. Moritz dem Domherrn, Hermann Horneburg, der Rechte Lizenziaten.

Dieser überlebte seinen Vorgänger Kirchberg, denn er starb nach ihm am 9ten Junius 1593.

Anders ging es mit der Probstei zum heiligen Kreuze.

Wilken Freitag starb schon am 18ten März 1586 und sein Nachfolger Ernst von Wrisberg, dem Kirchberg bereits seine Würde hatte abtreten wollen, am 4ten October 1590, um diesem einen Platz wieder einzuräumen, den er funfzehn Jahre früher aufgegeben hatte.

Heinrich Karl von Kirchberg erhielt jetzt die Probstei zum zweiten Male, unter welchen Verhältnissen und durch welche Verwendungen, ist mir nicht bekannt. Ob er nach diesem Zurücktritte zu seiner frühern geistlichen Würde sich in Hildesheim längere, oder kürzere Zeit aufgehalten, oder überhaupt nur die Absicht gehabt habe, seinen Wohnsitz bei der Kirche zu nehmen, läßt sich nicht bestimmen, da

Digitized by Google

ihn der Tod bereits im Jahre 1591 in dem Residenzschlosse der Bischöfe zu Halberstadt, in Gröningen, abrief.

Daß Kirchberg nach seiner Resignation sich nicht verheirathet habe, oder wenigstens im Jahre 1590 Witwer war, ergiebt sich aus seiner Beförderung zu einer katholischen geistlichen Stelle, so wie daraus die Folge erwächst, daß er dem Glauben seines Vaters zugethan geblieben war.

Während des ersten Genusses der oft erwähnten Stelle lebte die Eva von Trott in dem probsteilichen Gebäude des Kreuzstiftes bei ihrem Sohne. Wahrscheinlich hatte sie eine, oder mehrere ihrer Töchter bei sich, denn eine derselben behielt auch nach dem Ableben der Mutter ihren Wohnsitz in Hildesheim bei, wovon gleich das Weitere vorkommen wird.

Wann die herzogliche Geliebte aus ihrer Verborgenheit wieder hervortrat, wann sie sich in Hildesheim niederließ, und welches ihre Subsistenzmittel waren, darüber finden sich keine Notizen. Nur der Tag und der Ort ihres Ablebens ist von dem fleißigen und sehr glaubwürdigen Hildesheimischen Chronisten, Lüder Schnarmacher, mit diesen Worten bemerkt:

> Anno 1567 den 12. Januar starb Eva Trottina auf der Probstei zum heiligen Kreuze de qua Sleidanus narrat histo-

riam notabilem festivam libr. 15. pag. m. 441.

Sie schied also noch vor Heinrich dem Jüngern aus der Welt und wahrscheinlich ward sie vor dessen zweiter Verheirathung, um Anstoß zu vermeiden, aus dem Braunschweischen Lande entfernt und in der einen oder anderen Art abgefunden.

Einer Jungfrau Eva von Kirchberg gedenken die Hildesheimischen archivalischen Nachrichten noch später. Es ist, wie ich vorhin bemerkte, zu vermuthen, daß sie bei der Mutter auf der Probstei des Bruders ihren Aufenthalt hatte und nach der Mutter Tode in Hildesheim wohnen blieb.

Nach einem Rathsschlusse vom 24sten November 1589 wurde derselben gestattet, daß sie den Raum hinter ihrem Hause von Christoph Langen kaufen möge, jedoch daß sie einen jährlichen Erbenzins von 5 Mgr. davon gebe und von jedem 100 Mfl Kaufgelder 1 Mfl. bürgerlichen Schoß, auch der angekaufte Platz ein der Stadt dingpflichtiges Gut verbleibe.

Es scheint daher, daß sie ein exemtes Haus besaß, weil sonst eine besondere Conzession zu einer Erweiterung eines bürgerlichen Grundstücks durch Ankauf eines gleichartigen Raumes gar nicht erforderlich war und es des Vorbehalts der Dingpflicht und der Versteuerung nicht bedurft hätte.

Digitized by Google

Diesen Anschein bestätigt ein Vorschreiben der Herzogin Hedwig, geb. Prinzessin von Brandenburg und Witwe weiland Herzogs Julius, an den Magistrat zu Hildesheim. Die Fürstin bittet den Rath der Jungfrau Eva von Kirchberg zu verstatten, daß sie von ihrem Hause zwei Kühe auf die bürgerliche gemeine Weide treiben dürfe. Durch einen Rathsschluß vom 15ten Februar 1592 wurde diese Vergünstigung, deren es bei dem Besitze eines gewöhnlichen bürgerlichen Reihehauses nicht bedurft hätte, zugestanden.

Das Bedürfniß des Kühehaltens für ein einzelnes Fräulein und das zu diesem Ende erlassene fürstliche Vorschreiben characterisiren die damalige Zeit und die Weise, wie man in ihr lebte, auf eine sehr merkwürdige Art. Mit diesem Beitrage zur Geschichte des häuslichen Lebens am Ende des sechszehnten Jahrhunderts schließen sich die Nachrichten, die mir über die Eva von Trott und ihre Kinder, Heinrich Karl und Eva von Kirchberg, bei Gelegenheit anderer geschichtlicher Nachforschungen, aufgestoßen sind.

Sollte ich etwas Mehreres darüber finden: so werde ich mir ein Vergnügen daraus machen, solches in einem Nachtrage mitzutheilen.

Digitized by Google

XIV.

Über

e bischöflichen Wahlkapitulationen, als sher unbeachtete Quellen der Hildesheiischen Specialgeschichte. Nebst Nachweisungen und Mittheilungen für die Benutzung dieser Urkunden.

Vom Herrn Justizrath Koken in Hildesheim.

(Schluß.)

Nro. IV.

Wahlkapitulation

s Fürstbischofs, Friedrich Wilhelm von Jestphalen, vom 7ten Februar 1763 [1a]).

Nos Friedericus Wilhelmus Ludovicus cathedralium ecclesiarum Hildesiensis, Paderornensis, Monasteriensis et Osnabrugensis

1) Die durch gesperrte Schrift ausgezeichneten Stellen dieser Kapitulation enthalten neue Zusätze die in dem vorhergehenden, mit dem Churfürsten Clemens August zu Kölln bei seiner Postulation zum Bischofe von Hildesheim am 8ten Februar 1724 abgeschlossenen Wahlvertrage nicht befindlich sind.

Digitized by Google

respective cellerarius et canonicus capitularis, ex liberis baronibus de Westphalen, dominus in Fürstenberg, Laer, Herbram etc.

Praesentibus notum facimus et attestamur: cum reverendissimi et illustrissimi domini decanus, scholasticus, senior totumque capitulum ecclesiae cathedralis Hildesiensis secum sollicitè volventes, quae pericula ecclesiis illis (maximè quae acatholicorum ducatibus et ditionibus viciniores sunt, isto praesertim tempore, dum easdem administratore vel episcopo ac principe contingat destitui) intendantur et impendeant, quaeque in his temporum procellis evenire queant, ex his aliisque quam plurimis gravissimisque causis et incommodis atque periculis tempore viduatae ecclesiae formidandis et post sublatum tandem aliquando electionis impedimentum certam inter se diem, septimam videlicet Februarii a. c. pro canonicâ electione episcopi et principis praefixerint, die verò istâ adveniente invocatâ spiritus sancti gratiâ, nec non servatis iis, quae juxta praescriptum sacrorum canonum servanda fuerint, ipsi intuentes personae Nostrae merita et qualitates digniores bono, necessitati et utilitati ecclesiae, quam idem capitulum pro objecto, fine et causâ unicè habuit, consulere satagentes in Nos consenserint, eapropter certos articu-

Digitized by Google

los juramenti episcopalis subsequentes omnes et singulos pro bono ecclesiae, ad quorum observantiam episcopi praecedessores laudatissimae memotiae praedictae ecclesiae se ultrò obligârunt, motu proprio et ex certâ scientiâ fideliter et inviolatê Nos observaturos promisimus, prout sub indubitatâ spe ratificationis et confirmationis seu admissionis pontificiae factae electionis jurato promittimus fide nostrâ, et sincerè tenore praesentium fideliter, et inviolabiliter observare, nec quemquam eorum absque expressâ et liberâ voluntate saepedicti capituli immutare vel innovare.

1.

Ecclesiam Hildesimensem susceptam, ejusque possessionem ac regimen non dimittemus aut illi renunciabimus, nec coadjutorem petemus sine expresso praescitu et voluntate consensuque capituli.

2.

Catholicam uti unicam et salvificam religionem pro posse et munere Nostro episcopali non tantum in minore dioeceseos Lutheranismo sed et majori eodem totaliter infectâ parte propagabimus, eumque in finem uni aut duobus missionariis condignam subsi-

stentiam ex mulctis vulgò Landt-Gerichts-Brüchten assignabimus et in eo toti erimus, ut adminus in iisdem simultaneum religionis exercitium introducatur, quam ob rem etiam satraparum oeconomias et reliqua cameralia bona non nisi catholicae religioni addictis elocabimus 1b).

3.

Quod ad coenobiorum et regularium reformationem attinet, DDnorum praedecessorum Nostrorum nec non sacrosanctae synodi Tridentinae votis et desiderio prout debemus, fideliter insistemus nec permittemus, ut quoad visitationes et aliàs Nostrae jurisdictioni ullo modo derogetur, uti et porrò in eo erimus,

1b) In Ansehung der Verpachtungen der Kammer- und Kapitels-Güter band man sich nicht ganz genau an diese Stelle der Wahlkapitulation. Unter der Regierung des Fürstbischofs Friedrich Wilhelm fand sich eine Amts-Oeconomie eine Zeitlang in den Händen eines protestantischen Pächters und das Domcapitel hatte ebenfalls eine Zeitlang den Haushalt zu Steinbrück und zu Dingelbe an Landwirthe dieses Bekenntnisses elocirt, so wie solches die Oeconomie zu Wiedelah seit länger als 20 Jahren und bis zu seiner Auflösung im Jahre 1810 durch einen Protestanten administriren ließ.

Digitized by Google

ut parochiae vacantes, in quantum fieri potest, saecularibus presbyteris et non regularibus conferantur.

4.

Non permittemus etiam nova monasteria seu residentias monachorum aut monialium in hac dioecesi sine praescitu et consensu capituli majoris ecclesiae nostrae erigi [2]); fabricae monasterii Gronaviensis patrum praedicatorum ordinis S. Dominici duo aut tria cubicula nostris sumptibus annecti et aedificari curabimus ad usum sacerdotum praesertim parochorum infirmorum aut corrigendorum, pro quorum victu certa portio reddituum beneficii seu parochiae à corrigendo possessae destinabitur usque ad aliam congruam fundationem; interea tamen centum imperiales prae-

2) Ein bischöfliches Seminarium kam unter der Regierung des Fürstbischofs Friedrich Wilhelm zwar zu Stande, allein nicht durch Beiträge der 1643 restituirten Klöster, sondern durch Aufhebung des Karthäuser Klosters und Einziehung der Güter desselben Behuf des neuen Instituts. S. Beiträge zur Hildesheimischen Geschichte. II. S. 266.

dicto monasterio à serenissimo antecessore nostro ex redditibus camerae assignatos in futurum eidem annuè persolvi curabimus, eâ tamen lege, ut casu exigente ad minimum unum correctionis gratiâ iluc transmittendum clericum suscipere teneantur; urgebimus insuper, ut et in hunc finem tertia conditio recessus tempore restitutionis monasteriorum inter sermum. principem Ferdinandum praedecessorem nostrum et praedictorum monasteriorum superiores die 29ma. julii 1643 initi de erigendo horum sumptibus seminario impleatur, et quoniam deploranda res est, quòd orphani catholicis parentibus nati ex defectu eorum sustentationis abripiantur ad orphanotrophia heterodoxa in Lutheranismo educandi, hinc coeptum laudabiliter orphanotrophium catholicum totis viribus promovebimus.

5.

Vicarium in spiritualibus nec non officialem in jurisdictionalibus ecclesiasticis promittere et jurare capitulo initio assump-

Digitized by Google

tionis faciemus, officium vel officia ejusmodi absque labe simoniae velle et debere exercere, nec Nos pro sinceritate, quà dignoscimur, ab hujusmodi vicario vel officiali, quem p. t. constituerimus, aliquam pecuniam vel aliquod temporale commodum ultra jura sigilli juxta taxam à Nobis determinandam exigemus aut ex pacto recipiemus, nec per alios recipi patiemur pro hujusmodi officio exercendo, nec horum quemquam absque praescitu et consensu majoris ecclesiae nostrae assumemus, capitulum verò eundem sine rationabili causâ non denegabit, utpote et illud desuper promittentes, quòd prae caeteris ex capitularibus majoris ecclesiae nostrae ad utraque haec officia quempiam, et prae caeteris, nisi alia rationabilis et gravis causa obstet, decanum propter convenientiam jurisdictionis in clerum secundarium et pro majore ex hoc ejusdem promovendâ authoritate insimulque magis congruam eidem suppeditandi subsistentiam assumemus, et de congruo salario ut et assessoribus cum actuariis officialatûs et vicariatûs, ne justitia protrahatur aut negligentiâ, uti hactenus compertum fuit, retardetur, insuperque, ne judices inferiores nostrae dioecesis mandata ab officiali seu vicario generali emanata exequi morentur, providebimus.

Digitized by Google

6.

Privilegia ecclesiae de rebus episcopi decedentis fideliter observabimus [3]), cum et in cathedrali templo pavimentum summè attritum sit, et nulla musices fundatio extet, in reparationem pavimenti, nec non, ut musica congruè fundetur, solliciti erimus.

7.

Praepositos, decanos, capitula, canonicos et personas majoris et aliarum ecclesiarum, nec non abbates, abbatissas, priores et conventus monasteriorum utriusque sexûs civitatis et dioecesis Hildesiensis conjunctim et divisim in omnibus suis rebus, bonis, eorumque fructuum perceptione, personis, necessitatibus, utilitatibus, honoribus, juribus et privilegiis, jurisdictionibus, laudabilibus consue-

3) Die vorhergehende Wahlkapitulation enthält an dieser Stelle das Versprechen, während zwölf Jahren aus den Aufkünften des Amts Vienenburg dem domkapitularischen Fabrikregister jährlich zweitausend Thaler zu bezahlen. Die Verbindlichkeit, den Boden der Domkirche in einen angemessenen Stand setzen zu lassen, hat der Fürstbischof Friedrich Wilhelm erfüllt. Beitr. z. Hildesh. Gesch. II. S. 67.

Digitized by Google

tudinibus et statutis, ecclesiam, monasteria et dignitates, personatus, seu beneficia et officia, quae in civitate vel dioecesi Hildesimensi obtinuerint, aut libertatem ecclesiasticam concernentibus fideliter defendemus et cum diligentia sine ulla diminutione conservabimus, nec quemquam praetactorum aut subditos et litones eorundem scienter contra jus opprimemus, aut, quantum in nobis erit, opprimi patiemur.

8.

Singulos alios subditos Hildesimensis ecclesiae praesentes et futuros utriusque sexûs et statûs spirituales et saeculares similiter in suis personis, juribus, rebus, pertinentiis et bonis per violentiam et injustè non opprimemus, nec damnificabimus, nec, quantum in Nobis fuerit, opprimi aut damnificari permittemus, nec eos servitiis insolitis vulgò Riege- und Bitt-fuhren nuncupatis aliisque oneribus noviter introductis et sub regimine serenissimorum episcoporum hujus ecclesiae Ernesti, Ferdinandi, Maximiliani Henrici, nec non Jodoci Edmundi, Josephi Clementis et Clementis Augusti felicissimae memoriae non praestitis nec de jure praestari solitis aggravabimus, et per mandata poenalia camerae Nostrae, ne subditos talibus insolitis servitiis gravent, inhibebimus.

Digitized by Google

9.

Singulariter etiam contra capitulum eccle siae Hildesimensis nemini unquam feremus aut praestabimus opem, auxilium, consilium vel favorem, quamdiu parati sunt de justitia respondere, juri se sistere coram competente judice et judicato satisfacere.

10.

Concilia Monguntina, praecipuè quoad occisores, captivatores, mutilatores et depraedatores clericorum, firmiter observabimus, observari faciemus.

11.

Villicos sive colonos et bona sive allodia et agros capituli ecclesiae cathedralis Hildesiensis ab omni exactione et postulatione quorumlibet exhibendorum servitiorum ultra antiquam §pho 8vo memoratam observantiam non gravabimus, sed liberos et libera permittemus.

12.

Item exactiones, petitiones, ad servitia coactiones in bonis litonicis seu hominibus praepositurae majoris ecclesiae absque praepositi et capituli expressa vel libera voluntate ad exhibenda insolita et inconsueta servitia per Nos vel alium non faciemus vel fieri permittemus.

Digitized by Google

13.

Praepositum praetactum in jurisdictione sua alta et bassa, quod merum et mixtum imperium appellatur, tam in nova civitate quam alia jurisdictione ipsi competente, uti apud praedecessores Nostros antiquitus possedit, non impediemus, nec per alium vel alios impediri permittemus, imò pro posse conservabimus,

14.

Non praepediemus neque praepedire faciemus, quò minus causae et lites, quae pertinent ad bassum seu inferius judicium praepositi majoris ecclesiae in villis Haſede, Aſell, Borſumb, Hönnerſumb, Machtzumb, Hüddeßumb, Rautenberg, Eddeßumb, Addelumb, Wattenſtede, Wallenſtede, Sorſumb, Emmerke, Himmelßthür, parvae Eſcherde, parvae Bülten et aliis villis à judicibus Göding nuncupatis, etiamsi coram tali inceptae forent, ad praepositum et ejus officiales remittantur examinandae et decidendae, imò nequidem recipiantur.

15.

Jubebimus, praecipiemus et mandabimus videlicet advocato et ambtmanno et magistro curiae castri Steuerwaldensis, qui in praesentiarum existunt, et gograviis et quos in fu-

Digitized by Google

turum in eodem castro et aliis castris ecclesiae Hildesimensis constituerimus quod remissionem hujusmodi facient, et absque quovis impedimento et conditione cum ab iis id postulatur et petitum fuerit, fieri permittent, et sic capitulum, praepositum et ipsorum litones et subditos in suis juribus non molestabunt, nec impedient, et praesertim ab iisdem litonibus omnibus, nullis seclusis, exactionis vel extorsionis genere, quocunque nomine vocentur, in pecunia, frumenta seu jumentis aliquid exigent vel petent, nec ab alio exigi vel peti facient, aut permittent sine consensu capituli et praepositi, prout illos conjunctim et divisim concernit; mandamus et volumus insuper, ut praefectus noster castri Steuerwaldensis praeposito ad S. Crucem capitulari majores Nostrae ecclesiae ex arce steuerwaldensi annuatim debitos reditus, non attenta inhibitione camerae nostrae exactè solvat solutionemque non retardet, prout totis viribus conabimur à Summo Pontifice ejusque S. Sede Apostolicâ indultum eligendi praepositum collegiatae Stae Crucis in quocunque mense in casum cujuscunque vacantiae ex gremio capituli Nostri cathedralis impetrare [4].

---

4) Zum Haushalte des Amts Steuerwald wurden [illegible]

16.

Item cum pro defensione territorii visum fuerit expedire, fieri congregationem populi pro tuitione vel custodiâ terrae vulgariter Landt Huede dictâ, supramemorati officiati Nostri litonibus et subditis praeposituraе Hildesimensis de talibus nihil praecipere aut mandare, sed talia facienda ad praepositum seu ejus advocatum dirigere et illis intimare debebunt, nisi convocatio populi adeo cele-

---

Jahre 1478, unter dem Bischofe Henning, sieben zur Probstei und vier zur Dechanei des heiligen Kreuzes gehörende Hufen Landes gelegt, unter der Verpflichtung, daß die rauhe Frucht von sechzig Morgen auf die Probstei und von 30 Morgen auf die Dechanei gefahren werden sollten. In der Folge wurde, Statt des rauhen Korns, eine gewisse Quantität ausgedroschener Früchte und eine bestimmte Schockzahl an Stroh verabreicht. Es wurden in den letzten Zeiten der bestehenden Kapitel darüber gewisse Vereinbarungen getroffen. Die Letzte ist vom 12ten Januar 1796, und walteten darüber zwischen der Kammer und dem Probste und Dechant des Kreuzstiftes längst keine Differenzen mehr ob. Die Absicht, die Probstei zum heiligen Kreuze gleich der Dechanei zu St. Andreas, einem Mitgliede des Domkapitels auf die bezeichnete Weise zuzuwenden, ist nicht erreicht.

Digitized by Google

riter per sonum campanae absque mora et dilatione facienda foret, ita ut pericula et damna verisimiliter proventura timerentur, alias officiales Nostri convocationem litonum praepositurae per eum, quam praepositus deputaverit, servum istius litonici officii, ad quod litones pertinent vulgariter Meyerdings-Voigte fieri permittent, coque nomine requirent, et de caetero tenorum compromissi antehac cum praeposito initi in omni parte observent.

17.

Caeterum neque officiales Nostri neque Nos loco vel nomine poenae exigemus aut recipiemus à litonibus praepositurae, qui ad supradictam congregationem populi sive custodiam sive tuitionem non venerint, sed tales remittemus ad praepositum puniendos, quae praemissa dicti officiati quoque promittere debent.

18.

In causis quoque bona litonica capituli Nostri concernentibus neque Nos immiscebimus neque permittemus, ut officiales Nostri sub quocunque praetextu in iisdem desuper cognoscere praesumant, sed tam judicia litonica inviolata relinquemus, et manutenebimus,

Digitized by Google

quam eorundem jura [5]), non solum in Steuerwaldensi, Ruthensi ac Peiensi sed et aliis principatus hujus praefecturis, indeque seriâ animi deliberatione in homines ad ea pertinentes ubicunque in nostris etiam praefecturis commorantes quoad ipsorum debita et obsequia litonica immediatam praeposito et capitulo executionem relinquimus, nullatenus volentes, ulla ab officialibus Nostris aut praefectis desuper obstacula poni, aut controversiam moveri, sed potius in his, officialibus praeposituralibus et capitularibus officio suo in demandando ut et sub officialibus in exequendo libere fungi, curabimus, et in executionibus si quis resisteret, praefecturis Nostris, postquam requisitae fuerint, iis opem ferre semel pro semper injungemus.

19.

Insuper Scholastico majoris ecclesiae concedemus, quod scholaribus per civitatem et

5) Mir ist nicht bekannt, daß dieses Versprechen jemals Effect gehabt hätte.

Digitized by Google

dioecesin Hildesimensem constitutis super injectione manuum unius in alterum in eadem dioecesi vel civitate commissa possit absolutionis beneficium authoritate Apostolica impendere, et quod magistros et scholares jugum disciplinae ecclesiasticae contemnentes per civitatem et dioecesin hildesimensem eâdem authoritate per censuram ecclesiasticam coërcere, quam etiam antiquitus dicitur habuisse, nec non ea, quae in his et circa haec per bonae memoriae dominum Magnum episcopum Hildesimensem concessa, ordinata et statuta fuerint, confirmabimus et ratificabimus, et nunc confirmamus, approbamus et ratificamus, rataque et firma inviolabiliter habebimus et conservabimus.

20.

Praedictam Scholasteriam nec non Canoriam et Custodiam canonico actu capitulari capituli nostri recommendatione praeviâ et auditâ conferemus.

21.

Similiter archidiaconatus et dignitates actu capitularibus, minime vero canonicis domicellaribus intra scholas conferemus.

22.

Jura archidiaconorum in sententiis et aliis juribus et pertinentiis suis fideliter

Digitized by Google

observabimus, nec eosdem in officio suo impediemus, uti etiam concedemus, ut archidiaconi jurisdictionem archidiaconalem in catholicis pagis majoris partis dioeceseos secundum antiquam observantiam exercere possint.

23.

De reliquis praelaturis, beneficiis et officiis, quae de manu capituli tenentur, statuta praedecessorum Nostrorum et capituli secundum privilegium desuper confectum inviolate observabimus.

24.

Testamenta seu constitutiones ultimae voluntatis canonicorum majoris ecclesiae Hildesimensis, sive sint à nobis provisi, sive non, non infringemus et ea, quae per se aut suos verbo vel scripto facta fuerint, rata atque firma habebimus [6]).

---

6) Dieser Artikel bezieht sich ursprünglich auf die den Geistlichen entzogene Befugniß, über dasjenige letztwillig zu verfügen, was sie von ihren Pfründen erspart hatten. Die desfallsigen Vorschriften des kanonischen Rechts sind längst außer Anwendung und die Geistlichen testiren über ihr Vermögen ohne Unterschied seines Ursprungs, der Artikel der Wahlkapitulation ist aber, wie mancher andere, stehen geblieben, wenn er gleich unter den gänzlich

Digitized by Google

25.

Decanatum ecclesiae S. Andreae Hildesimensis, vacationis tempore occurente illi,

---

veränderten Verhältnissen sich als völlig zwecklos darstellt.

Es ist indessen merkürdig, daß erst in der Wahlkapitulation Maximilian Heinrich's blos von den Testamenten der Domherrn, canonicorum majoris ecclesiae, die Rede ist, da früher nach dem Worte: Canonicorum, hinzugesetzt war: et omnium clericorum civitatis et dioecesis Hildesiensis.

In der nachfolgenden Kapitulation wurde nach dem Worte suos der Zusatz: verbo vel scripto hinzugesetzt. Wenn die Testamentifaction frei war; so konnte so gut ein schriftliches, wie ein mündliches, oder nunkupatives Testament in den dafür vorgeschriebenen Formen errichtet werden. Die erst 1688, also zu einer Zeit, wo der Geistlichkeit, welche nicht die bischöfliche Würde hatte, Niemand das Recht zu testiren bestritt, eingeschalteten Worte scheinen sich daher, auf das Vorrecht des Hildesheimischen Klerus zu beziehen, ohne alle Solemnien letztwillig verfügen zu können. Wenn sich auch hieraus dies Privilegium nicht allein sollte deduciren lassen; so steht es doch unzweifelhaft fest, wie aus Böhmer's Rechtsfällen Thl. I. Nr. 24. zu ersehen und solches noch neulich in Sachen der

qui fuerit ecclesiae cathedralis canonicus actuque capitularis et nulli alteri, juxta tenorem litterarum desuper confectarum et expeditarum, conferemus.

26.

Obedientias et obedientiarios ecclesiae Hildesiensis et specialiter advocatiam in Emmerich praecipue in Holtzgraviâ et aliis juribus suis conservabimus, et conservari faciemus, antiquas consuetudines et in eligendis et assumendis comitibus, qui vulgariter Holt Greffen appellantur, et in judiciis, quae Hölting et Göding appellantur, exercendis, et contra justitiam per Nos vel Nostros in hisce non faciemus impedimenta, neque de iis quoquo modo Nos intromittemus absque consensu obedientiarii, insuper ipsos obedientiarios eorumque officiales et quosvis dominos meyerdingianos in exequendis mulctis in judicio litonico vulgo Meyerding, subditis dic-

---

Geschwister Melching Charlotte Melching verehelichte Wippermann und Consorten in Einbeck Kläger wider den Domprobst Freiherrn von Wendt in Hildesheim, Beklagten, wegen des Testaments des Vikarius Germeyer, von dem höchsten Landesgerichte am 25sten April 1820 anerkannt und darnach ein Emendatorium an das katholische Consistorium in Hildesheim abgelassen ist.'

Digitized by Google

tatis non impediemus, sed liberam mulctarum executionem, quemadmodum nullam desuper controversiam inposterum movebimus, sine Nostra et Nostrorum officialium imploratione concedemus.

27.

Sententias praedecessorum nostrorum, te capituli; nisi praevia satisfactione, non relaxabimus.

28.

Nullum praelatorum vel canonicorum maxime majoris ecclesiae sine judicio et assensu capituli nostri, vel majoris partis privabimus, nec quenquam illorum scienter injuste gravabimus.

29.

De correctione vero et captivatione nullius canonici majoris ecclesiae in quocunque districtu Nos intromittemus, nisi decanus illum incorrigibilem Nobis denunciat judicio capituli, et sanioris partis, vel majoris.

30.

Libertatem emendi, et vendendi vinum in capituli cellario, etiam sine solutione denariorum, qui in vulgari Ohmpfenning dicuntur, toto posse defendemus, et ca-

Digitized by Google

itulo fideliter assistemus ad defendendum, cut et hactenus est servatum.

31.

Item de bonis praelatorum, canonicorum, eu personarum dictae ecclesiae Nostrae Hildesiensis, ac etiam de vino in ipsorum celrium deferendo seu adducendo, ut ibi diendantur, vel si illud adduci contigerit, teonium non accipiemus, nec, quantum in Nois fuerit, accipi permittemus, sivero non raelatus non canonicus aut personae praeictae ecclesiae vinum in praefata Nostra ivitate comparaverit, de illo, ut moris, teonium solvetur.

32.

Statutum capituli de bonis beneficiorum acantium ad collationem, provisionem et lispositionem ejusdem capituli seu singulaum personarum ejusdem spectantibus servaimus.

33.

Quicunque ad honorum dei et remedium nimae suae bona immobilia donaverint ecclesiae vel capitulo Hildesiensi, proprietatem llorum gratis et liberaliter donabimus.

34.

Jura capituli super litonibus et hominibus

ecclesiae quomodolibet antiquitus observata servabimus, nec eadem per senatum vel alios, maxime cum in servitio dominorum sint, infringi patiemur, nec permittemus, quod arrestentur, quando portant census et decimas dominis, et vocati sint ab ipsis.

35.

Privilegia quaecunque Hospitalis S. Joannis inviolate servabimus.

36.

Obligationes quoque praedecessorum nostrorum ratione castrorum Peina et Steuerwaldt ratas et gratas habebimus, atque ad eorundem debitorum juste et legitime vel etiam solo capituli Nostri consensu contractorum solutionem Nos obligamus, prout de jure efficacius praesentium tenore possumus, et debemus, reversales etiam per rdmos. et sermos. praedecessores nostros hoc nomine capitulo datas toto suo tenore integre et inviolate observabimus, creditoresque consensatos in possessione hypothecae constitutos nullatenus turbabimus, nisi capitale exsolverimus.

37.

Reditus reliquos quoscunque sive praesentes (de quibus tamen annuatim rationes

et reliqua coram deputates è gremio capituli juxta inveteratam consuetudinem et observantiam reddi, rationesque capitulo Nostro majori extradi faciemus) sive recuperandos mensae episcopalis de caetero non alienabimus, sed alienatos insuper pro posse recuperabimus, nec ullis debitis sine consensu capituli gravabimus 7); cum etiam hucusque tam regimen quam camera in litteris ad capitulum datis titulo: Ehrwürdig ꝛc. solummodo uti maluerint, hinc ut imposterum pro stabiliendo majoris capituli respectu praedicato: Hochwürdig ꝛc. prout à judiciis officialatus, et saeculari aulico id observatur, utantur, mandabimus, uti et camerae, ut per rescriptum in debitam formam redactum terminum habendorum judiciorum provincialium vulgo: Landt-Gerichter, nec non terminum reddendarum rationum cameralium notificet, et ut capitulo exemplar rationum harum extradat, praecipiemus; consiliariis

7) Diese Stelle hat ihres Zwecks nicht verfehlt. S. Hildesh. Landes-Ordnungen, Thl. II. im Chronol. Verzeichn. der landesherrl. Verordnungen u. s. w. S. LX. Nro. 594—598.

Digitized by Google

autem à regimine aut camera deputandis serio inhibebimus, ne imposterum capitulari cathedralis ad idem negotium à capitulo deputato praecedentiam denegare audeant; non permittemus etiam insinuationes quasdam nomine regiminis, aut camerae capitularibus aliter quam mediantibus ad capitulum dandis subsidialibus fieri; praesidium quoque uti et indictionem sessionum consilii intimi et regiminis, uti et camerae consiliariis capitularibus ante caeteros saeculares consiliarios relinquemus.

38.

Permutationem tabernae in majori pago Lasserde praefecturae Peinensis erga venationem in ita dictis septem montibus in praefectura Wintzenburgensi inter praedecessorem Nostrum Maximilianum Henricum gloriosae memoriae et capitulum majoris ecclesiae antehac initam ratam et gratam habebimus, et venationem privativam in dictis septem montibus pro Nobis et successoribus Nostris in hoc episcopatu contra quoscunque manutenebimus.

Digitized by Google

39.

Praeterea elocationem tabernarum in sepam pagis praefecturae Peinensis nempe: Biergen, Lengende, parva Lasserde, majori Solhen, Ahnstedt, majori et minori Bülten per raedecessores Nostros capitulo concessam rga annuum censum vulgo Krug-Zinß similiter de decennio in decennium et sic ad itam Nostram, tabernasque plures in dictis agis constituendas concedemus, nec, prouti d novissimis temporibus attentari voluit, immutabimus, executionem quoque contra cauones ob creditum cerevisiam et breuhanium oncedemus, censnm autem eorundem vulgo Krug-Zinß non augebimus; cumque notorium it, capitulo Nostro ejusque arci in Steinbrück ufficientia ligna braxaturae suae difficere 8) iinc ligna ex sylvis Heimberge et Töhlerhagen nuncupatis, quae Nois supererunt, pro consueto hucusque pretio oeconomo in Steinbrück rae aliis emptoribus vendemus.

8) In der vorhergehenden Wahlkapitulation war die Abtretung des Wöhlerhagens an das Domkapitel gegen Ueberlassung der ausschließlichen Jagd im Hämelerwalde dem neuerwählten Bischofe zur Pflicht gemacht. Diese Bestimmung blieb aber ohne Erfolg.

Digitized by Google

40.

Item in vim juramentorum episcopalium ab aliquot saeculis praestitorum et in bonum ecclesiae tendentium promittimus, si contigerit vacare aut refutari feuda cujuscunque generis, Nos nihil de his sine consensu capituli Nostri ordinaturos, nisi velimus pro usibus Nostris retinere ac camerae incorporare, nec eadem feuda aggravari permissuros, nisi praevio dicto consensu capituli Nostri, prout quoque vacantia praenobilia feuda nullis aliis quam praenobilibus et equestris ordinis conferemus; verum lites contra possessores feudorum aliter et absque capituli consensu collatorum coeptas prosequemur, feudum autem per obitum ab Uslar in praesentiarum adhuc vacans in vim promissionis à praedecessoribus Nostris capitulo Nostro majori factae eidem conferemus et de eodem illud consueto modo, praesertim propter gravia debita tempore belli contracta infeudabimus, nec non pari ratione consensum in acquisitionem feudi Boltzum amodo à domino comite de Plettenberg possessi praedicto capitulo elargiemur, si quibusvis licitis conditionibus ejusdem refutationem à praedicto domino comite capitulum obtinere posset 9).

9) Das von Plettenbergsche Gut Bolzum hat nachher

41.

Castra etiam praetacta, nec non quaecunque in futurum possidebimus vel recuperabimus (quae recuperatio nobis summae curae erit) eorumque munitiones, turres, et aedificia fideliter integra, nec non sarta tectaque conservabimus, et hoc ipsum ex mediis mensae episcopalis, vel iis deficientibus, quae aliunde ex publico vel alias cum consensu capituli Nostri haberi et conquiri possunt, sumptibus (prout capitulum in iis pro bono ecclesiae se difficile non habebit) siquid insuper per Nos Nostrosque in eorundem conservationem impensum vel melioratum, sit, vel foret, ejus repetendi nequaquam Nobis Nostrisque haeredibus jus volumes competere.

42.

Ad defensionem eorundem castrorum, nec non administrationem civitatis Nostrae Hildesiensis et aliarum administratores seu

---

die landesherrliche Cammer, das Domkapitel aber das in der Nähe von Steinbrück liegende, vormals von Weltheimische Gut Dingelbe mit lehnsherrlicher Einwilligung angekauft. Jenes ist noch jetzt Cammergut, dieses aber in die Hände eines Privatbesitzers, des jetzigen Herrn Erbschenken von Weichs, zurückgegangen.

Digitized by Google

syndicos, praetores et advocatos, praefectos, officiatos et ministros, quocunque munere et nomine fungantur, catholicos, probos, bonae famae, fideles, et si commode haberi possint, patriotas vel saltem patriae gnaros capituli Nostri adhibito consensu recipiemus, et quotiescunque aliquis à Nobis recipiendus erit, id antecedenter per speciale rescriptum capitulo Nostro significabimus, praefecti quoque seu advocati veteris civitatis vulgo: Stadt-Voigt jura et jurisdictionem tam civilem quam criminalem adversus novam indies libertatem spirantia senatus civici molimina pro posse tuebimur, et omne adhibebimus consilium, ne judicium vogtetiqum penitus in desuetudinem abeat; deinde tam dicti officiales quam milites praesidiarii civitatem et castrorum, ut et totius dioecesis Nobis et capitulo Nostro fidelitatem jurare debebunt, prout insuper etiam omnes Nostri officiati à summo usque ad infimum sede etiam plenâ venerabili Nostro capitulo ante adeptionem possessionis juramentum praestare tenebuntur in modernâ sedisvacantiâ per illos praestitum protocollis capitularibus insertum.

43.

Castra etiam praetacta Steuerwaldt et Peina tanquam speciale peculium et patrimonium,

quandocunque illa ab aere alieno liberata vel redempta fuerint, non obligabimus nec alienabimus, non infeudabimus nec infirmabimus etiam de capituli Nostri consensu, imo conservabimus cum omnibus juribus, jurisdictionibus et obventionibus ipsorum et pro posse fortificabimus.

44.

Servitia tamen ad castra fieri consueta, si in naturâ praestentur, cum debitâ moderatione nec ultrà solitum debitum praestari curabimus.

45.

Similiter Dammonem non alienabimus, non infeudabimus nec obligabimus, nec infirmabimus, imo infirmantibus ipsum resistemus, et incolas ipsius Dammonis in jure ac possessione sui juris pro posse conservabimus.

46.

Non contrahemus nec faciemus ligam vel confoederationem cum quopiam, vel cum quibuscunque, nisi praevio praescitu, consilio et consensu capituli Nostri, similiter absque ejusdem capituli consensu, consilio et praescitu militem in dioecesi Hildesimensi non conscribemus, nec adducemus, vendemus, inducemus, ultra imperii et circuli quotam

Digitized by Google

dioecesin non gravabimus, sed apud Caesaream Majestatem uti et universos catholicos Electores, Principes, nec non locis, quibus opus videbitur, ne dioecesis haec sive in toto sive in parte cuipiam in futuris tractatibus pacis aliisve conventibus aut S. R. J. deputationibus aliasve pro satisfactione assignetur, sed ut integra permaneat, conservetur et deperdita recuperentur, pro posse laborabimus.

47.

Antiquas vero confoederationes per praedecessores de capituli Nostri consensu factas aut initas, quantum pro bono et honore ecclesiae praestat, servabimus, et juxta posse implebimus.

48.

Commutationes, donationes, in solutum dationes, seu assignationes vel venditiones quascunque bonorum episcopalium capitulo ecclesiae nostrae factas [10]), singulariter vero

10) Als der Churfürst Klemens August im Jahre 1726 über den Inhalt seiner im Jahre 1724 geschlossenen Wahlkapulation den gutachtlichen Bericht seiner Regierung verlangte, gerieth dieselbe darüber in große Verlegenheit. Der Vicekanzler und sämmtliche Räthe bestanden darauf, daß für jeden Votanten eine Abschrift der Kapitulation angefer-

Digitized by Google

venditiones et translationes castrorum Marienburg, Steinbrück et Wiedelah, Eitzum, nec

---

tigt und ihm zur Bestimmung seines Votums ins Haus verabfolgt werden sollte. Der Statthalter und Kanzler waren dagegen und berichteten desfalls am 2ten September 1726 an den Churfürsten, welcher am 9ten befahl, daß, ohne die Mittheilung dieser Abschriften, in der Session der Inhalt der Kapitulation erwogen und das Gutachten konkludirt werden solle. Am 8ten November des erwähnten Jahrs erklärten daher die Mitglieder der Regierung zu diesem Artikel: daß sie nicht wüßten und noch zur Zeit nicht angeben könnten, wie und unter welchem lastbaren Titel die an dieser Stelle erwähnten Besitzungen an das Domkapitel übergegangen seyen. Es scheint daher wohl nicht überflüssig, darüber einige Notizen hier mitzutheilen.

Marienburg wurde von Heinrich III. aus dem Braunschweigischen Hause erbauet und vom Domkapitel bald nach Beendigung der Stiftsfehde aus dem Pfandbesitze der von Veltheim abgelöset. Der Bischof Friedrich von Holstein verlangte das Haus mit Ernst zurück, allein der Tod erreichte ihn vor Erledigung der Sache. Sein Nachfolger Burchard von Oberg setzte sich in der Nacht vom 7ten auf den 8ten Julius 1559 mit der Hülfe des Herzogs Heinrich des Jüngern

non pagorum et villarum Herßumb, Itzumb, Achthumb, Uppen, parvae Algermißen et Langen

---

von Braunschweig in den Besitz des streitigen Gegenstandes. Am Tage der heiligen Kosmas und Damian 1562 verglich sich Burchard mit seinem Kapitel und diesem blieb die Marienburg.

Den Bau von Steinbrück begann der Bischof Gerhard vom Berge am Ende des vierzehnten Jahrhunderts und übergab das neue, nicht völlig ausgebauete Schloß dem Domkapitel unterpfändlich für 290 Mark Silber, welches den Bau vollendete. Sein Nachfolger Johann III. überließ 1422 die, bis dahin zu Peine gehörende Gow Eggelsen dem Kapitel für 2000 Goldgulden wiederkäuflich. Bischof Magnus verpflichtete sich in seiner Wahlkapitulation die Steinbrück dem Kapitel eigenthümlich zu belassen und ihm dazu einen Raum zur Anlage einer Stadt zu übereignen. Er hielt Wort und stellte darüber am achten Tage nach den Zwölften im Jahre 1425 eine Urkunde aus, die im domkap. Arch. Kapf. 46. Nro. 2. verwahrt wird. Durch eine andere Urkunde vom nemlichen Tage bestätigte er den, zwischen seinem Vorgänger und dem Kapitel, wegen der Gow Eggelsen, geschlossenen Vertrag, sich und seinen Nachfolgern den Wiederkauf in dieser Hinsicht vorbehaltend, der indessen nie zur Ausführung gekommen ist. Diese

Holtenßen cum omnibus eorum pertinentiis, juribus, jurisdictionibus, mero mixtoque im-

zweite Urkunde ist unter Nro. 3. am vorhin bemerkten Orte vorhanden.

Heinrich III., der Erbauer der Marienburg, erkaufte Wiedelah im Jahre 1341 von der ausgegangenen alten rittermäßigen Familie von Gowisch. Bei der Wahl des Prinzen Maximilian Heinrich von Baiern bedung sich das Domkapitel in der Wahlkapitulation vom Jahre 1633 Art. 44., in der Aussicht einer zu erwirkenden vollständigen Restitution der abgerissenen Stiftstheile nicht weniger, als die Abtretung der Aemter Poppenburg und Hallerburg (jetzt Springe). Als die Restitution durch den Vergleich vom Jahre 1643 nicht so vollständig zu Stande kam, als man gehofft hatte, wurde jenen beiden Aemtern durch einen Vertrag vom 22sten Februar 1649 das Amt Wielah substituirt und am 10. März nemlichen Jahrs wirklich übergeben.

Ueber die Erwerbung von Harsum und Eitzum sind die Beiträge zur Hildesheimischen Geschichte I. S. 459 und II. S. 208 nachzusehen. Die Obedienz Achtum erhielt das Kapitel im Jahre 1323 von dem Bischofe Otto II. für sieben Hufen Landes vor dem ausgegangenen Dorfe Essem, welche zum Amtshaushalte Steuerwald geschlagen sind.

Langenholzen ist ein heimgefallenes Lehn der ausgegangenen Familie von Ordenberg und dem Domkapitel beigelegt.

perio, prout nunc sunt, factas, ratas, firmasque habebimus, dum titulo satis oneroso supradicta in Nos à tempore immemoriali translata fuere, neque etiam jus primae instantiae in iisdem ut et locis praepositurae subjectis per Nos vel Nostros impugnabimus, nec privativam jurisdictionem tam in civilibus quam criminalibus in immunitate cathedralis ecclesiae usquehuc capitulo, quod etiam in ejus possessione existit, competentem infringemus, aut per Nostros violari patiemur, neque etiam cives novae civitatis seu praepositurae et capituli subditos quoscunque immediate citabimus, aut eos exequi mandabimus, sed toties, quoties necesse fuerit, ad praepositum seu ejus commissarios scribi faciemus.

49.

Donationem etiam praedecessorum loci pro oppido seu munitione constituendi circa castrum Steinbrück ratam habebimus, omniaque privilegia in eum finem data confirmabimus et confirmabamus [11]).

Wie das Gut in kl. Algermissen dahin und insbesondere an die Domküsterei gelangt ist, darüber fehlen auch mir, wie vormals den Herrn in der Regierung, noch zur Zeit die Nachrichten.

11) Dieser Artikel findet durch die vorige Note seine

50.

Nec non privilegium Adelogi tenoris sequentis:

„In nomine sancte ac individue „trinitatis. Adelogus divina mise„ricordiâ Hildenesheimensis ecc„lesie episcopus. Sicut magne vir„tutis apud Deum esse constat, „ecclesias edificare, edificatas „possessionibus ditare, ita non mi„noris meriti esse dinoscitur, di„tatas perpetua pace stabilique „jure confirmare, quia tunc pro„derit bonum opus incepisse, cum „eidem ultima manus perfectionis „cognoscitur non deesse. Nove„rit ergo omnium fidelium Xri „tam presentium quam futurorum „provida discretio, quod dilecti „in Xro fratres nostri Hildenes„heimensis ecclesie canonici, quo„rum utilitati et quieti, quoad „possumus, studere tenemur, im„pudentem advocatorum suorum

Erläuterung. Seit länger als dreihundert Jahren war es dem Domkapitel nicht eingefallen, bei Steinbrück eine Stadt anzulegen, indessen wanderte dieser Artikel von 1425—1786 von einer bischöflichen Wahlkapitulation in die andere.

„importunitatem sollicitudine no„stre sepissime suggesserunt, eos„que homines suos depredari si„ne respectu misericordie et an„gariis et parangariis importa„biliter gravare conquesti sunt, „cum tamen piissimorum impera„torum digna deo diligentia eos „ob id tantum ecclesiarum bonis „prodesse constituerit, ut defen„sionis eorum auxilio ab ingeren„tibus se molestiarum gravamini„bus secluderentur; hinc injurie „lacrimoniam querimosam *) ad „tribunal summi judicis perlatam „esse non dubitamus, sed et nos „super ea affectu pietatis fraterne „nobis insito, sepenumero super „id, quod credi potest, permoti „sumus. Cum ergo propter mi„nuendas advocatorum intolera„biles exactiones antecessores „nostri beate memorie episcopi „dictis fratribus nostris solita „benignitate id gratie contulis„sent, ut ad bona obedientiarum

*) lacrimosam querimoniam?

Spangenberg.

„suarum tuenda advocatum, qui „sibi videretur idoneus, eligerent, „qui tamen non nisi vocatus ad su„bortas causas determinandas veni„re deberet. Nos divine retributio„nis intuitu eorum desideriis an„nuentes amplioris muneris gra„tiam eis conferimus, et advoca„tos, et omne jus eorum à dictis „obedientiarum bonis et homini„bus praecidimus, arbitrio obe„dientiarii relinquentes, quatenus „causas, si que oriuntur, vel per „se vel per amicos suos rationa„biliter determinare satagat. Pre„terea pro certo novimus, quod „jam sepedicti fratres nostri in „publicis conventibus et festis et „placitis et in quotidiana hospi„tum receptione quibus onerant „expensis, ideo consuetudines et „jura ecclesie eis firmamus, scili„cet quod nec nos nec aliquis suc„cessorum nostrorum episcoporum „baunum vel ecclesiam aliquam, „ecclesie etiam in episcopatu „nostro sine consensu et consilio „fratrum perpetuo possidendam „tradat, ut habundantiori solatio

„episcopus expensis eorum subve-
„nire valeat. Item novimus de-
„cretis sanctorum patrum et auc-
„toritatibus conciliorum sancitum
„esse, episcopum cum consilio
„cleri sui res ecclesiasticas dis-
„pensare debere, non tamen ut
„ampliori diligentia res ecclesie
„nostre conservari valeant, hoc in
„eâ speciali approbatione facien-
„dum confirmamus, videlicet quod
„episcopus sine discretiorum con-
„silio fratrum nec negotia magna
„diffinire, nec beneficia majora
„locare, nec reditus mense sue, si
„forte necessarium fuerit, pignori
„obligare, vel ullo modo alienare
„praesumat, siquidem tunc optime
„res ecclesiastice dispensantur,
„cum prudentum consilio admi-
„nistrantur. Item, quia ex de-
„pravatione monete sepe jam dicti
„fratres nostri gravia in diminu-
„tione prebende sue sustinere po-
„terunt detrimenta, statuimus, ut
„nunquam in civitate nostra de-
„narii vilioris monete fiant, nisi
„xxiiii. solidi marce examinati
„argenti equivaleant. Item cum

Digitized by Google

„quidam antecessores nostri ste
„memorie episcopi synodalia de
„ecclesiis vel capellis, quas â ma-
„nu eorum tenebant, usque ad haec
„tempora nostra usui suo depu-
„tassent, nos solita benignitate,
„quam erga fratres nostros habe-
„mus et semper habere volumus,
„archidiaconis, in quorum juris-
„dictione ecclesie ille site sunt,
„dono gratie nostre plenarie per-
„mittimus, et perpetuo confirma-
„mus; testamenta quoque fratrum
„nostrorum, que fecerunt, aut que
„eis ex aliorum testamentis legata
„fuerunt, ex auctoritatibus de-
„cretorum confirmamus, firmiter
„statuentes, ut nulla ecclesiastica
„sive laica persona contravenire
„audeat, si anathematis vinculo
„noluerit innodari, ut autem hec
„nostre constitutionis et donatio-
„nis auctoritas omni evo incon-
„cussa et inconvulsa permaneat,
„paginam istam conscribi et digni-
„tatis nostre sigillo signari pre-
„cepimus. Auctoritate Dei omni-
„potentis et beati Petri et nostra
„anathematisantes omnes contra-

Digitized by Google

„venire tentantes eisque consen-
„tire presumentes. Testes hujus
„actionis hi sunt: presbiteri: Ber-
„toldus, major praepositus, Con-
„radus decanus, Bertoldus, Lam-
„bertus, Berno magister scholarum
„et prepositus Sti Petri in Goslaria,
„Bodetrichus, Herebordus diaconi,
„Bruno, Erpo, Burchardus preposi-
„tus, Joannes, Harderadus, Thiet-
„marus, Otto prepositus Sti Mau-
„ritii, Widechindus, Bruno can-
„tor, Berincherus prepositus Ste
„Crucis, Thietmarus, Ludolphus
„subdiaconi, Heinricus, Johannes,
„Eilbert, Hartberdus, Echehar-
„dus, Echehardus Goslariensis
„prepositus, Conradus. Actum
„anno ab incarnatione Domini M.
„C. L. XXXIX. indictione XII.
„quinto calendas Aprilis Hilde-
„nesheim in capitolio regnante im-
„peratore Fritherico anno regni
„ejus XXVIII. in nomine domini
„filiciter amen [12])."

(L. S.)

12) Als der Churfürst Klemens August über den Inhalt seiner Kapitulation von der Hildesheimischen Regierung gutachtlichen Bericht verlangte, erklärte

per eum capitulo concessum sub titulo Nostro renovabimus, postquam ab eodem capitulo ad hoc fuerimus requisiti.

51.

Monetam non depravabimus, neque de ea quidquam ordinabimus, neque eandem oppignorabimus, vel alteri committemus, absque praescitu et assensu capituli Nostri, nec in auro nec in argento, nisi quae in constitutionibus imperii dem Schroth und Korn gemäß, cudi permittemus, ac non solum super quaestione: an? sed et de quantitate minoris monetae vulgo Scheide-Müntz cum capitulo majoris ecclesiae concertare et ejus consen-

---

dieſelbe: daß ſie dies Privilegium des Biſchofs Adelog nie geſehen, oder geleſen hätte. Dieſe Aeußerung hat vermuthlich eine Nachfrage und dieſe, bei den Acten befindliche Nachfrage die nachmalige wörtliche Einrückung des Privilegiums veranlaßt. Man ſehe übrigens das Hildesheimiſche Chronikon bei Leibnitz in S. S. rer. Br. I. S. 748, welches im Jahre 1726 den Herrn der Regierung einigen Nachweis über Adelog's Gnadenbrief hätte verſchaffen können. Die der Kapitulation eingerückte Abſchrift ſcheint fehlerhaft zu ſeyn. In Ermanglung des Originals durften aber Veränderungen nicht gewagt werden.

Digitized by Google

sum adhibere spondemus [13]); structuram quoque pro cudenda moneta anno priori erectam conservabimus, et sumptus in erectionem structurae impensos in utilitatem camerae tendentes refudemus, et donec soluti fuerint, annuis pensionibus interesse solitum praestabimus, uti etiam possessori canonicalis curiae pro loco condignum annuum censum exsolvemus.

52.

Census advocatiae nec non jus cudendi monetam vectigalis et salvi conductus veteri civitati Nostrae Hildesimensi jure pignoratio-

---

13) Die Münze hatte das Domkapitel bei erledigtem bischöflichen Stuhle auf einer Domkurie im Papenstiege anlegen und dort die Sedisvakanzmünzen prägen lassen. Der Fürstbischof Friedrich Wilhelm ließ daselbst fortwährend Geld schlagen, allein sein Nachfolger fand dieses seinem Interesse nicht angemessen. Von Franz Egon haben wir daher auch nicht ein Geldstück. Er bedurfte dieserhalb keiner Münze und das dazu gebrauchte Gebäude wurde geräumt und wieder als Kurie benutzt. Der Domherr, Graf von Hoensbroeck, war der letzte Inhaber derselben.

Digitized by Google

nis concessos, quamprimum poterimus, redimemus, et recuperatos amodo et amplius non oppignorabimus, aut quovis modo alienabimus, similiter contra eandem civitatem Nostram agentes, advocatos et procuratores in summis dicasteriis Viennae et Wetzlariae in causis fori, oppignoratorum regalium, venationis, praesidii etc. operam navantibus annuum salarium cum expositis ad lites hujusmodi Nostram supremam territorialem jurisdictionem concernentibus totaliter ex propriis solvi faciemus, in causa braxaturae vero, in qua capitulum Nostrum litis est consors, similibusve Nobiscum sub nomine consortium forsan ventilandis et agitandis quotam pro rata contingentem per capitulum Nostrum quoque aequitati conformiter solvendam exspectamus, et per Nostros consiliarios regiminis in capitulo generali poenali quadragesimae omni anno universalem relationem in supra memoratis processibus in scriptis fieri jubebimus, et hisce praecipimus, eumque in finem tenorem rescripti per dominum antecessorum Nostrum Josephum Clementem felicis recordationis ad regimen principale 1ma Martii 1723 emanati, huic articulo de verbo ad verbum inserti videlicet:

„quae ad Nos, Nostrum admodum re„verendum capitulum mediantibus binis

„acclusis originalibus, quae rursus huc „praestolamur, 22. prioris mensis exa„rari fecit, ex earum tenore uberius „conspicitur etc.

„quantum praestationem universalis „relationis super finibus et limitibus „territorii, nec non in copiosis quoad „regalia principis, jurisdictionalia, came„ralia et alia dioeceseos negotia in su„premis caesareis et imperii Dicasteriis „pendentibus causis et processibus à „Nostro admodum reverendo capitulo „quotannis in capitulo generali petitae „concernit, cum censeamus istiusmodi „relationem tanquam Nobis et princi„patui Nostro valde utilem esse posse; „hinc non perspicimus, quare id ipsum „sit praetermittendum, imo lubentius ha„bemus, ut talis universalis relatio rur„sus ad observantiam redigatur, quibus „vos in futurum conformare oportebit, „idipsum ut fiat, infallibiliter supponimus „et permanemus vobis etc.“

à sermo antecessore Nostro Clemente Augusto felicis memoriae renovatum hisce quoque repetimus et renovamus, Nostrisque sumptibus modo supra dicto ad sententiam et executionem pro posse urgebimus, amicabilem compositionem seu transac-

Digitized by Google

tionem in causis praedictis et aliis, absque capituli Nostri praescitu et consensu, non tentabimus, nedum amplectemur.

53.

Quoad sumptus pro legationibus ad imperiales et circulares conventus aliisque extraordinariis praehabito capituli Nostri consilio dioecesi necessariis ac utilibus requisitos conclusis imperii atque observantiae aliarum finitimarum dioecesium, hujusque circuli Nos conformabimus, atque ad circulares conventus unum aut alterum ex gremio capituli Nostri pro legato simul deputabimus et assumemus; quotiescunque etiam ratione limitum hujus dioeceseos litigiosorum cum viciniori-bus principatibus amicabilis compositionis gratia conventiones per utriusque partis commissarios habendae, aut aliter transigendum esset, id nunquam, nisi adhibitis simul iisdem quos ad hoc capitulum deputaverit, concedemus, nec absque capituli consensu transactionem ullam ratihabebimus.

54.

Cum in tractatibus super restitutione dioecesis certae appertinentiae, eximenda dictae dioecesi reservatae sint, Nos omnem operam adhibebimus, ut eaedem praecipue monaste-

Digitized by Google

rium Marienroda, vel via juris, vel amicabili compositione, de consilio, praescitu, assensu et adhibitione majoris capituli Nostri vindicentur.

55.

Si dioeta vel comitia indicenda, semper id capituli Nostri consensu praevio fiet, cum eoque et quod proponendum et ipsa propositio deliberabitur, insuper ea, quae in comitiis seu dioetis publicis conclusa ratificabimus et confirmabimus, recessumque sigillatum et subscriptum, prout Nobis Nostroque capitulo visum fuerit extradi faciemus.

56.

Ratum insuper et firmum habebimus, quod episcopus Conradus tenore sequenti [14]):

„Conradus Dei gratia Hildesheimensis ecclesiae episcopus omnibus Christi fidelibus salutem in eo, qui est salus omnium: de rebus praeteritis apud posteros semper quaestio movetur, cum fides rei gestae nec indicio scripturae nec testibus adjuvatur, un-

14) Das Privilegium des Bischofs Konrad wird aus dem nemlichen Grunde hier eingerückt seyn, wie das des Bischofs Adelog. s. Note 12.

Digitized by Google

„de literis praesentibus notum „esse volumus, quod, cum homi„nes de novo oppido praepositi „majoris nostram civitatem fre„quentent pro negotiis agendis, „et requisiti theloneum praeter „alia impedimenta, quae sustine„bant, non solum in rebus sed per„sonis fuit eis aliquoties emendi „et vendendi commercium inter„dictum; Nos autem consideran„tes, quod propter hanc causam „suscitari poterant dissensiones „et scandala, quae inter Nostram „civitatem et novum oppidum „praedictum aequitate Nostri mo„deraminis omnino duximus inhi„benda, ad petitionem praepositi „et capituli hominibus incolis „novi oppidi theloneum perpetuo „remittimus, et eis hujusmodi re„missionem praesenti litera con„firmamus, non tantum habendo „respectum ad praesentes, sed ad „omnes, qui de tempore in tem„pus ipsorum fuerint successores. „Actum est hoc coram capitulo in „Hildensem. Anno dominicae in„carnationis M. C. C. XLVI.“

Digitized by Google

Et alii episcopi de telonio novae civitatis et personarum et subditorum et vini fecerunt.

57.

Si charitativum subsidium conferendum, antiquus modus, quod nimirum tertiarius clerus capitulo contribuat, nec deficientium portio ipsi fraudi sit vel oneri majori, sollicite curabimus.

58.

In numerum consiliariorum Nostrorum regiminis semper ad minimum duos et camerae duos ex gremio capituli Nostri actu residentes ad praesentationem capituli assumemus, reservantes nobis ex tribus praesentandis electionem, plures vero assumere absque praesentatione de Nostro manebit arbitrio, quod et camera Nostra, ubi in contentiosis partem agit, jurisdictioni regiminis Nostri subjecta manere debeat, ejusque lites et causae in hoc foro austregali rite judicentur, praecipimus et jubemus; porro receptae consuetudini conformiter unum ex gremio capituli Nostrae cathedralis in consiliarium bellicum retinere et assumere spondemus.

59.

Cancellarium, consiliarios, secretarios, scribas et ministros omnes catholicae religionis patriotas vel saltem dioeceseos et patriae

Digitized by Google

gnaros, bonae famae, sufficienter notos, doctos, probos, fideles adhibito desuper adhuc re integra capituli Nostri consilio regimini Nostro asciscemus, qui Nobis et capitulo Nostro secundum desuper conventi juramenti formulam, sede per obitum sermi antecessoris Nostri vacante renovatam, specialiter obligati esse debebunt, qui etiam à quâcunque parte finitâ eâ, munera plane nulla nec per se nec per alios recipere spondebunt, nullum autem hominem in servitium Nostrum, qui capitulo Nostro suspectus, adversus aut intolerabilis, justa assignatâ causâ, assumemus aut retinebimus.

60.

Si Nos ab hac dioecesi abesse contingat, directorium Nostrum in regimine, in judicio aulico et in camera capitularibus è gremio capituli Nostri, subjectis autem diversis conferemus et conferre spondemus, originalia ad archivia spectantia extra provinciam deportari non faciemus, atque curabimus: archivium nostrum in ordinem redigi, ac in loco ab incendii periculis securo reponi, quamobrem archivario, quo majorem in hoc curam impendat, salarium congruum assignabimus [15]).

15) Dieser Zusatz ist sehr zweckmäßig und auf das Beste

61.

Quoties hujus dioeceseos in castris, in civitatibus commorantes milites lustrare necessum, aut quando commissarius bellicus suas de acceptis et expensis stipendiis militum rationes et reliqua reddere obstrictus reddit, e gremio capitulares ut con-commissarios assumemus, nihilque citra consensum capituli Nostri in consultationibus bellicis concludemus.

62.

Singulariter vero de controversiis et causis arduis Nostrae ecclesiae et dioecesis Hildesimensis nihil nisi praevia matura deliberatione capituli ejusdemque consensu statuemus.

63.

Si cum praeposito, decano, vel capitulo Nostro majoris ecclesiae Nostrae lis vel controversia incidat, non statim inaudita causa ab ipso facto initium, sed prius placidae communicationi locum faciemus, quod etiam

---

des Landes gerichtet. Ein eignes Gebäude für das Archiv ist indessen nicht errichtet, sondern solches in der Residenz des Bischofs verblieben. Jetzt ist dasselbe in dem ehemaligen großen Speisesaale allda aufgestellt. Ob der Archivar nach 1763 eine erhöhete Besoldung bekommen hat, ist mir nicht bekannt.

Digitized by Google

praefecti castrorum et alii officiales similiter facient.

64.

Officiarii castrorum et quaestor vulgo Landt Rentmeister quotannis in praesentia deputatorum capituli statutis temporibus rationes reddent, et redditarum rationum exemplar unum consiliariis vel cancellariae principali, alterum capitulo sine mora relinquent.

65.

Si coloni seu etiam conductores decimarum aliarumve praestationum tam capitulo majoris ecclesiae quam capitularibus in particulari census annuos et locagium promissum in terminis consuetis et conventis solvere detrectent, Nos tam capitulo in concreto quam cuilibet in abstracto in conformitatem concessionis Maximiliani piissimae memoriae vulgari tenore sequenti [16]):

16) Daß das Domkapitel, außer seinen Aemtern und Gerichten, rückständige Meierzinsen unmittelbar habe eintreiben lassen, und daß solches sogar von einzelnen Domherrn geschehen sey, habe ich niemals gehört. Diese exorbitante Bevorzugung ist vermuthlich nie zur wirklichen Ausübung gediehen.

„Demnach bey Ihr. Churfürstln. „Durchlt. zu Cölln, Hertzogen Maxi„milian Heinrichen in Bayern ꝛc. „unserem Gnädigsten Herren Dero „würdiges Thumb-Capittel allhie „sich unterthänigst beklaget, daß „nicht allein bey ihren Colonis, „sondern auch bey den Beambten „offt und mannigmahl wegen Zah„lung der schuldigen Pfachten und „bey den Ämbteren gesuchter exe„cution eine solche wiedersetz- und „saumseehligkeit verspüret würde, „daß selten mit ihren Colonis zur „richtigkeit gelangen könten, und „dahero gebetten, Höchstgemelte „Ihre Churfürstln. Durchlt. ihnen „gegen solche und dergleichen saum„hafte und wiederspännige Meyer „die execution Gnädigst zu verstat„ten geruhen mögten; So haben „Ihre Churfürstln. Durchlt. solchem „unterthänigsten suchen insoweit „statt gethan, daß berührtes dero „würdiges Domb-Capittel in con„creto in causis et casibus sin„gulis der execution gegen solche „halstarrige Meyern, jedoch biß zu „andertwertlicher deroselben Gnä-

„digſten Verordnung und zwar „dergeſtalt und mit deren austrück„lichen Vorbehalt ſich gebrauchen „möge, daß, wann Ihre Churfürſtln. „Durchlt. und dero Domb Capitel „in ein- oder anderen Schuldtforde„rung concurriren würden, Höchſt„gedachte Ihre Churfürſtln. Durchlt. „hiebey allemahl die praerogativ „und der Vorzug gelaßen werden „ſolle. Zu deßen mehrer Uhrkundt „haben Ihre Churfürſtln. Durchlt. „dieſes äigenhändtlich unterſchrie„ben, und mit der Hildesheim. Cantz„ley-Secret betrücken laſſen. Ge„ben in Dero Stadt Hildesheimb „den 21ſten Aprilis Anno 1652.

Maximilian Heinrich.

(L. S.)

modum celeriter exequendi consuetum in liquidis vetustae consuetudini conformiter semel pro semper relinquimus et reservamus.

66.

Homagium post ecclesiam Hildesimensem ejusque possessionem ac regimen susceptum Nos exacturos et in persona suscepturos spondemus.

Digitized by Google

67.

Cumque insuper capitulum majoris ecclesiae haereditarius fundi dominus in tota dioecesi tam de jure quam consuetudine indubitato sit, aequum omnino arbitramur, ut ratione feudorum, quae à Nobis capitulum recognoscit, praestationes aliis vasallis in renovatione investiturae incumbentes vulgo: Lehnwaaren pro futuro non praestentur, prout capitulum Nostrum desuper semel pro semper eximimus.

68.

Quoniam insuper ratione parochiae in Eitzum inter defunctos praedecessores Nostros vel potius consistorium A. C. ex una et piissime mortuum dnum. decanum nostrae cathedralis ex altera perte exorta fuit in puncto juris praesentandi ad parochiam in Eitzum controversia, dicti vero praedecessores Nostri in alternativam juris nominandi propenderint, in hoc negotio utrimque controverso et dubio finem dispendiosis litibus imponere satagentes hanc alternativam tam super parochia Eltzumensi quam Nienstedtensi Nos inter et decanum admittimus, perpetuisque temporibus valere volumus, ita ut alternativa ab ultimo casu collationis in ordinem redigatur.

Digitized by Google

69.

Ut quoque ea, quae per capitulum Nostrum sede vacante tam provide et salubriter ordinata, decreta et conclusa fuerunt, executioni forsan nondum demandata plenarium suum executionis sortianter effectum, indulgemus venerabili Nostro capitulo, commissariisve alias deputatis, ut eadem sede etiam plena et repleta etiam extra sedis vacantiam plenarie exequi curent, idque ad commodum Nostri capituli seu ecclesiae.

70.

Et quia exploratissimum est, regenti in sedis vacantia capitulo regimen et administrationem dioeceseos usque ad confirmationem apostolicam capitulo praesentatam competere, vacationemque sedis episcopalis tam diu durare, ut nihil novi sit, hujusmodi regimen et administrationem etiam post electionem aut postulationem episcopi anno durare, toties dicto Nostro capitulo ex certa scientia, motu proprio et ad nullius instantiam et ex causis vel maxime rationabilibus animum Nostrum moventibus omnes et singulos fructus, reditus et proventus mensae episcopalis aliosve sedis vacantiae ad medium usque annum à termino paschatis usque ad termi-

Digitized by Google

num sti. Michaelis hujus anni inclusive pro gravissimis regiminis et administrationis indefessis laboribus ex aequitate eidem capitulo Nostro per expressum reservamus, omnimodamque facultatem concedendi parochias A. C. et jus tam officia ecclesiastica quam saecularia interim pro lubitu et arbitrio conferendi relinquimus et respective indulgemus.

71

Quia quoque consultum censemus, nullas in Nostra dioecesi visitationes sine praescitu et consensu capituli Nostri decernere, ita monitis desuper ab antiquo factis conformiter id praestabimus.

72.

Denique omnia et singula per capitulum Nostrum in sedis-vacantia usque ad praesentatas originales litteras ordinationis aut confirmationis apostolicae totoque à facta electione seu postulatione semestri, acta, gesta, conclusa, decreta et ordinata tam in gratiosis quam contentiosis, quaecunque sunt jurisdictionis seu voluntariae seu necessariae, rata et grata habebimus, et nihil in iisdem sub quocunque praetextu unquam immutabimus, vel per Nostros immutari permittemus.

Digitized by Google

73.

Spondemus insuper in communem ecclesiae utilitatem omni cum sollicitudine curare, ut restantiae ab obitu reverendissimi et serenissimi Electoris Coloniensis Maximiliani Henrici gloriossimae recordationis nec non aliae à tempore administrationis ecclesiae et capitulo Nostro cathedrali debitae et competentes restantiae mediante reali et actuali executione ad dicti Nostri capituli manus, quamprimum fieri poterit, deveniant.

74.

Proinde in horum omnium et singulorum indubitatam fidem majoremque corroborationem capitulo Nostro juravimus, et tactis sacrosanctis Evangeliis in propria persona juramus et jurato spondemus, quod bona fide et sinceritate omnes et singulos articulos supra scriptos supra dicti consueti juramenti episcopalis obtentâ confirmatione apostolicâ, suscepta ecclesiâ Hildesimensi, ejusdemque possessione captâ et regimine adito sancte et inviolabiliter, exceptionibus quibuscunque et praetextibus remotis observaturi, atque ut ab iis, ad quos quoquo modo spectat, inconcusse observentur, realiter simus effecturi sub jurejurando actu corporali praestito, et in hujus rei fidem ac testimonium pro-

Digitized by Google

priâ manu subscripsimus et sigillo nostro communivimus. Hildesii in capitulo die 7ma Februarii 1763.

(L. S.) Fridericus Wilhelmus
electus Episcopus et Princeps
Baro de Westphalen.

Praemissam hanc à celsissimo et clementissimo Principe nostro Dno. D. Friderico Wilhelmo in die electionis, scil. 7ma Februarii a. c.. subscriptam, et subsignatam capitulationem, hodie congregatis singulis capitularibus, recognitisque omnibus in illa contentis clausulis solenni juramento, sequentis tenoris:

„nos Fridericus Wilhelmus electus et con-
„firmatus episcopus Hildesiensis S. R. J.
„Princeps promittimus ac juramus ad SS.
„Dei Evangelia hic praesentialiter coram
„Nobis posita, capitulationem praefatam
„Nos inter et capitulum Nostrum ao. 1763
„die 7 febr. factam à Nobis subscriptam
„et subsigillatam firmiter et inviolate pro
„viribus observaturos, ecclesiam et episco-
„patum hunc fideliter administraturos, pro
„posse defensuros et conservaturos, ab eo,
„bonisque mensae episcopalis nihil aliena-
„turos et impignoraturos sine praescitu
„et consensu dicti capituli Nostri, nec non
„evidenti necessitate et utilitate ecclesiae
„et in genere omnia ea praestituros, quae

Digitized by Google

(Zu Seite

eboren z
m Calen
Denstorf
deren

lebte in 2ter Ehe mit Luise
Tochter des Amtsraths Bru
n der Altmark, mit welcher er
der zeugte, 6 Söhne und 6 T

Dorothe
eoren den
ugst 1744
28 April 1

1748,
i 1766
denten
ege

„de jure et laudabili hujus ecclesiae con-
„suetudine et statutis fidelem episcopum,
„pastorem bonum, et patrem patriae prae-
„stare decet. Sicut Nos Deus adjuvet et
„S. ejus Evangelium; in principio erat
„verbum etc.

corroboratam esse, hisce attestor. Hildesii 11ma Octob. 1763.

In fidem
C. J. Osthauss.

XV.

Nekrolog.

1.

Carl Gesenius,

vormaliger Herzogl. Braunschweigischer Kreis-Amtmann zu Königslutter.

(Mit einer Stammtafel.)

Der Vater des Kreis-Amtmanns Carl Gesenius, August, ging 1736 nach Helmstedt und 1739 nach Göttingen, wo er Theologie studirte; wurde hierauf Diaconus 1741 in Helmstedt; 1744 Prof. linguae graecae ord.; 1745 Archidiaconus; 1748 Superintendent und pastor

prim. zu Scheppenstedt; 1762 erster Generalsuperintendent und pastor prim. zu Schöningen auch Ephorus des dasigen Gymnasii. † daselbst 6ten Januar 1773.

Unser Carl hat über sein Leben Folgendes selbst niedergeschrieben:

„Ich bin den 15ten September 1746 zu Helmstedt geboren, kam Ostern 1760 auf die Schule des großen Waisenhauses zu Halle, und 1763 auf das Gymnasium zu Schöningen, ging, um Theologie zu studiren, 1765 nach Leipzig, 1767 nach Helmstedt und 1768 nach Göttingen. Im Jahre 1771 wurde ich in das Collegium Carolinum *) aufgenommen, verließ dasselbe aber wieder den 22sten Juli 1773, theils wegen meiner damaligen starken Hypochondrie, theils weil ich überhaupt nie Neigung zum Predigerstande gehabt hatte, und ging, da mein seliger Vater inzwischen gestorben war, Michaelis 1773 nach Göttingen, wo ich jura studirte. Am 4ten December 1775 wurde ich von Fürstl. Justizcanzlei zu Wolfenbüttel examinirt. Ich advocirte bis Pfingsten 1777 in Seesen, und ging den 8ten Mai 1777 als Advocat nach Wolfenbüttel, wo ich nachher Canzlei- und Hofgerichtsprocurator wurde. Ich arbeitete mit am allgemeinen literarischen Anzeiger, und schrieb ein Meier-

*) Ein damaliges Prediger-Seminarium.

recht. Ich wurde am 11ten October 1808 als Assessor des Criminalgerichts zu Wolfenbüttel introducirt. Den 16ten October 1810 wurde ich als Tribunalrichter in Wolfenbüttel introducirt." —

So weit er selbst.

Seit den 1sten März 1814 war er zweiter Kreis-Amtmann zu Königslutter, wo er bis zum Ausgange des Jahrs 1816 College des jetzigen Herrn Ober-Appellations-Raths Günther zu Wolfenbüttel war. Seit dessen Abgange von Königslutter, am 1sten Januar 1817, ward er daselbst erster Kreis-Amtmann, und als mit dem 1sten October 1825 die Kreisgerichte eingingen und die Districtsgerichte an ihre Stelle traten, wurde Gesenius beim Districtsgerichte Helmstedt als zweiter Richter angestellt. Wegen Altersschwäche wurde er mit Ausgang des Jahrs 1826 in Pension gesetzt, zog nach Wolfenbüttel, verheirathete sich am 17ten September 1828 mit Luise Benecke aus Wolfenbüttel, seiner vieljährigen Pflegerin und Freundin, (cfr. Braunschw. Anzeigen v. 1828. St. 75.) und starb am 16ten August 1829.

Die Sammlung von Brunsvicensien des sel. Gesenius ist schon vor vielen Jahren an die Braunschweig-Wolfenbüttelsche Landschaft verkauft. Sie hat den ersten Grund zu den sehr bedeutenden Sammlungen derselben gegeben.

Digitized by Google

Seine später von neuem angelegte Sammlung ist auctionsmäßig verkauft.

In Dr. Aug. Ferd. Hurlebusch Anrede an die Geschwornen, Wolfenbüttel 1809 in 8. findet sich dessen Rede bei Gesenius Einführung als Criminalgerichts-Assessor.

Von Carl Gesenius Stiefgeschwistern ist das 7te Wilhelm Gesenius, geboren den 13ten Februar 1761, welcher als Dr. med. zu Nordhausen gestorben, und dessen Sohn Friedrich Heinrich Wilhelm Gesenius, Lehrer am Pädagogium zu Helmstedt war, den 16ten Juli 1806 in Dr. phil. et magistr. lib. art. promovirte, hierauf als theologischer Repetent und Magister legens nach Göttingen ging, nachher Rector und Prof. in Heiligenstadt wurde, und seit 1810 prof. theol. in Halle ist.

Das 8te Stiefgeschwister war Christian Gesenius, geboren den 13ten Juli 1762, Canzlei- und Hofgerichts Advocat in Wolfenbüttel, wo derselbe vor mehreren Jahren starb.

2.

Carl Friedrich August Wilhelm Busse, Superintendent und Pastor prim. zu Winsen an der Aller.

Geboren zu Dassel 1772 11. October, studirte zu Göttingen, 1799 Pastor zu Bladeln,

Digitized by Google

1815 zu Elze, 1825 Superintendent und Pastor primar. zu Winsen an der Aller, † 1829. 26. October. Seine Schriften, außer zahlreichen Abhandlungen in dem Hannov. Magazin seit 1795, in der Eusebia, dem Hausfreunde, dem Hildesh. Sonntagsblatte, Wachler's theologischen Annalen, und v. Zeitschriften, sind: 1) der deutsche Walter. Holzminden 1798. 8. — 2) Holzmindensche Unterhaltungen. 1797—1799. — 3) Memorabilia ecclesiarum evangelicarum — in praefectura Poppenburgensi inde a reformationis ecclesiasticae temporibus. Hannoverae 1822. 8. — 4) de macrobiis et jubilariis inter pastores evangelicos provinciae Hildesiensis. Hannov. 1825. 4.

3.

Johann Christoph Salfeld,

Dr. der Theologie, Abt des Kloster Loccum, Director des Königl. Consistorii zu Hannover, erster Landrath des Fürstenthums Calenberg, Commandeur des Guelfenordens.

Geboren zu Nettelcamp bei Ülzen, wo sein Vater Prediger war, 1750, April 28.; 1774 Inspector des Königl. Schulmeisterseminarii zu Hannover, 1777 Hofcaplan an der Neustädter- und 1781 Caplan an der Schloßkirche daselbst, 1783 Consistorialassessor, 1788 zweiter Hofpre-

diger, 1789 Director der Königl. Hof-Schul-Institute, 1791 Consistorialrath und Curator des Schulmeisterseminarii, 1792 Abt zu Loccum, als Christophorus III., 1816 Director des Königlichen Consistorii, † zu Hannover 1829. Decbr. 2. — Über die großen Verdienste dieses ehrwürdigen und allgemein verehrten Mannes, s. Weidemann Geschichte des Klosters Loccum. S. 101—106. und: Vierteljährige Nachrichten von Kirchen- und Schulsachen. 1829. letztes Heft.

4.

Georg Carl Ludewig Wedemeyer, Dr. der Medicin Leib- und Ober-Staabs-Chirurgus.

Am 2ten December v. J., Abends 7 Uhr, erlitt die Wissenschaft, die Kunst und die leidende Menschheit einen großen Verlust durch den frühen Tod des Leib- und Oberstaabs-Chirurgus Dr. Georg Ludwig Heinrich Carl Wedemeyer.

Am 22sten April 1792 zu Elbingerode am Harz geboren, woselbst sein Vater Amtmann war, erhielt unser Wedemeyer seine gelehrte Schulausbildung zu Kloster Bergen unweit Magdeburg. Michaelis 1808 bezog er die Universität Göttingen, um sich dem Studio der Arz-

Digitized by Google

neiwissenschaft zu widmen. Er gewann schon früh eine besondere Vorliebe für feinere Anatomie und Physiologie, denen er auch während seiner übrigen Lebenszeit unausgesetzt seine Neigung und seinen ganzen Fleiß zuwandte. Im März 1811 erhielt er das Secretariat beim academischen Hospitale und in eben dem Jahre ward ihm für die beste Bearbeitung der Preisaufgabe (Commentatio historiam pathol. pilorum corporis humani sistens; Gottingae) der Preis zuerkannt. Am 8ten Juli 1812 ward er zum Doctor promovirt und war damals seit langer Zeit der erste promovirende Arzt, welcher öffentlich pro gradu disputirte. Seine Inaugural-Dissertation: de febri petechiali erschien bald nachher im Druck und ward später in der Leipziger Literatur-Zeitung vom März 1813 sehr günstig recensirt.

Nach Beendigung seiner academischen Studien, außer Stande durch Besuchen größerer Städte und Hospitäler seine durch unermüdeten Fleiß erworbenen Kenntnisse zu consolidiren und zu erweitern, mußte Wedemeyer sofort in das practische Leben eintreten und wählte die Stadt Nordhausen zu seinem ersten Aufenthalte. Allein hier sagten die Verhältnisse ihm nicht zu; er verließ diesen Ort nach Verlauf von einigen Monaten wieder und folgte einer Aufforderung von Freunden, sich in Blankenburg

am Harz niederzulassen. Hier ward seinen Kenntnissen und seiner practischen Thätigkeit in sehr kurzer Zeit die vollkommenste Anerkennung; er lebte dort in sehr angenehmen Verhältnissen; sein Körper und mit ihm sein ausgezeichneter Geist fühlten sich in der Blüthe ihrer Kraft, und es scheint, als ob die kurze Zeit seines Aufenthaltes an diesem schön gelegenen Orte eine der glücklichsten seines Lebens gewesen ist, denn späterhin und selbst noch in den letzten Jahren konnte er mit höchst freudiger Rückerinnerung von der in Blankenburg erlebten Zeit reden.

Am 26sten Februar 1813 machte er daselbst seine erste Staaroperation mit glücklichem Erfolge und gab zu Michaelis desselben Jahres sein Buch: „Über die Natur und die Behandlung des Typhus. Halberstadt" heraus, eigentlich eine Erweiterung und speciellere Ausführung der in seiner Inaugural Dissertation niedergelegten Ideen über das Nervenfieber.

Allein nicht lange sollte er in dieser ihm so glücklich scheinenden Stellung bleiben. Die Liebe zum Vaterlande, der Wunsch, ihm in bedrängter Lage unmittelbar seine Kräfte zu weihen, bestimmte auch ihn, sich im Spätherbste 1813 um Dienste als Militairarzt zu melden. Er begab sich nach Holstein in das daselbst befindliche von Wallmoden'sche Hauptquartier, ward zum Staabs-Chirurg ernannt und

beauftragt, die Direction eines Hospitals in Lüneburg zu übernehmen. Bei der Reorganisation der Hannoverschen Armee zu Anfange des Jahres 1814 kehrte er mit einem Theile der bis dahin unter dem Befehle des General Grafen Wallmoden gestandenen Truppen über Celle nach Hannover zurück und stellte sich daselbst bei der Medicinal-Behörde für die Armee zum Examen. In Folge desselben erhielt er unter dem 15ten April 1814 das Patent als Ober-Staabs-Chirurgus bei dem Feld-Hospitale des Hannoverschen Subsidien-Corps, bekam aber den Auftrag, vorerst noch die Direction des Militair-Hospitals in Hannover zu übernehmen. Bald darauf ward er vom Typhus ergriffen, den er unter der ärztlichen Fürsorge des Herrn Leib-Medicus Stieglitz glücklich überstand.

Im April 1815 ward Wedemeyer nach Brabant beordert, um die Direction des Medicinal-Wesens des Hannoverschen Reserve-Corps und die zu diesem Corps gehörigen Hospitäler zu übernehmen. Die Schlacht von Waterloo lieferte eine große Anzahl Verwundeter in die Hospitäler von Brüssel, Antwerpen, Ypern, Ostende und Ath. Die Direction dieser vier letzteren lag ihm ob. Unter den schwierigsten Verhältnissen und bei der großen Zahl von Kranken war er unermüdet thätig, und selbst bei den

angestrengtesten Beschäftigungen bemüht, dem ihm untergebenen ärztlichen Personale als Lehrer am Krankenbette vielfach nützlich zu werden. Zu Anfang Septembers wurden sämmtliche in Brabant befindliche Hannöversche Hospitäler in Brüssel vereinigt. Dieses Geschäft ward ihm aufgetragen und er erfüllte es unter den drükkendsten Verhältnissen, unter vielfachen Schwierigkeiten, selbst mit Aufopferung eigenen Vermögens in kurzer Zeit mit dem glücklichsten Erfolge. Durch die bedeutenden körperlichen und geistigen Anstrengungen zog er sich einen heftigen Brustcatarrh zu, den er $4^1/_2$ Monate behielt und der wahrscheinlich die Grundlage seines später ausgebildeten Brustübels ward. Zu Anfange des Jahres 1816 erhielt Wedemeyer, seiner geschwächten Gesundheit wegen, die Erlaubniß, die Direction der noch bestehenden Hospitäler dem ältesten Ober-Wundarzte zu übertragen und in das Vaterland zurück zu kehren. Allein der Befehl von Wellington, alle transportable Kranke bis zum 1ten Februar über die Belgische Gränze zu schaffen, hielt ihn noch, aus Fürsorge für seine Kranken, bei der rauhen Jahreszeit zwei Monate zurück; er begleitete den Transport bis an die Gränze und erst im März 1816 traf er in Hannover ein. Hier ward er nach einigen Wochen zum Hof-Chirurgus ernannt und ihm gestattet, diese

Charge neben seiner Stelle als Ober-Staabs-Chirurgus zu übernehmen. In letzterer Eigenschaft hatte er die Verpflichtung, die Direction des Militair-Hospitals zu besorgen und dies war das Feld, wo er in einer Reihe von 12 Jahren die reichsten herrlichsten Früchte für die Wissenschaft erndtete. Unermüdet thätig und keinen andern Zweck vor Augen, als die Wissenschaft und die Ausbildung jüngerer Ärzte und Wundärzte, war ihm das Hospital sein Lieblingsaufenthalt. Wie viele reife, gründliche Erfahrungen daraus hervorgegangen sind, beweisen seine zum großen Theil in Rust's Magazin aufgenommenen Abhandlungen. Sie zeichnen sich durch große Einfachheit in der Behandlung und Darstellung aus. Ihren vorzüglichsten Werth erhalten sie aber durch die Fülle angestellter Leichenöffnungen und die Folgerungen daraus, von einem Schriftsteller gezogen, der die neuesten Bereicherungen und Erweiterungen der allgemeinen, besonders vergleichenden und pathologischen Anatomie sich angeeignet hatte. Im Jahre 1817 gab er seine „Physiologische Untersuchungen über das Nervensystem und die Respiration" heraus, besonders wichtig wegen der zahlreichen, eigenen Versuche mit Blausäure an Thieren der verschiedenen Classen. Im Sommer 1819 unternahm er eine wissenschaftliche Reise nach Paris in Begleitung seines Freundes,

des Herrn Hof-Apotheker Brandé. Die große Hitze dieses Jahres, die engen staubigen Straßen, die weiten Entfernungen in dieser großen Stadt, daneben seine rastlose Thätigkeit und das Bestreben, in verhältnißmäßig kurzer Zeit viel zu sehen und zu beobachten, verfehlten nicht, einen höchst nachtheiligen Einfluß auf seine Gesundheit zu äußern. Schon auf der Rückreise war er hinfällig und niedergeschlagen und kaum in Hannover wieder angekommen, ward er von einem bedeutenden Bluthusten befallen, wovon er sich zwar langsam wieder erholte, jedoch nie wieder zu dem Genusse einer dauerhaften Gesundheit gelangte. Im Sommer 1820 besuchte er das Bad Ems mit gutem Erfolge; im Jahre 1823 zum zweiten Male. In der Hoffnung, durch Ruhe und ein milderes Clima seine sehr geschwächte Gesundheit zu heben, entschloß er sich, obgleich ungern, Hannover auf längere Zeit zu verlassen und als Arzt und Freund eines vornehmen Gönners den Winter $18^{23}/_{24}$ in Rom zuzubringen. Allein das Clima und der Winter, der auch dort ungewöhnlich streng war, sagten ihm nicht zu, so daß er fast unausgesetzt am Brustcatarrh litt. Er beschäftigte sich vorzugsweise mit der Anatomie der Fische; die Hospitäler besuchte er selten, weil seine Gesundheit es ihm nicht gestattete. Im Frühjahre hatte er die Unvorsichtig-

Digitized by Google

, den Vesuv zu besteigen, worauf er aber- ls Blut spie, was sich auf der Rückreise in's terland mehrere Male wiederholte, so daß kränker zurückkehrte, als er abgereist war.

Im März 1825 ward Wedemeyer an Stelle des verstorbenen Stromeyer zum -Chirurgus ernannt, und im April dessel- Jahres zum Mitgliede der Armée-Medi- ilbehörde und der ärztlichen Prüfungsbehörde.

Sommer 1826 besuchte er das Bad Eilsen fand im Gebrauche der dortigen Gasbäder ße, höchst auffallende Erleichterung seines als sehr weit vorgerückten Lungenleidens, daß er gegen alle Erwartung mit neuen ften und neuen Hoffnungen zurückkehrte; in der folgende Winter war wieder nach- lig für seine Gesundheit und eine zweite Cur Eilsen, im Sommer 1827, ließ ihn eine ähn- erwartete Hülfe nicht finden, vielleicht mit, er zu vielen Kranken Beistand zu leisten e und seiner eigenen Genesung nachzustreben, t Muße und freie Stimmung behielt. Die ille von Brustcatarrh kehrten häufiger wie- die Abmagerung nahm immer mehr zu, so er Monate lang gezwungen war, das Zim- zu hüten. Allein wenn gleich er durch erliche Leiden behindert war, in practischer igkeit nach außen zu wirken, so war sein doch rastlos thätig. Den Beweis davon

liefern einige Recensionen in der Hallischen allgemeinen Literatur-Zeitung und in den Göttingischen gelehrten Anzeigen, mehrere Aufsätze in Rust's Magazin, und Meckel's Archiv für Physiologie, und vorzugsweise sein letztes Werk: „Untersuchungen über den Kreislauf des Bluts und insbesondere über die Bewegung desselben in den Arterien und Capillargefäßen, mit erklärenden Hindeutungen auf pathologische Erscheinungen. Hannover 1828." Noch vor seinem Tode hatte er die Freude, dasselbe in mehreren critischen Blättern des In- und Auslandes, namentlich in dem Edinburgh medical and surgical Journal und in den Archives générales weitläuftig ausgezogen und sehr günstig beurtheilt zu sehen. Die angeführte Französische Zeitschrift giebt eine Darstellung der Wevemeyer'schen Ansichten, die sich durch drei Hefte erstreckt. Der Werth dieses Buchs wird sicher auch in Deutschland immer mehr anerkannt und benutzt werden, da dasselbe so reich an mit der größten Umsicht, Genauigkeit und Zuverlässigkeit angestellten Versuchen ist, das Wichtigste aus andern Schriften mittheilt und treffend beurtheilt und großen fruchtbaren Aufschluß über sehr bedeutungsvolle physiologische Lehren, welche mit der Pathologie und Therapie innigst verbunden sind, giebt. Eine Fortsetzung seiner hierher gehörigen Beobach-

Digitized by Google

tungen und Versuche lieferte er im folgenden Jahre in Meckel's Archive.

Der Sommer 1828 war für ihn leidlich, so daß er im Stande war, den vielen practischen Aufforderungen, obgleich mühsam, Genüge zu leisten; desto schlechter befand er sich in dem darauf folgenden Winter. Dessenungeachtet unternahm er noch im März dieses Jahres die hier seltene Operation eines Steinschnitts, zwar mit dem günstigsten Erfolge, aber da die Verhältnisse dabei sehr schwierig waren, mit Aufopferung seiner geringen körperlichen Kräfte. Während des letzten kalten Sommers mußte er fast unausgesetzt das Zimmer hüten, seine Kräfte schwanden sichtbarlich, und auch sein Geist war, gebeugt durch die körperlichen Leiden, nicht mehr wie bisher zu unausgesetzten wissenschaftlichen Anstrengungen fähig. Obgleich er sich, selbst gegen seine genauesten Freunde, nie darüber aussprach, so schien er doch in manchen Zeiten die wahre Beschaffenheit seines Übels zu erkennen und den traurigen Ausgang desselben zu ahnden. Durch die strengste, mehrere Jahre hindurch mit bewundernswürdiger Beharrlichkeit fortgesetzte Lebensweise, durch Entsagung fast aller geselligen Freuden und durch treue Befolgung der Anordnungen seines ärztlichen Rathgebers, den er wie seinen Vater liebte und verehrte, gelang es ihm, dieses Ziel noch um

einige Jahre hinaus zu rücken. Das Publicum wandte ihm in Fällen von Lungenschwindsucht sein besonderes Vertrauen zu, allein die Behandlung solcher Kranken war ihm, wie er oft äußerte, höchst zuwider, weil er dabei Vergleiche mit sich selbst anstellen mochte, die ihm leider nur traurige Resultate geben konnten. Selbst wissenschaftliche Unterredungen über die neueren Fortschritte der pathologischen Anatomie der Lungenkrankheiten vermied er, der jede andere Bereicherung unserer Wissenschaft mit glühendem Eifer auffaßte und gern besprach, geflissentlich, oder suchte sie bald zu beenden. Erst während der letzten bedeutenden Verschlimmerung seines Übels die nun seinen Freunden den letzten Strahl der Hoffnung nahm, glaubte er aller Gefahr entronnen zu seyn, hielt sich für die Folge ganz gesichert und machte die schönsten, weitaussehendsten Plane für die Zukunft, zum Beweise, wie durch diese Eigenthümlichkeit der traurigen Krankheit auch der hellsehendste Kopf sich selbst zu täuschen vermag. Trotz seiner körperlichen Leiden benutzte er indessen die wenigen erträglichen Stunden dennoch zu wissenschaftlichen Ausarbeitungen, namentlich zu der Bearbeitung des Artikels Brand für die neue Berliner medicinische Encyclopädie, welche Arbeit er noch wenige Wochen vor seinem Tode absandte, und zu einem Aufsatze für Rust's

lagazin: über den Proceß der Heilung ei Geschwüren, worin er eine neue, ihm genthümliche, auf physiologische Forschungen gründete Ansicht entwickelt. Im Spätherbste esellte sich zu einem abermaligen Anfalle von ntzündlichem Brustcatarrh ein hoher Grad von Orthopnoe, die ihn mehrere Tage und Nächte urchtbar beängstigte und nach mehreren kleinen othwendigen Blutentziehungen erst auf den Gebrauch von Opium wich. Auch diesen, sein Leben so nahe bedrohenden Anfall überstand er noch einmal, das überhand genommene Ödem der Füße verschwand nach und nach, es stellte sich sehr starker Appetit wieder ein, und er hegte die schönsten Hoffnungen für sein künftiges Wohlbefinden. Allein diese Freude dauerte nicht lange; trotz des starken Appetits schwanden seine Kräfte immer mehr, es stellte sich Erbrechen und Durchfall nach dem Genusse der Speisen ein, purulenter Auswurf, hectisches Fieber traten hinzu und so entschlummerte er, ohne großen Kampf, sanft und ruhig hinüber zu einem besseren, vollkommneren Leben, aufrichtig und tief betrauert von seinen Vorgesetzten, Freunden, Collegen, Schülern und so vielen Leidenden, denen er ein treuer, helfender und theilnehmender Arzt gewesen war.

Was Wedemeyer für die Wissenschaft gethan hat, geht aus dem so eben Angedeute-

Digitized by Google

ten hervor und ist den wissenschaftlichen Ärzten ohnedies aus seinen Schriften bekannt; daß er noch Größeres geleistet haben würde, wenn der Himmel ihm Gesundheit geschenkt und seine Tage gefristet hätte, lassen seine rein wissenschaftliche Richtung, sein Streben nach Wahrheit, seine klaren Begriffe, sein sicherer practischer Blick, seine umfassenden Kenntnisse und seine gründliche Critik mit vollem Rechte erwarten. Wedemeyer war als Arzt, und besonders als Wund- und Augenarzt sehr gesucht, er genoß das unbeschränkte Vertrauen aller Stände, und was noch mehr sagen will, aller seiner Collegen ohne Ausnahme. Er war ein gewandter und glücklicher Operateur, obgleich er die Überzeugung hatte, daß ein Wundarzt als solcher nur wirksam seyn müsse, wenn ein dringendes Bedürfniß, ein wahrer Nutzen es ihm zur Pflicht macht und obgleich ihn größere Operationen sehr ergriffen und erschütterten, in Folge seines gefühlvollen Herzens und seines schwächlichen Körpers. Nie entzog er sich aus Weichlichkeit oder Berücksichtigung seiner selbst den gefahrvollsten, verwickeltsten und mühsamsten Operationen, sobald er sie, selbst unter den ungünstigsten Umständen, für nöthig oder heilsam hielt. Er unternahm sie dann, nach der sorgfältigsten Vorbereitung dazu, mit ruhiger Umsicht und vollführte sie meisterhaft. Höchst se-

ensvoll wirkte Wedemeyer durch sein aus-
ezeichnetes Talent, angehende und jüngere Ärzte
zu belehren. Es bot sich ihm dazu vielfache
Gelegenheit dar, an den Krankenbetten des Ho-
spitals und in seiner Eigenschaft als Lehrer der
esigen chirurgischen Schule. Für letztere war
er in einer Reihe von 12 Jahren äußerst thä-
g und hatte an der vor einigen Jahren be-
irkten Erweiterung und Vervollkommnung die-
r Anstalt den thätigsten Antheil. Eine große
ahl junger Ärzte, die bereits auf eine oder
e andere Weise in's practische Leben übergege-
ngen sind, werden sich seines gründlichen, kla-
n Unterrichts noch mit Freuden und Dank-
rkeit erinnern. Wenn der bedenkliche Zustand
ner Gesundheit es ihm zur Pflicht machte,
ne Thätigkeit zu beschränken und nur einer
ringeren Zahl von Kranken seine Sorgfalt
widmen, so war er in Hinsicht der zu tref-
nden Auswahl nie zweifelhaft. Er gab dem
entlichen Dienste stets den Vorzug vor seiner
ivatpraxis, und Monate hindurch stand er
hrmals dem Militair-Hospitale vor, ohne
ne Stadt-Kranken zu besuchen. In seinen
rordnungen war Wedemeyer sehr einfach,
ne Materia medica beschränkte sich nur auf
e kleine Zahl von Mitteln. Als consultiren-
Arzt war er anspruchslos, aber offen in
iem Urtheile; die sogenannte ärztliche Politik

war ihm völlig fremd und zwang ihm nicht selten ein bedauerndes Lächeln ab, wenn er sie bei Andern bemerkte. Bei seinen vielen Kenntnissen besaß er eine höchst liebenswürdige Bescheidenheit und wußte diese Tugend auch bei Andern zu schätzen; leere Ostentation konnte ihn wirklich erbittern.

Gegen jüngere Ärzte war er herablassend, höchst belehrend und wo er es vermochte, stets bemüht, ihnen fortzuhelfen. Er war ein treuer theilnehmender Freund, sein Andenken wird denen, die ihm näher standen, stets unvergeßlich bleiben!

Hannover.

Hofmedicus Dr. Kaufmann.

5.

Georg Heinrich Lünemann,

Mag. Rector an der Stadtschule zu Göttingen und Privatdocent.

Geboren zu Göttingen, 1780, Sept. 3., starb daselbst 1830, Jan. 8. Hat herausgegeben: 1) Diss. primae lineae theoriam Lexicographiae illustr. Goett. 1806. 8. — 2) Cl. Aeliani variae histor. Ibid. 1811. — 3) Bibliotheca classica Romana. Ibid. 1818—19.

Digitized by Google

Horatius, Virgilius, Plinii epistolae), dann ortgesetzt zu Hannover bei Hahn als Nova bibliotheca, in XII. Bänden (Tacitus, Livius, Quintilianus, Caesar, Curtius, Justinus, Sallustius, Suetonius). — 4) Besorgte und verbesserte die alte Ausgabe von Scheller's kleinem lat. Wörterbuch. Leipz. 1810. 8. — die 3te von desselben lat.-deutsch. und deutsch-lat. Handlexicon, in 3 Bänden. 1817. — 5) gab selbst ein, leider unvollendet gebliebenes lat. Lexicon heraus. — 6) Versuch einer genauen Bestimmung des Kryptogamen in Schrader neuem Journal für die Botanik. Bd. 3.

6.

Johann Georg Repsold.

Geboren zu Bremen, 1771, 23. Sept., wo sein Vater Prediger war, begab sich nach Hamburg, wo er fast 40 Jahre lang in Diensten der Stadt, zuletzt als Ober-Sprützenmeister stand. Er ward ein Opfer seines Berufes, indem er bei einer ausgebrochenen Feuersbrunst, am 14. Jan. 1830, durch den Einsturz des brennenden Giebels erschlagen wurde. Seine Verdienste als kunstreicher Mechanicus waren überall anerkannt; mehrere seiner Instrumente zieren die vorzüglichsten Sternwarten; auch in

Digitized by Google

den übrigen mathematischen Wissenschaften, namentlich in der Astronomie hatte er sich durch seltene Kenntnisse ausgezeichnet. Besonders erhöht waren seine Verdienste durch seine persönliche Biederkeit, die ihm die Liebe so vieler Freunde und die Achtung seiner Mitbürger erworben hatte.

7.

Jobst Carl Graf von Schwicheldt,

Erb- und Gerichtsherr auf Flachstöckheim u. s. w. Königl. Großbrit.-Hannov. Landdrost.

Starb zu Celle am 31. Januar 1830 im noch nicht vollendeten 59sten Jahre, seines dem Wohlthun gewidmeten Lebens.

8.

August Otto Graf Grote.

Geboren zu Celle, 1747, Nov. 19. Sein Vater war der Hannov. Generallieutenant Otto Grote, seine Mutter eine Geborne von der Lieth. Im Jahre 1763 bezog er die Ritteracademie zu Lüneburg, zwei Jahre darauf die Universität zu Göttingen und dann die Academie zu Straßburg. 1768 begann er seine Laufbahn als Hannoverscher Drost, 1769 Kriegsrath, 1772 Kammerherr, 1775 Churcöllnischer Geheimerrath

nd bevollmächtigter Minister am niedersächsi-
hen Kreise zu Hamburg, 1804 Königl. Preußi-
her außerordentl. Gesandter und bevollmäch-
gter Minister ebendaselbst; 1809 in den Gra-
enstand erhoben, und 1810 zum Grandmaitre
e la Garderobe ernannt. Als die Napoleoni-
che Gewaltherrschaft Hamburg seine Unabhän-
igkeit geraubt, wurde er 1812, unter Beibe-
altung seiner übrigen Gesandtschaftsposten zum
Generalcommissair bei den Departements der Elbe,
Weser und Ems ernannt; nach Herstellung der
Hamburgischen Freiheit, trat er seinen Gesandt-
chaftsposten wieder an. Durch seine menschen-
freundlichen Verwendungen beim General von
Dörnberg in Boitzenburg, zu Gunsten der franzö-
sischen Kriegsgefangenen, rettete er damals das
Leben und Vermögen mehrerer Hundert von
Hannoveranern, die von den Franzosen, zur
Erwiederung des humanen Benehmens der rus-
sischen Militair-Behörden auf freien Fuß ge-
stellt wurden. Während der zweiten Occupa-
tion Hamburgs durch die Franzosen, begab er
sich an den Mecklenburgischen Hof, wo er frü-
her gleichfalls als Gesandter accreditirt war.
Um dieselbe Zeit wurde er von seinem Monar-
chen bei den Höfen von Oldenburg, Lippe-Det-
mold, Braunschweig, Bückeburg und den Han-
sestädten accreditirt; er kehrte 1814 nach Ham-
burg zurück. Gestorben daselbst 1830, März 24.—

Digitized by Google

Seit 1794 war er Ritter des Preuß. rothen, seit 1826 des schwarzen Adlerordens, 1813 Großkreuz des Hannov. Guelfenordens.

9.

Christian Niedmann

ist im Jahre 1803 in Wolfenbüttel geboren worden. Sein Vater lebt noch und ist ein rechtschaffener Schlössermeister daselbst. Der junge Niedmann besuchte die Herzogliche große Schule seiner Vaterstadt, brachte es jedoch nicht weiter als bis Tertia. Nach seiner Confirmation wurde er bei einem Buchbinder zu Braunschweig in die Lehre gegeben, verließ aber nach einigen Wochen, wegen körperlicher Schwäche, seinen Lehrherrn und wurde bei dem Buchhändler Fiedler zu Helmstedt, dem Inhaber der Fleckeisenschen Buchhandlung, Lehrling des Buchhandels. Da mit dieser Handlung eine Lesegesellschaft verbunden ist, so hatte hier Niedmann die beste Gelegenheit, seinen Trieb Romane zu lesen, zu befriedigen, und glaubte er zuletzt fähig zu seyn, selbst als Romanen-Schriftsteller aufzutreten. Seine ersten Versuche, welche schlecht genug geriethen, erschienen anonym bei Basse in Quedlinburg.

Nach Beendigung der Buchhändler-Lehrjahre ging Niedmann in das Haus seiner Eltern nach Wolfenbüttel zurück und fuhr fort

chriftſtellern. Da er jedoch um dieſe Zeit dem unglücklichen Kreis-Amtmann Hä- in, welcher ſich zu Blankenburg im Ge- niſſe befand, durch Briefwechſel bekannt e, ſo gab dieſes die Veranlaſſung, daß ch von dieſem, der ihn unendlich an Kennt- i und Talenten übertraf und als Romanen- iftſteller bisher unter dem Namen Belani etreten war, eine Menge von Romanen ben ließ, die er nun unter den Namen: mand, Mandien, Melindor und ſelbſt Niedmann herausgab. Dieſe Schriften, . Heinrich der Löwe, Napoleon's Novel- Reiſen des Oberſten von Nordenfels, das kſals-Kätzchen u. ſ. w. ſind leicht von dmann's eigenen Schreibereien, in wel- die äußerſte Gemeinheit vorherſchend iſt, nterſcheiden. Doch iſt es ſehr wahrſchein- daß er ſich auch in dieſen Schriften, z. B. Memoiren des Herrn de la Folie, Krä- el wie es iſt u. ſ. w., vielfach helfen ließ, es kommen Stellen in dieſen Schriften die von Niedmann, der auf einer ſehr igen Bildungsſtufe ſtehen geblieben war, der namentlich in der franzöſiſchen Sprache keine Kenntniß beſaß, unmöglich herrüh- können.

Bekanntlich wurde ein Brief Niedmann's en gefangenen Kreis-Amtmann Häberlin

(welchem jede heimliche Correspondenz untersagt war) aufgefangen, kam zu den Acten und wurde, auf eine nicht völlig aufgeklärte Weise, öffentlich bekannt. Die Verhandlungen über diese Angelegenheiten befinden sich ausführlich in dem Intelligenzblatte der Halleschen Literatur-Zeitung vom Jahre 1828.

Unterdeß hatte Niedmann eine Verlagshandlung, unter der Firma: Verlags-Comptoir, errichtet, in welcher auch das Müllnersche Mitternachtsblatt erschien. Jetzt glaubte Niedmann eine bedeutende Rolle in der deutschen Literatur spielen zu können und nannte sich öffentlich einen „Freund Müllner's." In der That schienen auch beide einen fast identischen Character zu haben, wobei jedoch sehr zu zweifeln ist, daß für die Folge Niedmann der erste Verleger gewesen wäre, mit welchem Müllner hätte in Frieden leben können. Nach Müllner's Tode entstanden Streitigkeiten zwischen Niedmann und Müllner's Erben. Ersterer hielt sich für befugt, das Mitternachtsblatt unter eigener Firma fortsetzen zu können, welches Recht ihm die Erben nicht zugestehen wollten. Niedmann veränderte nun etwas den Titel der Zeitschrift, und gab eine Mitternachtszeitung heraus, welche noch erscheint. Bald vereinigte jedoch das Schicksal Niedmann mit seinem Freunde Müllner.

Digitized by Google

Er reiste über Berlin nach Leipzig zur Ostermesse (1830) und starb hier plötzlich an einer Lungenentzündung.

L . . r.

10.

August Ludwig Hoppenstedt,

Dr. der Theologie, Abt zu Loccum und Vicedirector des Königl. Consistorii zu Hannover.

Geboren zu Großen Schwülper 1763, März 22., studirte seit 1782 zu Göttingen, ging 1784 mit dem Oberconsistorialrath Koppe nach Gotha, und 1785 mit demselben nach Hannover, bereisete im Auftrage der Regierung 1788 und 1789 verschiedene Länder in Absicht der Schulen und deren Methoden, ward 1789 erster Inspector des Seminarii zu Hannover, 1792 Hofcaplan an der Schloßkirche daselbst, 1796 Superintendent zu Stolzenau, 1805 Generalsuperintendent in Harburg, 1815 Generalsuperintendent zu Celle und Consistorialrath; daneben 1817 Dr. der Theologie und 1820 Coadjutor der Abtei Loccum, 1829 Abt zu Loccum und Vicedirector des Consistorii zu Hannover, † zu Celle 1830, Apr. 25. — Über seine unsterblichen Verdienste um das Schul- und Kirchenwesen s. Vierteljährige Nachrichten. 1830. Heft I. II. — Eine ausführliche Biographie des Verewigten haben wir

aus der Feder seines Schwiegersohns, Herrn Pastors Knauer in Celle zu erwarten. — S. Schriften s. in Rotermund gel. Hannover.

11.

Johann Tychsen Hemsen,

Dr. der Theologie, außerordentlicher Professor der Theologie und zweiter Universitätsprediger zu Göttingen,

starb am 15. Mai 1830, im 37sten Jahre seines Alters. Sein letztes Werk über den Johannes ist erst nach seinem Tode erschienen.

12.

Johann Friedrich Stromeyer,

Hofrath und Professor zu Göttingen, Ritter des Guelphenordens,

Geboren zu Göttingen 1750, Jun. 4., 1772. Dr. der Medicin, und ward nach einer gelehrten Reise, 1776 Stadtphysicus und Prof. extraord., hernach 1784, ordinar., 1791 Leibmedicus, 1802 Landphysicus, 1803 Hofrath, † daselbst 1830, Jun 22. Außer seiner Doctordissertation de plantarum solanacearum ordine hat er nichts im Druck hinterlassen; seine Verdienste, als ausgezeichneter practischer Arzt werden nie vergessen werden. Über die Feier seines Jubilăi s. N. Vaterl. Archiv. Jahrg. 1826. Heft II. S. 397.

Digitized by Google

13.

Sr Majestät, Georg IV.,

König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, und von Hannover, Herzog von Braunschweig-Lüneburg u. s. w.

Geboren 1762, Aug. 12., zum Regenten von Großbritannien erklärt 1811, Januar 10., succedirte seinem Vater, dem Könige Georg III. 1820, 29. Jan. † 1830, Jun. 26., Morgens 3 Uhr. Hannover, Großbritannien, die Menschheit, waren stolz auf den Hochsinn und die Milde dieses unvergeßlichen Monarchen, dessen Name und Regierungsgeschichte in vielfacher Beziehung welthistorisch ist. Ihm gebührt die Anerkennung der Mit- und Nachwelt!

14.

August von Wehrs,

Königl. Hannoverscher Hauptmann außer Dienst, und Großherzogl. Mecklenburgischer Hofrath.

Geboren zu Hannover 1787, 3. Sept., gestorben daselbst 1830, 30. Jul. Früh trat er in Schwedische Kriegsdienste, in welchem er bis zum Lieutenant stieg, und das Schicksal hatte, bei der bekannten Französischen Besatzung von

Digitized by Google

Schwedisch-Pommern, in Kriegsgefangenschaft zu gerathen. Nach der Wiederherstellung der Hannoverschen Regierung, trat er aus dem Schwedischen Dienste in den Hannoverschen, und erhielt er, 1815, nach beendigtem Feldzuge in Frankreich, die erbetene Entlassung mit Hauptmanns-Character. Außer mehreren Abhandlungen im allgem. Anzeiger der Deutschen, dem Hannoverschen Magazin u. s. w. gab er heraus: 1) Rückerinnerungen, Skizzen und Bemerkungen während und nach meiner Französischen Kriegsgefangenschaft. Hannover 1817. 8. — 2) der Darß und der Zingst, ein Beitrag zur Kenntniß von Neuvorpommern. Ebend. 1820. 8.

15.

Georg Christian Wolbrecht,

Stadtsyndicus zu Hameln.

Starb daselbst 1830, 5. August, im 55sten Jahre seines Alters. Man besitzt von ihm eine Darstellung des Dienstbotenrechts, nach den hiesigen Landesgesetzen.

16.

Heinrich Philipp Franz Albers,

Dr. Hofmedicus, Landphysicus und Brunnenarzt zu Rehburg.

Geboren zu Hameln bei Münden 1760,

Digitized by Google

. 9., 1792 practischer Arzt zu Stolzenau, i Brunnenarzt zu Rehburg, 1810 Stadt- icus zu Wunstorf, 1815 Hofmedicus, † zu nstorf 1830, Aug. 9. Außer einigen Ab- lungen im 28. Bande von Hufeland's rnal für practische Heilkunde, und im Han- erschen Magazin, erschien von ihm: Über Bad zu Rehburg und seine Heilkräfte. nover 1830. 8.

17.

Carl Graf von Linsingen,

nigl. Großbrit.-Hannov. General, und Chef Gardehusaren-Regiments, Großkreuz des elphenordens, Ritter des Großbr. Bath- und es Preuß. rothen Adlerordens erster Classe.

Gestorben zu Hannover 1830, 5. Sept., im ten Jahre seines Lebens. Er war der äl- e Officier in der Hannoverschen Armee, und te schon im siebenjährigen Kriege mitgefoch- . Seine Anstellung als Officier erhielt er ter der Regierung Königs Georg II., mithin nte er unter den Regierungen von vier Kö- gen von England und Hannover.

18.

Samuel Thörl,
Archidiaconus zu Celle.

Geboren zu Dannenberg 1755, Mai 11.,

Digitized by Google

studirte zu Göttingen, 1781 Prediger zu St. Nicolai in Verden, 1788 dritter Stadtprediger zu Celle, 1805 zweiter, 1807 Archidiaconus daselbst; † 1830, Sept. 10.; wegen seiner Biederkeit allgemein beklagt. Er hat mehrere einzelne Predigten drucken lassen, auch ein Manuscript über die Kirchen- und Predigergeschichte der Stadt hinterlassen, welches in der Cellischen Kirchenbibliothek, um welche sich der Verewigte die größten Verdienste erworben hat, aufbewahrt wird.

19.

Detlev Barkold von Schrader,

Königl. Großbrit.-Hannov. Landdrost, und Königl. Dänischer Geheimer Conferenzrath, Großkreuz des Guelphenordens u. s. w.

starb zu Harburg 1830, 23. Octob., im 92sten Jahre seines Alters.

20.

August von Reitzenstein,

Königl. Großbrit.-Hannov. Oberst und Commandeur der Garde du Corps, Flügeladjudant Sr. Majestät, Ritter des Bathordens, Commandeur des Guelphenordens u. s. w.

starb zu Celle 1830, November 6., im 61sten

ahre seines Alters. — Der Verewigte diente
m Könige und Vaterlande 47 Jahre; sein
ober im Felde bewährter Muth sicherte ihm
e Achtung des Corps, seine seltene Herzens-
üte hatte ihm das Zutrauen und die Liebe
icht allein aller seiner Freunde und seiner Un-
rgebenen sondern auch der Bürgerschaft er-
orben; wie sich letzteres namentlich bei sei-
em Begräbnisse auf eine rührende Weise zu
kennen gegeben hat.

XVI.

Das Geschlecht der von Engelborstel.

Vom Hrn. Kaufmann E. F. Mooyer zu Minden.

Als im zweiten Hefte des Jahrg. 1829 von
S. 349—353 dieser Blätter mein Nachtrag zu
len, vom Herrn L. v. Ledebur in Berlin,
m Jahrgange 1824 S. 225—233 gelieferten
Nachrichten über das ausgestorbene, zum nie-
deren Adel gehörige Geschlecht v. Engelbor-
tel eine Aufnahme fand, gab ich darin, was
ch bis dahin über dasselbe gesammelt hatte.
Schon damals zweifelte ich keineswegs, daß
ich bei fernerem aufmerksamen Nachsuchen nicht

Digitized by Google

noch auf Notizen stoßen würde, welche die bereits zusammengestellten vervollständigen könnten, so wie ich auch ferner die Hoffnung hege, daß Andere, bei Einsicht von unbenutzt gebliebenen archivalischen Quellen, noch Manches, was hierher gehört, werden hinzufügen können. Dieß soll mich indessen nicht abhalten, wiederum dasjenige hier mitzutheilen, was ich seit jener Zeit gesammelt habe.

Das Geschlecht der Herren von Engelborstel läßt sich, nach den bis jetzt bekannt gewordenen Nachrichten, nicht weiter als bis in die erste Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts hinauf führen. Zuerst stoßen wir auf zwei Glieder desselben mit Namen Reynhardus et Dietericus de Endelingeborstelde, die von dem Grafen Konrad v. Lauenrode (Lewenrode, auch de Roden und de Wunstorpe genannt) bei einer am 18. April 1229 schriftlich aufgesetzten Verhandlung [1]), wonach derselbe dem Kloster Marienwerder verschiedene Güter schenkt, als Zeugen hinzugezogen wurden. Die Vermuthung spricht dafür, daß es Brüder waren, welche auch der Herr L. von Ledebur theilt, der sie, nach Grupen (Orig. et antiq. Hannover. p. 101.),

1) P. Leyser, Historia Comitum Wunstorpiensium. Edit. 2da. (4. Helmstadii 1726) p. 32.

bereits im Jahre 1223 anführt, den ersteren indessen Reinhold (Renoldus) nennt.

Der unter Nro. 3. vom Herrn v. Ledebur (S. 227) und mir (S. 349) erwähnte Ludwig von Engelborstel war Burgmann des Bernhard Edlen von Lohe (Bernhardus nobiles dictus de Lo) auf der festen Burg Sachsenhagen und wurde von seinem Herrn im Jahre 1282, bei der Empfangnahme von hundert Mark brem. Silbers, die derselbe vom Kloster Loccum für den Grafen Ulrich von Reinstein (Olricus de Regenstein) erhob, als Zeuge hinzugezogen [2]). Bernh. v. Lohe nennt ihn darin Ludeuicus de Eggeleborste Castellanus noster in Sasenhagen. In gleichem Verhältnisse zu dem ebenerwähnten Bernh. von Lohe und unter demselben Namen treffen wir ihn zwei Jahre später, nemlich in einer Urkunde vom J. 1284 an, worin Achilles von Heimsen erklärt, keine Ansprüche an die vom Kloster Loccum von seinem Vater Achilles gekauften Güter in Heimsen (Hemmehusen) und Almhorst (Elmenhorst) zu haben [3]).

---

2) Scheidt's Anmerk. zu v. Moser's Staatsrechte. Codex diplom. p. 647.

3) Daselbst p. 653.

Der vom Herrn von Ledebur unter Nro. 4. (S. 227) angeführte Ludwig scheint ein Gut (villicatio) in Ronnenberg (Runeberge) bei Hannover entweder eigenthümlich besessen zu haben oder damit belehnt gewesen zu seyn, wie ich aus dem Auszuge einer, so viel mir bekannt geworden, noch ungedruckten, zu Minden ausgestellten Urkunde des Mindenschen Bischofs Ludolf vom Jahre 1300 abnehmen zu dürfen meine. Darin wird er Ludewicus de Endelingeborstele und seine Frau Elizabet genannt [4]). Derselbe Ludwig kommt als Ritter mit seinen Söhnen Brüning, Hartwich und Johann in einer andern Urkunde vom J. 1311 vor [5]). Der zuletzt genannte Johann (bei v. Ledebur Nro. 6.) muß bald nach dem J. 1334 gestorben seyn, da wir seine Frau Sydeke schon am 22. Jul. (in festo b. Mar. Magd.) 1337 als Witwe antreffen. Dieselbe Urkunde, woraus das eben Gesagte hervorgeht und worin auch des Propstes Brüning, des Ritters Hardeke und eines Knappen Ludwig von

4) Nach einer alten Kopie des hiesigen domstiftischen Urkunden-Archiv's, zufolge einer gütigen Mittheilung des Hrn. Geheimenraths von Spilcker zu Arolsen.

5) Ebendaher nach dem Originale.

Digitized by Google

ngelborstel Erwähnung geschieht, ergiebt rner, daß die Annahme des Hrn. v. Lede- ur, welcher (S. 232) den ebengenannten udwig (Nro. 8.) für einen Sohn des Rit- rs Hartwich hält, auf einem Irthume be- uhe, denn es beweist diese Urkunde, daß er in Sohn des obenerwähnten Johann (Nr. 6.) ar, wobei ich, wenn die Urkunde die Worte at: Bruninghus praepositus ecclesie Min- ensis, Hardeke miles et Lodewicus orundem fratruelis famulus dicti de Engh- eingborstel profitentur cum Sydeken elicta Johannis de Enghelinchbor- tel, das Wort fratruelis in dem gebräuch- ichsten Sinne (Brudersohn) nehme.

Für die von mir (S. 351) geäußerte Ver- nuthung, daß Pruningo de Endel. eine, ielleicht in der Original-Urkunde sich findende, Abkürzung des Namens Bruningo de En- lelingeborstelde sey, glaube ich einen, wenn gleich nicht ganz entsprechenden, Belag n dem Originaltexte der vom Hrn. Kriminal- irector Dr. Gehrken zu Paderborn der hie- igen Westphälischen Gesellschaft für aterländische Kultur geschenkten, bei Würdtwein in dessen Subs. diplom. novis. T. IX. p. 171—172 abgedruckten Urkunde, wo für Hardewicus de Endelingebor-

stel die Abkürzung hard' de Endelingeb' vorkommt, angetroffen zu haben.

Den Bruder dieses Hartwich mit Namen Brüning (Nro. 7.) habe ich, außer in den bereits angegebenen Stellen, noch in einer ungedruckten Urkunde des hiesigen St. Martinsstifts vom Jahre 1520, auch in einer, von mir bekannt gemachten, vom Jahre 1322 [6]) unter den Zeugen, in beiden als Domdechant, angetroffen. Als Domprobst kommt er in einer Urkunde des hiesigen Stadtarchiv's vom Jahre 1338 vor, die ich in einem Abdrucke dem Codex diplomaticus, welcher dem vierten Hefte des ersten Bandes der hier erscheinenden Westphälischen Provinzialblätter angehängt ist, unter Nro. 42. auf S. 56 einverleibt habe. Am 28. August 1341 stellt er als Domprobst eine Urkunde aus [7]). Gedacht wird seiner auch in einem Bündnisse mit den Grafen von Hoya vom 10. August 1344, wovon sich die Original-Urkunde im hiesigen Stadtarchive befindet und in dem gedachten Codex diplomaticus unter Nro. 52. auf S. 64 aufgenommen ist. In einer, unterm 25. August 1344 vom Mindenschen Bischof Ludwig erlassenen Urkunde steht sein Name unter den Zeugen, welche

6) Dr. Troß, Westphalia. Jahrg. 1826. S. 360.
7) Würdtw. Subs. dipl. T. IX. p. 422.

bei der Verhandlung zugegen waren [8]). Die letzte Urkunde, worin Brüning vorkommt, ist vom 12. Mai 1345, ausgestellt vom Mindenschen Bischof Ludwig; darin wird er Brunungus genannt [9]). Bald nachher muß er mit Tode abgegangen seyn, denn im folgenden Jahre [10]) wird schon Wedekind von dem Berge, in den Jahren 1347 [11]) und 1348 [12]) aber Heinrich von Waldeck als Mindenscher Domprobst aufgeführt.

Schließlich noch die Bemerkung, daß ein, von P. Leyser [13]) angeführter Graf Hildebold von Wunstorf, dessen Sohn Konrad im Anfange des zwölften Jahrhunderts lebte, dem Kloster Marienwerder, außer verschiedenen Erben (mansi) und Mühlen, in einem nicht näher ermittelten Jahre, das Patronatsrecht über die Pfarre zu Endelingeborstelde geschenkt haben soll [14]).

8) Würdtw. Subs. dipl. nov. T. XI. p. 200.

9) Dessen Subs. dipl. T. IX. p. 424.

10) Eulemann Verzeichn. derer Mindenschen Dompröbste. S. 69.

11) Das. S. 69; Würdtw. Subs. dipl. T. IX. p. 427 und 430.

12) Würdtw. Subs. dipl. nov. T. XI. p. 207.

13) Histor. Com. Wunstorp. p. 12.

14) Vergl. Hofmann. Vol. III. Variorum Saxonicorum und Grupen l. c.

Digitized by Google

XVII.

Verhandlungen *)

in der fünften Diät der dritten allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Hannover.

1.

Staatshaushalt.

Der Nettoertrag der Steuern im J. $^{1828}/_{1829}$ betrug 3,263,928 ℳ 9 ℊ 6 ₰, also ein Plus gegen das vorige J. von 80,042 ℳ 4 ℊ 2 ₰.

Die Grundsteuer hat eingetragen

	1,347,056 ℳ	4 ℊ	10 ₰
— Häusersteuer	52,087 -	19 -	1 -
— Personensteuer	704,921 -	2 -	8 -
— Gewerbesteuer — Besoldungssteuer — Einkommensteuer	189,503 -	7 -	3 -
— Stempelsteuer	137,630 -	19 -	3 -

Die Consumtions- und Eingangssteuern

a. Brennsteuer	326,450 ℳ	6 ℊ	6 ₰
b. Biersteuer	28,504 -	17 -	7 -

1) Nur einzelne Notizen können aus denselben stets ausgehoben werden, da der Mangel an Raum einen umfassenden Auszug verbietet.

Digitized by Google

c. Salzsteuer	76,530	℔	15 ℊ	6 ₰
d. von ausländischen Gegenständen	636,990	-	3 -	1 -
e. Mahlsteuer f. Schlachtsteuer	150,686	-	17 -	11 -

Die Summe aller Einnahmen pro $^{1828}/_{1829}$ war: 3,599,742 ℔ 5 ℊ 7 ₰.

Für das Rechnungsjahr vom 1. Jul. 30 bis dahin 31 ist das Bedürfniß berechnet auf 3,121,392 ℔ 20 ℊ 8 ₰.

Dagegen ist die Einnahme für jenes Rechnungs-Jahr berechnet:

1. directe Steuern:

Grundsteuer	1,350,000	℔ — ℊ — ₰
Häusersteuer	50,000	-
Personensteuer . . .	700,000	-
Besoldungs-, Gewerbe- u. Einkommensteuer	188,000	-
	2,288,000	-

2. indirecte Steuern:

Brennsteuer	330,000	- — ℊ — ₰
Biersteuer	29,000	-
Salzsteuer	75,000	-
Eingangs- u. Viehst.	630,000	-
Mahl- u. Schlachtlicent	150,000	-

Zettel-, Blei- u. Siegelgebühren	3100	-	
Consumtionssteuerfixa	12,805	- 17	- 4 -
Defraudirte Gefälle u. extraordinair	3500	-	
Stempelsteuer	135,000	-	
Insgemein	5100	-	
	3,661,505	- 17	- 4 -
Davon gehen ab:			
Administrationskosten	390,000	-	
Remissionen u. s. w.	74,100	-	
Bleibt Nettoertrag	3,197,405	- 17	- 4 -

2.

Contingent.

Die Gesammtzahl der militairpflichtigen Mannschaft des Jahrs 1808 betrug 16,068 Individuen, von welchen

6184 für dienstpflichtig erklärt,
779 in die erste } Reserve versetzt,
606 in die zweite }
449 als schon dienend }
2825 als noch zu schwach } zurückgesetzt
1636 wegen langer Abwesenheit }
3589 gänzlich befreiet worden sind.

Digitized by Google

3.

Budget

der Generallandescasse vom 1. Jul. 1830 bis dahin 1831.

Ordinaria.

A. Allgemeine.

I. Behuf des Militairetats:			
Jährlicher Beitrag ad statum militiae . .	1,400,000 ℛ	— gℛ	— ₰
Verpflegungskosten während der Exercierzeit	30,000 -		
Zuschuß z. Infanterie-Service	36,700 -		
Gehalt d. Districtscommissarien und Kosten	14,000 -		
	1,480,700 -		
II. Behuf des Landdragoner-Corps	44,889 -	14 -	
III. Behuf d. O. A. Gerichts	58,486 -	16 -	
IV. Behuf allgem. Landesanstalten:			
a. Unterrichtsanstalten:			
Für die Universität Göttingen	24,000 -	— -	— -

Digitized by Google

Für d. Schullehrerseminar zu Hannover .	1111	ℛ	2	ℊ	8	ℌ
Für den Unterricht der Taubstummen . . .	2000	-	—	-	—	-
Behuf der Lehranstalten für Gewerbtreibende	12,000	-	—	-	—	-
	39,111	-	2	-	8	-
b. Landes-Öconomie: Anstalten:						
Landes-Öconomie-Collegium zu Celle . . .	15,055	-	13	-	4	-
Landwirthschaftsgesellschaft daselbst . . .	1111	-	2	-	8	-
c. Landesindustrieanstalten:						
Leggen	3368	-	21	-	4	-
d. Zucht- und Irrenhäuser	24.000	-	—	-	—	-
e. Medicinalanstalten	17,842	-	5	-	5	-
f. Behuf des Wasserbaues	11,845	-	—	-	—	-
V. Etappenverpflegung	6000	-	—	-	—	-
VI. Landesschuldenwesen: Zinsen auf landschaftliche Obligationen u. auf Entschädigungsobligationen der Exemten . .	788,892	-	14	-	3	-

Digitized by Google

Entschädigung der Domainencasse für Aufhebung sonstiger in dieselbe geflossenen Grundabgaben.	11,011	℔	229	ℳ	6 ß
Behuf des Tilgungsfonds	111,120	-	—	-	—-
VII. Verschiedene Ausgaben:					
Allgemeine Stände Versammlung	12,450	-	—	-	—-
Behuf des Schatzcollegii	69,793	-	12	-	—-
Aversum für die Portofreiheit in Steuersachen	2500	-	—	-	—-
Landschaftl. Expeditionen	1611	-	8	-	—-
Summa Ordinaria (Allgemeine)	2,700,289	-	12	-	2-

B. Besondere.

I. Calenberg-Grubenhagensche Landschaft.

a. Justizkosten:

Wegen des Hofgerichts .	4255	-	13	-	4-

b. Waisenanstalten:

zu Moringen	2305	-	13	-	4-
= Nörten	27	-	18	-	8-
= Einbeck	330	-	—	-	—-

Digitized by Google

c. Armenanstalten:			
zu Hannover	222 ℛ	5 gℛ	4 ₰
d. Behuf der Provinzialstände:			
Besoldungen	4796 -	— -	— -
Kosten	800 -	— -	— -
e. Insgemein:			
Landschaftliches Haus .	812 -	22 -	— -
Wasserleitung in Hannover	76 -	7 -	1 -
	13,376 -	7 -	9 -

II. Lüneburgische Landschaft.

a. Justizkosten:			
Wegen des Hofgerichts	1766 -	— -	5 -
b. Unterrichtsanstalten:			
Behuf Verbesserung der Schullehrerstellen . .	338 -	8 -	— -
c. Behuf der Provinzialstände:			
Besoldungen	6072 -	5 -	4 -
Kosten	300 -	— -	— -
d. Insgemein:			
Landschaftliches Haus .	259 -	10 -	8 -
Für die Schützenkönige	136 -	2 -	8 -
	8867 -	3 -	1 -

Digitized by Google

II. Hoyaische Landschaft.

a. Justizkosten:

Wegen des Hofgerichts .	555	℔	13	ß	4	₰

b. Deich- u. Uferbau:

Besoldungen	298	-	16	-	—	-
½ der Deichkosten . . .	300	-	—	-	—	-
Baukosten der Weserbrücke	400	-	—	-	—	-

c. Provinzialstände:

Besoldungen	1381	-	16	-	—	-
Kosten	500	-	—	-	—	-
Miethe für das Archiv .	55	-	13	-	4	-
	3491	-	10	-	8	-

IV. Bremen- u. Verdensche Landschaft.

a. Unterrichtsanstalten:

Stipend. des alten Landes	222	-	5	-	4	-
Schullehrerseм. zu Stade	1000	-	—	-	—	-

b. Deich- u. Uferbau:

Besoldungen	944	-	10	-	8	-
Kosten	2022	-	5	-	4	-

c. Provinzialstände:

Besoldungen	3503	-	8	-	—	-
Kosten	200	-	—	-	—	-

d. Insgemein:

Landschaftliches Haus . .	100	-	—	-	—	-
	7992	-	5	-	4	-

Digitized by Google

V. Land Hadeln

Gehalt des Syndici .	333	℔	8	ß	— ₰

VI. Osnabrückſche Landſchaft.

a. Juſtizkoſten:

Juſtizcanzlei	1912	-	4	-	—-
Conſiſtorium A. C. . .	246	-	—	-	—-
Weihbiſchof	105	-	—	-	—-
Generalvicar	100	-	—	-	—-
Druckkoſten für denſelben	20	-	—	-	—-

b. Provinzialſtände:

Beſoldungen	1160	-	—	-	—-
Koſten	1182	-	—	-	—-

c. Unterrichtsanſtalten:

zum landſchaftl. Stipendio	96	-	7	-	1-
	4821	-	11	-	1-

VII. Meppen und Emsbühren.

Aversionale als Zuſchuß zu den Verwaltungskoſten	12,500	-	—	-	—-

VIII. Lingen.

Gymnaſium	2555	-	13	-	4-

IX. Bentheim.

a. Juſtizkoſten:

Zuſchuß zur ſtandesh. Juſtizcanzlei	2024	-	5	-	—-

Digitized by Google

b. Provinzialstände .	34 ℛ	6 ℊ	11 ℵ
c. Wegbesserung . .	1240 -	— -	— -
d. Insgemein:			
Correspondenzgelder an die K. Generalcasse . . .	270 -	20 -	— -
	3569 -	7 -	11 -

X. Hildesheimische Landschaft.

a. Justizkosten:			
Wegen des ehemal. Hofgerichts	3188 -	15 -	1 -
Wegen des ehemal. Consistorii A. C.	792 -	22 -	2 -
b. Provinzialstände:			
Besoldungen	2486 -	20 -	— -
Kosten	200 -	— -	— -
c. Insgemein:			
Landschaftliches Haus .	200 -	— -	— -
Besoldung des Thierarztes Braes	70 -	21 -	1 -
	6939 -	6 -	4 -

XI. Ostfriesische Landschaft.

a. Justizkosten:			
Beitrag zur Justizcanzlei	5028 -	13 -	9 -

Digitized by Google

b. Unterrichtsanstalten ꝛc.:

Fixirte Gehalte der Lehrer	551	fl	7	kr 8
Stübergelder zu milden Zwecken	1428	-	13	- 9
Stipendium	380	-	22	- 10
Lehranstalten	700	-	—	- —

c. Provinzialstände:

Besoldungen	4369	-	9	- 11
Kosten	700	-	—	- —
	13,158	-	19	- 11
Summa Ordinaria (Besondere)	77,604	-	21	- 5

Extraordinaria.

I. Solche, die noch einige Jahre fort dauern.

A. Allgemeine.

1) Rücksichtlich der jetzigen Struerwaltung:

Pensionen, Zulagen, Wartegelder	29,389	-	7	- 10
Licentäquivalentgelder	3928	-	21	- 4
Entschädigung für Lingen	297	-	22	- —

2) In sonstiger Beziehung:

Civilpensionen	665	-	13	- 4

Digitized by Google

Militairpensionen und Wartegelder	23.700	℔ —	ggr. —	₰
Flora Hannoverana .	1765	- —	- —	
Neubau der Chausseen	50,000	- —	- —	
Beihülfen zum Bau nicht chaussirter Landstraßen	3000	- —	- —	
An die Tilgungscasse	200,000	- —	- —	
Zulagen für Wasserbaubediente	1583	- 14	- 8	
	314,330	- 7	- 2	

B. Besondere.

Pensionen, Besoldungen für Lehrer einzelner Institute in den einzelnen Landestheilen, u. dergl. . . .	14,418	- 3	- 11	

II. Solche, die nur für das Rechnungs-Jahr vom 1. Jul. 1830 bis dahin 1831 bewilligt sind.

1. Zuschuß zum Waterloo-Institut	2000	- —	- —	
2. Zuschuß zur Etappenverpflegung	4000	- —	- —	
3. Büreaukosten der Exemtencommission	5500	- —	- —	

Digitized by Google

4. Baukosten der Brücke zu Hoya :	400	—	ggr. — ₰
5. Zuschuß zu den Kosten d. Waterloomonuments	3500	—	— —
	15000	—	— —
Summa Ordinaria	2,777,894	9	7
— Extraord.	343,748	11	1
Summa aller Bewilligungen	3,121,692	20	8

4.

Die Stände haben die Errichtung einer allgemeinen Wittwencasse für die Landesbediente von neuem in Antrag gebracht, dann aber auch auf die Entwerfung einer Proceßordnung für die Obergerichte, auf die Revision des Militairstrafgesetzbuchs, die Einführung einer allgemeinen Medicinalordnung, die Einführung von Strandesordnungen für die Küsten, und auf die Entwerfung eines Gesetzes über die Ablösung der Reallasten, angetragen.

Digitized by Google

XVIII.

Übersicht der vaterländischen Gesetzgebung des Jahrs 1829.

A.

Königlich-Hannoversche.

I.

Kirchen- und Schulsachen.

Allgemeine Verordnungen sind: die Verordnung vom 11. Sept. über die Beförderung einer möglichst sorgfältigen Bildung der studirenden Inländer und über die zu Erreichung dieses Zwecks einzuführenden Maturitätsprüfungen; die Verordnung vom 12. Sept. die Bestimmung eines 4jährigen academischen Cursus für diejenigen, welche die Arzneiwissenschaft practisch ausüben wollen, betreffend, und die sich auf die erstere beziehende Ministerial-Instruction vom 30. November.

Unter den Localen sind vorzüglich bemerkenswerth, die Bekanntmachungen des Consistorii zu Aurich vom 12. Febr., über die Bestätigung der von Ostfriesischen lutherischen oder reformirten Gemeinden gewählten, im Auslande angestellten Prediger, des zu Stade vom 19. Febr. die Stiftung eines Brandentschädigungsvereins

alle Prediger in den Herzogthümern Bremen und Verden und Land Hadeln, die Bekanntmachnng der Landdrostei zu Osnabrück vom 6. April, das Landschulwesen, insbesondere die Anlegung von Privatschulen betreffend.

II.

Justiz.

Auf das gerichtliche Verfahren bezieht sich die Verordnung vom 20. Jan. über die Appellationssumme bei der Canzlei und dem Consistorio der Grafschaft Hohnstein, die Declaration vom 29. Jan., das Einrücken der an ausgebliebene Milltairpflichtige zu erlassenden Ladungen in die öffentlichen Blätter betreffend, das landesherrliche Rescript vom 29. April, die Übertragung der Gerichtsbarkeit über die Karrengefangenen an die bürgerlichen Gerichte betreffend, die Verordnung vom 29. Jun. die Competenz der Gerichte in Schwängerungssachen betreffend.

Auf das Criminalrecht, die Declaration vom 10. März, wegen Anwendung der Verordnungen vom 17. Sept. 1816 und 17. Sept. 1822, wegen Bestrafung der Injurien, auf die Städte Alfeld, Bokenem, Elze und Peine.

Für das Civilrecht sind besonders wichtig: die Verordnung vom 3. Mai über die

Collocation der Zinsen im Concurse; die Verordnung vom 24. Mai, über die Grundsätze, nach welchen in Zukunft für die Benützung von Gemeinheiten zu Exercierplätzen eine Entschädigung ermäßigt und geleistet werden soll; wie auch das bei der Auswahl solcher Exercierplätze zu beobachtende Verfahren; die Verordnung v. 12. Jun. die Aufhebung des Abzugs- oder Abschoßrechts von Erbschaften, welche in das Königreich Frankreich ausgeführt werden, betr., die Verordnung vom 7. Jul., enthaltend eine Instruction der Civilgerichte, in Bezug auf den §. 2. der Verordnung vom 13. Jun. 28. die Eintragung von Hypotheken auf Grundstücke, deren Gerichtsstand zweifelhaft ist, betreffend; die Verordnung vom 22. Sept. über die Erstreckung des Bremenschen ritterschaftlichen Creditvereins auf die Grafschaften Hoya und Diepholz; die Verordnung vom 31. Oct. wodurch die landesherrliche Instruction wegen Verwahrung und Eröffnung der gerichtlich niedergelegten Testamente, auf das Fürstenthum Osnabrück, Kreis Emsbühren, Herzogthum Aremberg-Meppen, Grafschaft Bentheim und die Hessischen Enclaven ausgedehnt wird.

III.

Administration.

Hierher gehört das Verwaltungsreglement

für die Stadt Bodenwerder, vom 23. Febr., das Verfassungs-Regulativ für den Flecken Salzdetfurt vom 29. Mai; die Verordnung vom 9. Jun. wegen Vereinigung des Amts Steierberg-Liebenau mit den Ämtern Stolzenau und Nienburg, und wegen Verlegung der Vogtei Bohnhorst an das Amt Diepenau.

IV.

Finanzen.

Vorzüglich bemerkenswerth sind: das Königliche Patent vom 28. Febr., den mit der Herzogl. Oldenburgischen Regierung abgeschlossenen Vertrag über die gegenseitigen Erleichterungen des Handels und Verkehrs, so wie die Bekanntmachungen der Oberzolldirection, nicht allein in Bezug auf die Ausführung dieses, sondern auch des frühern am 24. Sept. v. J. mit mehreren Staaten abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrags; die Declaration v. 10. Jun., die für vormalige Grundsteuer-Exemtionen aus der Landescasse zu leistende Entschädigung und das dieserhalb zu beobachtende Verfahren betreffend; die Verordnung von demselben Tage, die Beendigung des Geschäfts, wegen Vergütung von Retardatzinsen auf Cammer- und Landesschulden betr.; die Verordnung vom 13. Jul. die Tilgung der ältern Landesschulden betr.; die Verordnung vom 19. Oct. wegen

Digitized by Google

Aufbewahrung der an einer Barriere gelöseten Chausseegeldszettel bis zu der nächstfolgenden Hebestelle und deren Vorzeigung bei der Controlle.

V.

Polizei.

Unter Übergehung der zahlreichen, Gegenstände der Localpolizei betreffenden Landdrosteilichen Ausschreiben, sollen hier nur erwähnt werden:

Die Verordnung v. 24. März, die Concurrenz der Anbauer, Brinksitzer und Inquilinen im Fürstenthum Hildesheim zur Besserung der Communalwege betreffend; das Ministerial-Ausschreiben vom 21. Mai, das Einwandern auswärtiger Handwerksgesellen betr., die Verordnung vom 2. Jun., die Aufhebung der bestehenden Verbote der Auf- und Vorkäuferei des Getraides und der Kartoffeln betr.; das Ausschreiben der Landdrostei zu Hildesheim vom 19. Jun. wegen Anordnung einer Linnenlegge zu Alfeld, der zu Hannover vom 21sten August, enthaltend die Leggeordnung der Legge zu Diepholz, und der zu Lüneburg vom 27. Aug. die Leggeanstalt zu Ülzen betreffend.

Digitized by Google

B.

Herzoglich-Braunschweigische.

Zu den beachtungswerthen Verordnungen gehört die Declaration der Verordnung vom 10. März 28., die neue Grenzzoll-Einrichtung betr.; vom 16. Jun. und die sich darauf beziehende vom 16. Jul.; das Circularrescript an sämmtliche Gerichte mit Ausnahme des Kreisgerichts Thedinghausen, vom 16. Sept. die Competenzbestimmung bei Requisitionen auswärtiger Gerichte betr., und die Verordnung vom 26. October, die Vertilgung und Abwendung der Wucherblumen betreffend.

XIX.

Übersicht der vaterländischen Literatur bis Michaelis 1830.

1.

Im Hannoverschen Magazine (1829) finden sich folgende, die Vaterlandskunde betreffende Abhandlungen: 1) Bruchstücke aus der Geschichte des Kriegs der Venetianer gegen die

Türken auf Morea in den Jahren 1685—1687, mit Berücksichtigung der Thaten der Braunschw.-Lüneb. Truppen (nro. 12.). 2) Über die im Königr. Hannover erhobenen Landessteuern und deren Verwendung v. 1. Jul. 1826 bis dahin 1828 (nro. 17—20.). 3) Bemerkungen über die Geschiebe der norddeutschen Ebenen, vom Berginspector Jugler. (nro. 21.) 4) Münzwesen im Osnabrückschen (ebendas.). 5) Skizzen über den Calenberger Bauer (nro. 27—29.). 6) Der Dom zu Verden, in historischer und architectonischer Hinsicht beschrieben von Leo Bergmann. (30—31.) 7) Einige Worte über die Heilquelle zu Hiddingen. Vom Dr. Plenge. (42.) 8) Einige Bemerkungen über die Ritteracademie zu Lüneburg, vom Inspector Prof. Klopfer. (52.) 9) Beitrag zur Kenntniß Ostfriesland's, vom Grundsteuerinspector Stelzner. (62., 89—92.) 10) Heinrich Minneke, Propst des Klosters Neuwerk zu Goslar, vom Justizrath Koken. (65.) 11) Nachrichten über die Verhandlungen der Königl. Landwirthschaftsgesellschaft zu Celle, vom Rath Koeler. (70.) 12) Über den niedern Unterricht oder über die Elementarschulen im Königreich Hannover, vom Candidaten Hahse. (71—73.) 13) Nachricht über den Handel mit Mühlensteinen in Hameln, aus dem Jahre 1424, vom Geheimenrathe von Spilcker. (77.) 14) Wer beschloß den Stamm

der Grafen von Woldenberg? vom Justizrath Koken (79.) 15) Auszug aus einem Hausbuche oder Erbregister der Grafen von Roden und Wunstorf, vom Geheimenrath von Spilcker. (82.) 16) Übersicht der im Thierhospitale zu Göttingen geheilten Thiere, vom Dr. Lappe. (86.) 17) Nachrichten über den Rehburger Brunnen, v. Hofmedicus Albers. (93.) 18) Der Seeburger See, von G. M—st. (103.)

2.

Im Braunschweigischen Magazine (1829) dagegen: 1) Bruchstücke aus der Geschichte der Grafen von Eberstein (3—4.). 2) Über den Selen am Harze (6.). 3) Über merkwürdige Fossilien im Braunschweigischen, vom Prof. Marx. (19. 49.) 4) Über die Ruinen, das neue Haus, bei Groß Steinum (20.). 5) Das zu Braunschweig errichtete Taubstummeninstitut (21.). 6) Über das Vorkommen der silberhaltigen Blei- und Kupfererze im Tanner Bergreviere (36. 37.).

3.

Beiträge zur Hildesheimischen Geschichte, enthaltend die darauf Bezug habenden Aufsätze der sämmtlichen Hildesheimischen Wochen- und einiger kleinen Gelegenheitsschriften bis zum J. 1828. Hildesheim b. Gerstenberg. Erster Bd.

Digitized by Google

1829. XXII. u. 478. Zweiter Band. 1829. VIII. und 364 Seiten. Octav.

4.

Commentar zur Proceßordnung für die Untergerichte des Königreichs Hannover. Von E. Spangenberg. Zweite Abtheil. Hannover bei Hahn. 1829. 470 S. Octav.

5.

H. D. A. Sonne, Beschreibung des Königreichs Hannover. Zweites u. drittes Buch. Auch unter dem Titel: Allgemeine Beschreibung des Hannoverschen Landes und Staats. München bei Cotta. 1829. (27¼ Bogen.)

6.

Geschichte des Königreichs Hannover und Herzogthums Braunschweig. Von Dr. Albert Hüne. Zweiter Theil. Erste Abtheilung. Hannover bei Hahn. 1830. X. und 545 S. Octav.

7.

Über das deutsche Credit- und Hypothenwesen mit besonderer Berücksichtigung des Königlich-Hannoverschen und des Herzoglich-Braunschweigischen Landesrechts, von Dr. Karl Reck. Erstes Heft, enthaltend die historische Einleitung und acht Hauptactenstücke zur Geschichte

Digitized by Google

des Hannoverschen Hypothekenwesens. Göttingen bei Vandenhoek und Ruprecht. 1830. XL. und 184 Seiten, Octav.

8.

Militairverordnung vom 14. Julius 1820, nebst den Verordnungen in Beziehung auf Militair- und Recrutenbeeidigungen für das Königreich Hannover. Mit erläuternden und ergänzenden Verordnungen und Vorschriften, auch einigen Formularen, herausgegeben von J. W. Albers, Dr. d. R. Göttingen bei Vandenhoek u. Ruprecht. 1830. VI. u. 131 S. gr. 4.

9.

Über die Lasten des Grundeigenthums und Verminderung derselben, in Rücksicht auf das Königreich Hannover. Von Dr. Carl Stüve. Hannover bei Hahn. 1830. XV. u. 200 S. 8.

10.

Die bäuerlichen Lasten im Fürstenthume Hildesheim. Eine geschichtlich-rechtliche Abhandlung von Hermann Adolf Lüntzel. Hildesheim bei Gerstenberg. 1830. 279 S. 8.

11.

George IV. Memoirs of his life and reign. By H. S. Lloyd. Esq. With a por-

Digitized by Google

rait and autograph of his Majesty. Lond. 830. 8.

12.

Über das Bad Rehburg und seine Heilkräfte. Vom Hof- und Brunnen-Medicus Dr. Ilbers. Hannover bei Hahn. 1830. Octav. 9½ Bogen.)

13.

Juristische Zeitung für das Königreich Hannover. Herausgegeben vom Justizrath Dr. Schlüter and Advocat Dr. Wallis. Lüneburg bei Herold u. Wahlstab. 1830. 8.

14.

Beiträge zur Erläuterung der neuen Proceßordnung. Ebendaselbst. Auch als Ergänzungsheft zu vorstehender Zeitung. nro. 10.

15.

Über die Aufhebung der Canzleisässigkeit im Königreiche Hannover. Gutachten des O. A. Gerichts vom 25. Mai 1782, über eine neue Concursordnung. Ebendaselbst. Auch als Ergänzungsheft. nro. 11.

16.

Dr. C. Stüve, Bemerkungen über die Artikel 165 fgg. des Entwurfs zum Strafge-

Digitized by Google

setzbuch für das Königreich Hannover. Ebendaselbst. 1830. (1 Bogen.)

Auch in der juristi. Zeitung.

17.

Die Regierungs-Vormundschaft im Verhältnisse zur Landesverfassung. Ein publicistischer Versuch mit besonderer Rücksicht auf die zwischen Sr. Durchl. dem Herzoge von Braunschweig und dessen Landständen über die Rechtmäßigkeit der erneuerten Landschafts-Ordnung v. 25. April 1820 obwaltenden Differenzen, nach Urkunden und Actenstücken ausgearbeitet von Dr. Zöpfl. Mit einem Anhange von Urkunden. Heidelberg bei Groos. 1830. ($7\frac{1}{2}$ Bogen.) Octav.

18.

Neueste vaterländische Literatur. Eine Fortsetzung der ältern, die vaterländische Bücherkenntniß betreffenden Arbeiten von Baring, Erath, Pr. v. Praun und v. Ompteda, bis zu Ende des Jahres 1829. Von Ernst Wilhelm Gustav Schlüter, Dr. u. Justizrath zu Stade. Celle bei Schulze. 1830. XVI. u. 312 S., nebst $1\frac{1}{2}$ Bogen Zusätze u. Register. 8.

19.

Die ältere Geschichte des vormaligen Bisthums Verden, dargestellt von Ch. G. Pfannkuche. Verden bei Bauer. 1830. XVI. und 326 S. gr. Octav.

Digitized by Google

20.

Noten zu einigen Geschichtschreibern des deutschen Mittelalters. Von Anton Christian Wedekind, Königl. Amtmann zu Lüneburg u. s. w. 5tes und 6tes Heft. Hamburg b. Perthes. 1830. 208 S. Octav.

Enthält: Wulfhardus, filius Wulfhardi. Wichmannsche Erbgüter — Graf Hermann von Sachsen. Billungische Erbtheilungen. Lesmona — Heinrich der Schwarze, Herzog von Baiern und Wulfhild — der Derlingau — Ludolfinische Erbgüter — Supplingenburgische Besitzungen — Markgraf Ecbert II. Graf von Braunschweig — Grafen von Catlenburg. Hohnstein — Grafen von Asle oder Asleburg — Castellum Hohbuoki — Billingsche Gaugrafschaften — Braunschweig-Lüneburgische Erbgüter in Dänemark.

21.

Der Aufstand der Braunschweiger am 6. u. 7. Sept. seine Veranlassung und seine nächsten Folgen. Braunschw. b. Vieweg. 1830. 68 S. 8.

22.

Neue Sammlung der in den Hannov. Gerichten üblichen Eidesformeln. Vom Justizrath Schlüter. Celle b. Schulze. 1831. 160 S. 8.

Digitized by Google

XX.

Heinrich Christoph Küchenthal,

Prediger in Bispingen im Lüneburgschen.

Vom Herrn Pastor Müller in Bispingen.

Wenn ein Mann zu einer Familie gehört, aus welcher eine Reihe würdiger und verdienter Staatsdiener hervorgegangen sind: so verdient er unstreitig schon deßwegen der Nachwelt öffentlich genannt zu werden. Aber, wenn seine Schicksale von der Art sind, daß durch dieselben der bestimmte Beruf zu dem von ihm bekleideten Amte sich deutlich beurkundet: so erweckt seine Person dadurch eine noch größere Theilnahme. Und wenn vollends die Verwaltung seines Amts den gerechten Erwartungen entsprochen hat, welche man von ihm gefaßt hatte: so eignet sein Leben vollkommen sich zu einer öffentlichen Darstellung.

Ein solcher Mann war der im Jahre 1771 hieselbst verstorbene Heinrich Christoph Küchenthal, geboren am 1. Januar 1714 in Ostenholz in der Inspection Schwarmstedt, wo sein Vater Christoph Heinrich Küchenthal Prediger war. Seine Mutter war eine geborne Rahn. Er ging zu seiner Zeit auf die hohe Schule in Celle, um seine

theologischen Studien daselbst vorzubereiten. Jetzt aber verdunkelte seine Aussicht sich plötzlich, als sein Vater eben auf die einträgliche Pfarre nach Predöhl bei Lüchow befördert werden sollte. Zur Beeidigung nach Hannover gereiset hatte dieser das Unglück daselbst Abends in einen Keller zu fallen, dessen Lucke aus Versehen offen gelassen war. Er zerbrach ein Bein und starb nicht lange nachher, so, daß die vom Königlichen Consistorio ihm zugedachte bessere Versorgung ihm nicht zu gute kam, obgleich er funfzehen Kinder hatte. Diese traurige Wendung schlug auf einmal die Hoffnungen unsers Küchenthal dergestalt nieder, daß er zwar nicht gänzlich seinen Muth verlor, doch aber, aus Mangel an Unterstützung, sich entschloß unter die Truppen zu gehen. Er stand daher von seinem Vorhaben ab und wandte sich an den damals in Celle stehenden Herrn Obristen von Bothmer mit der Bitte, ihn in Kriegsdienste aufzunehmen, wozu seine große und ansehnliche Körpergestalt ihm Hoffnung geben konnte. Dieser Hoffnung schein auch der Herr Obrist Raum geben zu wollen, indem er den jungen Küchenthal auf den andern Tag zu sich bestellet. Inzwischen erkundiget er sich bei dem damaligen Rector Steffens näher nach Küchenthal's Umständen, welcher diesem das beste Zeugniß ertheilt. Als nun K., auf des Herrn Obristen

Befehl, wieder erscheint, fragt er ihn: „ob er „wohl wisse, daß der Kriegsstand ein glänzen„des Elend sey? — Zugleich versichert er ihn, „durch seine Freunde sorgen zu wollen, daß er „sein Studiren fortsetzen könne." Und der Herr Obrist, ein edelmüthiger Menschenfreund, hielt Wort. Denn ein Jahr darauf konnte K. zur Universität Helmstedt gehen, wo er drittehalb Jahre studirte. Nach vollendeter academischer Laufbahn wurde er Hauslehrer bei seinem Schwager, dem damaligen Prediger in Großen Hehlen, wo er den seligen Superintendenten Hornbostel, bekannt als ausgezeichneter Redner, der in Lüne bei Lüneburg gestorben ist, nebst dessen Brüdern, den weil. Amtmann Hornbostel in Lauenburg und den Prediger gleiches Namens in Engelborstel, unterrichtet hat. Nachher war er Hauslehrer bei einem Herrn von Marschalk in Hutloh im Bremenschen. Im Jahre 1742, als im 28. Lebensjahre, wurde unser K. zum Feldprediger bei dem Regimente seines Wohlthäters, des Herrn Obristen von Bothmer ernannt. Nach Ablauf dieser Jahre wurde er Pastor adjunctus in Landsbergen bei Stolzenau, zwei Jahre darauf Prediger in Leese, Amts Stolzenau, und im Jahre 1755 Pastor in Bispingen, wo er funfzehn Jahre im Segen gearbeitet hat. Verheirathet war er mit Marie Agnese Bur-

meſter, jüngſten Tochter des ſeligen Rectors B. in Lüneburg, mit welcher er fünf Kinder, 3 Söhne und 2 Töchter gezeuget hat, von welchen 2 Söhne und 2 Töchter in Bispingen geſtorben ſind, eine Tochter als Braut, die andere als Witwe ſeines Nachfolgers, des ſeligen Paſtors Borns hieſelbſt, der eine Sohn als Kind, der andere als Fähnrich bei dem Wendiſchen Landregimente, der letzte Sohn hingegen als Prediger in Römſtedt unweit Ülzen. Die Witwe des vorerwähnten Chriſtoph Heinrich Küchenthal ſtarb am 27. März 1797 in Bispingen im 83. Jahre ihres Alters, nachdem ſie noch erſt die Einäſcherung des von ihr bewohnten Pfarrwitwenhauſes erfahren hatte.

Was nun die Familie und Abſtammung unſers ſeligen Küchenthal betrifft: ſo war der Stammvater der Küchenthalſchen Familie Johann Michael von Kochenthal, Gutsbeſitzer in Thüringen. Er und ſeine Vorfahren ſollen, nach der in der Familie fortgepflanzten und erhaltenen Erzählung, edle Ritter geweſen ſeyn. Auch ſoll der genannte Johann Michael v. Kochenthal in dem bekannten Bauernkriege, welchen der berüchtigte Schwärmer Thomas Münzer 1524 in Schwaben und an der Thüringenſchen Gränze erregt hatte, im Kampfe gegen die aufrühriſchen Bauern Erbgut und Leben verloren haben. Das Wappen, welches

Digitized by Google

welches diese Familie führte, stellte einen Pelikan dar, der noch jetzt in dem Pettschaft ihrer Nachkommen übrig ist. Das von haben diese nicht beibehalten, seitdem sie ihr Stammgut verloren und haben ihren Namen, wie derselbe gegenwärtig lautet, in Küchenthal Statt Kochenthal, verändert *).

Aus dieser Familie sind nun seit dem Jahre 1519, mithin gleich nach dem Anfange der Reformation (1517) neun Prediger hervorgegangen und zwar folgende:

1) Johannes Küchenthal, einzig nachgebliebener Sohn des erwähnten Johann Michael Küchenthal, 1519. papistischer Prediger in Uchtleben in Thüringen, nahm 1522 die lutherische Religion an, wurde nach Ellrich versetzt und war Mitarbeiter an dem ersten lutherischen Gesangbuche, welches sich noch in gr. Folio in der Küchenthalschen Familie befindet. Er starb 1533 in Ellrich.

---

*) Alle schriftliche Documente und Notizen, woraus die Nachrichten von der Küchenthalschen Familie gezogen worden sind, befinden sich in Peine (im Hildesheimischen) in Verwahrung des Bürgermeisters Küchenthal (jetzt vermuthlich des Herrn Senators K.) daselbst.

2) Johannes Küchenthal, dessen Sohn, war Prediger in Nordhausen auf dem Andreasberge, starb 1587. Dessen Sohn
3) Johann Küchenthal, war Pastor in Hohengeiste 1596, starb 1625.
4) Johann Heinrich Küchenthal, war Prediger in Ellersleben 1670, wo er auch starb.
5) Johann Heinrich Küchenthal, Pastor in Ribbesbüttel, Amts Gifhorn, starb in Obershagen 1689, Amts Burgdorf, wohin er, wegen Streitigkeiten mit seinem Patron versetzt war.
6) Christoph Heinrich Küchenthal, 1702 (geboren 8. Jun. in Obershagen 1676). Diaconus (Adjunctus), in Düshorn, 1711 nach Ostenholz und 1721 nach Großen-Hehlen versetzt. Wegen seiner zahlreichen, aus 15 Kindern bestehenden, Familie, wollte das Königliche Consistorium ihn mit der einträglichen Pfarre in Predöhl bei Lüchow besser versorgen. Als er nun zur Beeidigung nach Hannover gereiset war, begegnete ihm das Unglück, Abends in einen Keller, dessen Lucke offen gelassen war, zu fallen, wobei er das Bein brach, an dessen Folgen er am 17. Februar 1731 in Hannover im 55sten Lebensjahre starb. Seine

Leiche wurde nach Großen-Hehlen geführt und daselbst zur Erde bestattet. Von seinen zahlreichen Kindern starben die meisten minderjährig; nur drei überlebten ihren Vater.

7) Christoph Heinrich Küchenthal, der Gegenstand des gegenwärtigen Aufsatzes. Dessen Sohn

8) war der nun auch verewigte Georg Joachim Leopold Küchenthal, geboren 16. November 1746 in Landsbergen, Amts Stolzenau, zuerst 1785 Prediger in Nibrau, Inspection Dannenberg, versetzt nach Römstedt 1790, wo der Selige über 30 Jahre segensreich und mit unermüdetem Eifer das Predigtamt verwaltet hat. Sein würdiger Sohn ist

9) Herr Georg Ludewig Jacob Küchenthal, zuerst Prediger in Lüdersburg, gegenwärtig in Döhren bei Hannover. Er hat den letzten Feldzug als Lieutenant gegen den Usurpator Bonaparte mitgemacht, wodurch seine literarische Laufbahn auf kurze Zeit unterbrochen wurde. Desto erfreulicher für ihn, daß er, nach Niederlegung der Waffen, zu seinem Predigerberufe zurückkehren, und als Bote des Friedens wieder auftreten

Digitized by Google

konnte nachdem er seine Vaterlandsliebe rühmlichst beurkundet hatte.

Was nun unsern Christoph Heinrich Küchenthal, Nro. 7., betrifft; will ich dasjenige hinzufügen, was ich, zwar nicht als Augen- und Ohrenzeuge — denn er hat über ein halbes Jahrhundert vor mir hieselbst gestanden — wohl aber als Inhaber mancher, ihn und seine hiesige Thätigkeit betreffender handschriftlichen Nachrichten, geben kann.

Ungeachtet der Selige früher in mancherlei Verhältnissen gestanden hatte, welche von seiner hiesigen Lage sehr verschieden waren: so scheint er doch in dieselbe sich weise zu schicken gewußt zu haben. Er war zuerst Feldprediger gewesen, und hatte nachher in einer volkreichen und gesellschaftlichen Gegend — im Hoyaischen, das Predigtamt geführet, wodurch er Gelegenheit gefunden, mancherlei nützliche Kenntnisse und Erfahrungen einzusammeln. Doch konnte die Klugheit allein hier ihm nicht aushelfen, welche vielleicht sein Gemüth zum Mißvergnügen gestimmt, oder ihn bewogen hätte, um eine baldige Versetzung aus unserer höchst abgeschiedenen und einsamen Gegend sich zu bemühen. Aber, als ein religiöser Mann fand er sich bald in das Loos, welches die Vorsehung ihm zugetheilt hatte; betrachtete sich als einen Diener des Evangelii, welches er an einem unscheinbaren

Orte, und angemessen und berechnet auf seine ungebildeten Zuhörer, verkündigen und in der Dunkelheit sein Licht leuchten lassen sollte; zufrieden mit einer Pfarre, welche nicht nur ihren Inhaber sicher nähret, sondern auch manche unberechnete Vortheile demjenigen gewährt, welcher sie gehörig zu benutzen versteht. Bald gewann er auch durch seine verständige und wohlgeordnete Thätigkeit den Beifall und die Liebe seiner Gemeinde. Und, wie hätte dieses auch fehlen können, da er es sich angelegen seyn ließ, die verschiedenen Punkte der individuellen Nutzbarkeit seines hiesigen Predigtamts mit Weisheit und Gewandtheit aufzufassen und mit Kraft und Ausdauer zu benutzen. So predigte er mit eigner Wärme und Theilnahme seines Herzens, wie er die Jugend mit freundlichem Ernste unterrichtete; und es sind noch Greise vorhanden, welche dankbar seines Namens gedenken und von ihm eingesegnet zu seyn sich erinnern.

Das von ihm verfaßte Kirchenbuch enthält die sprechendsten Beweise seiner Treue und Gewissenhaftigkeit, nach dessen Zeugnisse er mehr geleistet hat, als ein Prediger leistet, welcher nicht über das Gewöhnliche hinausgehet und von dem Buchstaben des Befohlnen nicht abweicht, weil er es entweder nicht versteht, durch zeitgemäßes Abweichen und Anpassen an die

Digitized by Google

Umstände sich ein höheres Verdienst zu erwerben, oder weil er zu sehr die Bequemlichkeit liebt.

Auch um die hiesige Pfarre hat er in mancher Hinsicht sich verdient gemacht, indem er nicht nur den Neubau des Pfarrhauses, gerade am Ende des siebenjährigen Krieges sehr verständig geleitet, sondern auch die Wiesen der Pfarre bedeutend verbessert und dem hiesigen Witwenthume ein schätzbares Grundstück zugewandt hat, nemlich eine Wiese von 1 Fuder Heu, dicht an einem der Witwengärten und nahe am Dorfe, so, daß das Gras zur Stallfütterung trefflich genutzt werden kann. Das Pfarrhaus ist geräumig und beides zur Ackerwirthschaft und zur Wohnung sehr bequem eingerichtet, und enthält 5 heizbare Zimmer. Daß es freilich nicht in die Augen fällt und nicht nach der neuesten Mode gebauet ist, auch nicht alles in demselben vollendet, dieß ist auf den Druck der Kriegeszeit zu rechnen, in welcher dasselbe errichtet war, und in welcher Hinsicht ein solches Pfarrhaus einer Gemeinde von mäßigem Umfange noch sogar zur Ehre gereichen kann. Allmählig läßt dann Manches, mit Erleichterung der Gemeinde, sich nachbessern, wenn die Anlage nur da ist, wie auch hier geschehen und noch geschieht.

Überall blickt aus dem, was in hiesigem Pfarrarchive Schriftliches von ihm sich findet,

Digitized by Google

eine gesunde Beurtheilungskraft und eine besonnene Rechtschaffenheit hervor. So wurde dem Seligen im Jahre 1759 einst ein neugebornes Kind angemeldet, welches von der Hebamme getauft war. Nachdem K. sich aber nach dem Hergange der Sache gehörig erkundigt hatte, zeigte es sich, daß das Geschehene keine Taufhandlung zu heißen verdiene. Die Hebamme konnte sich nemlich nicht besinnen, ob sie das Kind auch im Namen des heiligen Geistes getauft habe. K. nahm daher diese sogenannte Taufe für ungültig und taufte das Kind unbedenklich nach Vorschrift der Kirchenordnung.

Ein anderes Mal war die Viehseuche, im Jahre 1766, in dem eingepfarrten Dorfe Höpel namentlich in dem Hause, in welchem ein Kind geboren war. Damit nun die Ansteckung nicht durch die Überbringung des Täuflings nach Bispingen verbreitet werden möchte, verfügte der selige K. sich in ein Gehölz unweit des genannten Dorfes, Drühwald genannt, und taufte das Kind in einem dort befindlichen Schafstalle, ungeachtet dieses im Monate Januar geschah.

Wie geneigt der selige Mann war, seine Amtsgeschäfte nicht nach der gewöhnlichen Form zu verrichten, sondern, der größern Nutzbarkeit wegen, von derselben abzuweichen, beweiset ein merkwürdiger Fall, da er ein bejahrtes Jubel

paar öffentlich einsegnete. Es geschah dieses im Jahre 1764 am 10. November, am 23sten Sonntage nach Trinitatis, nach geendigtem Gottesdienste. Der Ehemann war 78, die Ehefrau 76 Jahre alt; jener Tischler und Häusling. K. hielt eine angemessene Rede über V. 21, des Sonntagsevangeliums: „Gebet Gotte, was Gottes ist," zu deren Anhörung die ganze Gemeinde versammelt blieb. Der Selige hat hiebei zweierlei angemerkt, einmal, daß dieses betagte Jubelpaar noch so gesund und stark gewesen, daß es seiner Hände Arbeit sich nähre, dann aber, daß unter dieser Nachricht zu bemerken seyn werde, wie lange das Jubelpaar nach seiner erneuerten Hochzeitfeier nun noch leben möge. Es ist dieses aber nicht geschehen, indem vielleicht der Jubelredner früher, als die Eingesegneten, gestorben und es hernach vergessen worden ist. Er lebte nur noch 5 Jahre nach diesem Ereignisse; von dem Tode der Jubilirten aber findet sich in der ganzen Fortsetzung des Kirchenbuches keine Nachricht, woraus zu schließen ist, daß dieselben, wie es häufig ergehet, wenn Leute geringen Standes keine eigne Wohnung haben, auch in ihrem hohen Alter von ihrem damaligen Wohnorte Hützel weg und aus hiesiger Gemeinde gezogen sind. Der Name des Mannes gehörte einer hier sehr ausgebreiteten Familie Witthöft an.

Es starben dem seligen K. hieselbst 1 Sohn von 5 Jahren und 1 Tochter von 20 Jahren, welche bereits versprochen war, an einem Polypen am Herzen. Diese wurden, wie später der Vater, in der Kirche beigesetzt und erhielten beide daselbst ein kleines bescheidenes Denkmal. Jener erlebte es jedoch nicht, daß sein Amtsnachfolger, der selige Pastor Borns, mit seiner andern Tochter sich verehelichte, deren Ehe indessen mit Kindern nicht gesegnet war. Diese starb als Witwe im Jahre 1811, kurz vor dem Anzuge des Referenten.

So gingen aus dieser achtbaren Familie neun Prediger hervor, deren Andenken zum Theil noch in unserm Vaterlande im Segen fortdauert.

Da die hiesige Kirche mit einem so schwachen aerario versehen ist, daß das hohe Königliche Consistorium dadurch sich veranlaßt sah, dem hiesigen Prediger seit 35 Jahren einen Theil seiner Besoldung, welche derselbe aus diesem aerario erhielt, zu entziehen: so sind bis jetzt dadurch 245 Thlr. erspart worden. Aber der selige K. dachte bereits auf eine Erleichterung seiner Gemeinde bei einem nöthig gefundenen Neubau ihrer uralten Kirche, deren Verfall schon im Jahre 1770 befürchtet wurde, indem sie A. 1353 von Feldsteinen errichtet wor-

Digitized by Google

den, deren runde Gestalt sich leichter senken, als Backsteine und das Verfallen daher befördern. K. bewog daher seine Eingepfarrten zu dem Entschlusse, daß jeder Beichtende 1 ggr. beitragen möchte, um für das aufkommende Geld ein Loos in der Hannoverschen Landeslotterie zu nehmen, dessen Betrag er zu 20 Thlr. berechnet hatte, nach der Zahl der damaligen Beichtkinder, welche seit dieser Zeit, die seit 60 Jahren sich dergestalt vermehrt hat, daß 66 Thlr. 16 ggr. herauskommen würden. Eine schöne Idee, in welche die Gemeinde auch einging. Allein, die Vorsehung begünstigte dieselbe nicht: und sie schien zu wollen, daß jene durch eigne Anstrengung ihr Gotteshaus bauen sollte, welches auch jetzt noch (1830) stehet und noch länger dauern kann, wenn die nothwendigen Ausbesserungen nicht unterbleiben. Gleichwohl wird hierdurch dem Werthe des von dem sel. K. gefaßten Gedankens nichts benommen. Vielmehr zeuget derselbe von der menschenfreundlichen und religiösen Denkart des würdigen Mannes, welcher ein so großes Vertrauen auf das Gelingen seines Vorhabens setzte, daß er am 10. Sonntage nach Trin. 1770 ein Distichon verfertigte, welches im Jahre 1773, nach Vollendung des Kirchenbaues, vor die Kirche in Stein gehauen gesetzt werden sollte. Es war folgendes:

Digitized by Google

EIn Loos Von Gottes gVter HanD
hat MICH neV aVfgerIChtet.

Vollständig:

An mir verfielen Dach und Wand,
mein Bau war ganz zernichtet;
ein Loos von Gottes guter Hand
hat mich neu aufgerichtet.

Schon hatte K. den Text zur Einweihung des Gebäudes erwählt, aus Nehem. II., 8 „Der König gab mir nach der guten Hand meines Gottes über mir.“

Endlich finden sich an den Thüren des Pfarrhauses Spuren, welche das Andenken ihres Urhebers ehren. Über der Hauptthür stehet die Inschrift in Holz gehauen:

I. „Suche Frieden und jage ihm nach.“
Ps. XXXIV., 15.

Über einer Seitenthür lieset man:

II. „Alles mit Bedacht!“

III. Und über der Hausthür, welche zur Kirche führt, stehen folgende bedeutungsvolle Worte:

dic. duc. fac. fer.

Drei schöne, sinnvolle, besonders für den Prediger nutzbare Erinnerungen! Gleich empfehlenswürdig für denselben!

Nach der ersten soll der christliche Prediger der Friedfertigkeit sich befleißigen. Wie nöthig besonders für den Prediger des Friedens

und der Liebe! War doch zu den Christen im Allgemeinen gesagt und von ihnen gefordert worden: „Ist's möglich, so viel an euch ist, so habt mit allen Menschen Frieden!" Röm. XII., 18. Und nun denke man an solche Prediger, welchen nicht nur die Friedfertigkeit fremd ist, sondern, die wohl gar wegen ihrer Streitigkeiten mit ihren Gemeinden versetzt werden mußten! So hatte demnach unser K. für seine Amtsnachfolger ein Wort zu seiner Zeit geschrieben, wenigstens für die Fortdauer seines Pfarrhauses, d. i. ein paar Jahrhunderte.

Die andere: was könnte dem Prediger, der berufen ist, für seine Gemeinde zu denken und dessen Hauptgeschäft im Forschen und Denken bestehet, wohl näher an das Herz gelegt werden, als die Ermahnung, alles mit reiflicher Überlegung oder mit Bedachtsamkeit zu thun? Schaden unbedachtsame Unternehmungen überhaupt immer: wie viel mehr werden sie schaden im Predigerstande! Und ist nicht bisweilen die Entlassung Folge der Unbedachtsamkeit gewesen? Ja, wie oft litten Familien und Gemeinden darunter, daß der Mann, der die hohe Bestimmung hatte, für beide als Lehrer und Führer zu denken und zu sorgen, nicht gehörig bedachte, was zu bedenken war! —

Die dritte Inschrift endlich: Dic. „Rede! Rede unerschrocken und freimüthig, zur rechten

Zeit! Schweige nicht aus Menschenfurcht, Eigennutzen, Heuchelei und Menschengefälligkeit, wenn du reden sollst!" II. Tim. IV. 2. Duc. „Führe deine Gemeinde." Nemlich auf der rechten Bahn. Apost. Gesch. XX. 28. I. Petr. V. 2, 3. Fac. „Richte dein Geschäft wohl aus." Fer. „Dulde Unrecht und Verunglimpfungen! Es genüge dir, gethan zu haben, was Beruf und Pflicht dir geboten." II. Tim. II. 3.

So verdiente denn der selige Küchenthal das kleine Ehrengedächtniß, welches wir ihm gern gesetzt und wodurch wir der Namen des trefflichen Mannes der Nachwelt nützlich gemacht haben.

XXI.

Noch eine Nachricht von abermals gefundenen seltenen Münzen.

Mitgetheilt vom Hrn. Dr. H. W. Rotermund, Domprediger in Bremen.

Drei Stunden von Bremen fanden die Knechte eines Landmannes zu St. Magnus bei dem Umgraben eines sandigen Grundstückes, im August 1829, etwa zwei Fuß tief einen eisernen, mit ohngefähr fünf Pfunden Silbermünzen an-

Digitized by Google

gefüllten Topf, der aber beim Herausnehmen in viele Stücke zerbrach. Die Finder verkauften diese Münzen, theils in Vegesack, theils in Bremen, an die Goldschmiede und Geldwechsler. Dem bremischen Kaufmann Herrn Schelhase, welcher eine sehr vollständige Sammlung bremischer Münzen so wie auch der benachbarten Staaten besitzt, ist es geglückt, durch Mühe und Nachfragen, in den Besitz des größten Theils dieser gefundenen Münzen zu kommen und ihr Einschmelzen zu verhüten. Wer diese Münzen vergraben hat und wie lange sie in der Erde gelegen haben, läßt sich nicht bestimmen, wahrscheinlich aber ist es im Jahre 1349 geschehen, als nach dem Tode des Bremischen Erzbischofs Otto I. dem Grafen Moritz von Oldenburg, die Nachfolge auf dem erzbischöflichen Stuhle, vom Grafen Gottfried von Arensberg, durch die Majorität der Wahlstimmen und durch den Pabst entrissen wurde. Der Graf Moritz hatte die erzstiftischen Ämter und Schlösser, die versetzte Burg Thedinghausen ausgenommen, im Besitz und verweigerte die von der Geistlichkeit zu Gunsten Gottfried's als rechtmäßigen Erzbischofs geforderte Abtretung der Stiftslande umsomehr, je gewogener ihm in der Stille der Rath und die Angesehensten der Stadt Bremen waren, welche gleichwohl wegen der päpstlichen Bestätigung Gottfried's

sich dies nicht öffentlich merken lassen durften, und deswegen die Neutralität empfahlen. Das Volk in Bremen aber setzte dem Rath durch tumultuarisches Betragen und mündliche Aufforderungen so stark zu, daß er gegen den Grafen Moritz Feindseligkeiten beschließen mußte. Die Bremer drangen über das jenseitige Ufer der Leesum nach St. Magnus, und es ist wahrscheinlich, daß diese Münzen damals dort vergraben wurden und der Eigenthümer in diesem Kriege sein Leben verlor.

Die sämmtlich zweiseitigen Münzen, sind von Kaisern, Königen Bischöfen und Grafen, welche von 1250 bis 1349 auch wohl bis 1375 gelebt haben. Es müssen folglich diese Münzen damals das gangbare Geld der hiesigen Gegend gewesen seyn, auch schon Schifffahrt nach England und Frankreich Statt gefunden haben, weil außer vielen englischen Münzen der bei weitem größere Theil, sogenannte französische Turnosen, von Philipp dem Schönen sind. Nach der Aussage einiger Kinder, waren die zweiseitigen Münzen in einem ledernen, die Einseitigen in einem leinenen Beutel im Topfe aufbewahrt. Bei zwei Hohlpfennigen befand sich noch etwas Leinewand durch Grünspan fest mit den Münzen verbunden. Die Münzen sind größtentheils gut erhalten und manche vom Grünspan gar nicht angegriffen. Von denen

für das vaterländische Archiv passenden wird die Anzeige folgender, den Münzliebhabern gewiß willkommen seyn.

Bischöflich Osnabrückische Münzen

vom Bischof Conrad II. reg. v. 1275 b. 1298.

Ein Dickpfennig.

Av.: Brustbild des Bischofs, in der rechten Hand den Krummstab in der linken ein offenes Buch.

Umschrift: † CONRADV

Rev.: Das Osnabrückische Wappen, ein Rad im runden Schilde, darüber ein Thurmgebäude zwischen zwei Kirchenfahnen.

Umschrift: AS OSNABV

(Civit.)

vom Bischof Ludwig, reg. von 1298—1308.

Ein Dickpfennig.

Av.: Brustbild des Bischofs, in der Rechten den Krummstab, die Linke ist nicht mehr sichtbar.

Umschrift: † LOD — — — — — S.

Rev.: Das Rad in einem runden Schilde, darüber ein Thurmgebäude, dessen unterer Theil nur ausgeprägt ist. Die Umschrift fehlt.

Vom Bischof Engelbert, von 1308—1331.

Dickpfennig.

Av.: Brustbild des Bischofs, in der Rechten der Krummstab, in der Linken ein offenes Buch.

Umschrift: † ECPBE — — — — —

Rev.: Nur das Rad im runden Schilde ist noch zu erkennen.

Ein anderes Exemplar.

Av.: Der Bischof wie auf Vorigem.

Umschrift: † ECEL — — — —

Rev.: Das Rad noch sichtbar, das Übrige verwischt.

Vom Bischof Gottfried Graf von Arensberg seit 1321, wurde 1349 Erzbischof von Bremen.

Ein Dickpfennig.

Av.: Brustbild des Bischofs, in der Linken ein offenes Buch, die Rechte fehlt.

Umschrift: GOTFRID — — — —

Rev.; Das Rad und der untere Theil eines Kirchengebäudes nur abgeprägt.

Ein anderes Exemplar.

Av.: Brustbild des Bischofs, in der Linken ein offenes Buch, in der Rechten den Krummstab.

Umschrift: FRIDC.

Rev.: Zwischen zwei Kirchenfahnen ein Thurmgebäude, darunter das Rad.

Umschrift: E. OSNABV.

Eine Osnabrückische Münze zu Wiedenbrück geschlagen, vielleicht vom Bischof Conrad II. oder wohl noch älter.

Dickpfennig.

Av.: Der sitzende Bischof, in der Linken der Reichsapfel, in der Rechten der Krummstab.

Digitized by Google

Die Umschrift fehlt.

Rev.: Zwischen zwei Kirchenfahnen ein Thurmgebäude, darunter das Rad.

Umschr.: ———— ASWICE ————
(Civit.)

Erzstift Bremische Hohlmünzen.

Die gefundenen Hohlmünzen sind alle Schüsselförmig und in der Mitte durch das Einprägen der Bilder etwas vertieft. Herum ist eine Erhöhung, von da eine allmähliche Abflachung, welche sich am Rande der Münze wieder etwas aufwärts krümmt. Die Erklärung und Entzifferung ist sehr schwierig, weil die darauf befindlichen rohen Bilder, Wappen, Figuren und einzelnen Buchstaben mehrere Deutungen zulassen. Ein großer Theil dieser Hohlpfennige mag wohl Niedersachsen angehören, wo solche Münzen im 13ten und 14ten Jahrhunderte gewöhnlich waren.

Erzstift Bremen.

Der Kopf eines Erzbischofs mit einer zweispitzen Mütze, darunter ein liegender Schlüssel, dessen unterwärts gekehrtes Schließblatt nach der linken Seite. Ebener Rand.

Desgleichen.

Aus einem kleinen unterwärts gekehrten halben Bogen der Kopf eines Bischofs mit einer spitzigen Mütze. An jeder Seite ein aufrechter Schlüssel, mit auswärts gewendeten Schließblättern. Strahlenrand.

Desgleichen.

Neben einander zwei Schlüssel, die Schließblätter auswärts gewendet. Ebener Rand.

Desgleichen.

Ein Liliencepter (vielleicht das Stammwappen eines Erzbischofs) zu jeder Seite ein aufrechter Schlüssel, deren Schließblätter auswärts gekehrt. Ebener Rand.

Eine Stadt Bremische oder Stadische Hohlmünze.

Ein Schlüssel, dessen Schließblatt zur rechten Seite gewendet. Strahlenrand.

Eine Hohlmünze mit dem Buchstaben O und ebenen Rand. Wahrscheinlich Osterode.

Eine Andere, mit dem Buchstaben E in gothischer Form, mit ebenenem Rand, vermuthlich Einbeck.

Noch eine Andere, mit dem Buchstaben G und ebenen Rand, vielleicht Göttingen.

Eine Lüneburger Hohlmünze, mit dem aufgerichteten Löwen. Strahlenrand.

Digitized by Google

XXII.

Miscellen.

1.

Zu des Herrn Landdrosten von Wersebe Aufsatz: Bemerkungen zur Geschichte und Verfassung der Nieder-Sächsischen und Westphälischen Marschländer.

Der Herr Landdrost von Wersebe setzt in seinem schätzbaren Aufsatze über die Marschländer den Grund des auffallenden Verhältnisses der sogenannten Osterstader Junkern darin, daß bei deren Aufnahme in die Ritterschaft die Gerichtsbarkeit der Beamten zu Hagen schon zu fest begründet gewesen. Daraus folgt, heißt es, „daß der Ursprung dieses Adels der Osterstader Junkern nicht alt sey. Es scheint sehr irrig zu seyn, wenn Kobbe schon in dem landständischen Recesse von 1397, bei Renner, Spuren eines Adels der Osterstader Junkern finden will, die sich erst 150 Jahre später zeigen. — Die erste Erwähnung findet sich von 1560 in einer Urkunde, wo Johann Barneflethe wegen der Osterstader Junkern als Theilnehmer aufgeführt wird. — Interessant ist selbige besonders in Hinsicht des seit 150 Jahren ver-

änderten Zeitgeistes. Aus den democratischen Gemeinheiten der erwähnten Marschländer hatten sich nunmehr die angesehensten Begüterten zu Edelleuten emporgehoben und an die Ritterschaft angeschlossen. — Um diese Zeit scheint die Ergänzung der sich vermindernden Ritterschaft durch die Aufnahme der Marsch-Edelleute solche Begünstigung gefunden zu haben, daß man kein Bedenken getragen hat, die Angesehensten der Osterstader, ihrer Amtsässigkeit ohnerachtet, zuzulassen."

Diese Behauptungen streiten nun völlig wider die von mir und auch von Andern vorgetragene Ansicht, daß die Verhältnisse der Osterstader Junkern nicht auf ein durch den Lauf der Zeit verringertes Ansehen schließen lassen, sondern, daß vielmehr hier ein Adel sich in ursprünglicher Gestalt von Altersher erhalten hat, so daß man hier ein Bild hat von dem ältesten Zustande der freien Gemeinden und von der Bedeutung, den in solchen ein erblicher Vorzug einzelnen Geschlechtern gegeben hat. Daß die Osterstader Junkern sich nie zu den Verhältnissen des Adels in unfreien Gemeinden erhoben haben, liegt vielmehr darin, daß sie in den Zeiten, da der Ritterstand den Standesunterschied zu bilden begann, nie Ritterdienste geleistet haben, wie es denn auch wohl nicht ohne Einfluß geblieben ist, daß Osterstade Be-

Digitized by Google

ſtandtheil der kleinen Grafſchaft Stotel war und bald nach Ausſterben der dortigen Grafen die Bremiſche Ritterſchaft ſich bildete.

Daß erſt um 1560 der Stand der Oſterſtader Junkern ausgebildet geweſen, iſt aus der Urkunde von dieſem Jahre doch wohl ſehr willkührlich geſchloſſen. Andere Urkunden deuten darauf hin, daß ſchon weit früher die dortigen Geſchlechter als adelich galten. So beſtätigte der Erzbiſchof 1520 dem Cord Wittmer, Friedrich Struringk, Hermann Hinrichs und Hermann Buck, Einwohnern des Oſterſtades, ihren Adel, verordnete jedoch deren Amtsſäſſigkeit. 1359 kommt ſchon Bolke von Campen vor, 1518 war Claus Fiege Droſt im Lande Wurſten, 1430 war Gerlach von Kobbe mit einer von Schwanewede verheirathet, 1547 ward Albrecht dem Reſen beſcheinigt, daß er ein freies Gut in Oſterſtade beſitze, davon er mit einem Pferde diene. Eine Aufnahme der Oſterſtader in die Ritterſchaft konnte wohl nur geſchehen, als ſelbige zuſammentrat und zwar 1397. Die Spur einer ausdrücklichen Erwähnung ihrer Aufnahme in der desfallſigen Urkunde, dürfte doch wohl ſo verwerflich nicht ſeyn. Die von Werſebe und die Schwaren von Oſterſtade wurden damals auf 20 Gewaffnete geſetzt. Dies war noch die Zahl, welche der Satzettel von 1583 angiebt. Daß die angeſehenſten Oſterſtader,

welche zur Ritterschaft gezogen wurden, Schwaren genannt wurden, mag, da sie nie ritterliche Lebensweise führten, wohl die richtige Bezeichnung ihres Standes gewesen seyn. Wenn der Erzbischof Johann Rode keine einzige Junkernfamilie unter den Dienstmannen und Rittern des Erzstifts anführt, wie Herr von Wersebe bemerkt und wie ich auch (Vat. Archiv. 1821. S. 317) angeführt habe, so hat dies wohl nur den Grund, weil sie weder Ministerialen noch eigentliche Ritter gewesen, wie dies auch die merkwürdige von mir S. 330 mitgetheilte Urkunde ergiebt.

Ich habe es nicht unterlassen können, zur Rettung des historischen Interesse dieses Instituts meine Ansichten zur weitern Beurtheilung der Meinung des hochverehrten Geschichtsforschers entgegenzustellen, dem wir so vielen Dank für seine sonst in diesem Aufsatze gegebenen Erläuterungen zur Bremischen Geschichte schuldig sind, und dem ich, bei der von mir oft ausgesprochenen Verehrung und bei den mir von demselben gewordenen Beweisen gütiger Gewogenheit, nur ungern entgegentrete.

P. von Kobbe.

Digitized by Google

2.

Bemerkungen den Wulfhardum filium Wulfhardi betreffend.

Bei der Note, die der Herr Amtmann Wedekind dem sogenannten Wulfhard Wulfhard's Sohne gewidmet hat (zu einigen Geschichtschreibern des Mittelalters, Heft 5. Note XXXIV.); dürfte dasjenige nicht so ganz zu übersehen seyn, was ich schon früher (im neuen vat. Archive, Jahrg. 1826. 1. Heft. S. 53—57) in Hinsicht dieses Wulfhard angemerkt habe. Auch ich habe daselbst die Meinung geäußert, daß der auf jeden Fall unrichtig angegebene Namen desselben sich auf den des Grafen Wichmann Wichmanns Sohns beziehe; ich bezweifle aber die Ächtheit der ganzen Urkunde, da selbige nicht so bestimmt bezeugt und erläutert ist, daß ich mich bei den wichtigen Gegengründen und der Unglaublichkeit des von dem Herrn Amtmann dabei zum Grunde gelegten sonderbaren Schreibfehlers, davon überzeugen könnte. Ähnliche Zweifel die ich in Hinsicht mehrerer Diplome des Klosters St. Michaelis hege, habe ich a. a. O. dargelegt.

Meine große Altersschwäche bei dem nahe bevorstehenden Ende meiner irdischen Laufbahn macht es mir unmöglich, noch etwas hierüber hinzuzusetzen, dessen es auch kaum bedürfen möchte.

Meienburg. A. v. Wersebe.

Register.

Albers, H. P. F. 312.
Alemann, Bürgermeister. 33.

Balthasars, Melchior, ein Märtyrer der evangelischen Lehre. 181.
Beneficium St Jürgens Lehn s. Gifhorn.
Braunschweig (Herzogthum) Uebersicht der Gesetzgeb. 340.
Busse, C. F. A. W. 286.

Dassel, Grafen von, s. Katlenburg.

Engelbörstel, von, deren Geschlecht. 315.

Georg IV. 311. Reliquie desselben. 175.
Gesenius, C. 283.
Gesetzgebung, vaterländische, s. Hannover.
Gifhorn. Ueber das daselbst vorhandene St. Jürgens Lehn. 206.
Göttingen, Chronik der Universität. 135.
Grote, A. D. Graf. 304.

Digitized by Google

Hallermund, Graf Ludolf von, dessen Güter im Bremenschen. 120.

Hannover (Königreich) polytechnisches Institut u. Realschulen. 141. Geborne, Confirmirte, Copulirte und Gestorbene. 165. Verhandlungen der Ständeversammlung. 322. Gesetzgebung. 335.

Heinrichsstadt, Nachrichten über dieselbe. 193.

Hemsen, J. T. 310.

Hildesheim, Bischöfe, s. Wahlkapitulationen.

Hoppenstedt, A. L. 309.

Jesteburg, s. Stein.

St. Jürgens Lehn, s. Gifhorn.

Katlenburg, Grafen von, deren Herkunft 1. 177.

Küchenthal, H. C. 358.

Linsingen, C. Graf von. 313.

Literatur, Uebersicht der vaterländischen. 340.

Marschländer, Geschichte u. Verfassung derselben. 78.

Miscellen. 175. 371.

Münzen, ausgegrabene. 178. Noch eine Nachricht davon. 364.

Nekrolog, vaterländischer. 283.

Niedmann, C. 306.

Oberschulcollegium, Anordnung eines solchen in Hannover. 188.

Osterstader Junkerfamilien, deren Adel. 371.

Polytechnisches Institut, s. Hannover.

Digitized by Google

Realschulen. s. Hannover.
Reitzenstein, A. v. 314.
Repsold, J. G. 303.

Salfeld, J. C. 287.
Schrader, B. v. 314.
Schuster, Amtsassessor. 71.
Schwicheldt, J. C. Graf von. 304.
Ständeversammlung, Verhandlungen derf., s. Hannover.
Stein zu Jesteburg. 165.
Stromeyer, J. F. 310.

Thörl, S. 313.
Trott, Eva von, und ihre Kinder. 216.

Wahlkapitulationen der Hildesheimischen Bischöfe. 225.
Wedemeyer, G. C. L. 288.
Wehrs, A. von. 311.
Wolbrecht, G. C. 312.
Wolfenbüttel. s. Heinrichsstadt.
Wulfhardus filius Wulfhardi. 286.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google